Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1902)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Sonvilier, den 5. November 1902.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 17. November 1902,** nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Tierschutz.
2. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
3. Gesetz über die Viehversicherung.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
2. Gesetz über die Sonntagsruhe.
3. Gesetz über die Hundesteuer.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
2. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.
3. Dekret betreffend Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Biel, Bauarbeiter-Streik; ausserordentliche Massnahmen.
3. Ober-Simmenthal, Gerichtspräsidentenwahl: Beschwerde.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Beschwerden Imhof und Bregnard gegen die Anstalt Thorberg.

Der Direktion des Militärs:

Militär-Beförderungen.

Der Direktion der Finanzen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag pro 1903.
3. Gesuch der Anstalt Grube betreffend Erbschaftssteuernachlass.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

1. Bericht über die Titularprofessur.
2. Ankauf des Simon'schen Alpenreliefs.
3. Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschen Kantonsteil.
4. Kredit für die Möblierung der Hochschule.
5. Subventionierung des historischen Museums.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Gemeindewesens:

Bickigen - Schwanden; Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen.

Der Direktion des Kirchenwesens:

1. Laufen; Kirchen- und Pfarrhaus-Bau.
2. Münsingen; Pfarrhausbau in Stalden.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
2. Motion Cuenat und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision von Art. 2157 ff. des Code civil français.
3. Motion Hadorn und Jobin vom Februar/April 1902 betreffend Revision des Viehprämierungsgesetzes.
4. Motion Brüstlein und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
5. Motion Albrecht und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Schaffung eines Untersuchungsrichteramtes Biel.
6. Motion Brüstlein und Mithafte vom 29. Juli 1902 betreffend Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte.
7. Motion Bauer und Mithafte vom 30. Juli 1902 betreffend Errichtung eines Obergerichtshauses.
8. Motion Michel und Mithafte vom 1. Oktober 1902 betreffend Revision des Dekretes über Gebäudeeinschatzungen und Brandschadenabschatzungen.

Wahlen:

1. Der zwei Abgeordneten in den schweiz. Ständerat für das Jahr 1903.
2. Des Generalprokurators.
3. Eines Mitgliedes des Obergerichtes.
4. Von 4 Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.
5. Der Grossratskommission für das Steuergesetz.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 19. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Paul Jacot.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
2. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
4. Dekret über das Bestattungswesen.
5. Dekret betreffend Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.
6. Dekret betreffend Wahlen und Abstimmungen.

Der Regierungsrat beantragt die Einberufung einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates auf Anfang 1903.

Erste Sitzung.

Montag den 17. November 1902,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Dr. Boinay, Chappuis,

Comte, Fleury, Flückiger, v. Grünigen, Hamberger, Hari, Hofer, Iseli (Grafenried), Maurer, Meyer, Dr. Michel, Rothacher, Schmidlin, Vogt, Weber (Pruntrut), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Beutler, Boss, Brahier, Brand, Choulat, Cuenat, Cueni, Elsässer, Frutiger, Girardin, Gouvernon, Gyger, Hadorn (Thierachern), Hennemann, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Kohler, Lauper, Mouche, Rollier, Rossé, Schenk (Steffisburg), Stebler, Thöni, Wächli, Wyder.

M. le **Président.** Messieurs les Députés! Depuis notre dernière session, trois hommes éminents et qui dans leurs diverses sphères d'activité ont rendu des services signalés à leur pays, ont été enlevés à l'affection de leurs familles et de leurs concitoyens.

M. Hauser, conseiller fédéral, mourait à Berne le 22 octobre dernier. Toute la presse suisse a rendu hommage aux talents et aux qualités de cet homme d'Etat. A deux reprises M. Hauser fut président de la Confédération, en 1892 et 1900, et dans ces fonctions délicates il fit preuve de tact et de distinction. Homme de devoir, magistrat expérimenté et laborieux, il est mort entouré de l'estime générale. La Suisse entière en a senti la perte et regrettera non seulement l'administrateur intègre et actif, mais aussi le citoyen éminent qui, arrivé au faîte des honneurs, resta toujours un exemple de simplicité républicaine. J'ai pensé que mon devoir était de faire part de ces sentiments qui, j'en suis certain, sont ceux du Grand Conseil et du peuple bernois.

Quelques jours après, M. Adolphe Frêne, juge à la Cour d'appel, succombait à la maladie qui le tenait depuis longtemps sur le lit de douleur.

Né à Reconvilier en 1844, Frêne fit ses premières études au gymnase d'Aarau, où il obtint sa maturité, se rendit ensuite à Strasbourg, pour y faire son droit. Son brevet d'avocat obtenu, il pratiqua quelques années comme avocat à St-Imier. Il était nommé en 1875 procureur du Jura et entrait en 1880 à la Cour d'appel, pour y remplacer Mygy. Il fut pendant longtemps membre de la Chambre criminelle et en cette qualité présida les assises du Jura.

Au militaire, Adolphe Frêne était lieutenant-colonnel d'artillerie.

Frêne était un caractère. Esprit très cultivé, il se distinguait par un raisonnement clair et précis. A la Cour il était très écouté, et ses rapports préparés acec soin et clarté témoignaient des solides qualités juridiques de l'auteur.

Le canton de Berne et le Jura en particulier ont perdu en Adolphe Frêne un magistrat distingué qui possédait en outre un excellent cœur.

Enfin, Messieurs, le deuil a franchi cette enceinte et le 10 novembre courant mourait à Ouchy notre vénérable collègue, M. le député Ruchti, d'Interlaken.

Ed. Ruchti naquit à Unterseen, le 10 août 1834, Ses premières années se passèrent dans la maison paternelle à l'hôtel Beausite. Après lui avoir fait faire ses classes dans son village natal et fréquenter pendant quelque temps un pensionnat dans la Suisse française, son père envoyait le jeune homme à l'étranger pour le familiariser avec la vie des hôtels.

Rentré dans sa patrie, il devenait en 1860 acquéreur de l'ancienne propriété Victoria, dont il ne reste plus que quelques vestiges, et en 1865 il commençait la construction du magnifique hôtel Victoria, l'orgueil d'Interlaken. Il ne cessait dès lors de s'occuper activement de la création et de l'agrandissement de nouveaux hôtels dans sa cité natale, laquelle, grâce à son énergie et sa force de travail, a pris un essor considérable et est devenue aujourd'hui cette jolie et coquette ville d'étrangers.

On peut dire que Ruchti a été un des premiers pour donner l'impulsion à cette industrie d'hôtel devenue si florissante dans l'Oberland, et à juste titre chacun a rendu témoignage aux qualités éminentes du défunt. C'était comme le chef des hôtels de l'Oberland. On venait le consulter pour une foule de choses et sa disparition cause un vide difficile à combler.

L'homme politique fut à la hauteur de l'homme privé. Déjà en 1865, ses concitoyens, reconnaissant ses services, l'envoyaient siéger au Grand Conseil. Il a donc siégé au milieu de nous pendant 37 ans.

En 1896, il est nommé conseiller national, mandat qu'il a toutefois décliné lors du récent renouvellement intégral.

Dans toutes ces fonctions publiques, il remplit son devoir avec beaucoup de zèle et de distinction. Nous savons aussi que Ruchti était un philantrope. Mais ici, je m'arrête, craignant d'être indiscret, les journaux vous auront du reste renseigné.

Le souvenir de Ed. Ruchti restera vivace parmi nous.

Messieurs. Trois dignes serviteurs de la patrie sont descendus dans le tombeau; ils ont grandement honoré leur pays et l'ont servi à divers titres, bravement et loyalement.

Je vous invite — par respect pour leur mémoire et en reconnaissance des services rendus — à vous lever de vos sièges. (Exécuté.)

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

I.

Herr Grossratspräsident!
Herren Grossräte!

Das Zentralkomitee des bernischen Lehrervereins erlaubt sich hiermit, Ihnen folgende Eingabe zu unterbreiten:

Laut Beschluss des Grossen Rates ist letztes Jahr denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich einer Schulklasse vorstehen, seitens des Staates eine Besoldungsaufbesserung von 10 Fr. zuerkannt worden. So anerkennenswert dieser Beschluss auch war, so ist er doch geeignet, in denjenigen Lehrerinnen, welche einer Schulklasse vorstehen und überdies noch Arbeitsunterricht erteilen, das Gefühl der Zurücksetzung zu erwecken. Wir glauben denn auch, ein Unterschied in der Honorierung der Arbeitslehrerinnen entspreche nicht den Forderungen der Billigkeit, und das Gefühl

der Benachteiligung, das der Beschluss des Grossen Rates in den Arbeitsschule haltenden Lehrerinnen erweckt hat, sei ein wohlbegründetes.

Indem wir Sie daher bitten, diese Ungleichheit nicht länger bestehen zu lassen und *allen* Arbeitslehrerinnen die Gehaltsaufbesserung von 10 Fr. zuzusprechen, entbieten wir Ihnen, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung!

Namens des Zentralkomitees des bernischen Lehrervereins

Der Präsident: Ch. Anderfuhren.
Der Sekretär: A. Heimann.

Geht an den Regierungsrat.

II.

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Die Delegiertenversammlung der Coiffeure des Kantons Bern vom 20. Oktober 1902 behandelte:

1. Das «Gesetz betreffend die Sonntagsruhe» und
2. das «Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre».

Im allgemeinen wurde es sehr begrüsst, dass sich unsere Behörden endlich daran machen, nicht nur die Steuern zu erhöhen, sondern auch die Erwerbsverhältnisse zu regulieren. Der Coiffeur wird dazu nicht weniger, als jeder andere Berufsmann gerne Hand bieten, er wird sogar Opfer bringen, so weit es im Interesse der Gesamtheit erforderlich und ohne Schädigung der Berufsinteressen zulässig ist. Unser Verband hat denn auch schon den Sonntagsschluss der Geschäfte jeweilen um 12 Uhr, und den gänzlichen Schluss an hohen Feiertagen beschlossen und unter seinen Mitgliedern durchgeführt, und wir können es nur begrüssen, wenn diese Massnahme Gesetzeskraft erhält.

In Art. 6 des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe, geht aber der Vorschlag der Kommission weiter, als derjenige des Regierungsrates, indem auch für den Coiffeurberuf nur 4 Stunden Sonntagsarbeit vorgesehen sind. Es ist aber weder im Willen des Coiffeurs, noch in demjenigen der Kundschaft, sondern in der Natur der Sache selbst begründet, dass in diesem Berufe die Hauptarbeitstage auf den Samstag und den Sonntag verlegt werden müssen. Eine zu weit gehende, gewaltsame Einschränkung dieser Zeit muss daher auch naturgemäss eine Störung des Publikums und eine Schädigung des Berufes in sich schliessen. Was zu tun möglich war, haben wir getan, indem wir, so weit es in unserer Möglichkeit lag, die Sonntagsarbeit beschränkten und indem wir denjenigen Teil der Berufsarbeiten, der sich auf einen andern Tag verschieben lässt, an den zwei Hauptarbeitstagen nicht mehr, oder nur ausnahmsweise übernehmen.

Auf diese Sachlage gestützt unterbreiten wir Ihnen das Gesuch, Sie möchten es für unsern Beruf mit dem Schluss der Geschäfte auf Sonntag Mittag 12 Uhr bewenden lassen und von jeder weitern Einschränkung der Sonntagsarbeit absehen.

Was das Lehrlingsgesetz betrifft, so schliessen wir uns hiermit der Eingabe an, welche Ihnen am 6. Juni 1902 vom kantonalen Vorstand bernischer Kaufmännischer Vereine eingereicht wurde. Auch wir sind der Ansicht, dass die Reglierung der Arbeitszeit in ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz gehört und dass im praktischen Leben für den Lehrling keine andere Arbeitszeit vorgesehen werden kann, als für die übrigen Angehörigen eines Berufes.

Es sind in den beiden Vorlagen auch noch andere Faktoren, deren Einführung von uns Opfer erfordern, wir sind gerne bereit, solche zu bringen, erwarten dann aber um so mehr, dass die hohen Behörden unsern Gesuchen entsprechen, wenn wir sie auf Punkte beschränken, die wir als unerlässlich erachten müssen, und deren Nichtbeachtung die Annahme der sonst zu begrüssenden Vorlagen gefährden müsste.

Mit aller Hochachtung

Für die kantonale Coiffeurversammlung
Der Präsident: F. Mösch.
Der Sekretär: G. Lehmann.

III.

Eine Eingabe der bernischen Coiffeurgehilfen, betreffend das Sonntagsgesetz. Dieselbe ist den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden, weshalb von deren Verlesung Umgang genommen wird.

Die Eingaben II und III gehen an die Regierung und die betreffenden Grossratskommissionen.

Eine Einladung des «Männerchors der Stadt Bern» zur Teilnahme an einer zu Ehren des Grossen Rates zu veranstaltenden musikalischen Abendunterhaltung wird, unter der Voraussetzung, dass die Session zwei Wochen daure, für Dienstag, den 25. November angenommen und vom Vorsitzenden bestens verdankt.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach im zweiten Wahlgang am 2. November 1902 im Wahlkreise Frutigen zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Hans Hofstetter, Hotelier im Heustrichbad.

Da gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist, wird dieselbe gemäss Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rate stillschweigend validiert. Herr Hofstetter leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetzesentwürfe.

Aus den Mitteilungen der Vertreter des Regierungsrates und der Präsidenten der betreffenden Kommissionen geht hervor, dass die sämtlichen auf dem Traktandenverzeichnis figurierenden Gesetzesentwürfe zur Beratung vorbereitet sind, ausgenommen das Gesetz über die Hundesteuer, mit Bezug auf welches das Bureau den Auftrag erhält, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen. Von den vorbereiteten Gesetzesentwürfen soll in erster Linie derjenige betreffend den Tierschutz (zweite Beratung) behandelt werden.

Als fernerer Gesetzesentwurf wird von der Regierung angemeldet: Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten, über Haftpflicht, Firmen- und Markenrecht und geistiges Eigentum. Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Gesetzes eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Dekretsentwürfe.

Dieselben sind sämtlich zur Beratung bereit.

Voranschlag pro 1903.

Die Beratung des Voranschlages wird vorläufig für die zweite Sessionswoche in Aussicht genommen.

Erweiterung des Seminars in Hofwil.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Eine grundsätzliche Lösung der Seminarfrage ist vom Regierungsrate noch nicht vorbereitet. Es handelt sich deshalb nur darum, im Namen des Regierungsrates eine Erklärung über das weitere Vorgehen und eine provisorische Verfügung des Regierungsrates abzugeben.

Heller-Bürgi. Ich möchte dem Herrn Erziehungsdirektor sowie den Regierungsrat daran erinnern, dass der Grosse Rat in seiner letzten Session beschlossen hat, es sei in der heute beginnenden Session über die Erweiterung des Seminars Bericht und Antrag vorzulegen und zur Behandlung der Angelegenheit eine Kommission zu bestellen. Nun erscheint dieses Geschäft nur in Form einer Erklärung, welche auf den Erlass einer provisorischen Verfügung tendiert. Dies ist nach meiner Auffassung nicht zulässig. Ich konstatiere nochmals, dass am Seminar Hofwil Zustände existieren, die des Kantons Bern nicht würdig sind und nicht länger geduldet werden dürfen, um so weniger, als sie sehr leicht zu sehr unangenehmen Unzukömmlichkeiten führen könnten. Ich möchte die Regierung deshalb nochmals dringend bitten, nicht durch eine provisorische Verfügung die Sache wieder zu verschieben. Nächstes Frühjahr sollten im ganzen 200 Seminaristen Unterkunft finden, was geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, weshalb in dieser Beziehung Remedur geschaffen werden muss. Ich bin Mitglied der Aufsichtskommission, lehne aber jede Verantwortlichkeit ab, die angesichts der Verhältnisse in Hofwil allfällig eintreten könnten. Wenn von 150 Zöglingen über 100 in Schlafsälen untergebracht werden müssen, die grosse Feuersgefahr aufweisen und nicht den minimalsten Anforderungen der Hygiene entsprechen, so soll man die Sache nicht länger fortdauern lassen. Ich spreche deshalb nochmals den dringenden Wunsch aus, die Regierung, resp. die Erziehungsdirektion möchte dafür sorgen, dass dieses Geschäft in allernächster Zeit definitiv gelöst werden kann.

Motionen.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte Ihnen beantragen, jeden Morgen in der ersten Stunde eine dieser Motionen zu behandeln. Ich weiss, dass der Grosse Rat gegenwärtig weder auf Motionen noch auf Motionssteller gut zu sprechen ist, aber einmal muss man diese Geschäfte erledigen. Erfahrungsgemäss gehen viele Mitglieder abends heim und erscheinen andern Tags erst gegen 10 Uhr in der Sitzung. Die gestellten Motionen sind auch derart, dass ich glaube, es sollte jede einzelne in zirka einer halben Stunde erledigt werden können.

M. le **Président.** Je suis personnellement d'accord avec la proposition de M. Hadorn. Ce serait peut-être le seul moyen de faire disparaître ces motions de l'ordre du jour. Il y a vraiment si longtemps qu'elles figurent à l'ordre du jour, qu'il serait bon de les discuter dans le courant de cette session. Par conséquent, je suis d'accord de prendre une motion au commencement de chaque séance et de chercher à liquider ainsi ces objets.

Die Motion des Herrn Bauer betreffend Erstellung eines Obergerichtsgebäudes wird auf Wunsch des Herrn Motionsstellers vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt.

Von Herrn Grossrat Burkhardt ist folgender Antrag eingelangt:

«Es sei als Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session aufzunehmen: der Erlass einer Empfehlung an das Bernervolk des Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Volksschule durch den Bund.»

Burkhardt. Wenn ich diesen Antrag stelle, so geschieht es aus folgenden Gründen: Unser Schulgesetz ist seit bald 8 Jahren in Kraft, ist aber noch nicht vollständig ausgeführt. So ist z. B. das in Art. 28 vorgesehene Dekret betreffend die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden noch nicht erlassen, und man hat uns je und je auf die kommende Bundes-

subvention vertröstet. Der Erlass dieses Dekrets ist aber unbedingt nötig. Der Kanton Bern steht in den Rekrutenprüfungen ziemlich weit zurück, was namentlich auf die schwer belasteten Gemeinden zurückzuführen ist, welche vielleicht 1 Fr. 50 vom Tausend des rohen Vermögens für die Primarschule steuern müssen, aber trotzdem Schulklassen mit 60, 70 und 75 Kindern aufweisen. Ein weiterer Grund, weshalb ich wünsche, dass der Grosse Rat eine solche Empfehlung erlassen möchte, ist auch der, dass ich befürchte, es möchte sich am nächsten Sonntag eine ziemliche Gleichgültigkeit zeigen und die Beteiligung an der Abstimmung eine schwache sein. Es ist aber im Interesse des Kantons Bern sehr zu wünschen, dass sich unsere Bevölkerung zahlreich an der Abstimmung beteiligt und mit grossem Mehr den Bundesbeschluss annimmt.

M. le **Président.** Il s'agit pour le moment simplement de savoir si vous êtes d'avis de faire figurer la proposition de M. Burkhardt à l'ordre du jour.

Dürrenmatt. Der Antrag des Herrn Burkhardt läuft darauf hinaus, eine grössere Beteiligung des Bernervolkes an der Abstimmung vom 23. November zu erzielen. Das ist alles sehr gut und löblich. Ich wünsche auch, dass die Bürger recht zahlreich zur Urne gehen, allein ich glaube nicht, dass es in der Aufgabe des Grossen Rates liegt, das Volk quasi mit der Peitsche zur Urne zu jagen. Wir müssen zuerst selber den Bürgern ein besseres Beispiel geben durch fleissigen Besuch unserer Sitzungen, bevor wir das Volk quasi massregeln und ihm Zumutungen machen dürfen. Man hat auch schon früher zu diesem Stimulationsmittel gegriffen, aber nicht gerade die besten Erfahrungen damit gemacht. Der Grosse Rat hat dem Volke auch schon eidgenössische Gesetze empfohlen, und zwar mit Erfolg, hat sich dann aber nachher selber hinter den Ohren gekratzt, indem es ihm lieber gewesen wäre, wenn das Volk nicht zu viel auf ihn gehört hätte. Ich glaube daher, man sollte diesmal der Sache ihren Lauf lassen. Es ist ja in denjenigen Kreisen, die dem Verfassungsartikel gewogen sind, in Bezug auf die Besprechung desselben ein löblicher Eifer erwacht und gewiss aus bester Absicht. Ich für mich werde nicht für den Bundesbeschluss stimmen, allein ich darf doch daran erinnern, dass demselben kein eigentlicher Widerstand entgegengebracht wird, und es ist deshalb nicht nötig, so lebhaft dreinzuschlagen. Die Traktandenliste ist für diese Woche schon sehr stark besetzt. Herr Hadorn hat soeben noch jeden Morgen nach dem Essen eine «Doktorrustig» verordnet (Heiterkeit), die unter Umständen den ganzen Vormittag in Anspruch nimmt. Ich wüsste nicht, wie wir diese Woche die Zeit finden sollten, um auch noch den Antrag des Herrn Burkhardt zu behandeln. Für den Fall, dass derselbe gleichwohl noch auf die Traktandenliste gesetzt werden sollte, möchte ich denselben immerhin auf die nächste Woche verschieben, es ist ja noch früh genug! (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für Aufnahme des Antrages des Herrn Burkhardt auf die Traktandenliste . . . . . 112 Stimmen.
Dagegen . . . . . 32 »

Der Vorsitzende teilt mit, dass er den Antrag des Herrn Burkhardt auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu setzen gedenke; der Rat erklärt sich stillschweigend hiermit einverstanden.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Les soussignés désireraient être renseignés par le Gouvernement sur le retard apporté à la distribution des indemnités aux propriétaires de vignes, victimes de l'orage du 9 juin 1901.

Dr. Gross, P. Rollier.

Berne, le 17 novembre 1902.

(Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung um Auskunft über den Grund der Verzögerung in der Verteilung der den Rebenbesitzern im Berner Jura zufallenden Entschädigungen infolge des Gewitters vom 9. Juni 1901).

Geht an den Regierungsrat.

Korrektion des Reichenbaches im Gschwandenmaad.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor und Berichterstatter des Regierungsrates. Der Reichenbach weist aussenher Rosenlaui ziemlich wenig Gefäll auf. Sowohl vom Rosenlauigletscher wie von andern Stellen aus führen Rinnsale in das Tälchen des Reichenbaches, dessen Lauf in diesem Tälchen, das grösstenteils der Alpgenossenschaft Grindel gehört, infolge des Geschiebes, das die genannten Rinnsale häufig mit sich führen, zu einem sehr unregelmässigen geworden ist. Es ist deshalb das Projekt aufgetaucht, diese Strecke des Reichenbaches zu korrigieren, und zwar sah der bezügliche Devis eine Kostensumme von 60,000 Fr. vor. Die Sohlenbreite des korrigierten Baches ist zu 8 m. angenommen und das Gefäll würde nach der Korrektion 12 $^0/_{00}$ betragen. Die Länge der Korrektion beträgt 958 m. In der Staatswirtschaftskommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die Wertsteigerung des Alplandes infolge dieser Korrektion wirklich eine solche sei, dass sie dem Kostenaufwand entspreche. Diese Frage für sich betrachtet, könnte nicht unbedingt bejaht werden, denn die Grindelalp hat, obwohl sie eine schöne Alp ist, doch keine sehr grosse Ausdehnung und infolgedessen auch keinen so grossen Wert. Allein die Korrektion ist nicht nur mit Rücksicht auf diese Alp notwendig, sondern namentlich deshalb, weil über die grosse Scheidegg ein Saumweg erstellt werden soll, von dem einzelne Strecken vom Grossen Rate bereits subventioniert worden sind. Die Erstellung dieses Weges hat nun aber, wenn annehmbare Zustände geschaffen werden sollen, die Korrektion des Reichen-

baches zur Voraussetzung. Nach Prüfung der Vorlage kam man dazu, den Kostenvoranschlag auf 65,000 Fr. zu erhöhen. Der Bundesrat, dem das Geschäft zur Genehmigung und Subventionierung eingereicht wurde, hat an diese Korrektion einen Beitrag von 40 %, im Maximum 26,000 Fr. bewilligt. Wir beantragen, der Grosse Rat möchte an die nämliche Korrektion einen Beitrag von 30 %, im Maximum 19,500 Fr. ausrichten. Die Staatswirtschaftskommission wird Ihnen noch weitere Anträge stellen. Einmal wird sie beantragen, einen im Kostenvoranschlag vorgesehenen Posten von 5000 Fr. für Holzlieferungen in dem Sinne daraus zu entfernen, dass die Gemeinde Schattenhalb, resp. die Bäuertgemeinde Grindel verhalten ist, das Holz unentgeltlich zu liefern. Holz ist in dieser Gegend ziemlich reichlich vorhanden, es hat aber, so lange kein Abfuhrweg vorhanden ist, einen sehr geringen Wert. In zweiter Linie wird Ihnen die Staatswirtschaftskommission vorschlagen, die Arbeiten auf das Allernotwendigste zu beschränken und dieselben auch zeitlich möglichst auszudehnen. Wir sind mit diesen Vorschlägen durchaus einverstanden. Der letztere Vorschlag bedingt, dass die Bauten durch die staatlichen Organe in Regie ausgeführt werden. Voraussichtlich wird man dabei die Kosten etwas reduzieren können. Nachdem aber der Bund den Kostenvoranschlag auf 65,000 Franken festgestellt hat, beantragen wir Ihnen, denselben auch der Berechnung der Staatssubvention zu Grunde zu legen. Die Regierung hat es ja dann immerhin in der Hand, nicht mehr auszuführen, als wirklich nötig ist, und natürlich wird sich dann auch die Staatssubvention nach den wirklich aufgewendeten Kosten richten. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem die dieses Geschäft betreffenden Akten im Laufe der letzten Session bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkuliert hatten, drängte sich der Kommission der Eindruck auf, dass das Geschäft noch einer gründlichern Prüfung bedürfe, weshalb sie an Ort und Stelle durch eine Delegation einen Augenschein vornehmen liess. Bei diesem Augenschein hat die Delegation den Eindruck erhalten, dass die Korrektion des Reichenbaches im Gschwandenmaad allerdings eine Notwendigkeit sei; allein es hat sich doch der Delegation der Eindruck aufgedrängt, dass es mit einiger Aufmerksamkeit wohl möglich gewesen wäre, die eingetretenen Verheerungen herabzumindern und den Scheideggweg vor Geschiebsüberführung zu schützen. Wir haben den Eindruck erhalten, dass die Alpgenossenschaft, welche verpflichtet ist, den Bachlauf sowie den Scheideggweg zu unterhalten, ihre Pflicht nicht erfüllt hat. Wir haben deshalb Anstoss daran genommen, ohne weiteres und bedingungslos dieses Projekt zur Subventionierung zu empfehlen. Gestützt auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission hat die Baudirektion das Geschäft einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterworfen und ist dann in der Hauptsache zum nämlichen Schluss gekommen, wie die Delegation der Staatswirtschaftskommission. Nun kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Notwendigkeit zur Ausführung dieses Projektes vorliegt und dass insbesondere auch öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, indem auch die Sicherung des Scheideggweges, der sowohl für den Fremdenverkehr als für die Bewirtschaftung jener Alpe, sowie zur Ausbeutung der Wälder von grosser Bedeutung ist, ebenfalls mit in Frage steht. Wir glauben nun, es könne allen diesen Wünschen am besten dadurch Rechnung getragen werden, dass man das Projekt nach und nach, in gewissen Etappen, zur Ausführung bringe, wobei nicht nur auf die Zwecke der Korrektion, sondern hauptsächlich auch auf die künftige Erstellung des Scheideggweges und die Sicherung desselben Rücksicht genommen werden soll. Es ist denn auch keine Gefahr im Verzuge, wenn zunächst bloss der unterste Teil ausgeführt wird. Dadurch wird auch der obere Teil entlastet und der Verkehr auf dem letzten Sommer überschwemmten Scheideggweg wieder ermöglicht, eventuell wird man sich mit einem provisorischen Weg behelfen können. Im fernern ist die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass bei Ausführung dieses Projektes der Waldbestand der Alpgenossenschaft so sehr an Wert gewinne, dass es sich nicht wohl rechtfertigen würde, der Alpgenossenschaft das für die Verbauung nötige Holz zu dem Preise zu bezahlen, wie sie es verlangt hat. Wir knüpfen deshalb an die Bewilligung der Subvention die Bedingung, dass die Alpgenossenschaft zur unentgeltlichen Abgabe des Holzes, dessen Wert auf 5000 Fr. devisiert ist, verhalten werde. Unter der Bedingung also, dass das Projekt nach und nach in Regie durch die Organe des Staates zur Ausführung gelange, sowie unter der weitern Bedingung, dass die Alpgenossenschaft zur unentgeltlichen Abgabe des nötigen Holzes verhalten werde, empfehlen wir Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Genehmigt, gemäss den von der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat gestellten Anträgen.

Neubau der Hagneckbrücke.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rate im April dieses Jahres eine Vorlage eingereicht, wonach für den Neubau einer Hagneckbrücke bei Hagneck ein Kredit von 86,500 Fr. bewilligt werden sollte, in dem Sinne, dass von dieser Summe 7000 Fr. aus der Rubrik Strassenneubauten bestritten, der Rest dem Spezialfonds der Juragewässerkorrektion entnommen werden solle. In der Staatswirtschaftskommission wurden gegen diese Verteilung der Kosten Bedenken erhoben, worauf der Grosse Rat am 28. beschloss, die Summe vorläufig auf Vorschusskredit zu bewilligen und den Regierungsrat zu ersuchen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob und eventuell in welchem Betrage die Baukosten auf die Rubrik Juragewässerkorrektion übertragen werden sollen. Wir haben die Angelegenheit nun nochmals geprüft, und sind heute im Falle, Ihnen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Neubau der Hagneckbrücke wurde nötig, weil sich die bei Anlass der Juragewässerkorrektion erstellte Brücke als nicht solid herausgestellt hat, indem das eine Widerlager ins Rutschen geriet, wodurch

die eiserne Bogenbrücke so deformiert wurde, dass sie dem Verkehr nicht mehr überlassen werden durfte. Wir haben uns nun gesagt, es sei gerechtfertigt, den neu zu bewilligenden Kredit zur Hauptsache dem Fonds für die Juragewässerkorrektion zu entnehmen und zwar aus folgenden Gründen: Die Juragewässerkorrektion war seinerzeit verpflichtet, auf dieser Strecke über den neu erstellten Kanal eine den Bedürfnissen entsprechende Brücke zu bauen, somit ist es auch deren Aufgabe, die Brücke zu ersetzen. Zwischen dem Staat und der Juragewässerkorrektion wurde ein Abkommen getroffen, wonach dem Staat aus dem Fonds des Unternehmens eine Million zugewiesen wurde mit der Verpflichtung, aus dem Ertrag den Unterhalt der Juragewässerkorrektionsbauten zu bestreiten. Waren die Kosten in einem Jahre grösser als das Zinserträgnis, so konnten dafür im andern Jahre Ersparnisse gemacht werden. Gegenwärtig beträgt der Fonds bereits über eine Million, und es ist anzunehmen, dass der Ausfall, den der Fonds durch die Subventionierung dieser Brücke erleiden wird, wieder gedeckt werden kann. Ein fernerer Grund, hier den Schwellenfonds in Anspruch zu nehmen, liegt auch darin, dass der uns zur Verfügung stehende Kredit für Strassenbauten sehr stark in Anspruch genommen worden ist. Wir beantragen Ihnen deshalb, im Prinzip die schon im April vorgeschlagene Verteilung beizubehalten, d. h. dem Korrektionsfonds denjenigen Beitrag zu entnehmen, der nötig ist, um die Brücke in den gleichen betriebstüchtigen Zustand zu setzen, wie er zur Zeit der ersten Erstellung verlangt worden ist. Nun wird aber die gegenwärtig im Bau begriffene Brücke mit Rücksicht auf die vermehrten Verkehrsbedürfnisse breiter ausgeführt, als seinerzeit verlangt worden war, und es hat diese grössere Breite eine Kostenvermehrung von 8100 Fr. zur Folge. Ferner wird die Brücke infolge einer Petition aus der interessierten Gegend so verstärkt, dass sie, allerdings mit einem weitern Anbau, auch für die projektierte Strassenbahn von Nidau nach Ins benützt werden kann. Die daherige Kostenvermehrung ist auf 7000 Fr. veranschlagt, welcher Betrag seinerzeit bei der Subventionierung der Bahn vom Staat soll in Anrechnung gebracht werden können. Die Mehrkosten der jetzt in Erstellung begriffenen Brücke, im Vergleich mit der seinerzeit erstellten, sind somit auf rund 15,000 Fr. veranschlagt, und wir beantragen nun, die Summe von 15,000 Fr. dem Strassenbaukredit zu entnehmen, dagegen den Rest von 71,500 Fr. aus dem Kredit der Juragewässerkorrektion zu bestreiten. Aus dieser Verteilung sollen durchaus keine prinzipiellen Konsequenzen abgeleitet werden können in dem Sinne, dass auch später in ähnlichen Fällen die Kosten für den Unterhalt solcher Werke der Juragewässerkorrektion, die dem öffentlichen Verkehr dienen, diesem Fonds entnommen werden dürfen. Der Grosse Rat hat es ja in seiner Hand, jeweilen je nach den Umständen zu beschliessen, auf welche Rubriken er die betreffenden Kredite verteilen will. Wir beantragen Ihnen, den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft wurde in der vorletzten Session auf Veranlassung der Staatswirtschaftskommission zu nochmaliger Prüfung in Bezug auf die Art der Verteilung der Kredite zurückgewiesen. Die Hagneckbrücke ist in Bezug auf Unterhalt und allfällig nötig werdende Erneuerungen etc. gleich zu behandeln, wie jede andere Staatsstrassenbrücke im Kanton, d. h. die bezüglichen Kosten liegen dem Staate ob. Zufälligerweise handelt es sich hier um eine Brücke, die durch das Unternehmen der Juragewässerkorrektion erstellt worden ist, und zufällig ist dieses Unternehmen mit einem Schwellenfonds ausgerüstet worden, der dem Staat zur Verfügung steht. Allein der Staat darf denselben nicht zum Unterhalt und allfällig zum Neubau von Brücken verwenden, sondern das bezügliche Dekret bestimmt: «Für den künftigen Unterhalt der K a n ä l e wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von 600,000 Fr. gebildet, der nach Bedürfnis zu vermehren ist.» Dieses Bedürfnis hat sich nach der Ansicht der Staatsbehörden später eingestellt, weshalb der Fonds auf eine Million erhöht wurde. Dieser Schwellenfonds wurde durch Verwertung von Strandboden und verlassenen Strombetten etc., sowie durch Einzahlungen der Grundeigentümer und des Staates im Verhältnis von $^2/_3$: $^1/_3$ gebildet. Das Grundeigentum musste also $^2/_3$ beitragen, und ich will hier beifügen, dass dasselbe in ganz ausnahmsweiser Art zu den Kosten der Unternehmung der Juragewässerkorrektion herbeigezogen worden ist und über die sogenannten Mehrwertschatzungen hinaus noch diesen Schwellenfonds für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle bilden helfen musste. Es soll nun dieser Fonds zur Neuerstellung der Hagneckbrücke herbeigezogen werden. Es lässt sich dies dadurch motivieren, dass die Brücke über einen von der Juragewässerkorrektion erstellten Kanal führt und dass die Neuerstellung infolge einer an diesem Kanal stattgefundenen Abrutschung nötig geworden ist. Es ist indessen ausdrücklich festzustellen, dass durch das Unternehmen der Juragewässerkorrektion nicht nur die Hagneckbrücke, sondern insgesamt neun eiserne Brücken erstellt worden sind, die alle etwas mangelhaft und leicht konstruiert sind, so dass sich die Notwendigkeit grösserer Reparaturen, Umbauten und Verstärkungen, mindestens bei einigen derselben, über kurz oder lang herausstellen wird. Mit dem gleichen Recht, wie bei der Hagneckbrücke, könnte der Staat in diesen andern Fällen ebenfalls erklären: Wir ziehen zur Bestreitung der Kosten den Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion herbei. Das wäre aber eine ganz ungerechtfertigte Behandlung eines Landesteils, und darum erteilt die Staatswirtschaftskommission dem Vorschlag der Regierung ihre Zustimmung nur deshalb, weil gegenwärtig der Schwellenfonds den Betrag von einer Million übersteigt und eine Notwendigkeit, denselben für andere Zwecke stärker in Anspruch zu nehmen, unmittelbar nicht bevorsteht, sowie im fernern auch deshalb, weil die Erneuerung der Brücke infolge einer Uferrutschung nötig geworden ist, aber in der ausdrücklichen Meinung — und wir verlangen, dass dies zu Protokoll genommen werde — dass der Schwellenfonds seinem ursprünglichen Zweck, der Erhaltung der Kanäle, erhalten bleiben soll und nicht beliebig zu Strassen- und Brückenbauten etc., die nur indirekt und lose mit der Juragewässerkorrektion im Zusammenhang stehen, herbeigezogen und missbraucht werden dürfe. Im übrigen mag bei diesem Anlass bemerkt werden, dass über die Verwendung dieses Schwellenfonds, den Unterhalt der Kanäle und die Vollendung der Juragewässerkorrektion in nicht zu ferner Zeit noch ein Wort zu reden sein wird. Anlässlich der Behandlung einer Motion, die von meiner Wenigkeit und Mitunterzeichnern aus dem Seeland gestellt worden ist, hat die Baudirektion einen Bericht in Aussicht gestellt.

Dieser Bericht wird demnächst dem Rate vorgelegt werden, und dann wird sich Gelegenheit bieten, über die Verwendung des Schwellenbaufonds und die nötigen Arbeiten zur Vollendung der Juragewässerkorrektion noch weiter zu sprechen. Ich wollte dies noch ausdrücklich beifügen, damit aus dem heutigen Beschluss nach keiner Richtung hin etwa gefolgert werden kann, der Schwellenfonds stehe dem Staat auch zu Zwecken zur Verfügung, die mit der Juragewässerkorrektion in keinem oder nur in einem losen Zusammenhang stehen.

Genehmigt.

Genehmigung der bereinigten Statuten der Gürbetalbahn.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gürbetalbahn ist vom Eisenbahndepartement veranlasst worden, ihre Statuten mit den tatsächlichen Verhältnissen in Bezug auf die Höhe des Aktienkapitals in Einklang zu bringen und bei diesem Anlasse die früher durch Nachträge revidierten Statuten so zu berichtigen, dass diese ein Ganzes bilden. Die Generalversammlung der Aktionäre der Gürbetalbahn hat im Juni dieses Jahres die gewünschte Revision des Art. 4 der Statuten vorgenommen, das Aktienkapital auf den tatsächlichen Bestand von 2,770,000 Fr. festgestellt und im weitern die formellen Aenderungen, die ich soeben erwähnt habe, vorgenommen. Bei diesem Anlasse fand sie es für angezeigt, auch eine etwas unglückliche Fassung des Art. 22, Alinea 2 der Statuten zu ändern, wo von der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Rede ist. Der betreffende Passus lautet nunmehr: «Die von der Generalversammlung bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. In der Zwischenzeit erledigte Stellen sind jeweilen in der nächsten Generalversammlung wieder zu besetzen und vollenden die alsdann Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.» In den frühern Statuten war auf die erste Konstituierung Bezug genommen worden, die nun ausser Betracht gefallen ist. Endlich ist auch der Art. 40 am Schlusse geändert worden, worin gesagt wird, die frühern Statuten mit den beschlossenen Abänderungen werden aufgehoben. Die vorliegende Statutenrevision wäre, was den Grossen Rat betrifft, nicht dringlich gewesen; man hätte sie ganz gut verschieben können, bis einmal eine wichtige Bestimmung hätte geändert werden müssen. Allein das Eisenbahndepartement ist in dieser Beziehung, wie es scheint, etwas strenger geworden als früher und verlangt, dass der Grosse Rat, gemäss der im kantonalen Subventionsgesetz enthaltenen Bedingung, die Statuten zuerst genehmige, bevor sie dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden. Dies hat die heutige Vorlage veranlasst, und wir empfehlen Ihnen dieselbe zur Genehmigung.

Genehmigt.

Lombachverbauung bei Habkern.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Frühjahr des laufenden Jahres sind die Korrektionsbauten im untern Teil des Lombaches sozusagen gänzlich zerstört und diejenigen im obern Teil teilweise beschädigt worden, und zwar durch ein ausserordentliches Hochwasser, wie es die ältesten Leute in der betreffenden Gegend nicht erlebt haben wollen. Die Schäden wurden, soweit sie dringlicher Natur waren, sofort wieder hergestellt, was namentlich an den Stellen nötig war, die mit der Staatsstrasse von Unterseen nach Habkern im Zusammenhang stehen. Man beabsichtigt nun, auch fernerhin nur das Allernotwendigste zu erstellen. Das Departement des Innern verlangt, dass in der Sache etwas gehe, damit die stehen gebliebenen Bauten nicht noch weitern Schaden leiden. Die Kosten für die in Aussicht genommenen Arbeiten bei der Habkernbrücke und bei der Schaufelegg sind auf 33,000 Fr. veranschlagt, mussten aber bei näherer Prüfung auf 38,400 Fr. erhöht werden. Der Bund hat für diese Sicherungsbauten da sie eine Folge ganz ausserordentlicher Ereignisse waren, einen ausnahmsweise hohen Beitrag bewilligt, nämlich 50 % des ursprünglichen Voranschlags, im Maximum 16,500 Fr., sowie weitere 5000 Fr. für ausserordentliche Schutzbauten. Auch der Staat wird an diese Korrektion einen Beitrag leisten müssen, einmal mit Rücksicht auf den Unterhalt der Staatsstrassen, und sodann zu möglichster Entlastung des ohnehin schwerbelasteten Schwellenbezirkes. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, an die Kosten von 38,400 Fr. aus dem Wasserbaukredit einen Beitrag von einem Drittel zu bewilligen, und ausserdem für die Arbeiten bei der Habkernbrücke, für die der Staat verantwortlich ist, einen Beitrag von 1420 Fr. und diejenigen bei der Schaufelegg, mit Rücksicht auf das Interesse, das der Staat als Eigentümer der Staatsstrasse an diesen Bauten hat, einen solchen von 2392 Fr. Der Staatsbeitrag würde somit insgesamt eine Summe von 16,612 Fr. ausmachen. Dazu kommt der Bundesbeitrag mit zusammen 21,500 Fr., so dass die Schwellengenossenschaft noch 288 Fr. zu tragen haben wird. Wir empfehlen Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Genehmigt.

Umbau des Lochbachsteges bei Burgdorf.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der letzten Session zwei Kredite für den Bau von Brücken in der Nähe von Burgdorf bewilligt. Der eine Kredit betraf die Brücke auf der Staatsstrasse Burgdorf-Heimiswil, der andere die sogenannte Waldeggbrücke hinter dem Schlosse Burgdorf. Beide mussten umgebaut werden, um sie der Emmenkorrektion anzupassen, da sie mit ihren Jochen ein Abflusshindernis bildeten und so eine richtige Ausdehnung der Emmensohle verhinderten. In Bezug auf beide Brücken stellte man sich auf den Standpunkt, dieselben bilden einen Bestandteil der Emmenkorrektion und müssen deshalb, wie andere Korrektionsbauten auch, vom Unternehmen der Emmenkorrektion subventioniert werden. Der Bund hat sich dieser Erwägung ebenfalls angeschlossen. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Brücke, für die wir Ihnen heute eine Vorlage unterbreiten. Von der Bierbrauerei Lochbach oberhalb Burgdorf führt gegenwärtig ein hölzerner Steg über die Emme nach Oberburg. Schon seit Jahren bestand die Absicht, an dieser Stelle eine richtige Strassenbrücke zu erstellen; namentlich nachdem der obere Teil der Emmentalbahn erstellt worden ist, wurden bezügliche Anstrengungen gemacht, die Gemeinden wollten aber nicht mitwirken, und den Eigentümern der gegenwärtigen Brücke, der Firma Schnell im Lochbach, war die Sache zu kostspielig. Da nun die Emmenkorrektion absolut erfordert, dass die sämtlichen Brücken in einer einzigen Spannweite über die Emme führen, d. h. dass alle Joche beseitigt werden, damit die Flusssohle sich programmgemäss ausbilden kann, wurde vom Departement des Innen auch bezüglich des Lochbachsteges eine Aenderung verlangt und die Firma Schnell aufgefordert, den Umbau vorzunehmen. Die Firma Schnell hat zwei Gesuche an die Staatsbehörden eingereicht. Das eine ging dahin, es möchte dieser Brückenumbau ebenfalls als Bestandteil der Emmenkorrektion erklärt werden, und das zweite verlangt, dass der Staat an die Erstellung einer Fahrbrücke an Stelle dieses Steges eine Subvention leiste, wie er sie an Strassen 4. Klasse gewähre. Das erstere Begehren wurde dem Bundesrat eingeschickt, der auf dasselbe ohne weiteres eingetreten ist. Bezüglich des zweiten Begehrens wendete man sich an die beteiligten Gemeinden Burgdorf, Oberburg und Heimiswil. Burgdorf, auf dessen Gebiet die Brücke liegt, hat jede Subvention abgelehnt mit der allerdings begreiflichen Motivierung, dass diese Anlage für Burgdorf von keinem Nutzen sei, indem sie den Verkehr eher von Burgdorf nach Oberburg ablenke. Die Gemeinde Oberburg hat die Erstellung der projektierten Brücke sehr begrüsst, gleichzeitig aber erklärt, die Gemeinde sei nicht im Falle, daran eine Subvention zu leisten. Die Gemeinde Heimiswil, die an der Erstellung der Brücke ebenfalls sehr interessiert ist, hat einen Beitrag von 2000 Fr. in Aussicht gestellt unter der Bedingung, dass auch die Zufahrten von den nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsstrassen bis zur Brücke erstellt werden. Angesichts dieser sozusagen ganz ablehnenden Haltung der Gemeinden glaubte die Baudirektion, man habe kein Interesse, hier eine Brücke zu erstellen, die Bestandteil einer grössern Verkehrsstrasse bilde, d. h. also in einer Breite von mindestens 4,20 m. Die Sache wurde deshalb an die Firma Schnell zurückgewiesen. Diese fand jedoch, sie wolle auf die Erstellung einer Fahrbrücke nicht verzichten, dieselbe aber nur in der Breite erstellen, wie sie ihren eigenen Bedürfnissen entspreche (3,5 m.), und erklärte sich bereit, die Brücke zu erstellen mit dem üblichen Beitrag aus dem Emmenkorrektionskredit des Bundes und des Kantons. Wir halten dafür, dass es sich rechtfertigt, dieses Unternehmen gleich zu behandeln, wie die andern Brückenbauten, unter der Bedingung, dass die Brücke als Bestandteil einer Strasse 4. Klasse betrachtet werde und dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehe. Um den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen, haben wir als Breite der Brücke das Minimum der Strassen 4. Klasse (3,60 m.) vorgeschlagen und ferner verlangt, dass für den nicht durch Subvention gedeckten Kostenbetrag an Stelle der Firma Schnell die Gemeinde Burgdorf in den Vordergrund trete und auch die Verantwortlichkeit für den spätern Unterhalt der Brücke übernehme. Diese Bedingungen sind alle angenommen worden, und wir beantragen Ihnen nun, es sei der Bau dieser Brücke als Bestandteil der Emmenkorrektion zu erklären und an die Kosten einen Beitrag von einem Drittel zu bewilligen, alles unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen.

Genehmigt.

Nachsubvention an die Zäziwil-Kornberg-Strasse.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass dieses Geschäft zu nochmaliger Prüfung an die Regierung zurückgewiesen werde. Es ist Ihnen aus der letzten Session erinnerlich, dass die Staatswirtschaftskommission derartigen Begehren um Bewilligung von Nachkrediten an Strassen und andere Bauten sehr vorsichtig gegenübersteht, und man wäre auch hier in Versuchung geraten, obschon es sich um einen kleinen Betrag handelt, Ablehnung des Gesuchs zu beantragen. Es wird uns indessen mitgeteilt, dass die vorgekommenen Ueberschreitungen notwendig gewesen seien, um das Projekt richtig durchzuführen und zudem im Interesse des Staates, namentlich der Staatswaldungen vorgenommen worden seien. In diesem Falle wären wir geneigt, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Es sollte aber noch untersucht werden, ob der Nachkredit nicht aus dem der Forstdirektion bewilligten Strassenbaukredit bestritten werden könnte. Wir beantragen deshalb Rückweisung an die Regierung zum Zwecke nochmaliger Prüfung der Angelegenheit.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Zustimmung.

Dekret

betreffend

Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Septembersession dieses Jahres hat Ihnen der Regierungsrat einen Dekretsentwurf vorgelegt, der bezweckte, den Gerichtspräsidenten von Biel zu entlasten. Es wurde damals ausgeführt, dass in den letzten Jahren im Amtsbezirk Biel die Bevölkerung stark angewachsen sei und dementsprechend auch die Arbeitslast des Richteramtes sich vermehrt habe, so dass es einer einzelnen Persönlichkeit, wenn sie auch tüchtig und fleissig sei, schlechterdings nicht möglich sei, die Arbeitslast allein zu bewältigen. Die Notwendigkeit einer Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel ist denn auch von keiner Seite bestritten worden. Dagegen gingen die Ansichten darüber auseinander, in welcher Weise der Gerichtspräsident entlastet werden solle. Die Regierung und die Mehrheit der grossrätlichen Kommission wollte die Entlastung in der Weise bewerkstelligen, dass der Vicegerichtspräsident mit einem gewissen Teil richterlicher Tätigkeit betraut werde, ähnlich wie es im Jahre 1891 in Bezug auf den Amtsbezirk Pruntrut beschlossen worden ist. Die andere Ansicht machte geltend, diese Art der Entlastung sei eine ungenügende, es rechtfertige sich, einen eigenen Untersuchungsrichter zu bezeichnen. Beide Ansichten wurden im Schosse des Grossen Rates diskutiert, und schliesslich sprach sich der Rat mit Mehrheit dahin aus, es solle eine eigene Untersuchungsrichterstelle geschaffen werden. Gestützt auf diesen Beschluss hat nun der Regierungsrat einen neuen Dekretsentwurf ausgearbeitet und legt Ihnen denselben zur Beratung vor. Mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Verhandlungen im September finden wir es nicht für nötig, weitere Worte zu verlieren, sondern beantragen Ihnen ohne weiteres, Sie möchten auf die Beratung dieses Dekretsentwurfs eintreten.

König, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie wissen, wollte die Kommission seinerzeit, im Einverständnis mit der Regierung, die Lösung dadurch finden, dass dem Vicegerichtspräsidenten einzelne Funktionen übertragen worden wären. Nachdem nun der Grosse Rat sich mit Mehrheit gegen diese Lösung ausgesprochen hat, hat die Kommission dem vorliegenden Dekret einstimmig ihre Zustimmung erteilt und beantragt Ihnen, auf die Beratung desselben einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht darauf, dass die grossrätliche Kommission einstimmig beschlossen hat, es solle der Entwurf des Regierungsrates unverändert angenommen werden, und da voraussichtlich eine grosse Diskussion über diesen oder jenen Punkt sich heute nicht mehr entspinnen kann, beantrage ich Ihnen, Sie möchten das Dekret in globo behandeln.

Zustimmung.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Institut eines besondern Untersuchungsrichteramts findet seine gesetzliche Begründung im Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847, speziell in den Art. 55 und 56 desselben. Dort ist ausdrücklich vorgesehen, dass in denjenigen Amtsbezirken, wo die Masse der Geschäfte es erfordert, durch Beschluss des Grossen Rates dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden könne. Dieser Untersuchungsrichter hätte die Voruntersuchung in Kriminalsachen und denjenigen korrektionellen Polizeifällen zu besorgen, die ihm vom Gerichtspräsidenten übertragen werden. Für den Fall, dass der Untersuchungsrichter verhindert ist, zu funktionieren, soll er durch den Gerichtspräsidenten vertreten werden. Bezüglich der Wahlart finden wir die gesetzlichen Grundlagen in einem Erlass vom Jahre 1847, indem der Art. 56 der Gerichtsorganisation bestimmt: «Die nach Art. 55 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt.» Somit hätte das Obergericht diese Wahl, nachdem der Grosse Rat das Dekret erlassen haben wird, zu treffen. Diese gesetzlichen Vorschriften im Gerichtsorganisationsgesetz vom Jahre 1847 sind nach unserer Auffassung durch keinen spätern Erlass aufgehoben worden, stehen somit noch in Rechtskraft.

Was die Besoldung betrifft, so wird Ihnen beantragt, dieselbe auf 4000 Fr. festzustellen. Es würde somit der Untersuchungsrichter die nämliche Besoldung beziehen, wie der Gerichtspräsident. Man könnte vielleicht geltend machen, es sei dies nicht ganz korrekt, der ordentliche Gerichtspräsident sollte höher besoldet werden, da ihm jedenfalls auch die grössere Arbeitslast auffalle. Das ist an und für sich schon richtig; allein es ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass unsere Besoldungsdekrete vom Jahre 1875 sich etwas überlebt haben. Die Lebensverhältnisse sind andere geworden, während die Besoldungen stets gleich geblieben sind, und speziell was den Amtsbezirk Biel anbetrifft, so hat die Arbeitslast infolge der enormen Zunahme der Bevölkerung so zugenommen, dass der Gerichtspräsident stärker belastet ist als z. B. die Gerichtspräsidenten von Burgdorf und Thun, die eine höhere Besoldung beziehen. Es wäre nun nicht gerechtfertigt, wenn man deshalb, weil der Gerichtspräsident von Biel schlechter gestellt ist, auch den Untersuchungsrichter, der übrigens eine ordentliche Arbeitslast zu bewältigen haben wird, schlechter honorieren wollte. 4000 Fr. sind für einen Beamten in Biel, der seine ganze Zeit seinem Amte widmen muss, entschieden keine zu hohe Besoldung. Selbstverständlich muss dem Untersuchungsrichter auch das nötige Sekretariat zur Verfügung gestellt werden. In dieser Beziehung sieht das Dekret vor, dass der Gerichtsschreiber von Biel für das Sekretariat zu sorgen habe. Es entspricht dies dem Art. 8 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878.

Endlich beantragen wir, da der Gerichtspräsident von Biel möglichst rasch entlastet werden muss, es solle das Dekret bereits auf den 1. Januar 1903 in

Kraft treten. Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen, bin aber gerne zur Auskunfterteilung bereit.

König, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Annahme des vorliegenden Dekrets. Die einzige Frage, die zu einer gewissen Diskussion Anlass gab, aber endlich so gelöst wurde, dass man ebenfalls einstimmig dem Antrag des Regierungsrates beistimmte, betrifft die Wahlart des Untersuchungsrichters. Es ist bemerkt worden, dass die neue Verfassung auch für die richterlichen Beamten den Grundsatz der Volkswahl aufgestellt habe, weshalb auch im vorliegenden Falle der Untersuchungsrichter durch das Volk gewählt werden sollte. Allein es wurde schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift auf die nach Art. 55 und 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes gewählten Untersuchungsrichter keine Anwendung finden könne. Der Art. 56 der Verfassung stellt fest, dass in jedem Amtsbezirk ein Amtsgericht eingesetzt werde, bestehend aus Präsident, 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Dazu wird beigefügt: «Für den Amtsbezirk Bern können diese Gerichtsbehörden durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.» In Art. 57 heisst es dann «Der Präsident (also der Amtsgerichtspräsident), sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von den stimmfähigen Bürgern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.» Die Verfassung stellt also fest, dass die ordentlichen Gerichtspräsidenten jedes Amtsbezirks durch das Volk gewählt werden sollen. Wir halten nun dafür, dass durch diese Bestimmung diejenige der Gerichtsorganisation, welche die Wahl besonderer Untersuchungsrichter dem Obergericht überträgt, nicht aufgehoben worden ist. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Verfassung von 1846 die Wahl der Gerichtspräsidenten durch den Grossen Rat vorgesehen hat. Ein Jahr später wurde die Gerichtsorganisation aufgestellt, die für neu kreierte Untersuchungsrichter eine neue Wahlbehörde vorsah, nämlich das Obergericht. Schon unter der Herrschaft der alten Verfassung war also die Wahlbehörde für die Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsrichter nicht die nämliche. Wenn man einwenden wollte, im Amtsbezirk Bern werden die Untersuchungsrichter durch das Volk gewählt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass eben bezüglich des Amtsbezirks Bern durch die Verfassung selber eine Ausnahmestellung geschaffen worden ist, die es gestattet, in dem bezüglichen Dekrete die Wahlart so zu normieren, dass die sämtlichen Richter durch das Volk gewählt werden. Mit Rücksicht darauf haben aber auch die Untersuchungsrichter, speziell der Untersuchungsrichter II, wirklich richterliche Funktionen, während ein nach dem Gerichtsorganisationsgesetz gewählter Untersuchungsrichter keine richterlichen Funktionen besitzt, sondern nur die Voruntersuchungen zu führen hat. Wir halten deshalb dafür, der Vorschlag der Regierung bezüglich der Wahlart sei durchaus gerechtfertigt, und wir empfehlen Ihnen das vorliegende Dekret einstimmig zur Annahme.

Das vom Regierungsrat und der Kommission vorgelegte Dekret wird vom Grossen Rate stillschweigend in globo angenommen.

Ausserordentliche Massnahmen beim Bauarbeiterstreik in Biel.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen, sowie Seite 338 ff. hievor.)

Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 31. Mai mittags haben die Bauarbeiter in Biel die Arbeit niedergelegt, nachdem eine am Tag vorher an die Bauunternehmer erlassene Aufforderung zu keiner Verständigung geführt hat. Der Grund des Ausstandes war eine Lohnfrage, indem für die Handlanger Erhöhung des Minimallohnes von 32 auf 35 Rappen per Stunde und ebenso prozentual eine Erhöhung des Lohnes für die Maurer verlangt wurde. Die Zahl der streikenden Arbeiter stieg allmählich auf 800. Am Umzug durch die Stadt, der täglich mehrmals stattfand, haben allerdings nur etwa 250—300 Arbeiter teilgenommen. Die Streikenden haben es aber doch durch Herumziehen auf den Arbeitsplätzen dahin gebracht, dass auch diejenigen, die anfänglich für Fortsetzung der Arbeit gewesen wären, dieselbe niedergelegt haben. Der Regierungsrat erhielt einige Tage später, am 4. Juni, Kenntnis von diesen Vorgängen, indem einerseits der Stadtpräsident beim Regierungspräsidenten vorgesprochen hat und anderseits eine Abordnung der Baumeister bei der Regierung um Schutz der arbeitswilligen Arbeiter nachsuchte, wobei sie ihre Ansicht dahin äusserte, dass zu diesem Zwecke ein Militäraufgebot notwendig sei. Der Regierungsrat hielt dafür, nachdem er sich über diese Vorgänge durch mündlichen Rapport informiert hatte, es sei nicht der Fall, ein Militäraufgebot vorzusehen, sondern es genüge eine verstärkte Polizeimannschaft, um diejenigen Arbeiter, welche die Arbeit fortsetzen wollen, auf den betreffenden Bauplätzen zu schützen. Ich füge hier bei, dass der Regierungsrat sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellte, dass er sich in die Ursachen der zwischen den Arbeitern und den Baumeistern ausgebrochenen Zwistigkeiten nicht einmischen solle, da dies Privatsache der Parteien sei. Der Regierungsrat hat es lediglich als seine Pflicht erachtet, dafür zu sorgen, dass die persönliche Freiheit der Bürger, also auch die persönliche Freiheit derjenigen Arbeiter, welche arbeiten wollen, geschützt und nicht durch irgendwelche Gewalt, durch Drohungen und dergleichen derjenige, der von seiner Freiheit Gebrauch macht und arbeiten will, daran verhindert werde. Ich wiederhole: In die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Streiks mischt sich die Regierung grundsätzlich nicht ein; wenn die Arbeiterschaft moralisch berechtigte Forderungen zu besitzen glaubt und Klagen vorzubringen hat, und es wird diesen Klagen und Forderungen nicht Rechnung getragen — vorausgesetzt, es werden Unterhandlungen gepflogen, und zu solchen auch die nötige Zeit genommen, — so kann es moralisch gerechtfertigt sein, die Arbeit niederzulegen. Ob die betreffenden Arbeiter damit einen Vertragsbruch begehen, ist eine Frage für sich. Es gibt Arbeiter in Fabriken, die dem Haftpflichtgesetz unterstellt sind und welchen das Fabrikgesetz eine 14tägige Kündigung vorschreibt, wenn sie austreten wollen, gleich wie auch der Fabrikinhaber auf 14 Tage kündigen muss. Legen hier die Arbeiter die Arbeit nieder, ohne diese Kündigungsfrist zu beobachten, so wird es Sache des Arbeitgebers sein, dieselben als vertragsbrüchig zu behandeln. Aber es gibt

viele Arbeiter, und zu diesen gehören fast durch die Bank weg die Bauarbeiter, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen und denen auch nicht durch einen Anstellungsvertrag eine Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, sondern welche auf unbestimmte Zeit angestellt sind, so dass der Arbeitgeber sie jeden Tag entlassen kann und sie ebenfalls jederzeit austreten können. Je nach dem Anstellungsverhältnis wird es sich daher fragen, ob die Niederlegung der Arbeit ein Vertragsbruch sei oder nicht, allein das ist eine Frage für sich und ist eine zivilrechtliche Frage, in die sich die Regierung nicht eingemischt hat. Was der Regierung obliegt, ist das, anlässlich solcher Arbeitsniederlegungen dafür zu sorgen, dass keine Störung der öffentlichen Ordnung und keine Beeinträchtigung der Freiheit anderer Arbeiter stattfinde. Leider finden solche Störungen und Beeinträchtigungen der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit in der Regel statt, und dann tritt die Pflicht an die Behörden heran, solchen Einbrüchen in die öffentliche Ordnung und die persönliche Freiheit entgegenzuarbeiten. Der Regierungsrat hat deshalb, als die Unruhen in Biel einen drohenden Charakter angenommen haben, indem auf die noch Arbeitenden ein Zwang ausgeübt und die Bevölkerung fortwährend durch Umzug belästigt wurde und zu befürchten war, dass die Bürger vielleicht selber Ordnung zu schaffen suchen werden, durch ein verstärktes Polizeiaufgebot das Nötige zur Sicherung von Ruhe und Ordnung tun zu sollen geglaubt. Unter dem Kommando des kantonalen Polizeiinspektors wurden 50 Mann nach Biel beordert, die sich zur Aufgabe machten, die Bauplätze zu überwachen und die sich dort einfindenden Arbeiter zu schützen. Es ist dies nicht gelungen. Noch am 5. Juni, also 5 Tage nach Ausbruch des Streikes, hatten sich zirka 300 Arbeiter als arbeitswillig erklärt; es sind auch an einzelnen Tagen morgens eine Anzahl Arbeiter auf den Bauplätzen erschienen, allein die Streikenden vermochten sie jeweilen in den Arbeitspausen einzuschüchtern und zu überreden, so dass sie meistens schon während des Tages wieder verschwunden sind.

Dieser Zustand hat nahezu 14 Tage gedauert, ohne dass grössere Ausschreitungen vorgekommen wären, als die, dass eben die arbeitswilligen Arbeiter durch den Druck der andern von der Arbeit abgehalten wurden. Einen etwas andern Charakter nahm die Sache am 12. und 13. Juni an. Währenddem die Bewegung sich vorher auf den Platz Biel beschränkt hatte, zogen am 12. Juni einzelne Abteilungen der streikenden Arbeiter auf Bauplätze in Nidau und versuchten auch dort, die Einstellung der Arbeit zu erzwingen. Damit hat die Bewegung einen Charakter angenommen, der weitere Massregeln nötig machte. Der Regierungsstatthalter von Nidau suchte ebenfalls, wie vorher der Gemeinderat von Biel, der, was ich vorhin zu bemerken vergessen habe, nach Verlauf einiger Tage ein Militäraufgebot verlangt hat, um Hilfe nach, indem er mitteilte, die Bürgerschaft sei so aufgebracht, dass täglich ein gewalttätiger Zusammenstoss zu erwarten sei. Es waren nun zwei Amtsbezirke in Mitleidenschaft gezogen, die Bewegung hatte einen allgemeinen Charakter angenommen, und infolgedessen wurde es nötig, die ganze Sache energischer an die Hand zu nehmen und die Leitung der betreffenden Massnahmen in e i n e Hand zu legen. Der Regierungsrat hat deshalb am 13. Juni eine Verordnung erlassen, durch welche alle Ansammlungen und öffentlichen Umzüge in den Amtsbezirken Biel und Nidau, so weit sie mit dem ausgebrochenen Bauarbeiterstreik im Zusammenhang gestanden sind, untersagt wurden. Zuwiderhandelnde sollten verhaftet und, wenn landesfremd, nach ausgestandener Haft ausgewiesen werden. Zur Leitung der Massregeln, welche die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung zum Zwecke hatten, wurde ein Kommissär ernannt in der Person des Herrn Oberst Will, und es wurden die Regierungsstatthalter beauftragt, in dieser Angelegenheit den Weisungen des Kommissärs nachzukommen und ihm in der Ausführung der von ihm als nötig erachteten Massnahmen an die Hand zu gehen. Dieser Beschluss des Regierungsrates hatte die gewünschte Wirkung. Nachdem der Kommissär am 14. Juni seine Funktionen angetreten hatte und, ich darf das hier öffentlich bezeugen, durch ebenso energisches, wie ruhiges und taktvolles Verhalten seiner Aufgabe obgelegen ist, stellten sich bereits am 16. Juni, also bereits zwei Tage später, 242 Mann wieder zur Arbeit, und am 18. Juni, vier Tage nach dem Amtsantritt des Kommissärs, waren bereits wieder über 600 Mann zur Arbeit zurückgekehrt. Am 19. Juni gab es noch zirka 100 unbeschäftigte Arbeiter, wobei allerdings zu bemerken ist, dass von den ursprünglich ausgetretenen eine Anzahl unterdessen verreist war. Der Regierungsrat hat deshalb schon am 20. Juni, also genau 8 Tage nachdem er seine Ausnahmemassregeln beschlossen hatte, den Kommissär auf seinen Wunsch wieder entlassen und die getroffenen Ausnahmemassregeln aufgehoben.

Meine Herren! Dies ist der einfache Verlauf der ganzen Angelegenheit, mit welcher wir den Grossen Rat deshalb behelligen müssen, weil der Art. 39 der Staatsverfassung bestimmt: «Der Regierungsrat wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote oder Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sofort davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.» In diesem Verfassungsartikel ist dem Regierungsrate die Kompetenz gegeben, wenn er es zur Abwendung von dringender Gefahr, also bei stärkerer Bedrohung der Ordnung und Sicherheit der Bürger, für nötig erachtet, militärische Sicherheitsmassregeln zu treffen. Solche sind auch von uns verlangt worden, wir haben sie jedoch in dem Stadium, in welchem sich die Sache befand, nicht für nötig erachtet. Der Regierungsrat war aber entschlossen, wenn nötig, auch Militär aufzubieten. Man muss sich indessen durch solche Vorgänge nicht zu rasch, wie man sagt, ins Bockshorn jagen lassen und nicht zu rasch den Bürger, der seiner Arbeit obliegt, aufbieten. Wir nahmen also von einem militärischen Aufgebot Umgang, haben aber, wozu uns die Verfassung ebenfalls ermächtigt, die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen. Die öffentlichen Ansammlungen und Umzüge, in denen eine beständige Herausforderung der Bevölkerung lag und vermittelst welcher ein Druck auf die arbeitswilligen Arbeiter ausgeübt wurde, wurden verboten. Wir waren zu dieser Massregel durchaus befugt und haben davon lediglich dem Grossen Rate Kenntnis zu geben, was geschehen ist. Der Verfassungsartikel sieht auch vor, dass der Grosse Rat über weitere Vorkehren seine Entscheidung

treffen könne. Das wäre dann möglich, wenn nach den vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen die Unordnung noch fortdauern würde. Da aber die ganze Sache abgetan ist, so halten wir dafür, der Grosse Rat habe heute lediglich von den Massnahmen der Regierung Kenntnis zu nehmen und, da es uns nicht gleichgültig ist, ob er damit einverstanden ist oder nicht, dieselben zu genehmigen. Wir hätten einen Antrag auf Genehmigung auch unterlassen können; allein es ist dem Regierungsrat angenehmer, wenn die Genehmigung des Grossen Rates ausgesprochen wird, um so mehr, als in den Beschlüssen vom 13. Juni unter anderem auch die Aufbietung von militärischer Macht vorgesehen worden ist.

Milliet, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Nachdem der Herr Regierungspräsident sich über das Grundsätzliche der Frage, über das Tatsächliche der Bielervorgänge sowie über die zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung ergriffenen Massnahmen in so ausführlicher Weise ausgesprochen hat, halte ich es weder für nötig, bereits Gesagtes zu wiederholen, noch zu demselben die ergänzenden Bemerkungen anzubringen, welche zur Erschöpfung des Gegenstandes etwa noch angebracht werden könnten. Ich glaube, dass es genügt, wenn ich in aller Kürze den Standpunkt darlege, den die Mehrheit Ihrer Kommission dem Antrage der Regierung gegenüber einnimmt.

Ende Juli dieses Jahres hat, wie Sie wissen, die Regierung dem Grossen Rate beantragt, er möge die Schlussnahmen, die vom Regierungsrat am 13. Juni zur Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung in Biel und Umgebung gefasst worden sind, genehmigen. Die erste Frage, die sich die Kommission vorzulegen hatte, war naturgemäss die, ob die beantragte Genehmigung überhaupt erforderlich sei. Art. 39 der Verfassung bestimmt, wie Ihnen der Herr Regierungspräsident in seinem Referate schon in Erinnerung gebracht hat, folgendes: «Der Regierungsrat wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rate sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.» Die Mehrheit Ihrer Kommission ist nun von der Ansicht ausgegangen, dass die Schlussbestimmung auf Fälle zugeschnitten sei, in welchen die Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in dem Moment, da der Grosse Rat von den Anordnungen der Regierung Kenntnis nimmt, noch nicht beseitigt ist, wo also unter Umständen wirklich noch weitere Massnahmen des Grossen Rates geboten sein können. Dagegen fand die Mehrheit Ihrer Kommission, dass die Verfassungsbestimmung auf einen Fall nicht zutreffe, wie er hier vorliegt, auf einen Fall, da im Moment, wo der Grosse Rat von den Massnahmen der Regierung Kenntnis erhielt, die Gefahr, zu deren Beseitigung die ausserordentlichen Massnahmen ergriffen wurden, nicht mehr vorhanden war. Infolgedessen hätte die Mehrheit Ihrer Kommission jedenfalls davon Umgang genommen, einen Antrag auf Genehmigung der Regierungsbeschlüsse vom 13. Juni einzubringen, wenn nicht die Regierung selbst einen solchen Antrag gestellt hätte. Nachdem aber ein derartiger Antrag vorgelegt war, offenbar vor allem in der Absicht, die Ansicht des Grossen Rates über das Vorgehen des Regierungsrates zu vernehmen, so hat die Mehrheit der Kommission gefunden, es sei zweckmässig, sich für diese Genehmigung auszusprechen, um nicht den falschen Anschein zu erwecken, als wäre sie grundsätzlich Gegner der von der Regierung gefassten Beschlüsse. Von diesem Gesichtspunkte aus beantragt Ihnen daher die Kommissionsmehrheit, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Regierung, die Genehmigung der von dieser letztern am 13. Juni ergriffenen Massnahmen.

Die Mehrheit der Kommission will aber, nachdem sie überhaupt einmal diesen Boden betreten hat, noch einen Schritt weiter gehen und zwar in der Richtung, dass sie beantragt, nicht nur die am 13. Juni beschlossenen Vorkehren zu genehmigen, sondern auch diejenigen vom 4. Juni. An diesem Tage hat nämlich der Regierungsrat folgenden Beschluss gefasst:

«Nach Entgegennahme eines mündlich abgestatteten Berichtes des Gemeindepräsidenten von Biel, welcher wünscht, dass der Regierungsrat ein Militäraufgebot erlasse zur Verhütung von Unruhen in dem in Biel ausgebrochenen Bauarbeiterstreik, sowie zum Schutz der arbeitswilligen Arbeiter, welche mit Gewalt an der Arbeit verhindert werden, fasst der Regierungsrat, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung, folgende Beschlüsse:

1. Es ist die sämtliche verfügbare Polizeimacht zum Schutz der Arbeitsplätze nach Biel zu beordern. Nach den Mitteilungen des Polizeidirektors kann über zirka 50 Mann verfügt werden.

2. Die Militärdirektion wird beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit unverzüglich Truppen aufgeboten werden können, sobald es dem Regierungsrat nötig erscheint.

3. Es ist eine Proklamation an die Bevölkerung der Stadt Biel zu erlassen.»

Ihre Kommission betrachtet die Beschlüsse vom 4. und 13. Juni als ein Ganzes, und sie hat um so mehr Grund, Ihnen auch die Genehmigung des Beschlusses vom 4. Juni zu beantragen, als dieser Beschluss, wie Sie eben gehört haben, sich ebenfalls ausdrücklich auf Art. 39 der Verfassung stützt, also auf die gleiche Verfassungsbestimmung, die auch dem Beschluss vom 13. Juni zu Grunde liegt.

Sodann hat die Kommission von dem den Akten beiliegenden, sehr interessanten Bericht des bestellten Regierungskommissärs, Herrn Oberst Will, Kenntnis genommen, und sie hat gefunden, es sei sowohl ein Gebot der Anständigkeit als auch der Zweckmässigkeit, diesen Bericht des Kommissärs nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Sie hat deshalb beschlossen, Ihnen den weitern Antrag zu stellen, es seien die Anregungen, die der Kommissär in seinem Schlussberichte machte, der Regierung zur Prüfung zu empfehlen. Der Beschlussesantrag, den die Mehrheit der Kommission dem Rate unterbreitet, lautet demnach dahin: «Es seien die Schlussnahmen des Regierungsrates vom 4. und 13. Juni dieses Jahres durch den Grossen Rat zu genehmigen und die Anregungen, welche Herr Kommissär Will in seinem Schlussbericht macht, der Regierung zur Prüfung zu empfehlen.»

Bei der Diskussion im Schosse der Kommission ist von verschiedenen Mitgliedern an der Redaktion des Regierungsratsbeschlusses vom 13. Juni Kritik geübt worden und ebenso am Vorgehen einzelner Po-

lizeiorgane; dabei ist das beanstandete Verhalten der Polizei zum Teil direkt auf die etwas unklare Redaktion von Art. 2 des Regierungsbeschlusses vom 13. Juni zurückgeführt worden. Die kritischen Bemerkungen haben indessen zu keinem Beschlusse der Kommission Anlass gegeben; sie beziehen sich auch in der Hauptsache nicht unmittelbar auf den Inhalt der der Beschlüsse, deren Ratifikation wir aussprechen wollen, sondern lediglich auf die Art der Ausführung dieser Beschlüsse in Einzelheiten.

Zum Schlusse habe ich nur noch beizufügen, dass die Minderheit der Kommission einfach von der Berichterstattung der Regierung Akt nehmen wollte, ohne eine förmliche Genehmigung ihrer Beschlüsse auszusprechen; sie hat sich im übrigen ihre Stellungnahme im Grossen Rate vorbehalten. Ich bin nicht in der Lage, für die Minderheit zu referieren, da ich nicht weiss, zu welchen Anträgen dieselbe gelangt ist. Ich wiederhole die Anträge der Kommissionsmehrheit, dahin gehend, es seien die beiden Schlussnahmen der Regierung vom 4. und 13. Juni zu genehmigen und die Anregungen des Kommissärs Will der Regierung zur Prüfung zu empfehlen.

Schlumpf. Als Mitglied der Kommissionsminderheit erlaube ich mir, auch hier im Rat meinen Standpunkt zur Geltung zu bringen, den ich in der Kommission eingenommen habe. Durch das Studium des Aktenmaterials bin ich nicht zur Ueberzeugung gekommen, dass die Störung der öffentlichen Sicherheit so gross war, dass alle von der Regierung getroffenen Massnahmen gerechtfertigt werden könnten. Es hat mich in dieser Auffassung die Aeusserung des Herrn Regierungsstatthalters Wyss bestärkt, der konstatiert, dass bis zum 16. Juni keinerlei Ausschreitungen erfolgt seien und nicht eine einzige Anzeige gegen die Streikenden eingereicht worden sei. Auch der Herr Stadtpräsident von Biel hat sich über die Massnahmen verwundert, welche die Regierung getroffen hat. Es heisst im Protokoll, dass der Herr Stadtpräsident die Massnahmen der Regierung als zu weit gehend betrachtete «im Moment, da die Behörden daran sind, den Streik in seiner Schärfe zu brechen.» Namentlich gibt mir der Aufruf an die Bevölkerung Anlass zu einigen Bemerkungen. Es heisst darin: «Die Verhinderung von Arbeitern an der Ausübung ihres Berufes, sowie der Versuch dazu, durch Drohungen oder andere Mittel, werden in gleicher Weise bestraft.» Diese Fassung hat zu ganz lächerlichen Verhaftungen geführt, und die betreffenden Polizeiorgane haben vor dem Untersuchungsrichter ihre Rapporte als unrichtig oder zum Teil als entstellt zugeben müssen. Von den 12 Verhafteten wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen, fünf sogar mit Entschädigung. Ich halte dafür, dass die Regierung mit diesem Verbot zu weit gegangen ist. Man soll Arbeitern, die im Lohnkampf stehen, gestatten, mit ihren Arbeitskameraden, die zufällig arbeiten, zu sprechen; sie sollen die Leute über ihre Lage aufklären und sie darauf aufmerksam machen können, dass es nicht statthaft ist, dass, wenn eine grosse Zahl von Arbeitern für bessere Arbeitsbedingungen in den Kampf tritt, Nebenkameraden arbeiten. Vielfach sind es solche, die das ganze Jahr nie arbeiten, sondern nur einspringen, wenn zufällig ein Streik ausbricht. Es befinden sich aber auch solche darunter, die auf falsche Vorspiegelungen hin zugereist kommen, und diese soll man über die wahre Situation aufklären können. Allein auch dies wurde verboten, und wenn ein Streikender mit einem Arbeiter sprach, so wurde er verhaftet. So weit soll nun eine Regierung nicht gehen, sonst muss man annehmen, dass sie einseitig für die Unternehmer Partei ergreife. Ich möchte Ihnen darum beantragen: «Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Haltung der Regierung und sieht sich zu keinen weitern Massnahmen veranlasst.» Ich stelle diesen Antrag aus dem Grunde, weil ich absolut nicht alle Beschlüsse, welche die Regierung gefasst hat, acceptieren kann. Der Regierungsrat ist in verschiedenen Punkten unbedingt zu weit gegangen, und es sollte dies inskünftig, wenigstens was den zitierten Art. 2 des Verbotes betrifft, nicht mehr vorkommen.

Milliet, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich möchte nur einen Vergess gutmachen. Ich habe von den Anregungen des Herrn Kommissärs Will gesprochen, aber dabei nicht bedacht, dass diese Ihnen nicht gedruckt vorliegen. Ich halte es deshalb für nötig, dem Rat von diesen Anregungen wortgetreu Kenntnis zu geben. Der Schluss des Berichts des Kommissärs lautet folgendermassen:

«Der Regierungskommissär erlaubt sich, dem vorausgegangenen Bericht über die Durchführung seiner Aufgabe einige Bemerkungen allgemeiner Natur über gemachte Beobachtungen beizufügen. Art. 3 der Regierungsbeschlüsse vom 13. Juni 1902 sah für diesen Beschlüssen zuwiderhandelnde Ausländer nach Verbüssung der Strafe Ausweisung vor. Das Kommissariat hatte demzufolge auch Anlass, sich mit den geltenden Bestimmungen über das Fremden- und Niederlassungswesen überhaupt zu beschäftigen. Eine der in dieser Materie Regel machenden bernischen Gesetzesbestimmungen ist die noch formell zu Recht bestehende sogenannte Fremdenordnung vom Jahre 1816. Schon im Text der neuen offiziellen Gesetzessammlung vom Jahre 1862 haben die Bundes- und Kantonalgesetzgebungen neue Lücken und Abänderungen in dieses Gesetzeswerk gebracht, so dass es selbst für einen in dieser Materie Bewanderten oft schwer ist, zu sagen, welche Bestimmungen noch zu Recht bestehen oder nicht. Es ist dies natürlich eine Sachlage, welche die Handhabung der Fremdenpolizei innerhalb des Kantonsgebietes zu einer sehr schwierigen macht, und es lässt sich jedenfalls die Frage aufwerfen, ob nicht eine totale Neuordnung dieser Materie auf kantonalem oder eidgenössischem Boden anzustreben wäre.

«Auch die längst bekannte rechtliche Unsicherheit im Aufenthaltungs- und Niederlassungswesen war bei Anlass des Kommissariates wiederum zu konstatieren. Abgesehen von den rein prinzipiellen gesetzgeberischen Schwierigkeiten haben sich auch in der Administration und Organisation dieses Verwaltungszweiges Unzukömmlichkeiten ergeben. Es wird darüber geklagt, dass die Gebühren bei der Schriftenkontrolle zu hoch seien und dass überhaupt das An- und Abmeldeverfahren zu schwerfällig vor sich gehe. Um dieser allerdings nicht bei Seite setzbaren An- und Abmeldung und dem Gebührenbezuge zu entgehen, wird von den nicht einheimischen Arbeitern die Praxis durchgeführt, dass sie an ihren ersten Arbeitsorten der Schweiz oder im Kanton ihre Ausweisschriften einlegen und sich dann von diesem Orte fortbegeben, ohne ihre Schriften zurückzuziehen. Sie behalten einfach die Quittung für die eingelegten Schriften hinter sich und es entsteht dann vorkommendenfalls die Frage, ob ein solches In-

dividuum als wirklich schriftenlos angesehen und demgemäss behandelt werden könne oder nicht. Es könnte einer derartigen Unsitte durch Erleichterung der Schrifteneinlage und möglichst bescheidenen Gebührenbezug abgeholfen werden; jedenfalls aber ist vor allem eine gewissenhafte Administration und Beaufsichtigung der Wohnsitzregisterbehörden notwendig.

«Ein weiterer Uebelstand ist im Gefolge der Streiks in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter des Bauhandwerkes hervorgetreten. Sehr oft kommt es vor, dass eine sogenannte equipe, eine Gruppe von 3—5 Mann der italienischen Bauarbeiter, je einen Pflasterbuben mit sich bringt, der jeweils beim Engagement zu einem gewissen Lohnsatz, durchschnittlich 25—30 Cts. pro Stunde, mit hineingemarktet wird. Solcher Pflasterbuben waren auf dem Platze Biel ebenfalls eine grosse Zahl anwesend. Sie stehen im Alter von 13—15 Jahren, also in einem Alter, für welches der Kanton Bern den Besuch der öffentlichen Schulen für obligatorisch erklärt hat. Diese Pflasterbuben werden also konstant nicht nur dem Unterricht entzogen, und dadurch gesetzliche Vorschriften in krasser Weise verletzt, sondern diese jugendlichen Arbeiter drücken selbstverständlich auch auf die Arbeitslöhne. Wenn die bestehenden Bestimmungen über Schulunterricht etc. zu einer Reform nicht genügen, wäre hier jedenfalls der Erlass von Bestimmungen, analog denjenigen über die jugendlichen Fabrikarbeiter, dringendes Erfordernis. Das Bestreben und starre Festhalten wiederum für möglichst hohe Minimallöhne führt dazu, dass seitens der Arbeitgeber nur ganz leistungsfähige Leute beigezogen werden; dabei werden ältere oder körperlich und geistig nicht ganz tadellose Leute aus dem Baugewerbe gewaltsam vertrieben. So ist es auch in Biel vorgekommen, dass solche Arbeiter, welche während vielen Jahren bei bescheidenen Löhnen ihr regelmässiges Auskommen fanden, aus ihrem Verdienst weggetrieben wurden. Die Staatsbehörden werden auf diesen Punkt ihre ganz besondere Aufmerksamkeit lenken müssen, indem diese Leute, wenn sie ihre Verdienstgelegenheiten verlieren, auf die Armenpflege oder auf noch Schlimmeres angewiesen sind.

«Was die Beendigung des Ausstandes anbelangt, so ist auch hier die allgemeine Beobachtung wieder zutreffend, dass ein beidseitiges Nachgeben der Parteien das sicherste und beste Resultat herbeiführt. Im vorliegenden Falle hat diese Einigung sich besonders aus dem Grunde sehr mühsam angebahnt, weil die Unternehmer nach den ersten Konferenzen und nach Aussetzung der Arbeit erklärten, überhaupt nicht mehr zu unterhandeln. Das Recht, in dieser Weise zu verfahren, kann den Prinzipalen nicht bestritten werden; jedoch liegt in einem solchen Verhalten unzweifelhaft die Gefahr einer Verlängerung und Verschärfung der Konflikte, eine Gefahr, welche immerhin gross genug ist, um das Problem der Einführung obligatorischer Schiedsgerichte ins Auge zu fassen. Es darf hier übrigens wohl gleich bemerkt werden, dass nach hierseitiger Ansicht der in Biel geschaffene Zustand der Ruhe eher ein Waffenstillstand, als ein endgültiger Friede ist, und dass die provisorische Schlichtung des Streites, eine endgültige Regelung der Anstellungs- und Lohnverhältnisse im Bauhandwerk, nur hinausgeschoben und nicht ganz beseitigt ist.

«Die dem Kommissär zur Verfügung stehende Polizeimannschaft hat ihren Dienst zur Zufriedenheit versehen, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, dass zu ihrer unmittelbaren Führung der kantonale Polizeiinspektor, Herr Jost, die ganze Zeit über in Biel anwesend war. Der Dienst wurde auf Anordnung des Polizeikommandos so besorgt, dass ein reger Patrouillengang in den Strassen durchgeführt und an den Bauplätzen ständige Posten organisiert wurden, während eine Reserve von zirka 20 Mann zur gutfindenden Verfügung blieb.

«Grössere Aktionen der Polizei waren nie nötig. Wünschenswert ist eine Vermehrung des Cadres, wobei aber auch eine qualitative Verbesserung eintreten sollte. Mindestens alle Unteroffiziere sollten der beiden Hauptlandessprachen mächtig sein. Diese Mehranforderungen können allerdings zum Teil nur durch ökonomische Besserstellung dieser Angestellten erreicht werden.»

Dies die allgemeinen Bemerkungen, mit denen Herr Kommissär Will seinen Bericht schliesst und die dem Rate vorzulesen ich für gut und notwendig fand.

Stauffer (Biel). Ich wollte in dieser Angelegenheit das Wort nicht mehr ergreifen. Wenn ich es gleichwohl tue, so geschieht es, weil man sonst glauben könnte, ich bewege mich in Widersprüchen. Die Sache verhält sich so: Nachdem die Regierung anfänglich nur Polizei geschickt und trotz der Auffassung des Herrn Polizeidirektors, der sich nach Biel verfügt und sich die Sache mit angesehen hatte, von der Ernennung eines Kommissärs und weitern Massnahmen abgesehen hatte, musste es natürlich einige Aufregung verursachen, als plötzlich, als die Streikenden auch in anderes Gebiet hinübergingen, was sie übrigens auch schon vorher getan hatten, auf das Verlangen des Herrn Regierungsstatthalters von Nidau ein Kommissär ernannt wurde. Es schien im ersten Moment nicht nur mir, sondern auch andern Leuten, das sei eine etwas verspätete Massnahme, der Streik gehe nun ohnedies seinem Ende entgegen. Nachher haben wir gesehen, dass die getroffene Massnahme doch sehr gut gewesen ist, indem der Einfluss des Herrn Will zu einer sehr raschen Abmachung geführt hat. Dies der erste Eindruck, aus dem ich nie ein Hehl gemacht habe.

Zgraggen. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommissionsminderheit zur Annahme empfehlen und zwar zunächst schon aus einem formellen Grunde. Sie haben aus dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger gehört, dass die Regierung selber den Standpunkt einnimmt, dass der Grosse Rat eigentlich im vorliegenden Falle nichts zu genehmigen habe, da die Regierung in dieser Angelegenheit sich erst dann an den Grossen Rat wenden konnte, als dieselbe bereits erledigt war. Herr v. Steiger hat sich selbst auf den Standpunkt gestellt, dass man von der Genehmigung Umgang nehmen könnte und es genügen würde, wenn der Grosse Rat einfach von den getroffenen Massnahmen der Regierung Kenntnis nehmen würde. Ich halte nun das letztere für das Richtige; denn eine Genehmigung der Massnahmen der Regierung auszusprechen, könnte man dem Grossen Rate, wenn man die Akten allen Mitgliedern des Rates zur Kenntnis bringen würde, kaum zumuten, und ich glaube auch nicht, dass der Grosse Rat in diesem Falle für eine Genehmigung zu haben wäre.

Dem Berichte des Herrn Regierungspräsidenten haben Sie den Satz entnehmen können, den er an die Spitze stellt, die Regierung habe von vornherein den

Standpunkt eingenommen, dass sie sich in die Ursachen des Streikes nicht einmischen solle und lediglich dazu da sei, die persönliche Freiheit der Bürger und speziell derjenigen Arbeiter zu schützen, die arbeiten wollen, während tatsächlich auch die Rechte derjenigen, die von ihrem Streikrecht Gebrauch machten, gewaltsam unterdrückt wurden. Das geht nun über den Standpunkt hinaus, den die Regierung theoretisch eingenommen hat und deckt sich nicht mit ihrer zuerst abgegebenen Erklärung.

Es ist behauptet worden, dass die Unruhen von Biel einen drohenden Charakter angenommen hätten. Aus den Akten geht nicht hervor, in was die Drohungen bestanden haben sollen, deretwegen weitergehende Unruhen zu befürchten gewesen seien; man hat in dieser Beziehung absolut keinen Anhaltspunkt. Es ist gesagt worden, man habe auf die Arbeitenden Zwang ausgeübt. Wenn damit der moralische Zwang, das Mittel der Ueberredung gemeint ist, so ist das von vornherein richtig. Von diesem Mittel wird die Arbeiterschaft, die in einen Streik eintritt, immer Gebrauch machen müssen, und ich glaube nicht, dass irgend jemand hier im Rat den Arbeitern das Recht, den Arbeitsgenossen die Situation und den Zweck des Streikes auseinanderzusetzen, wird nehmen wollen. Wenn aber damit gesagt werden wollte, es sei ein physischer Zwang ausgeübt worden, es seien Arbeiter durch Tätlichkeiten oder Einschüchterungen an der Arbeit verhindert worden, so deckt sich dies mit der Aktenlage in keiner Weise. Die Akten weisen nirgends einen Vorfall auf, wonach durch Tätlichkeiten ein Arbeiter an der Arbeit verhindert worden wäre, und die Verhaftungen, die infolge falscher Rapporte von Polizeiorganen vorgenommen worden sind, haben sich nachträglich alle als ungerechtfertigt herausgestellt, und der Richter hat die Angeklagten, so weit sie sich aus der Arbeiterschaft rekrutierten, sämtlich freisprechen müssen, einen Grossteil davon mit Entschädigung. Verurteilt wurde ein einziger, aber nicht ein Streikender, sondern ein Arbeitgeber, der sich Tätlichkeiten gegenüber den Arbeitern zu schulden kommen liess. Ich sage daher: Von physischem Zwang, von irgend einer Nötigung nach dieser Richtung hin, gibt die Aktenlage keinen Anhaltspunkt. Und wenn behauptet worden ist, dass die Bevölkerung durch die Umzüge belästigt worden sei und die Regierung sich mit Rücksicht darauf veranlasst gesehen habe, die Polizei zu verstärken, so hat sich die Regierung auch hier wieder nicht auf den objektiven Standpunkt gestellt, den sie angeblich eingenommen hat, sondern sie hat das Recht der Streikenden verfolgt, sie hat die Anwendung gesetzlich erlaubter und durch die Verfassung garantierter Mittel zu unterdrücken gesucht, nur um die Bevölkerung nicht durch die Umzüge belästigen zu lassen. Die tatsächliche Haltung der Regierung steht also im Widerspruch zu der Stellungnahme, die sie theoretisch in der Sache einnimmt.

Der Herr Regierungspräsident hat erklärt, die 50 Mann, die man zur Verstärkung nach Biel geschickt habe, haben die Arbeitenden schützen sollen, es sei ihnen aber dies nicht gelungen; vielmehr sei es den Streikenden gelungen, die Arbeitenden einzuschüchtern und sie zu überreden, die Arbeit ebenfalls niederzulegen. Auch hier ist zu bemerken, dass die Streikenden lediglich von einem gesetzlichen Mittel Gebrauch gemacht haben, denn es würde dem Herrn Regierungspräsidenten schwer fallen, aus den Akten ein einziges Beispiel nachzuweisen, wo durch physischen Zwang, durch Gewaltmittel irgend ein Arbeitswilliger an der Arbeit verhindert worden wäre. Dagegen ist richtig, dass man sie durch Klarlegung der Situation von der Arbeit zurückzuhalten gesucht hat. Dazu waren die Streikenden aber vollständig berechtigt, und die Regierung besass nicht das Recht, dagegen Polizei aufzubieten.

Der Hauptpunkt aber, der meiner Ansicht nach ungesetzlich ist, und weshalb wir besser tun, eine Genehmigung der von der Regierung getroffenen Massnahmen nicht auszusprechen, sondern von denselben einfach Akt zu nehmen, ist der, dass die Regierung sich veranlasst gesehen hat, einen Kommissär zu ernennen. Der Herr Regierungspräsident hat dies heute damit begründet, die Regierung sei in die Lage gekommen, einen Kommissär zu ernennen, weil der Streik über das Gebiet des Amtsbezirks Biel hinaus in den Amtsbezirk Nidau hinübergegriffen und der Regierungsstatthalter von Nidau mitgeteilt habe, dass die Situation eine gefährliche sei. Nun halte ich dafür, dass dies an sich kein Grund war, einen Kommissär zu ernennen, denn die Regierung ist sehr wohl in der Lage, mit Hilfe ihrer Stellvertreter in den Amtsbezirken, den Regierungsstatthaltern, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Allein der Hauptfehler, der in dieser Beziehung begangen worden ist und der auch von Herrn Stadtpräsident Stauffer gerügt wurde, war der, dass man auf den einseitigen Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau hin, der offenbar am heiter hellen Tag Gespenster gesehen hat, den Kommissär ernannte, während man die gegenteiligen Berichte des Regierungsstatthalters von Biel in Händen hatte und wusste, dass absolut keine Veranlassung vorlag, die ordentlichen Organe zu umgehen und einen kleinen Belagerungszustand über die beiden Amtsbezirke Biel und Nidau zu verhängen. Wenn sich die Regierung auf den Standpunkt stellt, sobald zwei Amtsbezirke infiziert werden, so sei sie berechtigt, einen Kommissär zu ernennen, so hätte sie immerhin zunächst vom Regierungsstatthalter von Biel einen Bericht darüber einverlangen sollen, ob er es für nötig erachte, dass über seinen Kopf hinweg für diese beiden Amtsbezirke ein Kommissär ernannt werde. Warum dies unterlassen wurde, weiss ich nicht. Sicher ist, dass der Regierungsstatthalter von Biel, wenn er angefragt worden wäre, damals das nämliche gesagt haben würde, was er später erklärt hat, nämlich, dass die Ernennung eines Kommissärs vollständig überflüssig war und vielleicht nur deswegen nicht von schlimmern Folgen gewesen ist, weil erstlich Herr Oberst Will nicht rigoros und eigenmächtig vorgegangen ist, und weil zweitens die Ordnung auf Seite der Streikenden von Anfang an geradezu eine mustergültige war und die Streikenden sich durch keine Provokationen, seien sie nun von Lockspitzeln oder von höherer Seite ausgegangen, zu Ungesetzlichkeiten hinreissen liessen. Allein ich halte die Ernennung eines Kommissärs nach unserm kantonalen Verfassungsrecht grundsätzlich für eine unzulässige Massnahme, zu der die Regierung in keiner Weise berechtigt war. Ich erblicke darin zunächst eine missverstandene Uebertragung von Verhältnissen, wie sie im Bund vorkommen können, auf den Kanton. Wenn der Bund in die Lage kommt, wegen Unruhen, die in irgend einem Kanton ausgebrochen sind, einen Kommissär zu ernennen, so hat dies erstlich seine Grundlage in der Bundesverfassung, und zweitens hat

es einen natürlichen Sinn, weil der Bund in den Kantonen keine eigenen Organe besitzt, die ihn vertreten könnten, um Ruhe und Ordnung zu schaffen, weshalb er einen Kommissär dorthin schicken muss. Dieses Beispiel des Bundes mag der Grund sein, weshalb schon wiederholt im Kanton Bern wegen irgend einer Sache ein Kommissär ernannt worden ist, statt dass man sich zur Durchführung seiner Anordnungen der ordentlichen Organe der Regierung in den Amtsbezirken, d. h. der Regierungsstatthalter, bedient hätte. Der Regierungsstatthalter ist der gesetzliche Stellvertreter der Regierung und hat Kraft der Regierung auch in derartigen Fällen zu handeln, eventuell ist er dabei mit grösserer Machtvollkommenheit auszurüsten als die gewöhnliche Gesetzgebung ihm zuerkennt. Die Verfassung enthält durchaus keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Regierung über ihre gesetzlichen, vom Volke gewählten Vertreter in den Amtsbezirken hinwegschreiten und in einen einzelnen Amtsbezirk oder in mehrere solche einen Kommissär schicken darf. Es mahnt dies einen einigermassen an die Zeiten unserer gnädigen Herren und Obern, die allerdings das Institut des Kommissärs verfassungs- und gesetzmässig gekannt und davon Gebrauch gemacht haben, wenn sie glaubten, dass die demokratischen Beamten in den Gemeinden eventuell Befehlen von Bern aus nicht Folge geben möchten. Allein diese Zeiten sind glücklicherweise vorüber; dagegen erinnert uns die von der Regierung getroffene Massnahme an die damaligen Zeiten. Wenn Sie den Art. 39 der Verfassung, auf den die Regierung sich beruft, genau durchlesen, so sehen Sie, dass die Befugnis der Regierung, Gesetz und Verfassung momentan ausser Kraft zu setzen und einen Ausnahmezustand zu schaffen, genau umschrieben ist und der Regierung nur zwei Mittel zustehen. Sie kann einmal die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen. Die Regierung hätte also, wenn sie es als nötig erachtet hätte, ihrem Vertreter, dem Regierungsstatthalter, Militär an die Hand geben können. Zweitens ist die Regierung befugt, «die nötigen Gebote und Verbote mit Bussandrohungen zu erlassen.» Ebenso wäre die Regierung berechtigt gewesen, die Machtvollkommenheit des Regierungsstatthalters momentan zu erweitern. Dagegen war sie nie und nimmer berechtigt, und dazu könnte die Genehmigung des Grossen Rates nicht gegeben werden, über den Kopf der ordentlichen Organe hinweg einen Kommissär zu bestellen.

Dies sind die Gründe, weshalb ich finde, dass der Antrag der Kommissionsminderheit für den Grossen Rat selber der annehmbarere und derjenige ist, der den Rat nicht in einen Konflikt mit der Verfassung bringt. Die Ernennung eines Kommissärs halte ich für ungesetzlich, in der Verfassung nicht vorgesehen, und wenn man sich über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der von der Regierung getroffenen Massnahmen aussprechen müsste, so würde man viel eher dazu kommen, die beschlossenen Massnahmen nicht zu genehmigen. Ich empfehle Ihnen also den Minderheitsantrag zur Annahme, wonach einfach von den von der Regierung getroffenen Massnahmen Kenntnis genommen würde.

Spring. Was mich veranlasst, in dieser Angelegenheit ebenfalls das Wort zu ergreifen, ist die Art und Weise, wie die Polizeimannschaft in Biel ihre Funktionen erfüllt hat. Sie werden sich erinnern, dass die organisierte Arbeiterschaft, der ich auch angehöre, dem ausgebrochenen Streik ziemlich passiv gegenüberstand, und von einer Gereiztheit, die vom Herrn Regierungspräsidenten immer wieder hervorgehoben wird, haben wir anfänglich nichts bemerkt. Gereiztheit entstand erst, als man den Unternehmern Gensdarmerie zur Verfügung stellte und am Bahnhof plazierte, was uns im Bericht des Regierungspräsidenten vorenthalten worden ist. Unter falschen Vorspiegelungen wurde eine grosse Anzahl Streikbrecher engagiert, die vom Bahnhof weg unter Gensdarmerie-Eskorte durch die ganze Stadt geführt wurden. Das rief Gereiztheit hervor, aber im gegenteiligen Sinne, als der Herr Regierungspräsident glaubt. Dass die in Ausstand Getretenen keine Raufbolde waren, davon konnte sich der Herr Regierungspräsident selber überzeugen, als er eines Morgens mit dem Stadtpräsidenten von Biel sich auf Ort und Stelle befand und die Streikenden auf einen Wink von mir wiederum zurückmarschierten. Es waren also nicht solche Banden, als die man sie in den Zeitungen schildern wollte und wie sie im Bericht des Regierungsrates geschildert worden sind. Ich finde, es sei nicht statthaft, unsere amtlichen Polizeiorgane auf eine solche Art zu missbrauchen, dass man auswärts unter falschen Vorspiegelungen engagierte Streikbrecher durch die Stadt eskortieren lässt, und wenn man in dieser Weise dem Unternehmertum in die Hände arbeiten will, so werden Sie noch mehr derartige Fälle im Grossen Rate zu behandeln haben. Die Vorkommnisse in Glovelier, über die die Regierung informiert sein wird, zeigen, wohin es führt, wenn man den Bogen allzu straff spannt und den Unternehmern überall nachgibt. Wie der Herr Regierungskommissär in seinem Schlussbericht ausführt, wäre bei etlichem Entgegenkommen von Seiten der Unternehmerschaft vieles unterblieben, und wenn seine Anregungen beherzigt würden, so könnte manche Bitterkeit vermieden werden. Die Gensdarmen, von welchen ich gesprochen habe, standen hinter den Leuten, die mit Pickel und Schaufel auf der Achsel durch die ganze Stadt marschierten, und die ganze Eskorte wurde durch einen Unternehmer kommandiert, der einen grossen Prügel im Arm trug. Ueber dieses Gebahren empörte man sich in der Bevölkerung; aber diese Empörung richtete sich nicht gegen die Streikenden, sondern gegen den Missbrauch der amtlichen Polizeiorgane.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Erlauben Sie mir einige Worte der Entgegnung auf die gefallenen Bemerkungen. Zunächst muss ich als unrichtig bezeichnen, dass der Beschluss vom 13. Juni auf Verlangen des Regierungsstatthalters von Nidau gefasst worden sei. Wir konnten uns auch vorstellen, er lasse sich vielleicht allzu sehr aufregen. Unser Beschluss wurde durch die Tatsache veranlasst, ich wiederhole dies, dass die Streikenden, als sie in Biel nichts mehr zu tun hatten, weil niemand mehr arbeitete, auf auswärtige Arbeitsplätze sich begaben, um auch dort die Arbeitenden zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen. Diese Ausdehnung der Streikbewegung auf die Umgebung von Biel war schuld an unserer Beschlussnahme, nicht der Hilferuf des Regierungsstatthalters von Nidau.

Die zweite Bemerkung, die ich berichtigen muss, betrifft die von Herrn Spring erwähnte Begleitung angeworbener Arbeiter durch Landjäger. Zu dieser Begleitung wurde keine Ordre gegeben; indessen möchte

ich doch fragen: Hat man nicht das Recht, wenn eine Anzahl engagierte Arbeiter, ich glaube, es waren 30 oder 40, die Erklärung abgeben, sie seien zur Arbeit bereit, diese Arbeiter zu schützen, damit sie nicht schon auf dem Wege zum Arbeitsplatz behelligt und durch Drohungen in ihrem Entschluss wankend gemacht werden? Man stellt die Sache so dar, als ob es sich seitens der Streikenden jeweilen um freundliche Belehrung gehandelt habe. Meine Herren, man weis, was dies für freundliche Belehrungen sind. Es sind ausserordentlich eindringliche Mittel, die bei einem solchen Anlass gebraucht werden. Aus den Akten ist dies allerdings nicht ersichtlich, aber wenn man die Arbeiter fragte, weshalb sie nicht arbeiteten, so hiess es: Wir dürfen nicht, man droht uns, man werde uns totschlagen. Es ist sehr oft die Belehrung mit dem Knüttel und dem Messer, die Platz greift, nicht die freundliche Belehrung, die unter gebildeten Menschen die Regel ist. Es geschieht manches — man muss sich darüber keine Illusionen machen — was nicht in den Akten steht, aber eben doch vorkommt. Die Gemüter sind in einem solchen Falle erregt, Menschen sind Menschen, und so werden Mittel gebraucht, die nicht einfach zur Belehrung gerechnet werden können, und die Behörden haben die Pflicht, gegen die Anwendung solcher Mittel schon vorbeugend aufzutreten und nicht zu warten, bis ein Unglück geschehen ist.

Die Hauptfrage dreht sich nun darum: Soll dasjenige, was die Regierung angeordnet hat, genehmigt werden oder nicht? Hätte man von Anfang an erklärt, es bedürfe keiner Genehmigung, die Regierung sei zu ihren Massnahmen kompetent gewesen unter Anzeige an den Grossen Rat, so hätte uns dies genügt. Da nun aber die Nichtgenehmigung damit motiviert wird, es seien Beschlüsse gefasst worden, die nicht gesetzlich, nicht verfassungsmässig und zu weitgehend gewesen seien, so müssen wir auf unserm Antrag auf Genehmigung der von der Regierung getroffenen Massnahmen beharren. Herr Zgraggen beanstandet insbesondere die Ernennung eines Kommissärs. Allein, meine Herren, wie oft kommt es vor, dass die Regierung einen Kommissär ernennt. Die Regierung hat dies schon öfters getan, um die Amtsführung eines unordentlichen Beamten zu visitieren und Ordnung zu schaffen. Man hängt dies nicht an die grosse Glocke, man publiziert es nicht in der Zeitung, aber es kommt je und je vor. Oder wenn Epidemien ausbrechen, sei es unter den Menschen oder unter dem Vieh, so hat man ebenfalls schon ad hoc Kommissäre ernannt, die ihre ganze Zeit der Sache zu widmen und in Verbindung mit den Regierungsstatthaltern die nötigen Anordnungen zu treffen hatten. Die Ernennung eines Kommissärs, mit andern Worten eines Spezialbeauftragten in irgend einer Angelegenheit muss unbedingt in der Kompetenz der Regierungsbehörden liegen. Wollte sich die Regierung nur der in den Gesetzen genannten Organe bedienen, dann brauchte man den Art. 39 der Verfassung nicht und hätte nicht nötig, die Regierung mit ausserordentlichen Kompetenzen auszurüsten. Gerade deshalb, weil es Fälle geben kann, wo die gewöhnlichen Organe und Mittel nicht hinreichen, hat man den Art. 39 in die Verfassung aufgenommen, der so weit geht, der Regierung die Kompetenz einzuräumen, eventuell militärische Aufgebote zu erlassen. Wenn man nun im vorliegenden Falle das stärkste Mittel, das militärische Aufgebot, nicht für nötig erachtete, folgt dann daraus, dass wir geringere, aber immerhin ausnahmsweise Mittel nicht haben anwenden dürfen? Diese Logik begreife ich nicht. Herr Zgraggen sagt, die von der Regierung getroffenen Massnahmen können nicht genehmigt werden, weil dieselben über das Gesetz hinausgegangen seien. Auch diese Logik verstehe ich nicht. Gerade weil unsere Massnahmen über das Gesetz hinausgegangen sind und Ausnahmemassregeln waren, sollte Herr Zgraggen zum Schlusse kommen, dieselben müssen vom Grossen Rate genehmigt werden, damit die Regierung in Zukunft weiss, dass sie solche Massnahmen ohne Genehmigung durch den Grossen Rat nicht treffen kann.

Ich wiederhole: Nachdem die Nichtgenehmigung der von der Regierung getroffenen Massnahmen damit motiviert wird, die Regierung habe etwas getan, was sie nicht hätte tun sollen, müssen wir darauf dringen, dass Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen. So lange eine pflichtgetreue Regierung im Kanton Bern vorhanden sein wird, so lange wird sie es auch als ihre Aufgabe ansehen, in solchen Fällen Ordnung zu schaffen und die Freiheit des Bürgers, auch des nicht streikenden Bürgers, durch diejenigen Mittel zu schützen, die im einzelnen Falle nötig sind. Das ist kein Parteiergreifen für den Arbeitgeber, wohl aber ein Schutz desjenigen, der erklärt: Ich wollte von Herzen gerne arbeiten, aber ich darf es nicht tun, da ich sonst vielleicht sogar meines Lebens nicht sicher bin. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) Jawohl, meine Herren, es kann bewiesen werden, dass bei Streiks schon öfters solche Drohungen gefallen sind, hier oder anderswo.

Was den zweiten Teil des Antrags der Kommissionsmehrheit betrifft, es möchten die Anregungen des Herrn Kommissärs Will geprüft werden, so erklärt sich die Regierung damit einverstanden. Ich kann beifügen, dass die Regierung anlässlich der Entgegennahme des Berichts des Kommissärs sich gesagt hat, es scheine in Bezug auf die Schriftenkontrolle nicht alles so zu sein, wie es sein sollte, und der letzte Streik hier in Bern konnte eine ähnliche Beobachtung nahelegen. Es ist der Regierung deshalb durchaus erwünscht, in dieser Beziehung eine nähere Prüfung vorzunehmen. Was den andern Punkt anbelangt, die noch schulpflichtigen ausländischen Kinder betreffend, so ist derselbe nicht so leicht zu erledigen, als es vielleicht den Anschein hat. Diese 14- und 15jährigen Burschen haben eben in ihrem Lande die Schulpflicht absolviert, und es wird sich fragen, ob wir sie bei uns zum Besuche einer Schule zwingen können. Wahrscheinlich wird man dies auch gar nicht wünschen, denn es würde dies weder zum Gedeihen der Schule beitragen, noch den betreffenden Italienerknaben viel nützen. Immerhin soll auch dieser Punkt von der Regierung geprüft werden.

Ich schliesse, indem ich Ihnen empfehle, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Rufe: Schluss!

Reimann. Da Schluss verlangt wird, möchte ich Ihnen beantragen, hier die Debatte abzubrechen, da sich noch 3 oder 4 Redner zum Worte gemeldet haben, um einige Unrichtigkeiten sowohl im Berichte der Regierung, als in demjenigen der Kommissionsmehrheit richtigzustellen, und Sie können doch nicht einfach Schluss erklären und einen Bericht genehmigen, der

vielleicht noch in etwas anderer Beleuchtung wird dargestellt werden.

Abstimmung.

Für Schluss der Debatte . . . . . Minderheit.

Die Fortsetzung der Beratung wird auf morgen verschoben.

M. le **Président.** J'ai deux communications à vous faire: Nous avons encore reçu l'autre jour une lettre de M. le Rédacteur Studer, de Niederried. Je pense que vous êtes d'accord de renvoyer cette affaire au gouvernement.

J'ai encore à vous communiquer que depuis la dernière session du Grand Conseil nous avons été avisés par le Tribunal fédéral qu'un recours avait été adressé par quelques membres du Grand Conseil au sujet de la nomination de M. Rufener à la commission de justice. Comme un délai au 8 novembre était accordé au Grand Conseil pour répondre, j'ai estimé que vous étiez d'accord pour renvoyer cette affaire à la commission de vérification des pouvoirs.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. November 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Buchmüller, Chappuis, Comte, David, Egger, Fleury, Flückiger, v. Grünigen, Hamberger, Hari, Iseli (Grafenried), Dr. König, Meyer, Dr. Michel, Müller (Gustav), Rothacher, Weber Pruntrut), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: Die Herren Beutler, Boss, Bourquin, Bühlmann, Cueni, Erard, Frutiger, Gouvernon, Hadorn (Latterbach), Hennemann, Hostettler, Marthaler, Wächli.

M. le **Président.** La parole est à M. Bühler pour une communication.

Bühler (Frutigen). Ich bin genötigt, das Wort zu ergreifen, um eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die uns demnächst beschäftigen wird. Auf dem Traktandenverzeichnis figuriert die Wahl von 4 Mitgliedern der Viehschaukommission. Es herrschen nun verschiedene Ansichten darüber, wer eigentlich zu ersetzen sei, ob nur vier Mitglieder der Kommission oder auch der Präsident, Herr Hari, der vor 2 Jahren zum Präsidenten gewählt wurde. Das Gesetz über Rindviehzucht ist bekanntlich auf dem Wege einer Volksinitiative zu stande gekommen und zeichnet sich nicht gerade durch grosse Klarheit und Bestimmtheit der einzelnen Artikel aus. Für die morgen vorzunehmenden Wahlen wäre der Art. 51 dieses Gesetzes massgebend. Danach besteht die Kommission für Rindviehzucht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. «Von zwei zu zwei Jahren kommt die Hälfte der Kommission in Austritt und wird entsprechend erneuert. Die erste Erneuerung geschieht nach vier Jahren, bei welcher das Präsidium und vier Mitglieder den Austritt zu nehmen haben. Letztere werden durch das Los bezeichnet.»

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt also alle 2 Jahre die Hälfte der Kommissionsmitglieder in Austritt. Nun besteht aber die Kommission aus 9 Mitgliedern, und es können doch nicht jeweilen $4^1/_2$ Mitglieder austreten! Schon in dieser Bestimmung liegt somit Grund zu Unklarheiten und Unsicherheiten, in

welchen man sich jetzt befindet. Das Gesetz unterscheidet allerdings zwischen dem Präsidenten und den Kommissionsmitgliedern, indem es bestimmt, dass nach den ersten 4 Jahren der Präsident und 4 Kommissionsmitglieder den Austritt zu nehmen haben. Es ist anzunehmen, dass sowohl die Neuwahl des Präsidenten als diejenige der Kommissionsmitglieder sich auf eine Amtsdauer von 4 Jahren beziehe. Nun ist Herr Hari vor 2 Jahren zum Präsidenten gewählt worden und gehört der Kommission schon seit 6 Jahren an. Nach dem Staatskalender ist er bis zum Jahre 1904 gewählt, und so lautet auch sein Ernennungsschreiben, während nun in der Kommission von verschiedenen Seiten die Auffassung geltend gemacht worden ist, nach dem Sinn und Geist des Gesetzes dürfe kein Mitglied länger als 6 Jahre der Kommission angehören, es sei deshalb Herr Hari ebenfalls zu ersetzen. Diese Auffassung steht freilich in Widerspruch mit dem Gesetz, dem Staatskalender und dem Ernennungsschreiben. Nun besteht aber nicht nur Unsicherheit in Bezug auf Herrn Hari, sondern auch noch in Bezug auf ein weiteres Mitglied der Kommission, Herrn Anken. Vor zwei Jahren war an Stelle des zum Präsidenten gewählten Herrn Hari eine Ersatzwahl zu treffen, und ferner waren infolge freiwilligen Rücktritts, bezw. infolge Auslosung die Herren Zingg, Bärtschi, Salzmann und Stauffer zu ersetzen. Am 27. Dezember wurde Herr Aellen als Präsident durch Herrn Hari ersetzt und ausserdem wurden gewählt die Herren Anken, Gäumann, Grimm, Stebler und Rollier. Alle diese Herren sind nach ihrer Auffassung auf 4 Jahre gewählt worden, und sie haben auch ein Ernennungsschreiben in diesem Sinne erhalten. Der Grosse Rat hat damals nach meiner Ansicht einen Fehler begangen dadurch, dass er die sämtlichen 5 Mitglieder im nämlichen Listenskrutinium wählte. Er hätte zuerst die im Austritt befindlichen Mitglieder ersetzen und hierauf eine Ersatzwahl für Herrn Aellen treffen sollen. Das ist nun nicht geschehen, und die Staatskanzlei fand wahrscheinlich selber, es sei nicht ganz richtig zu- und hergegangen. Sie hat deshalb etwas eigenmächtig eine Korrektur vorgenommen, indem sie Herr Anken als nur für 2 Jahre gewählt eingetragen hat. Nun ist aber Herr Anken gleichzeitig mit den andern 4 Herren gewählt worden, und er wird erklären, er habe ein Patent für 4 Jahre, nicht bloss für zwei. Es besteht also eine Unsicherheit sowohl in Bezug auf Herrn Hari als in Bezug auf Herrn Anken. Es fragt sich, ob Herr Hari als Präsident zu ersetzen sei oder ob er noch 2 Jahre als solcher amten könne, und ebenso fragt es sich, ob Herr Anken zu ersetzen sei oder nicht. Da sich nun heute Nachmittag die verschiedenen Gruppen zur Aufstellung von Vorschlägen versammeln, so habe ich geglaubt, es sei durchaus notwendig, sich heute im Rate darüber zu einigen, wer eigentlich zu ersetzen sei. Ich möchte darüber gerne die Ansicht des Vertreters der Regierung vernehmen. Ich habe mir erlaubt, bereits gestern Herrn Regierungsrat Minder auf die Sache aufmerksam zu machen und ihn zu bitten, die Angelegenheit zu prüfen und heute dem Rat die Ansicht der Regierung mitzuteilen.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Im Dezember 1896, nachdem das neue Viehprämierungsgesetz auf 1. Januar 1897 in Kraft erklärt worden war, wurden zunächst 9 Mitglieder für die Kommission für Rindviehzucht gewählt und hierauf aus der Zahl derselben der Präsident, Herr Aellen, bezeichnet. Im Dezember 1900 trat Herr Hari, nachdem er der Kommission während 4 Jahren angehört hatte, zurück, wurde aber zum Präsidenten der Kommission gewählt, gehört also derselben heute 6 Jahre an. Herr Etter war bereits 1898 ausgetreten und durch Herrn Salzmann ersetzt worden, der vor 2 Jahren durch das Los als im Austritt befindlich bezeichnet wurde. Am 3. September 1900 traten die Herren Bärtschi und Zingg aus, am 20. November 1900 Herr Stauffer infolge Bezeichnung durch das Los, und am 28. Dezember 1900 wurden gewählt die Herren Anken, Gäumann, Grimm, Stebler und Rollier, und am 27. Februar 1901 am Platze des Herrn Professor Berdez, Herr Professor Hess, speziell für Braunvieh. Von den ursprünglich gewählten Mitgliedern gehören der Kommission noch gegenwärtig an Herr Müller in Zweisimmen und Herr Ingold in Lotzwil. Nach Ansicht der Landwirtschaftsdirektion wären also in erster Linie diese beiden Herren im Austritt, und da nach Vorschrift des Gesetzes nach je 2 Jahren 4 Mitglieder austreten sollen, so wird wahrscheinlich das Los entscheiden müssen, wer von den übrigen Mitgliedern noch austreten soll. In Bezug auf den Präsidenten enthält das Gesetz keine Vorschrift, es sagt einzig, dass nach Ablauf der ersten 4 Jahre der Präsident und 4 Mitglieder zurückzutreten haben. Ich habe bereits bemerkt, dass Herr Hari der Kommission seit 6 Jahren angehört, wovon 4 Jahre als Mitglied und 2 Jahre als Präsident. Ist man der Ansicht, eine Amtsdauer von 6 Jahren, inbegriffen die Zeit, während welcher das betreffende Mitglied Präsident war, sei die im Gesetz vorgesehene, so muss natürlich Herr Hari ebenfalls zurücktreten. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt, Herr Hari sei erst vor 2 Jahren gewählt worden und die Amtsdauer der Mitglieder sei 4 Jahre, so könnte Herr Hari noch während 2 Jahren als Präsident funktionieren. Der Regierungsrat hat nicht Gelegenheit gehabt, sich über die Sache auszusprechen und einen Vorschlag zu machen, in welcher Weise vorgegangen werden solle. Wünscht man die Ansicht der Regierung zu vernehmen, so müsste man sich eventuell auf morgen vertrösten.

Bühler (Frutigen). Ich habe mich bereits früher dahin ausgesprochen, dass nach meiner Ansicht im Gesetz nirgends bestimmt ist, dass ein Mitglied höchstens während 6 Jahren der Kommission angehören dürfe. Es heisst nur, ein austretendes Mitglied sei innert 6 Jahren nicht wieder wählbar. Insbesondere in Bezug auf den Präsidenten ist nicht gesagt, dass, wenn jemand während 4 Jahren Mitglied gewesen sei, er nachher nur während 2 Jahren das Präsidium bekleiden dürfe. Im Gesetz ist nur vorgeschrieben, dass alle 2 Jahre 4 Mitglieder austreten sollen. Dies gibt für 4 Jahre 8 Mitglieder. Nun sind bereits vor 2 Jahren 5 neue Mitglieder gewählt worden. Es ist also bereits ein weiteres Mitglied ersetzt worden, und wenn wir dies Jahr drei neue Mitglieder wählen, so macht dies zusammen für die zweite Periode ebenfalls 8 Mitglieder. Ich glaube deshalb, das einfachste und natürlichste wäre das, dass wir morgen nicht 4, sondern 3 neue Mitglieder wählen und uns ferner auf den Boden stellen würden, Herr Präsident Hari sei auf 4 Jahre gewählt, wie auch sein Ernennungsschreiben lautet; er würde somit noch 2 Jahre im Amt verbleiben. Auch Herr Anken würde ohne weiteres als Mitglied verbleiben, da er ebenfalls für 4 Jahre gewählt worden ist.

Es wären somit noch zu ersetzen die Herren Müller, Ingold und Dr. Hess, mit Bezug auf welche kein Zweifel besteht, dass sie den Austritt nehmen müssen. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, um diese Auslosung und Willkür zu vermeiden, nur 3 Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht zu ersetzen.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Antrag des Herrn Bühler stillschweigend einverstanden.

Tagesordnung:

Antrag des Herrn Grossrat Burkhardt betreffend Erlass einer Proklamation zur Empfehlung der eidg. Schulsubvention.

(Siehe Seite 487 hievor.)

Burkhardt. Nach 10jähriger Arbeit ist endlich der Verfassungsartikel betreffend die Schulsubvention zur Abstimmung bereit. Im Laufe der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass die Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand gegenseitig grosses Misstrauen haben. Ich selber habe den Eindruck erhalten, dass dieses Misstrauen einigermassen von denjenigen gezüchtet worden ist, die das Geld lieber für etwas anderes verwenden würden. Wer sind die Gegner der Schulsubvention? Es sind in erster Linie diejenigen, welche die Staatsfinanzen für etwas anderes verwenden möchten. Die zweite Gruppe der Gegner bilden diejenigen, welche prinzipiell gegen die Schulsubvention auftreten, weil sie fürchten, der Bund könnte sich in die innern Einrichtungen der Kantone im Schulwesen einmischen. Die zahlreichste Gegnerschaft, mit der wir nächsten Sonntag zu rechnen haben, bilden diejenigen, denen es gleichgültig ist, ob die Schulsubvention komme oder nicht. Wir haben im Kanton Bern Gemeinden, denen es durchaus gleichgültig sein kann, ob der Bund die Primarschule unterstützt oder nicht, da die Sache bei ihnen durchaus in Ordnung ist und sie im Schulwesen voraus sind. Man kann sagen, die Mehrzahl der Gemeinden unseres Kantons haben ihr Schulwesen in Ordnung, sie befinden sich auf der Höhe. Daneben aber gibt es eine ganze Anzahl armer Gemeinden, wo es sehr bös aussieht, weshalb auch der Kanton Bern in den Rekrutenprüfungen im 18. Range steht. Da sollte man eingreifen, damit auch in diesen Gemeinden das Schulwesen auf die Höhe kommt, was nur mit Hilfe eines Beitrages des Kantons oder des Bundes geschehen kann. Gerade diejenigen Gemeinden, die mit ihrem Schulwesen im Rückstand sind, weisen die meisten solcher Leute auf, die aus ihren Gemeinden fortgehen müssen und nichts in die Fremde mitnehmen können als das bischen Primarschulbildung, die ihnen in sehr notdürftiger Weise zu teil geworden ist. Diese Leute, die in die Fremde gehen müssen, besitzen weder Vermögen noch sonst Substistenzmittel und nur eine schlechte Primarschulbildung. Was wartet ihrer? Sie mögen hinkommen, wo sie wollen, so werden sie eine untergeordnete Stellung einnehmen müssen und Mühe haben, überhaupt eine Existenz gründen zu können. Diesen Leuten müssen wir aufhelfen, damit sie für den Kampf ums Dasein ebenso gut ausgerüstet sind, wie andere.

Wir geben Jahr für Jahr ungeheure Summen für die Verbesserung der Verkehrsmittel aus. Aber was nützt dies den Gemeinden, wenn ihre Leute so gestellt sind, dass sie der Vorteile derselben infolge mangelnder Schulbildung nie teilhaftig werden können! Ich glaube deshalb, es sei unsere Pflicht, aufzutreten und das Bernervolk aufzurütteln, damit es nächsten Sonntag zur Urne geht.

Bei diesem Anlass möchte ich noch einen Wunsch zu Handen unserer Vertretung in den Bundesbehörden äussern. Derselbe geht dahin, es möchte im zukünftigen Gesetz — denn nächsten Sonntag handelt es sich nur um die Annahme des Verfassungsartikels — keine Spezialisierung in Bezug auf die Verwendung der Bundessubvention vorgenommen werden. Ich sehe nicht ein, weshalb der Bund vorschreiben sollte, das Geld müsse für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen, für die Erstellung von Turnhallen etc. verwendet werden. Ich denke, die Kantone seien gescheit genug, dass sie das Geld richtig verwenden werden. Das einzige, was ich beantragen möchte, wäre die Bestimmung, dass das Geld für die Primarschule verwendet werden müsse und dass aus der Staatsrechnung der Kantone ersichtlich sein solle, wozu das Geld verwendet worden sei. Weiter sollte der Bund nicht gehen, denn nach Art. 27 der Bundesverfassung hat der Bund immerhin die Macht in den Händen, um überall da einzuschreiten, wo es nötig ist. Wollen wir zu einer Subvention der Volksschule gelangen, so muss unbedingt das gegenseitige Misstrauen verschwinden, die Parteien müssen einander mit mehr Vertrauen entgegenkommen, denn nur bei gegenseitigem Vertrauen wird die Durchführung der Schulsubvention möglich werden.

Ich schliesse mit dem Antrag, der Grosse Rat möchte in dem ausgeführten Sinne eine Proklamation ans Bernervolk erlassen und ihm empfehlen, den Verfassungsartikel anzunehmen und nächsten Sonntag recht zahlreich zur Urne zu gehen.

Dürrenmatt. Es ist zu erwarten, dass der Verfassungsartikel, der nächsten Sonntag zur Abstimmung kommt, vom Bernervolk mit grosser Mehrheit angenommen werden wird, und ebenso ist zu erwarten, dass der Grosse Rat dem Antrag des Herrn Burkhardt beipflichten wird. Immerhin glaube ich, dass nicht alle Bürger ein «Ja» in die Urne legen werden, und es sei mir darum erlaubt, auch den entgegengesetzten Standpunkt hier zu vertreten.

Herr Burkhardt hat die Gegner der Schulsubvention in drei Kategorien eingeteilt und als zweite Kategorie diejenigen genannt, die überhaupt keine Einmischung des Bundes in das Volksschulwesen wünschen. Ich bekenne mich zu dieser zweiten Kategorie, will aber gerade bei diesem Anlass Herrn Burkhardt die besten Intentionen zuschreiben. Ich weiss, dass er ein gut und edel gesinnter Freund der Schule und ein Freund der Armen ist, wie wir vielleicht nicht viele haben, und dies legt einem die Pflicht auf, seine Gründe mit aller Sachlichkeit zu würdigen. Ich weiss, dass es bei Herrn Burkhardt keine Voreingenommenheit irgend welcher Art ist, sondern dass es ihm nur um die Jugend zu tun ist, und seine Ausführungen, wie er sich die Ausführung des Gesetzes vorstellt, beweisen auch, dass er die Kantone nicht genieren möchte. Allein ich glaube, er irre sich, und viele andere mit ihm, in Bezug auf die

Tragweite des im Verfassungsartikel enthaltenen vielsagenden Satzes: «Das Nähere bestimmt das Gesetz». Man könnte ebenso gut sagen: «Das Weitere bestimmt das Gesetz». Diese Wendung, die man schon in so vielen Verfassungsartikeln präsentiert hat, macht die Leute misstrauisch, da sich bisher das Misstrauen schon sehr häufig als gerechtfertigt herausgestellt hat. Man versichert uns, man habe den Kantonen und Privaten Garantien geboten, dass eine Einmischung des Bundes nicht stattfinden werde, und die Garantie soll in dem Satze enthalten sein, dass die Organisation, Leitung und Aufsicht über das Primarschulwesen auch fernerhin Sache der Kantone sei, während der bisherige Verfassungsartikel einfach bestimmt, dass die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben. Ich muss nun bekennen, dass mir dieser Vorbehalt des Verfassungsartikels nicht genügt, denn gerade in Bezug auf das Wichtigste im Schulwesen, die Unterrichtsgegenstände und die Lehrmittel, ist kein Vorbehalt gemacht. Die Unterrichtsgegenstände gehen die Organisation, die Leitung und Aufsicht im Schulwesen nichts an, und doch sind die Unterrichtsgegenstände geradezu das Brot der Schule, infolgedessen auch das Brot der Volksbildung, und gerade dieses Allerwichtigste ist im Verfassungsartikel nicht enthalten. Man darf in dieser Beziehung auch hinweisen auf die Praxis der bundesrätlichen Interpretation kantonaler Verfassungen und Gesetze. Es lag dem Bundesrat ein Verfassungsentwurf des Kantons Obwalden zur Begutachtung vor, worin der Religionsunterricht den Geistlichen der betreffenden Konfessionen vorbehalten war. Der Bundesrat fand nun, dies stehe im Gegensatz zum Art. 27 der Bundesverfassung, trotzdem in grossen, fortgeschrittenen Kantonen die Sache gerade so praktiziert wird, wie es die Obwaldner in ihrem Verfassungsartikel vorgesehen hatten. Was werden wir nun zu erwarten haben, wenn der Bund in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände und die Lehrmittel den Kantonen Vorschriften machen kann? Wenn er den kirchlichen Religionsunterricht verbieten will, so wird ihn der neue Verfassungsartikel hieran nicht hindern, ebenso wenig an der Einführung parteipolitischer Geschichtslehrmittel; die Kantone werden diesen Zumutungen des Bundes gegenüber wehrlos dastehen. Auch die Erfahrungen, die man bis jetzt mit Bundeslehrmitteln gemacht hat, sprechen nicht gerade dafür, dass dieselben besser sein werden, als die kantonalen. Man hat mit grossen Kosten und mit einem unendlichen Aufwand von Fachwissenschaft und Technik eine Bundeswandkarte erstellt. Auf dieser Bundeswandkarte sind die Kantonsgrenzen sozusagen verschwunden. Der Schüler vermag sie von seinem Platze aus nicht zu sehen, und selbst wenn man nahe zur Karte hinzutritt, so muss man gut aufpassen, um sie zu finden. Sogar die Landesgrenzen treten nicht hervor. Man hat deshalb kein Bild, weder von den Kantonen, noch von der Schweiz als politisches Ganzes. Das Heimatgefühl, das kantonale wie das schweizerische, wird dadurch jedenfalls nicht geweckt. Ich kann mir nichts anderes denken, als dass dabei eine Tendenz besteht. Die Bundeswandkarte wäre ein ganz prächtiges Ding zum Aufhängen in ein Hotel in Paris oder in London, um die Fremden nach der Schweiz zu ziehen. Als Kunstwerk ist sie einzigartig und bewundernswert, aber eine Schulwandkarte ist sie nicht. Darüber werden auch diejenigen Lehrer, welche in der Praxis des geographischen Unterrichts stehen, einverstanden sein. Ich stelle mir vor, die Geschichtslehrmittel werden auch nicht besser ausfallen. Garantien für die Nichteinmischung des Bundes sind eben leider nicht vorhanden.

Man kann mir allerdings erwidern, auch unser kantonales Schulwesen sei im gleichen Geiste geleitet, den man etwa von den künftigen Bundespädagogen zu erwarten habe. Ich gebe dies zu, und dies macht es auch begreiflich, dass unsere konservativen Freunde im Jura einen Aufruf zur Annahme der Schulsubvention erlassen haben. Sie werden sich gesagt haben: Uebler werden wir unter der Bundespädagogik nicht gehalten, als unter Herrn Gobat. (Heiterkeit.) Etwas anderes ist es immerhin für das Bernervolk des alten Kantons. Ich will zum vornherein Herrn Gobat in der Beziehung Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass es unsern Privatschulen noch möglich gewesen ist, unter seinem Szepter zu leben, dass er uns das Leben nicht unerträglich gemacht hat, und wenn wir hie und da mit seinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Schule nicht einverstanden waren, so konnte man die Sache im Grossen Rate zur Sprache bringen und unter Umständen eine Verfügung, die einem nicht gefallen hat, rückgängig machen. Allein auf diesem Boden befinden wir uns der Eidgenossenschaft gegenüber nicht. Ist einmal der Verfassungsartikel mit seinem Satze: «Das Nähere bestimmt das Gesetz» in Kraft getreten, so müssen wir in jedem Falle einen Referendumssturm inszenieren, was eine gewisse Aufregung ins Volk bringt, da wir kein obligatorisches Bundesreferendum besitzen. Unsere Richtung ist auch in den eidgenössischen Behörden nicht so vertreten, wie es ihrer Stärke und Zahl gebührt. Im kantonalen Schulwesen können wir unsere Stimmen noch geltend machen, im eidgenössischen Leben dagegen werden wir verschwinden. Wenn sich daher schon der Schulartikel nicht im gleichen Gewande präsentiert, wie vor 20 Jahren, so habe ich doch die gleiche Befürchtung wie damals, dass er uns in unserm bernischen Schulwesen in einer Weise einengen wird, die dem Wohl des Bernervolks nicht entsprechen dürfte. Das geheime Programm vom Jahre 1882 ist niemals widerrufen worden, und wenn Sie die massgebende Schulliteratur nachlesen, so werden Sie immer finden, dass man es für selbstverständlich erachtet, wenn der Bund einmal bezahle, so werde er auch befehlen wollen, und ich fürchte, es werde sich hier das Wort des Propheten Ezechiel wörtlich erfüllen, wenn er es vielleicht schon nicht so meinte: «Ich will Euch unter die Rute des Bundes bringen und Euch in die Bande des Bundes zwingen.» Ich gebe zu, dass er nicht den Bund der 22 Kantone gemeint hat, aber hier dürfte dieses «unter die Rute des Bundes bringen» nachgerade buchstäblich zutreffen.

Wenn der Bund wirklich die Absicht hat, die Kantone zu erleichtern, so hätte er dies meines Erachtens in anderer Weise tun können. Wir haben seit 1848 eine Verfassungsbestimmung, wonach der Bund Hochschulen errichten oder Hochschulen und andere höhere Lehranstalten unterstützen kann. Ich gebe zu, dass der Bund eine Hochschule nicht errichten kann, mit Rücksicht auf die Rivalität der Kantone, allein er kann die Hochschulen und Gymnasien unterstützen. Warum tut er dies nicht? Wir haben ein Hochschulbudget von 792,000 Fr., und unsere Mittelschulen kosten ungefähr gleich viel. Wir geben also für unsere Hochschule und die Mittelschulen rund $1^1/_2$ Millionen Franken aus. Hier mag der Bund mit einer Unterstützung eingreifen! Würde er sich dabei nur auf die Hochschule beschrän-

ken, so könnte man allerdings sagen, es werden nicht alle Kantone der Unterstützung teilhaftig. Allein es hindert den Bund niemand, auch die Gymnasien zu unterstützen. Der Bund hat ja bereits eidgenössische Maturitätsexamen eingeführt. Weshalb sollte er nun nicht auch den Gymnasial- und Hochschulunterricht unterstützen, wozu ihm die Verfassung ausdrücklich Kompetenz gibt? In Bezug auf diesen höhern Unterricht wollen wir den Bund gerne befehlen lassen, wenn er bezahlen wird. Er wird damit keine Privatschule und keine kantonalen Interessen verletzen, er wird überall willkommen sein, und falls die Schulsubvention verworfen werden sollte, was zwar nicht wahrscheinlich ist, so wäre es das nächste, den Bund zu veranlassen, die Hochschulen und Gymnasien zu unterstützen. Es läge dies auch in seinem ureigensten Interesse, indem wir Berner so gutmütig waren, dem Bund an der Hochschule für seine eidgenössische Rechtsdisziplin besondere Lehrstühle einzurichten. Warum hält sich der Bund von der Unterstützung der Hochschule fern, warum tut er nicht hier seine milde Hand auf? Das wäre der richtige Weg für eine eidgenössische Schulsubvention; der andere Weg dagegen wird uns, fürchte ich, mehr Zwang und mehr Unannehmlichkeiten bringen, als Vorteile damit verknüpft sind. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich nicht darum handelt, das Schulbudget der Kantone zu erleichtern, indem ja ausdrücklich bestimmt ist, dass die Kantone in Zukunft nicht weniger für die Schule ausgeben dürfen als bisher. Die Schulsubvention soll dazu dienen, neue Bedürfnisse nicht nur zu befriedigen, sondern auch zu wecken. Ich gebe zu, dass Bedürfnisse bestehen, zu deren Befriedigung die Mittel nicht hinreichen, allein es werden sich anderseits auch Bedürfnisse einstellen, deren Befriedigung man bisher nicht als eine Notwendigkeit empfunden hat, ähnlich wie es, wenn man aufrichtig sein will, beim Schulgesetz gegangen ist. Als es sich um die Annahme des Schulgesetzes handelte, haben die Inspektoren und die höhere Lehrerschaft das ganze Land mit ihren Vorträgen erfreut. Aehnlich verhält es sich heute; die Inspektoren reisen im Lande herum und halten ihre Vorträge. Das erste Dekret, das nach Annahme des Schulgesetzes dem Grossen Rate vorgelegt wurde, betraf eine Erhöhung der Inspektoratsbesoldungen in Form von Reiseentschädigungen. Diese Tatsache macht — ich will niemand verdächtigen — den Patriotismus vieler Subventionsapostel einigermassen erklärlich. Ich möchte überhaupt sagen: Wenn diejenigen, die sich nun für die eidgenössische Schulsubvention so ins Geschirr legen, für diejenigen Schulen, für die sie schwärmen, aus eigenen Mitteln so viel leisten wollten, wie in positiv protestantischen Kreisen für die Privatschulen geleistet wird, so hätten wir die Schulsubvention nicht nötig. Unser «Freies Gymnasium» und das Privatseminar auf dem Muristalden ersparen dem Kanton Bern jährlich wenigstens 70,000 Fr., wahrscheinlich sogar mehr. Diese Summe wird durch freiwillige Beiträge im ganzen Lande herum aufgebracht; ich kenne Bauernknechte und Bauernmägde, die jährlich mit Freuden ihren Beitrag für dieses Werk verabfolgen, das dem Kanton Bern in seinem Schulwesen so kräftig und segensreich unter die Arme greift. Gibt es ein Beispiel, dass diejenige Richtung, die immer für die Schulsubvention arbeitet, für ihre in staatspädagogischem Sinne geleitete Volksbildung freiwillig derartige Opfer aufbringt? Da heisst es immer nur: Der Staat, die Eidgenossenschaft, der Kanton, die Gemeinde soll bezahlen. Man hört nichts davon, dass radikale Privatschulen eingerichtet und aus radikalen Mitteln bezahlt werden. Nehmt einmal das Geld aus Eurem eigenen Sack, Ihr, die Ihr immer die Eidgenossenschaft, den Kanton und die Gemeinden anruft; tut das nämliche, was auf positiv protestantischer und katholischer Seite für die Schule freiwillig getan wird, dann bedürfen wir keiner eidgenössischen Schulsubvention!

Ich will nicht länger sein, aber ich möchte wünschen, dass man von der Proklamation ans Bernervolk abstrahierte. Ich habe die Befürchtung, dass durch die Schulsubvention nicht für die Volksbildung im wahren Sinne des Wortes gesorgt sein wird, sondern dass dieselbe zu einem politischen Instrument werden und die Schule dadurch zur Dienstmagd der Politik erniedrigt werden wird. Dies ist meine grösste Befürchtung, und deshalb möchte ich lieber auf das Bundesgeld verzichten. Wir haben es bisher im Kanton Bern ohne eine Schulsubvention machen können, und wenn wir bei den Rekrutenprüfungen schon im 18. Range stehen, so ist unsere Volksintelligenz und unsere Volksbildung deswegen nicht schlechter als in andern Kantonen. Wir können es machen ohne dieses Bundesalmosen. Will der Bund etwas tun, so helfe er uns in Bezug auf das höhere Schulwesen, wozu er bereits kompetent ist, es also einer Abänderung der Verfassung nicht bedarf.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Der Bundesbeschluss, über den das Schweizervolk am nächsten Sonntag zu entscheiden hat, lautet wie folgt:

«I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatzartikel:

Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

II. Diese Verfassungserweiterung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.»

Ich will Ihnen nicht näher auseinandersetzen, wie die eidgenössischen Räte nach einem langen Kampfe, der sozusagen 20 Jahre lang gedauert hat, endlich dazu gekommen sind, die Bundesgesetzgebung für das Primarschulwesen in Anspruch zu nehmen, nachdem der Bund bekanntlich seit einer Reihe von Jahren eine ganze Anzahl von Bestrebungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete, wie auch im Schulwesen unterstützt hat. Ich nenne z. B. die Bundesunterstützung für die Landwirtschaft, für den gewerblichen Unterricht, für den Handelsunterricht etc. Es genügt mir, Ihnen zu sagen, dass der vorliegende Verfassungsartikel das Resultat eines Kompromisses ist, der zwischen allen Parteien der Bundesversammlung abgeschlossen worden ist. Dieser Artikel ist ein Friedensartikel im schönsten Sinne des Wortes, indem nach langen Unterhandlungen alle Parteien eingesehen haben, einerseits, dass der Bund aus Leistungen für die Primarschule nicht das Recht herleiten darf, sich in die kantonalen Befugnisse in Bezug auf die Schule einzumischen, und anderseits, dass dem Bund, trotzdem ihm das kantonale Gebiet in Bezug auf die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schule verschlossen wird, doch das höhere Recht besitzt, darüber zu wachen, dass

der Art. 27 der Bundesverfassung von 1874, der den Kantonen gewisse Verpflichtungen auferlegt, unangetastet bleibe. Es stak nämlich in gewissen Köpfen schon seit vielen Jahren das Misstrauen, das hoffentlich heute nur noch im Kopfe des Herrn Dürrenmatt herrscht, wenn der Bund den Kantonen einmal Geld für die Primarschule verabfolge, so werde er infolgedessen auch das Recht besitzen, sich in die Verwaltung der Schule einzumischen. Als man sah, dass dieses Misstrauen nicht weichen wolle, sagten sich schliesslich die Mitglieder der Majorität, sie haben nichts dagegen, wenn in dem Verfassungsartikel oder im betreffenden Gesetz die Bestimmung aufgenommen werde, dass durch die Bundessubvention in Bezug auf die Leitung, Organisation und Beaufsichtigung der Schule nichts geändert werden solle, dass also die Kantone nach wie vor souverän bleiben sollen, natürlich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 27, wonach der Primarunterricht obligatorisch, unentgeltlich, genügend und ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehend sein soll. So ist also der Art. 27bis, über welchen nächsten Sonntag abgestimmt werden soll, nichts anderes, als die vollständige Bestätigung des bisherigen Zustandes, wonach der Bund sich einerseits nicht in das Gebiet der Kantone im Schulwesen einmischen kann und anderseits die höhern Rechte des Bundes in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der Primarschule aufrecht erhalten werden sollen. Dagegen kann nun niemand etwas einwenden, und es ist absolut aus der Luft gegriffen, wenn man sagt, dass durch die Bundessubvention dem Bund irgend welche Hoheitsrechte in Bezug auf die Schule eingeräumt werden. Ich will, bevor ich weiter gehe, gleich hier die Einwände des Herrn Dürrenmatt widerlegen.

Herr Dürrenmatt hat Ihnen nichts anderes zu sagen gewusst als: Bei mir ist das Misstrauen gegenüber dem Bund nicht verschwunden, ich habe nach wie vor die Ueberzeugung — das ist bei mir gleichsam eine fixe Idee — dass der Bund, wenn er den Kantonen Geld verabfolgt, ihnen vorschreiben wird, welche Lehrmittel sie verwenden sollen und ihnen gewisse Bedingungen in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände, namentlich den Religionsunterricht, stellen wird. Das ist immer das alte Gespenst, das seit 20 Jahren im Lande herum gezeigt wird, ohne dass im Jahre 1882, als es sich um den sogenannten Schulvogt handelte, irgend welche Anhaltspunkte für dieses Gespenst zu finden gewesen wären. Zur Begründung dieses Misstrauens sagt Herr Dürrenmatt, es sei allerdings in dem Verfassungsartikel vorgesehen, dass die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens Sache der Kantone bleibe; aber, sagt Herr Dürrenmatt, die Unterrichtsgegenstände und die Lehrmittel gehen die Organisation nichts an. Zu was gehören sie denn? Unter Organisation versteht man das, was in einem Schulgesetz vorgesehen ist, um die Schule zu organisieren, sie zu einem öffentlichen Institut zu machen. Alles, was z. B. im Primarschulgesetz des Kantons Bern steht, gehört zur Organisation der Schule, also nicht nur die Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, die Wahlart und Besoldungen der Lehrerschaft etc., sondern zur Organisation im weitern Sinne des Wortes gehört auch alles, was den Unterricht und die Lehrmittel betrifft. Wenn also ein Artikel der Bundesverfassung sagt, die Organisation, die Leitung und Aufsicht der Schule bleibe Sache der Kantone, so sind damit alle bisherigen Hoheitsrechte der Kantone in jeder Beziehung gewahrt, und es verbleibt dem Bund einzig das Recht, einzuschreiten, wenn die Kantone nicht für genügenden Unterricht sorgen oder den Unterricht nicht obligatorisch erklären oder denselben nicht unentgeltlich machen oder ihn unter geistliche Leitung stellen würden. Es ist also nicht wahr, dass der Bundesrat oder irgend eine Bundesbehörde den Kantonen vorschreiben könnte, welche Unterrichtsgegenstände sie einführen sollen und wie die Lehrmittel aussehen müssen. Ich wäre der erste, der sich gegen eine derartige Einmischung des Bundes wehren würde, weil ich ganz gut weiss, dass die Bundesbureaukratie nicht nur gute Früchte zeitigt, sondern auch verschiedene pedantische Seiten hervorkehrt. Wir besitzen ja schon heute die finanzielle Einmischung des Bundes in verschiedenen Gebieten des Unterrichtswesens. Er unterstützt schon seit dem Jahre 1884 den gewerblichen Unterricht, und die bezüglichen Leistungen des Bundes beziffern sich auf Millionen per Jahr. Nach einem neueren Gesetze vom Jahre 1891, wenn ich mich nicht irre, verabfolgt der Bund ferner Beiträge an die Handelsschulen der Kantone. Der Bund unterstützt ferner den landwirtschaftlichen und den hauswirtschaftlichen Unterricht. Meine Herren, hat man sich bis jetzt beklagt, dass der Bund aus dieser seiner Unterstützung Vorteile gezogen oder das Recht hergeleitet habe, auf diesen verschiedenen Gebieten den Kantonen irgend welche Vorschriften zu machen? Durchaus nicht! Der Bund beschränkt sich darauf, zu konstatieren, ob die Bundesgelder ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden, weiter kann er nicht gehen. Dagegen ist die Tatsache zu konstatieren, dass in verschiedenen Kantonen die Bundesexperten um Ratschläge angegangen worden sind, und da diese Experten gewöhnlich hochstehende Fachmänner sind, so haben die Kantone aus den Ratschlägen dieser Experten schon manche Vorteile gezogen. Man wird also absolut nicht zu befürchten haben, dass der Bund, mit Rücksicht auf seine finanzielle Beteiligung am Schulwesen der Kantone, in irgend einer Weise intervenieren wird.

Herr Dürrenmatt hat auch heute wieder von dem angeblichen Geheimprogramm vom Jahre 1882 gesprochen. Meine Herren, dieses Programm hat niemals bestanden. Es ist das eines dieser Mittel, die man erfindet, um in der Bevölkerung Schrecken zu erregen. Sie wissen, dass es sich damals darum handelte, beim Departement des Innern einen Schulsekretär anzustellen. Herr Bundesrat Schenk, der die betreffende Vorlage ausgearbeitet hatte, hatte sich nun mit Bleistift einige Notizen gemacht, was für Untersuchungen dieser Schulsekretär durchzuführen haben werde, Untersuchungen über den Stand des Unterrichts in den einzelnen Kantonen etc. Aus diesen Notizen hat man geschlossen, dass der Chef des Departements des Innern und der Bundesrat in Bezug auf das Schulwesen der Kantone böse Absichten hege, man wolle die Kantone unter Vormundschaft stellen und ihnen ihre Souveränitätsrechte entreissen, namentlich in Bezug auf die Lehrmittel. Meine Herren, merkwürdigerweise haben wir heute diesen Schulvogt, der damals in der ganzen Eidgenossenschaft so kolossal rumorte und alle Leidenschaften geweckt hat. Der Schulsekretär, den Herr Schenk wollte, wurde eingeführt ohne irgendwelchen Bundesbeschluss, und gegenwärtig ist jedermann froh, dass derselbe besteht. Dieser Schulsekretär ist niemand anders als der Staatsschreiber des Kantons Zürich,

der schon seit vielen Jahren die Untersuchungen vornimmt, die dem berühmten Schulsekretär von 1882 zugedacht waren, und alljährlich mit Unterstützung des Bundes einen Band über das Unterrichtswesen der Schweiz publiziert, wofür ihm jedermann Dank schuldig ist. So, meine Herren, hat man im Jahre 1882 ein ganz unschuldiges Institut unter Einwänden und Vorwänden verschrien, welche nur in der Einbildungskraft gewisser Persönlichkeiten existierten.

Herr Dürrenmatt sagt ferner, wenn es dem Bunde mit der Unterstützung der Kantone ernst sei, so brauche er ja nur vom ersten Alinea des Art. 27 der Bundesverfassung Gebrauch zu machen, welches sagt, dass der Bund eine Universität errichten oder andere höhere Lehranstalten unterstützen könne. Herr Dürrenmatt meint, der Bund solle unsere bernische Hochschule unterstützen oder auch unsere Gymnasien; auf diese Weise werden wir ebenso gut entlastet, wie durch eine Unterstützung auf dem Gebiete der Primarschule. Einmal möchte ich Herrn Dürrenmatt daran erinnern, dass es doch nicht das gleiche wäre, ob der Kanton Geld für die Primarschule bekommt oder für die Hochschule oder die Gymnasien. Uns ist es darum zu tun, Geld für die Primarschule zu erhalten, denn hier ist das Bedürfnis am dringendsten. Allein abgesehen hievon muss ich noch einmal erklären, dass die Gymnasien durchaus nicht zu denjenigen Anstalten gehören, die der Bund unterstützen kann. Der Bund kann keine Mittelschulen, sondern nur höhere Lehranstalten unterstützen, wie aus dem Art. 27 der Bundesverfassung klar hervorgeht. Unter den höhern Lehranstalten versteht man die Universität, das Polytechnikum und ähnliche Schulen, die auf dieser Stufe stehen. Man kann sich auch eine landwirtschaftliche oder eine technische Hochschule vorstellen; in Deutschland gibt es sogar Hochschulen für Bierbrauerei, wo alle diejenigen Fächer doziert werden, deren Kenntnis für den Betrieb einer grossen Brauerei nötig ist. Der Bund darf also nur solche höhere Schulen unterstützen, die den Rang von Universitäten oder technischen Hochschulen besitzen. Ich habe noch niemals gehört, dass der Art. 27 der Bundesverfassung dem Bund das Recht gebe, auch Gymnasien zu unterstützen. Ueber die Frage, ob der Bund die Hochschulen der Kantone in irgend einer Weise unterstützen könnte, hat seinerzeit Herr Bundesrat Schenk eine Untersuchung veranstaltet. Es hat sich aber ergeben, dass einer solchen Unterstützung gegenüber bei den Kantonen eine grosse Opposition besteht, aus dem einfachen Grunde, weil eine solche Unterstützung nur einer kleinen Anzahl von Kantonen zu gute käme, nämlich nur den Universitätskantonen, während die andern leer ausgehen würden. Bekanntlich wird es bei uns nicht günstig aufgenommen, wenn einzelne Kantone vom Bunde unterstützt werden, sondern man verlangt gleiche Elle für alle. Es tauchte dann die Idee auf, der Bund solle gewisse Fakultäten unterstützen, die Theologie in Basel, die Jurisprudenz in Bern, die Medizin in Zürich, die Philosophie anderswo. Gegen diese Idee haben sich die Universitätskantone selber gesträubt. Könnte es uns in Bern z. B. recht sein, wenn man unsere juristische, nicht aber die medizinische Fakultät unterstützen würde, dagegen aber anderseits die medizinische Fakultät in Zürich? Bei dieser Art und Weise der Bundesunterstützung würden sich kleine, abgeschlossene Bundesschulen entwickeln, wir würden eine Bundesuniversität bekommen in verschiedene Fakultäten zerlegt und auf verschiedene Kantone verteilt. Zürich würde Bundeshochschule für die Medizin, Bern für die Jurisprudenz, Basel für die Theologie etc. Nachdem wir für gut eingerichtete medizinische Institute Millionen ausgegeben haben, hätten wir es natürlich nicht zugeben können, dass unserer Hochschule die medizinische Fakultät amputiert würde, so wenig wie es Zürich hätte zugeben können, dass seiner Hochschule die juristische Fakultät amputiert worden wäre. Unsere föderalistischen Verhältnisse bringen es mit sich, dass in Bezug auf den höhern Unterricht, den Hochschul- und polytechnischen Unterricht, der Bund nichts anderes tun kann, als eigene Schulen zu gründen, wie er dies auch in Bezug auf das Polytechnikum getan hat. Der Augenblick zur Gründung einer eidgenössischen Universität ist aber verpasst, so dass das bisherige System gewiss so lange dauern wird, als überhaupt der Bundesstaat besteht.

Ein anderer Einwand des Herrn Dürrenmatt ist der, die Bundesunterstützung bringe uns keine Entlastung. Nach den herkömmlichen Grundsätzen dürfen die Kantone Unterstützungen des Bundes nicht zu ihrer Entlastung verwenden, sondern sie haben die gleiche Leistung zu übernehmen, wie der Bund. Ich will indessen gleich hier die Bemerkung machen, dass in dem Ausführungsgesetz zu Art. 27bis, das ja bereits vorbereitet ist, voraussichtlich eine Bestimmung sich finden wird, wonach zwar die Kantone die Bundessubvention nicht zu ihrer Entlastung verwenden dürfen, aber anderseits auch keine entsprechende Mehrausgabe zu machen brauchen. Man wird wahrscheinlich einen gewissen Zeitraum bestimmen, welcher für die Durchschnittsausgabe der Kantone für die Primarschule massgebend sein wird. Eine Entlastung unseres Kantons im Schulwesen wäre übrigens gar nicht angezeigt, sondern wir bedürfen der Bundessubvention voll und ganz, um unser Schulwesen so zu heben, wie es nötig ist. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, dass unser Schulwesen nicht auf dem Niveau ist, auf dem es stehen sollte. Wir nehmen bekanntlich bei den Rekrutenprüfungen keinen günstigen Rang ein. Wir gehen zwar nicht zurück, sondern machen Fortschritte; aber da die andern Kantone ebenfalls Fortschritte machen, so vermögen wir sie nicht einzuholen. Ich will zwar nicht behaupten, dass das Schulehalten oder die Schuleinrichtungen im Kanton Bern die Hauptschuld an unserer Nummer 18 tragen; ich will sogar sagen, dass die Rekrutenprüfungen kein sicherer Massstab sind für den Stand des Unterrichts in einem Kanton. Dies geht schon daraus hervor, dass die Rekrutenprüfungen erst 5 Jahre nach dem Austritt aus der Primarschule abgehalten werden. Dieselben sind deshalb nach meinem Dafürhalten mehr ein Massstab für den Grad des Bildungstriebes, der in einem Kanton besteht. Immerhin haben wir in unserm Kanton mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, und wenn dieselben nicht gehoben werden, so wird unser Kanton noch auf eine lange Reihe von Jahren hinaus auf einem tieferen Niveau bleiben. Wir haben mit allerlei Schwierigkeiten und sozial ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen, so namentlich gegen die Armut. Diese ist ein ausserordentlich ungünstiger Faktor im Schulwesen. Eine arme Gegend kann noch so schulfreundlich sein, sie kann sich doch nicht so anstrengen, um den Kindern eine genügende Erziehung zu teil werden zu lassen. Hier kann nicht anders geholfen werden, als mit Geld; das Geld ist im Schulwesen der erste Faktor; wenn kein Geld da ist, gibt

es auch keinen Fortschritt. Wie steht es bei uns im Kanton Bern in gewissen Gegenden? Da müssen die Kinder jahraus jahrein bei Regen und Schnee, bei Sturm und Wind einen 1—2stündigen Weg zurücklegen, um zur Schule zu gelangen. Es gibt in unserm Kanton Kinder, welche während ihrer ganzen Schulzeit ungenügend genährt und gekleidet sind und keine väterliche und mütterliche Fürsorge geniessen, die vielleicht während ihrer ganzen Schulzeit nichts hören als Schimpfworte und rohe Ausdrücke, aber niemals ein liebes Wort. Das sind Verhältnisse, welche unserer heutigen Zeit unwürdig sind und welchen unbedingt abgeholfen werden muss. Man hat versucht, dies zu tun. Man stellt aus dem Alkoholzehntel 8000 Fr. zur Verfügung, und die Gemeinden und Privaten leisten zirka 80,000 Fr. Allein dies ist bei unsern Verhältnissen ein Tropfen ins Meer. Hier muss man tüchtig eingreifen, und zwar nicht von oben herab. Solche Institutionen müssen von unten herauf kreiert werden. In jeder Gemeinde sollte ein Komitee von Männern und Frauen bestehen, welches sich der armen Kinder annehmen und Anregungen für ihre bessere Ernährung, die Abkürzung der Schulwege etc. machen, sowie dafür sorgen würde, dass diesen armen Kindern eine liebreiche Behandlung zu teil wird. Hiefür würde ich, was mich anbelangt, ohne dem Beschlusse des Regierungsrates vorgreifen zu wollen, die Bundesunterstützung in erster Linie verwenden. Hier lässt sich ausserordentlich viel tun, aber gerade auf diesem Gebiete brauchen wir Geld. Wir können die Schulwege ganz gut dadurch abkürzen, dass wir die Gemeinden veranlassen, besondere Schulkreise zu bilden, wo sich dies tun lässt, indem der Staat z. B., wie dies in andern Ländern geschieht, so in Skandinavien, Wanderlehrer bezahlt, welche im Winter von Hof zu Hof, von Weiler zu Weiler gehen, um dort die Kinder zu unterrichten. Wir haben bis jetzt durch unsere verschiedenen Gesetzesrevisionen viel getan für die Schuleinrichtungen im allgemeinen und die Besserstellung der Lehrerschaft, obschon wir auch in dieser Beziehung nicht auf einem sehr hohen Niveau stehen. Aber wir haben noch sehr wenig getan, um das leibliche Wohl der Kinder während der Schulzeit zu fördern. In dieser Beziehung müssen wir einmal unsere Kräfte anspannen.

Ein zweites Mittel, um unser Schulwesen zu heben, besteht darin, dass wir den Gemeinden zu Hilfe kommen. Die Primarschule ist im Kanton Bern eine Gemeindeschule; der Staat interveniert zwar mit seiner finanziellen Unterstützung, aber wir wissen alle, dass unsere Gemeinden gleichwohl kolossal belastet sind. Sie wurden zwar durch das neue Armengesetz entlastet, allein es entstehen täglich neue Bedürfnisse, und es ist ganz unzweifelhaft, dass viele Gemeinden über ihre jetzigen Leistungen im Schulwesen hinaus nichts tun können. Ich erhalte sehr oft Gesuche, welche von der Erziehungsdirektion verlangen, man möchte ihnen dieses oder jenes schenken, eine Karte, einen Globus, Anschauungsmittel, Zeichnungsvorlagen etc., Sachen, die vielleicht höchstens 20 Fr. kosten, und derjenige, der mir dies schreibt, der Gemeindeschreiber oder der Lehrer, erklärt, die Gemeinde vermöge es nicht, diese Ausgabe zu machen. Wir haben also Gemeinden, welche vor einer Ausgabe von 20 Fr. zurückschrecken müssen. Ich habe dies anfänglich nicht geglaubt, habe mich aber durch eigene Untersuchung überzeugt, dass für gewisse kleinere Gemeinden auch solche kleinere Ausgaben sich summieren und das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu stören vermögen. Das Primarschulgesetz enthält nun die Bestimmung, dass der Staat befugt sei, den Gemeinden für die Primarschule eine Unterstützung von wenigstens 100,000 Fr. zu verabfolgen, und Sie wissen, dass seit dem Jahre 1895 diese Summe von 100,000 Fr. unter die Gemeinden verteilt worden ist. Allein das reicht noch lange nicht. Wir müssen den belasteten Gemeinden weit mehr entgegenkommen. Bis jetzt hat man, um die Mittel des Staates nicht zu sehr zu zersplittern, nur die ärmsten Gemeinden unterstützt. So konnte es geschehen, dass Gemeinden, welche grosse Ausgaben für das Schulwesen haben, nichts bekamen, obschon sie an der Grenze der möglichen Belastung stehen. Es gibt grosse Gemeinden, die verschiedene Schulkreise haben und eine ganze Anzahl von Schulen unterhalten müssen. Allein trotz ihrer grossen Belastung werden sie nicht unterstützt, sofern sie nicht gerade zu den armen Gemeinden gehören. Ich glaube, man muss auch solchen Gemeinden zu Hilfe kommen, damit sie in den Stand gesetzt werden, ihre Schuleinrichtungen zu verbessern und gewisse Fortschritte zu erzielen.

Da haben wir also bereits zwei Gebiete, in welchen der Kanton ganz gehörige Fortschritte machen kann und machen wird, wofür ihm aber gegenwärtig die Mittel fehlen. Sie wissen, dass wir in Bezug auf die Finanzen nicht so glänzend dastehen, dass für das Schulwesen jedes Jahr 100,000 Fr. mehr ins Budget eingesetzt werden könnten. Wir haben ja seit Jahren unsere Ausgaben für das Primarschulwesen um über eine Million vermehrt. Es wird also wirklich eine tatsächliche Hilfe sein, wenn wir vom Bund für solche Zwecke Geld bekommen, um so mehr, als uns auch die Erweiterung der Lehrerbildungsanstalten in den nächsten Jahren Mehrausgaben verursachen wird, und zwar sowohl für Bauten und neue Einrichtungen, als auch für die Erweiterung der Lehrerbildung an sich und die Vermehrung der Rekruten für den Lehrerberuf.

Meine Herren! Ich erhoffe viel Gutes von der Bundesunterstützung der Volksschule. Die Summe, die uns vom Bund zufliessen wird, ist gewiss nicht zu verachten. Unter der Voraussetzung einer Bundessubvention von 2,000,000 Fr. würde auf den Kanton Bern ein jährlicher Betrag von 350,000 Fr. entfallen. Damit lässt sich in unserm Kanton schon sehr viel erreichen. Allein ich bin überzeugt, dass Bundesrat und Bundesversammlung nicht bei diesen 2,000,000 Fr. stehen bleiben werden, sondern es wird, mit Rücksicht darauf, dass der neue Zolltarif, wie es den Anschein hat, dem Bunde bedeutend grössere Mittel zuführen wird, schon dafür gesorgt werden, dass die Bundesunterstützung für die Volksschule eine grössere wird. Dann verfügen wir jährlich über mehrere hunderttausend Franken, die wir zur Verbesserung unseres Schulwesens verwenden können.

Meine Herren! Es sollte bei uns jedermann das Gefühl haben, dass die Bundesunterstützung eine Wohltat für unsere Kinder ist, indem die Schule, wenn sie sich in allen Beziehungen entwickeln, verbessern und namentlich auch für das leibliche Wohl der Kinder sorgen kann, für die Kinder die Rolle der Mutter spielen wird, die leider vielen Kindern fehlt. Ich betrachte es als eine Pflicht, als eine Notwendigkeit, meine Herren, dass wir uns diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, um unsern Kindern die Wohltat einer bessern Erziehung angedeihen zu lassen, und ich hoffe, dass am nächsten Sonntag der Kanton Bern im Gefühl, dass

in der Bundesunterstützung der Volksschule ein grosser sozialer Fortschritt liegt, mit grosser Wucht die Schulsubvention annehmen wird. (Beifall.)

Müller, Redaktor. Obwohl vom Herrn Vorredner die gegen die Schulsubvention vorgebrachten Einwendungen soeben in eingehender Weise besprochen und widerlegt worden sind, mag es doch auch noch einem Mitglied des Rates gestattet sein, hierüber einige Worte zu verlieren. Man mag über die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirkung eines derartigen Appells ans Volk seitens des Grossen Rates in guten Treuen verschiedener Ansicht sein, auch vom Standpunkt derjenigen aus, die warme und überzeugte Anhänger dieser Vorlage sind. Nach meiner persönlichen Auffassung sollte man dieses Mittel, vom Grossen Rate aus in eidgenössischen Angelegenheiten mit einer Proklamation vor das Volk zu treten, nur bei ganz grossen Fragen grundsätzlicher Natur anwenden. Aber da nun einmal der Antrag gestellt ist, so wäre es kleinlich, ihm entgegenzutreten, und es würde sich eigentümlich ausnehmen, wenn man ihn vom Standpunkte derjenigen bekämpfen wollte, welche Anhänger der Schulsubvention sind. Ich glaube immerhin, dass ein solcher Appell einige Wirkung erzielen und insbesondere eine etwas grössere Beteiligung an der Abstimmung zur Folge haben wird.

Es ist gestern, als es sich darum handelte, ob diese Motion auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden solle, bemerkt worden, der Grosse Rat habe sich mit solchen Proklamationen schon in Widerspruch mit dem Willensausdruck des Volkes gesetzt. Nach meiner Erinnerung ist dieses Mittel in den letzten 20 Jahren nur zweimal zur Anwendung gekommen, und zwar im Jahre 1889 bei der Abstimmung über das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz und im Jahre 1894 beim sogenannten Beutezug. Im Jahre 1889 hat das Bernervolk, allerdings mit kleinem Mehr, das Betreibungs- und Konkursgesetz angenommen, und dass das gleiche Bernervolk mit wuchtiger Mehrheit den Beutezug abgelehnt hat, das weiss Herr Dürrenmatt so gut oder besser als ich. Die gestern aufgestellte Behauptung ist also nicht ganz richtig, sofern nicht frühere Fälle vorliegen sollten, die mir nicht in Erinnerung sind. Allein auch wenn dies der Fall wäre, so darf dies vom grundsätzlichen Standpunkt aus nicht unter allen Umständen einen Grund bilden, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Aber das sind Nebensächlichkeiten. Die Hauptsache ist, ob der Grosse Rat, da nun einmal eine Proklamation erlassen werden soll, für die Vorlage Stellung nehmen will oder dagegen. Gegen die Vorlage werden verschiedene Bedenken geltend gemacht, die zum grossen Teil bereits vom Herrn Vorredner besprochen worden sind. Gestatten Sie mir nur, auf einzelne Punkte noch etwas einzutreten.

Es wird behauptet, der neue Verfassungsartikel gebe keine genügende Garantie gegenüber allfälligen Versuchen des Bundes, sich in die kantonale Schulhoheit einzumischen. Die ganze Vorgeschichte dieses Entwurfes spricht gegen diese Auffassung. Der erste Entwurf eines bezüglichen Gesetzes, aus dem Jahre 1895 stammend, enthielt sehr strenge Kontrollbestimmungen, die dem Bunde das Recht gaben, bestimmte Garantien dafür zu verlangen, dass die Subvention auch wirklich zu Schulzwecken verwendet werde. Der Departementsvorsteher, Herr Bundesrat Schenk, der diesen ersten Entwurf ausgearbeitet hat, ist wohl nicht ganz zufällig darauf gekommen, etwas strengere Kontrollbestimmungen zu verlangen; denn Herr Schenk war derjenige Departementsvorsteher, dem auch die Ausführung des Alkoholgesetzes übertragen wurde, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dort gemachte Erfahrungen bei Ausarbeitung dieser Kontrollbestimmungen von etwelchem Einfluss gewesen sind. Das Alkoholgesetz überlässt bekanntlich den Kantonen den sogenannten Alkoholzehntel zur Verwendung zu einem ganz bestimmten Zweck; die Kantone sollen damit den Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bekämpfen. Nun ist namentlich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Alkoholgesetzes diese Bestimmung von den Kantonen in merkwürdiger Weise ausgeführt worden. Ich erinnere mich, in einem Bericht über die Verwendung des Alkoholzehntels gelesen zu haben, dass ein Weinbau treibender Kanton aus dem Alkoholzehntel Rebendünger angekauft und unter die Weinbauern verteilt hat in der Meinung, durch Hebung der Rebenkultur werde der Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bekämpft, denn durch Vermehrung des Weingenusses arbeite man dem Schnapsgenuss entgegen. Nun kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass dem Gesetzgeber eine derartige Verwendung nicht vorschwebte, und Herr Bundesrat Schenk fürchtete wohl, es könnte mit den Schulsubventionsgeldern in ähnlicher Weise Missbrauch getrieben werden. Ich halte persönlich diese Befürchtung nicht ganz als gerechtfertigt. Die Anstrengungen, welche die Kantone seit 1874 zur Hebung ihres Schulwesens gemacht haben, sind derart, dass man wohl das Vertrauen haben darf, dass die Gelder richtig verwendet werden. Eine Kontrolle ist ja trotzdem vorhanden, indem die Kantone gehalten sein werden, Rechnungsausweise über die Verwendung der Gelder vorzulegen. So ist man denn dazu gekommen, die strengen Kontrollbestimmungen im Interesse einer Verständigung zu mildern und sich auf eine Vorlage zu einigen, die in dieser Beziehung alle Bedenken beseitigt hat.

Man sagt nun aber, der Satz: «Das Nähere bestimmt das Gesetz» sei gefährlich, damit könnte Missbrauch getrieben werden. Niemals ist ein solcher Einwand weniger gerechtfertigt gewesen, als gegenüber dieser Vorlage, denn man weiss bereits, was das Gesetz enthalten wird. Bekanntlich ist in der Bundesversammlung zuerst eine Gesetzesvorlage eingebracht worden; und erst nachträglich wurde ein Verfassungsartikel vorgelegt, um den Bedenken derjenigen entgegenzukommen, welche erklärten, es müsse zuerst eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden. Der Nationalrat ist indessen bereits mit der Beratung des Ausführungsgesetzes beschäftigt gewesen, und sowohl in der nationalrätlichen als in der ständerätlichen Kommission hat man sich über alle Einzelheiten dieses Ausführungsgesetzes geeinigt. Es ist deshalb durchaus ungerechtfertigt, des Satzes wegen: «Das Nähere bestimmt das Gesetz» Befürchtungen zu hegen, übrigens untersteht ja das Gesetz wiederum der Volksabstimmung. Und wenn gesagt wird, die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens durch die Kantone sei allerdings vorbehalten, nicht aber die Lehrmittel, so ist darauf zu antworten: Hätte man die Lehrmittel ausdrücklich genannt, so würde man irgend einen andern Vorwand gefunden haben, um die Vorlage zu bekämpfen. Nach der ganzen Vorgeschichte kann jemand, der ohne Voreingenommenheit der Vor-

lage gegenübertritt, die Befürchtung bezüglich der Lehrmittel nicht teilen. Allerdings hat der Bund auch in Bezug auf die Lehrmittel, wie in Bezug auf die Leitung, Organisation und Beaufsichtigung der Schule ein gewisses Oberaufsichtsrecht, das ihm durch das letzte Alinea des Art. 27 der Bundesverfassung eingeräumt ist. Dieses Oberaufsichtsrecht steht ihm schon seit 1874 zu und der Bund hat bisher davon Gebrauch gemacht, nicht auf dem Gesetzgebungswege — diese Versuche sind gescheitert, und man hat sich dem Volkswillen unterzogen — wohl aber auf dem Wege der Rekurspraxis. In den Jahren 1874 bis 1882 wurden eine ganze Reihe von Rekursentscheidungen des Bundesrates und der Bundesversammlung getroffen, welche über die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung Wegleitung gaben, so über den Grundsatz der staatlichen Leitung, die Möglichkeit, Lehrschwestern und Ordenspersonen im öffentlichen Unterricht zu verwenden, über die Wahrung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Alles dies geschah auf dem Wege des Rekurses, der auch in Zukunft jedem Bürger dieser oder jener Partei oder Konfession offen steht. Dieses Oberaufsichtsrecht des Bundes geben wir nicht preis, aber dieses Recht wird nicht neu geschaffen, sondern besteht schon seit 1874.

Nun das fürchterliche «Geheimprogramm» von 1882! Dieses Geheimprogramm war eine private Arbeit eines Departementsvorstehers ohne jeden amtlichen Charakter. Mit diesem Popanz schreckt man nun das Volk. Das Volk hat seinen Willen im Jahre 1882 kundgegeben. Es will eine gesetzgeberische Einmischung in das Primarschulwesen der Kantone, weitergehend als der Art. 27 der Bundesverfassung geht, nicht; diesem Volksentscheid hat sich die damalige Minderheit loyal gefügt, und niemals mehr war seither davon die Rede, am wenigsten bei Anlass der Beratung dieser Vorlage, diesem Volkswillen nicht Rechnung zu tragen.

Im übrigen wird eingewendet, die Kantone werden durch diese Vorlage nicht erleichtert. Allerdings werden sie direkt nicht erleichtert; aber sie werden in Stand gesetzt, nachweisbar dringlichen Bedürfnissen im Volksschulwesen gerecht zu werden, und darin besteht indirekt auch eine Erleichterung.

Wenn im fernern, etwas verfrüht, denjenigen Lehrer- und Volkskreisen, die den Gedanken der Volksschulsubvention seit Jahren verfochten haben, für ihn eingestanden sind und ihn, wenn er einschlafen wollte, immer und immer wieder weckten, egoistische Gefühle untergeschoben werden wollen, so möchte ich dagegen Verwahrung einlegen. Derjenige Teil der Lehrerschaft, der diesen Gedanken von jeher hochgehalten und verfochten hat, hat immer und immer wieder erklärt, dass man dabei keine direkten Vorteile suche, und es wird auch an dem heutigen Tag, wenn die Vorlage am nächsten Sonntag angenommen wird, niemand daran denken, nun im Kanton Bern eine allgemeine Aufbesserung der Lehrerbesoldungen durchzuführen, wohl aber will man armen Gemeinden die Möglichkeit geben, gute Lehrer anzustellen, indem ihnen der Staat einen grössern Zuschuss verabfolgt. Es wird ferner den freisinnigen Freunden der Vorlage, nicht gerade heute in diesem Saale, aber anderwärts, namentlich etwa in der Presse vorgehalten: Warum wollt Ihr nun den Bund anzapfen, Ihr, die Ihr im Jahre 1894 den Beutezug bekämpft habt; dort wäre Gelegenheit geboten gewesen, vom Bunde Geld zu erhalten! Man will damit diese beiden Bestrebungen in Parallele setzen und diejenigen, welche seinerzeit den Beutezug bekämpft haben und heute für die Schulvorlage einstehen, mehr oder weniger in einen Gegensatz mit sich selber bringen. Jawohl haben wir den Beutezug bekämpft und stehen wir heute für die Schulvorlage ein, weil dies zwei sehr verschiedene Dinge sind. Der Beutezug war ein wohldurchdachter Vorstoss gegen die Bundespolitik, wie sie sich seit 1848 entwickelt hat, und bezweckte, die Subventions- und Wohlfahrtspolitik des Bundes, wie sie sich namentlich in den 80er Jahren entwickelte, zu unterbinden und dem Bund die Mittel zu entziehen, diese Wohlfahrtspolitik weiter zu entwickeln und die Kantone in ihren kulturellen Bestrebungen und Aufgaben zu unterstützen, dem Bund die Mittel zu nehmen zur Erfüllung grosser Werke, bleibender Marksteine der Politik. Dies war die Quintessenz der damaligen Bewegung, nicht der Finanzausgleich, wie man es schönfärberisch darstellen wollte. Diesem Bestreben sind wir entgegengetreten, und wir werden es immer und immer wieder tun und hoffentlich mit dem gleichen Erfolg wie damals, wenn diese Bewegung mit den gleichen Mitteln wieder aufgenommen werden sollte. Es handelt sich also um verschiedene Dinge. Damals sollte die Subventionspolitik des Bundes unterbunden werden, während die heutige Vorlage die Fortsetzung der Subventions- und Wohlfahrtspolitik des Bundes ist. Beim Beutezug wollte man den Kantonen vorab, gleichgültig, welche Summe dem Bunde aus den Zolleinnahmen zufliesse, 6 Millionen zuschieben. Diese Summe wäre einfach in der Staatsverwaltung verschwunden, und keine grossen und bleibenden Werke wären damit geschaffen worden, während die Subventionspolitik des Bundes bezweckt, da zu helfen, wo es am nötigsten ist, da Subventionen zu geben, wo grosse Werke zu schaffen sind, welche die Kantone aus eigener Kraft nicht zu verwirklichen vermögen, heute die Rheinkorrektion zu ermöglichen im Kanton St. Gallen, morgen die rätischen Bahnen auszubauen und vielleicht in Zukunft auch den Lötschberg auszuführen. An dieser Subventionspolitik des Bundes zur Verwirklichung grosser Werke wollen wir festhalten, und auf diesem Boden bewegt sich auch die heutige Vorlage. Dieselbe enthält auch einen Fortschritt in der Subventionspolitik des Bundes. Gerade von der Seite, welche die Vorlage bekämpft, wird hin und wieder eingewendet — wir haben den Einwand auch schon in diesem Saale vernommen — die Subventionspolitik bedeute nicht immer eine Erleichterung und Unterstützung der Kantone. Dieser Einwand ist nicht ganz unbegründet, denn der Bund knüpft an die Bewilligung seiner Subventionen in den meisten Fällen die Bedingung, dass die Kantone oder Gemeinden einen gleich hohen Betrag aufwenden, wodurch die kantonalen Finanzen in Anspruch genommen werden. Die Schulsubvention bedeutet nun in dieser Beziehung einen grossen Fortschritt. Der Bund verlangt allerdings von den Kantonen, dass sie ihre bisherigen Leistungen für das Schulwesen nicht schmälern, dagegen wird die Bedingung nicht gestellt, dass die Kantone ihre bisherigen Leistungen um den Betrag der Bundessubvention zu erhöhen haben. Die eidgenössische Subventionspolitik schlägt damit einen neuen Weg ein, und ich glaube, dass sie sich dabei auf gesunder Bahn bewegt und dieser Weg wird in Zukunft noch weiter ausgebaut werden können.

Man hat endlich eingewendet, der Bund solle die Hochschulen und Mittelschulen unterstützen; auf die-

sem Gebiet sei nicht zu befürchten, dass er sich ins kantonale Schulwesen einmische. Ich vermag nicht einzusehen, inwiefern eine Subvention für einen Zweig des Schulwesens notwendigerweise eine Einmischung des Bundes in die innere Organisation nach sich ziehen soll, während dies bei Subventionen für einen andern Zweig nicht der Fall sei. Ich vermag um so weniger einzusehen, weshalb sich der Bund in das Volksschulwesen einmischen sollte, da doch die Kantone schon bisher Beiträge für alles mögliche beziehen, ohne dass ihre Souveränität verletzt worden wäre. Es sind das alles Einwendungen, die keinen Halt und keinen Boden haben. Dazu kommt, dass die Unterstützung der Hoch- und Mittelschulen weder dringend noch notwendig ist. Die Unterschiede in den Leistungen von Kanton zu Kanton auf diesem Gebiete sind lange nicht so gross, wie diejenigen im Volksschulwesen. Das Mittelschulwesen ist im allgemeinen viel besser und gleichmässiger aufgebaut. Alle Kantone besitzen Kantonsschulen oder Gymnasien, welche es ermöglichen, diejenige Vorbildung zu erwerben, die für den Besuch der Hochschule oder des Polytechnikums notwendig ist; ebenso ist es in allen Kantonen möglich, eine abschliessende Sekundarschulbildung zu erwerben. In dieser Beziehung herrscht bei aller Mannigfaltigkeit in der Organisation und Leitung bezüglich der Leistungen eine viel grössere Gleichmässigkeit, während, wie die Resultate bei den Rekrutenprüfungen beweisen, im Volksschulwesen bezüglich der Leistungen viel grössere Unterschiede bestehen. Und wenn man sagt, der Bund solle das Mittel- und Hochschulwesen unterstützen, nicht aber den Volksschulunterricht, so liegt darin ein antisozialer Gedanke, dem ich nicht beistimmen kann. Die bestehenden Hochschulen werden von den bessersituierten Kantonen unterhalten, und der Kanton Bern hat für seine oberste Unterrichtsanstalt ein stolzes, hochragendes Gebäude errichtet, auf das er stolz sein darf, und auch das Volk wird sich mit der grossen Ausgabe, die hierauf verwendet werden musste, aussöhnen. Aber die Grundlage dieser Anstalt ist die Volksschule, und deshalb wäre es ein durchaus antisozialer Gedanke, nur die höhern Lehranstalten zu unterstützen, die auf einer durchaus schönen Entwickelungsstufe stehen, dagegen die Volksschule leer ausgehen zu lassen, und gerade der gesunde soziale Gedanke, der in der Vorlage liegt, bestimmt mich, derselben zuzustimmen. Dieser soziale Gedanke tritt auch in anderer Richtung, sowohl in dieser Vorlage, als im Ausführungsgesetz uns entgegen. Es zeigt sich derselbe in den Zwecken, für welche die Schulsubvention nach dem Ausführungsprojekt soll verwendet werden können, nämlich zur Errichtung neuer Lehrstellen, zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen, zur unentgeltlichen Abgabe von Schulmaterialien, zur Beihilfe bei der Ernährung und Kleidung armer Schulkinder. Alles dies sind Bestrebungen, welche hauptsächlich den untern und untersten Volkskreisen und namentlich den schwer belasteten Gemeinden zu gute kommen werden. Es liegt also ein gesunder sozialer Gedanke in dieser Vorlage, ein Gedanke, der, wie in den Verhandlungen der Bundesversammlung ausgeführt worden ist, bereits durch nahezu 100 Jahre in einem kleinen Kern zu Tage getreten ist. Herr Curti, Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission, hat in der Eintretensfrage darauf hingewiesen, dass im Jahre 1814, als es sich um die Neugestaltung der staatlichen Beziehungen in der Eidgenossenschaft handelte, die kleinen Kantone, welche die alten Herrschaftsrechte verloren, sich bitter beklagten, sie verlieren nun die Einkünfte aus den alten Herrschaftsrechten, aus den Vogteien, sie seien arme Kantone und vermögen diese Ausfälle nicht zu ertragen. Mit Rücksicht hierauf hat die Tagsatzung dann beschlossen, die neuen Kantone, welche grossenteils zu den wohlhabenderen und ökonomisch besser gestellten gehörten, haben diese alten Herrschaftsrechte nachträglich gewissermassen abzulösen durch Bezahlung einer halben Million alter Schweizerfranken, welche Summe in den armen Kantonen hauptsächlich zu Unterrichtszwecken verwendet werden solle. In diesem Gedanken bewegt sich auch die heutige Vorlage, indem das Gesetzesprojekt, über welches bereits Einigkeit herrscht, vorsieht, es solle den bessersituierten Kantonen der Hochebene und des Hügellandes ein Beitrag von 60 Rappen pro Kopf der Bevölkerung zugesprochen werden, während die ökonomisch schlechter gestellten Gebirgskantone einen höhern Beitrag, nämlich einen solchen von 80 Rappen per Kopf der Bevölkerung erhalten sollen. Es liegt hierin das Bestreben, von Kanton zu Kanton, von Bezirk zu Bezirk einen Ausgleich herbeizuführen.

Aus allen diesen Gründen kommt man dazu, zu sagen: Jawohl, diese Vorlage verdient die Zustimmung des Berner- und Schweizervolkes, weil sie sich in der Richtung bewegt, die uns die Bundesverfassung anweist, welche sagt, der Bund der Eidgenossen habe den Zweck, die Ehre, Kraft und Wohlfahrt des Schweizervolkes zu fördern und zu erhalten. (Beifall.)

Wyss. Sie werden finden, es sei Zeit, die Diskussion zu schliessen, und ich teile Ihre Ansicht. Trotzdem fühle ich mich verpflichtet, noch einige Worte zu dieser Vorlage zu sagen.

Die Befürwortung einer eidgenössischen Vorlage durch den Grossen Rat als Behörde ist eine Massregel, die mir persönlich nicht sehr sympathisch ist, und ich habe mich schon früher dagegen ausgesprochen. Auch von der Wirkung einer derartigen Massregel verspricht man sich sehr oft viel zu viel. Deshalb habe ich auch nicht für Eintreten gestimmt, als es sich um die Abstimmung über die Anregung des Herrn Burkhardt handelte. Nachdem aber der Rat beschlossen hat, auf diese Vorlage einzutreten, muss ich erklären, dass ich unbedingt für dieselbe stimmen werde. Ich stehe der Volksschulsubvention nicht kalt gegenüber und habe wiederholt Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, dass mit der Subvention, wie sie den Kantonen gewährt werden soll, ausserordentlich viel Gutes geleistet werden kann. Diese Subvention wird eine Wohltat sein, sobald die Verteilungsweise gerecht und unter Zurückdämmung egoistischer Bestrebungen stattfinden wird.

Ich möchte nicht auf die verschiedenen Punkte, die man dafür und dagegen einwenden kann, eintreten. Wir sind in dieser Beziehung durch die Referate und Korreferate der Herren Gobat und Dürrenmatt ausserordentlich gut orientiert worden, und ich habe beinahe den Eindruck gehabt, als ob der Genuss, der den Oberaargauern in der Kirche zu Langenthal entzogen worden ist, nun uns beschert worden sei; denn ich denke, die beiden Herren würden in der Kirche zu Langenthal ungefähr das Gleiche gesagt haben, was sie nun heute ausgeführt haben. (Heiterkeit.) Wenn ich auch die Gegnerschaft der Subvention, die sich auf den Standpunkt stellt: wir wollen überhaupt keine Subvention des Bundes, wir wollen das Nötige aus kanto-

nalen Mitteln bestreiten, begreifen kann und sie respektiere, so muss ich doch sagen, dass sie sich im Grunde genommen nur noch mit einem grossen Misstrauen dem Bunde und den Tendenzen der eidgenössischen Räte gegenüber begründen lässt. Meine Herren! Das Misstrauen ist ein Gebiet, auf dem es ausserordentlich schwer ist, sich zu verständigen und überhaupt mit einander zu diskutieren. Das Misstrauen, mag es gerechtfertigt sein oder nicht, ist meistens ein Ausfluss einer Gemütsstimmung und einer Temperamentssache, verbunden mit gewissen Erfahrungen, die man zu frühern Zeiten gemacht hat. Es hat auch eine Zeit gegeben, wo ich persönlich der Volksschulsubvention Misstrauen entgegengebracht habe. Ich darf aber sagen, dass, nachdem die Frage so behandelt worden ist, wie sie gegenwärtig dem Schweizervolke vorgelegt wird, mein Misstrauen verschwunden ist. Ich glaube, man habe nun verfassungsmässig alles so festgelegt, dass die einzelnen Kantone, denen an ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit, so weit solche bei der gegenwärtigen Bundesverfassung möglich ist, etwas liegt, mit Zutrauen die Subvention annehmen dürfen. Sollten später einmal — und es ist wohl möglich, dass diese Zeit kommen wird — durch andere Personen andere Tendenzen geltend gemacht werden, als es heute der Fall ist, d. h. sollte in den eidgenössischen Räten der Versuch gemacht werden, nun nach Gewährung der Schulsubvention eine Beschneidung der kantonalen Souveränität punkto Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schule vorzunehmen, dann habe ich das grösste Zutrauen zu unserm Bernervolk, dass es solche Versuche und Eingriffe zurückweisen wird. Dieses Zutrauen möchte ich an die Stelle des Misstrauens setzen. Unser Volk begreift sehr wohl, dass die Kantone nicht blosse Verwaltungsprovinzen der Eidgenossenschaft bilden dürfen, sondern dass ihnen, wenn wir eine gesunde Eidgenossenschaft behalten wollen, auch geistige, ideelle Aufgaben zugewiesen werden müssen, und so habe ich die feste Ueberzeugung, dass, wenn später andere Tendenzen sich geltend machen sollten, das Bernervolk an der Spitze marschieren und erklären würde: das haben wir nicht nötig, wir können selber Ordnung halten. Allein so wie die Subvention uns heute geboten wird, können wir sie annehmen, und ich spreche die Hoffnung aus, dass der gleiche Geist, dem der neue Verfassungsartikel, den Herr Gobat einen wahren Friedensartikel nennt, seine Entstehung verdankt, bei der Beratung des Ausführungsgesetzes in den eidgenössischen Räten walten möchte. (Beifall.)

Dürrenmatt. Es war vorauszusehen, dass, nachdem der Grosse Rat Eintreten auf den Antrag des Herrn Burkhardt beschlossen hat, heute in der Subventionsfrage nicht viel Neues vorgebracht werde, und es ist denn auch so gekommen. Die Sache ist in öffentlichen Versammlungen und in den Zeitungen so oft gedroschen worden, dass es schlechterdings nicht möglich war, heute neue Gesichtspunkte hervorzukehren. Ich bin überzeugt, dass die Herren Gobat, Müller und Burkhardt darauf nicht Anspruch machen, und ich tue es am allerwenigsten. Ich gebe zu, dass ich dasjenige, was ich vorgebracht habe, schon oft öffentlich zum Ausdruck brachte. Aber nachdem Sie einmal Eintreten beschlossen haben, müssen Sie mir doch auch noch einige Worte der Erwiderung gestatten gegenüber den Herren Gobat und Müller.

Herr Gobat sagt, das Geheimprogramm des Herrn Schenk habe niemals bestanden. Herr Müller widerspricht ihm in dieser Beziehung selber, indem er ausführt, wie es entstanden sei. Er sagt, dieses Programm sei eine private Arbeit des Herrn Schenk gewesen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Herr Schenk, nachdem das Programm durch Herrn Landammann Keel entdeckt worden war, dessen Existenz nicht leugnete. Jawohl, meine Herren, das Programm hat bestanden; es sollte geheim bleiben, und der Grundgedanke desselben war auch derart, dass er nicht wohl für die Oeffentlichkeit passte. Dieser Grundgedanke war in dem Satze ausgedrückt:

«Es handelt sich einerseits darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen; anderseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen. — Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst der katholischen, welche mit vollbewusster Entschiedenheit ihren Einfluss auf die Schule festhält, dann aber auch mit der positiv-protestantischen. Die andere liegt im Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonalsouveränität und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und Gemeinden.»

Dieses Programm war nach dem Grundsatz: Divide et impera entworfen, es wollte die beiden Konfessionen hintereinanderreisen und so über jede Meister werden, zuerst über die katholische und nachher über die positiv-protestantische. Herr Schenk hat dies nicht geleugnet. Er hat auch in der grossen Volksversammlung in der Kirche zu Langenthal, die gerade heute vor 20 Jahren stattgefunden hat, das Programm durchaus nicht verleugnet, sondern nur denjenigen verdächtigt, der es an die Oeffentlichkeit gebracht hat, indem er bemerkte, ein Landammann aus der Ostschweiz habe es ihm entwendet. Es ist also eine gewagte Behauptung des Herrn Gobat, dieses Programm habe gar nicht bestanden.

Herr Gobat will die Bedenken wegen eines mangelnden Vorbehalts bezüglich der Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel mit der Definition des Wortes «Organisation» beschwichtigen. Er betrachtet es als selbstverständlich, dass die Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel im Vorbehalt der Organisation inbegriffen seien, die Organisation habe sich auch mit den Unterrichtsgegenständen zu befassen. Da muss ich doch den Herrn Erziehungsdirektor an die Terminologie unserer eigenen kantonalen Schulgesetzgebung erinnern; wir sind darüber durchaus edifiziert, was die Gesetzessprache unter Organisation versteht und was nicht. Wir besitzen ein Gesetz aus dem Jahre 1856, das den Titel trägt «Gesetz über die Organisation des Schulwesens». Dieses Gesetz enthält die organisatorischen Vorschriften, die Vorschriften über die Einteilung der Schule, und zwar aller Schulstufen, auch der Primarschule; allein es sagt kein Wort von den Unterrichtsgegenständen, und in der Tat haben dieselben auch mit der Organisation nichts zu tun; denn ein Lehrmittel ist kein Organ, es ist nicht ein Glied in der Organisation der Schule, sondern, wie der Name sagt, ein Mittel, ein Lehrmittel, und zu allem Ueberfluss sagt das Organisationsgesetz geradezu direkt: «Den Unterrichtsplan und die Lehrmittel für die Volks- und Kantonsschulen bestimmt die Erziehungsdirektion unter Mitwirkung der verfassungsmässigen Vorberatungsbehör-

den und bei den Sekundar- und Kantonsschulen überdies der betreffenden Kommissionen». Die Unterrichtsgegenstände und die Lehrmittel sind also aus dem Organisationsgesetz eliminiert. Ferner schreibt das Organisationsgesetz vor: «Neue Religionsbücher dürfen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde der betreffenden Konfession eingeführt werden». Hier haben wir doch noch im kantonalen Gesetz eine Garantie dafür, dass die kirchliche Behörde auch etwas zu den Lehrmitteln zu sagen habe; in dem Entwurfe über die Ausführung der Schulsubvention ist eine derartige Garantie nicht enthalten.

Herr Gobat bestreitet ferner, dass der Bund auf Grund des bestehenden Art. 27 der Bundesverfassung befugt wäre, neben der Hochschule noch andere höhere Lehranstalten zu unterstützen. Er stellt sich auf den Standpunkt, nach dem Art. 27 der Bundesverfassung sei eine Unterstützung nur für Hochschulen erhältlich und bemerkt, es gebe auch andere Hochschulen, als die eigentliche Hochschule, in Deutschland z. B. habe man Bierbrauereihochschulen. Nun lautet aber der Art. 27 der Bundesverfassung nicht so, wie ihn Herr Gobat interpretiert, sondern er bestimmt: «Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen». Daraus geht doch klar hervor, dass der Bund ausser den Universitäten auch noch andere höhere Unterrichtsanstalten unterstützen kann.

Wenn gesagt wird, es sei ein antisozialer Gedanke, die Unterstützung der Primarschule durch den Bund abzulehnen, so begreife ich das absolut nicht. Das Geld, das der Kanton auf seinem Hochschul- und Gymnasialbudget ersparen kann, kann er dafür der Primarschule zuwenden. Allein es ist sehr begreiflich, dass man die Einmischung des Bundes in Bezug auf die allgemeine Volksschule viel mehr fürchtet, als seine Einmischung in das Programm der wissenschaftlichen Schulanstalten. Wenn sich der Bund hier auch einmischt, so wird er an der Wissenschaft nichts ändern können, er wird die Lehrpläne der Hochschulen nicht beschneiden können, sondern sie respektieren müssen. Ebenso wird er das Programm der Gymnasien nicht viel anders machen können, als er es schon jetzt gemacht hat, indem er die Maturitätsprüfungen eidgenössisch organisierte.

An dem Vortrage des Herrn Gobat hat mich eines gefreut: dass er den Wert der Rekrutenprüfungen auf das richtige Mass reduziert, und gerne unterschreibe ich seinen Ausspruch, die Rekrutenprüfungen seien nicht ein Mass für den Stand der Volksbildung, sondern für den Grad des Fortbildungstriebes. Herr Gobat hat damit eine grosse Wahrheit ausgesprochen. Aber gerade dieser Fortbildungstrieb wird mit der ausstopfenden Methode, wie sie jetzt in den Schulen betrieben wird, unterdrückt, und ich glaube nicht, dass hieran die Bundessubvention etwas ändern werde.

Nicht einverstanden bin ich mit dem Herrn Erziehungsdirektor, wenn er überhaupt dem Geld diese erste Rolle in der Schule zuschreibt. Das kann ich nicht unterschreiben. Wir haben ganz ausgezeichnete Schulen gehabt, trotzdem die Lehrer sehr niedrig bezahlt worden sind. Man denke doch nur an die begeisterten Apostel der Volksschule zu Beginn und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, an die würdigen Lehrhäupter mit 500 Fränkli Minimalbesoldung, die ausgezeichnete Kräfte waren und zum grossen Segen des Volkes gewirkt haben. Nein, nicht das Geld ist der erste Faktor in der Schule, sondern der Geist!

Herr Müller wird mir auf den Vortrag, den er soeben gehalten hat, auch noch einige Bemerkungen erlauben. Es ist sehr erfreulich, dass die Versammlung jetzt zahlreicher ist, als diejenige, die gestern Abend hätte stattfinden sollen und für welche der Vortrag des Herrn Müller wahrscheinlich vorbereitet war. Jetzt hat Herr Müller doch das Pulver nicht ganz umsonst verschossen. (Heiterkeit.)

Herr Müller hat an den Beutezug erinnert. Ich habe denselben meinerseits nicht berührt, darf es aber ganz wohl geschehen lassen. Die Motive, welche die Urheber der Zollinitiative geleitet haben, waren mindestens so patriotisch, als die Kampfweise und die Mittel, womit die Zollinitiative angefochten und gebodigt worden ist. Herr Müller hat übrigens einen Ausdruck gebraucht, den ich selber nicht zu brauchen gewagt hätte; derselbe ist aber so charakteristisch, dass ich ihn jetzt wiederholen will. Herr Müller hat gesagt, mit dem Beutezug habe die Wohltatspolitik des Bundes verhindert werden sollen. (Müller: Wohlfahrtspolitik!) Ich habe verstanden Wohltatspolitik, das ändert übrigens an der Sache nicht viel. Es liegt in dieser Bezeichnung das Geständnis, dass der Bund mit dieser Wohltats- oder Wohlfahrtspolitik, eben Politik getrieben hat. Die Zollinitiative bedeute allerdings einen Protest dagegen, dass mit der Wohlfahrt des Landes Politik getrieben werde. Die Herren, welche die Zollinitiative bekämpften, haben sich damals und noch heute so geriert, als wenn die Subventionen, die der Bund an öffentliche Werke leistet, aus der Tasche dieser Herren bestritten würden und die Kantone sich bei denselben dafür zu bedanken hätten. Dem ist nicht also, Herr Müller! Der Bund, der Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung nehmen keinen Rappen aus ihrer eigenen Tasche, sondern sie lassen sich das Geld vorher in Form von direkten und indirekten Steuern bezahlen. Diese Wohltat muss also das Volk selber bezahlen, nicht die Politik.

Herr Müller irrt sich, wenn er sagt, eine derartige Begrüssung des Bernervolkes sei seit 20 Jahren erst zweimal vorgekommen. Schon bei Einführung der Bundesverfassung vom Jahre 1874 hatte der Grosse Rat hierüber eine lange Debatte. Auch zum Alkoholgesetz hat er in einer der Volksabstimmung vorausgegangenen Verhandlung seinen Senf gegeben, desgleichen zum Zivilstandsgesetz. Ich habe auch nicht behauptet — hier hat mich Herr Müller gerade so unrichtig verstanden, wie ich vorhin ihn — dass sich der Grosse Rat damit in Widerspruch mit dem Volke gesetzt habe. Ich habe gesagt, das Volk habe allerdings auf den Grossen Rat gehört, es habe sich aber nachher in den Haaren gekratzt. Das war z. B. der Fall, als Herr Müller und seine Freunde uns den eidgenössischen Schuldentrieb empfohlen haben, der nun den Kanton Bern jährlich 200,000 bis 300,000 Fr. kostet. In dieser Beziehung könnte ich mich mit der Schulsubvention aussöhnen; Ich könnte mich auf den Standpunkt stellen, die Berner müssen für die Ausführung eidgenössischer Gesetze so viel bezahlen, dass es nichts als billig sei, nun den Bund auch zu rupfen; aber man hat es ja seinerzeit ohne die 2 Franken machen können, und ich glaube, wir können es auch ohne die 40 oder 60 Rappen machen, die man heute vom Bund auf den Kopf der Bevölkerung verlangt. Herr Finanzdirektor Speiser in Basel hat in einer Versammlung nicht umsonst er-

klärt: Diese 40 Rappen werden mir das Kraut nicht fett machen! und ich glaube, dies wird auch für den Kanton Bern der Fall sein. Die neuen Bedürfnisse, denen damit gerufen wird, werden nicht nur die 40 Rappen absorbieren, sondern noch viel mehr dazu. Wollte man wirklich den Kantonen ihre Selbständigkeit lassen und hätte man nicht den Hintergedanken, sie nachher bezüglich der Verwendung in unwürdiger Weise zu überwachen, so hätte man doch sicher den Antrag acceptieren können, der in der Bundesversammlung seitens der Rechten gestellt worden ist, man möge die Detailbestimmungen gerade in die Verfassung aufnehmen. In diesem Falle hätte man gewusst, woran man sei. Allein die Herren Anreger und Treiber stellen sich auf den Boden, alle Weisheit in administrativen Sachen komme vom Bund.

Herr Müller hat sich vorhin auch dahin geäussert, die 2 Fr., welche mit der Zollinitiative vom Bund verlangt wurden, wären in den kantonalen Verwaltungen verschwunden, es wäre nichts Rechtes damit gemacht worden. Ich möchte fragen: Haben wirklich die Kantone von der Eidgenossenschaft, vom Bund die Verwaltung lernen müssen oder hat etwa nicht der Bund seine Verwaltung von der kantonalen Verwaltung lernen müssen? Wer ist zuerst dagewesen? Haben wir nicht ausgezeichnete kantonale Verwaltungen gehabt, bevor es eine Bundesverwaltung gab? Hat nicht die Verwaltung des Kantons Bern vor 100 und 150 Jahren als Muster einer Staatsverwaltung gegolten, lange bevor wir eine Bundesverwaltung hatten? Ich glaube, man dürfe das gleiche Zutrauen auch jetzt den Kantonen gegenüber haben, und wenn man die Frage als eine Vertrauens- und Misstrauensfrage deklarierte, so möchte ich eben sagen: Ihr Herren in der Bundesverwaltung, habt auch Vertrauen zu den Kantonen; die haben auch schon etwas geleistet und haben die kleinlichen Vorschriften, die Ihr aufstellen möchtet, nicht nötig; man kann sie allein schicken, Brot zu holen, sie wissen, was es kostet, sie bedürfen keiner derartigen Bevormundung! Allein auf diesen Standpunkt hat man sich nicht gestellt, sondern es gilt, einerseits die Souveränität der Kantone im Schulwesen zu verkleinern und anderseits werden die Privatschulen nicht nur mit der vermehrten Konkurrenz der Staatsanstalten zu rechnen haben, sondern sie werden auch von der Wohltat der Bundessubvention ausgeschlossen. Deshalb sage ich nochmals: Ich will lieber auf das Bundesgeld vollständig verzichten.

Rufe: Schluss!

Müller, Redaktor. Ich möchte zu einem einzigen Satze des Herrn Dürrenmatt noch das Wort verlangen.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

M. le **Président.** La parole est à M. Müller.

Müller, Redaktor. Ich möchte nur ganz kurz zwei Punkte redressieren. Den Ausdruck «Wohlfahrtspolitik» halte ich aufrecht. Wohlfahrtspolitik des Bundes ist alles, was das öffentliche, gesellschaftliche und staatliche Leben betrifft; es ist damit nicht gemeint und sollte damit nicht gesagt sein, dass der Bund Politik im Interesse dieser oder jener Partei treiben müsse. Wollte man dem Ausdruck «Wohlfahrtspolitik» in diesem Sinne deuten, so verwahre ich mich dagegen. Als der Bund den Bau der Klausenstrasse unterstützte, ja die Kosten derselben beinahe einzig bestritt, sah er nicht darauf, ob es sich um einen katholischen oder einen protestantischen Kanton handle, sondern nahm einzig darauf Rücksicht, dass der Kanton Uri ein ökonomisch schwach situierter Kanton ist. Aehnlich verhält es sich auch in andern Fällen, und ich verwahre mich dagegen, dass man den Ausdruck «Wohlfahrtspolitik» in diesem Sinne verfälscht.

Was den Beutezug anbetrifft, so beharre ich auf dem, was ich gesagt habe, dass es sich nicht bloss um einen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen handelte, sondern um einen wohldurchdachten Vorstoss gegen die Grundlagen des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen, wie sie durch die Bundesverfassung von 1848 festgestellt und durch diejenige von 1874 weiterentwickelt worden sind. Ich kann mich darauf berufen, dass nicht nur radikale, sondern auch konservative Politiker damals unter den Gegnern des Beutezuges sich befunden haben (Boinay: Lesquels?). Ich habe hier zufällig einen Ausspruch des Herrn Landammann Keel, der heute auch zitiert worden ist. Dieser hervorragende Politiker der katholisch-konservativen Partei hat sich damals über den Beutezug mit folgenden Worten ausgesprochen:

«Seien wir aufrichtig, meine Herren. Es ist ein wohlbewusster Vorstoss gegen den Bund, um welchen es sich handelt. Da gibt es kein Ausweichen und keine Ausreden. Ich frage Sie aber: Haben wir Katholiken einen Grund, ihn mitzumachen?» Einen Blitz aus heiterem Himmel nannte Herr Keel die Zollinitiative: «sie will den bisherigen Gang der Politik des Vaterlandes über den Haufen werfen, will an den Grundlagen des Vaterlandes rütteln, woran man nicht rütteln darf und soll. Das sind keine guten Aussichten, meine Herren.» So Herr Keel. Und darum, weil das Schweizervolk von diesem gleichen Gedanken durchdrungen war, lehnte es am 4. November 1894 den Beutezug mit so wuchtigem Mehr ab und erklärte: Ich will nichts von dem Sündengeld!

Probst (Edmund). Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich Abstimmung unter Namensaufruf.

Dieser Antrag wird von genügend vielen Mitgliedern unterstützt und ist somit angenommen.

Zgraggen. Nachdem Sie Namensaufruf beschlossen haben, bin ich es doch schuldig, eine Erklärung abzugeben. Ich werde nicht für den Antrag des Herrn Burkhardt stimmen, und zwar nicht deshalb, weil ich mit der Schulsubvention nicht einverstanden wäre. Im Gegenteil, ich bin mit derselben sehr einverstanden und stehe noch heute auf dem nämlichen Standpunkt wie vor 20 Jahren; ich würde auch für die Vorlage stimmen, wie sie vor 20 Jahren ausgearbeitet worden ist. Allein ich halte es für unpassend und habe diese Meinung immer gehabt — gleich wie Herr Wyss, nur erlaube ich mir, die Konsequenzen daraus zu ziehen — dass das kantonale Parlament in eidgenössischen Fragen eine parteipolitische Stellung einnimmt und dass man gewissermassen die Gegner einer solchen Vorlage durch einen Namensaufruf an den Pranger stellen will. Viel richtiger wäre es, wenn in solchen

Fällen, sofern der Grosse Rat überhaupt seine Meinung kundgeben will, eine Liste aufgelegt würde, in welche diejenigen, welche die betreffende Vorlage durch das Gewicht ihrer Namensunterschrift unterstützen wollen, sich einzeichnen könnten. Einer solchen Liste würde ich meinen Namen ebenfalls beisetzen. Dagegen halte ich es nicht für richtig, auf diejenigen Mitglieder des Rates, die anderer Meinung sind, einen gewissen Zwang auszuüben. Ich kann mir gar wohl denken, dass Fragen auftauchen könnten, wo ich materiell nicht einverstanden wäre und es ebenfalls ungern sehen würde, wenn der Grosse Rat meine Ansicht hier vergewaltigen würde. Dies der Grund, weshalb ich grundsätzlich gegen solche Kundgebungen bin und «Nein» stimmen werde. (Beifall.)

Brüstlein. Ich möchte dem Votum des Herrn Zgraggen in meinem Namen nur das beifügen, dass ich das einzige Ja, das ich momentan zur Verfügung habe, lieber auf nächsten Sonntag verspare, um es dann in die Urne zu legen. (Bravo!)

Abstimmung.

Mit Ja, d. h. für Erlass einer Proklamation, stimmen 171 Mitglieder, nämlich: die Herren Abbühl, Aebersold, Affolter, Amrein, Bähni, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Oberdiessbach), Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Blanchard, Blaser, Blum, Brahier, Brand, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burkhardt, Bürki, Choulat, Comment, Crettez, Cuenat, Demme, Dubach, Egenter, Egli, Fankhauser, Freiburghaus, Frepp, Gasser, Girardin, Glatthard, Glauser, Graber, Gresly, Grieb, Grosjean, Dr. Gross, Grossmann, Guggisberg, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Hadorn (Thierachern), Haldimann, Häni, Hänni, Haslebacher, Heller-Bürgi, Herren, Hess, Hofer, Hofmann, Hofstetter, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan-dessus), Hutmacher, Jäggi, Jaquet, Jenny, Jordi-Kocher, Jörg, Junker, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Kohler, Könizer, Krebs, Küenzi, Küpfer, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lauper, Ledermann, Lenz, Leuch, Liechti, Linder, Lohner, Luterbacher, Marolf, Marti (Lyss), Marti (Aarberg), Maurer, Michel (Bern), Dr. Milliet, Minder, Moor, Morgenthaler (Leimiswil), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mouche, Mühlemann, Müller (Karl, Bern), Mürset, Näher, Neuenschwander (Emmenmatt), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Nyffenegger, Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Probst (Langnau), Pulver, Reber-Hubler, Reichenbach, Rollier, Rossé, Roth, Rothenbühler, Rüegsegger, Rufener, Ryf, Ryser, Schär, Scheidegger, Schenk (Steffisburg), Scherler, Scherz, Scheurer, Schlatter, Schlumpf, Schmidlin, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Schönmann, Schwab, Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Biel), Stauffer (Thun), Stebler, Steiger, Stettler, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Sutter, Thönen, Thöni, Tièche, Trachsel, Tschannen, Tüscher, Vogt, Wälchli (Wäckerschwend), Walter, Weber (Grasswil), Wiedmer, Will, Witschi-Glauser, Wittwer, Wolf, v. Wurstemberger, Wyder, Wyss, Wyssmann, Zaugg, Zehnder, Zurflüh.

Mit Nein, d. h. gegen den Erlass einer Proklamation, stimmen 17 Mitglieder, nämlich: die Herren Albrecht, Bauer, Dr. Boinay, Dr. Brüstlein, Burrus, Cortat, Dürrenmatt, Elsässer, Grandjean, Henzelin, Ingold, Marcuard, Marschall, Péquignot, Reimann, Wälchli (Alchenflüh), Zgraggen.

M. le **Président.** Je vous propose de charger le bureau du Grand Conseil de s'entendre avec le gouvernement pour arrêter les termes de cette proclamation.

Reimann. Nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, eine Proklamation zu erlassen, glaube ich, er sollte sie auch selber machen und nicht einfach die Regierung hierfür in Anspruch nehmen.

M. le **Président.** Je dirai à M. Reimann que j'entends bien que c'est le bureau qui rédigera la proclamation. Seulement il se mettra en rapport avec le Gouvernement.

Zustimmung.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. des Kreisvorstandes emmenthalischer Grütlivereine betreffend das Steuergesetz.
2. einer Anzahl Gemeinderäte aus dem Seeland betreffend das Viehversicherungsgesetz.

Auf den Antrag des Vorsitzenden wird von der Verlesung dieser Eingaben Umgang genommen; dieselben werden an die betreffenden Kommissionen gewiesen.

Angekündigt wird folgende

Motion:

Le Conseil d'Etat est invité à présenter au Grand Conseil un rapport et des propositions sur la revision de notre législation pénale, par l'introduction du principe du sursis dans l'application de la peine. (Loi Béranger.)

Cuenat, Mouche, Weber (Pruntrut), Lenz, Scheurer, Stauffer (Biel).

(Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen über die Revision der Strafgesetzgebung durch Einführung der bedingten Bestrafung (Loi Béranger) in dieselbe).

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau, gemäss erhaltenem Auftrag, folgende

Kommissionen

ernannt habe:

1. Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschsprechenden Kantonsteil.
   Herr Grossrat Heller, Präsident,
   » » Roth,
   » » Dürrenmatt,
   » » Bürki,
   » » Hadorn (Latterbach),
   » » Frepp,
   » » Reimann,

2. Gesetz betreffend die Hundetaxe.
   Herr Grossrat Jordi, Präsident,
   » » Guggisberg,
   » » Grosjean,
   » » Henzelin,
   » » Burkhalter (Walkringen)
   » » Stauffer (Thun),
   » » Bauer (Bern).

3. Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.
   Herr Grossrat Bigler (Bigen), Präsident,
   » » Halbeisen,
   » » Boinay,
   » » Jobin,
   » » Erard,
   » » Marti (Aarberg),
   » » Müller (Gustav),
   » » Bähni,
   » » Affolter.

4. Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht.
   Herr Grossrat König, Präsident,
   » » Brüstlein,
   » » Lohner,
   » » Scheidegger,
   » » Comte,
   » » v. Wattenwyl,
   » » Maurer.

5. Verfahren bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen.
   Die bisherige Kommission wurde bestätigt; dieselbe besteht aus den Herren Grossräten
   Bühler (Frutigen), Präsident,
   Reimann,
   Dürrenmatt,
   Marti (Lyss),
   Jacot,
   Lohner,
   Moor,
   Pequignot,
   Reichenbach,
   Schär,
   Wyss.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 19. November 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Comte, Flückiger, v. Grünigen, Hamberger, Hari, Iseli (Grafenried), Könizer, Müller (Gustav), Nyffenegger, Rothacher, Stucki (Steffisburg), v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger, Bigler, Boss, Bourquin, Erard, Frutiger, Hadorn (Thierachern), Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Küpfer, Morgenthaler, Roth, Wächli, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Wittwer, Wolf.

Eine neue Eingabe des Ulrich Studer in Niederried geht an den Regierungsrat.

Zur Verlesung gelangt der vom Bureau festgestellte Entwurf einer Proklamation ans Bernervolk betreffend die Schulsubventionsvorlage. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Aufruf des Grossen Rates
an die stimmberechtigten Bürger des Kantons Bern.

Mitbürger!

Der Grosse Rat hat heute mit 171 gegen 17 Stimmen beschlossen, Euch die Annahme des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1902 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund zu empfehlen. Durch den in diesem Bundesbeschluss vorgeschlagenen Artikel 27^{bis} der Bundesverfassung soll dem Bund ermöglicht werden, den Kantonen Beiträge zu leisten zur Unterstützung ihrer auf die Hebung des Volksschulwesens gerichteten Bestrebungen.

Das Bernervolk hat grosse und im Lauf der Jahre stets steigende Opfer gebracht für die Erfüllung der ihm auf dem Gebiete des Primarschulwesens obliegenden Pflichten. Zur Zeit beträgt die jährliche Ausgabe des Staates für die Primarschule und die Lehrerbildungsanstalten über zwei Millionen Franken, nicht ge-

rechnet die weit höhern Ausgaben der Gemeinden für Schulhausbauten und Schulhausunterhalt, für Lehrerbesoldungen und Schulgerätschaften.

Dennoch steht das Volksschulwesen im Kanton Bern noch nicht überall auf der Höhe, auf der es stehen sollte vermöge der Stellung des Kantons im Schweizerland und vermöge seiner Geschichte. Das bezeugt der Rang, den der Kanton bei den Rekrutenprüfungen einnimmt; das bezeugen so viele seiner Kinder, die nur ungenügend ausgerüstet sind mit dem Wissen und den Kenntnissen, deren Vermittlung Aufgabe der Volksschule ist.

Dem Bernervolk fehlt nicht die Liebe zur Schule, der es seine Kinder anvertraut, nicht der Wille zu ihrer Hebung und bestmöglichen Fruchtbarmachung; aber es fehlen vielerorts die nötigen Mittel. Die Aufgaben des Staates erstrecken sich auf viele Gebiete. Neue und grosse Aufgaben hat noch in diesem Jahre das Bernervolk zu den schon bestehenden ihm übertragen. Die Steigerung der Ausgaben für die Volksschule kann nicht mehr den Schritt einhalten, den sie im letzten Jahrzehnt angeschlagen hat. Viele Gemeinden, zumal kleinere und vom Verkehr abgelegene, tragen beinahe unerschwingliche Lasten; sie sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die Volksschule angelangt.

Der Beitrag des Bundes wird wirksam in die Lücke treten, die zwischen dem Willen und der Kraft des Volkes besteht. Er wird seine Verwendung finden für die Ernährung und Bekleidung hungernder und frierender Schulkinder, für die Entlastung überlasteter Gemeinden, für die Aufbesserung ungenügender Lehrerbesoldungen, für die Heranbildung eines an Zahl genügenden, tüchtigen Lehrerstandes.

Der Beitrag des Bundes wird an keine weiteren Bedingungen geknüpft sein. Das Bernervolk wird einzig über die Einrichtung seiner Volksschule entscheiden können. Ausgerüstet mit den Mitteln des Bundes, neben denen des Staates und der Gemeinden, wird die Volksschule sich entwickeln ihrer Aufgabe gemäss und entsprechend der Eigenart des Bernervolkes.

Mitbürger! Durch den Beitrag des Bundes an die Volksschule wird weder der Ehre und Würde des Bernervolkes noch seinen Rechten Eintrag getan, aber sein Gesamtwohl wird damit gefördert.

Wir empfehlen Euch die Annahme des Bundesbeschlusses betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

Bern, den 18. November 1902.

Im Namen des Grossen Rates:
Der Präsident:
Paul Jacot.
Der Staatsschreiber:
Kistler.

Der Rat bekundet stillschweigend sein Einverständnis. Der Aufruf soll als Plakat in den Gemeinden angeschlagen werden.

M. le **Président.** Messieurs, de différents côtés, des députés m'ont fait remarquer que contrairement à la décision prise dans le cours de l'année dernière, il n'avait été payé qu'une indemnité de route à MM. les Députés pour la session du mois de septembre.

Vous savez que dans le courant du mois de septembre la session a été interrompue pendant le courant de la première semaine, puis elle fut reprise le lundi de la semaine suivante. Le bureau, chargé d'examiner cette question, avait décidé que lorsque le Grand Conseil suspendait ses délibérations pendant le cours de la première semaine et se prorogeait à la semaine suivante, on devait payer aux Députés une double indemnité de route, bien que le total des séances des deux semaines ne dépassât pas le chiffre de 6, prévu par l'art. 68 du règlement.

D'un autre côté afin que décision conforme fût prise par le Grand Conseil, on m'a prié de vous soumettre le cas.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich wünsche, dass die Angelegenheit der Regierung zum Bericht überwiesen werde, da diese Anweisungen jeweilen vom Regierungsrate ausgehen.

Tagesordnung:

Ausserordentliche Massnahmen beim Bauarbeiterstreik in Biel.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 494 hievor.)

Zgraggen. Es lag mir in meinem ersten Votum absolut fern, irgendwelche Animosität in diese Angelegenheit zu bringen. Wenn ich mir an den Massnahmen der Regierung Kritik zu üben erlaubt habe und dahin gelangt bin, das eine oder andere anzufechten, so hat sich dies immerhin nicht zu dem Antrag verdichtet, es möchten die Massnahmen der Regierung nicht genehmigt werden. Ich bin genötigt, hierauf aufmerksam zu machen, weil der Herr Regierungspräsident in seinem zweiten Votum Veranlassung genommen hat, zu sagen, nachdem von unserer Seite Nichtgenehmigung vorgeschlagen werde, müsse die Regierung darauf Gewicht legen, dass dem Antrag der Kommissionsmehrheit beigepflichtet werde, während sich der Herr Regierungspräsident in seinem ersten Vortrag dahin ausgesprochen hatte, die Regierung sei der Ansicht, dass es vollständig genüge, wenn der Rat von den Massnahmen der Regierung Akt nehme. Nun glaube ich, dass durch die von unserer Seite geübte Kritik die Situation sich in keiner Weise verändert hat; denn man wird doch aus dem Umstand, dass wir uns erlaubten, Kritik zu üben und darauf aufmerksam zu machen, in welchen Punkten vielleicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgegangen worden sei, nicht Anlass nehmen wollen, zu sagen, nun müssen die Massnahmen der Regierung genehmigt werden, es müsse sogar dasjenige genehmigt werden, was man nicht vorgekehrt hätte, wenn man damals so orientiert gewesen wäre, wie es der Grosse Rat heute ist, nachdem er von den Akten Kenntnis erhalten hat. Eine derartige Auffassung käme gewissermassen einer Bestrafung derjenigen gleich, die sich erlauben, die Akten wirklich zu prüfen und an Hand derselben ihre Meinung dem Rate kund zu tun.

Gegenüber einzelnen Bemerkungen des Herrn Regierungspräsidenten muss ich mir doch noch einige Worte erlauben. Herr Steiger erklärte, nicht der Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau habe die Regierung veranlasst, einen Kommissär zu ernennen, sondern der Umstand, dass die Bewegung auf das Amt Nidau sich ausgedehnt habe. Woher kann die Regierung diese Auffassung gehabt haben? Doch wohl einzig aus dem Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau; ihre Meinung ist daher lediglich die Schlussfolgerung aus jenem Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau, und ob man nun sage, jener Bericht sei schuld an der Ernennung eines Kommissärs gewesen oder der Umstand, dass in diesem Bericht erwähnt worden sei, die Bewegung habe sich auf das Amt Nidau ausgedehnt, kommt so ziemlich aufs Gleiche heraus. Es hat sich gezeigt, dass die Regierung das getan hat, was der Herr Regierungspräsident mit Recht bezüglich der untern Organe gerügt hat, nämlich dass sie sich durch den Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau allzu rasch hat ins Bockshorn jagen lassen und gestützt auf diesen einseitigen Bericht zu ausserordentlichen Massnahmen geschritten ist. Es hat sich denn auch bei Untersuchung der Sache herausgestellt, dass der Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau sachlich in keiner Weise begründet war und die von ihm aufgestellte Behauptung sich als unrichtig erwies. Wie verhielt es sich nach den Akten mit der Ausdehnung des Streikes auf das Gebiet von Nidau? Einige Bieler Streikende gingen auf das Gebiet von Nidau hinüber und wurden dort verhaftet. Auf dieses hin berichtete der Regierungsstatthalter von Nidau, die Bewegung greife um sich und erfasse auch den Amtsbezirk Nidau. Bei der Einvernahme der Leute hat sich aber folgendes herausgestellt. Die betreffenden Streikenden hatten sich nicht auf Nidauergebiet begeben, um den Streik dorthin zu verpflanzen, sondern es waren Leute, die die Demonstrationen in Biel nicht mehr mitmachen wollten. Der Streik in Biel ging damals seinem Ende entgegen und einzelne Arbeiter hatten bereits von Herrn Haag die Zusicherung erhalten, dass sie nach Beendigung des Streikes wieder bei ihm in Arbeit treten können, er verlange nur, dass sie sich von nun an an den Demonstrationen in Biel nicht mehr beteiligen, damit der Streik möglichst rasch seine Erledigung finde. Es waren das Arbeiter, die nicht direkt die Arbeit wieder aufnehmen wollten; es waren nicht Streikbrecher, aber doch solche Leute, die in jenem Moment nicht mehr militant an den Demonstrationsumzügen sich beteiligen wollten und deswegen, um dieser Beteiligung zu entgehen, in den Amtsbezirk Nidau hinübergegangen waren. Einer ging dort fischen und wurde bei dieser revolutionären Beschäftigung verhaftet. Ein anderer trank ein Glas Bier in einer Wirtschaft und ein dritter sprach mit einem Kameraden auf der Strasse. Meine Herren, das ist die Ausdehnung des Streikes auf das Gebiet des Amtes Nidau! Es ist eine aktenkundige Tatsache, dass die betreffenden Arbeiter nicht auf Nidauergebiet sich verfügten, um den Streik dorthin zu verlegen, sondern lediglich zu dem Zweck, den Demonstrationen in Biel zu entgehen. Sie sehen, dass sich die Sache nachträglich bedeutend harmloser herausstellte, als man sie vielleicht im Moment der ersten Erregung angesehen hat.

Der Herr Regierungspräsident hat auch ausgeführt, dass es bei den Belehrungsversuchen, die von Streikenden arbeitenden Kollegen gegenüber vorgenommen werden, doch nicht so harmlos zugehe, wie ich den Rat habe glauben machen wollen, denn es trete dabei sehr oft die Belehrung durch den Knüppel an die Stelle der Belehrung durch Worte. Nun ist vor allem aus zu bemerken, dass von derartigen Handlungen während des ganzen Bielerstreikes nichts nachweisbar ist, dass daher der Herr Regierungspräsident, wenn er diese Bemerkung anbringt, sie allgemein und obenhin macht. Ich will nach dieser Seite hin sie auch nicht bestreiten, glaube aber nicht, dass eine einzelne Ausschreitung berechtigen würde, den gesetzlichen Zustand im Kanton Bern momentan aufzuheben, sondern da genügt die Strafgesetzgebung, wonach diejenigen, die sich der Rechtsordnung gegenüber vergangen haben, nachträglich zur Rechenschaft gezogen und dem Gesetz entsprechend bestraft werden können. Es wäre nur dann Grund vorhanden, einen Ausnahmezustand zu schaffen, die ordentlichen Gesetze aufzuheben und einen kleinen Belagerungszustand über die Bevölkerung zu verhängen, wenn zu befürchten steht, dass eine allgemeine Revolte eintreten könnte und also dringende Gefahr für die gesamte öffentliche Ordnung damit verbunden sei. Allein von alledem kann im Bielerstreik gar keine Rede sein. Und wenn auch hin und wieder ein gewaltsames Mittel angewendet werden muss, so sind das eben die gewaltsamen Mittel, die in geschichtlichen Bewegungen stets und zu allen Zeiten vorgekommen sind, zur Zeit der Reformation seitens der Katholiken gegenüber den Protestanten, wo die Ueberredung, zur alten Religion zurückzukehren, auch nicht bloss mit Worten, sondern mit dem Scheiterhaufen und mit allen möglichen Foltern betrieben worden ist; umgekehrt wurde die Protestantisierung katholischer Länder in der Weise betrieben, dass mittelst Feuer und Schwert ganze Landesteile zum Protestantismus « bekehrt » wurden und jede Regung, zum alten Glauben zurückzukehren, unterdrückt wurde. Auch die Gewaltmittel, welche die heutige Ordnung aufbietet, sind nicht etwa zarterer Art, im Gegenteil. Bei den heutigen Streikbewegungen kann man ja vielfach beobachten, dass berechtigten Forderungen und einem richtig organisierten Streik gegenüber von den Regierungen sofort Militär aufgeboten wird und die Soldaten verpflichtet werden, auf ihre eigenen Vaterlandsgenossen zu schiessen; hier wird die Belehrung auch nicht mit Worten, sondern direkt mit Pulver und Blei vorgenommen, und über diejenigen, die sich eventuell weigern, einem derartigen Befehl nachzukommen, werden sofort die strengsten Disziplinarmassnahmen verhängt, indem man sie vor Kriegsgericht stellt und verurteilen lässt. Ich glaube, wenn man abschätzen wollte, welche Art der Belehrung die mildere und sanftere sei, würde das Resultat doch noch sehr zu Gunsten der Arbeiterschaft ausfallen.

Der Herr Regierungspräsident hat gefunden, die Regierung habe damit, dass sie über den Kopf des Regierungsstatthalters hinweg einen Kommissär ernannte, ein geringeres Mittel angewendet, sie hätte ja zu dem stärkeren Mittel des militärischen Aufgebots greifen können; die Ernennung des Kommissärs sei das geringere Mittel und sei daher in Art. 39 der Verfassung inbegriffen; es müsse der Regierung gestattet sein, in solchen Fällen einen Kommissär zu ernennen. Ich halte diese Theorie nicht für richtig. Ich glaube nicht, dass es das geringere Mittel ist, über den Kopf eines Regierungsbeamten hinweg einen andern Funktionär an dessen Stelle zu setzen. Einem solchen Vorgehen gegenüber ist in meinen Augen das militärische Aufge-

bot das geringere Mittel, und zwar deswegen, weil die Verfassung das letztere vorsieht, während die Suspendierung eines regelrecht eingesetzten, vom Volke gewählten Beamten ein sehr gewaltsames und scharfes Mittel ist, ich möchte sagen eine Art Staatstreichmittel. Die vom Herrn Regierungspräsidenten angeführten Fälle, wo es in der Kompetenz der Regierung liegen müsse, einen Kommissär zu ernennen, können mit dem vorliegenden Fall nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Diese Ernennungen, auf die der Herr Regierungspräsident angespielt hat, erfolgten jeweilen nicht mit Rücksicht auf den Art. 39 der Verfassung, sondern sonst; man hat nicht den ordentlichen Zustand aufgehoben und an dessen Stelle einen ausserordentlichen kleinen Belagerungszustand gesetzt, sondern man liess irgend eine Funktion, die besser durch eine spezielle Persönlichkeit ausgeführt werden konnte, durch diese ausführen. Etwas anderes ist es dagegen, ordentliche Beamte gewissermassen ihrer Funktionen zu entheben und an ihrer Stelle ausserordentliche Beamte zu bezeichnen. Eine derartige Kompetenz wollte der Art. 39 der Verfassung der Regierung nicht einräumen. Ist die Situation derart, dass die Regierung glaubt, ein Beamter sei zur Ausübung seiner Funktionen nicht fähig, so kann sie ihn provisorisch einstellen und sogar das Abberufungsverfahren einleiten und einen andern Beamten mit dessen Funktionen betrauen. Einen Beamten aber in der Weise kalt zu stellen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, dazu ist die Regierung meines Erachtens nicht befugt. Ich halte überhaupt dafür, dass die Praxis der Regierung und auch des Grossen Rates in Bezug auf die Handhabung des Art. 39 der Staatsverfassung keine richtige ist. Der Art. 39 sieht vor, dass bei dringender Gefahr die Regierung ausserordentliche Massnahmen treffen könne, macht es aber der Regierung zur Pflicht, dem Grossen Rate sofort davon Kenntnis zu geben, der dann zu beschliessen habe, was in Sachen weiter gehen solle. Nun haben Sie noch jedesmal, wenn wir über diesen Artikel zu sprechen hatten, konstatieren können, dass dieses Verfahren nie eingeschlagen worden ist; der Grosse Rat ist nie in die Lage gekommen, verfügen zu müssen, was in Sachen weiter zu gehen habe, sondern die Regierung traf ihre Massnahmen, führte die Sache zu Ende und der Grosse Rat, der davon jeweilen in der nächsten Session Kenntnis erhielt, stand vor einem fait accompli und konnte dazu nur ja oder nein sagen oder, wie es auch schon geschehen ist, von den Massnahmen der Regierung einfach Akt nehmen. Ich glaube, dies widerspricht dem Sinn und Geist und auch dem Willen der Verfassung. Ich halte dafür, der Sinn der Verfassung sei der: wenn die Regierung im Moment dringender Gefahr genötigt ist, ausserordentliche Massnahmen zu treffen, Militär aufzubieten, Gebote und Verbote zu erlassen, oder Beamte mit grösserer Machtbefugnis auszurüsten, so soll sie hievon dem Grossen Rat sofort Kenntnis geben und dieser soll dann beschliessen, was in der Sache weiter zu gehen habe. Dies setzt voraus, dass der Regierungsrat in solchen Fällen den Grossen Rat sofort einberufen würde, damit derselbe die ersten Schritte der Regierung überprüfen und die weitern Beschlüsse fassen könnte. Das ist, glaube ich, das von der Verfassung in Aussicht genommene Verfahren. Die Verfassung spricht von einer «sofortigen» Kenntnisgabe, und eine sofortige Kenntnisgabe ist es nicht, wenn erst nach zwei oder drei Monaten, wenn sich der Grosse Rat in ordentlicher Weise versammelt, demselben von der Sache Mitteilung gemacht wird. Das ist meines Erachtens eine verspätete, nicht eine sofortige Kenntnisgabe. Ich halte auch dafür, dass, wenn das Verfahren in Zukunft in dieser Weise durchgeführt würde, der Eindruck der getroffenen Massnahmen viel gewaltiger wäre. Nehmen Sie an, es brechen in einem Landesteile Unruhen aus und es wird bekannt, dass innerhalb 48 Stunden der Grosse Rat des Kantons zusammentreten werde, um Beschluss zu fassen, was in der Sache gehen solle. Der Grosse Rat tritt auch wirklich zusammen und fasst seine Beschlüsse, die dem Volke kundgegeben werden. Ich glaube, das wirkt ganz anders und verleiht den getroffenen Massnahmen einen ganz andern Hintergrund, einen viel grössern Ernst, als wenn dieselben nur auf dem Wege der Beschlussfassung durch die Regierung angeordnet werden, die man kritisieren kann und die eventuell von heute auf morgen wieder aufgehoben werden. Eine solche Massnahme des Grossen Rates in einem derartigen Momente müsste von ganz gewaltiger Wirkung sein.

Was nun die Genehmigung als solche anbetrifft, so möchte ich Sie noch auf folgendes aufmerksam machen. Wir stehen heute vor einer andern Situation als die Regierung, als sie seinerzeit ihre Massnahmen beschlossen hat, und ich gebe ohne weiteres zu, dass sich die Regierung damals, als sie ihre Beschlüsse fasste, in guten Treuen sagen konnte, diese und diese Massnahmen seien nötig, um Ordnung zu schaffen. Allein nachdem wir von den Akten Kenntnis erhalten haben, können wir nicht mehr sagen, dass alle Massnahmen der Regierung gerechtfertigt waren, indem sich aus den Akten im Gegenteil ergibt, dass diese Massnahmen nicht am Platze waren, und wir dürfen getrost sagen, dass auch die Regierung, wenn sie damals von den Vorfällen diejenige Kenntnis gehabt hätte, wie sie heute aktenmässig festgestellt sind, sie ihre Massnahmen nie und nimmer beschlossen haben würde. Unsere Genehmigung würde daher gewissermassen ein Mehr bedeuten als dasjenige, was die Regierung seinerzeit beschlossen hat, wir würden sagen: Die Regierung ist befugt gewesen, dies und dies zu tun, trotzdem wir wissen, dass die Umstände nicht derart waren, dass sich diese Massnahmen gerechtfertigt hätten. Ich glaube, eine solche Beschlussfassung des Rates wäre gefährlich. Es wäre das die Proklamierung des Unrechts, der gestatteten Vergewaltigung gegenüber der Arbeiterschaft; wir würden damit proklamieren, es sei erlaubt, gegenüber der Arbeiterschaft zu Ausnahmemassnahmen zu greifen, auch dann, wenn dazu kein innerer Grund vorliegt. Im Interesse des sozialen Friedens möchte ich wünschen, dass ein solcher Beschluss nicht gefasst, sondern einfach von den Massnahmen der Regierung Akt genommen würde. Es wird damit nicht etwa implicite gesagt, dass man diese Massnahmen nicht genehmige, und ich möchte hier ausdrücklich erklären, dass ich dieses Aktnehmen nicht so aufgefasst wissen möchte. Wir sprechen der Regierung dadurch, dass wir von ihren Massnahmen einfach Akt nehmen, kein Tadels- oder Misstrauensvotum aus; aber wir wollen nicht durch eine ausdrückliche Genehmigung sagen, dass die Regierung zu ihren Massnahmen berechtigt gewesen sei, auch wenn sie gewusst hätte, wie sich die Sache verhalte. Dies könnte ich nie und nimmer verantworten. Ich möchte Ihnen

deshalb empfehlen, den mehr vermittelnden Vorschlag der Kommissionsminderheit anzunehmen und nicht durch einen andern Beschluss zu erklären, dass Gewalttätigkeit gegenüber der Arbeiterschaft unter allen Umständen gestattet sei.

Albrecht. «Der Olympier lächelt, wenn ihn der Schalk am Barte zupft, der Böotier ruft nach der Polizei.» Wer der Böotier in Biel gewesen ist, der sofort nach der Polizei gerufen hat, ist uns unbekannt. Wir wissen, dass eine Reihe von Unternehmern in Bern antichambriert haben; allein von offizieller Seite aus ist, nach der bei Beantwortung einer Interpellation im Stadtrat von Biel gegebenen Auskunft, ein Gesuch um Aufbietung von Militär nicht gestellt worden. Der Gemeinderat hat damals der Ansicht Ausdruck gegeben, es wäre vielleicht am Platz, wenn die Polizei auf Ort und Stelle verstärkt würde; aber es wurde weder das Gesuch um Aufbietung von Militär, noch um Ernennung eines Kommissärs gestellt. Es liegen denn auch eine Reihe von Tatsachen vor, die den Beschluss der Regierung, dessen ausdrückliche Genehmigung hier beantragt wird, nicht rechtfertigen. Dem Beschluss ist vorzuwerfen, dass er in erster Linie auf ungenügender Information ruht, ferner die gänzliche Kaltstellung des Regierungsstatthalters von Biel, das Absenden von Polizei und deren Nichtunterstellung unter die ordentliche Macht, sowie die Ernennung eines Kommissärs. Dazu kommt ein Bericht, der jedenfalls nicht als ein Muster von Objektivität bezeichnet werden kann. Wären seitens der Regierung genauere Informationen eingezogen worden, so wäre sie zum Schlusse gekommen, dass es sich hier nicht um Unruhe und Unordnung handle, sondern um einen Streik der Handlanger und Maurer der organisierten Unternehmerschaft gegenüber. Im Laufe des letzten Winters hat sich die Unternehmerschaft der ganzen Schweiz vereinigt, und sowohl der Kommissär als zum Teil auch Herr v. Steiger mussten zugeben, dass der Streik materiell berechtigt war, da ganz junge Bürschchen, 13- und 14jährige Italienerknaben, verwendet wurden, die Löhne nicht nach Tarif ausbezahlt wurden, die ärztliche Untersuchung und die Einteilung der Arbeiter in Kategorien nach dem Gutdünken der Unternehmer erfolgte. Hätte sich die Regierung genauer informiert, so würde sie erfahren haben, dass der Streik nicht von der organisierten Arbeiterschaft proklamiert worden ist, sondern von einer Gewerkschaft, die der Arbeiterunion Biel gar nicht angehörte. Der Streik war nicht richtig vorbereitet, und es hat sich denn auch gezeigt, dass die Streikenden auf die Dauer nicht Stand zu halten vermochten. Die Regierung hätte auch erfahren können, dass Exzesse gar nicht vorgekommen sind. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass von sämtlichen Angeschuldigten, die dem Polizeirichteramt zugeführt worden sind, nicht ein einziger verurteilt worden ist; alle wurden freigesprochen, zum Teil mit Entschädigung. Ebenso mussten alle diejenigen freigesprochen werden, die dem Polizeirichteramt Nidau zugeführt worden sind. Die einzige Person, die bestraft werden musste, war der Bauunternehmer Bachelin in Nidau, der einen armen Italiener in einer Wirtschaft unter den Auspizien der vom Regierungsstatthalteramt Nidau aufgebotenen Brandwache misshandelt hatte. Seither war noch ein weiterer Strafprozess im Gange zwischen dem Unternehmer Wampfler und dem vielgefürchteten sogenannten Anarchisten Rossi. Dieser Prozess endigte vor acht oder vierzehn Tagen damit, dass Wampfler einen Vergleich abgeschlossen und Rossi eine Entschädigung bezahlt hat. Das ist das Resultat dieses Streiks, der die Stützen der Ordnung bis in den Grund erzittern machte und wegen dessen beinahe Militär aufgeboten worden wäre und wegen dessen der Regierungsstatthalter von Biel kaltgestellt worden ist. Dieser langjährige Beamte, der die Bieler Bevölkerung à fond kennt, hat sehr wohl gesehen, dass eine wirkliche Ruhestörung nicht vorhanden war und der Streik sehr wahrscheinlich in kürzester Zeit beendigt sein werde. Es sind denn auch seitens der Arbeiterschaft ganz gewaltige Anstrengungen gemacht worden, um eine gütliche Beilegung des Streiks herbeizuführen. In erster Linie wurde Herr Stadtpräsident Stauffer herbeigezogen, in zweiter Linie der Gemeinderat, in dritter Linie der Regierungsrat und später der von dieser ernannte Kommissär, Herr Oberst Will. Allein alle Vorschläge wurden seitens der Unternehmerschaft kalt und rundweg abgewiesen. Der Regierungsstatthalter von Biel ist allerdings den Bauunternehmern, die in der ersten Aufregung zu ihm kamen, nicht willfährig entgegengekommen; er hat nicht sofort nach Bern telegraphiert, man möchte Polizeiverstärkung oder Militär schicken, um die Herren zu schützen. Er wusste, dass der Ernst der Situation kein so grosser war. Es wurde auch, nachdem die Regierung Polizeiverstärkung nach Biel geschickt hatte, diese Polizei nicht dem Regierungsstatthalter von Biel unterstellt, sondern wenn ich nicht irre, wurde Herr Polizeihauptmann Jost mit dem Kommando betraut. Das Regierungsstatthalteramt Biel wurde während des Streiks überhaupt nie um einen Bericht über die Situation angefragt; erst später wurde ein solcher Bericht eingeholt. Dagegen hat man dem benachbarten Regierungsstatthalter von Nidau ein sehr williges Ohr geschenkt, diesem Regierungsstatthalter, unter dessen Auspizien die Feuerwehr von Nidau aufgeboten war, auf dessen Weisung hin die Hydranten angeschraubt wurden und unter dessen Leitung man drauf und dran war, das Städtchen Nidau zu verbarrikadieren, — diesem Regierungsstatthalter, der dem Kommissär bedeutend mehr Bauchweh verursacht haben dürfte als die Streikenden, die, nachdem die Umzüge verboten worden waren, nur noch in kleinen Trupps zirkulierten, während man in Nidau stets darauf gefasst sein musste, dass dort irgend etwas losgehe. Durch das Auftreten des Regierungsstatthalters von Nidau wurden einzelne Leute vollständig aus dem Häuschen gebracht, und dieser Geisteszustand wurde epidemisch und verbreitete sich bis auf die andere Seite des Sees, so dass in den grossen Steinbrüchen des Unternehmers Hirt mit geladenem Gewehr aufmarschiert und den Leuten, welche die Staatsstrasse Biel-Neuenburg passierten, bedeutet wurde, sie möchten nicht zu nahe herzukommen, es werde geschossen (Heiterkeit). Das war das Resultat des Vorgehens dieses Staatsbeamten, dem die Regierung leider zu willig Gehör geschenkt hat. Die Ernennung eines Kommissärs ist rechtlich nicht begründet. Es ist dies ein Institut, das wir aus dem Bundesstaatsrecht ins kantonale Recht herübergenommen haben, aber in unsere Verhältnisse nicht passt. Wenn der eine oder andere Regierungsbeamte seine Pflicht nicht getan hätte, so hätte er durch einen andern ersetzt oder abberufen werden können. Wäre man des Glaubens gewesen, es fehle einem dieser Beamten

an der nötigen Machtvollkommenheit, so hätte er durch Beschluss der Regierung mit weitergehenden Kompetenzen ausgerüstet werden können.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat betont, es sei Pflicht der Regierung, die Freiheit der Bürger zu schützen, und da im vorliegenden Falle Leben und Eigentum der Bürger gefährdet gewesen sei oder hätte gefährdet werden können, habe sich das Einschreiten der Regierung gerechtfertigt. Allerdings schreibt die Verfassung der Regierung vor, dass sie die Freiheit der Bürger zu schützen habe; allein dies geschieht nicht dadurch, dass man einen Diktator ernennt und einen kleinen Belagerungszustand verhängt, sondern dadurch, dass man den normalen, ordentlichen Zustand beibehält, denn darin besteht ja die Freiheit der Bürger, dass die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze ihnen zur Verfügung stehen und ihr Handeln nur so weit eingeschränkt wird, als dies absolut nötig ist. Nun ist allerdings die Verfassung nicht aufgehoben worden, aber es wurde doch die ordentliche Gesetzgebung momentan ausser Wirksamkeit gesetzt, indem durch die erlassene Proklamation weitere Strafbestimmungen vorgesehen wurden. Da halte ich dafür, es sei wirklich am Platz, dass die Regierung deswegen berüffelt werde und der Grosse Rat erkläre: Bis hierher und nicht weiter; wir wollen den normalen Zustand beibehalten und der Regierung nicht Gelegenheit geben, denselben bei den kleinsten Vorkommnissen über den Haufen zu werfen. Wenn in Biel Ruhe und Ordnung nicht gestört wurden, so ist dies weniger dem Beschlusse der Regierung als vielmehr drei weitern Faktoren zuzuschreiben: erstens der musterhaften Durchführung des Streiks, zweitens dem taktvollen Vorgehen des Kommissärs und drittens dem spätern Eingreifen der organisierten Arbeiterschaft. Dank diesen drei Faktoren nahm die Sache einen glatten Verlauf, nicht dank der Proklamation der Regierung oder der Grenadiere von Burgdorf, die man uns in Aussicht gestellt hat.

Küenzi. Ich möchte mir nur die Anfrage an die Regierung erlauben, wie sie eigentlich dazu kommt, als Hauptargument immer den Umstand hervorzukehren, die Bewegung habe zwei Amtsbezirke ergriffen. Wer die geographischen Verhältnisse in Biel kennt, weiss ja, dass die Amtsbezirke Biel und Nidau mit den Ortschaften Biel, Nidau, Bözingen, Mett und Madretsch ein Ganzes bilden, und schon von Anfang an wurde auch bei solchen Bauten gestreikt, die im Amtsbezirk Nidau liegen. Ich begreife deshalb nicht, wie die Regierung am 13. Juni dazu kam, zu erklären, der Streik habe nun auch in den Amtsbezirk Nidau hinübergegriffen und es müssen deshalb die und die Massnahmen ergriffen werden. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn gleichzeitig in Bern oder im Oberland ein Streik ausgebrochen oder im ganzen Kanton der Generalstreik proklamiert worden wäre. In diesem Falle hätte die Regierung innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse eingreifen können. Das war aber nicht der Fall. Das Vorgehen der Regierung muss deshalb einen andern Grund haben, und dieser liegt darin, dass der Regierungsstatthalter von Biel zum Schutze der Interessen der Unternehmer nicht so willfährig war, wie derjenige von Nidau. Ein weiterer Grund, weshalb man den Streik so aufgebauscht hat, liegt vielleicht auch darin, weil dabei viele Italiener, also Landesfremde, beteiligt waren. Die Italiener sieht man gerne wenn sie kommen, um den Lohn der hiesigen Arbeiter herabzudrücken; aber wenn sie sich organisieren und den hiesigen Arbeitern helfen, einen richtigen Lohn zu erhalten, dann behandelt man sie als ungern gesehene Landesfremde, die man zu drücken sucht!

Stauffer (Biel). Ich ergreife das Wort nur, um der uns gegebenen Darstellung der Verhältnisse entgegenzutreten. Die Sache sah doch nicht so gefahrlos aus, wie man sie nun hüben und drüben darstellen will. Der Streik wurde an einem Samstag mittags proklamiert und zwar während noch Unterhandlungen stattfanden. Die Streikenden, fast ausschliesslich Ausländer, wiesen die Intervention des Herrn Grossrat Reimann von der Hand und machten ihm sogar Vorwürfe, die er in keiner Weise verdient hat. Die Arbeiter zogen mit Trommelschlag von Bauplatz zu Bauplatz und nahmen dort die arbeitswilligen Arbeiter weg. In Bözingen wurde ein Gerüst eingerissen, an der Dufourstrasse wurden auf einem Gerüst befindliche Arbeiter mit Steinen beworfen, überhaupt ging man in diesem ersten Moment bedeutend weiter, als gesetzlich erlaubt ist. Am Sonntag morgens wandte sich die organisierte Arbeiterschaft mit dem Ersuchen an mich, ich möchte einen Vergleich zu stande zu bringen versuchen. Ich habe meine Hilfe zugesichert und meinen Einfluss aufgewendet, um die Bauunternehmer zu einer Verständigung zu veranlassen. Am Sonntag wurde abends in einer Versammlung, welcher der Führer der Streikenden, Rossi, den ich übrigens gar nicht als einen so gefährlichen Menschen angesehen habe, wie die Unternehmer, beiwohnte, vereinbart, dass die Arbeit am Montag bedingungslos, auf Zusage späterer Unterhandlungen hin, wieder aufgenommen werden solle. Das wurde nun aber seitens der italienischen Arbeiter abgelehnt, und nun musste man das weitere gewärtigen. Schon am Montag früh bewegte sich der Zug der Italiener, bei dem sich sogar eine Schweizerfahne befand, die allerdings von einem Schweizer getragen wurde, von Bauplatz zu Bauplatz, um die arbeitswilligen Arbeiter wegzunehmen. Das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden kann, und wenn man behauptet, es sei alles in Ordnung zu- und hergegangen, so ist das nicht richtig. Eine Kirchenprozession, das kann ich Sie versichern, waren diese Arbeiterumzüge nicht (Heiterkeit). Am Dienstag wurde wiederum verhandelt und man gab sich Mühe, eine Verständigung herbeizuführen. Dieselbe ist aber neuerdings gescheitert. Am Dienstag abends fand zwischen dem Regierungsstatthalter und mir eine Konferenz statt, indem die Bauunternehmer verlangten, dass die arbeitswilligen Arbeiter, mindestens 300 an der Zahl, geschützt werden. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis dieser Arbeiter verlangt, das eingeliefert wurde. Man verfügte sich nun nach Bern, nachdem Herrn Regierungspräsident Joliat bereits am Montag von den Vorfällen Mitteilung gemacht worden war. Am Mittwoch wurden auch der Gemeinde die beim Tramumbau beschäftigten Arbeiter weggenommen, trotzdem sie stets diejenigen Löhne bezahlt hat, die von den Arbeitern verlangt worden waren. Ruhe und Friedens halber und um die Gegensätze nicht noch mehr zuzuspitzen, gab man dann Auftrag, die Arbeiten einzustellen. In Bern verfügte ich mich zuerst zu Herrn Joliat, der den Polizeihauptmann herbeschied, um die Angelegenheit gemeinsam zu besprechen. Im ganzen waren 22 Arbeitsplätze, ohne die in verschiedenen

Aemtern liegenden Steinbrüche, zu schützen, und es ist klar, dass sich dieser Schutz mit einigen Polizisten nicht hätte durchführen lassen. Herr Joliat kam mit der Polizeimacht, die er uns zur Verfügung stellte, selber nach Biel und überzeugte sich andern Tags, als die Arbeiten an der städtischen Strassenbahn wieder aufgenommen werden sollten, selber, wie es zu- und herging. Es war nicht möglich, zu arbeiten; denn eine Arbeit unter den damaligen Umständen wäre fast ärger gewesen als die Arbeit eines Zuchthäuslers. Man hat sich dann mit dem Polizeihauptmann und Herrn Regierungsrat Joliat besprochen und die beiden Herren haben erklärt, sie seien nicht im stande, die Arbeiter überall zu schützen. Unterdessen kam es zu weitern Ausschreitungen. Im «Rösel» wurden auf diejenigen Arbeiter, welche im Steinbruch arbeiteten, von den Italienern Steine heruntergeworfen, gleich wie in der Schlacht bei Morgarten. Das sind Ausschreitungen, die sich mit einer ruhigen Durchführung des Streiks nicht vereinbaren lassen. Ich bemerke dabei, dass sich die organisierte Arbeiterschaft von Biel alle erdenkliche Mühe gegeben hat, die Leute zu beschwichtigen und sie zu veranlassen, keine Ausschreitungen zu begehen, doch ist ihnen dies nicht so gelungen, wie sie es gewünscht hätten, und Herr Rossi hat selber erklärt: «Ce n'est pas moi qui commande, ce sont eux qui commandent.» So war die Situation als Herr Bauunternehmer Wampfler die grosse Unklugheit beging, am heiterhellen Tag von Ins her Arbeiter kommen zu lassen, wovon der Polizeihauptmann verständigt wurde. Wie diese Arbeiter behaupten, war ihnen gesagt worden, der Streik sei beendigt. Am Bahnhof wurde auf diese Arbeiter gepasst, und zwar mit Stöcken, die nach ihrer Dicke nicht einzig zum Spazieren geeignet waren. Vom Bahnhof weg bewegte sich dann dieser Zug, der, ich gebe es zu, von Wampfler so unklug als möglich organisiert worden war, durch die Stadt, und es herrschte dabei ein Gebrüll, das man nicht als Kirchengesang bezeichnen konnte (Heiterkeit). Am andern Morgen wollten nun diese Arbeiter unter dem Schutz der Polizei die Arbeit aufnehmen. Die betreffende Strecke, am Juraplatz, wurde abgesperrt, die streikenden Arbeiter verlangten jedoch, dass man sie mit ihrem Zug durchpassieren lasse. Man parlamentierte mit ihnen, und schliesslich kam Herr Spring, der den Arbeitern auseinandersetzte, dass sie sich der Verfügung der Ortspolizei, die den Platz abgesperrt habe, unterziehen müssen. Es fehlte damals, wie ich Ihnen versichern kann, nicht viel zu einem Zusammenstoss. So war damals die Situation. Ich habe mich bemüht, so entgegenkommend wie möglich zu sein, und will Ihnen in dieser Beziehung nur ein Beispiel erzählen. Der gefürchtete Rossi war im Fahndungsblatt des Kantons Freiburg ausgeschrieben, weil er dort Wirtshausschulden nicht bezahlt hatte, und man fragte sich, ob man ihn verhaften lassen solle. Man tat das aber nicht, um die Sache nicht noch gichtiger zu machen, sondern gab ihm Gelegenheit, die Schuld zu bezahlen. Ich habe auch bei den Verhandlungen mit Rossi den Eindruck erhalten, dass er nicht das Böse will. Andererseits mache ich darauf aufmerksam, dass sofort nach Ausbruch des Streiks Leute in den Umzügen bemerkt wurden, die man vorher in Biel nicht erblickt hatte und die niemand kennen wollte. Unter diesen Umständen konnte man nicht wissen, wie weit die Sache noch führen werde, und der Gemeinderat von Biel und meine Wenigkeit haben nur dasjenige getan, was das Gesetz vorschreibt und was die Pflicht einem gebietet.

v. Steiger, Regierungspräsident. Sie werden nicht erwarten, dass ich auf alle heute gefallenen Aeusserungen antworte, indem manches vorgebracht worden ist, was nicht neu ist, sondern schon gestern behandelt worden ist.

Vorerst einige Worte über den immer wieder auftauchenden Vorwurf, man habe die gesetzlichen Organe umgangen, bezw. den Regierungsstatthalter von Biel kaltgestellt, was verfassungswidrig gewesen sei. Wenn man der Meinung gewesen sei, derselbe habe seine Pflicht nicht getan, so hätte man andere Massregeln ergreifen sollen, man hätte das Abberufungsverfahren einleiten können etc. Ich habe gestern absichtlich, aus Schonung, die Haltung des Regierungsstatthalters von Biel nicht berührt, bin nun aber doch schuldig, zu erklären, dass der Regierungsrat in der Tat über das Verhalten des Regierungsstatthalters von Biel höchlich verwundert gewesen ist, um mich eines milden Ausdruckes zu bedienen. Das Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, vom 3. Dezember 1831, sagt unter anderem: «Von jedem Ereignisse, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht oder stört, soll er (der Regierungsstatthalter) dem Regierungsrate sogleich Nachricht geben.» Das ist nicht geschehen. Nachdem der Streik am Samstag ausgebrochen war, erhielt der Regierungsrat erst am folgenden Dienstag durch den Stadtpräsidenten von Biel und eine Delegation der Baumeister Kenntnis von den Vorgängen. Das einzige, was sich vom Regierungsstatthalter von Biel bei den Akten befindet, ist ein Telegramm vom 12. Juni, also 14 Tage nach Ausbruch des Streiks, das er mitunterzeichnete, aber eigentlich von Herrn Polizeiinspektor Jost ausgegangen ist, worin gemeldet wurde: «Heute alles ruhig; man versucht, die Arbeit aufzunehmen.» Nun frage ich: War das das richtige Verhalten? Die Herren Zgraggen und Albrecht finden ja; aber nach den Begriffen, die wir von den Pflichten eines Regierungsstatthalters haben, war dieses Verhalten absolut nicht richtig. Was soll eine Regierung tun, wenn der Bezirksbeamte sie vollständig ignoriert? Der Regierungsstatthalter von Biel hat uns ignoriert, bevor wir ihn ignorierten. Was sollten wir anderes tun, als zunächst mit dem Stadtpräsidenten von Biel verkehren?

Nun zweitens die Ernennung eines Kommissärs! Herr Küenzi sagt, der Umstand, dass die Bewegung in einen zweiten Amtsbezirk übergegriffen, sei nur ein Vorwand. Herr Küenzi soll mir doch sagen, wie man es anders hätte machen sollen! Der Regierungsstatthalter von Biel tut nichts, derjenige von Nidau, nach den Mitteilungen der Herren, tut zu viel. Wenn letzteres wirklich der Fall war, wenn wirklich der Regierungsstatthalter von Nidau die ganze Aufregung provozierte, so sollten die Herren doch froh sein, dass man die Leitung in andere Hände legte. Gerade diese Verhältnisse waren für den Regierungsrat Grund genug, sich zu sagen: Es muss eine ruhige Hand, aber eine Hand, die wirklich etwas tut, die Leitung der Angelegenheit besorgen. Das war der Standpunkt der Regierung, und derselbe rechtfertigt sich gerade aus dem Umstand, dass die Bewegung über einen Amtsbezirk hinausgegangen ist und wir nicht am einen Orte einen

Regierungsstatthalter regieren lassen konnten, der nichts tut und am andern Ort einen solchen, der sich vielleicht zu sehr aufregen liess.

Recht amüsant war, was Herr Zgraggen über die nach Nidau gekommenen Streikenden mitteilte. Man hätte glauben sollen, diesen Arbeitern sei der Streik verleidet gewesen, sie haben einfach einen Spaziergang nach Nidau gemacht, um nicht mehr mitmachen zu müssen. So war es denn doch nicht. Der Regierungsstatthalter von Nidau schreibt uns am 12. Juni: «Den mir heute Vormittag signalisierten provokatorischen Zug der Streikenden haben diese richtig ausgeführt. Ungefähr 200, wahrscheinlich alles Italiener, sind diesen Nachmittag 5 Uhr mit Fahnen eingezogen.» Das sind diese friedlichen Arbeiter, denen der Streik verleidet war! «Zum Schutze der Aufrechterhaltung der Ordnung wurde eine Abteilung der dasigen Feuerwehr aufgeboten. Dem Zuge der Italiener folgten in angemessener Entfernung 19 Landjäger, von Madretsch herkommend, woselbst auch Radau geschlagen worden sein soll. Es ist wohl nur den hier getroffenen Vorkehren zu verdanken, dass für diesmal eine Katastrophe verhütet werden konnte.» Diesem Briefe folgte andern Tags ein etwas aufgeregterer Bericht. Ich teile das mit, damit Sie sehen, wie es sich mit den streikmüden Arbeitern verhält, die sich in die Einsamkeit von Nidau flüchten wollten (Heiterkeit).

Was von Herrn Albrecht über die Diktatur, den kleinen Belagerungszustand etc. wiederholt worden ist, werden Sie wohl alle nicht ernst nehmen. Es scheint, Herr Albrecht habe sich noch nie an einem Orte aufgehalten und noch nie über einen solchen nähere Berichte gelesen, wo der Belagerungszustand bestand, von dem in Biel noch weit und fern keine Rede war. Alle friedlichen Bürger waren vollständig frei. Es bestand kein Verbot, Waffen zu tragen; es trat keine Störung des Verkehrs ein, wohl aber hat man die wirkliche Störung des Verkehrs verhindert.

Meine Herren, ich kann den Ausführungen des Herrn Stadtpräsidenten von Biel nur noch beifügen, dass ich an jenem Morgen, wo die Strasse abgesperrt wurde, damit die Tramumbauten fortgesetzt werden können, eine Zeit lang anwesend war, als der Zug der Streikenden unter Anführung des Rossi anrückte und mit Gewalt durchzupassieren verlangte. Als man die Leute fragte: «Was wollt Ihr?» hiess es: Wir wollen nur nach Bözingen! Auf die Bemerkung, es führe noch ein anderer Weg nach Bözingen, wurde entgegnet: Nein, hier wollen wir durchmarschieren! Meine Herren, das sind Kindereien, Zwängereien, und den Behörden mutet man zu, sie sollen vor solchen die Segel streichen und alles schön und gut finden! Nein, so weit sind wir, glaube ich, noch nicht gekommen.

Herrn Albrecht mache ich nur noch auf einen Passus im Art. 39 der Verfassung aufmerksam. Es heisst in demselben: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen.» Man darf also, wenn es nötig ist, die nötigen Gebote und Verbote erlassen, wenn sie auch nicht in den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften enthalten sind.

Zum Schlusse noch eines! Es könnte vielleicht einmal auch den Regierungsräten und andern Beamten einfallen, sie seien zu wenig bezahlt, sie wollen streiken (Heiterkeit). Gut! Der Streik bricht aus (Heiterkeit), die Arbeit der Regierung und der Direktionen steht still (Zuruf: O nein!), kurz, es wird gestreikt, in aller Ruhe und ohne Spektakel. Welches wird nun da unter Umständen der Verlauf sein? Ich nehme an, das Bernervolk werde sich das nicht einfach gefallen lassen, sondern es werde sagen: Wenn Ihr nicht mehr arbeiten wollt, so stellt man andere an! Und es wird entweder der Arbeitgeber, das Bernervolk, selber eine andere Regierung und andere Beamte wählen, oder der Arbeitgeber, der Souverän, wird seinen Polier, den Grossen Rat (Heiterkeit) mit der Anwerbung von neuen Arbeitern beauftragen. Nun rücken die Neugewählten an und wollen arbeiten, aber die Streikenden erklären: Wir begnügen uns nicht damit, selber nicht zu arbeiten, sondern ihr sollt auch nicht arbeiten! Und die Streikenden, der Regierungsrat und die Staatsbeamten, stellen Wachen um das Rathaus herum auf mit samt ihrem stattlichen Weibel, den Direktor des Innern an der Spitze, und erklären: Wir lassen niemand hinein, es soll nicht gearbeitet werden (Heiterkeit). Nun wäre es ja denkbar, dass unter den neugewählten Beamten gerade die Herren Zgraggen, Albrecht etc. sich befinden (Heiterkeit). Ich möchte diese Herren nun fragen, welche Haltung sie da wohl einnehmen würden. Würden Sie friedlich abziehen, von uns Streikenden freundlich belehrt, Sie, die Streikbrecher in diesem Falle (Heiterkeit), würden Sie sagen: Wir wollen nicht Streikbrecher bleiben? Ich glaube vorläufig etwas anderes. Wenn alles nichts helfen würde, so würde eben auch Polizeimannschaft beigezogen und dafür gesorgt, dass wir Streikende das Feld räumen müssten! So würde es in diesem Falle gehen, und etwas Schlimmeres hat die Regierung im vorliegenden Falle jedenfalls nicht getan, wenn sie dafür sorgte oder wenigstens dafür zu sorgen versuchte, dass die Arbeitswilligen ihrer Arbeit auch wirklich obliegen können. Wenn man der Regierung einen Vorwurf machen kann, so ist es der, sie sei zu spät eingeschritten. (Beifall.)

Reimann. Ich bitte ums Wort.

Rufe: Schluss! Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . Mehrheit.

Reimann. Ich bin kein Dauerredner und will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte aus dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten nur einen Punkt noch hervorheben und zu widerlegen suchen, denjenigen nämlich, dass der Regierungsstatthalter von Biel nun das Karnickel sein soll, das Schuld ist an der ganzen Streikbewegung, an den sogenannten Ruhestörungen und dem rechtlosen Zustand, der nach Ansicht der Regierung eingetreten ist. Es ist eine eigentümliche Situation, in der wir uns befinden, dass wir hier im Grossen Rate einen Regierungsstatthalter verteidigen müssen, der während einer Reihe von Dezennien von der Regierung immer wieder bestätigt worden ist und nach Einführung der Volkswahl, im Jahre 1893, auch mit dem Zutrauen der Wähler von Biel beehrt worden ist, nicht ohne dass gerade die Arbeiterschaft wiederholt Anlass genommen hat, an die Amtsführung dieses Beamten ihre Kritik anzulegen. Heute ist dieser Regierungsstatthalter plötzlich nichts

mehr wert; er soll sich als unfähig erwiesen haben, die Bewegung in Biel in den Schranken zu halten, wie es Gesetz und Verfassung vorschreiben. Meine Herren, der Regierungsstatthalter von Biel ist ein älterer, aber auch ein sehr erfahrener Mann und kennt namentlich seine Bielerbevölkerung aus dem ff; er weiss, wie man dieselbe behandeln muss, damit es nicht «strub» herauskommt, sondern alles möglichst ruhig zugeht. Und wenn der Herr Regierungsstatthalter nicht jeden Tag einen Kurier nach Bern gesandt hat und von jedem Husten und jedem lauten Schritt in Biel Mitteilung machen liess, so ist das jedenfalls noch lange nicht als eine Vergesslichkeit oder geradezu eine Pflichtvernachlässigung zu bezeichnen. Die Regierung, als Aufsichtsbehörde, ist übrigens dem Regierungsstatthalter von Biel gegenüber ziemlich weit gegangen; sie hat ihn gehörig ad coram genommen, ihm einen ganz gewaltigen Rüffel erteilt und ausserdem dieses verdiente Mitglied der Zentralsteuerkommission, das nächstes Jahr auf eine 25jährige Tätigkeit in dieser Behörde hätte zurückblicken können, aus derselben entfernt, nur um an diesem Beamten eine kleinliche Rache auszuüben, weil er nicht so Ordre parierte, wie die Regierung es erwartet hatte. Das war seitens der Regierung jedenfalls nicht gerade sehr loyal gehandelt, und man dürfte gewiss ein Fragezeichen in die Zuverlässigkeit der Berichte und die Loyalität und Unbefangenheit derjenigen Behörde setzen, die mit der Prüfung der Akten und der allgemeinen Sachlage beauftragt worden ist.

Ihre allgemeine Heiterkeit zu dem Bilde, das der Herr Regierungspräsident vom Streik der Regierung zu entwerfen so freundlich war, beweist mir, dass Sie die Sache richtig aufgefasst haben, nämlich so, dass wir es jedenfalls nicht zu einem solchen Zusammenstoss zwischen der alten und der neuen Regierung kommen lassen würden. Ich denke, wir liessen die Herren ruhig etwas «täubelen», deswegen würde der Staatskarren nicht aus dem Geleise kommen. Wir wissen ja ganz genau, dass mehrere der Herren Regierungsräte nicht immer auf ihrem Posten sind, aber deswegen werden die Geschäfte gleichwohl besorgt (Heiterkeit). Wir wissen, dass Herr Gobat im hohen Norden seine Forschungsreisen macht; er geht nach Schweden und Norwegen an die Kongresse der Friedensliga, und wir haben absolut nichts dagegen, indem wir nicht die Erfahrung gemacht haben, dass die Geschäfte der Erziehungsdirektion darunter irgendwelchen Schaden leiden. Wir wissen auch, dass der Herr Regierungspräsident wiederholt von Bund und Kanton an internationale Kongresse abgeordnet wird, und ebenso wissen wir, dass oft während einer ganzen Session der Regierungstisch leer ist, weil die Herren in der Bundesversammlung etc. sind. Aber trotzdem hat der Grosse Rat seine Geschäfte gleichwohl besorgt; wir, die Poliere, haben unsere Sache so gemacht, wie wir es verstanden haben, und das Volk war darob nicht unglücklich, die Sache ist gleichwohl gegangen. Ich sage also, Ihre Heiterkeit hat bewiesen, dass Sie die Sache von der humoristischen Seite auffassten, wie ich es auch getan habe (Heiterkeit).

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	148 Stimmen.
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	19 »

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten wird das Bureau vorübergehend durch Herrn Grossrat Chappuis verstärkt.

Wahl zweier Ständeräte für 1903.

Von 186 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrat Ritschard .	167 Stimmen.
» Grossrat Bigler (Biglen) . .	142 »
» » König	22 »
» Nationalrat Dr. Bähler . .	17 »
» Grossrat Pequignot . . .	2 »
» » Grieb	1 »

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat Ritschard und Grossrat Bigler (Biglen), bisherige Ständeräte.

Wahl des Generalprokurators.

Doppelvorschlag des Obergerichts (Art. 60 der Gerichtsorganisation):

1. Herr Bezirksprokurator Bangerter in Nidau;
2. Herr Generalprokurator Kernen in Bern.

Von 167 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Kernen	127 Stimmen.
» Bangerter	27 »
» Dr. Folletête	13 »

Gewählt ist somit Herr Kernen, bisheriger Generalprokurator.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Von 147 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Fürsprech Folletête . . .	123 Stimmen.
» L. Viatte	21 »

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich. Gewählt ist somit Herr Dr. Folletête, Advokat in Courtelary.

M. le **Président.** En ce qui concerne la nomination de M. Folletête à la cour d'Appel, je propose de déléguer M. le Président de la Cour suprême, pour assermenter ce nouveau juge à la Cour d'Appel.

Will. Da der Grosse Rat nächste Woche noch Sitzung halten wird, so schlage ich vor, die Beeidigung durch den Grossen Rat selbst vorzunehmen.

M. le **Président.** Selon l'usage établi c'est M. le Président de la Cour d'Appel qui doit assermenter

les nouveaux juges; mais dès l'instant que l'on demande que cette assermentation soit faite par le Grand Conseil, nous n'y voyons pas d'inconvénient, et si le Grand Conseil est d'accord, nous inviterons M. Folletête à se présenter ici lundi.

Wahlen in die Kommission für Rindviehzucht.

Von 119 gültigen Stimmen erhielten im ersten Wahlgange:

Herr Widmer	108	Stimmen.
» Burkhalter	104	»
» Hess	102	»
» Bösiger	14	»

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Gewählt sind somit die Herren J. Widmer, Gemeindepräsident in Diemtigen, Grossrat Burkhalter in Hasle und Professor Dr. Hess in Bern.

Wahl der Kommission zur Vorberatung des Steuergesetzes.

Steiger (Bern). Ich stelle den Antrag, es sei die Zahl der Kommissionsmitglieder von 15 auf 17 zu erhöhen. In einer Kommission, die eine so wichtige Materie zu beraten hat, sollten nicht nur alle politischen Fraktionen vertreten sein, sondern auch die verschiedenen Berufsarten, Gewerbe, Handel, Industrie, die Fixbesoldeten, die Landwirtschaft etc. Die frühere Kommission besass ursprünglich 15 Mitglieder; später wurde deren Zahl auf 16 erhöht. Nun kann man nach meiner Ansicht eine Kommission nicht wohl aus einer geraden Zahl von Mitgliedern bestellen, und deshalb schlage ich vor, die Zahl der Mitglieder auf 17 festzusetzen.

Dürrenmatt. Wie ich soeben bemerke, finden sich auf den Vorschlägen der verschiedenen Fraktionen im ganzen 18 Namen, 11 freisinnige, 5 konservative und 2 Sozialdemokraten. Ich glaube nun, man sollte, um das Wahlgeschäft zu vereinfachen, auf 18 Mitglieder gehen. Sobald die Zahl der Kommissionsmitglieder eine etwas grosse ist, ist es nicht absolut nötig, eine ungerade Zahl von Mitgliedern zu wählen. Für die Verfassungsrevision hat man seinerzeit die Kommission auch aus einer geraden Zahl von Mitgliedern (40) zusammengesetzt.

Schneeberger. Die sozialdemokratische Fraktion, bescheiden wie immer (Heiterkeit), schlägt Ihnen zwei ihrer Mitglieder zur Wahl in die Steuergesetzkommission vor, gemäss dem Grundsatz der Proportionalität, den wir bis jetzt in den meisten Fällen gewahrt haben. Sollten Sie die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 17 oder 18 erhöhen wollen, so würde ich Ihnen vorschlagen, gerade auf 19 Mitglieder zu gehen und der sozialdemokratischen Fraktion noch einen weitern Vertreter zu gewähren; es würde auch das der Proportionalität nur schwach entsprechen. Was Herrn Finanzdirektor Müller betrifft, so werden Sie von vornherein zugeben, dass er in diese Kommission gehört, ebenso Herr Reimann, der speziell in Arbeiter- und auch in Industrieverhältnissen sehr bewandert ist.

Bühlmann. Ich beantrage, es bei einer Kommission von 15 Mitgliedern bewenden zu lassen.

Abstimmung.

Eventuell.	Für 17 Mitgl. (gegenüber 18)	Mehrheit.
Eventuell.	Für 17 Mitgl. (gegenüber 19)	Mehrheit.
Definitiv.	Für 17 Mitgl. (gegenüber 15)	Mehrheit.

Zgraggen. Ich möchte Ihnen den Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion bestens empfohlen haben. Der städtische Finanzdirektor, Herr Gustav Müller, gehört selbstverständlich in diese Kommission, mit Rücksicht auf die stadtbernischen Verhältnisse, desgleichen Herr Reimann als Vertreter der Arbeiterschaft und Kenner ihrer Verhältnisse.

Bei 171 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt die Herren Grossräte

Bühler (Frutigen)	mit	147	Stimmen.
Milliet	»	147	»
Comment	»	125	»
David	»	137	»
Hess	»	142	»
Jobin	»	136	»
Kœnig	»	91	»
Marti (Lyss)	»	140	»
Michel (Bern)	»	134	»
Müller (Gustav)	»	110	»
v. Muralt	»	91	»
Mürset	»	123	»
Reimann	»	91	»
Rufener	»	139	»
Wyder	»	128	»

Ferner erhalten Stimmen:

Herr Grossrat Egger		78
» » Jobin		85
» » Kästli		82
» » Hennemann		4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Die oben genannten vier Herren kommen in Stichwahl.

Kästli. Um eine Stimmenzersplitterung zu vermeiden, möchte ich diejenigen Herren, die mir ihre Stimme zugedacht haben, ersuchen, dieselbe den andern Herren Kollegen zuzuwenden. Ich gehöre dem Rat erst seit kurzer Zeit an und glaube, es seien ältere Mitglieder da, die mehr Anspruch darauf haben, in eine Kommission gewählt zu werden.

M. **Hennemann.** Avant de passer à la votation pour les deux membres qui sont en ballottage, je fais la même déclaration que M. Kästli. Je prie MM. les députés de vouloir bien reporter leurs voix sur les deux membres proposés, MM. Jobin et Egger.

Bei 144 gültigen Stimmen entfallen auf:

Herrn Grossrat	Egger	89.
»	Jobin	74.
»	Henneman	47.
»	Kästli	46.

Als weitere Mitglieder sind somit gewählt die Herren Grossräte Egger und Jobin.

Motion der Herren Grossräte Hadorn und Jobin betreffend Revision des Viehprämierungs-Gesetzes.

(Siehe Seite 125 und 239 hievor.)

Hadorn (Latterbach). Die Motion, die wir Ihnen unterbreiten, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.» Sie ist ausser vom Sprechenden unterzeichnet von den Herren Hari und Bühler (Matten) als Vorstandsmitgliedern des oberländischen Verbandes der Alpfleckviehzüchter, sowie von unserm gewesenen Kollegen Herrn Gäumann als Vorstandsmitglied des Verbandes der Viehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter des Unterlandes. Zur Sache selbst folgendes:

Bekanntlich ist das gegenwärtige Gesetz auf dem Wege der Initiative zu stande gekommen. Als der bezügliche Entwurf im Jahre 1896 hier zur Behandlung kam, wurden von allen Rednern übereinstimmend folgende Tatsachen betont. Einmal die Tatsache, dass der neue Entwurf eine Reihe von Neuerungen und Gedanken enthalte, die entschieden zu begrüssen seien; anderseits aber auch die Tatsache, dass der Entwurf mit einer grossen Zahl von Fehlern, Mängeln, Lücken und Widersprüchen behaftet sei, die möglichst bald ausgemerzt werden müssen. Der Kommissionsberichterstatter, Herr Bühlmann, hat sich damals folgendermassen ausgesprochen: «Wird die Initiative angenommen, so wird es sich fragen, ob es nicht ebenfalls nötig ist, dass mit möglichster Beschleunigung die Lücken und Widersprüche, auf die ich schon aufmerksam gemacht habe, gesetzlich ausgemerzt werden.» Und weiter: «Auch in Bezug auf andere Vorschriften fehlen Strafbestimmungen, und es sind diese letztern überhaupt so, dass sie miteinander selber in Widerspruch stehen. Auf andere Mängel will ich nicht nochmals aufmerksam machen.» Der Grosse Rat hat diesen Bedenken der Kommission damals Rechnung getragen. Schon damals wurde eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrag, für den Fall, dass der Entwurf angenommen werden sollte, einen revidierten Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen. Später ist der Grosse Rat auf diese Schlussnahme zurückgekommen. Man hat gefunden, man wolle zunächst einige Jahre abwarten und beobachten, wie sich das Gesetz in seiner Anwendung mache, um dann später die vorhandenen Mängel auszumerzen. Nachdem nun das Gesetz während 6 Jahren zur Anwendung gekommen ist, halten wir dafür, man sollte nicht mehr länger zögern, diese Revision vorzunehmen. Ich will, um jedes Missverständnis auszuschliessen, beifügen, dass wir nicht der Ansicht sind, es sollte ein ganz neues Gesetz ausgearbeitet werden, sondern es genügt, aus dem gegenwärtigen Gesetz diejenigen Fehler und Mängel auszumerzen, welche man ihm mit Recht vorwerfen kann, und anderseits neu hinzufügen, was man im Interesse einer wirklichen Förderung der Zuchttiergattungen verlangen kann. Ich bemerke bei diesem Anlasse im fernern, dass mir auf dem Gebiete der Pferdezucht alle Kenntnisse und Erfahrungen abgehen, so dass ich froh bin, dass Herr Kollege Jobin es unternommen hat, im Namen der jurassischen Pferdezüchter die Motion zu ergänzen.

Es würde zu weit führen, wenn ich erschöpfend auseinandersetzen wollte, was materiell und formell in Bezug auf das gegenwärtige Gesetz zu sagen ist. Ich beschränke mich darauf, Ihnen an einzelnen Beispielen zu zeigen, dass die Revisionsbedürftigkeit reichlich vorhanden ist.

Zunächst möchte ich, wie seinerzeit Herr Bühlmann, auf die mangelhafte Redaktion des Art. 18 des Gesetzes hinweisen, weil dieser Artikel letztes Jahr anlässlich der Behandlung des Begnadigungsgesuchs Burger-Bieri zu längern Erörterungen Anlass gegeben hat und damals der Bevölkerung eines ganzen Landesteils der Vorwurf gemacht wurde, es sei ihr mit Bezug auf diesen Art. 18 jedes Rechtsbewusstsein abhanden gekommen. Dieser Art. 18 sagt: «Ein Aussteller darf nicht mehr als 12 Stücke ausstellen.» Diese Bestimmung wurde zu Gunsten der kleinen Züchter aufgenommen, und ich will, um auch hier jedes Missverständnis auszuschliessen, sofort beifügen, dass wir nicht der Ansicht sind, diese Bestimmung solle ausgemerzt werden. Im Gegenteil, wenn man findet, man wolle in der Begünstigung der kleinen Züchter noch weiter gehen, so sind wir einverstanden, dass z. B. die Zahl der Geldprämien von 12 auf 10 reduziert werde. Aber wir glauben darauf hinweisen zu sollen, dass der Wert der Prämierung ein doppelter ist; er besteht nicht nur im direkten Vorteil des Geldbetrages, den man dem Züchter in die Hand drückt, sondern viel grösser ist der indirekte Wert, der darin liegt, dass das prämiierte Tier mit dem Moment der Prämierung einen viel grössern Verkaufswert bekommt, und zwar erstreckt sich dieser grössere Wert nicht nur auf das Tier selbst, sondern auch auf seine Nachkommen. Wir wünschten nun, dass anlässlich der Revision des Gesetzes eine neue Institution eingeführt würde, darin bestehend, dass man für diejenigen Tiere, die infolge der in Art. 18 vorgesehenen Beschränkung nicht prämiert werden können, einen Prämienausweis geben würde in dem Sinne, dass die Kommission erklärt, sie habe das Tier als prämierungswürdig befunden. Wir halten dafür, dass mit einem solchen Prämienausweis jedem Anlass zu Betrug vorgebeugt wäre, weil der Eigentümer eines solchen mit Prämienausweis versehenen Tieres der gleichen Vorteile teilhaftig würde, wie wenn er für das Tier eine Geldprämie erhalten hätte. So viel mir bekannt, wird schon jetzt im Kanton Luzern in der Weise prämiert, dass man einem einzelnen Eigentümer in einer Klasse nur zwei Geldprämien verabfolgt und für die übrigen prämierungswürdigen Tiere ihm einen Prämienausweis zustellt.

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht diejenige bezüglich der Verabfolgung von Geldprämien an die Direktionen von Staatsanstalten. Es ist dies ein viel umstrittener und viel erörterter Punkt. Ich habe anlässlich des Falles Burger-Bieri darauf hingewiesen, dass der gemeine Mann keinen Unterschied macht, ob

das Tier der Anstalt Thorberg gehöre oder der Anstalt Witzwil, sondern einfach sagt: Das Tier gehört dem Staat, dieser bezieht die Prämie. Wir glauben, auch in dieser Beziehung würde der neu zu schaffende Prämienausweis das richtige Mittel sein, um sowohl die Anstaltsvorsteher, in Bezug auf die man jeweilen sagt, man dürfe sie nicht decouragieren, zu befriedigen als anderseits den übrigen Züchtern die Prämienbeträge ungeschmälert zuzuhalten.

Eine andere Frage, die bei der Revision des Gesetzes neu geordnet werden sollte, ist diejenige des Abstammungsnachweises. Wenn die Simmenthalerrasse export- und konkurrenzfähig bleiben will, so ist es unbedingt nötig, dass wir einen Abstammungsnachweis schaffen, der glaubwürdig ist, d. h. von staatlichen Beamten, sagen wir vom Viehinspektor, besorgt und durch Strafbestimmungen gegen jeden Betrug geschützt wird. Was bringt den grossen Wert des englischen Vollbluthengstes und des englischen Durhamstieres mit sich, für die Summen gefordert werden, die uns ganz fabelhaft erscheinen? Der Grund liegt darin, dass für jedes Tier der Abstammungsnachweis geleistet wird, und zwar nicht nur für einzelne Generationen, sondern sogar auf Jahrhunderte zurück. Wollen wir von den Käufern verlangen, dass sie hohe Preise bezahlen, so ist es unbedingt nötig, dass wir einen nicht anzuzweifelnden Abstammungsnachweis leisten. Es sind in dieser Beziehung schon grosse Anstrengungen gemacht worden. Schon in den 70er Jahren wurde ein schweizerisches Herdebuch gegründet. Ebenso wurde mit einem simmenthalischen Herdebuch ein Versuch gemacht. Allein beide Schöpfungen sind nach wenigen Jahren infolge Teilnahmslosigkeit der beteiligten Kreise wieder eingegangen. Zur Zeit der Viehzuchtgenossenschaften wurden Zuchtregister der einzelnen Genossenschaften gegründet. Aber auch diese haben infolge Zusammenfallens der Zuchtgenossenschaften und der Teilnahmslosigkeit der Beteiligten den Zweck nicht erreicht. Es hat sich infolgedessen der Verband der Viehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter des Unterlandes veranlasst gesehen, für eine richtige Zuchtbuchführung Geldprämien auszusetzen. Wir halten aber dafür, das Ziel sei auf dem Boden der Freiwilligkeit überhaupt nicht erreichbar, sondern nur auf dem Wege des Gesetzes, sei es, dass man den Eigentümer eines prämierten Tieres bevorzugt in der Weise, dass zu seiner Prämie ein kleiner Zuschlag, sagen wir von 5 Fr. gemacht wird, sofern er das prämierte Tier ins Zuchtregister eintragen lässt, sei es, dass man den Züchter zu dieser Eintragung gesetzlich verpflichtet und ihm die Prämie erst ausbezahlt, wenn er den Nachweis leistet, dass das Tier und seine Nachkommen eingetragen sind. Wir halten dafür, dass die gesetzliche Ordnung dieser Frage von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sei.

Eine Verschlimmbesserung hat das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf die Altersbestimmung der ausgestellten Tiere eingeführt. Während nach dem alten Gesetz für die verschiedenen Altersklassen das Sichtbarwerden der beiden Ersatzzähne massgebend war, hat das gegenwärtige Gesetz die Neuerung eingeführt, dass der Zahnwechsel erst als vollzogen gilt, wenn die Ersatzzähne beidseitig vollständig ausgeebnet sind. Nun sind die Autoritäten darüber einig, und alle Tierärzte werden dies bestätigen, dass es Tiere gibt, deren Ersatzzähne überhaupt nie ausgeebnet sind. Es hat diese Bestimmung im ganzen Kanton herum Anlass zu vielen Betrügereien gegeben, indem ältere Tiere in eine jüngere Klasse eingeschoben und dort prämiert wurden, während sie keine Prämie erhalten hätten, wenn sie dem wirklichen Alter entsprechend behandelt worden wären. Wir halten dafür, es solle dieser Artikel wieder ausgemerzt und durch den betreffenden Artikel des frühern Gesetzes ersetzt werden.

Zum Schluss könnte ich noch auf die Zweifel hinweisen, welche mit Bezug auf die Besetzung der Kommissionen erhoben werden können, wie sie erst gestern Morgen hier erörtert worden sind. Ich könnte ferner von den Mängeln, Widersprüchen und Lücken sprechen, die den Strafbestimmungen anhaften. Ich will indessen diesbezüglich nur noch einen Fall erwähnen. Der Eigentümer eines Stückes Rindvieh, der dasselbe während der Haltefrist veräussert, wird mit dem fünffachen Prämienbetrage bestraft; der Aussteller eines Stückes Kleinvieh dagegen, der dasselbe während der Haltefrist veräussert, wird gar nicht bestraft, sondern er hat die Prämie zurückzuerstatten. Nun haben wir in Saanen und im Simmenthal einen sehr bedeutenden Ziegenexport und können die Wahrnehmung machen, dass bei allen Kleinviehschauen unmittelbar nach der Schau von der Latte weg die besten prämierten Ziegen von einem bekannten Exporteur zusammengekauft und zu guten Preisen exportiert werden. Die betreffenden Aussteller haben dabei nichts zu riskieren, sie haben bloss im nächsten Jahre die Prämie wieder zurückzugeben. Dass durch ein solches Verfahren die Kleinviehzucht nicht gehoben wird, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

Ich will vorläufig nicht weitläufiger werden. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass zwei Mitglieder der Viehzuchtkommissionen, welche das Gesetz in seiner Anwendung am besten beurteilen können, die Motion unterzeichneten und die beiden bedeutendsten Zuchtverbände des Kantons die Revision des Gesetzes verlangen, so ist es wohl nicht nötig, Ihnen die Erheblichkeit der Motion noch weiter zu empfehlen.

M. le **Président.** M. Jobin a également déposé une motion à peu près identique à celle de M. Hadorn; ces deux motions peuvent être développées en même temps. La parole est à M. Jobin.

M. Jobin. J'aurai très peu de chose à ajouter aux explications que vient de nous fournir M. Hadorn. Le texte de la motion complémentaire que j'avais déposée avec plusieurs de mes collègues au nom des éleveurs jurassiens porte ce qui suit: «Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu de procéder à la revision de la loi du 25 octobre 1896 concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage de chevaux, du bétail bovin et du petit bétail notamment dans le sens de l'augmentation du crédit prévu pour l'encouragement et l'amélioration de l'élevage de la race chevaline, et à faire rapport à ce sujet.»

Vous savez que l'initiative de la loi est sortie de l'ancien canton et il est naturel et légitime que la partie la plus considérable des crédits votés ait été affectée à l'élevage du bétail bovin, celui-ci étant le plus important. Cependant, si les expériences faites à l'occasion de l'application de la loi ont pu donner lieu à des désagréments, il est incontestable, par contre, que d'une façon générale, cette loi a produit de précieux résultats dans notre pays, et c'est notamment

ce qui s'est produit à propos de l'élevage des chevaux dans le Jura.

Depuis l'application de cette loi, le développement de l'élevage du cheval dans le Jura a pris des proportions considérables; et l'on a pu constater avec plaisir que l'ancien canton lui-même s'y intéresse aussi peu à peu très vivement.

Ce qui a invité les éleveurs jurassiens à demander une révision de cette loi, c'est le fait que depuis quelques années on amène aux concours quantité de chevaux qui ne peuvent être primés parce que les commissions n'ont plus d'argent de disponible. Une revision de la loi s'impose donc, car il est nécessaire d'augmenter les crédits afin de maintenir l'encouragement et l'amélioration de l'élevage de la race chevaline.

Je ne veux citer à cet égard qu'un ou deux extraits tirés du rapport présenté au nom de la commission d'élevage des chevaux par le président M. Hofer et le rapporteur M. Gräub: « Grâce aux syndicats qui se sont formés, surtout dans l'ancien canton, une action vigoureuse aura pour conséquence de rendre tout à fait insuffisant le maximum légal pour les primes réservées à l'élevage du cheval, en présence d'une participation toujours plus grande aux concours. »

Je n'insisterai pas davantage; je voulais simplement attirer votre attention sur ce fait anormal d'inviter les paysans et les cultivateurs à élever des bêtes qui exigent des soins aussi délicats et aussi coûteux que les chevaux, puis d'inviter ces éleveurs à venir présenter leurs élevés à des concours pour entendre la commission leur déclarer que leur bête mériterait sans doute d'être primée, mais que, n'ayant plus d'argent, il faut y renoncer.

Si l'on veut poursuivre le but que l'on s'est proposé en élaborant cette loi qui rend de bons et réels services à l'élevage des chevaux, il faut absolument mettre les commissions en état de donner une récompense aux éleveurs qui en méritent et c'est pourquoi, Messieurs, je vous invite à voter la motion qui a été déposée par M. Hadorn, et votre serviteur.

Minder, Direktor des Landwirtschaftswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gemachten Erfahrungen haben in der Tat gezeigt, dass das auf dem Wege der Volksinitiative entstandene Viehprämierungsgesetz vom Jahre 1896 verschiedene Mängel enthält. Der Regierungsrat hat mich deshalb zu der Erklärung ermächtigt, dass er sich der Erheblichkeitserklärung der beiden Motionen nicht widersetzt.

Die beiden Motionen werden stillschweigend erheblich erklärt.

Gesetz

betreffend

den Tierschutz.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung befinden sich Seite 304 ff. des Jahrgangs 1900 und Seite 99 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, hat die erste Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend den Tierschutz schon im Mai 1900 begonnen, um im März 1901 zu Ende geführt zu werden. Heute haben Sie sich nun darüber auszusprechen, ob Sie auf die zweite Beratung eintreten wollen. Regierungsrat und Kommission beantragen Ihnen, dies zu tun, indem sie gleichzeitig verschiedene Bestimmungen des Entwurfes, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, ergänzt haben, worüber wir später zu sprechen haben werden, falls Sie, wie ich hoffe, Eintreten beschliessen. Sie haben seinerzeit die Motion des Herrn Müller-Jäggi und vieler seiner Kollegen, vom 28. April 1894, erheblich erklärt und damit bekundet, dass Sie ebenfalls der Ansicht sind, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz unzulänglich sind, wie die Tierschutzvereine seit 1885 in Petitionen wiederholt ausgeführt haben. Ich brauche Ihnen zur Rechtfertigung des gesetzlichen Tierschutzes nicht zu sagen, dass die Tierquälerei die Grenzen des menschlichen Eigentumsrechts überschreitet und dass sich das menschliche Gefühl gegen dieselbe empört. Uebrigens existieren in den meisten Kantonen weitgehendere gesetzliche Vorschriften betreffend den Tierschutz, und es ist wirklich angezeigt, dass der Kanton Bern seine beiden Dekrete von 1844 und 1857 im Sinne einer Verschärfung einer Revision unterzieht. — Namens des Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf diesen Gesetzesentwurf.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung und habe im übrigen den Bemerkungen des Herrn Regierungsrats Joliat nichts beizufügen.

Scheurer. Ich stelle den Antrag, es sei auf die zweite Beratung nicht einzutreten. Wir müssen uns fragen, ob nicht nach und nach der Grosse Rat in Verdacht komme, dass er seinerseits dieses Gesetz misshandle und sich so demselben gegenüber der Tierquälerei schuldig mache; denn dasselbe ist nun schon so oft zurückgewiesen und anders geformt worden, dass der heutige Vorschlag dem ursprünglichen nicht mehr stark gleicht, so dass es vielleicht besser ist, wir begraben heute die Sache endgültig, statt damit vor das Volk zu treten. Mein Antrag stützt sich in erster Linie darauf, dass das Gesetz in technischer Hinsicht durchaus nicht dem entspricht, was man von einem Gesetz erwarten darf; denn wenn man die Bestimmungen desselben nachliest, so kommt man ohne weiteres zum Resultat, dass diese Bestimmungen entweder überflüssig sind oder mit dem, was in andern Gesetzen niedergelegt ist, nicht übereinstimmen oder überhaupt das von ihnen erwartete Resultat nicht haben werden. Wir besitzen bereits Vorschriften über den Tierschutz, niedergelegt in zwei Dekreten aus den 40er und 50er Jahren, und diese Vorschriften sind, mit einer einzigen Ausnahme, so gut und so ausreichend als das Gesetz, das heute vorgeschlagen wird. Das einzige, was in den alten Vorschriften mangelhaft ist und dem Richter Schwierigkeiten macht, ist die Vorschrift, dass die Tierquälerei nur dann strafbar ist, wenn jemand an der betreffenden Handlung Aergernis genommen hat. Diese Vorschrift ist nun ausgemerzt.

Im übrigen aber hat man die alten Fehler und Undeutlichkeiten beibehalten. Die Dekrete betreffend Tierquälerei wurden zu einer Zeit erlassen, als wir noch kein allgemeines Strafgesetzbuch hatten. Infolgedessen sind darin Vorschriften enthalten über Anstiftung, über den Rückfall und die Höhe der Strafe. Jetzt sind diese Vorschriften im allgemeinen Strafgesetzbuch enthalten. Die beiden letzten Alinea des § 1 sind deshalb total überflüssig. Ebenso ist es überflüssig, zu sagen, der Anstifter werde bestraft, denn wie der Anstifter vom Richter zu behandeln ist, ist im allgemeinen Strafgesetzbuch besser gesagt als hier. Was mich aber namentlich veranlasst, meinen Antrag zu stellen, ist die Spezifikation in § 2 a. Diese Spezifikation soll den Richter darauf führen, in welchen Fällen er bestrafen soll, und wird in der Praxis zur Folge haben, dass die Tierquälerei viel schwieriger zu bestrafen ist, indem man den Richter bindet, statt ihm bloss die allgemeine Vorschrift des § 1 an die Hand zu geben. Die einzelnen Fälle sind so verschieden, dass es bei Aufstellung einer derartigen Spezifikation dem Richter unter Umständen geradezu unmöglich gemacht wird, einen ausnahmsweisen Fall zu bestrafen. Ich will nur darauf hinweisen, dass nach den gegenwärtigen Vorschriften das Aufführen von Kühen, die nicht gemolken wurden, bestraft wird; somit ist die betreffende Vorschrift überflüssig. Das nämliche gilt auch von den meisten andern Fällen. Und was soll der Richter mit der litt. f. anfangen: «das unnötig lange Stehenlassen von Zug-, Reit-, Schlacht- oder Markttieren im Freien bei heissem, kaltem oder nassem Wetter»? Was heisst «unnötig lang»? Von welchem Standpunkt aus soll man entscheiden, ob es nötig war oder nicht? Wenn bei einer Käsefuhr die Leute ihre Pferde vor einer Wirtschaft stehen lassen, so ist das in der Regel unnötig, ob es lang oder weniger lang gehe, da die Leute es in der Regel nicht mehr nötig hätten, noch ins Wirtshaus zu gehen. Auch die Vorschrift in litt. g. ist unnötig, da sich dieser Tatbestand ganz gut unter die allgemeinen Vorschriften einreihen lässt. Aber abgesehen davon behaupte ich: mit dem Gesetz, wie es hier vorliegt, verhindert man unter Umständen eine Bestrafung und arbeitet dem Zwecke des Gesetzes entgegen!

Und was haben die Gegner der Vivisektion mit den §§ 3 und 4 für einen Schutz? Ich behaupte: keinen! Das ist nur den Leuten Sand in die Augen gestreut. Will man die Vivisektion verbieten — ich bin zwar nicht dafür — so muss man anders vorgehen. Mit Vorschriften, wie sie hier sind, vexiert man allerdings diejenigen, die Tierversuche machen, aber weniger Versuche werden deswegen nicht gemacht.

Ich glaube also, das Gesetz bringt so wenig Fortschritte gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, dass es sich nicht der Mühe lohnt, dasselbe zur Volksabstimmung zu bringen; sein Schicksal wäre doch dasjenige, das ich ihm mit meinem Antrag schon hier bereiten will. Will man den Tierschutz wirklich durchführen, so soll man es nicht in der Weise tun, dass man grösstenteils die bestehenden Bestimmungen in ihrer Unvollkommenheit ins neue Gesetz herübernimmt und ein Gesetz schafft, das dem Richter in der Praxis kolossale Schwierigkeiten machen und nicht diejenigen Wirkungen haben wird, die man von ihm erwartet. — Ich beantrage Ihnen also, auf die zweite Beratung des Gesetzes nicht einzutreten.

Schneeberger. Ich möchte Ihnen im Gegenteil beantragen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Obschon ich nicht von allen Bestimmungen desselben befriedigt bin — mir geht das Gesetz namentlich viel zu wenig weit — so glaube ich doch, es sollte in dieser Sache etwas geschehen und muss in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Regierungsrates Joliat vollkommen beipflichten. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir auch Pflichten gegenüber den uns unterstellten unvernünftigen Wesen haben, und gewiss ist jedem von Ihnen bekannt, dass in dieser Beziehung sehr viel gefehlt und häufig ohne Notwendigkeit und ohne Nutzen für den Menschen Tierquälerei getrieben wird. Wenn diejenigen Herren, denen das Gesetz ebenfalls zu wenig weit geht, einverstanden sind, so wird es möglich sein, bei der Detailberatung das Gesetz noch etwas besser zu gestalten. So wie der Entwurf gegenwärtig lautet, würde ich ihm allerdings auch nicht zustimmen, denn gar kein Gesetz gegen die Tierquälerei ist schliesslich besser als ein solches, das Tierquälereien geradezu sanktioniert.

Dürrenmatt. Ausser den von Herrn Fürsprech Scheurer gegen das Eintreten geltend gemachten Gründen erlaube ich mir noch einen weitern zu betonen. Es betrifft dies die Vivisektion. So wie der Entwurf lautet, wird dieselbe geradezu sanktioniert, und dazu kann ich nicht stimmen. Es besteht aber keine Aussicht, bei der Detailberatung ein Verbot der Vivisektion durchzubringen, und deshalb will ich lieber auf den Entwurf gar nicht eintreten. Ich stimme deshalb zum Antrag des Herrn Scheurer.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir, es mache sich etwas eigentümlich, $2^1/_2$ Jahre lang an einem Gesetz herum zu deliberieren, um dann am Ende zu erklären: Es ist alles nichts wert, wir bringen die Sache nicht vor das Volk. Ein solcher Antrag hätte bei der ersten Beratung Berechtigung gehabt, oder noch besser hätte man die seinerzeit eingebrachte Motion nicht erheblich erklärt. Allein abgesehen davon, dass das Volk es nicht begreifen würde, wenn der Grosse Rat ein Gesetz, über das er in so manchen Sitzungen beraten hat, schliesslich unter den Tisch wischen würde, scheint mir denn doch, es seien in dem Entwurf Fortschritte enthalten. Herr Scheurer hat selber erklärt, es sei ein Fehler der gegenwärtigen Vorschriften, dass nur die öffentliches Aergernis erregende Tierquälerei bestraft werde. Es kam vor, dass der Richter Tierquäler nicht bestrafte, wenn erklärt wurde, es habe niemand an der betreffenden Handlung Aergernis genommen — ein etwas eigentümlicher Standpunkt. In dieser Beziehung ist nun Remedur geschaffen. Herr Scheurer bekämpft die in § 2 a vorgesehene Spezifikation. Darüber können wir ja reden. Die Kommission kam zu diesem Antrage nach nochmaliger gründlicher Besprechung der Sache; aber es ist nicht gesagt, dass diese Spezifikation angenommen werden wird, nachdem der Grosse Rat in der ersten Beratung dieselbe mit zwei Drittel Mehrheit verworfen hat. Was die Vivisektion betrifft, so kann man darüber natürlich sehr verschiedener Ansicht sein. Herr Gobat hat Ihnen seinerzeit gesagt, dass wir in dieser Beziehung vorschreiben können, was wir wollen, gehalten wird es doch nicht. Der § 4 a ist zu einem guten Teil ein Dekorationsartikel; Vivisektionen werden sowieso vorgenommen werden, wir können dieselben nicht unterdrücken. Eine völlige Unterdrückung würde

auch gar nicht im Interesse der Menschheit liegen. Wir haben in der Kommission über diesen Artikel am längsten verhandelt und sind schliesslich zu dem Antrag gekommen, wie er nun vorliegt. Die Kommission glaubt, es sei dies das Mögliche, was man bieten könne, und es liege darin doch für diejenigen eine Beruhigung, welche glauben, es werde in dieser Beziehung zu weit gegangen. Als ein Unglück würde ich es allerdings auch nicht betrachten, wenn das Volk das Gesetz verwerfen würde, da die gegenwärtigen Bestimmungen immerhin noch brauchbar sind. Allein ich finde, nachdem man sich so lange mit diesem Gesetz beschäftigt hat, würde es sich nicht gut machen, wenn man nun heute auf die zweite Beratung nicht eintreten würde.

M. **Jobin.** Je voterai pour la non entrée en matière; ce n'est pas parce que je trouve que l'article 3 n'est pas assez restrictif; mais au contraire parce que j'estime qu'il l'est trop et qu'il serait bien malheureux et très regrettable que les médecins en général ne puissent plus continuer à tenter des opérations sur des animaux dans le but de soulager l'humanité.

J'ai été un antivivisectionniste très convaincu, aussi longtemps que je me suis borné à consulter les écrits antivivisectionnistes, mais après avoir examiné la question au point de vue vivisectionniste j'ai dû reconnaître que la vivisection n'est pas ce qu'on la dépeint en général et que toutes les histoires de brigands que publient dans les journaux ou ailleurs les comités antivivisectionnistes ne supportent pas un examen sérieux. Ce sont des extraits d'ouvrages, choisis avec soin et que l'on a débarrassés de leur contexte, de manière à faire dire aux auteurs invoqués tout le contraire de ce qu'ils pensent.

M. Wyssmann l'a dit, ce qui est réservé à ce projet c'est un enterrement de première classe. Je vous propose de le commencer dès aujourd'hui par le vote de la non entrée en matière.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Nur noch wenige Worte. Es ist nicht richtig, dass niemand ein solches Gesetz verlangt. Wie ich bereits erklärt habe, sind seit dem Jahre 1885 wiederholt bezügliche Petitionen eingelangt. Ferner hat auch der Grosse Rat damit, dass er die Motion Müller-Jäggi erheblich erklärte, bekundet, dass er ein solches Gesetz wünsche, sonst würde er wohl die Motion abgelehnt haben. Ebenso haben Sie damit, dass Sie Eintreten auf die erste Beratung beschlossen, zugegeben, wir mir scheinen will, der Erlass eines solchen Gesetzes sei wünschenswert. Es ist also nicht richtig, dass niemand diesem Gesetz nachfrage. Es ist ja zwar möglich, dass der Grosse Rat heute anderer Meinung ist und nicht mehr eintreten will, weil man befürchtet, das Gesetz möchte vom Volke verworfen werden. Herr Grossrat Scheurer hat an dem Gesetz so ziemlich alles kritisiert; er wäre mit den bestehenden alten Dekreten zufrieden. Allein im letztern Falle wird eben das eintreten, was der Herr Präsident der Kommission angedeutet hat: Fälle von Tierquälerei, die nicht öffentliches Aergernis erregen, werden nicht bestraft werden können. Es kann jemand heute sein Tier misshandeln und zu Tode quälen, sobald es nicht in der Oeffentlichkeit geschieht, ist er nicht strafbar! Ferner enthält die bestehende Gesetzgebung, welche die Herren Scheurer und Pulfer so befriedigt, unter anderm auch folgende Bestimmung (Art. 3 des Dekretes vom 26. Juni 1857): «Es ist auch als strafbare Tierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getötet werden.» Also nachdem man den Fröschen die Schenkel abgenommen hat, soll man sie sofort töten, nicht etwa vorher, wie es doch vernünftigerweise geschehen sollte! Derartiger Unsinn steht in einem Dekret, dessen Revision die Herren nicht für notwendig erachten. Der Grosse Rat mag nach Gutfinden entscheiden. Ich begreife schon, dass man die Verwerfung des Gesetzes durch das Volk befürchten kann, und darum auf dasselbe lieber nicht eintreten möchte. Allein der Regierungsrat und die Polizeidirektion hatten die Pflicht, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen; sie haben diese Pflicht erfüllt, das übrige ist Ihre Sache.

Abstimmung.

Für Eintreten	58 Stimmen.
Dagegen	53 »

---

§ 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 ist nach dem Vorschlag des Herrn Grossrat Bühlmann redigiert worden. Es soll nun auch die Anstiftung zur Tierquälerei als strafbar erklärt werden. Es ist möglich, dass es nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches nicht gerade nötig wäre, die Anstiftung hier ausdrücklich zu erwähnen, allein es kann doch nichts schaden, wenn dieselbe ebenfalls erwähnt ist, so dass der Richter nicht im Zweifel sein kann. Was das Strafmass anbetrifft, so wurde die Gefängnisstrafe von 20 auf 30 Tage, die Geldbusse von 3 Fr. im Minimum und 60 Fr. im Maximum auf 5 Fr. im Minimum und 150 Fr. im Maximum erhöht. Bei der ersten Beratung wurde der Antrag gestellt, das Minimum der Geldbusse auf 2 Fr. herabzusetzen. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass ein Minimum von 5 Fr. deshalb vorgesehen worden ist, weil dasselbe dem in den Bundesgesetzen niedergelegten Minimum entspricht. So ist im Bundesgesetz über den Vogelschutz, sowie in demjenigen über den Viehtransport das Minimum der Busse auf 5 Fr. festgesetzt. Also die blosse Widerhandlung gegen eine Polizeivorschrift, wie z. B. das Nichtvorlegen eines Gesundheitsscheines, wird nach dem Bundesgesetz mit einer Busse von 5 Fr. bestraft, so dass wir glaubten, es dürfe für ein Vergehen nicht unter diesen Betrag hinuntergegangen werden.

Ferner möchte ich bemerken, dass man jedenfalls nicht auf ein Minimum von 2 Fr. heruntergehen darf, wozu man verleitet werden könnte, weil im Dekret von 1844 ein derartiges Minimum vorgesehen ist. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, dass dies 2 Fr. alter Währung waren und durch ein Dekret vom Jahre 1853 die in Schweizerfranken alter Währung festgesetzten Bussen in neue Franken von anderthalbfachem Betrage umgewandelt wurden. Nach diesem Dekret

vom Jahre 1853 beträgt also das Minimum der Busse 3 Fr. statt 2 Fr. und das Maximum 60 Fr. statt 40 Fr.

Scheurer. Ich beantrage, die beiden letzten Alinea zu streichen, indem der Rückfall in den allgemeinen Strafbestimmungen geregelt ist und zwar bedeutend besser, als es hier geschieht, und im Strafverfahren auch Bestimmungen gegenüber solchen Personen enthalten sind, die kein bestimmtes Domizil haben, wie Durchreisende etc. Durch die hier vorgesehenen Strafmassregeln wird daher nur das Gesetz in unnötiger Weise belastet.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Die Bestimmung, dass im Rückfalle die Strafe angemessen zu erhöhen sei, mag für einzelne Richter überflüssig sein. Aber es sind wiederholt Fälle vorgekommen, wo der Richter bei Rückfällen die Strafe nicht erhöhte, weil er sagte, das Gesetz enthalte keine solche Vorschrift. Wir haben deshalb gefunden, wenn auch das Strafgesetzbuch eine derartige Bestimmung enthalte, so sei es dennoch wünschenswert, hier ausdrücklich zu sagen, dass bei Rückfällen die Strafe zu erhöhen sei. Sie werden jedenfalls mit mir einverstanden sein, dass bei Rückfällen eine angemessene Erhöhung wirklich eintreten soll.

Das letzte Alinea entspricht ebenfalls einer Beobachtung, die man bisher wiederholt gemacht hat, der Beobachtung nämlich, dass fahrendes Volk, wenn man es so nennen will, das sich viel und oft der Tierquälerei schuldig macht, gar oft nicht mehr zu finden ist, wenn es einer Vorladung Folge leisten soll. Die Polizei nimmt die Uebertretung wahr, macht Anzeige, die Vorladung wird ausgefertigt, aber wenn der Polizist dieselbe an Mann bringen will, sind die Leute verschwunden. Es ist daher ganz am Platz, dass diese fahrenden Leute von vornherein zur Leistung einer Kaution angehalten werden.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Scheurer) . . . . . Minderheit.

---

§ 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu diesem Artikel nichts zu bemerken; er ist wörtlich aus dem alten Dekrete herübergenommen worden.

Scheurer. Ich beantrage Streichung dieses Artikels. Derselbe ist allerdings im alten Dekret enthalten. Allein wie ich schon bei der Eintretensfrage auseinandergesetzt habe, hatten wir damals noch kein allgemeines Strafgesetzbuch, weshalb derartige Bestimmungen über den Rückfall und die Grösse des Verschuldens in das Dekret aufgenommen werden mussten. Seither ist das allgemeine Strafgesetzbuch in Kraft getreten, und der Richter weiss von vornherein, in welcher Weise er die Strafbestimmungen anwenden muss. Es hat daher keinen Sinn, diese Bestimmungen hier beizubehalten; sie belasten nur das Gesetz.

Abstimmung.

Für den § 2 . . . . . 59 Stimmen.
Für den Streichungsantrag Scheurer 54 »

---

§ 2a.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Kommission beantragen Ihnen die Aufnahme neuer Artikel, die bereits im ersten Entwurfe des Regierungsrates enthalten waren, nämlich die Aufzählung einiger prägnanter Fälle von Tierquälerei. Man wird natürlich einwenden, wie schon bei der ersten Beratung, alle diese Fälle können unter die allgemeine Fassung des Art. 1 subsumiert werden, es sei daher überflüssig, eine solche Aufzählung zu machen. Nun muss ich betonen, dass man viel und oft wahrgenommen hat, dass die Richter Fälle von Tierquälerei nicht bestraften, weil sie der Ansicht waren, es handle sich um keine eigentliche Tierquälerei. Gibt man hier eine Wegleitung, indem man erklärt: Alle diese Fälle betrachtet der Gesetzgeber als wirkliche Tierquälerei, so wird es nicht mehr vorkommen, dass die Fehlbaren freigesprochen werden. Wir erinnern übrigens daran, dass eine solche Aufzählung sich schon in den bisherigen Dekreten vorfindet, und hauptsächlich mit Rücksicht hierauf haben **wir** dieselbe auch hier wieder aufgenommen.

Herr Vizepräsident v. Wurstemberger übernimmt den Vorsitz.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Wenn die Kommission diese Details wieder aufgenommen hat, trotzdem der Grosse Rat in erster Beratung Streichung beschlossen hatte, so geschah es, weil sie nach längerer Diskussion fand, es sei gut, wenn hierüber im Gesetz selber etwas festgestellt sei. Es wurde in der ersten Beratung betont, wenn man solche Details aufnehme, so fühle sich der Richter daran gebunden und werde in andern Fällen von Tierquälerei wahrscheinlich nicht verurteilen. Die Kommission fand, es sei das quasi eine Anklage gegenüber den Richtern; sie hat zu denselben das Zutrauen, dass sie das Wort «namentlich» zu Beginn des Artikels verstehen werden und nicht glauben, es seien nur die hier aufgezählten Fälle von Tierquälerei strafbar. Im übrigen habe ich nur zu bemerken, dass die hier aufgezählten Tierquälereien teilweise auch schon in den bisherigen Bestimmungen über Tierquälerei genannt sind. Was «das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden» anbetrifft, so sind dagegen in der ersten Beratung, ich glaube von Herrn Pulfer, Bedenken geäussert worden; wenn man des morgens früh von zu Hause weggehe, um seine Tiere an einer Schau auszustellen, können die Kühe nicht vor abends spät gemolken werden, und dann könnte dies als Tierquälerei bestraft werden. Davon kann unbedingt nicht die Rede sein; denn diese Bestimmung gilt nur für solche Tiere, die auf den Markt gebracht werden. Handelt es sich um eine Schau, so wird das Tier ja sowieso vorher gemolken werden, da das Nichtmelken keinen Zweck hätte. Dagegen kommt es vor, dass

auf den Markt gebrachte Tiere ein- oder zweimal nicht gemolken werden, damit sie ein grosses Euter aufweisen und sich als gute Milchtiere präsentieren. Das ist eine Tierquälerei, die bestraft werden soll.

Im übrigen will ich es gerne dem Rat überlassen, zu entscheiden, ob er diese Details aufnehmen will oder nicht.

Bühlmann. Wie Sie sich erinnern werden, wurde in der ersten Beratung die Aufzählung der einzelnen Fälle mit mehr als Zweidrittelmehrheit gestrichen. Ich hatte damals diesen Antrag gestellt und möchte ihn heute wiederholen, indem ich meine Verwunderung darüber ausspreche, dass die Kommission trotz dieser Ablehnung uns heute neuerdings zumutet, diese Aufzählung aufzunehmen. Es ist sicher vom Uebel, wenn das Gesetz neben der allgemeinen Bestimmung über Tierquälerei noch einzelne bestimmte Fälle aufzählt. Eine solche Aufzählung kann natürlich nicht erschöpfend sein, und die Folge ist die, dass der Richter sich an die einzelnen Fälle hält und den allgemeinen Begriff der Tierquälerei nicht mehr zur Anwendung bringt. Ich könnte Ihnen aus meiner Praxis eine grosse Zahl solcher Fälle mitteilen. Das hier neuerdings vorgeschlagene System gilt auf der ganzen Welt als ein schlechtes System der Gesetzgebung. Im Art. 1 haben Sie genau umschrieben, in welchen Fällen Tierquälerei vorliege, und der Richter weiss genau, woran er sich zu halten hat. Wenn Sie nun noch eine Reihe einzelner Fälle aufnehmen, so schaffen Sie damit eine Kasuistik, die nichts taugt und den Richter unter Umständen nur in Verlegenheit bringt. Wenn hier gesagt wird: «der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füssen, oder ohne den nötigen Schutz vor den Rädern des Wagens, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen», so ist zu bemerken, dass auch noch andere Fälle denkbar sind. Vielleicht haben die Lehnen des Wagens ganz scharfe Kanten, die den Tieren nicht weniger Schmerz verursachen, als wenn sie mit einem Rad in Berührung kommen. Die im Leben vorkommenden Fälle sind so mannigfaltig, dass es unmöglich ist, sie alle aufzuzählen, und deshalb ist es besser, von einer solchen Aufzählung abzusehen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem in der ersten Beratung mit mehr als Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusse treu zu bleiben und den Art. 2a zu streichen.

M. Stauffer. Je veux au sujet de la proposition de M. Bühlmann citer quelques cas de mauvais traitements envers les animaux.

Si l'article en question était accepté, je voudrais encore faire une proposition, relative au tronçonnage des chevaux. Cette mutilation qui consiste à couper la queue des chevaux ne devrait plus se pratiquer à notre époque. Si vous avez jamais assisté à une telle opération, en voyant travailler le maréchal, vous avez pu en juger.

Je crois donc qu'il faudrait au cas, où cet article serait pris en considération, introduire un alinéa pour interdire le tronçonnage des chevaux; cette opération intéresse peut-être quelques officiers ou quelques sportsmens, mais elle n'en est pas moins une barbarie. Cette opération est d'ailleurs dangereuse et a donné lieu à plus d'un accident; il y a deux ans, un maréchal a eu la moitié de la tête enlevée.

Couper les oreilles et la queue aux chiens, voilà tout autant de mauvais traitements; les messieurs à qui cela plait d'avoir un chien aux oreilles coupées ne se sont jamais avisés de demander au chien si cela lui plaisait.

Si l'on voulait citer tous les cas de mauvais traitements, il faudrait ajouter quelques alinéas à l'article, est je veux mentionner particulièrement le tronçonnage des chevaux, la coutume de couper les oreilles et la queue des chiens; j'en pourrais citer encore d'autres.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass diese Aufzählung natürlich nicht erschöpfend ist. Es heisst ausdrücklich im Eingang des Paragraphen: «Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten...» Fälle, wie sie Herr Stauffer angeführt hat, können also ebenfalls bestraft werden, wenn der Richter findet, dass es sich wirklich um eine Tierquälerei handle. Es sind hier nur die prägnantesten Fälle aufgenommen und zwar deshalb, weil sie grossenteils schon in dem gegenwärtigen Dekret betreffend Tierquälerei aufgezählt sind. Herr Grossrat Bühlmann hat bemerkt, man habe in der ganzen Welt mit diesem System der kasuistischen Aufzählung in den Strafgesetzen gebrochen. Nun kann ich Ihnen erklären, dass ich die zu Kraft bestehenden Gesetze oder Verordnungen betreffend die Tierquälerei aller Kantone der Schweiz zu Rate gezogen habe und in diesen Erlassen, mit Ausnahme des Gesetzes des Kantons Thurgau, eine gewisse kasuistische Aufzählung gefunden habe.

Brüstlein. Ich möchte den Art. 2a der Kritik des Herrn Bühlmann gegenüber auch noch in Schutz nehmen. Es mag sein, dass ein ganz idealer Richter, der über eine gründliche Bildung verfügt, aus den Tatbeständen des täglichen Lebens die Quintessenz zu destillieren vermag, wie ein Apotheker Destillate extrahiert. Aber ich glaube nicht, dass bei unsern Volksrichtern diese Fähigkeit so allgemein verbreitet ist, dass man ihnen eine derartige Eselsbrücke — entschuldigen Sie den Ausdruck — nicht an die Hand zu geben braucht. Wie man Schülern ein liniertes Blatt unter das unlinierte Papier gibt, damit sie gerade schreiben, so kommt es auch bei ältern Leuten vor, dass sie einer derartigen Brücke bedürfen. Wenn man hier einfach als Tierquäler bezeichnet, «wer Tiere roh misshandelt, grausam vernachlässigt oder unbarmherzig überanstrengt», ohne Beispiele anzugeben, so könnte es dem einen oder andern im Volke so gehen, wie der Frau, die lebende Aale häutete und auf die Frage, wie sie dies verantworten könne, meinte, sie tue das nun schon so lange, dass die Aale es längst gewohnt seien. So könnte einer vielleicht auch glauben, der von ihm misshandelte Gaul sei das längst gewöhnt. Liest er aber, dass die und die Unsitten mit Strafe bedroht seien, so begreift er die Sache und weiss, dass er sich diese Unsitten abgewöhnen muss. Natürlich wird das Leben die hier aufgezählten Beispiele noch ergänzen, und Sache des Richters wird es sein, diese neuen Fälle unter den bisher üblichen Fällen von Tierquälerei unterzubringen und sie ebenfalls zu bestrafen.

M. Fleury. Je vous propose de maintenir l'article 2a, tel qu'il est.

Si la commission dans sa dernière séance a réintroduit cet article 2a, contrairement à la décision prise

par la majorité du Grand Conseil, c'est pour mettre le juge en état de se prononcer sur certains cas.

La commission est parfaitement d'avis qu'on ne pouvait pas énumérer tous les cas, mais il faut mettre le juge au courant des cas qui peuvent se présenter.

En ce qui concerne l'introduction proposée par M. Stauffer, la commission a admis que ce cas rentrait dans la catégorie des opérations qui doivent être faites par les vétérinaires et qu'elle n'est par conséquent pas du domaine du charlatanisme, ni une opération du maréchal.

L'article 4 prévoit les opérations qui sont du domaine de l'art vétérinaire.

J'estime que le tronçonnage des chevaux n'est pas un mauvais traitement s'il est pratiqué par un homme de l'art. Aussi la commission n'a-t-elle pas jugé à propos d'introduire cette adjontion au vu de l'art. 2a, elle a estimé que cette opération est du domaine de la chirurgie vétérinaire.

Je vous propose donc de maintenir l'article 2a.

Lohner. Ich neige eher der Ansicht des Herrn Bühlmann zu, möchte aber für den Fall, dass der Rat Beibehaltung des Art. 2a beschliessen sollte, den Ordnungsantrag stellen, es sei der Artikel behufs besserer Redaktion an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Der Stil, in dem dieser Paragraph gehalten ist, kann nicht — man mag mir diese Bemerkung zu gute halten — als Muster einer Gesetzesredaktion angesehen werden, und ich für mich möchte nicht mithelfen, den Artikel in dieser Form dem Volke vorzulegen. Ich möchte nur einige Stichproben hervorheben. Zunächst scheint mir der Passus etwas unklar zu sein: «Das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug.» Ich weiss nicht, ob danach die Anwendung der Schussmaske ohne vorherige Betäubung des Tieres ausgeschlossen sein soll oder nicht. Ein ziemlich drastisches Beispiel bildet die litt. f: «das unnötig lange Stehenlassen von Zug-, Reit-, Schlacht- oder Markttieren im Freien bei heissem, kaltem oder nassem Wetter.» Ich glaube, man könnte diesen Satz, der ja eine ganz löbliche Absicht verfolgt, ohne grosse Schwierigkeiten so abändern, dass er eine etwas bessere Façon machen würde. Auch die Redaktion der litt. g scheint mir keine glückliche zu sein. Endlich der letzte Absatz: «das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden.» Strafbar ist doch nicht das Aufführen, sondern die Unterlassung des Melkens! Sie sehen, dass dieser Artikel, der ja eine ganz wohlmeinende Absicht verfolgt, sehr wohl einer neuen Redaktion fähig und bedürftig ist.

Bühlmann. Ich möchte eventuell, für den Fall, dass die Aufzählung beibehalten werden sollte, beantragen, eine weitere littera beizufügen: «die unnötige Verstümmelung von Tieren».

M. **Stauffer.** Je me rallie à la proposition de M. Bühlmann qui dit que les mutilations inutiles sont également défendues.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall der Beibehaltung des Art. 2a:
   Für die von Herrn Bühlmann beantragte Beifügung . . . . . Mehrheit.
2. Für Beibehaltung des Art. 2a . . Minderheit.
3. » Rückweisung des Artikels an die Kommission . . . . . Mehrheit.

Moor. Ich möchte den Herrn Präsidenten anfragen, ob der gestrichene Art. 2a zu besserer Redaktion an die Kommission zurückgewiesen worden ist oder der Art. 2a, der vielleicht in einer spätern Abstimmung noch angenommen werden wird? Ich bin darüber nicht ganz klar!

Präsident. Sie haben beschlossen, den Artikel zu streichen. Die folgende Abstimmung wäre daher nicht nötig gewesen; sie beruht auf einen Irrtum meinerseits.

v. Muralt. Ich glaube, der Abstimmungsmodus ist von vielen Mitgliedern nicht begriffen worden; ich wünsche eine zweite Abstimmung.

Lohner. Die Situation scheint mir eine sehr einfache zu sein. Sie haben eventuell beschlossen, den Artikel zu besserer Redaktion an die Kommission zurückzuweisen für den Fall, dass der Rat grundsätzlich die Beibehaltung beschliesse. Ich möchte nun beantragen, nochmals darüber abzustimmen, ob man den Art. 2a unter dem Vorbehalt verbesserter Redaktion beibehalten will oder nicht.

Will. Ich fasse den Rückweisungsantrag des Herrn Lohner als einen Ordnungsantrag auf, über den zuerst abgestimmt werden muss. Wird der Antrag angenommen, so geht der Artikel an die Kommission zurück zu nochmaliger Prüfung, und erst wenn sie uns denselben neuerdings vorlegt, haben wir dann zu entscheiden, ob wir denselben annehmen wollen oder nicht.

Präsident. Sie werden entscheiden! Wer den Art. 2a annehmen will unter Vorbehalt der Rückweisung an die Kommission . . .

Will. Ich stelle den formellen Antrag, dass darüber jetzt nicht abzustimmen sei, sondern über die Ordnungsmotion des Herrn Lohner auf Rückweisung.

Abstimmung.

Für Rückweisung an die Kommission . Mehrheit.

---

§ 2b.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, enthielt der erste Entwurf des Regierungsrates und der Kommission Bestimmungen betreffend die Hundebespannung, die indessen im Grossen Rate kritisiert wurden, so dass Regierung und Kommission fanden, es sei besser, für die zweite Beratung diese Bestimmungen fallen zu lassen, aber doch einen Artikel des Inhalts aufzunehmen, dass die Gemeinden befugt seien, für sich Vorschriften betreffend die Hundebespannung aufzustel-

len. Es ist nicht zu bestreiten, dass grössere Gemeindewesen, Städte und grössere Ortschaften, wirklich das Bedürfnis empfinden müssen, derartige Vorschriften aufzustellen, und es ist gewiss angezeigt, dass der Gesetzgeber ihnen die Befugnis dazu einräume. Es wird wohl behauptet werden, die Gemeinden besitzen diese Befugnis bereits, denn derartige Vorschriften seien als Polizeivorschriften aufzufassen; allein da man hierüber verschiedener Meinung sein kann, ist es besser, im Gesetz ausdrücklich zu sagen, dass diese Befugnis den Gemeinden zustehe.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Nachdem in der letzten Beratung die Bestimmung über die Benutzung von Hunden als Zugtiere ausgemerzt worden ist — wie wir glauben mit Recht, indem wahrscheinlich an dieser Bestimmung das ganze Gesetz gescheitert wäre — hat man nun den § 2 b aufgestellt, der den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, über die Benutzung der Hunde zum Ziehen von sich aus Bestimmungen aufzustellen. Es ist dies in einzelnen Gemeinden bereits geschehen, und wir fanden, es sei nur billig, denjenigen Gemeinden, die sich hiefür interessieren, eine solche Befugnis einzuräumen.

Herr Grossratspräsident Jacot übernimmt wieder den Vorsitz.

Bühlmann. Ich beantrage Streichung. Wenn wir bestimmen, dass einzelne Gemeinden befugt seien, über die Verwendung des Hundes als Zugtier Bestimmungen aufzustellen, so erhalten Sie ein Sammelsurium von Vorschriften im ganzen Kanton herum, das gar nicht durchführbar ist. In der Regel werden Hunde zum Ziehen gebraucht zum Milchführen, ferner von Taubenhändlern, Zündhölzchenhausierern etc. Diese fahren von Dorf zu Dorf, von Gemeinde zu Gemeinde, und es scheint mir untunlich, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Verwendung von Hunden in der einen Gemeinde so, in einer andern anders behandelt wird. Entweder müssen Sie jede Bestimmung betreffend die Verwendung der Hunde als Zugtiere weglassen oder Vorschriften aufnehmen, die für den ganzen Kanton gültig sind. Es rechtfertigt sich in keiner Weise, hier die Gemeinden als Gesetzgeber zu bestellen und zu ermöglichen, dass die eine Gemeinde die Sache so, die andere anders ordnet. Ich glaube, es genügt vollständig, wenn die Verwendung des Hundes zum Ziehen unter die allgemeine Bestimmung des § 1 fällt. Der Hund zieht ausserordentlich gerne, aber häufig wird in dieser Beziehung Missbrauch getrieben. Wenn sich ein erwachsener Mann bergauf und bergab von seinem Hund ziehen lässt, so ist das eine unnatürliche, übermässige Anstrengung desselben, also nach § 1 Tierquälerei. Fahren aber Kinder mit einem solchen Fahrzeug herum und der Hund wird dabei in keiner Weise überanstrengt, so kann dies kein Mensch als Tierquälerei bezeichnen, im Gegenteil, es macht dem Hund grosse Freude. Auch die Verwendung von Hunden zum Ziehenhelfen von Milchwagen verursacht denselben absolut keinen Schmerz und kann nicht als Tierquälerei bezeichnet werden. Es gibt Ausnahmefälle, wo die Verwendung eines Hundes zum Ziehen wirklich eine Tierquälerei ist; allein es ist nicht nötig, für diese Fälle eine besondere Vorschrift vorzusehen, und jedenfalls nehme man nicht eine Bestimmung auf, wonach die eine Gemeinde die Sache so, die andere anders behandeln kann. Ich beantrage Ihnen daher Streichung dieses Artikels.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Artikels . . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Noch wird beschlossen, die Session morgen abzubrechen und Montag, den 24. November, nachmittags 2 Uhr wieder aufzunehmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 20. November 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Blösch, Buch-

müller, Bühler (Frutigen), Crettez, Flückiger, v. Grünigen, Hamberger, Hari, Iseli (Grafenried), Meyer, Dr. Michel, Pulfer, Rollier, Rothacher, Tüscher, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Boss, Bourquin, Brahier, Burri, Comment, Comte, Erard, Hostettler, Houriet (Tramelan-dessus), Iseli (Jegenstorf), Kisling, Michel (Bern), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Roth, Schenk (Steffisburg), Stuber, Sutter, Tièche, Wächli, Wolf.

Tagesordnung:

Motion der Herren Brüstlein und Mitunterzeichner betreffend Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte.

(Siehe Seite 336 hievor.)

Brüstlein. Die in der Junisession eingereichte Motion, welche ausser vom Sprechenden noch von 31 Mitgliedern des Grossen Rates unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des § 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zwecke hätte. Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikationsbetriebs und des Handwerks, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig auch aus Haftpflicht, bis zum Betrage von 400 Fr., zuständig erklärt würden.»

Um Ihnen die Tragweite dieser Motion auseinanderzusetzen und deren Berechtigung nachzuweisen, bin ich genötigt, auf die Entstehung des § 386 des gegenwärtigen Zivilprozesses zurückzukommen.

Sie wissen, dass man in den Jahren 1882/1883 versucht hat, aus unserm Zivilprozess die grössten Schäden zu beseitigen. Man glaubte damals, es sei dies gelungen, während heute die Meinung der Juristen ziemlich einstimmend die ist, dass diese Arbeit im grossen und ganzen ein Flickwerk und zwar ein schlechtes Flickwerk war. In der zweiten Beratung wurde von Herrn Jolissaint ein neuer Gedanke in die Diskussion hineingeworfen, der Gedanke nämlich, die Einführung von Gewerbegerichten oder, wie man damals sagte, gewerblichen Schiedsgerichten, zu ermöglichen. Herr Jolissaint machte in der Grossratssitzung vom 1. Februar 1883 geltend, es werde diese Institution schon seit vielen Jahren von Industriellen und Arbeitervereinen verlangt. Er hat namentlich auf eine Petition der Société d'émulation von Biel hingewiesen und den Zweck dieses Instituts mit folgenden Worten definiert: «L'institution des tribunaux des conseils de prud'hommes a pour mission principale de terminer, par voie de conciliation, ou si la conciliation n'intervient pas, par voie de jugement, jusqu'à concurrence de la compétence qui leur est accordée par la loi organique, et toujours d'après les formes les plus économiques et les plus expéditives, les contestations qui s'élèvent entre patrons, fabricants, marchands et leurs ouvriers.»

Der Gedanke wurde damals allgemein begrüsst, speziell von Herrn Regierungsrat Steiger, und Herr Rudolf Brunner, der damalige Berichterstatter der Kommission für die Revision des Zivilprozesses, hat gesagt: «Ich unterschreibe alles, was Herr Regierungsrat v. Steiger gesagt hat.» Auf dieses hin machte sich Herr Rudolf Brunner daran, einen bezüglichen Artikel auszuarbeiten, der genau in dem von ihm vorgeschlagenen Wortlaut von der Kommission und später vom Grossen Rate angenommen wurde. Es ist dies der gegenwärtige Art. 386 des Zivilprozessverfahrens, welcher lautet: «Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerkmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirks einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebs oder des Handwerks entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden.»

Es fällt nun sofort auf, dass die Fassung, die Herr Brunner dem Gedanken gegeben hat, eine viel engere ist, als die von Herrn Jolissaint ursprünglich in Vorschlag gebrachte. Herr Jolissaint hat ganz allgemein von Patrons, Marchands und Fabrikants gesprochen, während im Antrag des Herrn Brunner nur noch von Fabrikanten und Handwerksmeistern die Rede ist. Es rührt dies davon her, dass Herr Rudolf Brunner, dessen Verdienste nicht sowohl auf sozialem als dem allgemein politischen Gebiet liegen, den Zweck und die wichtigste Aufgabe dieser Gewerbegerichte missverstanden hat. Herr Brunner führte damals aus, er habe in seinem Antrag den Kreis der Personen, die unter das Gewerbegericht fallen, möglichst scharf abgegrenzt, er habe den Kreis beschränkt auf Fabrikanten und Handwerksmeister. Die Kaufleute mit ihren Kommis schloss er absichtlich aus, und zwar mit der Motivierung: «weil in der Regel nicht in gleichem Masse ein sachverständiges Urteil erheischend.» Er führte aus: «Es handelt sich meistenteils um solche Fragen, über die nicht jedermann mit Sachkenntnis urteilen kann, so z. B. die Frage, ob eine Arbeit gut gemacht, oder ob ein Geselle seinen Verpflichtungen gegenüber dem Meister nachgekommen sei. Dergleichen Fragen kann nicht jeder Richter und überhaupt nicht jeder Jurist von vornherein beurteilen, sondern er muss die Leute vom Handwerk befragen und macht dann zu seinem Urteile, was diese ihm gesagt haben.»

Herr Brunner hat also das Hauptgewicht auf die Entscheidung von technischen Fragen gelegt und gemeint, die gewerblichen Schiedsgerichte sollen namentlich dann in Wirksamkeit treten, wenn man Sachverständiger aus technischen Branchen bedürfe. Wäre dies richtig, so müsste man die gewerblichen Schiedsgerichte ebenso gut in den Fällen in Funktion treten lassen, wenn es sich um einen Streit zwischen einem Handwerksmeister und einem Kunden handelt, der eine Arbeit bestellte; denn gerade dies sind die Fälle, wo man am meisten fachmännischer Expertisen bedarf. Was Herr Brunner anno 1883 nicht vollständig begriffen hat, hat Herr Regierungsrat Lienhard im Jahre 1894, als er das Ausführungsdekret zu dem erwähnten Art. 386 ausarbeitete, sehr wohl verstanden. Herr Lienhard hat sofort eingesehen, dass der Gesetzestext zu eng sei, und er gab sich alle Mühe, denselben möglichst elastisch auseinanderzuziehen. Herr Lienhard sah so-

fort ein, dass es sich hier in erster Linie um eine soziale Institution handelt, und er begann damals sein Votum damit, dass er sagte, es handle sich hier um eine Einrichtung im Interesse des sozialen Friedens. Die Erfahrung hat gelehrt, dass Herr Lienhard mit diesem Ausspruch das Tüpfelchen auf das i gesetzt hat. Wer sich an die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Stadt Bern zu Beginn der 90er Jahre erinnert und sie mit den Verhältnissen vergleicht, wie sie sich seither, nach Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte, gestaltet haben, der wird unbedingt einverstanden sein, dass die gewerblichen Schiedsgerichte den sozialen Frieden mächtig gefördert haben. Vor Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte hatten Arbeiter, die bei Lohnstreitigkeiten von ihrem Meister verkürzt wurden, absolut keine Möglichkeit, faktisch zu ihrem Recht zu kommen, und da sie es nicht mit einem Prozess riskieren wollten, so beauftragten sie das Arbeitersekretariat, Herrn Wassilieff, ihre Ansprüche geltend zu machen. Das Verhältnis wurde damals ein so giftiges, dass die Meister sich zusammentaten und sogar einen Verein bildeten contra Wassilieff, denn die Meister meinten, sie müssen den Beschwerden der Arbeiter gegenüber zusammenhalten und sich solidarisch erklären, während später, nachdem die gewerblichen Schiedsgerichte eingeführt waren, es gerade die Meister waren, die sehr bald einsahen, dass sich unter ihnen Elemente befanden, die dem Meisterstand zur Unehre gereichten. Ich habe die Erfahrung im Gewerbegericht selber gemacht, dass gerade diejenigen Meister, welche in dieser Beziehung keinen Vorwurf verdienen — und das ist die grosse Mehrheit — in den gewerblichen Schiedsgerichten mit der grössten Energie gegen andere Meister auftraten und die härtesten Urteile gegen Meister nicht von Arbeiterschiedsrichtern, sondern von den Meistern gefällt wurden, die saubern Tisch machen und dafür sorgen wollten, dass gewisse Praktiken, wie einzelne Meister sie befolgten, verschwinden. Ich sage also: die Erfahrung hat gelehrt, dass der soziale Friede durch die gewerblichen Schiedsgerichte mächtig gefördert worden ist, und der gleiche Herr Wassilieff, der vorher für die Meister eine Art Kindlifresser war, hat sich nach Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte als ein ganz harmloser Herr dargestellt; er sass sogar als unser Kollege hier in diesem Saal und hat niemand verspiesen.

Ich komme nach dieser Parenthese auf das Votum des Herrn Lienhard zurück und will Ihnen dasselbe in seinen Hauptpunkten vorlesen; Herr Lienhard führte aus: «Es handelt sich hier um eine Einrichtung im Interesse des sozialen Friedens; es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, und zwar will man diese Prud'hommes vorerst nur an solchen Orten einrichten, wo grosse Ansammlungen von Arbeitern existieren und deshalb ungemein viele solche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter stattfinden. Gegenwärtig ist der Prozessgang für den Arbeiter meist ein etwas harter; er muss Zeit versäumen und muss Geld darauf verwenden, und doch hat er vielleicht keines von beiden; er steht einer Partei gegenüber, die mit allen Mitteln ausgerüstet ist, die einen Anwalt herbeiziehen kann und über ihre Zeit freier verfügt etc. Dadurch glaubt sich der Arbeiter beeinträchtigt, und deshalb werden viele dieser Streitigkeiten nicht dem Gericht unterbreitet, sondern der Arbeiter verdrückt seine «Täubi» und trägt sie in Vereine und anderes hinein. Gerade durch solch unterdrückte Streitigkeiten wird ein grosser Teil des Gährungsstoffes geschaffen, der unsere Zeit so gewaltig bewegt. Da ist nun die Ansicht entstanden, es sollten nach französischem Muster und auch nach dem Muster des deutschen Reiches, das für ganz Deutschland ein Reichsgesetz über die Prud'hommes erlassen hat, solche Prud'hommesgerichte eingeführt werden.» Er beschreibt dann die Tätigkeit dieser Gerichte und fügt bei: «Ich hätte es nun allerdings, wie schon gesagt, gerne gesehen, wenn das Gesetz etwas weiter gegangen wäre und auch die Einbeziehung anderer Streitigkeiten vorgesehen hätte. Das Gesetz spricht nur von Streitigkeiten, welche «zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebs oder des Handwerks entstehen.» Es schliesst also die Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter aus. Ich gebe zu, dass es in Bezug auf diese schon schwerer gewesen wäre, Gewerbegerichte nach dem gegebenen Modell zu organisieren; aber es hätte doch nichts geschadet, wenn man sie auch miteinbezogen hätte. Es fallen eine ganze Reihe von Verhältnissen nicht in Betracht, wie sie z. B. in einer Stadt wie Bern massenhaft vorkommen. Man denke an die Leute, welche in Magazinen arbeiten, die Kommis und Lehrlinge in den Handelsgeschäften; alle diese fallen nicht darunter. Ich hätte auch gerne Streitigkeiten zwischen Arbeitern des gleichen Arbeitgebers, die z. B. in Bezug auf die Arbeitsordnung entstehen, einbezogen. Allein leider müssen alle diese unberücksichtigt bleiben, und es ist sogar fraglich, ob wir die Hausgewerbetreibenden einbeziehen können.» Herr Lienhard hat also sein grosses Bedauern darüber ausgesprochen, dass der Kreis zu eng sei, und er hat versucht, denselben etwas zu erweitern dadurch, dass er in den Art. 4 des Dekretes zwischen die Worte «Fabrikationszweige und Handwerke» noch das Wort «Gewerbe» einschmuggelte — ich darf wohl so sagen — und sagte: «Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke zu bilden.» Er bemerkte ausdrücklich, es solle damit ein Fingerzeig gegeben werden, der Art. 386 des Zivilgesetzbuches möchte möglichst large interpretiert werden. Diesen Wink haben sich die Behörden der Stadt Bern sofort zu Nutze gemacht, und der damalige Stadtpräsident, der jetzige Bundesrat Müller, schuf eine Organisation, die den Ausdruck «Gewerbe» möglichst large anwendete. In seinem damaligen Vortrag an den Gemeinderat sagte er folgendes: «Wir haben Erdarbeiter und Handlanger in Gruppe VI, Erd- und Hochbau, eingeteilt und halten dafür, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass dieselben ebenfalls unter das Dekret fallen. Das letztere beschränkt seinen Wirkungskreis sicher nicht auf «Fabrikbetrieb und Handwerk» in einem engern Sinne. Ebenso unzweifelhaft bilden das Wirtschaftswesen, das Fuhr- und Transportwesen besondere Gewerbe, auf welche das Dekret Anwendung findet. Auch das kaufmännische Geschäft und das Bankgeschäft scheinen den Charakter von Gewerben zu haben, indem sie Erwerb durch Geschäftsbetrieb bezwecken.» Einzig das Personal der eigentlichen Geschäftsbureaus, also das Personal von Advokaturbureaus etc. glaubte Herr Müller nicht unter

den Begriff «Gewerbe» subsumieren zu können. So wurden denn damals acht Gruppen organisiert. Bei der Bildung derselben wirkte unter andern auch die eidg. Postverwaltung mit, und es haben sich Beamte derselben, höhere Beamte sogar, als Schiedsrichter wählen lassen.

Welches sind nun die Erfahrungen, die mit dieser Maschine gemacht worden sind? Sie waren durchweg ausgezeichnete, und ich glaube füglich sagen zu können, dass in den letzten 50 Jahren auf dem Gebiete der Ziviljustiz dies vielleicht die einzige fruchtbringende Tat der bernischen Gesetzgebung war. Allein in allen Jahresberichten der Gewerbegerichte der Stadt Bern tritt die Empfindung zu Tage, dass der Kreis der unter dieses wohltuende Institut fallenden Personen noch immer ein zu kleiner ist. So sagt z. B. der erste Jahresbericht vom Jahre 1895 folgendes: «Die Rechtsprechung durch Fachgenossen und Meister, die rasche und billige Gerichtsbarkeit werden bestens gewürdigt. Diese Institution würde heute sicherlich von niemand mehr preisgegeben. Gegenteils macht sich das Bestreben geltend, derselben noch weitere Bevölkerungskreise teilhaftig werden zu lassen. Es hat zwar das Reglement der Stadt Bern, in richtiger Würdigung der Verhältnisse, den Art. 1 des Dekretes in möglichst weitgehender Weise interpretiert, und es sind die Erdarbeiter, Bauhandlanger, das Wirtschaftswesen, das Fuhr- und Transportwesen, das kaufmännische und Bankgeschäft in die verschiedenen Gruppen aufgenommen worden. Allein die Dienstboten, die Taglöhner und Taglöhnerinnen, ferner die Bureauangestellten (Schreiber, Substitute, Bureaulisten) konnten leider nirgends untergebracht werden. Es handelt sich bei diesen Berufsarten eben nicht um einen gewerbsmässigen Betrieb, wie bei Fabrikation und Handel. Es hat nun aber die Praxis erwiesen, dass gerade beim Dienstbotenverhältnis weitaus am meisten Streitigkeiten entstehen, so dass für die Beurteilung dieser Streitigkeiten die Gewerbegerichte in den meisten Fällen eine wahre Wohltat wären. Ganz so verhält es sich bei den Taglöhnern und -Löhnerinnen, und nicht weniger beim Bureaupersonal. Diese Leute sollten unter allen Umständen den Gewerbegerichten unterstellt werden können.» Es hat in der Tat die Erfahrung gezeigt, dass gerade die Dienstboten am allermeisten in den Fall kommen, Lohnstreitigkeiten auszutragen. Soweit es sich um Dienstboten handelte, die im Wirtschaftswesen tätig waren, hat man dieselben einbezogen. Allein man musste sich fragen: Warum soll einer Gasthofköchin die Wohltat des Gewerbegerichtes zu teil werden, nicht aber einer Köchin, die in einem Privathaus angestellt ist? Das Gewerbegericht hat dies sofort als etwas Unlogisches empfunden. Der Jahresbericht desselben für 1896 drückt sich in ähnlicher Weise aus wie der Jahresbericht für 1895: «Es hat sich im Berichtsjahre gezeigt, dass im allgemeinen der Wirkungskreis der Gewerbegerichte ein viel zu beschränkter ist.» Der Zentralsekretär der Gewerbegerichte, der den Leuten Red und Antwort gibt, muss es Tag für Tag empfinden, dass die Gewerbegerichte häufig nicht in Funktion treten können, wo dies sehr erwünscht wäre. So kommen häufig in der Messzeit Artisten zu ihm, um wegen Streitigkeiten den Entscheid der Gewerbegerichte anzurufen. Diesen Leuten könnte das Gewerbegericht sehr gut dienen, da dasselbe in einem Termin entscheidet, während der Gerichtspräsident sich an das übliche Verfahren hält und den Entscheid daher erst fällt, wenn die Messleute von Bern schon längst nach Buxtehude übergesiedelt sind. Das nämliche gilt vom Personal der Theater, der Geschäftsbureaus u. s. w. Alle diese Leute mussten abgewiesen werden, und dies hat die Leitung der Gewerbegerichte veranlasst, nach dem ersten dreijährigen Turnus ein neues Reglement vorzuschlagen, das den Kreis erweitert und auch die Artisten, die Schauspieler und die Bureauangestellten einbezogen hat. Der Regierungsrat aber hat diese Ausdehnung nicht bewilligt, da der Art. 386 des Zivilprozesses dies nicht gestatte. Der Jahresbericht der Gewerbegerichte für 1898 hat diese Tatsache mit Bedauern registriert, indem er schreibt: «Wir können nicht unterlassen, über diesen Beschluss unser Bedauern auszusprechen. Die Zahl der Rechtsuchenden aus jenen Berufsarten ist von Anfang eine erhebliche gewesen und auch im Berichtsjahre mussten neuerdings eine grosse Anzahl Fälle wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen werden.»

Sie sehen, das Institut der Gewerbegerichte hat sich nicht so entwickeln können, wie es naturgemäss hätte der Fall sein sollen. Dazu kam aber noch ein Weiteres. Während die Gewerbegerichte verlangten, es solle der Kreis der zuständigen Personen erweitert werden, sind mit der Zeit mehrere Entscheide des Obergerichts gefallen, die im Gegenteil diesen Kreis beschnitten haben, und der letzte Gerichtsentscheid hat geradezu eine Kalamität geschaffen, indem er das Institut zu einem Torso verstümmelte. Der erste dieser Entscheide betraf einen Streit zwischen einem Angestellten der vom Bunde geschaffenen Milchversuchsstation und dieser letztern. Das Gewerbegericht erklärte, es sei dies ein gewerbsmässiger Betrieb, und wenn er auch nicht den Zweck habe, Geld zu verdienen, so gehöre er doch ebenfalls unter die Gewerbegerichte. Das Obergericht hat auf einen erhobenen Rekurs hin diesen Entscheid aufgehoben, indem es erklärte, die Milchversuchsstation sei kein Gewerbe. Dies konnte man sich schliesslich gefallen lassen. Nun brachte aber das letzte Jahr einen Entscheid des Obergerichts, der noch viel weiter geht, der sich nicht damit begnügt, zu erklären, dies und dies seien keine Gewerbe, sondern geradezu sagt, die Gewerbe als solche fallen überhaupt nicht unter das Gewerbegericht, sondern nur die Fabriken und die Handwerke. Die Ehre, diese Verstümmelung bewirkt zu haben, gebührt auch in diesem Falle einer eidgenössischen Anstalt, ein Beweis, mit welcher Liebe die eidgenössischen Behörden eine gesunde Rechtsentwickelung in den Kantonen betrachten und schützen! Es handelte sich diesmal um einen Angestellten der Post, und in diesem Falle hat das Obergericht erklärt, die Post sei allerdings ein Gewerbe, aber sie sei keine Fabrik, kein Handwerk und falle deshalb nicht in den Kreis der dem Gewerbegerichte unterstellten Betriebe. Damit wurde erklärt, dass das seinerzeit erlassene Dekret zu weit gegangen ist, und desgleichen auch das Gemeindereglement und dass man die ganze Institution auf den Text des gegenwärtigen Art. 386 des Zivilprozesses zurückschrauben muss. Wenn man aber dies tut, so wird das Institut der Gewerbegerichte vollständig verstümmelt. Von den bestehenden 6 Gruppen fallen nicht weniger als zwei vollständig weg, und aus den andern Gruppen müssen eine grosse Anzahl von Berufen gestrichen werden. Es wurden unter anderm im Jahre 1901 Fälle behandelt, die betrafen: 1 Wirt, 4 Schenkburschen, 7 Kellergehilfen, 10 Kellnerinnen, 2 Köche, 8 Köchinnen,

12 Küchenmädchen, 3 sonstige Wirtschaftsangestellte, 1 Milchträger, 1 Buffetdame, 2 Portiers, 19 Bauhandlanger und Erdarbeiter, 1 Kaminfeger, 2 Ladentöchter, 3 Buchhalter, 1 Verkäuferin etc. Alle diese Prozesse könnten nach dem neuen Entscheide des Obergerichts nicht mehr an die Hand genommen werden. Von den 310 Fällen, welche im Jahre 1901 behandelt wurden, hätten nicht weniger als 115 wegfallen müssen. Die Tätigkeit des Gewerbegerichts würde also um mehr als einen Drittel beschnitten. Sie sehen, dass das Institut der Gewerbegerichte gerade in dem Moment in seiner Existenz bedroht ist, wo im Gegenteil in den Kreisen der an den Gewerbegerichten interessierten Personen das Bedürfnis lebhaft geworden ist, es möchte der Kreis der Gewerbegerichte erweitert werden. Man kann gegen den Entscheid des Obergerichts nichts einwenden. Wenn man den Text des Art. 386 des Zivilprozessverfahrens ganz nüchtern betrachtet und von der seitherigen Entwicklung absieht, so muss man sagen, dass man leider unterlassen hat, dafür zu sorgen, dass die Grundlage auch die nötige Kraft besitzt, um das zu errichtende Gebäude zu tragen. Die Grundlage ist natürlich immer das Gesetz, und deshalb bleibt nichts anderes übrig, als den stolzen Bau, der in der Luft erwachsen ist, wiederum abzutragen bis auf die Grundvesten und diese letztern neu und solider herzustellen. Dies ist der Zweck meiner Motion. Dabei halte ich dafür, dass es sich nicht um ein Flickwerk handeln kann, sondern um die vollständige Reorganisation des Institutes, das sich als sehr lebensfähig erwiesen hat.

Wie aus meinen Ausführungen hervorgeht, handelt es sich um eine sehr dringende Angelegenheit. Die Sache lässt sich indessen mit grosser Leichtigkeit machen, indem der Art. 386 des Zivilprozessverfahrens vom übrigen Gesetz durchaus unabhängig ist und daher für sich allein den Gegenstand einer Revision bilden kann, in dem Sinne, dass man die Grundlage breiter macht und erklärt: Gewerbegerichte können für alle Verhältnisse aus dem Dienstvertrag eingeführt werden. Ich glaube, dass man in dieser Beziehung nicht wohl zu weit gehen kann; denn die Schaffung dieser Gewerbegerichte ist ja noch immer vom lokalen Bedürfnis abhängig gemacht. Die Gewerbegerichte werden keiner Ortschaft aufoktroyiert. Wenn z. B. die Landwirtschaft es vorzieht, auch für Streitigkeiten aus Dienstvertrag mit dem breitspurigen ordentlichen Verfahren vorlieb zu nehmen, so wird sie niemand daran hindern wollen. Wenn dagegen umgekehrt in einer städtischen Gemeinde, wo sehr viel Lohnarbeiter existieren, das Bedürfnis sich geltend macht, für alle Anstände aus Dienstverträgen ein besonderes Verfahren einzuführen, so soll man ihr die Möglichkeit geben, ihrem Bedürfnis in vollem Masse gerecht zu werden. Nach meiner Erfahrung ist dies aber nicht der Fall, so lange der grösste Teil der Arbeitnehmer, nämlich die Dienstboten, nicht ebenfalls unter diesem Verfahren stehen. Es hat sich bei der Tätigkeit der Gewerbegerichte gezeigt, dass die technischen Fragen nicht diejenige Rolle spielen, wie man dies ursprünglich glaubte und wie dies namentlich Herr Brunner geglaubt hat. Es bedeutete allerdings sehr oft eine grosse Vereinfachung der Prozedur, wenn von Anfang an zwei Personen dabei waren, die das betreffende Fach kennen. Dies hat sich namentlich im Baugewerbe gezeigt, wo die Streitigkeiten sich meistens um das Ausmessen von Arbeit drehen, indem der Arbeiter behauptet, es handle sich um so und so viele Quadrat- oder Kubikmeter, während der Meister anderer Ansicht ist. In einem solchen Falle nehmen die beiden Fachrichter rasch einen Augenschein vor, messen die Sache aus und der Fall ist erledigt. Oder es handelt sich um Fragen aus dem Ortsgebrauch der betreffenden Branchen, worüber die Fachrichter ebenfalls sofort Auskunft geben können. Sie wissen z. B., dass Beschädigungen von Werkzeugen durch die Arbeiter denselben angerechnet werden, wenn es sich um ein grobes Verschulden des Arbeiters handelt. Es ist mir in dieser Beziehung unter anderm folgender Fall in Erinnerung: Ein Gypser und Maler empfand das Bedürfnis, sich momentan von seiner Leiter wegzubegeben und liess unterdessen seinen Farbkübel auf der Leiter stehen. Während seiner Abwesenheit fiel der Kübel herunter, und die Farbe floss aus. Ist dies ein grobes oder ein kleines Verschulden des Arbeiters? Um dies zu beurteilen, müsste man die Beschaffenheit der Leiter kennen, man müsste wissen, ob dieselbe so konstruiert war, dass auf der obersten Stufe ohne Bedenken ein Farbkübel zurückgelassen werden durfte. Das kann der Richter nicht beurteilen. Wenn aber zu seiner Linken ein Gypser und zu seiner Rechten ein Malergehilfe sitzt, so wird er sich bei diesen Leuten erkundigen, ob man das Verhalten des Arbeiters demselben als Fehler anrechnen dürfe oder nicht. Wird ihm erklärt, ein richtiger Gypser wäre nicht so verfahren, so weiss er, woran er ist. Die fachmännischen Beisitzer sind also für die Gewerbegerichte von grosser Bedeutung. Allein noch viel grösser ist die Zahl der Fälle, wo keine fachmännischen Kenntnisse erforderlich sind, sondern lediglich eine juristische Frage zu entscheiden ist, z. B. die Frage, ob ein Arbeitgeber berechtigt gewesen sei, einen Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen. Oder es handelt sich um eine rein mathematische Frage, d. h. um die Berechnung des Lohnes. Es ist das namentlich beim Dienstbotenverhältnis der Fall. In diesen Fällen ist nicht das Fachmännische ausschlaggebend, sondern die Billigkeit und Raschheit des Verfahrens. Man darf wohl sagen, dass Lohnforderungen wirklich zu denjenigen gehören, die durch ein besonderes Verfahren berücksichtigt zu werden verdienen. Es ist dies nicht der einzige Punkt, in welchem Lohnforderungen privilegiert sind. Sie sind auch privilegiert bei der Pfändung im Konkurs, ebenso in der Beziehung, dass sie bis auf einen gewissen Betrag nicht gepfändet werden dürfen — kurz, der Lohn geniesst in der Gesetzgebung eine besondere Berücksichtigung und zwar aus dem einfachen Grund, weil man demjenigen, der kein Vermögen besitzt und ganz auf seinen Lohn angewiesen ist, nicht zumuten kann, wegen ein paar Franken Lohn, die er zu fordern hat, ein Anleihen zu machen, wenn ihm dies überhaupt möglich ist, um einem Advokaten einen Vorschuss zu machen und wochenlang auf dem Pflaster zuzubringen, bis es der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelungen ist, nach ihrer weitschweifigen, komplizierten Methode den Fall zu erledigen. Ich sage, der Lohn verdient eine besondere Berücksichtigung, und es ist durchaus gleichgültig, ob es sich um den Lohn eines Handwerksgesellen oder denjenigen eines Knechtes oder Dienstmädchens handle. Es soll daher der Kreis dieser Personen nicht beschnitten werden, wie es das Obergericht getan hat, sondern es muss derselbe im Gegenteil erweitert werden.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Sie von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Verwirklichung die-

ses Gedankens zu überzeugen und empfehle Ihnen meine Motion zur Annahme.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Regierungsrat Ihnen beantragt, Sie möchten die Motion Brüstlein erheblich erklären, so lässt er sich hierbei in Kürze von folgenden Erwägungen leiten.

Wie der Herr Motionsbegründer ausgeführt hat, ist im Jahre 1883 bei Anlass der Revision des Zivilprozessverfahrens das Institut der Gewerbegerichte eingeführt worden. Dieselben haben die Aufgabe, Streitigkeiten zu erledigen, die entstehen zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einerseits, und ihren Angestellten, Lehrlingen etc. andererseits. Sie sollen in erster Linie versuchen, solche Streitigkeiten gütlich beizulegen. Gelingt ihnen dies nicht, so sind sie kompetent, diese Streitigkeiten auch endgültig zu beurteilen, sofern der Streitwert 400 Fr. nicht übersteigt. Nun hat sich bald nach Einführung der Gewerbegerichte das Bedürfnis geltend gemacht, den Kompetenzkreis des Gewerbegerichts zu erweitern. Dieses Bedürfnis macht sich namentlich geltend seit dem Entscheid des Appellationshofes, den derselbe im letzten Jahre gefällt hat. Es handelte sich um einen Streit zwischen einem Briefträger und der Eidgenossenschaft. Das Gewerbegericht hatte sich dieses Falles angenommen und denselben beurteilt, die Post hat jedoch an den Appellations- und Kassationshof rekurriert, und diese Behörde hat die Ansicht ausgesprochen, dass solche Fälle, wie die Gewerbe überhaupt, nicht in die Kompetenz des Gewerbegerichtes fallen. Das Gewerbe ist also von der Jurisdiktion dieser Gerichte ausgeschlossen. Nun darf man wohl sagen, dass die hiesigen Gewerbegerichte eine durchaus wohltätige Institution sind. Der Hauptwert liegt einmal darin, dass solche Streitigkeiten möglichst rasch ihre Erledigung finden, man kann wohl sagen, von heute auf morgen, während, wie wir alle wissen, im ordentlichen Zivilprozessverfahren nicht nur Wochen, sondern Monate und Jahre vertreichen. Andererseits liegt ein grosser Vorteil auch darin, dass unbemittelte Leute sozusagen ohne Kostenaufwand ihre Streitigkeiten erledigen lassen können. Es hat sich namentlich das Bedürfnis geltend gemacht, dass andere Beschäftigungen auch dem Gewerbegerichte unterbreitet werden können, wie z. B. das Wirtschaftsgewerbe. Wird eine Kellnerin ohne Grund entlassen, oder will ihr der Wirt den Lohn nicht ausbezahlen, so ist sie gezwungen, zum Gerichtspräsidenten zu gehen und eventuell einen Anwalt zu beraten. Ist dagegen das Gewerbegericht kompetent, solche Differenzen zu erledigen, so braucht sich die Kellnerin nur zum Gewerbegericht zu verfügen, dann versammelt sich das Gewerbegericht, der betreffende Meister wird vorgeladen, und der ganze Streit wird, wenn immer möglich, in einem Termin erledigt. Ebenso ist es ein grosser Mangel, dass Streitigkeiten zwischen einem Dienstherrn und einer Dienstmagd nicht vom Gewerbegericht beurteilt werden können. Ueberhaupt ist, wie bereits erwähnt, jedes Gewerbe von der Beurteilung durch das Gewerbegericht ausgeschlossen, also auch das Transport- und Fuhrwesen, die Bauhandlanger und Erdarbeiter, die Strassenarbeiter, die gesamte kaufmännische Branche. Bis jetzt sind im Kanton Bern an vier verschiedenen Orten Gewerbegerichte eingeführt worden: in Interlaken, in Bern, dem sich auch die Gemeinde Bolligen angeschlossen hat, Biel und St. Immer, und, so weit unsere Kenntnisse reichen, marschieren dieselben vortrefflich. Man hat diesen vier Gewerbegerichten die Motion des Herrn Brüstlein unterbreitet mit der Anfrage, ob sie eine Erweiterung des Kompetenzkreises im Sinne der Motion als zweckmässig erachten. Antworten langten ein von Interlaken, Bern und St. Immer, und dieselben lauten übereinstimmend dahin, dass eine Erweiterung des Kompetenzkreises im Sinne der Motion begrüsst werde. Einzig St. Immer äusserte ein Bedenken, dahingehend, es möchten die Haftpflichtstreitigkeiten dem Gewerbegericht nicht unterbreitet werden, weil dieselben in der Regel Rechtskenntnis erfordern und die Gewerbegerichte nicht immer mit rechtskundigen Mitgliedern besetzt seien. Die Regierung beantragt Ihnen also, Sie möchten die Motion erheblich erklären.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Interpellation des Herrn Grossrat Gross betreffend die Verteilung von Entschädigungen an Rebenbesitzer.

(Siehe Seite 488 hievor.)

M. **Gross.** Au cours de la dernière session, lors de l'examen du rapport de gestion de l'agriculture, M. Freiburghaus avait demandé à M. Minder pourquoi les indemnités aux propriétaires de vignes des bords du lac de Bienne ne leur avaient pas encore été payées M. Freiburghaus rappelait alors que les Vaudois et les Neuchâtelois avaient touché ces indemnités. Il fut répondu que la cause de ce retard s'expliquait par la raison que le Département fédéral de l'Intérieur ne délivrait les fonds qu'à la condition expresse que les travaux à faire au vignoble seraient exécutés.

Messieurs, on a attendu et on pourrait encore attendre longtemps. Je ne puis pas comprendre la raison de ce retard autrement que parce qu'il y aurait deux poids et deux mesures. Pourquoi donc les Vaudois et les Neuchâtelois ont-ils touché leurs indemnités alors que les travaux exécutés ont été les mêmes?

Messieurs, vous savez que ces travaux ont coûté énormément d'argent; un seul propriétaire a dépensé plus de 500 Fr. pour porter de la terre dans ses vignes. Et cette terre n'est pas de bonne qualité; la meilleure est partie dans le lac et celle dont on s'est servi est grossière.

La ville de Berne elle-même a payé de ce chef 15,000 Fr. pour remettre ses vignes en état.

Les communes bourgeoises ont voté le 10 % de la dépense soit chacune 2000 Fr.

On nous a dit dans la dernière session que M. l'ingénieur agricole viendrait visiter les travaux exécutés dans nos vignes; nous ne l'avons pas encore aperçu.

Messieurs, je ne veux pas être plus long, j'espère que mon interpellation recevra un bon accueil et que le gouvernement ne tardera pas à effectuer le versement de ces indemnités.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass seinerzeit 7 Gemeinden am Bielersee, deren Weinberge durch

ein Hochgewitter vom Juli 1901 heimgesucht worden sind, ein Gesuch um Auswirkung eines Bundes- und Staatsbeitrages an die Wiederherstellungskosten eingereicht haben. Der Regierungsrat hat bereits im April 1902 an den Bundesrat ein Schreiben gerichtet, worin erklärt wurde, man sei bereit, an diese Wiederherstellungskosten einen Staatsbeitrag von 10 % zu verabfolgen. Der Bundesrat hat hierauf einen Bundesbeitrag von 20 % zugesichert unter der Voraussetzung eines mindestens ebenso hohen von dritter, unbeteiligter Seite, Kanton und Gemeinden, zu leistenden Beitrags. Die 20 % Bundesbeitrag machen eine Summe von 38,134 Fr. aus, indem die Wiederherstellungskosten auf 190,670 Fr. veranschlagt worden sind. Der Bund hat seine Zusicherung an die Bedingung geknüpft, dass zur Vermeidung ähnlicher Schäden die hierfür erforderlichen Schutzvorrichtungen ausgeführt werden. Der Termin für die Einsendung der betreffenden Rechnungen wurde vom Bundesrat auf Ende 1902 festgesetzt. Die beteiligten Gemeinden wurden seinerzeit von diesem Schreiben des Bundesrates in Kenntnis gesetzt und angefragt, ob sie ihrerseits ebenfalls einen Beitrag von 10 % zu verabfolgen bereit seien. Die Antworten sind erst sehr spät eingelangt, von 6 Gemeinden erst im Laufe des letzten Monats und von der letzten Gemeinde erst am 12. dieses Monats. In ihren Zuschriften erklären die Gemeinden, sie gehen die vom Bundesrate gestellte Bedingung ein; zu einem guten Teil seien die verlangten Schutzarbeiten bereits ausgeführt. Nachdem alle Gemeinden ihre Garantieverpflichtungen eingesandt haben, kann nun durch Einreichung der Rechnungen der Experten etc. vorgegangen werden, worauf der Bundesrat seinen Beitrag wohl ohne Zögern auszahlen lassen wird. In Bezug auf den Kantonsbeitrag besteht kein Hindernis mehr. Die Gemeinden mögen also noch etwas Geduld haben; sie werden in nächster Zeit ihr Geld erhalten.

M. le **Président.** M. le député Gross est-il satisfait?

M. **Gross.** Je suis satisfait parfaitement.

Beschwerde betreffend die Wahl des Gerichtspräsidenten von Ober-Simmenthal.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Behandlung von Wahleinsprachen gehört nach der Geschäftsordnung zu den Geschäften des Regierungspräsidiums. Es liegt mir deshalb ob, Ihnen über diesen Gegenstand Bericht und Antrag zu stellen.

Die Gerichtspräsidentenwahl im Ober-Simmenthal hat schon sehr viel zu reden gegeben, wahrscheinlich mehr als jemals irgend eine im Kanton, und die Regierung bedauert, dass dieses Geschäft auch jetzt noch nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Infolge Nichtvalidierung der Wahl des Herrn Senften hat am 26. Oktober dieses Jahres neuerdings eine Wahlverhandlung stattgefunden. Nach dem Protokoll der Delegiertenversammlung sind 896 Stimmen abgegeben worden. Das absolute Mehr beträgt 449 Stimmen. Von der Abgeordnetenversammlung wurden zugeschieden: Herrn Gerichtsschreiber Imobersteg 451 und Herrn Fürsprech Schulthess in Bern 437 Stimmen. Demnach wäre Herr Gerichtsschreiber Ed. Imobersteg mit zwei Stimmen über dem absoluten Mehr gewählt worden. Hierbei wurden aber dem Herrn Imobersteg zu gut geschrieben: ein Stimmzettel, auf dem «Em. Imobersteg» stand, während er Eduard heisst; zwei Stimmzettel, welche auf Emil Imobersteg lauteten, also direkt einen andern Namen aufwiesen; ferner zwei Stimmzettel, die auf Amtsschreiber Imobersteg lauteten, während der Kandidat Gerichtsschreiber ist. Es ist nun vom Regierungsrat eine genaue Untersuchung durch den Staatsschreiber angeordnet worden, nach welcher das absolute Mehr 448 Stimmen beträgt; die Zahl der auf Herrn Ed. Imobersteg gefallenen Stimmen, mit Einschluss der oben erwähnten, beträgt 449, er wäre somit mit 3 Stimmen über dem absoluten Mehr gewählt. Es fragt sich nun, da der Kandidat Ed. Imobersteg das absolute Mehr so knapp überschritten hat, ob die eben erwähnten Stimmzettel ihm mit Recht zu gut geschrieben worden seien oder nicht. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 28. Herbstmonat 1892 bestimmt in Art. 16, Ziffer 5 folgendes: «Wahlzettel, welche so mangelhaft ausgefüllt sind, dass begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft, werden aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt.» Prüfen wir nun die erwähnten Wahlzettel an Hand dieser Vorschrift! Bezüglich der zwei auf Amtsschreiber Imobersteg lautenden Wahlzettel ist der Regierungsrat der Ansicht, dieselben enthalten allerdings eine irrtümliche Bezeichnung, allein es könne dabei wohl kein Zweifel obwalten, dass der Gerichtsschreiber Imobersteg gemeint war, da es keinen Amtsschreiber Imobersteg gibt und sehr leicht denkbar ist, dass Wähler Gerichtsschreiber und Amtsschreiber verwechseln, indem viele einfache Bürger mit der Nomenclatur der verschiedenen Beamtungen sich oft nicht zurechtzufinden wissen und dem einen Beamten einen Titel geben, der einem andern gehört. So kommt es hie und da vor, dass Mitglieder des Regierungsrates mit «Herr Regierungsstatthalter» angeredet werden, oder dass ein Regierungsstatthalter Regierungsrat tituliert wird. Da zudem kein Amtsschreiber Imobersteg existiert, so halten wir dafür, es könne in Bezug auf diese zwei Stimmzettel kein Zweifel obwalten, welcher Person die Stimme gegolten habe. Anders verhält es sich mit den andern 3 Stimmzetteln. Einer lautet auf Em. Imobersteg, also jedenfalls nicht auf Eduard, sondern auf Emil oder Emanuel Imobersteg. Da ist schon die Möglichkeit denkbar, dass es einen Emil oder Emanuel Imobersteg gibt, dem ein guter Nachbar, vielleicht aus Spass, die Stimme gegeben hat. Aber noch mehr fallen die beiden andern Stimmzettel ins Gewicht, welche deutlich auf Emil Imobersteg lauten, und bei der grossen Verbreitung, die der Familienname Imobersteg in Ober-Simmenthal besitzt, ist es höchst wahrscheinlich, dass es einen oder vielleicht sogar mehrere Emil Imobersteg gibt. Jedenfalls ist das Gegenteil nicht bewiesen und auch nicht behauptet. Würden wir bloss den Stimmzettel, der auf Em. Imobersteg lautet, in Abzug bringen, so würde der Kandidat Imobersteg immer noch 448 Stimmen auf sich vereinigt haben, also genau das absolute Mehr. Bringen wir aber die beiden Stimmzettel in Abzug, die deutlich eine andere Namensbezeichnung tragen, so gestaltet sich die Sache anders;

in diesem Falle hat Herr Ed. Imobersteg nur 446 Stimmen erhalten, während das absolute Mehr 448 beträgt. Der Regierungsrat hätte es natürlich gerne gesehen, wenn diese unerquickliche Ober-Simmenthaler Wahlgeschichte endlich zur Ruhe gekommen wäre. Allein angesichts des klaren Wortlautes der im Dekret von 1892 enthaltenen Vorschriften, ist es dem Regierungsrat nicht möglich, die Validation dieser Wahl zu beantragen. Wir denken dabei an die Konsequenzen, die es für künftige Wahlen haben könnte, wenn man damit beginnen würde, Stimmzettel einem Kandidaten gutzuschreiben, obwohl dieselben ganz deutlich einen andern Vornamen enthalten. Wir dürfen nicht nur den vorliegenden Fall ins Auge fassen und nicht einfach dem Wunsche nachgeben, dass diese Wahlgeschichte einmal zum Abschluss gebracht werde, sondern wir sind verpflichtet, den Entscheid so zu fällen, dass er auf andere ähnliche Fälle angewendet werden kann und keine unliebsamen Konsequenzen daraus erwachsen. Der Regierungsrat gelangt deshalb einstimmig zu folgendem Antrag:

«Der Regierungsrat, gestützt

1. auf das Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 27. Oktober 1902, nach welchem am 26. Oktober 1902 Gerichtsschreiber Eduard Imobersteg in Blankenburg mit 451 von 896 gültigen Stimmen zum Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Obersimmenthal gewählt worden ist,

2. auf eine am 1. November 1902 bei der Staatskanzlei eingereichte Beschwerde gegen diese Wahl, unterzeichnet von Posthalter Müzenberg, Notar Matti, Sekundarlehrer Münch und Lehrer Bichsel,

in Anbetracht,

a) dass zwar die beanstandeten, auf «Amtsschreiber Imobersteg» lautenden Wahlzettel zweifellos dem Gerichtsschreiber Imobersteg galten und für ihn in Berechnung zu bringen sind, dass aber begründete Zweifel darüber obwalten, welcher Person die mit «Emil Imobersteg» oder «Em. Imobersteg» überschriebenen Wahlzettel gelten und diese 3 Wahlzettel nach § 16, Ziffer 5, des Dekretes vom 28. September 1892 somit ungültig, aber bei Berechnung der absoluten Mehrheit mitzuzählen sind,

b) dass in diesem Fall nach der von der Staatskanzlei vorgenommenen erneuten Zählung der Wahlzettel auf Gerichtsschreiber Imobersteg von 895 gültigen Stimmen nur 446 gefallen sind, somit keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat,

beantragt dem Grossen Rat, es sei zu beschliessen:

1. In teilweiser Begründeterklärung der Beschwerde Müzenberg und Mithafte gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal vom 26. Oktober 1902 wird das Protokoll der Abgeordnetenversammlung in der Weise richtiggestellt, dass die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel auf 895, das absolute Mehr auf 448, die Zahl der auf Gerichtsschreiber Imobersteg gefallenen Stimmen auf 446, die Zahl der auf Fürsprecher Schulthess gefallenen Stimmen auf 437 festgesetzt wird.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Ausführung von § 25 des Dekretes vom 28. September 1892 einen zweiten Wahlgang für die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal anzuordnen, für welchen Gerichtsschreiber Imobersteg und Fürsprecher Schulthess in der Wahl bleiben.»

Es handelt sich also nicht, wie frühere Male, um eine Kassation, sondern lediglich darum, zu konstatieren, dass im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat. Es braucht also nicht die ganze Wahloperation neu begonnen zu werden, sondern es hat einfach ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Grieb, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Die Wahlaktenprüfungskommission pflichtet der Auffassung des Regierungsrates bei und beantragt mit 4 gegen eine Stimme Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Auch die Kommission bedauert, dass diese Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen will; allein sie glaubte ihre Ueberzeugung nicht opfern zu können, und diese Ueberzeugung ist eben die nämliche, wie diejenige des Regierungsrates. Sie werden sich erinnern, dass am Tage nach der Wahl in den Zeitungen zu lesen war, es sei keine Wahl zu stande gekommen. Stellt man die Protokolle der Gemeindeausschüsse zusammen, so ist in der Tat keine Wahl zu stande gekommen. Die Abgeordnetenversammlung des Bezirks hat dann etwas anders gerechnet und festgestellt, dass eine Wahl zu stande gekommen sei. Ich hebe dies hervor, um zu zeigen, dass die Auffassung des Regierungsrates und der Kommission sich mit den Anschauungen der Wähler im Ober-Simmenthal nicht im Widerspruch befindet. Eine eingelangte Beschwerde veranlasste den Regierungsrat, eine Verifikation des Wahlergebnisses vornehmen zu lassen, und die uns zur Verfügung stehenden Zahlen stützen sich nun auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung. Nach derselben fallen in Berechnung 895 Stimmen; mithin absolutes Mehr 448. Es handelt sich nun lediglich darum: Sind Herrn Gerichtsschreiber Imobersteg die nicht ausdrücklich auf den Namen Eduard Imobersteg lautenden Karten ebenfalls zuzurechnen oder nicht? Die Kommission geht darin mit der Regierung einig, dass die auf Amtsschreiber Imobersteg lautenden Karten Herrn Gerichtsschreiber Imobersteg zugezählt werden sollen, da anzunehmen ist, dass die betreffenden Bürger Herrn Gerichtsschreiber Imobersteg haben stimmen wollen. Ebenso ist man einig, dass ein auf «Gottlieb Imobersteg, Gerichtsschreiber» lautender Stimmzettel gleichfalls gelten soll. Dagegen sind wir mit der Regierung der Ansicht, dass die beiden auf «Emil Imobersteg», ohne Beifügung, lautenden Zettel nicht Herrn Gerichtsschreiber Eduard Imobersteg zugemessen werden können, ebenso wenig der dritte, lautend auf Em. Imobersteg, also auf Emil oder Emanuel. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich um einen ganz freien Wahlgang handelte, also nicht nur den beiden Kandidaten Gerichtsschreiber Imobersteg und Fürsprech Schulthess gestimmt werden konnte; man konnte dem Hans und dem Heiri stimmen, und wenn ich nicht irre, wurden in der Tat auf den Stimmzetteln noch 6 oder 7 andere Personen genannt. Wir können deshalb die nicht auf Eduard Imobersteg lautenden Zettel demselben nicht zurechnen, um so weniger, als sich die Sache ausserordentlich zugespitzt hat. Werden die betreffenden drei Stimmen Herrn Imobersteg zugeschieden, so ist er mit 1 Stimme über dem absoluten Mehr gewählt; zieht man die drei Stimmen ab, so hat er nur 446 Stimmen, und zieht man nur die beiden Zettel mit dem Namen «Emil Imobersteg» ab, so hat er nur 447 Stimmen, ist also noch einmal nicht gewählt.

Ich will noch erwähnen, dass in der Kommission auch die Frage gestreift wurde, ob Herr Gerichtsschreiber Imobersteg überhaupt wählbar sei, indem man aus der Presse weiss, dass er die Wahl zu einem andern Amt zur Bedingung für die Annahme seiner Kandidatur gemacht hat. Die Frage wurde, wie bemerkt, in der Kommission nicht weiter behandelt, und ich will mich deshalb auch hier damit begnügen, sie bloss zu streifen.

So leid es uns tut, müssen die Wähler des Ober-Simmenthals noch einmal zur Urne gehen. Wie die Regierung ausgeführt hat, handelt es sich nicht um eine Kassation, sondern lediglich darum, das Protokoll der Abgeordnetenversammlung richtigzustellen. Tut man dies, so ergibt sich, dass keine Wahl zu stande gekommen ist, sondern ein zweiter Wahlgang stattfinden muss, wobei die Herren Gerichtsschreiber Imobersteg und Fürsprech Schulthess in der Wahl bleiben.

Reimann. Es brauchen nicht lediglich Zweckmässigkeits- und andere Gründe zu sein, die den Wunsch rege lassen werden, es möchte einmal die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal zur Ruhe kommen, sondern es kann auch eine Prüfung der vorliegenden Akten zu einem Resultate führen, das von demjenigen der Regierung und der Kommissionsmehrheit abweicht. Ich bin das einzige Mitglied der Wahlaktenprüfungskommission, das eine andere Auffassung hat, zu welcher ich durch eine sehr objektive und einlässliche Prüfung der Angelegenheit gelangt bin. Ich halte dafür, es sei der Rekurs abzuweisen und die Wahl des Herrn Imobersteg als zu stande gekommen zu erklären. Es scheint mir, es werde allzu scharf auf die absolute Richtigkeit der von den verschiedenen Wählern abgegebenen Stimmen abgestellt, und man kommt dabei in eine etwas schiefe Lage, wenn man z. B. den Stimmzettel mit dem Namen Gottlieb Imobersteg als gültig erklärt, nicht aber denjenigen mit dem Namen Em. Imobersteg. Ich stelle mir vor, dass die Wähler im Obersimmenthal nicht alle Kalligraphen sind, die ein m von einem d mit solch absoluter Genauigkeit unterscheiden, dass nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann. Ich stelle mir ferner vor, dass es auch im Obersimmenthal Leute geben wird, welche nicht genau wissen, welchen Vornamen der Gerichtsschreiber besitzt. Dagegen scheint mir zweifellos zu sein, dass bei einer Wahl, wo nur zwei Kandidaten im Vordergrund der Diskussion stehen, die Wähler eben den vorgeschlagenen Imobersteg gemeint haben und nicht irgend einen zweiten oder dritten Imobersteg, der vielleicht ebenfalls existieren mag. Es kann ja vorkommen, dass man einem einen Freundschaftsdienst erweisen oder eventuell durch Vorsetzung eines andern Namens etwas Schindluderei treiben will; allein diesen Luxus leistet man sich nicht, wenn die Wahl so sehr umstritten ist und die Stimmen so nahe zusammengehen, wie dies hier der Fall war. Ich bin deshalb der Ansicht, es seien die auf Emil und Em. Imobersteg lautenden Stimmzettel als gültig zu erklären. Ich teile die Ansicht des Regierungsrates und der Kommission, dass diejenigen, welche auf den Wahlzettel schrieben: «Amtsschreiber Imobersteg» dem Gerichtsschreiber stimmen wollten. Aber ebenso unzweifelhaft ist es für mich, dass auch diejenigen, die Em. oder Emil Imobersteg schrieben, dem Vorgeschlagenen und nicht irgend einem andern Imobersteg stimmen wollten. Man kann in der Interpretation der Absicht des Wählers auch etwas zu weit gehen. Betrachtet man die mit Em. und Emil Imobersteg beschriebenen Wahlzettel als gültig, so hat Herr Gerichtsschreiber Imobersteg das absolute Mehr erreicht und ist somit gewählt. In der Kommission wurde konstatiert, dass die Wahlzettel unbedingt als gültig erklärt worden wären, wenn sie nur den Namen Imobersteg enthalten hätten. Weil nun ein unrichtiger Vorname davorsteht, sollen sie auf einmal nicht gültig sein! Auf der einen Seite sagt man also: wer nur Imobersteg schreibt, wollte dem Eduard Imobersteg stimmen, trotzdem es noch verschiedene andere Imobersteg im Obersimmenthal gibt; wenn aber Em. oder Emil Imobersteg auf dem Stimmzettel steht, so bedeutet das irgend einen andern Imobersteg, der gar nicht vorgeschlagen war und vielleicht überhaupt nicht existiert. Es geht nämlich aus den Akten nicht hervor, ob im Obersimmenthal Leute mit dem Namen Em. oder Emil Imobersteg existieren. Auch sind uns die Wahlzettel selbst nicht vorgelegen, wir wissen also nicht, ob das Em. Imobersteg nicht auch Ed. Imobersteg gelesen werden könnte. Es sind also nicht nur Zweckmässigkeits-, sondern auch gewichtige materielle Gründe, die dahin führen, die Wahl als zu stande gekommen zu erklären. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, es sei der Rekurs der Herren Müzenberg und Konsorten abzuweisen.

Dürrenmatt. Es ist eine interessante Erscheinung, dass der Posten eines Gerichtspräsidenten im Obersimmenthal, der anfänglich gar keine Anziehungskraft ausgeübt hat, so dass man keine Kandidaten finden konnte, schliesslich noch so heiss umstritten ist. Ich bin in dieser Wahlangelegenheit schon wiederholt in der Minderheit gewesen, hoffe aber, heute einmal bei der Mehrheit zu sein. Ich muss sagen: ich schliesse mich mit voller Ueberzeugung der Beweisführung der Regierung und des Präsidenten der Wahlaktenprüfungskommission an. Es schadet nichts, daran zu erinnern, wie genau man es bis jetzt mit der Auslegung eines Begriffes, der mehrere Deutungen zulässt, genommen hat. Bisher wurde die Wahl jeweilen kassiert, weil man dem Gewählten nicht den nötigen Grad von Rechtskundigkeit zugetraut hat, ein Begriff, über den bekanntlich die Meinungen der Regierung und des Obergerichts nicht ganz übereingestimmt haben. Heute handelt es sich nicht darum, sondern um einen einfachen zahlenmässigen Beweis, nämlich um die Frage: Hat Herr Eduard Imobersteg das absolute Mehr erreicht oder nicht? Es handelt sich also nicht darum, die Wahl zu kassieren, sondern nur darum, festzustellen, ob Herr Eduard Imobersteg gewählt ist oder nicht. Ich kann deshalb auch mit viel besserem Gewissen zum Antrag der Regierung und der Kommission stimmen, da es sich nicht darum handelt, die Wählerschaft zu massregeln, sondern nur um die Konstatierung, ob das absolute Mehr erreicht worden ist oder nicht. In dieser Beziehung möchte ich bemerken, dass es doch nicht das Gleiche ist, ob ein Wahlzettel nur den Namen Imobersteg trägt auch noch einen Vornamen. Ist das Erstere der Fall, so spricht doch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der vorgeschlagene Imobersteg gemeint ist. Etwas anderes ist es, wenn dem Namen Imobersteg ein Vorname vorgesetzt ist, der mit demjenigen des vorgeschlagenen Kandidaten nicht übereinstimmt. Wollte man einen solchen Zettel dem Vorgeschlagenen zurechnen, so käme das auf das Gleiche heraus, wie wenn man bei einer Volksabstimmung erklären würde: wer «Ja» gestimmt hat, hatte wahrscheinlich im

Sinn, so wie die Stimmung der Bevölkerung ist, « Nein » zu schreiben, die Wähler sind ja sonst einstimmig, nur einige wenige Stimmen lauten anders! So etwas geht doch nicht an; man kann nicht aus einem Wahl- oder Stimmzettel etwas ganz anderes machen, als darauf steht. Im übrigen möchte ich den obersimmenthalischen Wählern auch zu erwägen geben, wie es bereits vom Herrn Präsidenten der Wahlaktenprüfungskommission geschehen ist, ob es wirklich dem Gesetz entspricht, dass ein Gerichtspräsident auch noch die Stelle eines Buchhalters bekleidet. Ich glaube, eine derartige Doppelstellung, die von Herrn Gerichtsschreiber Imobersteg zur Bedingung der Annahme seiner Wahl gemacht wurde, ist mit der Gerichtsorganisation nicht vereinbar. Es hat indessen keinen Zweck, heute darüber weiter zu sprechen, weil ja nicht diese Doppelstellung der Grund der eingereichten Beschwerde ist. Ich resümiere, indem ich sage: Nachdem man es mit dem Begriff der Rechtskundigkeit, der verschieden ausgelegt werden kann, so streng genommen hat, dürfen wir nun in Bezug auf eine Zahl, die nicht verschieden ausgelegt werden kann, nicht laxer vorgehen, sondern müssen konstatieren, dass eine Wahl nicht zu stande gekommen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Wahlaktenprüfungskommission (gegenüber dem Antrag des Herrn Reimann) . . . . . Mehrheit.

M. le **Président.** Je donne la parole à M. le président de la commission d'économie publique pour une communication concernant la loi sur le tribunal administratif.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es mag etwas auffallend sein, dass zur Beratung des Gesetzes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes zunächst der Vertreter der Staatswirtschaftskommission das Wort ergreift. Es geschieht dies, weil wir im Falle sind, Ihnen neuerdings einen Antrag auf Verschiebung zu stellen, den ich kurz motivieren muss, damit der Rat die Gründe der Verschiebung kennt.

Anlässlich der Beendigung der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts wurde auf Antrag des Herrn Milliet der Entwurf zur Vorberatung auch der Staatswirtschaftskommission zugewiesen. Die Kommission musste sich zunächst fragen, zu welchem speziellen Zwecke diese Ueberweisung erfolgt sei, da sich die Staatswirtschaftskommission mit gesetzgeberischen Vorarbeiten sonst nicht befasst. Bei Begründung dieses Antrages hat sich Herr Milliet hierüber nicht ausgesprochen; allein der Gedanke lag nahe, die Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission sei beschlossen worden, damit diese die finanziellen und die allgemeinen ökonomischen Konsequenzen, welche die Einführung eines Verwaltungsgerichts für den Staatshaushalt haben könnte. näher prüfe. Die Präsidien der beiden Kommissionen haben sich dann geeinigt, zunächst eine gemeinsame Sitzung abzuhalten, in welcher der Entwurf als Ganzes durchberaten worden ist. Leider haben die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission nicht vollzählig der Sitzung beiwohnen können; es waren nur 5 Mitglieder anwesend, von welchen sich ein Teil dafür aussprach, dass der Gesetzesentwurf ungefähr in der Fassung, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, dem Rate neuerdings vorgelegt werden solle, mit andern Worten, ein Teil der anwesenden Mitglieder hat sich einverstanden erklärt, dass auch die Behandlung der Steuerrekurse und Steuertaxationen einem Verwaltungsgericht überwiesen werde, während ein anderer Teil der Mitglieder sich gegen die Einführung eines Verwaltungsgerichts ausgesprochen hat oder wenigstens sich vorbehielt, den Antrag zu stellen, die Behandlung der Steuerrekurse und Steuertaxationen dem Verwaltungsgericht nicht zuzuweisen. Seither hat die spezielle Kommission mehrere Sitzungen abgehalten und diejenige Fassung des Entwurfes festgestellt, die Ihnen gedruckt vorliegt. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Rücksicht darauf, dass sie speziell die ökonomische Seite des Gesetzesentwurfes, d. h. die finanziellen Folgen desselben begutachten soll, beschlossen, diese Prüfung nur vorzunehmen, wenn der Herr Finanzdirektor anwesend sei, damit derselbe Gelegenheit finde, sich über den Gesetzesentwurf einmal auszusprechen; denn es muss doch erwünscht sein, dass sich der Finanzdirektor, als Vorsteher der in hohem Masse mitbeteiligten Finanzverwaltung, über die Angelegenheit ausspreche.

Die Kommission war nun in ihrer letzten Sitzung ziemlich vollzählig versammelt und kommt zum Schluss, es stehen doch gewisse Bedenken entgegen, auf die Beratung des Gesetzesentwurfes, so wie er vorliegt, einzutreten. Namentlich wurden grosse Bedenken dagegen geltend gemacht, dass dem Verwaltungsgericht auch die Behandlung der Steuerrekurse und Steuertaxationen überwiesen werden soll. Es wurde nachgewiesen, dass die Zahl der Steuerrekurse gegenwärtig jährlich über 2000 beträgt (im Jahre 1901: 2116). Die Behandlung dieser Rekurse erfordert viel Arbeit, und es ist anzunehmen, dass ein Verwaltungsgericht auf die Behandlung und Entscheidung dieser Rekurse noch mehr Zeit verwenden müsste, als dies bei einer administrativen Behörde, Finanzdirektion oder Regierung, der Fall ist. Eine Gerichtsbehörde ist notwendigerweise bei diesen Untersuchungen und Entscheidungen an ein etwas umständlicheres, genaueres Verfahren gebunden. Die Behandlung dieser Rekurse müsste daher, auch wenn sich deren Zahl nicht vermehren würde, viel Zeit in Anspruch nehmen, so dass deren Erledigung, wenigstens in der ersten Zeit, sich noch verlangsamen dürfte. Allein es ist zu befürchten, dass mit der Ueberweisung der Steuerrekurse an diese neue Behörde die Zahl derselben sich ganz ausserordentlich vermehren wird. Die Zahl derjenigen Steuerzahler, welche finden, sie seien gerecht eingeschätzt, ist gering; beinahe jeder hat das Gefühl, er sei eigentlich zu stark belastet. Sobald sich nun Gelegenheit bietet, diese Streitfragen in weitläufiger und gründlicher Weise vor einer Gerichtsbehörde zu verhandeln, so ist anzunehmen, dass die Zahl der Rekurse sich ganz gehörig vermehren würde, wodurch, zunächst wenigstens, deren Erledigung keine Förderung erfahren dürfte. Eines aber ist mit aller Sicherheit anzunehmen: bei Behandlung der Steuerrekurse durch das Verwaltungsgericht müsste dasselbe notwendigerweise zu einer ständigen Behörde werden, die, mit den üblichen Unterbrechungen, das ganze Jahr Sitzung halten müsste. Es fragt sich nun, ob der

Grosse Rat wirklich geneigt ist, eine neue ständige Behörde von 7 Mitgliedern mit einem ständigen Sekretär, dem erforderlichen Bureaupersonal und ausgedehnten Bureaulokalitäten einzuführen. Die finanziellen Konsequenzen nach dieser Richtung wären nicht unbedeutend. Will man ein richtiges Verwaltungsgericht einführen, so wird man die Mitglieder desselben so besolden müssen, dass sich geeignete Männer in dasselbe wählen lassen und auch längere Zeit in der Behörde verbleiben. Die Rechnung ist nun eine ziemlich einfache. Die Zahl der Mitglieder ist im Gesetzesentwurf auf 7 festgestellt, und wir nehmen an, die Besoldung müsste ungefähr derjenigen der Regierungsräte und der Oberrichter entsprechen, also 6000 Fr. betragen, was einen Jahresaufwand von 42,000 Fr. erfordern würde. Für Stellvertretung ist, bescheiden gerechnet, ein Betrag von zirka 2000 Fr. anzusetzen. Ein ständiger Sekretär würde einen Besoldungsaufwand von anfänglich mindestens 4000 Fr. erfordern, im Maximum vielleicht 5000 bis 5500 Fr. An Bureaupersonal wären allermindestens zwei Angestellte nötig, die einen Besoldungsaufwand von je 2000 Fr. erfordern würden. Sodann wäre ein Sitzungssaal nötig, in welchem die Parteien zu den Verhandlungen erscheinen würden, sowie im fernern Bureaulokalitäten für das Sekretariat und die Kanzlei. Der jährliche Gesamtaufwand für diese Behörde müsste daher wohl 60,000 bis 70,000 Franken oder noch mehr betragen. Wir glauben deshalb, die Frage müsse gründlich geprüft und wohl überlegt werden, bevor wir an die Schaffung einer neuen ständigen Behörde mit diesem grossen Apparat herantreten.

Im weitern ist die Befürchtung geäussert worden, die Ueberweisung der Steuertaxationen und Steuerrekurse an eine Gerichtsbehörde, die an ein formales Beweisverfahren gebunden ist, könnte den Steuerertrag für den Staat in bedenklicher Weise beeinflussen. Bei der Entscheidung von Steuerrekursen müssen oft praktische Gesichtspunkte massgebend sein; mit einem formalen Beweisverfahren vor einem Gericht kommt man in Steuerhändeln nicht sehr weit. Allerdings soll auch in Steuerfragen der Grundsatz der Gerechtigkeit obenan stehen, allein die praktischen Erwägungen müssen immerhin auch in Betracht fallen.

Die ganze Diskussion im Rat und ausserhalb desselben dreht sich nun um die Frage, ob die Steuerrekurse diesem Gericht ebenfalls zugewiesen werden sollen. Zweifellos befriedigte die gegenwärtige Art und Weise der Behandlung der Steuerrekurse niemand recht, namentlich diejenigen nicht, welche derartige Rekurse eingereicht haben. Die Steuerbehörden sind mit solchen Rekursen überlastet, was eine etwas langsame Erledigung derselben zur Folge hat. Vielfach wird auch darüber geklagt, dass bei Behandlung dieser Steuerrekurse Regierung und Finanzdirektion einseitig Partei seien. Alle diese Klagen mögen bis zu einem gewissen Grade sehr wohl begründet sein; allein ein Teil der Ursachen derselben liegt sicher auch in der Organisation der Steuerbehörden und des Steuerbezugs, und dies sind Angelegenheiten, die doch viel besser im Steuergesetz geordnet werden. Wenn wirklich Uebelstände bestehen, so müssen zunächst die Ursachen dieser Uebelstände beseitigt werden oder muss man wenigstens versuchen, diese Ursachen zu beseitigen, und dies wird am besten bei der zweiten Beratung des Steuergesetzes geschehen können. Es sollte doch wohl bei der Behandlung des Steuergesetzes gelingen, die Steuerbehörden so zu organisieren, dass die Zahl der Rekurse geringer wird, als sie gegenwärtig ist. Die Grundsätze der Steuerpflicht, die Art und Weise der Einschätzung, die Kompetenzen der Steuerbehörden und die Organisation dieser letztern, alles das muss doch wohl im Steuergesetz geordnet werden. Auch die Einsetzung und Organisation einer Rekursinstanz, wie solche durch Einführung eines Verwaltungsgerichts mit bezweckt wird und welche eine Notwendigkeit ist, scheint mir nach vorläufiger Prüfung mit dem Steuergesetz gelöst werden zu können. Sollte sich bei Behandlung des Steuergesetzentwurfes herausstellen, dass diese Frage in befriedigender Weise nicht gelöst werden kann, so wird dann neuerdings die Frage an uns herantreten, ob die Steuerrekurse dem Verwaltungsgericht sollen zugewiesen werden oder nicht.

Es wird der Einwand erhoben, auf diese Weise werde die Erledigung des Gesetzes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts auf unabsehbare Zeit verschoben. Wir haben uns auch mit dieser Frage befasst und sind im Falle, Ihnen die Mitteilung machen zu können, dass der Herr Finanzdirektor uns die Zusicherung gegeben hat, dass das Steuergesetz noch im Verlaufe dieses Winters werde behandelt werden können. Wir haben gestern und heute eine neue Kommission für das Steuergesetz bestellt, welche sich wohl mit neuem Eifer an die Arbeit machen wird, und so ist begründete Aussicht vorhanden, dass der Steuergesetzentwurf wirklich im Laufe dieses Winters behandelt werden kann. Es wird nun davon abhangen, wie dieser Steuergesetzentwurf in Bezug auf Steuertaxationen und Steuerrekurse ausfällt, ob man dann später die Steuerrekurse dem Verwaltungsgericht zuweist oder nicht. Es scheint uns dieses Vorgehen die Behandlung des Gesetzes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts ausserordentlich zu vereinfachen und in die ganze Angelegenheit viel grössere Klarheit zu bringen. Im weitern sind an dem Gesetesentwurf einige Aussetzungen nicht wesentlicher Natur gemacht worden. Alle diese Erwägungen sind in einem motivierten Beschlussesentwurf niedergelegt, den ich den Herren der Kürze halber einfach vorlesen will:

«In Erwägung, dass

1. vor Beginn der zweiten Lesung des Entwurfes noch eine sorgfältige Untersuchung darüber vorgenommen werden sollte, welche Bestimmungen anderer Gesetze bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes (Art. 31) ausser Kraft gesetzt werden,

2. die Ueberweisung der Steuerrekurse an ein Verwaltungsgericht die grosse Zahl dieser Rekurse noch vermehren und deren Erledigung noch verlangsamen wird,

3. bei Ueberweisung der Steuerrekurse an ein Verwaltungsgericht dessen Arbeitslast eine so grosse wird, dass nur eine ständige Gerichtsbehörde, welche einen jährlichen Kostenaufwand von 60,000 bis 80,000 Fr. erfordert, die Arbeit zu bewältigen vermag,

4. nach den Zusicherungen der Finanzdirektion, die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die direkten Steuern demnächst erfolgen kann und als zweckmässig erscheint, das Verfahren und die Zuständigkeit betreffend Behandlung der Steuertaxation und der Steuerrekurse im Steuergesetze neu zu ordnen;

wolle der Grosse Rat beschliessen:

Die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes wird bis

zur Erledigung des Gesetzesentwurfes betreffend die direkten Steuern verschoben.»

Im empfehle Ihnen diesen Antrag im Namen der Staatswirtschaftskommission, die einstimmig ist, zur Annahme.

M. le **Président.** Cette proposition doit être considérée comme une motion d'ordre.

Grieb, Präsident der Spezialkommission. Ich bin von diesem Vorgehen der Staatswirtschaftskommission etwas überrascht, nicht von dem Antrage der Staatswirtschaftskommission, von dem ich persönlich Kenntnis hatte, wohl aber davon, dass man nun heute plötzlich diese Angelegenheit in die Beratung hineinwirft. Ich stelle den Antrag, es sei die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu verschieben bis das Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes zur Behandlung kommt. In Art. 12, zweitletztes Alinea des Grossratsreglements steht unter den Pflichten des Präsidenten: «Am Schluss jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an und sorgt dafür, dass dieselbe im Vorzimmer des Grossen Rates angeschlagen werde.» Nun stehen nach Erledigung der Simmenthaler Wahlbeschwerde als Beratungsgegenstände auf der heutigen Tagesordnung: der Ankauf des Simonsschen Reliefs, der Bericht über die Titularprofessur sowie Gesetze. Nachdem wir gestern die Beratung des Gesetzes über den Tierschutz begonnen haben, nehme ich an, wir werden nun nicht zwischenhinein die Beratung eines andern Gesetzes beginnen wollen. Was da nun vorliegt, ist eine Art Ueberrumpelung, gegen die ich Protest erheben muss. Ich weiss, dass viele Mitglieder sich sehr dafür interessieren, wie man den Gesetzesentwurf betreffend das Verwaltungsgericht behandeln will; die Mitglieder sind nun aber nicht anwesend, weil dieses Geschäft nicht auf der Tagesordnung steht. Ich gebe zu, dass die von der Staatswirtschaftskommission vorgebrachten Motive sehr vieles für sich haben; der Antrag bedeutet aber weniger eine Verschiebung, als ein Widersetzen gegen das Eintreten; er ist deshalb zu besprechen, wenn wir die Frage behandeln, ob auf die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten sei oder nicht. Ich beharre deshalb auf meinen Antrag, es sei die Weiterberatung und die Beschlussfassung über den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu verschieben, bis das Gesetz selbst zur Behandlung kommt.

M. le **Président.** Je crois devoir donner au Conseil communication des motifs pour lesquels j'ai mis cet objet à l'ordre du jour. En date du 27 janvier, le Grand Conseil décidait d'inviter MM. les membres de la Cour suprême à assister à nos délibérations lorsqu'il s'agirait de discuter la loi sur le tribunal administratif. Comme je supposais que cette loi sur le tribunal administratif pouvait venir en délibération attendu qu'elle figurait sous le chiffre 2 de l'ordre du jour, que d'autre part la loi sur la protection des animaux ne serait pas discutée aujourd'hui, que d'autre part il fallait nous laisser le temps de convoquer MM. les membres de la Cour d'Appel, j'ai pensé bien faire de vous donner communication de cette décision de la commission d'économie publique. Si ses propositions sont adoptées, cette affaire disparaît de l'ordre du jour; si elles ne sont pas adoptées, nous aurions le temps de convoquer les membres de la Cour suprême. Voilà pourquoi j'ai jugé à propos d'intervertir l'ordre du jour et de donner la parole à M. Will pour vous faire cette communication. — La discussion est ouverte.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nur eine kurze Erklärung. Ich war von der Aufforderung des Herrn Präsidenten, den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu begründen, ebenso überrascht, wie Herr Grieb. Die Staatswirtschaftskommission war genötigt, während Ihrer Verhandlungen eine Sitzung abzuhalten; ich war deshalb zirka 1 Stunde abwesend und habe den Gang der Verhandlungen nicht gekannt. Mitten in der Zusammenstellung meiner Notizen für das vorhin gehaltene Referat wurde ich dann vom Herrn Präsidenten von der Aufforderung überrascht, den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu begründen. Ich muss gestehen, dass die Ausführungen des Herrn Grieb in jeder Beziehung begründet sind. Ich glaubte, im Einverständnis mit der Spezialkommission sei die Frage des Verwaltungsgerichtes auf die Tagesordnung gesetzt worden, und so sah ich mich in die Notlage versetzt, über den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu referieren. Wenn Herr Grieb sagt, unser Verschiebungsantrag bedeute weniger eine Verschiebung als überhaupt ein Beseitigen des Entwurfes, so halte ich diesen Schluss für unrichtig. Seitens der Staatswirtschaftskommission wird eine prinzipielle Einwendung gegen die Einführung eines Verwaltungsgerichtes nicht erhoben, da wir nach Art. 40 der Verfassung verpflichtet sind, dem Volk einen Entwurf vorzulegen oder, wenn wir dies nicht wollen, dem Volk die Revision der Verfassung, d. h. Aufhebung des Art. 40 der Verfassung beantragen müssen. Gerade weil nun die Staatswirtschaftskommission dem Volke einen Entwurf vorzulegen wünscht, der Aussicht auf Annahme hat und nicht später der Staatsverwaltung lauter Verlegenheiten schafft, muss logischerweise dessen Beratung zurückgelegt werden, bis das Steuergesetz erledigt ist, was hoffentlich nicht allzu lange gehen wird. Ich glaube daher, die Kommission dürfte doch dem Verschiebungsantrag ihre Zustimmung geben.

Grieb, Präsident der Spezialkommission. Gerade das, was der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission am Schlusse sagt, bestimmt mich, an meinem Antrage festzuhalten. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, sich über den Antrag der Staatswirtschaftskommission auszusprechen. Heute könnte der Entwurf sowieso nicht behandelt werden. Der Appellations- und Kassationshof hält gegenwärtig noch Sitzung; ob die Mitglieder der Polizeikammer anwesend sind, weiss ich nicht. Will man die Mitglieder des Obergerichtes einladen, so muss man anders vorgehen und von vornherein den Tag bestimmen, an welchem der betreffende Gegenstand zur Behandlung kommen soll. Wir haben ja nächste Woche auch noch Sitzung; mittlerweile könnte die Kommission zusammentreten und sich schlüssig machen, welche Stellung sie dem Antrage der Staatswirtschaftskommission gegenüber einnehmen will.

Will. Im Namen der anwesenden Mitglieder der Staatswirtschaftskommission kann ich erklären, dass wir mit dem Antrage des Herrn Grieb einverstanden sind. Immerhin bemerke ich, dass die Angelegenheit

nächsten Montag nicht diskutiert werden kann, da an diesem Tage unbedingt die Budgetberatung beginnen muss.

Der Antrag des Herrn Grieb wird stillschweigend angenommen.

Bericht über die Titularprofessur.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht an der Hochschule eine besondere Kategorie von Lehrern. Es sind dies die Privatdozenten, d. h. akademische Lehrer, die nicht als solche gewählt sind, sondern freiwillig, gestützt auf eine Erlaubnis der Universitätsbehörden, Vorlesungen halten. An unserer Hochschule haben wir nicht weniger als 50 Privatdozenten, meistens Berner und Schweizer. Es ist das sehr zu begrüssen, denn es beweist, dass eine Anzahl junger Leute, wenn sie aus der Hochschule austreten, sich noch weiter ihrer wissenschaftlichen Ausbildung widmen, um eventuell in den Kreis der Hochschulprofessoren einzutreten. Im Hochschulgesetz ist vorgesehen, dass diese Privatdozenten, wenn sie eine Lücke ausfüllen und sich wissenschaftlich auszeichnen, ein besonderes Honorar im Betrage von 580 Fr. erhalten. Dieses Honorar ist sehr bescheiden und zum Lebensunterhalt natürlich nicht hinreichend. Es wird deshalb von den Privatdozenten als eine Anerkennung der Behörden für ihre Leistungen aufgefasst, und wenn ein solcher, nachdem er einige Jahre Unterricht erteilt, sich um das Dozentenhonorar bewirbt, so tut er es nicht des Geldes wegen, sondern um damit eine Anerkennung zu bekommen, damit man wisse, dass seine Vorlesungen Erfolg haben. Nun ist aber das Budget unseres Kantons mit Professorenbesoldungen sehr belastet, und Regierungsrat und Driektion des Unterrichtswesens trachten seit Jahren danach, dieses Budget möglichst zu beschränken und nicht absolut notwendige Lehrstellen nicht mehr zu besetzen, falls der betreffende Professor demissioniert oder stirbt. Infolgedessen sind seit einer Reihe von Jahren Gesuche um Verabfolgung des Dozentenhonorars sozusagen systematisch abgewiesen worden. Dadurch wird aber ein gewisses Unrecht geschaffen, indem im Gesetz vorgesehen ist, dass tüchtigen Privatdozenten irgendwelche Anerkennung zu teil werden soll. Der Regierungsrat ist deshalb seit einer Reihe von Jahren auf die Idee verfallen, tüchtigen Privatdozenten dadurch eine Anerkennung zukommen zu lassen, dass man sie zu ausserordentlichen Professoren, aber ohne Besoldung, ernannte. Das ist dem Privatdozenten natürlich viel lieber als das Dozentenhonorar, denn mit dem Titel eines Professors haben sie viel mehr Aussicht, eine Berufung an eine andere Hochschule zu bekommen. Allein dieser Ausweg hat seine schlimmen Konsequenzen. Nach dem Hochschulgesetz haben nämlich alle Professoren, ordentliche und ausserordentliche, Sitz und Stimme in der Fakultät, auch wenn sie keine Besoldung beziehen. Wenn man daher die Zahl der unbezahlten ausserordentlichen Professoren allzu sehr erweitert, so könnte es vorkommen, dass dieselben in der Fakultät das Uebergewicht bekommen, was nicht angeht. Das Uebergewicht muss bei den ordentlichen Professoren liegen, denn sie bestimmen den Unterrichtsplan, halten die meisten Vorlesungen, leiten die verschiedenen Institute etc. Es darf deshalb nicht durch Kreierung einer grossen Anzahl ausserordentlicher Professoren das Machtverhältnis in der Fakultät verschoben werden. Man musste deshalb etwas anderes suchen, um einerseits die Staatsfinanzen zu schonen und anderseits den tüchtigen Privatdozenten eine Anerkennung zukommen zu lassen. Es wurde nun vor zirka 2 Jahren vom Regierungsrat der Beschluss gefasst, es solle besonders tüchtigen Privatdozenten der Titel eines Professors, ohne weitere Zugabe, verliehen werden. Es ist dies die sogenannte Titularprofessur, wie sie in Deutschland überall und auch in Basel und Zürich existiert. Die Herren Zgraggen und Genossen haben nun am 7. März 1901 eine Motion eingereicht und darin den Antrag gestellt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht die Titularprofessur wieder abzuschaffen sei.» Diese Motion ist in einer der letzten Sitzungen des Grossen Rates erheblich erklärt worden, jedoch ohne Präjudiz. Es handelt sich nun darum, zu entscheiden, ob dieser Motion Folge gegeben werden soll oder nicht. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, es sei der Motion der Herren Zgraggen und Genossen keine Folge zu geben.

Es handelt sich in dieser Angelegenheit um eine ganz geringfügige Sache, und es wäre schade, wenn der Grosse Rat darob viel Zeit verlieren wollte. Ich werde mich deshalb so kurz als möglich fassen.

Die ganze Argumentation der Herren Zgraggen und Genossen beruht auf der Behauptung, der Beschluss des Regierungsrates sei ungesetzlich, weil dadurch eine neue Kategorie von akademischen Lehrern geschaffen werde. Im Hochschulgesetz sei in Art. 35 vorgesehen, dass die Lehrer der Hochschule sich in drei Klassen teilen: Dozenten, ausserordentliche und ordentliche Professoren. Durch den Beschluss des Regierungsrates sei nun eine 4. Kategorie geschaffen worden, die Kategorie der Titularprofessoren. Diese Argumentation ist nicht richtig. Die drei Kategorien der Dozenten, der ausserordentlichen und der ordentlichen Professoren wurden lediglich geschaffen, um die Rechte und Pflichten der drei Kategorien zu markieren; es handelt sich dabei nicht um Titel, wie überhaupt der Ausdruck «Titel» im ganzen Hochschulgesetz nirgends vorkommt. Der Privatdozent ist nach dem Hochschulgesetz ein solcher Lehrer, der zu seinem Vergnügen liest; niemand hat ihm etwas zu befehlen, einzig wenn er längere Zeit nicht mehr lesen sollte, würde er aus der Liste der Privatdozenten gestrichen. Die Privatdozenten besitzen also keine feste Anstellung. Ausserordentliche Professoren sind solche, welche eine beschränkte Zahl von Vorlesungen zu geben haben und für die betreffenden Stunden eine gewisse Besoldung beziehen, die 1600 Fr. a. W. nicht übersteigen darf. Diese akademischen Lehrer besitzen einen Wahlakt und werden vom Regierungsrat auf Antrag der Unterrichtsdirektion gewählt. Die höchste Stufe bilden die ordentlichen Professoren. Dieselben sind verpflichtet, mindestens zwei Kollegien, zusammen nicht minder als 12 Stunden wöchentlich zu lesen und in gewissen Fakultäten noch die Direktion der bestehenden Institute zu besorgen. Es handelt sich also bei diesen drei Kategorien nicht um Titel, sondern lediglich um eine Ausscheidung nach Rechten und Pflichten. An dieser Ein-

teilung der akademischen Lehrkräfte haben wir nun absolut nichts geändert. Die Titularprofessoren werden nicht in die Kategorie der Professoren eingereiht. Ich habe hier das Personalverzeichnis der Universität Bern für das Sommersemester 1902. Darin figurieren unter der medizinischen Fakultät zwei junge Gelehrte, denen wir mit Rücksicht auf ihre grossen Verdienste bereits den Titel eines Professors verliehen haben, die Herren Howald und Asher, nicht etwa unter der Kategorie der ordentlichen oder der ausserordentlichen Professoren, sondern unter den Privatdozenten. Es ist also an ihrer Stellung nicht das geringste geändert worden; sie haben nicht mehr Rechte und auch nicht mehr Pflichten als früher. Die Behauptung, man habe eine neue Kategorie akademischer Lehrer geschaffen, ist daher nicht richtig.

Dies genügt nach meiner Ansicht, um Ihnen zu beweisen, dass der Boden, auf den sich die Herren Zgraggen und Genossen gestellt haben, ein sehr unsicherer und schwankender ist. Im ganzen Hochschulgesetz ist nirgends vom Titel eines Professors die Rede. Der Ausdruck «Professor» ist nicht ein Titel, sondern bezeichnet einen Beruf. Man versteht unter einem Professor einen Lehrer, welcher an einer höhern Schule seine Wissenschaft weitergibt. So ungefährt lautet die Definition, die ich letzthin in einem deutschen Wörterbuch gefunden habe. Immerhin kann der Ausdruck Professor auch einen Titel bedeuten, wenn er als solcher verliehen wird oder wenn jemand sich diesen Titel anmasst. Es ist bekannt, dass namentlich im Ausland viele Leute den Titel Professor annehmen in einem ganz andern Sinne, als wir ihn bei uns auffassen. In Frankreich z. B. gibt es professeurs de danse, professeurs d'escrime etc. Sogar bei uns nimmt man es in dieser Beziehung nicht mehr genau. In Pruntrut und St. Immer werden die Sekundar- und Kantonsschullehrer «Professor» tituliert, namentlich die Kantonsschullehrer in Pruntrut. Im vorliegenden Falle soll nun wirklich ein Titel eingeführt werden, und wir können dies tun, obschon das Hochschulgesetz darüber keine Bestimmung enthält. Schon seit Eröffnung der hiesigen Hochschule wurde bei allen möglichen Gelegenheiten der Titel eines Honorarprofessors verliehen, so als Anerkennung für solche Gelehrte, welche niemals an unserer Hochschule gewirkt haben, ferner für solche ordentliche Professoren, die in eine andere Stellung übertraten, aber gleichwohl noch an unserer Hochschule wirken wollten, wie z. B. seinerzeit Herr Professor Stooss, als er zum Oberrichter gewählt wurde, aber an der Hochschule noch fortzuwirken wünschte. Herr Rüetschi, gew. Pfarrer am Münster, ist seit dem Jahre 1878 Honorarprofessor der theologischen Fakultät, obwohl er niemals weder Privatdozent noch Professor war; der Titel wurde ihm lediglich um seiner Verdienste als Münsterpfarrer willen verliehen. Ebenso wurde Herr Professor Reichel zum Honorarprofessor ernannt, als er eine Stellung im Bundesratshause übernahm, aber seine Wirksamkeit an der Hochschule beizubehalten wünschte. Desgleichen wurde Herr Professor Fischer, als er in den Ruhestand trat, zum Honorarprofessor ernannt. Sie sehen also, dass wir schon längst etwas Aehnliches haben, wie dasjenige, was die Herren Zgraggen und Genossen bekämpfen, nämlich einen Titel, und ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Titel dem Regierungsrat schon bei verschiedenen Gelegenheiten sehr bequem gewesen ist, wenn es sich darum handelte, einer Persönlichkeit, die sich gewisse Verdienste um die Hochschule erworben, eine Anerkennung auszusprechen. Hoffentlich sind Sie nicht der Ansicht, dass alles verboten sei, was im Hochschulgesetz nicht genannt ist. Es ist bekanntlich nicht richtig, zu sagen, nur was im Gesetz stehe, sei Gesetz, womit ich nicht sagen will, was nicht im Gesetze stehe, sei erlaubt. Aber es gibt gewisse Dinge, die von geringer Tragweite sind und für den Staat keine Bedeutung haben, weder in finanzieller, noch in politischer Beziehung, wo man auch ohne Gesetzgebung etwas verfügen kann. Man ist in der Auslegung des Hochschulgesetzes schon sehr weit gegangen. Wir haben z. B. durch Dekret des Grossen Rates die Stelle eines Hochschulverwalters geschaffen, obschon von einer solchen im Hochschulgesetz kein Wort gesagt ist. Wir haben ferner ein ganzes Heer von Institutsdienern und Assistenten, obschon im Hochschulgesetz hiervon nicht die Rede ist. Wir haben ferner ausser den im Gesetze vorgesehenen Kollegiengeldern gewisse Staatsgebühren eingeführt, damit der Staat für die Laboratorien nicht alles aus seiner Tasche leisten müsse. Von allem dem steht im Hochschulgesetze nichts; wir glaubten aber, alles das verstehe sich von selbst, weil es sich sozusagen um notwendige Ausflüsse der Hochschule handle, die sich im Laufe der Zeit aus der Entwicklung der Hochschule ergeben.

Meine Herren, ich möchte Sie ersuchen, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen. Wir müssen den Privatdozenten absolut Gelegenheit bieten, sich im Ausland bekannt zu machen. Wir haben bei uns nicht sehr viele Professorenstellen zu vergeben und müssen deshalb jungen Gelehrten Gelegenheit geben, im Ausland sich Geltung zu verschaffen, was wir damit tun, dass wir ihnen den Professortitel verleihen. Namentlich in Deutschland und Oesterreich gibt man sehr viel auf die Titel; nur wer den Titel Professor führt, wird als fähig betrachtet, einem Lehrstuhl vorzustehen. Wir haben sehr verdiente Privatdozenten, die schon seit 30 Jahren amten, aber für ihre Tätigkeit noch keine Anerkennung gefunden haben. Gebe man daher doch dem Regierungsrat die Möglichkeit, solchen Gelehrten einen Titel zu verleihen, der ihnen von Nutzen sein kann. Der Regierungsrat wird damit keinen Missbrauch treiben, sondern im Gegenteil diese Verleihung eines Titels möglichst einschränken.

Zum Schlusse möchte ich Ihnen noch an einem Beispiel zeigen, wie wichtig es für einen Privatdozenten ist, den Professortitel zu besitzen. Vor einiger Zeit wurde an einer Hochschule der Schweiz eine ordentliche Professur frei. Für deren Wiederbesetzung kamen nur zwei Bewerber in Betracht, ein deutscher und ein schweizerischer Gelehrter, ein Berner Privatdozent. Es wurde der Deutsche gewählt, und ich glaube sagen zu können, dass wahrscheinlich der Schweizer die Stelle bekommen hätte, wenn er den Titel eines Professors besessen hätte. Ich muss auch noch das beifügen, dass im Französischen der Ausdruck «Professeur» für Privatdozent erlaubt ist; jeder Privatdozent von Bern kann sich Visitenkarten oder ein Schild machen lassen mit der Aufschrift: Professeur N. N. Im Französischen gibt es keinen Ausdruck für Privatdozent, sondern dieser Stellung entspricht die Bezeichnung Professeur agrégé.

Sie sehen also, dass es sich um eine Kleinigkeit handelt, und ich hoffe, Sie werden mit Rücksicht darauf

den Beschluss des Regierungsrates nicht aufheben helfen, sondern anerkennen, dass er in den Grenzen seiner Kompetenz gehandelt hat. Ich beharre also auf dem Antrage, es sei der Motion der Herren Zgraggen und Genossen keine Folge zu geben.

Der Antrag des Regierungsrates wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat zu interpellieren, ob er Kenntnis habe von den durch die Firma Messing veranlassten skandalösen Zuständen beim Bau der Eisenbahnlinie Saignelégier-Glovelier und ob er ein Einschreiten nicht für angezeigt erachte, namentlich im Hinblick auf die Tatsache, dass bei der Erstellung dieser Linie unsere Staatsmittel in wesentliche Mitleidenschaft gezogen werden.

Reimann, Spring, Moor, Schlumpf, Schneeberger, Amrein, Küenzi, Stauffer (Thun), Scherz.

M. le **Président.** Cette interpellation figurera à l'ordre du jour de la semaine prochaine.

Ankauf des Simonschen Alpenreliefs.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ingenieur Simon hat, wie Sie wohl alle wissen, schon vor Jahren ein Relief der Jungfraugruppe ausgearbeitet und zwar in dem sehr grossen Massstabe 1 : 10,000. Dasselbe umfasst die vollständige Jungfraugruppe bis zum Rhonethal; es ist in allen Teilen sehr fein ausgearbeitet und wird allgemein nicht nur als eine topographische Leistung ersten Ranges, sondern auch als ein Kunstwerk anerkannt, indem die Berge, die Täler, die Felsen, sogar die menschlichen Wohnungen in allen Details und im richtigen Massstabe ausgeführt sind. An der Ausstellung in Paris im Jahre 1889 wurde das Werk mit der höchsten Auszeichnung, dem Grand prix, ausgezeichnet. Im Jahre 1899 war es am internationalen Geologenkongress in Bern ausgestellt und wurde auch hier mit der höchsten Auszeichnung bedacht. Auch in der Fach- und Tagespresse wurde dem Werk überall die höchste Bewunderung gezollt. Erlauben Sie mir, Ihnen einige Auszüge aus den Urteilen einer Reihe von Kunst- und Fachkennern vorzulesen. Als seinerzeit das Relief in der Kunsthalle in Basel ausgestellt war, schrieb Herr Professor Piccard in den «Basler Nachrichten» darüber folgendes:

«In der Kunsthalle ist gegenwärtig ein Werk ausgestellt, das in wissenschaftlicher wie in künstlerischer Beziehung alles übertrifft, was je in dieser Art geleistet worden ist: eine Abteilung des Reliefs der Berneralpen im Massstab 1 : 10,000.

«Der wissenschaftliche Wert der Schöpfung besteht in der absoluten Genauigkeit der topographischen Anlage, was eine teilweise Ergänzung der eidgenössischen Triangulation erforderte, ferner in der gründlichsten Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse, indem von allen Gipfeln und Gräten Gesteinsproben geholt und die Schichtenlagerung studiert werden musste; endlich in der peinlichen Wiedergabe aller Details, so dass z. B. für die Nordwand der Eiger-Jungfraugruppe allein mehrere hundert Photographien aufgenommen wurden. Was dies alles für eine Summe von Vorstudien, von beschwerlichen und gefährlichen Touren im Hochgebirge, von Verständnis, Liebe und Aufopferung voraussetzt, davon kann man sich kaum eine Vorstellung machen.

«Der künstlerische Wert besteht in dem vollendeten Ebenmass aller Faktoren; so dass der Gesamteindruck durch die Fülle der Details, durch die Form- und Farbenkontraste von Felsen, Schnee und Vegetation nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern geradezu erhöht wurde.

«Um so etwas zu schaffen, muss einer nicht bloss Topograph und Geolog, ausdauernder und waghalsiger Klubist, feinfühlender Künstler sein; die technische Ausführung erfordert die Kenntnisse des praktisch erfahrenen Konstrukteurs. Zu einer so glücklichen Vereinigung von Eigenschaften gratulieren wir dem Autor, Herrn Ingenieur Simon, welcher 5 Jahre dem schönen Werk gewidmet hat.»

Ein anderer, Herr Professor Rütimeyer, sagt in der «Allgemeinen Schweizer Zeitung»: «Es liegt hier der Versuch vor, eine der Kronen des schweizerischen Hochgebirges, die Wunderwelt der Finsteraarhorngruppe, das Massiv, das die gepriesenen Alpengipfel vom Wetterhorn bis zur Jungfrau, vom Berneroberland bis an das Rhonetal umfasst, mit allen Mitteln von Kunst und Technik zu übersichtlicher, plastischer Anschauung zu bringen.»

Ferner noch ein französisches Urteil von Professor Forel, einem bekannten Fachmanne auf diesem Gebiete: «En résumé, l'impression, que nous avons tous ressentie devant le relief de M. Simon a été intense et profonde. Les naturalistes suisses, dont plusieurs sont des juges parfaitement compétents, ont été unanimes à voter une proposition du professeur L. Rutimeyer, de Bâle, d'après laquelle le Comité central de la Société helvétique des sciences naturelles est chargé de faire les démarches nécessaires pour que l'original du relief Simon reste en Suisse.»

Ein anderer Fachmann hat sich dahin ausgesprochen, es wäre im höchsten Grade zu bedauern, wenn dieses Relief nicht in der Schweiz bliebe, sondern allenfalls ins Ausland verkauft würde.

Nun hat Herr Simon nicht nur eine grosse Anzahl von Jahren, sondern auch viel Geld und Mühe für sein Werk geopfert. Die vorbereitenden Arbeiten für dieses Relief waren eigentliche Riesenarbeiten. Um den Wert dieses Reliefs richtig zu schätzen, muss man wissen, dass Herr Simon nicht weniger als 1000 photographische Aufnahmen im Hochgebirge gemacht hat und zu diesem Zwecke sein Instrument dort hinaufschleppen musste und zwar bei jeder Witterung, denn es war ihm daran gelegen, die Alpenansichten im Winter wie im Sommer, im Herbst wie im Frühjahr zur Veranschaulichung zu bringen. Die Vorarbeiten wurden also geradezu mit Lebensgefahr ausgeführt. Der Wert eines derartigen Reliefs ist daher unzweifelhaft ein sehr

hoher. Es wurde seinerzeit dem Bundesrat nahegelegt, er möchte dieses Relief für 60,000 Fr. erwerben. Es herrschte jedoch damals auf eidgenössischem Gebiet eine Geldklemme, so dass der Bundesrat darauf nicht eintreten konnte. Der Preis, den Herr Simon heute stellt, ist ein äusserst mässiger. Er hat eine Rechnung aufgestellt, wonach das Relief, wie es vorliegt, ihm an Barauslagen 20,000 Fr. kostete. Er ist nun nicht in der Lage, sein Werk zu behalten, er muss es verwerten und hat es der Berner Regierung zum Preise von 15,000 Fr. angeboten. Wir halten dafür, es sollte dieses Werk unbedingt der Schweiz erhalten werden, und sind überzeugt, dass, wenn Herr Simon sich einigermassen Mühe geben würde, sein Relief nach dem Ausland zu verkaufen, er es dort leicht zu einem höhern Preis unterbringen könnte, weil es dasjenige Stück unserer Alpen darstellt, das denselben Weltberühmtheit verschafft hat.

Was sollen wir mit dem Relief anfangen? Es ist die Rede davon, in Bern ein alpines Museum zu gründen, in welchem alles ausgestellt würde, was sich auf die Kenntnis der Alpen bezieht. Ein grosser Berner, Albrecht von Haller, hat bekanntlich die Alpen besungen, er hat uns Bernern Sinn und Gefühl für die Pracht unserer Alpenwelt eingepflanzt. Allein wenn wir auch von der Bundesstadt die wunderbarste Aussicht auf die Alpen haben, so entgeht doch demjenigen, der die Alpenlandschaft und überhaupt die Alpenwelt gerne hat, manches, was man nur im Hochgebirge selbst studieren kann. Es gibt eine Masse Erscheinungen der Alpenwelt, die sich in Museen wunderbar schön ausnehmen und nicht nur für den Liebhaber, sondern auch für die Wissenschaft von grösstem Interesse sind. Sie hatten schon Gelegenheit, bei Landesausstellungen Teile solcher alpiner Museen zu sehen, z. B. Darstellungen der Ausführung von Arbeiten im Hochgebirge, von Flusskorrektionen etc. oder auch von Einrichtungen, die für die Touristenwelt bestimmt sind. Es wäre sehr interessant und für den Unterricht von grossem Werte, alle diese Gegenstände und Darstellungen, die sich auf die Alpenwelt beziehen, in einem Museum zusammenzustellen, und keine Stadt ist besser in der Lage, ein derartiges Institut aufzustellen, als Bern. Die Vorarbeiten sind gegenwärtig im Gange, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass auch der Staat mitwirken wird, wenigstens in der Weise, dass er dem Institut ein Gebäude zur Verfügung stellen würde. Diesem alpinen Mudeum würde das Simonsche Relief zur grössten Ehre gereichen; dasselbe würde den vornehmsten Schmuck dieses Museums bilden.

Meine Herren, die Regierung beantragt Ihnen, das Simonsche Relief zum Preise von 15,000 Fr. anzuschaffen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hat das Geschäft geprüft. Einige Mitglieder hatten auch Gelegenheit, das Relief zu besichtigen. Die Kommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Ihnen Bewilligung des Kredits von 15,000 Fr.

Bewilligt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. November 1902.

Herr Grossrat,

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 24. November,** nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 24. November setze ich:

1. Die Beratung des Voranschlages pro 1903.
2. Tierschutzgesetz.
3. Gesetz über die Sonntagsruhe.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Paul Jacot.

Fünfte Sitzung.

Montag den 24. November 1902,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Crettez, Egli, Marcuard, Schenk (Signau), Thöni, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blanchard, Blösch, Boss, Brahier, Brand, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burri, Christeler, Erard, Frutiger, Girardin, Glatthard, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Hari, Haslebacher, Henzelin, Houriet (Tramelan-dessus), Kisling, Lanz (Trachselwald), Lauper, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Rossé, Rothacher, Schär, Schwab, Wälti, Wildbolz.

Ein Begnadigungsgesuch einer Rosa Meier-Neukomm, Schneiderin in Bern, geht an den Regierungsrat.

Der zum Mitglied des Obergerichts gewählte Herr Folletête leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1903.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ohne mich über die Details des Budgets zu verbreiten, beantrage ich Ihnen, auf die Beratung desselben einzutreten.

Zustimmung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter E, Staatskanzlei, ist der Ansatz für Druckkosten von 28,000 Fr. auf 34,000 Fr. erhöht worden. Es geschah dies infolge einer Anregung der Staatswirtschaftskommission, die in ihrem letztjährigen Bericht hervorgehoben hat, dass schon seit Jahren die Kosten sich höher belaufen haben, als sie budgetiert waren, so dass jeweilen ein Nachkredit bewilligt werden musste. Die Staatswirtschaftskommission wünschte deshalb, der Posten möchte für die Zukunft auf die nötige Höhe gesetzt werden, was nun geschehen ist. — Weitere Bemerkungen habe ich zu diesem Abschnitt nicht zu machen.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesammtresultat dieser Rubrik lautet ungefähr gleich wie im Jahre 1902. Die Erhöhungen verteilen sich auf eine Reihe von Unterrubriken und beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, namentlich soweit es sich um die Erhöhung von Angestelltenbesoldungen handelt. Wir beantragen Ihnen, es möchte diese Rubrik ohne weiteres genehmigt werden.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden ersten Unterrubriken dieser Abteilung sind unverändert. Die dritte Rubrik, Polizeikorps, weist eine erhebliche Verminderung der Ausgaben auf, die aber nicht etwa von einem Minderbestand des Korps herrührt, sondern von der Zufälligkeit, dass im Jahre 1903 für Bekleidung viel weniger ausgegeben zu werden braucht, als pro 1902, da dies Jahr ein billigeres Bekleidungsstück zur Verteilung gelangt.

Unter C 2, Sold der Landjäger, ist eine Aenderung vorzunehmen. Es ist nämlich der Vertrag zwischen der Stadt Bern und dem Staat betreffend die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt ausgelaufen und muss auf 1. Januar 1903 erneuert werden. Ueber diese Erneuerung konnte bis jetzt eine Einigung noch nicht erzielt werden, weil die Stadt erheblich grössere Forderungen stellt. Seitens des Staates musste prinzipiell anerkannt werden, dass eine höhere Entschädigung am Platze ist, namentlich deswegen, weil die Bevölke-

rung der Stadt Bern beständig im Zunehmen begriffen ist, was natürlich auch die Besorgung der Polizei erheblich beeinflusst. Ein neuer Vertrag wird daher voraussichtlich höhere Leistungen seitens des Staates zur Folge haben. Die Mehrforderung, welche die Gemeinde ursprünglich stellte, betrug 30,000 Fr. Bei den Unterhandlungen hat man sich gegenseitig genähert, ohne bis jetzt zu einem Einverständnis gelangt zu sein. So viel wissen wir aber schon heute, dass dem Staat eine Mehrausgabe von mindestens 15,000 Fr. erwachsen wird, und wir finden es angemessen, diesen Betrag ins Budget aufzunehmen. Sollte der Ausfall ein noch grösserer sein, so wird man denselben später durch einen Nachkredit decken können. Es ist allerdings nicht absolut nötig, mit der Gemeinde Bern einen neuen Vertrag abzuschliessen. Man kann, falls man nicht einig werden sollte, einfach den frühern Zustand wieder herstellen, wonach der Staat die Besorgung der Polizei in der Hauptstadt in der Hauptsache auf eigene Rechnung übernimmt, statt dieselbe gegen Bezahlung einer Aversalsumme der Gemeinde Bern zu übertragen. Aber auch in diesem Falle würden die Kosten voraussichtlich grösser werden als bisher. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, den Ansatz von 496,950 Fr. provisorisch auf 511,950 Fr. zu erhöhen, in der Meinung, dass derselbe eventuell später durch einen Nachkredit zu ergänzen sei.

Zu den übrigen Rubriken dieses Abschnitts habe ich vorderhand keine Bemerkung zu machen.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der beantragten Erhöhung des Postens «Sold der Landjäger» einverstanden. Es ist jedoch in der Staatswirtschaftskommission ausdrücklich festgestellt worden, dass es sich hier nur um ein Provisorum handeln könne. Die Uebereinkunft zwischen der Stadt und dem Staate Bern wurde im Jahre 1891 abgeschlossen und hatte den Zweck, den bisherigen Dualismus bezüglich der Besorgung des Polizeidienstes in der Stadt Bern zu beseitigen und den gesamten Polizeidienst in einer Hand zu vereinigen. Der bisherige Dualismus, wonach die Stadt Bern die Lokalpolizei, der Staat den kantonalen Polizeidienst besorgte, hatte mit dem Anwachsen der Stadt Bern derart schwerwiegende Nachteile zur Folge gehabt, dass auf beiden Seiten der Wunsch rege wurde, eine einheitliche Leitung zu schaffen. Gestützt darauf wurde im Jahre 1891 eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach der kantonale Polizeidienst von der Stadt übernommen wurde gegen eine feste Entschädigung von 70,000 Fr. von Seite des Staates. Nun hat man aber seither die Tätigkeit und die Aufgaben der Polizei bedeutend erweitert. Schon vor Abschluss der Uebereinkunft war ein Bestand von 53 Landjägern nötig gewesen, um den Kriminal- und Sicherheitspolizeidienst durchzuführen. Seither hat sich die Bevölkerung der Stadt um zirka 30 % vermehrt, und infolgedessen mussten die Bezirkspolizeiposten successive vermehrt werden. Ferner musste ein Fahndungsbureau errichtet werden, das 11 Mann beschäftigt, so dass tatsächlich für diesen Dienst 64 Mann als nötig erachtet werden müssen, während die Gemeinde Bern für den gesamten Polizeidienst 90 Mann beschäftigt. Aus den Gemeinderechnungen haben wir uns überzeugen können, dass wir vom Staat nicht mehr in richtiger Weise entschädigt werden und Jahr für Jahr einen bedeutenden Betrag zulegen müssen. Ohne Anrechnung von Mietzinsen für die Lokalitäten kommen wir dazu, dass eine Summe von 100,000 Fr. unsern Selbstkosten entspricht, und deshalb haben wir eine Erhöhung der Vergütung des Staates um 30,000 Fr. verlangt. Unsere Berechnung ist von den kantonalen Organen beanstandet worden, und nach langen Verhandlungen erklärten wir schliesslich, uns mit einer Entschädigung von 20,000 Fr. begnügen zu wollen, in dem Sinne, dass die Kosten weiterer Erhöhungen des Bestandes des Polizeikorps zur Hälfte von der Stadt und zur Hälfte vom Kanton übernommen werden sollen. Die Regierung hat geglaubt, nicht so weit gehen zu können, sondern erklärt, das Höchste, wozu sie sich im gegenwärtigen Moment verstehen könne, sei eine Erhöhung auf 85,000 Fr., immerhin in der Meinung, dass die Forderung der Stadt Bern geprüft und, falls sich herausstelle, dass sie mit 85,000 Fr. ungenügend entschädigt sei, eine Nachvergütung stattfinden solle. Die Staatswirtschaftskommission hat sich damit einverstanden erklärt. Persönlich bin ich überzeugt, dass eine ernsthafte Prüfung ergeben wird, dass die Gemeinde Bern den Staat in keiner Weise überfordert hat, sondern nur Vergütung ihrer Selbstkosten verlangt. Dividiert man die Gesamtkosten des Polizeikorps pro 1901 durch die Anzahl der Polizisten, die im ganzen Kanton funktionierten, so ergibt sich, dass die Selbstkosten des Staates für den einzelnen Mann 1900 Fr. betragen. Zieht man die letzten 4 Jahre in Berechnung, so verringert sich dieser Betrag etwas, da die einzelnen Jahre in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung ungleich dotiert sind. Immerhin ergibt sich auch in diesem Falle ein Betrag von 1850 Fr. bis 1875 Fr. pro Mann. Dabei ist ohne weiteres anzunehmen, dass die Selbstkosten für einen kantonalen Polizeisoldaten in der Stadt Bern grösser wären, als dieser Durchschnitt, da man hier mit bedeutend grösseren Wohnungsentschädigungen rechnen muss. Während man auf dem Land für 200 Fr. bis 300 Fr., im Maximum für 500 Fr. in grössern Ortschaften, derartige Wohnungen mieten kann, wird man in Bern unter allen Umständen 500 Fr. bis 600 Fr. auswerfen müssen. Man geht deshalb nicht zu weit, wenn man sagt, ein kantonaler Polizist komme in der Stadt Bern durchschnittlich auf 2000 Fr. zu stehen. Würde man nun auch nur eine Zahl von 50 Mann in Anschlag bringen, so würde das bereits eine Summe von 100,000 Fr. ausmachen. Das alles wäre also von den kantonalen Organen zu prüfen. Dabei ist zu bemerken, dass auch die Stadt Bern das Bedürfnis nach Abschluss einer Uebereinkunft empfindet, sofern dies zu anständigen Bedingungen geschehen kann, weil ein Wiederaufleben des Dualismus zu den schwersten Inkonvenienzen führen müsste. Es ist also beidseitig ein Interesse vorhanden, die Uebereinkunft zu erneuern, und ich hoffe, es werde möglich sein, eine solche Erneuerung für längere Zeit abzuschliessen, wonach die Stadt Bern diejenigen Beträge erhält, die sie zur Deckung ihrer Selbstkosten nötig hat. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission und in Uebereinstimmung mit der Regierung, den Posten «Sold der Landjäger» um 15,000 Fr. zu erhöhen.

Reimann. Ich erlaube mir die Anfrage, ob schon hier die Verteilung des Alkoholzehntels auf die verschiedenen Direktionen zur Diskussion gebracht werden soll oder erst bei Behandlung der Rubrik XXVIII?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine Auffassung ist die, es möchte, wie dies in den letzten Jahren immer der Fall war, die Diskussion hierüber bis zur Behandlung des Kapitels Alkoholmonopolertrag verspart werden.

Reimann. Einverstanden.

Die Abteilung III b wird mit der von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragten Erhöhung der Rubrik C 2, Sold der Landjäger, um 15,000 Fr. stillschweigend genehmigt.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind einige nicht wesentliche Aenderungen vorgesehen. Unter A, Verwaltungskosten der Direktion, ist ein neuer Ausgabeposten von 3000 Franken für Mobilmachungsvorbereitungen aufgenommen. Solche Ausgaben sind sind zwar schon bisher alle Jahre erwachen, sie wurden unter andern Rubriken verrechnet. Es hat sich nun herausgestellt, dass es am Platze ist, für diese Ausgaben eine eigene Rechnungsrubrik zu schaffen. Bei F, Kasernenverwaltung, ist unter Ziffer 4, Anschaffung von Leintüchern, eine Minderausgabe von 5000 Fr. vorgesehen. Sie erinnern sich, dass vor zwei Jahren ein Extraposten aufgenommen wurde zum Zwecke der Anschaffung und Erneuerung von Leintüchern. Die betreffende Ausgabe wurde auf einige Jahre verteilt, und die hier eingesetzten 3000 Fr. sind die letzte Rate, die dafür verausgabt werden muss. — Weitere Bemerkungen habe ich zu dieser Rubrik nicht zu machen.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

M. Boinay. L'année dernière, lors de la discussion du budget, j'avais demandé que l'on élevât l'indemnité de logement des curés catholiques en pays protestant, notamment pour les curés de St. Imier et de Bienne qui ne recevaient à ce moment là que 400 fr., alors que les curés catholiques chrétiens des mêmes localités recevaient 600 fr. et 500 fr. Je désirerais savoir s'il a été fait droit à cette demande. Il avait été répondu par M. le directeur des Finances que cette augmentation pouvait se faire sans modification du budget. Je voudrais savoir si les divers curés sont maintenant au bénéfice du même traitement; c'est d'une question de justice, d'équité qu'il s'agit. Il importe qu'il n'y ait pas deux poids et deux mesures, que M. César reçoive 600 fr. et M. Jecker de Bienne, 400 fr. Aussi je propose une augmentation de 400 fr.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die unter der römisch-katholischen Kirche figurierenden 1800 Fr. für Wohnungsentschädigungen werden wohl auch hinreichen, wenn da oder dort eine Vermehrung beschlossen werden sollte, denn im Jahre 1901 beliefen sich die Wohnungsentschädigungen nur auf 1400 Fr. Was nun speziell die Fälle von Biel und St. Immer betrifft, so hat man sich damit beschäftigt und ist, was St. Immer betrifft, vorläufig zu einem negativen Entscheid gelangt. Der dortige Geistliche hat Amtswohnung in einem der Kirchgemeinde gehörenden Gebäude, ist also nicht darauf angewiesen, in der Ortschaft St. Immer eine Wohnung suchen und sie teuer bezahlen zu müssen. Das Verhältnis kann hier nicht im Detail auseinandergesetzt werden, da man vorher die Akten konsultieren müsste. Wenn ein neues Gesuch einlangt und demselben vielleicht entsprochen wird, so wird bezahlt werden, auch wenn der Budgetposten nicht hinreichen sollte. Ich halte aber dafür, der Ansatz dürfte auch für diesen Fall genügend sein.

M. Boinay. J'aimerais ajouter deux mots. L'année dernière, on m'a répondu la même chose et il n'a pas été fait droit à ma demande. Je dirai à M. le directeur des Finances que le logement de St. Imier n'appartient pas à la paroisse, que celle-ci n'a aucune fortune. C'est une société privée qui loue ce local à M. le curé de St. Imier.

M. le **Président.** Est-ce que M. Boinay maintient sa proposition?

M. Boinay. Non, puisque l'on veut me donner satisfaction par voie administrative.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter litt. A ist eine unbedeutende Erhöhung eingetreten, über die ich mich vorläufig nicht näher verbreiten will. Die Rubrik B, Hochschule und Tierarzneischule, erleidet im Total eine Erhöhung um 15,000 Fr. Darunter fällt eine Erhöhung des Beitrages an die Kliniken im Inselspital um 10,000 Fr., indem für eine neue Klinik, die dermatologische, ein Staatsbeitrag bewilligt worden ist. Ferner ist unter 13 d, Amortisation der Bauvorschüsse, die Quote etwas erhöht, ebenso unter 13 e, Vergütung für Gebäudeunterhalt. Die litt. C, Mittelschulen, weist auch dies Jahr wieder eine ziemliche Mehrausgabe von rund 20,000 Fr. auf, die aber der normalen Entwicklung des Mittelschulwesens (Vermehrung der Klassen, Erhöhung der Besoldungen etc.) entspricht. Bei D, Primarschulen, wird nachträglich zu Ziffer 7, Mädchenarbeitsschulen, eine Aenderung vorgeschlagen. Im gedruckten Entwurf des Regierungsrates ist der letztjährige Ansatz von 121,500 Fr. beibehalten. Der Regierungsrat beantragt Ihnen jedoch auf den heutigen Tag, die ursprünglich gedruckte Ziffer von 133,000 Fr. wieder herzustellen, den Kredit also um 11,500 Fr. zu erhöhen, und zwar zu dem Zwecke, um denjenigen Arbeitsschullehrerinnen, die nicht Primarlehrerinnen sind, die Besoldung nochmals um 10 Fr., d. h. auf das Maximum von 70 Fr. zu erhöhen. Als der Regierungsrat das Budget behandelte, war ein Fehler in den ge-

druckten Anträgen schuld, dass die Angelegenheit nicht richtig erörtert wurde, und später unterblieb eine Berichtigung, weil der Herr Erziehungsdirektor als Mitglied der eidg. Zivilrechtskommission abwesend sein musste. Erst in der letzten Zeit wurde der Gegenstand nochmals behandelt, speziell durch die Staatswirtschaftskommission.

Die übrigen Abteilungen der Rubrik Unterrichtswesen geben dem Referenten vorläufig zu keinen Bemerkungen Anlass.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Posten unter B 7, Mädchenarbeitsschulen, war wiederholt Gegenstand der Beratung sowohl in der Staatswirtschaftskommission als hier im Grossen Rate, und die Ansicht der Staatswirtschaftskommission ging noch bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts dahin, man sollte nun zunächst die Primarlehrerinnen den blossen Arbeitslehrerinnen gleichstellen, ihnen also auch eine Erhöhung der Besoldung um 10 Fr. zukommen lassen. Es würde dies eine Mehrausgabe von 9000 Fr. bedingt haben, während nun die Regierung beantragt, einen Mehrbetrag von 11,500 Fr. einzustellen in dem Sinne, dass man neuerdings die Arbeitslehrerinnen berücksichtigen und deren Besoldung auf das Maximum von 70 Fr. erhöhen solle. Wir pflichten diesem Antrag bei, da wir uns den Gründen nicht verschliessen können, welche die Regierung für ihr Vorgehen geltend macht, indem sie sagt, dass für die Arbeitslehrerinnen, die nur auf dieses Einkommen angewiesen sind, eine Erhöhung der Besoldung von 50 Fr. auf 60 Fr. und nun auf 70 Fr. eine wesentliche Besserstellung bedeutet, die sie reichlich verdienen, während für die Primarlehrerinnen, deren Haupteinkommen die Lehrerinbesoldung ist, eine Erhöhung um 10 Fr. prozentual ungleich viel weniger ausmache. Wir pflichten dieser Anschauung, wie gesagt, bei, aber in der Meinung, dass die Primarlehrerinnen mit dem Moment ebenfalls berücksichtigt werden sollen, wo die eidgenössische Volksschulsubvention in Wirksamkeit treten wird, was nach der gestrigen Abstimmung und mit Rücksicht auf den Umstand, dass das Ausführungsgesetz unter Zustimmung aller Parteien im wesentlichen bereits beraten ist, kein Hinausschieben auf die lange Bank bedeutet, sondern in greifbare Nähe gerückt ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Spring. Ich beantrage, den Ansatz unter D 5, Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken um 5000 Fr. zu erhöhen. Sie haben wahrscheinlich in allen Kantonsteilen die Erfahrung gemacht, dass unsere Jugendbibliotheken andern Kantonen gegenüber ziemlich zurückstehen und die hierfür ausgesetzten Mittel nicht genügen. So wird uns in Biel, trotz der grossen Schülerzahl und der Zweisprachigkeit, jeweilen der gleiche Beitrag verabfolgt, wie irgend einer grossen Landschulgemeinde. Andere Gemeinden sind wahrscheinlich im gleichen Falle wie wir. Um in dieser Beziehung etwas mehr tun zu können, empfehle ich Ihnen, den Posten um 5000 Fr. zu erhöhen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Meines Wissens war bis jetzt der Kredit von 15,000 Fr. für Volks- und Jugendbibliotheken genügend, indem keine Kommission mit ihrem Gesuch abgewiesen werden musste. Allein abgesehen hiervon mache ich darauf aufmerksam, dass der Art. 29 des Schulgesetzes bestimmt: «Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der bezüglichen Direktion ein jährlicher Kredit bis auf 15,000 Fr. zur Verfügung gestellt.» Man könnte also den Kredit von 15,000 Fr. nicht erhöhen, ohne das Schulgesetz zu revidieren.

Schneeberger. Ich möchte mir vorerst eine Anfrage erlauben. Unter B 4 wurde der Kredit um 1350 Franken reduziert. Nun habe ich bei Beratung des Staatsverwaltungsberichts darauf aufmerksam gemacht, dass die Besoldungen der Angestellten bescheiden sind und eine Aufbesserung jedenfalls in den meisten Fällen angebracht wäre. Statt dass man nun einen höhern Budgetposten eingestellt hätte, hat man denselben reduziert! Ich möchte um Aufschluss bitten, weshalb diese Reduktion vorgenommen wurde und ob die versprochene Untersuchung über die Verhältnisse der Angestellten stattgefunden hat.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch zu einem weitern Posten sprechen. Ich finde, der Ansatz unter D 11, Handfertigkeitsunterricht, im Betrage von 3600 Fr. sei zu niedrig. Ich glaube, wir sparen am unrichtigen Ort, wenn wir den Handfertigkeitsunterricht so stiefmütterlich behandeln. Ich mache darauf aufmerksam, dass für Mädchenarbeitsschulen die Summe von 121,500 Fr. im Budget figuriert, gegenüber 3600 Fr. für den Handfertigkeitsunterricht der Knaben. Ich gebe gerne zu, dass die Verhältnisse nicht die gleichen sind und namentlich auf dem Land das Bedürfnis nach Einführung des Handfertigkeitsunterrichts viel geringer ist, indem die Knaben auf dem Land Gelegenheit genug haben, ihre Zeit nützlich zu verbringen. Ich glaube, es ist ein Fehler, die Kinder nur mit theoretischem Wissen vollzustopfen, das sie nach dem Austritt aus der Schule nicht zu verwenden wissen und zum Teil bald wieder vergessen. Man sollte ob der theoretischen Ausbildung den Arbeitsunterricht, der für die Erziehung und Ausbildung der Kinder von eminenter Wichtigkeit ist, nicht vernachlässigen und nach und nach dafür im Budget etwas grössere Kredite aussetzen. Hier in Bern ist in allen Schulkreisen, den kleinsten ausgenommen, der Handfertigkeitsunterricht eingeführt, und die Schüler drängen sich förmlich dazu, so dass jeweilen eine grosse Zahl zurückgewiesen werden muss. Es ist auch schon vorgekommen, namentlich letztes Jahr, dass der Unterricht zeitweilig ausgesetzt werden musste, weil der nötige Kredit nicht vorhanden war. Um den Unterricht überhaupt fortsetzen zu können, mussten die betreffenden Klassen mit ihren angefertigten Produkten eine Tombola veranstalten und das Publikum mit ihren Losen belästigen, um auf diese Weise einige Rappen zusammenbringen zu können. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass z. B. der Kanton Genf den Arbeitsunterricht für Knaben und Mädchen obligatorisch eingeführt hat und dort für diesen Unterrichtszweig ganz andere Summen aufgewendet werden als bei uns. Es ist auch für die Gesundheit der Knaben, namentlich derjenigen in den Städten, sehr vorteilhaft, wenn sie sich körperlich betätigen können und nicht einseitig geistig überanstrengt werden. Wir tun uns viel zu gut auf unsern Anschauungsunterricht; aber viel wichtiger und wertvoller als der Anschauungsunterricht ist der Arbeitsunterricht, und deshalb möchte ich Sie ersuchen, den Ansatz unter D 11 auf 5000 Fr. zu erhöhen.

Albrecht. Ich beantrage, unter litt. B, Hochschule und Tierarzneischule, eine Ziffer 14 beizufügen: Beitrag an öffentliche Vorträge. Die Stadt Bern ist in der angenehmen Lage, dass das akademische Lehrpersonal jeweilen im Laufe des Winters einige gemeinverständliche Vorträge hält. Das Land ist nicht in dieser angenehmen Lage, und doch wären gewiss manche Gemeinden sehr dankbar, wenn im Laufe des Winters der eine oder andere Professor bei ihnen einen populär-wissenschaftlichen Vortrag halten würde. In andern Ländern sucht man zu derartigen Vorträgen immer weitere Kreise heranzuziehen, und es wäre am Platz, wenn auch im Kanton Bern in dieser Beziehung etwas geschähe. Ich beantrage daher, einen Posten von 2000 Fr. ins Budget einzustellen, um dem Lehrpersonal, das sich bereit erklärt hat, solche Vorträge im Kanton herum zu halten, die Lokalitäten nebst Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen und eine Reiseentschädigung auszubezahlen. Ich glaube nicht, dass Hinterfultigen und Abländschen und Finsterhennen mit allzu zahlreichen Gesuchen einlangen und Dozenten verlangen werden. Hingegen gibt es doch eine Reihe grösserer Gemeinwesen, welche auf die Veranstaltung solcher Vorträge Gewicht legen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Scherz. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Bern für die Ausbildung der bildungsfähigen Taubstummen schon seit vielen Jahren immer die gleiche Summe auswirft. Vielen Anfragen um Unterbringung von Kindern kann nicht entsprochen werden, und es scheint mir, es wäre an der Zeit, hier einmal einen Schritt weiter zu gehen. Dass das in Münchenbuchsee zur Verfügung stehende Gebäude etwa zu klein wäre, um mehr Kinder aufzunehmen, davon kann keine Rede sein, indem ja seinerzeit das Seminar dort untergebracht war. Es kann sich also nur darum handeln, dass der Kredit ein viel zu kleiner ist, und ich beantrage daher, damit wenigstens etwas geht, den Kredit um 5000 Fr. zu erhöhen. Sind die Kinder wirklich bildungsfähig, so ist das Geld zur Unterbringung derselben in einer Anstalt wohlangewendet und wird sich für Staat und Gemeinden sehr gut verzinsen, indem diese Kinder — ich kann da aus meiner Erfahrung sprechen — eher selbständig werden, als solche, denen man keinen Unterricht zu Teil werden lassen kann, und die schliesslich dem Staat und den Gemeinden auf dem Hals bleiben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will vorerst Herrn Schneeberger Auskunft geben bezüglich des Ansatzes unter B 4. Herr Schneeberger hat die Sache so aufgefasst, als sei gegenüber 1902 eine Reduktion der betreffenden Besoldungen geplant. Ich gebe zu, wenn man nicht orientiert ist, so kann man die Sache so auffassen. Das ist nun aber nicht der Fall. Die Besoldungen bleiben nicht nur gleich, sondern der Ansatz von 32,650 Fr. gestattet sogar noch Erhöhungen. Die Gesamtsumme der Barbesoldungen beträgt im gegenwärtigen Moment nur 32,050 Franken; es ist also noch eine Reserve von 600 Fr. vorhanden, die im Laufe des Jahres zu Erhöhungen verwendet werden kann. Dass der Ansatz gegenüber 1902 niedriger ist, rührt davon her, dass im Budgetansatz pro 1902 eine grössere Reserve enthalten war, die nicht verwendet worden ist.

Bei D 11, Handfertigkeitsunterricht, beantragt Herr Schneeberger, den Ansatz auf 5000 Fr. zu erhöhen. Diesem Antrag muss ich entgegentreten. Der Ansatz von 3600 Fr. ist ein sehr respektabler, wenn man berücksichtigt, dass nur in ganz wenigen Ortschaften des Kantons Handfertigkeitsunterricht erteilt wird. Sollte später sich ein grösseres Bedürfnis zeigen, indem auch andere Ortschaften diesen Unterricht einführen, so kann man ja dann den Budgetansatz nach Bedürfnis erhöhen. Bis dahin werden wir dann hoffentlich die Pandorabüchse in der Hand haben, über die man gestern Beschluss gefasst hat, nämlich die Bundessubvention für die Volksschule. Aus derselben wird wohl auch etwas für den Handfertigkeitsunterricht abfallen, hoffentlich sogar so viel, dass man überhaupt diesen Posten aus dem Budget ausmerzen und so dasselbe erleichtern kann.

Herr Albrecht beantragt Aufnahme eines Postens für öffentliche Vorträge. Nun glaube ich nicht, dass man sich aus dem Vortrage des Herrn Albrecht von der absoluten Notwendigkeit einer derartigen Ausgabe überzeugt habe. Wie Herr Albrecht ausgeführt hat, werden derartige Vorträge in den Städten bereits gehalten, so namentlich in Bern. Allein auch auf dem Lande herum finden viele solche Vorträge statt, ohne dass deswegen der Staat einen eigenen Posten ins Budget einzusetzen brauchte. Es gibt ja auch noch anderwärts Persönlichkeiten, nicht nur in der Stadt Bern, die solche Vorträge halten können. In Biel und Burgdorf können ja die Herren vom Technikum und Gymnasium etc. solche Vorträge halten. Sollte man schliesslich dazu gelangen, für solche Vorträge eine Reise- oder eine sonstige Entschädigung zu bezahlen, so wird sich dafür schon eine Rubrik finden. Wir besitzen ja einen « Chum-mer-z'hülf », den Ratskredit, wo der Regierungsrat gewöhnlich nicht weiss, wie er ihn brauchen soll (Heiterkeit), so dass keine Notwendigkeit vorliegt, hierfür einen besondern Posten aufzunehmen. Ist ein solcher einmal da, so wird er aufgebraucht und unter Umständen missbraucht; denn es wäre ganz gut möglich, dass von den Herren am Technikum oder am Gymnasium in Biel der eine oder andere sogar nach Finsterhennen ginge, mit Rücksicht auf den guten roten Wein, der wenigstens ehemals dort gewachsen ist (Heiterkeit).

Was den Antrag des Herrn Scherz betrifft, so ist der Ansatz für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee der nämliche, wie letztes Jahr, und so lange das Gebäude nicht erweitert wird, können dort nicht mehr Kinder aufgenommen werden. Diese Erweiterung könnte erfolgen, ohne das Staatsbudget direkt in Anspruch zu nehmen, nämlich aus dem Fonds, der für die Erweiterung derartiger Anstalten besteht. Ich glaube daher, es sollte auch dieser Ansatz unverändert beibehalten werden.

Scherz. Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, bei welcher ich den Regierungsrat gerne behaftet wissen möchte, dass man für mehr Platz sorgen wolle, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission betreffend die Rubrik D 7, Mädchenarbeitsschulen, ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für den Antrag des Herrn Albrecht Minderheit.
3. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Spring) . . . Mehrheit.
4. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Schneeberger) . 82 Stimmen.
   Für den Antrag Schneeberger . . 64 »

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich ergreife das Wort zu litt. C, Armenpflege. Es mag auffallen, dass man hier den letztjährigen Budgetposten wieder eingestellt hat, trotzdem die Rechnung pro 1901 erheblich grössere Beträge aufweist. Ich bemerke diesbezüglich, dass man die Auffassung hat, wie schon bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts erwähnt wurde, es sollte dem ganz enormen Anwachsen der Ausgaben für das Armenwesen doch möglichst Einhalt getan werden. Es wurde bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts darauf hingewiesen, dass der Armendirektion für ihre ordentlichen Bedürfnisse folgende Mittel zur Verfügung stehen: Einmal die kantonale Armensteuer im Betrage von 1,100,000 Fr. Was darüber hinaus nötig ist, soll aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden, und man hat seinerzeit bei Beratung des Armengesetzes angenommen, dass ein Zuschuss aus der laufenden Verwaltung von 800,000 Fr. genügen werde. Nun haben sich die Ausgaben im letzten Jahre auf rund 1,800,000 Franken belaufen. Rechnet man dazu eine Summe von 180,000 Fr. als Beitrag an besonders belastete Gemeinden, welche Summe erst im Jahre 1902 ausbezahlt wurde, so ergibt sich eine Ausgabe von annähernd 2 Millionen Franken, eine Summe, die das ursprüngliche Budget des Armenwesens bedeutend übersteigt und uns die Frage nahelegt, wie man die Ausgaben vermindern, eventuell wie man die nötigen Mittel für die Mehrausgabe sich beschaffen könnte. Dem Berichte der Armendirektion haben wir entnommen, dass verschiedene Faktoren geeignet sind, in den nächsten Jahren die Ausgaben der Armendirektion zu verringern. Dazu gehört in erster Linie, dass die Burgergutsbeiträge, infolge Revision derselben auf Grund der letzten Volkszählung, per Jahr etwa 80,000 Franken mehr abwerfen werden. Ferner wird von gutem Einfluss sein, dass der Etat der Altberner im Jura, der im letzten Jahre ca. 64,000 Fr. erforderte, sich von Jahr zu Jahr vermindert. Dazu kommt, dass vom nächsten Jahre an der Jura ein weiteres Zehntelpromille an die kantonale Armensteuer beizutragen hat, was eine Summe von 60,000 Fr. ausmacht, die allerdings zur Hälfte den jurassischen Armengütern zu gute kommt, aber immerhin für den Kanton eine Summe von 30,000 Fr. abwerfen wird. Alles in allem halten wir dafür, dass, wenn Mass gehalten wird und man sich nach der Decke strecken lernt, keine Befürchtungen gehegt zu werden brauchen. Wir würden es bedauern, wenn man die segensreichen Wirkungen des Armengesetzes durch eine Steuererhöhung unpopulär machen müsste.

Namens der Staatswirtschaftskommission soll ich noch eine Bemerkung in Bezug auf die auswärtige Armenpflege anbringen. Es ist von einem sehr zuverlässigen Mitgliede aus dem Oberaargau mitgeteilt worden, dass an verarmte Berner im Kanton Solothurn mitunter Unterstützungen verabfolgt werden, die nicht immer gerecht und viel grösser seien, als man dies im Kanton Solothurn gewohnt sei; für die im Amtsbezirk Solothurn-Lebern wohnenden bedürftigen Berner werde eine Unterstützungssumme verwendet, die erheblich grösser sei als die Ausgabe des Kantons Solothurn für seine in diesem Bezirk wohnenden Armen. Wir haben dem betreffenden Mitgliede geantwortet, dass es nötig sein werde, die Sache noch näher zu untersuchen. Im allgemeinen halten wir dafür, dass vielleicht die Armendirektion nicht überall die richtigen Korrespondenten habe. Sie ist naturgemäss auf die Auskunft angewiesen, die sie von den betreffenden Korrespondenten erhält. Es sind dies an den meisten Orten Geistliche, die sehr gerne geneigt sind, milde zu sein, und daher jedes Gesuch unterstützen, das ihnen unterbreitet wird. Häufig sind es nicht immer die würdigen Armen, die in dieser Weise unterstützt werden. Wir nehmen an, dass die Armendirektion und der kantonale Inspektor diesem Punkt ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Endlich habe ich noch eine Bemerkung zu machen zu Rubrik I, Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen, in welcher noch keine Zahlen figurieren. Mit Rücksicht auf die Kritik, die vor einem Jahre anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts hier im Rat an einer Reihe von Bezirksarmenanstalten geübt worden ist, halten wir dafür, man solle Auskunft geben, weshalb hier keine Zahlen eingesetzt sind. Wie Ihnen bekannt ist, sollen Anstaltsbauten aus dem kantonalen Armen- und Krankenfonds unterstützt werden. Derselbe beträgt gegenwärtig eine Summe von 1,579,000 Fr., und wie Sie wissen, soll noch im Laufe dieser Woche ein Dekret zur Behandlung kommen, das die Verwendung dieses kantonalen Kranken- und Armenfonds für die einzelnen Anstalten des nähern präzisiert. Ein bestimmter Budgetposten ist nicht aufgenommen worden in der Meinung, es solle jede einzelne Zuwendung, namentlich wenn sie 10,000 Franken übersteigt, hier im Grossen Rate diskutiert und beschlossen werden. Im Prinzip ist man einig, dass diesen Anstalten die nötige Unterstützung nicht verweigert werden soll.

M. Cuenat. Vous me permettrez de demander une légère augmentation de 500 fr. pour l'Orphelinat de Porrentruy. Il ne me sera pas difficile de justifier cette demande d'augmentation.

Le Grand Conseil n'ignore pas que par suite de l'application de la nouvelle loi sur l'assistance publique, les ressources, assez importantes de différents établissements de charité ont été supprimées, qu'il en est résulté une modification sensible du revenu dont jouissaient ces établissements — je veux parler des orphelinats de Porrentruy, Saignelégier, Delémont, Laufon. En outre, depuis deux ans, l'orphelinat de Porrentruy, ensuite d'entente avec l'Etat, a organisé une école d'agriculture d'hiver qui, nous le constatons avec

plaisir, compte aujourd'hui 27 à 28 élèves. Il est bon que vous sachiez, messieurs, que pour encourager les familles à placer leurs enfants dans cette école, l'Orphelinat de Porrentruy leur fournit la pension et les accessoires, tels que chauffage et entretien complet, pour la somme minime de 1 fr. 20 par jour. Tous devront certainement reconnaître avec moi que l'Orphelinat ne saurait y trouver son bénéfice. On me répondra qu'il n'est pas obligé à ces prestations. Je réplique que l'établissement est placé dans des circonstances exceptionnelles. Il occupe l'ancien château, résidence des princes évêques de Bâle, dans une partie élevée et par conséquent très hygiénique de la ville. Un rural très important l'entoure, permettant à l'état ainsi qu'à toute personne s'intéressant à la prospérité de l'école d'agriculture de joindre par la suite la pratique à la théorie. Mais cette organisation si utile a eu pour conséquence de diminuer, je le répète, les revenus de l'orphelinat de Porrentruy et j'ai le regret de devoir dire que nous avons ouvert la période des déficits en 1900 et en 1901, — déficit de 500 fr., chiffre rond, je crois que l'exercice courant soldera encore par un déficit égal. J'espère que dans des circonstances semblables, alors que l'Etat a pu contrôler l'administration et constater qu'elle fait tout ce qui dépend d'elle pour ne rien dépenser d'inutile, ajournant même plusieurs réparations importantes et qui devraient être faites depuis longtemps, le Grand Conseil nous aidera pour obtenir au moins que nos comptes puissent boucler sans déficit.

Je crois pouvoir affirmer que si le Grand Conseil porte de 3000 fr. à 3500 fr. le chiffre du crédit demandé, la période de déficit aura été courte. Vous comprendrez que j'insiste quand il s'agit des intérêts des établissements hospitaliers de Porrentruy. En votant ma proposition, le Grand Conseil bernois assurera d'ailleurs le développement d'une école qui rendra de grands services, non seulement au district de Porrentruy, mais au Jura tout entier et même à l'ancienne partie du canton, dont plusieurs familles envoient à Porrentruy leurs enfants pour apprendre le français. Le Grand Conseil ne lésinera pas et le directeur des finances sera aussi large pour le district de Porrentruy que pour celui de Délémont et d'autres beaucoup plus petits. Je ne fais point de reproche à Délémont, étant de ceux qui estiment que l'argent est toujours bien placé et surtout bien appliqué dans de pareils cas.

Kohler. Ich möchte beantragen, den Kredit für die Erziehungsanstalt Aarwangen von 13,800 Fr. auf 15,000 Fr. zu erhöhen. Dieselbe hat ungefähr gleichviel Zöglinge wie die Anstalt Landorf, für welch letztere der Staatszuschuss 16,000 Fr. beträgt. Nach der Rechnung pro 1901 betrugen die Reineinnahmen der Landwirtschaft nur 5567 Fr. 50, während pro 1903 6200 Fr. budgetiert sind. Die Erhöhung des Ansatzes auf 15,000 Fr. ist daher jedenfalls sehr gerechtfertigt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag des Herrn Cuenat betrifft, so bedaure ich, denselben namens des Regierungsrates bekämpfen zu müssen und zwar hauptsächlich aus allgemeinen Gründen. Unter litt. D und E figurieren 16 verschiedene Anstalten und wenn man bei einer derselben zu ändern beginnt, so ist sicher, dass man auch bei den andern ändern müsste. Alle diese Anstalten sind nach einem gewissen System behandelt, und es ist deshalb gefährlich, eine einzelne Anstalt herauszugreifen und ihr eine höhere Subvention zu geben. Es sollten solche Begehren, wenn sie begründet sind, mit den nötigen Belegen rechtzeitig den zuständigen Behörden eingegeben werden, damit sie von der Armendirektion, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission vorgeprüft werden könnten. Dann wäre man vielleicht im Fall, einem solchen Gesuche zu entsprechen. Aber einen derartigen Antrag ins Plenum des Rates hineinzuwerfen, ohne dass die vorberatenden Behörden Gelegenheit hatten, eine nähere Untersuchung vorzunehmen, ist nicht das richtige Vorgehen. Uebrigens soll ja noch in dieser Session ein Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds behandelt werden, und wie mir der Herr Armendirektor sagt, wird, wenn dieses Dekret ungefähr nach den Vorschlägen des Regierungsrates angenommen wird, Gelegenheit geboten sein, eine Prüfung und Vergleichung der Verhältnisse der verschiedenen Anstalten vorzunehmen und berechtigten Begehren zu entsprechen.

Aehnliches ist zu sagen in Bezug auf den Antrag des Herrn Kohler. Bewilligt man für eine dieser Anstalten einen höhern Kredit, so finden sich die andern mit Recht, vielleicht mit Unrecht, benachteiligt. Indem wir einem solchen Antrag beistimmen, wissen wir nicht, ob wir das Richtige getroffen haben oder nicht ganz unbilligerweise eine einzelne Anstalt bevorzugen. Ich will damit nicht sagen, dass die Verhältnisse, von denen Herr Kohler gesprochen hat, keine Berücksichtigung verdienen; allein wenn wir den Antrag heute ablehnen oder Herr Kohler denselben fallen lässt, so ist damit nicht gesagt, die Anstalt Aarwangen solle eben mit diesem geringern Beitrag auszukommen suchen und vielleicht die Kinder hungern lassen oder dringenden Bedürfnissen nicht entsprechen. Die Verwaltung von Aarwangen soll so gut und so ökonomisch als möglich verwalten, aber immerhin so, wie es dem Zweck und der Aufgabe der Anstalt entspricht. Sollte sich dann am Ende des Jahres ergeben, dass der Kredit nicht hingereicht hat, so kann man ja durch einen Nachkredit nachhelfen, wie es schon oft geschehen ist. Man wird dann Gelegenheit haben, zu untersuchen, wie die Anstalt verwaltet worden ist, und wenn man sich überzeugt, dass die Mehrausgabe wirklich begründet ist, wird man keinen Anstand nehmen, einen Nachkredit zu bewilligen. Auch kann man dann mit voller Kenntnis der Sachlage für das nächste Jahr einen höheren Kredit ins Budget einstellen. Ich halte daher dafür, der Grosse Rat solle es auch hier beim Ansatz des Regierungsrates bewenden lassen.

M. Cuenat. — Vous m'excuserez de prendre une seconde fois la parole. Je comprends bien le raisonnement de M. le directeur des finances, je ne demande pas ce subside pour une série continuelle d'années, mais pour 1903 à raison des circonstances auxquelles il a été fait allusion. Qu'il me soit permis de dire que je ne reviendrai pas une seconde fois devant cette assemblée, si cela n'est pas nécessaire, pour lui demander une majoration de 500 fr. Quand l'état constatera que pour la seconde fois nous sommes en présence d'un déficit, il aura un moyen bien simple à sa portée, celui d'augmenter le prix de pension des jeunes gens qui fréquentent l'école d'agriculture. Mais qu'en résulterait-t-il? En tout cas, il s'agit de ne pas décourager les familles, ni les bonnes volontés grâce

auxquelles on peut signaler une augmentation constante du nombre des élèves qui viennent à Porrentruy suivre les cours d'hiver. Voulons nous forcer la main à l'état pour qu'il augmente le subside, je ne sais; mais qu'il donne d'un côté ou de l'autre, il fera en sorte n'est ce pas de contribuer au développement de l'école d'agriculture. Je répète que nous demandons un subside pour 1903 dans le but d'éviter pour 1904 un déficit. J'aurai pu faire allusion à une autre circonstance. Le haut conseil d'état comprendra que si une nécessité administrative n'existait pas nous ne demanderions pas de subside. Une fois cette nécessité disparue, une fois la situation régularisée, nous n'aurons plus besoin de demander un subside. C'est donc non seulement pour ma satisfaction personnelle, mais dans l'intérêt de l'établissement que je demande le vote de 3500 fr.

M. A. Houriet. Je n'ai pas l'intention de demander une subvention en faveur des établissements de bienfaisance de Courtelary, mais je me permets de rappeler à M. le directeur de l'assistance publique les différentes démarches faites auprès de lui pour obtenir le paiement ou le remboursement des frais occasionnés par des réparations très importantes et urgentes faites à ces établissements. Nous avions plus ou moins la certitude que ces dépenses nous seraient remboursées; il n'en a rien été jusqu'à présent. Nous espérons que M. le directeur de l'assistance voudra bien en prendre note et que sous peu cette affaire pourra se régulariser.

Kohler. Gestützt auf die Erklärung und Zusicherung des Herrn Finanzdirektor, dass man, wenn Not an Mann komme, die Anstalt Aarwangen nicht im Stich lassen werde, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Ritschard, Armendirektor. Ich erlaube mir, Herrn Grossrat Houriet folgendes mitzuteilen. Die Anstalten im Amt Courtelary sind, wenigstens zum Teil, in Reparatur und Umbau begriffen. Durch einen Augenschein hat man sich überzeugt, dass in dieser Richtung etwas geschehen muss, und auf gestellte Anfrage hin habe ich den dortigen Behörden, der sogenannten Caisse centrale des pauvres, mitgeteilt, ihr Gesuch werde aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds Berücksichtigung finden; man gewärtige ihre Vorlagen, um zu wissen, welcher Betrag aufgewendet werden müsse. Sobald diese Vorlagen vollständig sind, wird das Geschäft, mit verschiedenen andern, die ebenfalls hängig sind, hier zur Behandlung kommen. Es ist begreiflich, dass man die verschiedenen Gesuche etwas zusammenkommen lassen wollte, um zu wissen, was für Bedürfnisse überhaupt existieren, damit man sich mit den Beiträgen danach richten kann. Man kann nicht zugeben, dass vorab einige wenige mit vielleicht grossen Beiträgen befriedigt werden, während sich diejenigen, die etwas später kommen, mit kleinen Beiträgen begnügen müssen. Ich glaube, alle Beteiligten, auch die Anstalten im Amte Courtelary, können sich mit dieser Erklärung beruhigen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Cuenat) . . . . . Minderheit.

IX a. Volkswirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich eine wesentliche Aenderung bei C, Handel und Gewerbe, wo der Posten unter Ziffer 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, eine Summe von 150,000 Fr. aufweist, gegenüber 135,000 Fr. im diesjährigen Budget. Noch vor wenigen Jahren war der Kredit erheblich unter 100,000 Fr. Es bezieht sich dieser Posten auf ein Gebiet, das stark in der Entwicklung begriffen ist und wo der Staat seine hilfreiche Hand bieten muss, um diese Entwicklung zu fördern. Zur Erklärung des höhern Postens muss ich beifügen, dass in dieser Rubrik auch das Technikum in Biel einbegriffen ist, das jeweilen an der Krediterhöhung mit dem grössten Anteil partizipiert. Das Technikum in Burgdorf, das auf gesetzlicher Grundlage beruht, hat seine eigene Rubrik, während dasjenige von Biel ein Gemeindeunternehmen ist und vom Staat subventioniert wird.

Bei F, Lebensmittelpolizei, ist unter Ziffer 2, Besoldungen der Experten und Vergütung von Reise- und Bureaukosten, eine Erhöhung vorgesehen, was davon herrührt, dass beim Absterben eines Experten dessen Kreis geteilt und zwei Beamten übertragen worden ist, was natürlich eine Mehrausgabe zur Folge hat.

Stauffer (Biel). In der Rubrik C 3 ist, wie Herr Regierungsrat Scheurer mitgeteilt hat, auch das Technikum in Biel einbegriffen. Ich möchte mir nun die Anfrage erlauben: Ist das Budget, das wir der Direktion des Innern eingereicht haben, dabei in vollem Umfang berücksichtigt oder sind an demselben, wie letztes Jahr, wiederum Abstriche gemacht worden?

v. Steiger, Direktor des Innern. Aus dem Kredit von 150,000 Fr. sollen nicht weniger als 44 einzelne Schulen und Bildungsanstalten unterstützt werden. Unter denselben befinden sich einige grosse, wie das Technikumm in Biel, die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bern und die Lehrwerkstätten in Bern. Dann folgen die Uhrmacherschulen in St. Immer und Pruntrut, die Schnitzlerschule in Brienz, verschiedene kleinere Handwerkerschulen, Zeichnungsschulen, kaufmännische Vereine etc. Die Beiträge schwanken von 100 Fr. bis in die 50,000 Fr. Es ist nun richtig, dass wir in den letzten Jahren dem Technikum in Biel nie die von ihm verlangte Summe verabfolgen konnten, weil der Grosse Rat niemals den vollen von der Direktion des Innern gewünschten Kredit bewilligte. Nachdem der Grosse Rat das Budget festgestellt hat, geht der Regierungsrat erst daran, die Summe auf die verschiedenen Anstalten zu verteilen. Sind nun 10,000 Fr. oder 12,000 Fr. gestrichen worden, so muss das natürlich auf den grossen Anstalten eingebracht werden, denn bei den kleinen Handwerkerschulen und kaufmännischen Abendkursen lässt sich nicht viel abmarkten. Gestützt auf die Budgets der sämtlichen 44 Anstalten hatte die Direktion des Innern für 1903 einen Kredit von 158,400 Fr. verlangt. Damit wäre auch den ausserordentlichen Bedürfnissen, welche das Technikum in Biel momentan mit Rücksicht auf die Möblierung hat, Rechnung getragen worden. Es ist nun möglich, dass die Frage der Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Möblierung des Technikums in Biel, die schon längere Zeit bei der Regierung hängig ist, für sich behandelt wird. Ein ähnliches

Gesuch ist auch von St. Immer anhängig. Ich stelle mir vor, der Grosse Rat werde hiefür nachträglich besondere Kredite bewilligen. Sollte dies nicht möglich sein, so müsste allerdings an den eingereichten Budgets ein Abstrich vorgenommen werden.

Stauffer (Biel). Gestützt auf diese Auskunft stelle ich den Antrag, es sei dieser Kredit um die von Herrn Steiger genannte Summe von 8400 Fr. zu erhöhen. Den betreffenden Anstalten geht nicht nur dasjenige verloren, was ihnen seitens der Regierung abgestrichen wird, sondern auch der Bund gibt ebenso viel weniger. Unter solchen Umständen ist es uns nicht möglich, das Budget unseres Technikums zu balancieren. Man hat uns seinerzeit den Vorwurf gemacht, wir haben das Budget nicht genau aufgestellt. Wir haben diesem Vorwurf Rechnung getragen; wir haben überall da reduziert, wo es möglich war, haben die Schulgelder auf die richtige Höhe gebracht — kurz, wir haben ein Budget zusammenzustellen gesucht, von dem wir annehmen konnten, es werde voll und ganz berücksichtigt. Aus den Mitteilungen des Herrn v. Steiger geht nun hervor, dass dies nicht der Fall sein wird, und infolgedessen können wir unser Technikumsbudget nicht balancieren. Den Herren von Bern wird es wohl ähnlich gehen. Nachdem Biel in jeder Beziehung sich gefügt und einen Artikel in die Statuten aufgenommen hat, wonach die Regierung den Präsidenten und die Hälfte der Mitglieder der Technikumskommission wählt, glaube ich, es sei gerechtfertigt, dass man unser Budget voll und ganz berücksichtigt. In dasselbe haben wir in der Tat auch eine zweite Rate für die Möblierung eingestellt. Dieselbe hat natürlich ganz erhebliche Kosten verursacht, und wenn der Kanton diese ausserordentliche Ausgabe nicht subventioniert, so erhalten wir auch nichts vom Bund. Ich muss daher verlangen, dass der Kredit um 8400 Fr. erhöht werde. Wenn wir uns dafür wehren, so geschieht es nicht nur für uns; aber wir haben die Erfahrung gemacht, dass es uns am schwersten trifft, wenn nicht diejenige Summe bewilligt wird, welche die Direktion des Innern verlangt hat.

M. **David.** Je me permettrai de rappeler à M. le directeur de l'intérieur la demande faite pour un cas analogue à celui dont il vient d'être parlé, c'est à dire le subside sollicité depuis longtemps d'une somme de 13,000 fr. pour la construction du bâtiment des écoles professionelles de St. Imier. Je recommande cette requête à la bienveillance de M. le directeur de l'intérieur.

M. **de Steiger,** conseiller d'Etat. Cette demande a en effet été transmise à la direction de l'intérieur il y a déjà plusieurs mois. D'après l'ordre adopté pour la régularisation des affaires, celle-ci a été transmise à la direction des finances. Or, vous savez, messieurs, que M. le directeur des finances a été malade durant plusieurs semaines cet automne, ce qui explique le retard signalé par M. David. Puis, la session du Grand Conseil étant imminente, beaucoup d'autres affaires ont dû retenir notre préoccupation. Un certain nombre de tractandas seront inévitablement ajournés à la prochaine session. Mais je puis donner la promesse à M. David que cette question sera très prochainement traitée par nous. Le subside extraordinaire demandé n'est pas compris dans les 10,000 fr. que nous avons portés au budget, il est préférable de ne pas sortir du cadre régulier tracé au tableau des sommes à voter. Le gouvernement verra s'il y a lieu, après examen, de proposer au Grand Conseil de donner suite à la requête qui nous vient de St. Imier.

M. **Bourquin.** Je voudrais inviter le Grand Conseil à examiner de près la proposition de M. Stauffer, d'augmenter de 8400 fr. le budget du Technicum de Bienne pour que celui-ci puisse suffire aux exigences courantes et que ses comptes puissent se balancer. D'autre part je voudrais demander à M. le directeur de l'intérieur s'il n'est pas possible d'obtenir un crédit supplémentaire pour achat d'outils nécessaires à l'installation définitive de l'école de mécanique et de décoration de Bienne. Une demande du conseil communal de Bienne à ce sujet doit être parvenue à la direction de l'intérieur. Si M. de Steiger veut bien nous donner des explications, il nous ferait plaisir.

M. **de Steiger,** conseiller d'Etat. Cette explication a déjà été donnée à M. Stauffer. La différence consiste en ce que Bienne a placé le subside extraordinaire dans le crédit de 57,500 fr., tandis que St. Imier n'a pas agi de cette façon. La somme destinée à l'ameublement est donc comprise dans les 57,500 fr., mais il faudra encore en tous cas qu'une décision du gouvernement intervienne, parce que le Grand Conseil n'a pas accordé le crédit total, ce n'est qu'après la présentation du tableau définitif, si cette somme est votée, qu'il pourra l'accorder et la répartir selon les besoins.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission ist dieser Punkt nicht speziell zur Sprache gekommen, weil namentlich der Sprechende der Ansicht war, dass die Budgets der einzelnen Anstalten im Ansatz von 150,000 Fr. Platz haben. Wäre man darüber im klaren gewesen, dass mit diesem Kredit nicht allen berechtigten Forderungen entsprochen werden kann, so würde über die Angelegenheit zum mindesten diskutiert worden sein. Persönlich bin ich der Ansicht, dass es ausserordentlich schade wäre, wenn wegen eines Betrages von 8000 Fr. das Technikum in Biel, die Lehrwerkstätten in Bern, die Uhrmacher- und Schnitzlerschulen etc. in ihrer Tätigkeit und Entwicklung gehindert würden und denselben ein gleich hoher Beitrag des Bundes entzogen würde. Ich stimme deshalb persönlich zum Antrag des Herrn Stauffer und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife ganz gut, wie die Vertreter von Biel dazu kommen, derartige Anträge zu stellen. Sie denken nur an sich, an ihre nächste Pflicht; sie denken nur daran und zwar von ihrem Standpunkte aus mit vollem Recht, dass ein höherer Staatsbeitrag auch eine entsprechende Vermehrung des Bundesbeitrages zur Folge habe. Der Regierungsrat muss aber auch noch an andere Dinge denken. Er muss sich fragen: Wie stellt sich der Budgetposten für die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen zum allgemeinen Budget und zur Finanzlage überhaupt? Man muss immer eine gewisse Vorsicht walten lassen und solche Posten nicht höher anschwellen lassen, als es absolut nötig ist. Wenn nun irgend ein Budgetposten sich über die Behandlung nicht zu beklagen hat, welche er seit einer längern Reihe von Jahren in den Behörden erfahren hat, so ist es just diese Rubrik Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, wo sich der Ansatz in kurzer Z it ge-

radezu verdoppelt hat. Um allen gegenüber billig und gerecht zu sein, muss die Behörde, welche die Interessen und Rechte aller ins Auge zu fassen hat, darauf bedacht sein, dass gewisse Ausgabeposten nicht allzu stark anwachsen. Der Regierungsrat hat aber auch noch eine andere Rücksicht zu nehmen, nämlich diejenige auf das gesetzliche kantonale Technikum. Wir wissen, dass vor 8 Jahren, als die Technikumsfrage im Grossen Rat zur Behandlung kam, Burgdorf als Sitz des Technikums den Sieg davongetragen hat. Damals, als die Technikumfrage in Form eines Gesetzes vor das Volk kam, dachte wohl niemand daran, dass der Grosse Rat in kurzer Zeit noch ein anderes Technikum, das unterdessen entstanden war, ebenso sehr oder noch mehr unterstützen werde, als es in Bezug auf das gesetzliche Technikum der Fall ist. Daran muss der Regierungsrat doch auch denken und eine gewisse Gleichbehandlung nach beiden Richtungen hin eintreten lassen. Allen Voraussetzungen zum Trotz ist der Zustand auf den heutigen Tag der, dass das auf einem Gesetz beruhende kantonale bernische Technikum weniger Ansprüche an den Staat stellt als das in Biel entstandene, das mit einem Beitrag von 46,000 Fr. im Budget des Staates figuriert, während dasjenige von Burgdorf im Jahre 1902 einen Staatsbeitrag von 35,285 Fr. erhielt. Das Technikum in Biel möchte nun den Beitrag des Staates auf 57,500 Fr. erhöht wissen, so dass es also 22,000 Fr. mehr bekommen würde als dasjenige in Burgdorf. Ich glaube, dies ist ein Zustand, der ungehörig ist und jedenfalls den Absichten, die mit dem Gesetz über Errichtung eines Technikums verbunden waren, nicht entspricht. Dieser unhaltbare Zustand ist nur dadurch zu heben, dass man das Technikum in Biel ebenfalls zu einem offiziellen, zu einem staatlichen Technikum zu machen sucht und einmal mit dem Plane aufrückt, von dem man schon seit mehreren Jahren hört, man wolle das Technikum in Biel durch ein Gesetz in eine Staatsanstalt umwandeln. Bringe man doch diesen Antrag! Ich glaube, bei guter Gelegenheit wird das Volk das nun einmal vorhandene Bieler Technikum, das sich im grossen und ganzen meines Wissens durchaus bewährt, ebenfalls in seine Arme aufnehmen. Dann wären die beiden Techniken einander gleichgestellt und sie kämen dann auch, wie ich annehme, unter die gleiche Verwaltung, wobei sie ihren Verhältnissen und ihrer besondern Natur nach behandelt werden könnten. So lange dies nicht der Fall ist, werden die Differenzen und Diffikultäten, die früher allerdings in noch höherem Masse vorhanden waren, als gegenwärtig, fortexistieren. Im gegenwärtigen Moment hält die Regierung dafür, das Technikum in Biel werde durch ihre Vorschläge, gegenüber demjenigen von Burgdorf, wiederum in sehr weitgehender Weise berücksichtigt, um so mehr, als der Staat noch gegenwärtig an den 250,000 Franken Beitrag an den Technikumbau zu amortisieren hat, und im weitern die Frage noch zu erledigen sein wird, ob wir auch an die Möblierung und Ausstattung des Technikums einen Staatsbeitrag leisten wollen oder nicht. Ich glaube deshalb, man sollte sich in Biel etwas bescheiden, wenn nicht auf das, was hier beantragt ist, so doch wenigstens auf eine niedrigere Ziffer. Ich gebe zu, dass die Rücksicht auf den Bundesbeitrag schwer ins Gewicht fällt; es hat niemand Freude daran, wenn dem Technikum ein Teil des Bundesbeitrages entzogen wird. Aber einfach das Budget, das das Technikum von Biel eingereicht hat, zu genehmigen, liegt nicht in der Stellung des Grossen Rates. Er bewilligt Gesamtkredite, aus denen die einzelnen Bedürfnisse zu bestreiten sind. Mir scheint, wenn man den Ansatz von 150,000 Fr. auf 155,000 Fr. erhöhen würde, so wäre auch gegenüber Biel Gerechtigkeit und Billigkeit geschaffen und könnte man es dann bei diesem Ansatz bewenden lassen.

Stauffer (Biel). Nachdem die Regierung eine Erhöhung auf 155,000 Fr. beantragt, wollen wir auch unserseits Entgegenkommen zeigen. Ich erkläre mich deshalb mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Scheurer, Finanzdirektor. Es ist das nur meine persönliche Meinung; die Regierung hat darüber nicht beschlossen.

Albrecht. Ich halte den ursprünglichen Antrag des Herrn Stauffer aufrecht.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage des Herrn Scheurer an, bekämpft dagegen denjenigen des Herrn Albrecht. Ich halte dafür — entgegen dem Votum unseres verehrten Herrn Kommissionspräsidenten — wenn von der Staatswirtschaftskommission dieser Posten nicht in seinem vollen Betrag beschlossen worden ist, so fehlt es uns entschieden nicht am nötigen Verständnis für die grosse Bedeutung dieser Anstalten. Allein es ist darauf hinzuweisen, dass noch in der Rechnung für 1901 dieser Kredit bloss 124,800 Fr. betragen hat, so dass die Erhöhung 25,000 bis 30,000 Fr. ausmacht. Wir glauben, damit sollte jedermann zufrieden sein.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte doch Herrn Hadorn zu bedenken geben, dass es nichts Willkürliches und Zufälliges ist, wenn der Kredit für gewerbliche Bildungsanstalten im Laufe einiger Jahre beträchtlich gestiegen ist. Es ist das einfach eine Folge der Tätigkeit, die Bund und Kanton auf diesem Gebiet seit zirka 15 Jahren entwickeln. Bekanntlich wurde durch Bundesbeschluss vom Juni 1884 die Subventionierung gewerblicher Bildungsanstalten eingeführt, und das ist nun allmählich immer mehr ins Fleisch und Blut der interessierten Kreise übergegangen. Im ersten Jahre, wo ich der Direktion des Innern vorzustehen die Ehre hatte, gab es nur 10 oder 12 Handwerkerschulen, während heute deren Zahl 21 beträgt. Ausserdem sind eine ganze Anzahl anderer Schulen neu erstanden; so gibt es im ganzen Kanton herum zur Zeit nicht weniger als 11 Fortbildungsschulen kaufmännischer Vereine. Im fernern sind die Techniken entstanden etc. etc. Gewiss ist es sehr zu begrüssen, wenn auf diesem Gebiete mehr gearbeitet wird, und es wird heute genau so gut gehaushaltet, wie zur Zeit, wo man nur 120,000 Franken ausgegeben hat. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, den Kredit auf 155,000 Fr. zu erhöhen.

Jordi. Es freut mich, dass, nachdem Herr Regierungsrat v. Steiger über den Ansatz von 150,000 Fr. Auskunft gegeben hat, sowohl der Präsident der Staatswirtschaftskommission persönlich, als Herr Hadorn im Namen der Staatswirtschaftskommission dem Rate beantragen, er möchte auf 155,000 Fr. hinaufgehen. Es freut mich ferner, dass auch Herr Scheurer nicht ab-

geneigt ist, etwas mehr zu tun. Ich glaube darum, wir sollten uns mit den 155,000 Fr. begnügen, und möchte Sie ersuchen, für diesen Betrag einzustehen. Sie geben das Geld ja nicht einzig der Stadt Biel, sondern allen denjenigen, welche das Technikum Biel besuchen; deren Zahl ist nicht klein, und sie rekrutieren sich aus allen Teilen des Kantons.

Näher. Ich möchte doch einigen Einwendungen des Herrn Finanzdirektors begegnen. Seine Ausführungen könnten den Anschein erwecken, dass das Technikum in Biel gegenüber demjenigen von Burgdorf bevorzugt werde, da für dasselbe ein grösserer Kredit ausgesetzt sei. Allein diese grössere Summe rührt davon her, dass es eben mehr Anstaltseinrichtungen hat, als dasjenige in Burgdorf. Ferner möchte ich bei diesem Anlass den Wunsch aussprechen, es möchte seitens der Regierung und namentlich seitens der Finanzdirektion nicht immer und immer wieder bei jeder Gelegenheit, wenn vom Technikum in Biel die Rede ist, dessen Ungesetzlichkeit hervorgehoben und die ganze Gründungsgeschichte wieder aufgerührt werden. Das Techkum in Biel existiert, und man soll sich einmal mit dem bestehenden Zustande abfinden. Es ist ja zu begrüssen, wenn die Behörden einmal dazu kommen, auch das Technikum in Biel als ein kantonales zu erklären; die Uneinigkeit hüben und drüben würde dann jedenfalls aufhören. Bis dies geschieht, müssen wir beide Institute zu heben und zu stützen suchen, und ich glaube, es ist zweckmässig, denjenigen Posten ins Budget einzusetzen, der wirklich nötig ist, statt später einen Nachkredit verlangen zu müssen. Der Grosse Rat sollte um so weniger Anstand nehmen, dem Antrage des Herrn Albrecht zuzustimmen, als jeder Abstrich zur Folge hat, dass auch der Bundesbeitrag entsprechend gekürzt wird.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nicht, dass meine Anregung als Antrag behandelt wird. Ich habe nur eine Anregung gemacht, die dann von andern Herren als Antrag aufgenommen worden ist. Ich wäre ja in der Regierung meines Lebens nicht sicher, wenn ich derartige Anträge stellen würde, ohne sie vorher anzufragen (Heiterkeit).

Müller (Gustav). Der Vollständigkeit und Richtigkeit wegen möchte ich bemerken, dass es sich hier um einen Antrag des Herrn Kollegen Hadorn und nicht um einen solchen der Staatswirtschaftskommission handelt.

Hadorn (Latterbach). Ich habe die in der Nähe sitzenden Mitglieder der Staatswirtschaftskommission angefragt, und sie haben sich damit einverstanden erklärt.

Müller (Gustav). Ich bin nicht angefragt worden.

Abstimmung.

1. Eventuell. Für einen Kredit von 150,000 Fr. für die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen (gegenüber einem höhern Ansatz) . . . Minderheit.
2. Definitiv. Für 155,000 Fr. (gegenüber 158,400 Fr. nach Antrag Albrecht . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird die Rubrik IX a unverändert genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ansätze dieser Rubrik sind meistens die nämlichen, wie im Budget pro 1902; zum Teil sind sie sogar niedriger, wie z. B. bei der Irrenanstalt Waldau, die nur mit 101,000 Fr. im Budget erscheint, gegenüber 107,000 Fr. pro 1902. Diese Reduktion hat jedoch nicht etwa im Regierungsrat oder der Staatswirtschaftskommission stattgefunden, sondern entspricht dem Budget, das die Anstalt selber aufgestellt hat. Die Reduktion der Ausgaben ist die Folge einer erheblichen Vermehrung der Einnahmen. Die Anstalt wird also nicht etwa wider ihren Willen schlechter gestellt als bisher.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind nur wenige Aenderungen zu verzeichnen. Die Gesamtsumme ist allerdings um 21,240 Fr. höher, als im Budget pro 1902. Es rührt dies namentlich von der Rubrik E, Unterhalt der Strassen her, wo die Wegmeisterbesoldungen um 9000 Fr. höher angesetzt und die Kredite für Strassenunterhalt und Wasserschaden und Schwellenbauten um je 10,000 Fr. erhöht sind. Diese Erhöhung liegt so sehr in der Natur der Sache und in jedermann bekannten Gründen, dass ich nicht nötig habe, sie hier näher auszuführen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter litt. H, Vermessungswesen, ist ein Posten von 10,000 Fr. für Probevermessungen eingestellt. Wie Ihnen bekannt ist, werden die Gemeinden Sigriswil und Kandergrund zur Prüfung eines vereinfachten Verfahrens, des sogenannten photogrammetrischen Verfahrens vermessen. Im nächsten Jahre wird dieser Posten verschwinden und an seiner Stelle ein Einnahmeposten erscheinen in Form von Rückerstattungen der erwähnten beiden, nun vermessenen Gemeinden.

Dürrenmatt. Unter E 1 ist eine minime Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen vorgeschlagen im Betrag von 5000 Fr. Wie sich die Herren erinnern werden, hat Herr Kollega Näher in der letzten Session die Wegmeisterfrage zur Sprache gebracht, und es hat sich dabei gezeigt, dass diese Arbeiter ganz elend bezahlt sind. Es ist nun anzuerkennen, dass die Regierung einen kleinen Schritt getan hat, um der Anregung des Herrn Näher Genüge zu leisten. Allein ich muss bekennen: es ist das ein Brosamen, der das Los der Wegmeister nicht erheblich besser zu gestalten vermag. Ich weiss zwar, dass der Grosse Rat vor

drei Jahren, ebenfalls bei der Budgetdebatte, bereits eine Erhöhung um 11,500 Fr. beschlossen hat. Ich habe mich nun über die Wirkungen dieser Besoldungserhöhung einigermassen informiert. Die Wegmeister sind in Bezug auf ihre Besoldung in 6 Klassen eingeteilt. Diejenigen der ersten Klasse mit 6 Arbeitstagen, haben nach der Instruktion vom Jahre 1896 auf eine Besoldung von 780 Fr. bis 980 Fr. Anspruch, diejenigen der zweiten Klasse mit 5 Arbeitstagen auf eine solche von 640 Fr. bis 760 Fr., diejenigen der dritten Klasse mit 4 Arbeitstagen auf eine solche von 520 Fr. bis 640 Fr., und diejenigen der 4. Klasse mit 3 Arbeitstagen auf eine solche von 400 Fr. bis 500 Fr. Ich habe mir von einem Wegmeister der 2. Klasse seinen Dienstvertrag zeigen lassen. Derselbe bezieht mit seinen 5 Arbeitstagen pro Woche infolge der Besoldungsaufbesserung vom Jahre 1899 eine Besoldung von 697 Fr.; die Aufbesserung, die er im Jahre 1899 erhalten hat, betrug 22 Fr., sage 22 Fr. Zu den 5 Arbeitstagen kommt noch die Verpflichtung hinzu, jährlich 100 m³ Grien zu führen und zu rüsten. Rechnet man für diese Arbeit auch nur einen halben Tag, so hat der Mann pro Jahr rund 300 Arbeitstage und bezieht somit pro Arbeitstag einen Lohn von 2 Fr. 30, ein Lohn, für den sich ein besserer Bauernknecht bedanken würde. Ich glaube daher, wir müssen hier etwas weiter nachgeben. Nach dem Anstellungsvertrag wird von den Wegmeistern verlangt, dass sie lesen, schreiben und rechnen können; sie brauchen viel Kleider, denn sie dürfen doch nicht wie Bettler daherkommen, für den Winter müssen sie sich, um durch den Schnee durchzukommen, mit Stiefeln versehen. Nach und nach hat ihnen der Staat immer mehr Verpflichtungen auferlegt; sie haben die Aufsicht über die Telegraphen- und Telephonstangen zugewiesen bekommen, und man will sie auch zur Beaufsichtigung der Strassenpflanzungen in Anspruch nehmen. Sie sind mit dem Bezirksingenieur und dem Oberwegmeister für den guten Zustand der Strassen und Brücken verantwortlich. Ich halte nun dafür, wenn man statt einer Erhöhung von 5000 Fr. eine solche von 15,000 Fr. einsetzen würde, so wäre das noch immer eine sehr geringfügige Aufbesserung; es würde das vielleicht 10 Rappen per Arbeitstag ausmachen. Sie haben soeben — ich habe auch dazu gestimmt, eine Krediterhöhung für die technischen Schulen beschlossen, also quasi für die Offiziere im Stand der Techniker. Hier haben wir es mit Leuten zu tun, die ihre Arbeit aus dem Arm herausschlagen müssen. Würde ich nicht Herrn Scheurer fürchten, so hätte ich gerne eine Erhöhung bis auf 2 Fr. 50 pro Tag beantragt. Mit um so besserem Gewissen darf der Grosse Rat die von mir beantragte Erhöhung des Kredits um 10,000 Fr. beschliessen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich über die Lage der nämlichen Angestellten im Kanton Schwyz zu erkundigen. Diese beziehen 3 Fr. pro Tag und brauchen das Grien nicht selber zu rüsten. Der Kanton Bern war von jeher, ich glaube mit Recht, auf sein Strassenwesen einigermassen stolz, wie er ja überhaupt in Verkehrsfragen immer voran gewesen ist. Aber seinen Leistungen im Verkehrswesen sollte doch auch einigermassen die Ablöhnung der untersten Angestellten entsprechen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag bestens zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, bemerken zu müssen, dass Herr Dürrenmatt die Lage der Wegmeister, zum Teil wenigstens, zu schwarz dargestellt hat. Ich gebe zwar zu, dass ein Wegmeister, der in städtischen Verhältnissen oder in einer grössern Ortschaft leben muss, mit seiner Besoldung nur schwer auszukommen vermag, weil er hier nicht die gleiche Gelegenheit hat, wie auf dem Land, noch nebenbei etwas zu verdienen oder durch seine Angehörigen erwerben zu lassen. Auf dem Lande dagegen sind die Verhältnisse, namentlich für die Wegmeister der 3. und 4. Klasse, durchaus nicht so ungünstig. Die meisten haben irgend einen Nebenerwerb, gewöhnlich einen kleinern landwirtschaftlichen Betrieb. Ich kenne in meiner Umgebung manchen, der nicht etwa nur Geissenbauer ist, sondern mehrere Kühe hat, also nach unsern bernischen Begriffen keine ganz kleine Landwirtschaft betreibt oder dieselbe besorgen hilft; denn die Instruktion wird nicht so haarscharf angewendet und befolgt, wie sie auf dem Papiere steht, und der Bezirksingenieur ist nicht jeden Tag da, um nachzusehen, was der Wegmeister arbeitet. Die Hauptsache ist schliesslich, dass die betreffende Strasse richtig in Stand gehalten wird. Was der Wegmeister in seiner Landwirtschaft nicht zu besorgen vermag, das besorgen seine Angehörigen, Frau und Kinder, denn im Kanton Bern ist es ja auch auf dem grössten Bauernhof Uebung, dass Frau und Kinder mitarbeiten. Infolgedessen sind diese Wegmeisterstellen, wenigstens auf dem Land, sehr gesucht; denn auf jede Ausschreibung melden sich immer eine grössere Anzahl meist tüchtiger Leute, die neben ihrem sonstigen Gewerb noch etwas verdienen möchten. Damit möchte ich nicht sagen, dass die Lage der Wegmeister nicht verbessert werden solle, aber ich glaube doch im Sinne der Grosszahl derjenigen Mitglieder, welche die ländlichen Verhältnisse kennen, gesprochen zu haben, wenn ich sage, die Verhältnisse seien denn doch nicht so arg, und man dürfe nicht einfach den Gesamtlohn, den die Wegmeister bekommen, durch so und so viele Tage dividieren, um zu erklären, der Taglohn sei ein ungenügender. Was nun die Vorlage betrifft, so sind die 5000 Fr. nicht zu dem Zwecke aufgenommen, damit eine Verbesserung der gegenwärtigen Besoldungen zu bewirken, sondern sie sollen dazu dienen, neu angestellte Wegmeister zu besolden. Unser Strassennetz nimmt von Jahr zu Jahr zu durch Erstellung neuer Strassen, Uebergang von Strassen 4. Klasse in die 3. Klasse, sowie auch dadurch, dass der Staat für einzelne Strassen, nach einem Gesetz aus den 80er Jahren, den Wegmeister stellt. Die Besserstellung der Wegmeister soll auf anderm Wege erfolgen und wird gegenwärtig von der Baudirektion studiert. Die Wegmeister aller Bezirke haben um eine Erhöhung der Besoldung ersucht; aber noch dringender wünschen sie, es möchte dafür gesorgt werden, dass ein Wegknecht, wenn er infolge Abnahme seiner körperlichen Kräfte nicht mehr genügen kann und genötigt ist, seine Entlassung zu nehmen oder entlassen wird, sich nicht mit leeren Händen aus dem Staatsdienst zurückziehen muss, sondern einer Altersversorgung teilhaftig wird. Wie ich aus Mitteilungen der Baudirektion weiss, wird in nicht ferner Zeit dem Grossen Rate eine hierauf bezügliche Vorlage zugehen. Die Einführung einer derartigen Altersversorgung wird natürlich grössere Opfer erfordern, als Herr Dürrenmatt sie heute ins Auge fasst, und der Grosse Rat wird zu entscheiden haben, ob er für diesen Zweig der Staatsverwaltung

diese grössern Opfer bringen will. Ich glaube daher, ohne dass den Absichten des Herrn Dürrenmatt vorgegriffen würde, die gewiss von vielen Mitgliedern des Grossen Rates geteilt werden, es sollte der vom Regierungsrat vorgeschlagene Ansatz so belassen werden, in Gewärtigung der Vorlage des Regierungsrates, von welcher ich soeben gesprochen habe.

Näher. Sie erinnern sich, dass ich anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts bereits diese Frage berührt habe, und es haben mir damals verschiedene Mitglieder ihre Zustimmung sowie ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, dass die Regierung nicht schon lange für eine Verbesserung der Lage der Wegmeister gesorgt habe. Ich habe nun bei Durchsicht des Budgets geglaubt, die Regierung wolle diesem Begehren einigermassen gerecht werden und bin sehr enttäuscht, aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors zu hören, dass die 5000 Fr. nicht zur Besserstellung der Wegknechte dienen sollen, sondern zur Vermehrung der Zahl derselben. Trotzdem sträubt man sich nun gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt! Ich glaube, der Grosse Rat sollte doch zeigen, dass er auch für diese schlecht bezahlten Arbeiter etwas tun will. Es mag ja richtig sein, dass einzelne Wegknechte ihr Einkommen durch Nebenbeschäftigungen einigermassen verbessern können, aber ein grosser Teil derselben ist nicht in dieser Lage. Ich habe an Hand drastischer Beispiele, die nicht widerlegt werden konnten, dargelegt, dass ein grosser Teil der Wegknechte sich in einer bitterbösen Lage befindet. Der Herr Finanzdirektor berührt die Frage der Altersversorgung. Allein bis dieselbe in Gesetzeskraft erwächst, wird jedenfalls noch lange Zeit vergehen; denn die Ansichten hierüber sind grundverschieden. Der Sprechende ist der Ansicht, dass die Altersversorgung nicht nur für eine Kategorie von Staatsangestellten eingeführt werden sollte, sondern die Regierung sollte sich einmal daran machen, die Einführung der Altersversorgung für alle Staatsangestellten zu studieren. Will man eine Altersversorgung für die Wegmeister einführen, so glaube ich übrigens nicht, dass der Staat die gesamten Opfer übernehmen wird, sondern er wird auch die Wegknechte zur Beitragsleistung heranziehen. Damit würde die sowieso magere Besoldung derselben noch mehr verkürzt, ihr karges Brot noch kärglicher gemacht. Will man eine Altersversorgung einführen, so soll man auch die Lebensstellung der Angestellten so verbessern, dass sie ihre Beiträge zu leisten vermögen. Wir wünschen nicht eine Altersversorgung nur aus Staatsmitteln, sondern die Interessierten sollen sich ebenfalls daran beteiligen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Kollega Dürrenmatt empfehlen. Derselbe ist unbedingt berechtigt, und durch dessen Annahme zeigen Sie, dass der grosse Kanton Bern seinen Angestellten gegenüber nicht knorzet und nicht hinter kleinen Kantonen zurückstehen will, die über weniger finanzielle Mittel verfügen, als der Kanton Bern.

v. Wattenwyl. Zur Zeit als noch Herr Marti Baudirektor war, brauchte es drei Jahre, um eine Besoldungserhöhung von 20 Fr. per Wegknecht auszuwirken, und ich muss sagen, ich hatte grosse Freude, dies endlich erreicht zu haben. Der Lohn der Wegknechte ist, wie Herr Dürrenmatt ganz richtig dargelegt hat, sehr klein und ungenügend. Anderseits hat auch Herr Scheurer recht, wenn er sagt, die Wegknechte haben noch eine Nebenbeschäftigung, und ihre Stellung sei infolgedessen eine ziemlich gesuchte. Trotzdem möchte ich den Antrag des Herrn Dürrenmatt warm unterstützen, glaube aber, dass es sich empfehlen würde, die 10,000 Fr. nicht zu einer direkten Besoldungsaufbesserung zu verwenden, die per Wegknecht nur 10 Fr. ausmachen würde, sondern damit den Anfang für eine Altersversorgung zu machen. Der Herr Forstdirektor hat es mit wenigen Mitteln dazu gebracht, die Arbeiter in den Staatswaldungen gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Ich habe wiederholt mit Wegknechten gesprochen, und die meisten sind mit einer Besserstellung in dem Sinne einverstanden, dass man nicht die Besoldung erhöht, ihnen aber, z. B. nach dem 60. Altersjahre, eine Alterszulage gewährt. Dabei könnte man ganz gut, ähnlich wie der Forstdirektor es tut, von den Wegmeistern einen minimen Beitrag verlangen; denn wenn ein Arbeiter an eine Versicherung nichts leistet, hat er auch keine Freude daran. In diesem Sinne möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn Dürrenmatt warm zur Annahme empfehlen. Sache der Baudirektion wäre es dann, mit dem Oberingenieur und den Bezirksingenieuren die Angelegenheit zu besprechen, und wenn man auch klein anfangen müsste, so würde sich die Sache doch nach und nach entwickeln und für die Wegknechte eine grosse Wohltat werden.

Jenny. Ich halte auch dafür, dass die Besoldungen der Wegmeister viel zu gering sind. Es sind denn auch schon wiederholt sowohl bei Anlass der Behandlung des Budgets als des Staatsverwaltungsberichts bezügliche Anträge gestellt worden, man hat jedoch die Antragsteller auf eine künftige gesetzliche Regelung dieser Materie vertröstet. Nun gehöre ich zu denjenigen, welche es am liebsten sähen, wenn einmal die Frage der Besoldung der Wegmeister grundsätzlich geregelt würde. Allein vorderhand ist hiefür keine Aussicht vorhanden, indem der Erlass eines allgemeinen Besoldungsgesetzes für die Angestellten des Staates in Aussicht genommen ist, und mit Rücksicht hierauf ist anzunehmen, dass die Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen noch lange auf sich warten lassen wird. Ich hätte es begrüsst, wenn man diese am schlechtesten besoldeten Angestellten für sich behandelt und in Bezug auf deren Anstellungsverhältnis eine selbständige gesetzliche Organisation geschaffen hätte. Ich glaube auch, wir können nicht warten, bis die Alters- und Invalidenversicherung kommt, die uns in Aussicht gestellt wird, und indem ich mir sage, man soll das eine tun und das andere nicht lassen, halte ich dafür, wir sollten heute die von Herrn Dürrenmatt beantragte Erhöhung beschliessen. Es hindert das ja nicht, die Versicherungsfrage gleichwohl weiter zu verfolgen. Bei diesem Anlasse dürfte man auch das Verhältnis der Wegmeister und Oberwegmeister einer nähern Prüfung unterziehen, und es will mir scheinen, wenn man die Sache richtig organisiert, so wird für den Staat trotz besserer Bezahlung der Leute, keine grosse Belastung erwachsen. Es liegt auch im Interesse der Staatsstrassen, wenn dieselben nicht durch geringwertiges Personal bearbeitet werden; es ist gewiss besser, die Leute recht zu bezahlen, dafür aber bei deren Auswahl etwas strenger zu sein und nur solche Bewerber anzustellen, welche die nötige Quali-

fikation besitzen und das Zutrauen verdienen, dass sie die Interessen des Staates in jeder Richtung wahren werden.

Dürrenmatt. Ich bin insofern mit Herrn v. Wattenwyl einverstanden, als ich es der Regierung freistellen möchte, in welcher Weise sie die 10,000 Fr. verwenden will, ob zur Durchführung einer sofortigen Besoldungserhöhung oder in der von Herrn v. Wattenwyl angedeuteten Weise.

v. Wattenwyl. Einverstanden!

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Dürrenmatt) . . . . . Minderheit.

Im übrigen wird die Rubrik Bauwesen stillschweigend genehmigt.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 25. November 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Bühler (Frutigen), Crettez, Egli, Gresly, Hari, Käsermann, Marcuard, Dr. Michel, Rothacher, Schenk (Signau), Spychiger, Thöni, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Albrecht, Boss, Brahier, Erard, Girardin, Glatthard, Henzelin, Morgenthaler (Ursenbach), Rossé, Schwab, Wälti, Wildbolz.

Zur Verlesung gelangt ein Schreiben des Komitees des Schweizerischen Alpinen Museums, worin der vom Grossen Rate beschlossene Ankauf des Simonsschen Reliefs bestens verdankt wird.

Eine Zuschrift des Gottfried Schmid, Rechtskonsulent in Bern, geht an den Regierungsrat.

Jenny. Ich habe einen Vorschlag zur Tagesordnung zu machen. Wir sind bereits dem Schluss der Wintersession nahe, und wenn wir uns fragen, was der Grosse Rat bis jetzt geleistet habe, so müssen wir die beschämende Antwort geben: so viel wie nichts! Es ist dem Volk nicht entgangen, dass die Sitzungen des Grossen Rates zwar zahlreicher werden, dass aber die positiven Leistungen des Rates dazu im umgekehrten Verhältnis stehen. Letzte Woche wurde unsere kostbare Zeit, man darf wohl sagen, mit allerhand Allotria vertrödelt, während wichtige Gesetzesvorlagen, die seit Jahren bereit liegen und auf die weite Volkskreise warten, einfach bei Seite geschoben wurden. Es hat mich gefreut, als der Grosse Rat letzten Montag den Willen bekundete, diesmal etwas Positives zu arbeiten und nach Behandlung der Regierungsge-

schäfte sofort an die Beratung der Gesetzesvorlagen heranzutreten. Statt dessen hat man nun alles andere gemacht. Ein Mitglied, das von einer Motion entbunden werden wollte, stellte kurz darauf den Antrag, es sollen jeden Morgen in erster Linie kleinere Geschäfte, Motionen, Interpellationen u. s. w. behandelt werden. Die Folge war, dass diese kleinern Geschäfte, die für unser Volk wenig Bedeutung haben, jeweilen nahezu die ganze Sitzung in Anspruch nahmen und die Behandlung der wichtigen Vorlagen hintertrieben wurde. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb man mit Gewalt immer neue Motionen erheblich erklären und der Regierung überweisen lassen will, während Gesetze, die schon viele Jahre vorliegen, nicht behandelt werden können. Es ist das ein Geschäftsgebahren, das jedenfalls der Würde des Grossen Rates nicht entspricht, und wenn wir uns in Zukunft vor dem Volke nicht blamieren wollen, müssen wir eine andere Geschäftsordnung einführen. Ich stelle deshalb den Antrag, nun das Budget zu erledigen und hernach sofort auf die Beratung der Gesetzesvorlagen einzutreten, und zwar zunächst die Beratung des Tierschutzgesetzes zu beendigen und dieses Geschäft so oder anders abzutun und hierauf die zweite Beratung des Gesetzes betreffend die Viehversicherung zu beginnen, das seit Jahr und Tag bereit ist und mit gutem Willen in sehr kurzer Zeit erledigt werden kann.

Heller-Bürgi. Wenn Herr Jenny bezweckt, die auf der heutigen Tagesordnung stehende Seminarangelegenheit zu verschieben, so muss ich ihm entgegentreten, während ich im übrigen seine Auseinandersetzungen sehr wohl begreife.

Jenny. Ich bin einverstanden, dass dieser Gegenstand heute erledigt wird.

M. le **Président.** Il est bien entendu que les délibérations sur cette loi commenceront aussitôt que celles concernant le budget seront terminées. M. Reimann a consenti de lui-même à ajourner le développement de son interpellation. Nous pourrons ainsi entreprendre la loi sur la protection des animaux et continuer ensuite avec celle sur l'assurance du bétail. Je pense que M. Jenny ne verra pas d'inconvénient à ce que nous prenions connaissance de la décision du Gouvernement au sujet de l'école normale de Hofwil. Si M. Jenny admet cette manière de voir, il ne sera pas nécessaire de mettre aux voix sa proposition.

Tagesordnung:

Erweiterung des Lehrerseminars in Hofwil.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die Erweiterung der Lehrerbildungsanstalten habe ich Ihnen heute nur eine Erklärung abzugeben. Ich habe Ihnen meines Wissens bereits mitgeteilt, dass seit Anfang Dezember 1901 grundsätzliche Anträge der Direktion des Unterrichtswesens in Bezug auf die Erweiterung der Lehrerbildungsanstalten vor dem Regierungsrat liegen. Diese Anträge gehen dahin, es solle mit Rücksicht auf den Lehrermangel und die Notwendigkeit, unsere Lehrerbildungsanstalten überhaupt zu erweitern — es handelt sich vorläufig nur um diejenige für Lehrer im alten Kantonsteil — das gegenwärtige System der Ausbildung von Lehrern in dem Sinne abgeändert werden, dass die Lehrerbildung in zwei Epochen geteilt werden solle: einige Jahre für die allgemeine Vorbildung und sodann ein oder zwei Jahre für die eigentliche berufliche Ausbildung, mit andern Worten, es solle ein Unter- und ein Oberseminar gegründet und das Unterseminar in Hofwil, das Oberseminar in Bern untergebracht werden. Da ich aber wohl wusste, dass der Regierungsrat wahrscheinlich längere Zeit brauchen werde, um die grundsätzliche Frage zu entscheiden, habe ich beim Regierungsrat einen Dringlichkeitsantrag gestellt in dem Sinne, die Direktion des Unterrichtswesens möchte den Auftrag bekommen, beförderlich Plan und Devis einzureichen über das in der Stadt Bern zu errichtende Oberseminar. Allein auch dieser Antrag wurde vom Regierungsrat nicht behandelt, bis er dann im Juli d. J. fand, die Anträge der Erziehungsdirektion bedürfen noch der Ergänzung, es solle untersucht werden, was jede der möglichen Lösungen kosten würde. Der Regierungsrat fasste demgemäss den Beschluss: «Die Direktion des Unterrichtswesens erhält den Auftrag, beförderlich einen Kostenvoranschlag einzureichen 1. über ein in der Stadt Bern einzurichtendes Oberseminar, 2. über Verlegung des ganzen Seminars ohne Konvikt von Hofwil nach Bern, 3. über Errichtung eines zweiten Lehrerseminars.» Die Direktion des Unterrichtswesens hat, da sie selbst die nötigen Organe hiezu nicht besitzt, die Baudirektion ersucht, darüber eine Untersuchung zu veranstalten. Das Ergebnis derselben wurde vor einiger Zeit der Direktion des Unterrichtswesens mitgeteilt, und diese beeilte sich, die betreffenden Zahlen dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen. Die Regierung fand aber bisher noch nicht Zeit, die grundsätzliche Frage zu lösen, und so hat die Direktion des Unterrichtswesens vom Regierungsrat neuerdings einen Dringlichkeitsbeschluss verlangt. Nach dem gegenwärtigen Studienplan findet nämlich im ganzen nächsten Jahre keine Patentprüfung statt; die gegenwärtigen Klassen bleiben intakt bis zum Frühjahr 1904. Da nun das Seminar schon gegenwärtig überfüllt ist, und statt einer weitern Belastung eine Entlastung dringend nötig wäre, so habe ich dem Regierungsrate folgenden Dringlichkeitsantrag gestellt: «Die Direktion des Unterrichtswesens erhält den Auftrag, dafür zu sorgen, dass im Frühjahr 1903 die zwei obersten Klassen des Seminars Hofwil in Bern unterrichtet werden können und beförderlich die bezüglichen Massnahmen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.» Der Regierungsrat fasste am 17. November abhin folgenden Beschluss: «Die Direktion des Unterrichtswesens wird beauftragt, für die provisorische Unterbringung einer Klasse des Lehrerseminars in Hofwil zu sorgen, jedoch unpräjudizierlich des grundsätzlichen Entscheides über die Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschsprechenden Kantonsteil.» Dies der letzte Beschluss des Regierungsrates in dieser Angelegenheit. Ich wiederhole: Die Erziehungsdirektion hat schon vor einem Jahre einen Antrag betreffend die künftige Gestaltung der Lehrerbildungsanstalten gestellt und die Ermächtigung verlangt, die Pläne für ein in Bern zu errichtendes Oberseminar ausarbeiten zu lassen. Der Regierungsrat hat einen

grundsätzlichen Entscheid betreffend das Oberseminar noch nicht gefasst, sondern einzig und allein die Erziehungsdirektion in den Fall gesetzt, dafür zu sorgen, dass eine neue Klasse aufgenommen werden kann, wo, wissen wir noch nicht. Hoffentlich wird der Regierungsrat im Laufe dieses Winters auch in Bezug auf die grundsätzliche Frage einen Entscheid fassen. Ich ersuche den Grossen Rat, bis dahin noch Geduld zu haben. Was meine persönliche Geduld in dieser Sache anbelangt, so ist sie ja schon lange auf eine sehr starke Probe gestellt worden.

Heller-Bürgi. Der Herr Erziehungsdirektor hat die Hoffnung ausgesprochen, der Regierungsrat werde im Laufe dieses Winters über die prinzipielle Seite der Frage Beschluss fassen. Ich möchte mich nicht nur dieser Hoffnung hingeben. Wir haben gehört, dass dem Regierungsrate schon im Dezember des vorigen Jahres seitens der Erziehungsdirektion ein bestimmtes Programm nebst Anträgen eingereicht worden ist, und seither hätte man wohl Zeit finden können, um diese Frage zu lösen. In der letzten Session des Grossen Rates wurde auf meinen Antrag beschlossen: Der Regierungsrat sei eingeladen, die Frage der Erweiterung des Seminars so vorzubereiten, dass sie in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates behandelt werden könne. Wir kommen nun, wie Sie sehen, in ein Provisorium hinein, das für die Frage der Lehrerbildung von grösster Bedeutung ist und grossen Schaden und Nachteil bringen muss. Es kann doch ausser allem Zweifel nicht in den Pflichten des Grossen Rates und der Regierung liegen, in Bezug auf ein so wichtiges Institut für längere Zeit ein Provisorium einzuführen, und ich glaube im Interesse der Lehrerbildung und des ganzen Landes sprechen und die Forderung stellen zu müssen, dass die Regierung dafür sorge, dass die prinzipielle Seite der Frage in der nächsten Sitzung des Grossen Rates erledigt werden kann, falle diese Erledigung dann so oder anders aus. Ich möchte heute in keiner Weise auf die materielle Seite der Frage eintreten, aber das glaube ich verlangen zu dürfen, dass diese Frage einmal so oder anders erledigt werde; denn die gegenwärtigen Zustände am Seminar in Hofwil dürfen nicht länger fortbestehen. Wir haben letzten Sonntag gesehen, dass das ganze Berner- und Schweizervolk die Primarschule als eines seiner besten und schönsten Kleinodien betrachtet wissen will und haben deshalb die Pflicht, der Lehrerbildung die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich stelle deshalb das Begehren, der Regierungsrat sei neuerdings einzuladen, dafür zu sorgen, dass diese Frage in der nächsten Session des Grossen Rates prinzipiell erledigt werden kann.

Mürset. Ich kann nur mit schwerem Herzen dazu stimmen, der Regierung neuerdings wieder einen derartigen Auftrag zu erteilen. Die Regierung hat schon im Februar des letzten Jahres und dann im Oktober abhin zum zweiten Male diesen Auftrag bekommen, und es entspricht nicht der Würde des Grossen Rates, nun noch ein drittes Mal zu erklären: Wir erwarten von der Regierung Bericht und Antrag. Die Angelegenheit ist so dringlich, dass sie absolut nicht länger hinausgeschoben werden darf. Ich will in dieser Beziehung nur kurz auf einige Punkte hinweisen. Das Seminar befindet sich schon so lange in einem Provisorium, als die Zahl der ausgetretenen Lehrkräfte zur Besetzung der vorhandenen Lehrstellen nicht genügt. Seit dieser Zeit ist das Seminar überfüllt, und diese provisorischen Zustände hatten zur Folge, dass viele Väter, die geistig geweckte Söhne gerne ins Seminar geschickt hätten, das nicht taten, weil sie dieselben nicht in ungeordnete Verhältnisse versetzen wollten; sie zogen vor, sie in ein anderes Seminar zu schicken oder sie einem andern Beruf zuzuführen. Nimmt man mit der Lehrerschaft des Seminars Rücksprache, so bestätigt sie, dass das geistige Niveau der Klassen, im Vergleich mit frühern Jahrgängen, zurückgegangen sei. Ich habe wohl nicht nötig, Ihnen auseinanderzusetzen, welche Folgen ein derartiger Rückgang des geistigen Niveaus der Seminaristen für unser Schulwesen hat, und dem Grossen Rate erwächst hier eine Verantwortung, die wir nicht länger tragen können. Meiner Ansicht nach, die sich mit derjenigen der Seminarkommission und der Seminarlehrerschaft deckt, ist eine richtige Lösung der Frage in Hofwil nicht möglich; sie muss auf anderem Wege gesucht werden. Ich stelle keinen Antrag; es würde mich aber sehr freuen, wenn aus der Mitte des Rates jemand den «Rank» zu finden wüsste, um noch in dieser Session die Seminarfrage zum Entscheid zu bringen, damit diejenigen, welche ihre Söhne ins Seminar schicken wollen, schon jetzt wissen, dass im nächsten Frühjahr geordnete Zustände eintreten werden.

Witschi. Ich spreche den Wunsch aus, die Regierung möchte Pläne und Kostenberechnungen über die Erweiterung des Seminars in Hofwil aufstellen lassen. Man hat über diese Frage im Volke und in den Zeitungen schon häufig gesprochen und gefunden, dass in Hofwil genügend Platz vorhanden sei, um dort eine Erweiterung vorzunehmen. Ich wünsche im fernern, die beiden Kostenberechnungen möchten dann einander gegenübergestellt und erst hernach die Frage diskutiert und entschieden werden.

Der Antrag des Herrn Heller-Bürgi wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Voranschlag für das Jahr 1903.

(Siehe Seite 551 hievor.)

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Rubrik weist nach den Vorschlägen des Regierungsrates keine bedeutenden Veränderungen auf. Die einzige erhebliche Erhöhung finden Sie unter litt. A, Verwaltungskosten der Direktion, wo der Kredit von 11,180 Fr. auf 16,480 Fr. erhöht ist. Die Herren sehen, dass die Besoldungsansätze der Angestellten höher sind und neue Ansätze für den Kantonstierarzt im Budget figurieren. Die Herren werden sich erinnern, dass kürzlich die Organisation der Landwirtschaftsdirektion auf dem Dekretswege neugeordnet worden ist, und die veränderten Zahlen sind nur die Folge dieses Dekrets.

Unter B 1, Förderung der Landwirtschaft im allge-

meinen, ist der Ansatz von 25,000 Fr. auf 27,000 Fr. erhöht worden. Im übrigen lautet das Budget ungefähr gleich, wie dasjenige pro 1902. Nun werden aber von der Staatswirtschaftskommission Abänderungsanträge gestellt und begründet werden, die ich gewärtigen will, bevor ich namens der Regierung allfällig weitere Bemerkungen anbringe.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei den Beratungen der Staatswirtschaftskommission hat sich das Budget der Direktion der Landwirtschaft als Pièce de résistance erwiesen, indem wir einen ganzen halben Tag damit zu tun hatten.

Was zunächst die Rubrik A 4, Kantonstierarzt, betrifft, so ist dazu nichts zu bemerken, weil diese Ansätze auf einem Dekret des Grossen Rates beruhen.

Bei B 2, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, wird eine Erhöhung von 25,000 Fr. auf 27,000 Franken beantragt, einerseits um den sich jedes Jahr mehrenden Gesuchen um finanzielle Unterstützung von Bestrebungen, die unter diese Rubrik gehören, besser entgegenkommen zu können, anderseits aber namentlich auch zu dem Zwecke, um die vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichts angeregte Maikäfersammlung unterstützen zu können. Ueber den Wert des Maikäfersammelns sind zwar die Gelehrten noch nicht einig; die einen halten das Einsammeln der Maikäfer für ungemein wertvoll, während andere behaupten, derartige Sammlungen dienen mehr dem Import von Maikäfern als der Vernichtung derselben. Immerhin haben wir gefunden, wenn eine Gemeinde beschliesse, sie wolle das Einsammeln durchführen, so sei es am Platz, dass der Staat sich dabei einigermassen beteilige.

Neu schlagen wir vor, eine Ziffer 1 a, Rebbauversuchsstation, mit 3000 Fr. einzustellen. Wie wir aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors Scheurer gehört haben, der auf diesem Gebiet wohl als kompetente Autorität citiert werden kann, ist man auch hierüber nicht allgemein gleicher Ansicht; man teilt nicht überall die Auffassung, dass der Anbau von amerikanischen Rebensetzlingen Grosses leisten werde. Immerhin halten wir dafür, nach den Anstrengungen, die im Rebgebiet am Bielersee in den letzten Jahren gemacht worden sind, müsse der Staat diese Bestrebungen ebenfalls finanziell unterstützen.

Die Besoldung des Kulturtechnikers wird um 200 Fr. d. h. von 3800 Fr. auf 4000 Fr. erhöht, woran der Bund die Hälfte leistet. Es ist dies eine Folge der Anregungen und Wünsche bei Anlass der Behandlung des Dekretes über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion. Es ist zu hoffen, dass mit der erhöhten Besoldung auch die Arbeit, die in den Ressort dieses Beamten einschlägt, etwas speditiver, als bisher, gefördert werde. Man hat nämlich die Wahrnehmung machen können, dass Abrechnungen über Bodenverbesserungen jahrelang auf der Landwirtschaftsdirektion lagen, trotzdem im letzten Jahre vom Kredit von 20,000 Fr. nur 15,386 Fr. angewiesen worden sind.

Zu Ziffer 4, Rindviehzucht, Prämien und Kosten, schlagen wir folgende Abänderungen vor. Im letzten Jahr haben Sie diesen Kredit, der früher 90,000 Fr. betrug, auf 80,000 Fr. reduziert, in dem Sinne, dass an Stelle der Reduktion um 10,000 Fr. diesem Kredit derjenige Betrag zugeschieden werden solle, der sich an Rückerstattungen und Prämienbussen ergibt. Bekanntlich muss derjenige, der während der Haltefrist ein prämiertes Stück Vieh veräussert, die fünffache Prämie als Busse zurückerstatten, und man nahm an, diese Rückerstattungen und Prämienbussen werden nicht nur eine Summe von 10,000 Fr. ausmachen, sondern diesen Betrag vielleicht noch übersteigen und so einen vermehrten Kredit darstellen. Ich habe nun schon bei Anlass der Prüfung der Staatsrechnung darauf hingewiesen, dass einerseits diese Prämienbussen und Rückerstattungen die Summe von 10,000 Fr. nicht erreichen — wenn ich nicht irre, haben sie letztes Jahr bloss etwas zu 7000 Fr. ausgemacht — und anderseits die Buchung eine sehr wenig übersichtliche ist, so dass man bis zum Abschluss der Rechnung nicht recht weiss, über welche Mittel man zu verfügen hat. Wir beantragen Ihnen daher, den frühern Kredit von 90,000 Fr. wieder einzustellen und dafür eine neue Ziffer 6, Rückerstattungen, aufzunehmen, und zwar: Rückerstattungen und Prämienbussen für Rindvieh 10,000 Fr., für Kleinvieh 5000 Fr. Nebenbei möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass es ungemein wünschenswert wäre, wenn der Kredit für Rindviehprämien noch etwas erhöht werden könnte und zwar aus folgendem Grund. Der Bund hat auf Grund der letzten Viehzählung die Beiträge, die er den Kantonen für Förderung der Rindviehzucht leistet, revidiert und stellt uns eine Summe von etwas über 87,000 Fr. zur Verfügung. Nun sind im Laufe dieses Herbstes an Rindviehprämien 83,560 Fr. ausbezahlt worden; es geht somit den bernischen Viehzüchtern und Landwirten an Bundesbeitrag eine Summe von 3845 Fr. verloren. Man hat nun gestern bezüglich der Gewerbeschulen sehr richtig darauf hingewiesen, man müsse darauf Bedacht nehmen, denselben den vollen Bundesbeitrag zu sichern. In gleicher Weise sollte man auch hier den kantonalen Kredit so bemessen, dass der volle Bundesbeitrag bezogen werden könnte.

Dies die Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission zu machen habe. Persönlich möchte ich noch folgendes beifügen. Hätte ich den Beratungen der Staatswirtschaftskommission bis zum Schluss beiwohnen können, so würde ich beantragt haben, bei der landwirtschaftlichen Schule eine Reduktion des Kredits um 5000 Fr. vorzunehmen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal sehen Sie, dass einem Kredit von 31,700 Fr. im Voranschlag für 1902 in der Rechnung für 1901 eine Ausgabe von 24,700 Fr. gegenübersteht. Wenn also auch die Bedürfnisse der Anstalt etwas gestiegen sind, so würde immerhin pro 1902 ein Budgetposten von 26,000 Fr. genügt haben. Ich halte nun dafür, dass es bei der gegenwärtigen Finanzlage keinen Sinn hat, einen höhern Kredit auszusetzen, als absolut nötig ist. Dies der eine Grund. Der andere Grund ist folgender. Bei Prüfung der Anstaltsrechnung, die einen Teil der Staatsrechnung bildet, haben wir, Herr Müller und der Sprechende, das Gefühl gehabt, die Verwaltung der landwirtschaftlichen Schule besitze die Neigung, etwas üppig zu werden, und es wäre sehr erwünscht, wenn sie etwas sparsamer und ökonomischer würde. Ich könnte Ihnen Beispiele citieren, die mit der Notlage der Landwirtschaft wenig stimmen, und wir halten dafür, dass es keinen Sinn hat, den jungen Leuten, die auf der Rütti unterrichtet werden, Bedürfnisse anzugewöhnen, die sie sich später wieder abgewöhnen müssen. Ich halte dafür, dass aus diesen Gründen eine Reduktion des Kredits sehr gerechtfertigt gewesen wäre. Da aber die Staatswirt-

schaftskommission keine Abänderung beantragt, so will ich nicht hinter dem Rücken meiner Kollegen eine Abänderung vorschlagen. Es erscheint nun aber unter den Ausgaben der landwirtschaftlichen Schule ein Posten von 1500 Fr. für die Beschickung der landwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld im Jahre 1903. Die Berechtigung dieser Ausgabe kann nicht bestritten werden; es scheint mir aber, statt die Nettoausgaben um diese 1500 Fr. zu erhöhen, hätte man ganz gut den Posten Gutswirtschaft, der nur mit 4050 Fr. eingestellt ist, um 1500 Franken erhöhen dürfen. Wie Sie sehen, belief sich dieser Posten schon im Jahre 1901 auf 5621 Fr. Bekanntlich war das laufende Jahr für die Landwirtschaft ein sehr gutes, und unzweifelhaft wird auch im nächsten Jahre der Ertrag erheblich grösser sein als 4050 Fr. Um das Budget der landwirtschaftlichen Schule nicht neuerdings um 1500 Fr. netto zu erhöhen, beantrage ich Ihnen daher, den Ertrag der Gutswirtschaft von 4050 Fr. auf 5550 Fr. zu erhöhen.

Roth. Ich muss doch dem Antrag des Herrn Hadorn entgegentreten. Der Kredit von 1500 Fr. zur Beschickung der landwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld ist ein berechtigter, und wer glaubt, dass die Gutswirtschaft höher belastet werden könne, ist im Irrtum und mit den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Schule nicht vertraut. Das Gut zahlt an den Staat einen Pachtzins von 6000 Fr., und für Mietzins für Gebäude etc. werden 4450 Fr. verrechnet. Die landwirtschaftliche Schule hat allerdings im verflossenen Jahre ein ziemlich gutes Jahr gehabt; allein auf der andern Seite werden stets neue Anforderungen an sie gestellt, und wenn man für die Hochschule mit ihren 495 Polacken und russischen Studentinnen 747,250 Fr. ausgibt, so begreife ich nicht, wieso man nun den Kredit der landwirtschaftlichen Schule schmälern will. Die Kraft unseres Bernervolkes liegt in der Landwirtschaft, und es ist unsere heilige Pflicht, dafür zu sorgen, dass unsere jungen Landwirte richtig ausgebildet werden. Dabei befleissigt man sich möglichster Einfachheit. Ich bin seit vielen Jahren Mitglied der Aufsichtskommission der Rütti und habe noch nie bemerkt, dass man sich dort Bequemlichkeiten oder irgendwelchen Luxus angewöhnt, der im Widerspruch mit den Interessen unserer Landwirtschaft steht. Herr Verwalter Moser führt die landwirtschaftliche Schule vorzüglich, und wir dürfen wohl sagen: in der ganzen Schweiz blickt man mit Freude und Stolz auf dieselbe. Wegen Raummangel musste die landwirtschaftliche Winterschule letzthin 16 Zöglinge zurückweisen. Die Schule wird von jungen Leuten aus der ganzen Schweiz besucht und findet überall Anerkennung. Ich möchte deshalb den Mitgliedern des Grossen Rates, speziell den Landwirten warm empfehlen, für die Bildungsstätte der Landwirtschaft einzustehen.

Müller (Gustav). Unter B 1 findet sich ein Kredit von 27,000 Fr., der um 2000 Fr. erhöht worden ist speziell mit Rücksicht auf die Maikäfersammlung. In den 27,000 Fr. sind auch inbegriffen Beiträge an die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern im Betrage von 8000 Fr., also von rund 30 % des ganzen Kredits für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen. Zieht man in Betracht, dass die ökonomische Gesellschaft eine sehr weit verzweigte Gesellschaft ist und Aufgaben zu erfüllen hat, die in der Tat in dieses Kapitel einschlagen, so lässt sich eine Subvention rechtfertigen. Allein es ist doch immerhin zu prüfen, ob diese Gesellschaft in dem Rahmen bleibt, in dem eine Subvention gerechtfertigt erscheint. Es ist in der Staatsrechnung ein fixer Beitrag an die ökonomische Gesellschaft von 4000 Fr. ausgesetzt. Ausserdem erhielt sie für Wandervorträge, also für einen speziellen Zweck, 3420 Fr. Gleichviel leistete für diesen speziellen Zweck auch der Bund. Ferner erhielt die ökonomische Gesellschaft für die Obstbaukommission einen Beitrag von 600 Fr., mit andern Worten, sie hat im laufenden Jahre vom gesamten Kredit für Förderung der Landwirtschaft 8000 Fr. beansprucht und hat ausserdem vom Bund 3420 Fr. erhalten. Die Unterstützung beruht auf dem Umstand, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, der in § 1 ihrer Statuten ausgedrückt ist, wo es heisst: «Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern ist eine Verbindung von Landwirten und gemeinnützigen Personen aus allen Ständen zum Zwecke der Förderung ökonomischer und gemeinnütziger Bestrebungen, speziell der Landwirtschaft in allen ihren Zweigen.» In § 2 werden die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes aufgezählt; der Zweck soll erreicht werden: «a) durch Vermehrung und Belebung der Zweigvereine; b) durch Förderung der allgemeinen Ausbildung des Bauernstandes und insbesondere der landwirtschaftlichen Fachbildung; c) durch Versammlungen und Vorträge, in welchen auch allgemeine volkswirtschaftliche und soziale Fragen, welche zur Förderung der Gemeinnützigkeit und besonders der landwirtschaftlichen Interessen dienen, behandelt und bezügliche Massnahmen angeregt werden können; d) durch Anregung und Unterstützung von Kursen, Haushaltungsschulen, Ausstellungen, Proben, Prämierungen, Meliorationen und dergleichen; e) durch Herausgabe eines Vereinsorgans für Landwirtschaft, Gemeinnützigkeit und Genossenschaftswesen; f) durch Mehrung und Benutzung der Gesellschaftsbibliothek.» Es ist natürlich und begreiflich, dass alle diese Zwecke vom Kanton unterstützt werden, ebenso vom Bund. Was die Bundesunterstützung anbelangt, so beruht die Subventionsberechtigung auf dem Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, worin genau festgestellt ist, unter welchen Bedingungen die Subventionen ausgerichtet werden sollen. In der Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1894 ist dies noch näher ausgeführt, wo es in Art. 80 heisst: «Den Vereinen werden Auslagen für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse nur in den Fällen vergütet, in denen die Abhaltung der Vorträge und Kurse in Kantonen stattfand, die ihrerseits hierfür keine Bundesbeiträge beziehen. Die Herausgabe von Vereinsorganen darf nicht aus Bundesmitteln unterstützt werden.» Nun besitzt die ökonomische Gesellschaft als Vereinsorgan die frühern «Landwirtschaftlichen Blätter», die sich zum «Schweizer Bauer» erweitert haben, der betitelt ist: «Bernische Blätter für Landwirtschaft, Organ der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern». Er erscheint wöchentlich zweimal und kostet jährlich 5 Fr. In Bezug auf das Abonnement ist in den Statuten der ökonomischen Gesellschaft eine bestimmte Regelung getroffen, woraus hervorgeht, dass der «Schweizer Bauer» zur Vereinssache gemacht wird. Es heisst in § 8, dass zur Bestreitung der für die Gesellschaftszwecke notwendigen

Ausgaben jeder Zweigverein einen Jahresbeitrag von 50 Rappen per Mitglied und jedes Einzelmitglied einen solchen von 1 Fr. in die Gesellschaftskasse zu leisten habe. «Ueberdies verpflichten sich die Zweigvereine zur Abnahme des Vereinsorgans für mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder und dafür zu sorgen, dass dasselbe die weiteste Verbreitung finde.» Es wäre nun an Hand des Tätigkeitsberichts, den die ökonomische Gesellschaft jeweilen herausgibt, zu untersuchen, wie dieses Organ finanziell steht, ob von den Subventionen, welche die Gesellschaft erhält, ein Teil für das Vereinsorgan aufgewendet wird, oder ob getrennte Rechnung vorhanden ist. Nun verbreitet sich der Tätigkeitsbericht auf 54 Druckseiten über alle möglichen Gegenstände, enthält aber — es ist das wohl ein Unikum eines Vereinsberichts — über die Situation des Vereinsorgans keine Mitteilungen, und was noch merkwürdiger ist: der Verein hält es nicht für nötig, einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der ihm zugeflossenen Gelder zu geben. Eine gedruckte Rechnung existiert weder über den «Schweizer Bauer», noch den Verein selber, während über die Haushaltungsschulen Worb und St. Immer eine detaillierte Rechnung beigegeben ist. Ich habe mich nun erkundigt und kann konstatieren, dass über den «Schweizer Bauer» getrennte Rechnung geführt wird und demselben keine Subventionen zufliessen; denn dies würde ohne weiteres den Dahinfall der Subventionen des Bundes und ich denke auch derjenigen des Kantons zur Folge haben. Ich glaube nun aber trotzdem, die Subvention, soweit sie nicht für spezielle Zwecke verwendet wird, beanstanden zu müssen und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dass der «Schweizer Bauer» sich nicht auf die Rolle beschränkt, ein Organ für Gemeinnützigkeit und Genossenschaftswesen zu sein, sondern sich auf den Boden des extremen parteipolitischen Kampfes begibt, wie dies namentlich ziemlich intensiv in der letzten Wahlkampagne konstatiert werden konnte. Der «Schweizer Bauer» stellt sich auf einen Boden, den man als die Verfechtung desjenigen politischen Prinzips bezeichnen kann, welchem die herrschende Partei im Kanton huldigt. Allerdings fügt sich das Blatt der Disziplin der Partei nicht, sondern es führt mehr einen Parteigängerkrieg auf eigene Faust mit allen Disziplinlosigkeiten, die einen solchen auszeichnen. Im allgemeinen aber steht das Blatt auf dem Boden der herrschenden Partei, und damit wird ein Gewissenszwang auf diejenigen Mitglieder ausgeübt, die nicht wegen der politischen Parteifarbe in die ökonomische Gesellschaft eingetreten sind, sondern der ökonomischen Bestrebungen wegen, die durch dieselbe gefördert werden sollen, indem diesen Mitgliedern ein parteipolitisches Blatt als Gesellschaftsorgan aufgezwungen wird. Ich glaube, dies sei unrichtig. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, in welcher Weise parteipolitische Vorgänge vom «Schweizer Bauer» ausgeschlachtet werden. In einem Artikel vom 1. November — es ist ein Aufruf an die Bauernschaft des Oberaargaus gegen die sozialdemokratische Kandidatur — heisst es: «Wir können doch nicht unsere Stimme unserm ärgsten Feinde geben! Die Sozialisten sind aber die erbittertsten Feinde des Bauernstandes. Den Führern der Sozialisten verdanken wir die zahllosen Streiks; sie suchen aber auch die landwirtschaftlichen Arbeiter gegen ihre Meisterleute aufzuhetzen. Ihrem Wirken verdanken wir vor allem die Dienstbotennot auf dem Lande. Sie sind auch die eifrigsten Gegner des neuen Zolltarifs und aller landwirtschaftlichen Zölle!» Derartige Aussprüche lassen auf ein geistig tiefes Niveau schliessen (Sehr richtig!), und ich betrachte es geradezu als eine Beleidigung der Wähler, denselben derartige Märchen aufzutischen. Von Herrn Flückiger ist mir das zwar nicht verwunderlich, denn so lange ich ihn als Publizisten kenne, habe ich noch nie bemerkt, dass er irgendwie Verständnis für die modernen Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens bekundet hätte, und im übrigen hat er die Schreibfeder immer mit dem Dreschflegel verwechselt (Heiterkeit). Ich setze mich daher nicht mit Herrn Flückiger auseinander, sondern es sind ganz andere Majestäten in dieser ökonomischen Gesellschaft. So viel ich weiss, ist Herr Nationalrat Freiburghaus Präsident derselben und Herr Nationalrat Jenny Präsident des Redaktionskomitees. Ich wende mich daher namentlich gegen Herrn Jenny, da er ja auch Nationalökonomie studiert hat und es ihm geradezu eine Gewissenspflicht gewesen sein muss, gegen derartige Behauptungen aufzutreten; wenn nicht, so hätte er sein Amt als Präsident des Redaktionskomitees sehr lässig versehen.

Allein ich möchte hier nicht nur Behauptungen aufstellen, sondern kurz darauf hinweisen, wie völlig verkehrt derartige Anschauungen sind, die nun massenhaft verbreitet werden und speziell gegen unsere Partei ausgeschlachtet werden sollen. Wenn man erklärt, die sozialdemokratische Partei sei an der Dienstbotennot auf dem Lande schuld, so ist dies eine Verwechslung von Ursache und Wirkung, wie ich noch selten einer solchen begegnet bin; denn wir wissen doch nachgerade, dass es einzig die bürgerliche Gesellschaft in ihrer kapitalistischen Entwicklung ist, die seit einem Jahrhundert bestrebt war, alle Schranken niederzureissen, die sich der Handels- und Gewerbefreiheit entgegenstellten, und ermöglichte, dass sich die Arbeitsgelegenheiten speziell in den grossen Städten konzentrierten, was, in Verbindung mit den dort bezahlten höhern Löhnen, den Zug nach den Städten zur Folge hatte. Dass sich die Landwirtschaft dagegen nicht wehren konnte, beruht darauf, dass sie nicht in der Lage war, gleiche Löhne zu bezahlen, wie in der Stadt, weil sie eben vielfach noch mit rückständigen Betriebsmethoden arbeitete und kapitalistisch noch nicht genügend ausgebildet war, um die Konkurrenz aufzunehmen und die Handarbeit durch Maschinen zu ersetzen. Die gegenwärtige Organisation der Gesellschaft wirkt wie eine Saugpumpe und zieht alle flottanten Elemente nach den Städten. Daher die Dienstbotennot auf dem Lande! In dieser Beziehung mögen sich die Bauern also ruhig an die bürgerliche Gesellschaft wenden; desgleichen, wenn ihr Gewerbe trotz angestrengter Arbeit nicht mehr rentiert. Infolge der Verkehrsentwicklung und der Freizügigkeit, die in allen Ländern zur Tatsache geworden ist, bestimmt das Land mit den niedrigsten Produktionskosten auch die Preise, gleichgültig ob die Produktionskosten bei uns höher seien oder nicht. Infolgedessen müssen unsere Bauern die Konkurrenz aufnehmen mit Ländern, die billig produzieren, oder mit hochentwickelten kapitalistischen Landwirtschaftsbetrieben, wie wir sie in Nordamerika finden. Diese haben es in der Hand, die Preise der Produkte zu bestimmen, und deshalb können unsere Bauern nicht die Sozialdemokraten verantwortlich machen, wenn es ihnen auf dem Lande nicht so gut geht, sondern sie müssen sich an die bürgerliche Gesellschaft wenden. Der Vorwurf des «Schweizer

Bauer» entbehrt also jeder Begründung, um so mehr, als die Sozialdemokratie selber ein Produkt dieser bürgerlichen Gesellschaft ist; denn was ist die Sozialdemokratie anderes als der politische Ausdruck der Empörung gegen ein System, das die Arbeitskraft zur Arbeitsware herabwürdigt, wo einfach Nachfrage und Angebot entscheidet! Man sieht hieraus, wie lächerlich der Vorwurf ist, dass wir Feinde der Landwirtschaft seien. Das ist durchaus nicht der Fall; aber wir müssen uns unter allen Umständen das Recht wahren, unsere eigene Meinung zu haben, und hier möchte ich kurz auf die Stellungnahme der Sozialdemokraten zum Zolltarif zu sprechen kommen. Es gehört auch dies zum Thema, da auch in dieser Beziehung die Anschuldigung durchaus falsch ist, dass wir die erbittertsten Feinde der Landwirtschaft seien. Ich konstatiere hier nur, dass der Zolltarif, mag er so in Kraft treten, wie er jetzt ist, was nicht wahrscheinlich ist, oder als Gebrauchstarif, eine Verteuerung der Lebenshaltung des Schweizer Volkes zur Folge haben wird. Dieselbe wird, vielleicht etwas zu pessimistisch, von einem Sachkundigen, Herrn Dr. Geering, auf 100 Millionen Franken veranschlagt. Allerdings ist von vornherein anzunehmen, dass dieser Kampftarif nicht Gebrauchstarif werden wird; aber so viel ist sicher, dass, wenn man die Kampfzölle auf eine derartige Höhe schraubt, wie es geschehen ist, der Gebrauchstarif nicht niedrig sein und unter allen Umständen eine Verteurung der Lebenshaltung eintreten wird. Hier ist nun die Arbeiterschaft in ihren vitalsten Interessen benachteiligt; denn sie ist wirtschaftlich nur eine Konsumentengruppe; sie ist keine Produzentengruppe, wenigstens produziert sie nicht für sich, sondern für andere, für die Unternehmer. Wenn man nun auf den unentbehrlichsten Lebensmitteln Zoll-Erhöhungen eintreten lässt, so bedeutet dies eine Verschiebung in den Lebensverhältnissen, welche nur durch einen jahrelangen verzweifelten Kampf um die Verbesserung der Existenz wieder ausgeglichen werden kann, und dann tritt der Moment ein, wo die Landwirtschaft von den Zöllen nichts mehr profitiert. Die Landwirtschaft muss auch kaufen und verkaufen, und wenn sie auch ihre Produkte teurer absetzt, so wird sich dies mit der Zeit dadurch kompensieren, dass sie anderseits teurer einkaufen muss. Man kann daher ruhig sagen, dass diese Schutzzöllnerei für die Landwirtschaft nur eine vorübergehende Hilfe bedeutet, und hernach kommt wieder die Zeit, wo sie nach neuen Zöllen schreit. Das ist eine Schraube ohne Ende, die wir wirtschaftlich nicht zu ertragen vermögen und die kein Land weniger zu ertragen vermag als die Schweiz, die infolge ihrer geographischen Lage und räumlich kleinen Ausdehnung mit ihren grossen Industrien vollständig auf den Export angewiesen ist. Das Mittel, um die Landwirtschaft besser zu schützen, liegt nicht in der Staats-, sondern in der Selbsthilfe, wie bei jeder kräftigen wirtschaftlichen Gruppe. Die Landwirtschaft kann sich selber helfen und sie hat damit den Anfang gemacht, indem sie sich für den Einkauf genossenschaftlich organisiert hat. Allein sie muss sich folgerichtig erweitern zu landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Produktion, d. h. den Zwischenhandel möglichst auszuschalten suchen. Dieses Bestreben hat unsere volle Sympatie. Ich kann in dieser Beziehung selber ein Beispiel anführen in meiner Stellung als Gemeinderat der Stadt Bern. Im Rebgut der Stadt Bern muss das ganze Jahr gearbeitet werden, um am Ende des Jahres den Most zu 30 Cts. per Liter zu verkaufen, der Tags darauf vom Zwischenhändler ohne erhebliches Risiko zu 55 Cts., also mit nahezu 100 % Gewinn im Detail abgegeben wird. In dieser Beziehung kann also noch ungeheuer viel geschehen.

Ich bin überzeugt, dass Sie diese Ausführungen, wenn Sie dieselben ohne Voreingenommenheit prüfen, als richtig anerkennen, und bin ferner überzeugt, dass Herr Nationalrat Hofer, der als einer der Wägsten und Besten hier im Saale ist, mich widerlegen wird, wenn dies nicht der Fall wäre. Ich wiederhole, dass der Zolltarif die vitalsten Interessen der Arbeiterschaft berührt und dass unserer Opposition gegen denselben keine Feindschaft gegenüber der Landwirtschaft zu Grunde liegt. Wir müssen deshalb dagegen protestieren, dass im Organ eines Vereins, der in so erheblichem Masse vom Kanton und vom Bund subventioniert wird, eine Partei, die nach ihrer Ueberzeugung für das Vaterland genau so viel wirkt, wie jede andere, in dieser Weise parteipolitisch angegriffen wird. Und wenn auch die Rechnung dieses Organs von derjenigen des Vereins ausgeschieden ist, so kann ich einer solchen Subvention doch nicht zustimmen. Ich will Sie nur auf ein Beispiel aufmerksam machen, um Ihnen zu zeigen, dass es eine Sophisterei ist, zu sagen: da das Blatt ein Unternehmen für sich ist, können wir den Verein als solchen ruhig subventionieren. Wir haben hier in Bern eine Arbeiterunion, welche die Interessen der Arbeiter zu fördern sucht und gewerkschaftlich auf vollständig neutralem Boden steht. Aber diese Arbeiterunion ist zugleich Besitzerin eines politischen, scharfen Kampforgans, der «Tagwacht». Angenommen nun, wir würden den Nachweis leisten, dass die «Tagwacht» sich selber erhält, und eine Subvention zur Unterstützung der gemeinnützigen und gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterunion verlangen. Ich bin überzeugt, dass sofort der Einwand erhoben würde: Es ist uns gleichgültig, ob die «Tagwacht» sich selber erhalte, sie ist das Organ der Arbeiterunion und wir können derartige parteipolitische Bestrebungen nicht unterstützen. Genau im gleichen Falle befindet sich die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft mit dem «Schweizer Bauer», und deshalb beantrage ich, den Ansatz unter B 1 um 4000 Fr. zu reduzieren, nämlich um den fixen Beitrag des Kantons an die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft, während ich diejenigen Anteile unbeanstandet lasse, welche für wirklich gemeinnützige Bestrebungen ausgesetzt sind. (Beifall.)

Freiburghaus. Ich will vor allem aus bemerken, dass ich nicht in der unangenehmen Lage bin, mit Bezug auf die Stellungnahme des «Schweizer Bauer» zu den letzten Nationalratswahlen im Oberaargau persönlich engagiert zu sein, wie Herr Kollega Müller (Bravo! Moor: Das ist sehr billig!), sondern als in dieser Beziehung völlig Unbeteiligter sprechen kann.

Zur Sache selbst möchte ich mir erlauben, zunächst einige allgemeine, orientierende Mitteilungen über die Verwendung der Gelder zu machen, welche die ökonomische Gesellschaft von Seite des Kantons und des Bundes bezieht, es Ihnen überlassend, zu beurteilen, ob diese Verwendung eine richtige und zweckentsprechende ist oder gewissen politischen Tendenzen Rechnung trägt. Die 4000 Fr., zu denen sich ein

gleich hoher Beitrag des Bundes gesellt, gestützt auf das Gesetz von 1893 über Förderung der Landwirtschaft, so wird dieses Geld für die Abhaltung von Kursen und Vorträgen im ganzen Gebiet des Kantons verwendet und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Land- und Milchwirtschaft, sondern auch auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit und des Genossenschaftswesens. Man wird sich fragen: Wie ist die Gesellschaft organisiert? In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass sich dieselbe mit ihren Zweigvereinen über das ganze Gebiet des Kantons erstreckt und deren Mitgliederzahl von 3767 im Jahre 1891 auf 14,000 Mitglieder Ende des letzten Jahres gestiegen ist, ein sprechender Beweis, dass die Gesellschaft bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung volle Sympathie findet und ein kräftiges Glied im Staatswesen ist.

Was die Zuwendungen von Kursen und Vorträgen anbelangt, so brauche ich mich darüber nicht weiter auszusprechen, weil Herr Kollega Müller diese Verwendung gebilligt hat. Dagegen müssen wir sprechen über den fixen Staatsbeitrag, da dieser Posten von Herrn Müller beanstandet worden ist. Man wird sich fragen müssen: was wird mit diesem Geld gemacht? Dient dieser Posten vielleicht zu gewissen unlautern Zwecken, zu politischen Zwecken etc.? Ist es eine Art Geheimfonds, mit dessen Hilfe diese oder jene Zwecke erreicht werden sollen, oder wird darüber Buch geführt und sind die Organe der Gesellschaft in der Lage, hierüber befriedigende Auskunft geben zu können? Ist es ein Geheimfonds, wie derselbe im Dreyfusshandel im französischen Kriegsministerium eine Rolle spielte? Ich will sofort den Nachweis antreten, wie das Geld gebraucht wird und überlasse es Ihnen, zu beurteilen, ob die Verwendung eine richtige ist oder nicht, und ob es, gestützt hierauf, angezeigt sei, den Beitrag zu streichen.

Ich gebe zu, dass im Tätigkeitsbericht der ökonomischen Gesellschaft die Rechnung nicht spezialisiert enthalten ist, da derselbe ohnehin schon sehr voluminös ist; wollte man auch noch die ausführliche Rechnung aufnehmen, so gäbe das ein Buch, das die Bauern, welche ohnedies nicht gern viel lesen, unbesehen in die Ecke werfen würden. Wenn jedoch die Mitglieder des Grossen Rates in die Rechnung Einsicht haben wollen, so mögen sie sich nur nach dem Bahnhof auf die Administration des «Schweizer Bauer» begeben; die Rechnung unserer Gesellschaft wird ihnen dort zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Wozu wird nun der Staatsbeitrag verwendet? Einmal wurde letztes Jahr der interkantonale Mastviehmarkt in Langenthal mit einem Beitrag von 1500 Fr. unterstützt. Die Beantwortung der Frage, ob dieses Geld richtig angewendet worden sei, könnte ich füglich Herrn Kollega Rufener überlassen. Da ich aber gerade das Wort habe, will ich mich kurz darüber aussprechen. Wer diesen interkantonalen Mastviehmarkt in Langenthal, dessen Durchführung auch von den Kantonen Baselland, Aargau und Luzern unterstützt worden ist, besucht hat, weiss, dass derselbe sehr gut reüssierte und ein anschauliches Bild der Produktionsverhältnisse nicht nur der bernischen, sondern der schweizerischen Landwirtschaft bot und insbesondere den Beweis erbrachte, dass die vielfach aufgestellte Behauptung, der Schweizerbauer sei nicht in der Lage, ein Prima Ochsen- oder Kuhfleisch zu erzeugen, unrichtig ist. Dieser interkantonale Mastviehmarkt hat daher seine volle Existenzberechtigung und soll nicht von der Bildfläche verschwinden, sondern im Interesse der Landwirtschaft müssen wir wünschen, dass er in Zukunft regelmässig stattfinde.

Aus dem Staatsbeitrag wurde ferner die Abhaltung von Samenmärkten unterstützt. Die Zahl derselben ist verhältnismässig eine beträchtliche, und unsere Unterstützungen wanderten in die verschiedensten Teile des Kantons. Es wurden nämlich folgende Samenmärkte mit Beiträgen bedacht: Büren 141 Fr., Herzogenbuchsee 166 Fr., Riedtwil 135 Fr., Wäckerschwend 240 Fr., Langenthal 215 Fr., Sumiswald 175 Franken, Biel-Nidau 170 Fr., Schüpfen 185 Fr. etc. Für die Abhaltung des Zuchtstiermarktes in Bern wurde ein Beitrag von 300 Fr. gesprochen. War vielleicht diese Zuwendung nicht gerechtfertigt? Ich glaube, die Existenzberechtigung dieses Marktes geht schon daraus hervor, dass derselbe von den Regierungen von Freiburg, Waadt und einzelner ostschweizerischer Kantone unterstützt wird. Man weiss auch, dass an diesen Zuchtstiermärkten sehr viel gehandelt wird, was namentlich den Züchtern sehr zu gönnen ist. Für den Pferdemarkt in Saignelégier wurde ein Beitrag von 200 Fr. verausgabt. Sie sehen daraus, dass bei der Zumessung der Subsidien keine politischen Tendenzen verfolgt werden. Ginge es nach dem Tenor der freisinnig-demokratischen Partei, so würde Saignelégier wahrscheinlich kein Beitrag verabfolgt werden. Ebenso wenig vielleicht Herzogenbuchsee. (Heiterkeit. Dürrenmatt: Aber wahrscheinlich Spengelried! Heiterkeit.) Ferner wurde an die jurassische Pferde- und Produktenausstellung in Pruntrut ein Beitrag von 1500 Fr. verabfolgt, das Maximum, das für solche Veranstaltungen jeweilen ausgerichtet wird, um den Jurassiern und speziell den Pruntrutern zu zeigen, dass wir den Rayon der Subventionen nicht nach gewissen Tendenzen abzirkeln.

Dies die Verwendung des Staatsbeitrages von 4000 Franken. Sie müssen nun selber die Frage beantworten, ob wir das Geld richtig verwendet und ob wir nicht jeden Rappen, den wir bekamen, mit der andern Hand wieder ausgegeben haben.

Nun ist aber der Hauptcoup nicht gegen diese Tätigkeit gerichtet worden, sondern gegen das Organ unserer Gesellschaft, den «Schweizer Bauer». Derselbe ist allerdings das Organ der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern, allein er ist auch das Organ des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern und benachbarter Kantone. Wir haben es hier also mit einem Organ zu tun, das sich nicht nur in den Dienst der Landwirtschaft stellt, sondern auch in denjenigen der Gemeinnützigkeit, des Genossenschaftswesens. Nun bezieht dieses Organ von seiten der ökonomischen Gesellschaft keinen Rappen, sondern steht auf eigenen Füssen und steht jedenfalls mindestens so selbständig da, wie die Organe der sozialistischen Partei. Was verlangt man nun vom «Schweizer Bauer», von einem Bauernblatt überhaupt? Man verlangt, dass es den Anschauungen der Bauernsame Rechnung trage und auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Gemeinnützigkeit und des Genossenschaftswesens tätig sei. Es genügt nicht, dass in dem Blatt Artikel erscheinen über eine möglichst rationelle Düngung der Wiesen, um denselben den höchstmöglichen Ertrag abzugewinnen, oder wie in der Viehhaltung und Fleischproduktion die höchstmöglichen Erträge erzielt werden können, sondern der «Schweizer Bauer» muss sich, als Organ der gemeinnützigen Gesellschaft, auch

mit gemeinnützigen Bestrebungen befassen. Und was das Genossenschaftswesen anbetrifft, so wird man verlangen, dass auch wirtschaftliche Fragen in den Bereich der Besprechung gezogen werden. Unter den wirtschaftlichen Fragen ist nun offenbar die Zollfrage die aktuellste, und wenn der Redaktor des «Schweizer Bauer» sich erlaubt hat, zu derselben Stellung zu nehmen, so wird man ihm das nicht verargen können, im Gegenteil, ich finde es selbstverständlich, dass er sich, wie andere Berufsgruppen, über diese hochwichtige Frage ebenfalls ausgesprochen hat. Uebrigens ist diese Frage im «Schweizer Bauer» nicht erst bei den letzten Nationalratswahlen angeschnitten worden, sondern schon lange vorher, schon im Frühjahr, als es sich darum handelte, zu den bekannten Anträgen des schweizerischen Bauernverbandes Stellung zu nehmen. Damals nahm der «Schweizer Bauer» energisch Stellung für die spezifisch landwirtschaftlichen Positionen. Hätte er dies nicht getan, so hätte er als landwirtschaftliches Blatt keine Existenzberechtigung. Dass die Zolltariffrage keine parteipolitische, sondern eine wirtschaftliche Frage ist, illustriert folgende Tatsache. Wer waren die Verfechter des Schutzzolles und diejenigen des Freihandels in der Bundesversammlung? Wer war im Nationalrat bei Behandlung der speziell landwirtschaftlichen Positionen ausgesprochener Freihändler? Ein hervorragendes Mitglied der radikal-demokratischen Partei, Herr Nationalrat Martin und mit ihm alle Neuenburger und Genfer etc., und wer war es, der speziell die landwirtschaftlichen Zölle befürwortete? Unter andern Herr Schmid von Schüpfheim, also ein Mitglied der Rechten, der katholisch-konservativen Partei. Und wie war es im Ständerat? Der energische Bekämpfer der landwirtschaftlichen Positionen war Herr Ständerat Scherrer von Basel. Fragen Sie Herrn Kollega Bigler, der im Ständerat neben ihm sitzt, ob dies zutrifft oder nicht. Auf der andern Seite hatten wir einen sehr beredten, sehr schlagfertigen und gewandten Verfechter der landwirtschaftlichen Positionen, aber nicht etwa einen Angehörigen der radikal-demokratischen Partei, sondern ein Mitglied der Rechten, nämlich Herrn Staatsratspräsident Python von Freiburg! Daraus geht zur Genüge hervor, dass die Zolltariffrage nicht eine parteipolitische, sondern eine wirtschaftliche Frage ist, dass man deshalb nicht ohne weiteres zur Annahme berechtigt ist: weil der «Schweizer Bauer» in Bezug auf die Zolltariffrage nicht im Sinne der Sozialisten geschrieben hat, so ist er ein parteipolitisches Blatt. Nun wird man aber speziell Einwendung erheben wegen der Stellungnahme des «Schweizer Bauer» zu den Nationalratswahlen. Meine Herren! Da glaube ich, der Redaktor des «Schweizer Bauer» sei seinen Tendenzen völlig treu geblieben (Heiterkeit); er ist für diejenigen eingetreten, von denen er glaubte, sie werden sich als Freunde des Zolltarifes ausspielen, nicht als Gegner desselben. Ich bemerke ausdrücklich, und Herr Kollega Müller wird mir dies zugeben, dass seine Person in keiner Weise angegriffen oder verunglimpft worden ist, sondern dass sich das Blatt in dieser Wahlcampagne auf sachlichen Boden gestellt hat; das Blatt hat die Partei als solche bekämpft, nicht Herrn Müller. Nun hat aber Herr Müller soeben erklärt, seine Partei müsse den Zolltarif bekämpfen, weil derselbe eine wesentliche Verteurung der Lebensmittel zur Folge haben werde. Er gibt zwar zu, dass man nicht genau sagen könne, wie die Zölle im Gebrauchstarif festgesetzt werden. Das ist sehr richtig, und ich möchte ausdrücklich betonen, dass die landwirtschaftlichen Positionen nicht Zahlen aufweisen, die keine Reduktion erleiden werden, sondern es ist im Gegenteil anzunehmen, dass auf sehr wichtigen landwirtschaftlichen Positionen wesentliche Abstriche stattfinden werden. Was das Fleisch betrifft, so ist geltend gemacht worden, der Zolltarif enthalte eine wesentliche Erhöhung des gegenwärtigen Generaltarifs, nämlich von 6 Fr. auf 17 Fr. per q. verursacht durch die Erhöhung des Ochsenzolles von 30 Fr. auf 50 Fr. Wie verhält es sich damit? Eine Differenz von 20 Fr. per Stück Ochs würde auf das Kilo Fleisch bei einem Schlachtgewicht von 400 kg. 5 Rappen per Kilogramm und bei einem Schlachtgewicht von 300 kg. $6^2/_3$ Rappen ausmachen. Es ist aber nicht zu vergessen, dass in Bezug auf die Wirkungen des Zolltarifes je und je der Satz seine Gültigkeit hat, dass der Zoll um so weniger vom Konsumenten getragen wird, je grösser die Inlandproduktion ist, mit andern Worten, wenn die inländische Produktion an Fleich einen verhältnismässig hohen Prozentsatz ausmacht, so wird auch die Zolldifferenz für den Konsumenten weniger empfindlich sein. Da nun die Schweiz an Fleisch bereits eine Inlandproduktion von 75 % aufweist, so ist die Annahme durchaus berechtigt, dass ein Teil der Zolldifferenz, man kann sagen die Hälfte, vom ausländischen Produzenten getragen werden muss. In diesem Falle reduziert sich die Differenz auf 10 Fr. per Ochse oder auf $2^1/_2$, resp. $3^1/_2$ Rappen per Kilo, oder auf $1^1/_4$, resp. $1^2/_3$ Rappen per Pfund, ein Betrag, der des grossen Geschreis gar nicht wert ist, das nun erhoben wird. Auf der andern Seite wird man zugeben, dass andere Positionen nicht erhöht worden sind. Ich erinnere z. B. daran, dass der Zoll auf Schweineschmalz auf 5 Fr. geblieben ist und dadurch der Schweinezoll zum Teil illusorisch gemacht wird. Ich erinnere ferner daran, dass der Zoll auf Oleo-Margarine von 15 Fr. auf $12^1/_2$ Fr. herabgesetzt wurde. Es kann somit gesagt werden, dass, wenn auf der einen Seite Erhöhungen landwirtschaftlicher Positionen vorgenommen worden sind, anderseits Positionen gleich blieben oder sogar eine Reduktion erfahren haben. Was verlangen die Führer der Sozialisten? Sie verlangen, dass die Arbeiter für ihre Arbeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Diesen Satz unterschreibe ich voll und ganz. Aber gleichzeitig möchte ich fragen: Hat nicht auch der Bauer, der vom frühen Morgen bis spät in die Nacht hinein, oft bei Wind und Wetter, oft bei glühenden Sonnenstrahlen, seiner Arbeit obliegen muss, das gleiche Recht, eine angemessene Entschädigung für seine Arbeit und seine Produkte zu verlangen? Ich glaube ja (Zurufe: Selbstverständlich!), sonst wäre nicht das gleiche Recht vorhanden. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern möchte Ihnen, gestützt auf das Angebrachte und so wie die Verhältnisse liegen, aus voller Ueberzeugung beantragen, die bisherige Zuwendung von 4000 Fr. als fixen Beitrag an die ökonomische Gesellschaft aufrecht erhalten zu wollen. (Beifall.)

Witschi. Ich muss doch Herrn Kollega Müller etwas entgegnen. Er hat behauptet, die Sozialdemokratie sei nicht schuld, dass niemand mehr auf dem Land arbeiten wolle. Darauf ist zu erwidern, dass man schon seit vielen Jahren auf dem Land herumgereist ist und unsere Arbeiter aufzuhetzen versucht hat, indem man

ihnen sagte: Kommet in die Stadt, dort ist man organisiert und zahlt schöne Löhne! Der Direktion des Innern wird jeweilen vorgeworfen, sie sei in Bezug auf die Handhabung des Fabrikgesetzes zu wenig streng. Man ist aber bestrebt, jedes kleine Gewerbe dem Fabrikgesetz zu unterstellen. Dadurch wird unsere Kleinindustrie geschädigt. Auch ist nicht zu vergessen, dass die unter dem Fabrikgesetz stehenden Geschäfte nur 11 Stunden arbeiten dürfen. Im landwirtschaftlichen Betrieb ist dies nicht möglich, und wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter sehen, in welcher Zeit die Fabrikarbeiter ihren Lohn verdienen, so ist es begreiflich, dass niemand mehr auf dem Lande arbeiten will. Deshalb kann auch die Landwirtschaft in solchen Gegenden, wo viel Industrie ist, am schwersten existieren. Es gibt einzelne Arbeiter, die, wenn sie einige Zeit unter dem Regiment der Sozialdemokratie in der Stadt gedient haben, wieder auf das Land zurückkehren. Diese sagen einem, was für Faktoren da mitspielen, wie man sie in die Bureaus hineinzuziehen sucht und ihnen die Würmer aus der Nase zieht, um dann die Sache in der «Tagwacht» zu veröffentlichen und die betreffenden Arbeitgeber schlecht zu machen. So lange man darauf ausgeht, die Arbeitgeber herabzuwürdigen, so lange kann kein gutes Verhältnis Platz greifen. Letzthin wurde hier in Bern, kurz vor Beginn des Winters, ein Streik in Szene gesetzt, trotzdem die höchsten Löhne, die in der betreffenden Branche gegenwärtig in der Schweiz ausgerichtet werden, hier in Bern bezahlt werden. Man lese nur die Zeitungsartikel, in welchen Herr Moor sagt, man wolle warten, bis man die Mehrheit habe und dann eine gesetzliche Revolution veranstalten (Heiterkeit). Ich möchte wissen, was das bedeuten soll, auf der einen Seite Liebe und Einigung zu predigen, und auf der andern Seite gegen die Arbeitgeber aufzuhetzen. Es ist vielleicht den Herren bekannt, dass gegenwärtig unser Baugewerbe mit wenig Nutzen arbeitet; es gibt viele Geschäfte, die nur arbeiten, um ihre Arbeiter beschäftigen zu können. Trotzdem streut man handkehrum Anschuldigungen gegen sie aus. So lange man dies tut, kann kein Frieden eintreten.

Ich will nicht weitläufiger sein und unterstütze zum Schluss noch den Antrag des Herrn Oberst Roth, man möchte den Kredit für die landwirtschaftliche Schule unverändert genehmigen.

Rufener. Ich bedaure ausserordentlich, dass ich genötigt bin, auch noch einige Worte zu sprechen. da ich wohl weiss, dass die meisten von Ihnen diese Diskussion lieber schliessen würden. Ich will mich deshalb möglichster Kürze befleissigen. Ich kann Ihnen bezüglich der von Herrn Müller beanstandeten 4000 Fr. nur bestätigen, was Herr Freiburghaus ausgeführt hat, dass von dieser Summe von 4000 Fr. im laufenden Jahre 1500 Fr. an die interkantonale Mastviehausstellung in Langenthal verabfolgt worden sind. Von Kantonsregierungen und vom Bund wurden 2500 Fr. gespendet, was zusammen einen Betrag von 4000 Fr. ausmachte, der ausschliesslich zu Prämierungszwecken verwendet wurde. Die Gemeinde Langenthal verpflichtete sich, die sämtlichen Bauten auszuführen, um zur Aufnahme des Viehs Platz zu bieten, und dass der erforderliche Raum ein beträchtlicher war, können Sie daraus ermessen, dass im ganzen über 250 Stück Vieh aufgeführt wurden. Unsere Ausgaben für Bauten beliefen sich auf 2200 Fr. Anderseits hatte die ökonomische Gesellschaft Einnahmen für Eintrittsgelder zu verzeichnen, sowie Beiträge der Aussteller für die Fütterung und Wartung des Viehes. Die für diesen Mastviehmarkt von der ökonomischen Gesellschaft bestellte Subkommission hat letzte Woche die Rechnung passiert. Dieselbe hat allerdings einen Ueberschuss von 550 Fr. ergeben, aber ohne Einrechnung der an die Prämierung verabfolgten 1500 Fr. Nachdem die Langenthaler Deputation erklärt hatte, 2200 Fr. für Baukosten ausgeworfen zu haben, beschloss das Komitee in generöser Weise, es sei dem Vorstand und der Delegiertenversammlung der ökonomischen Gesellschaft zu beantragen, die überschüssigen 550 Fr. der Gemeinde Langenthal zur Verfügung zu stellen, so dass zu Lasten von Langenthal 1650 Fr., zu Lasten der ökonomischen Gesellschaft 1500 Fr. fallen würden. Ich möchte fragen, ob sich so rasch eine Gemeinde finden würde, die bereit ist, für eine $1^1/_2$ oder 2 Tage dauernde Veranstaltung einen Betrag von 1650 Fr. auszuwerfen! Ich erinnere daran, dass auch der Gemeinderat von Bern für die Uebernahme einer derartigen Ausstellung angegangen wurde, dass derselbe aber erklärte, wenn ich recht berichtet bin, Bern habe für solche Dinge vorläufig kein Geld. Ich bemerke nebenbei, dass in unserm Gemeinderat kein einziger Landwirt sitzt. Trotzdem haben wir diese Ausgabe einhellig votiert, weil Langenthal ein Marktort ist und der Auffassung lebt, dass diese Mastviehmärkte ein natürlicher Ausbau des Jahrhunderte alten Marktes von Langenthal seien. Wenn Sie dem Antrage des Herrn Müller beipflichten, dann ist die Folge die, dass diese interkantonalen Mastviehmärkte unter allen Umständen verschwinden müssen, weil die ökonomische Gesellschaft nicht in der Lage wäre, fernerhin einen Beitrag auszurichten und der Gemeinde Langenthal nicht zugemutet werden könnte, ausser der Uebernahme der Baukosten auch noch einen Beitrag von 1500 Fr. an die Prämierung zu leisten. Wir sind bereit, nächstes Jahr neuerdings einen solchen Markt in Szene zu setzen unter der Voraussetzung, dass wir von der ökonomischen Gesellschaft in gleichem Masse unterstützt werden, und ich hoffe, der Rat werde der ökonomischen Gesellschaft die Mittel, die sie bis jetzt erhalten hat, nicht entziehen, denn gerade die Rücksicht auf den neuen Zolltarif gebietet ja, Massnahmen zur Vermehrung der Schlachtviehproduktion im Inland zu treffen.

Zum Schlusse möchte ich noch als Kaufmann und im Namen des Handels- und Industrieklubs Ihnen empfehlen, sowohl den Antrag der Regierung in Bezug auf die ökonomische Gesellschaft, als auch denjenigen des Herrn Roth in Bezug auf die landwirtschaftliche Schule anzunehmen. Sie haben gestern Abend mit grossem Mehr eine Erhöhung für Handel und Gewerbe im Betrage von 5000 Fr. votiert, und so dürfen wir Handelsleute heute auch mit Freuden zu dem Antrage stimmen, sowohl der ökonomischen Gesellschaft das Ihrige zu lassen, als auch der landwirtschaftlichen Schule den verlangten Kredit zu bewilligen. Ich habe geschlossen.

Hadorn (Latterbach). Nur zwei Worte an die Adresse von Herrn Oberst Roth. Ich finde, er hätte sein Pathos ruhig sparen können. Es fällt gewiss niemand, und mir am allerwenigsten, ein, der landwirtschaftlichen Schule die Kredite beschneiden zu wollen, die sie zu einem gesunden und ökonomischen Betrieb nötig

hat. Ich betone speziell, dass ich auch ihr diesjähriges Ausgabenbudget um keinen Franken vermindern, sondern bloss zur Deckung des in Aussicht genommenen Extrakredites den Ertrag der Gutswirtschaft den wirklichen Verhältnissen entsprechend um 1500 Fr. höher einstellen will. Wenn Herr Roth dagegen behauptet, die Verwaltung sei in allen Teilen eine bescheidene und sparsame, so bestreite ich dies insoweit, als ich meinerseits, gestützt auf die Anstaltsrechnung, behaupte, dass Anschaffungen gemacht und Liebhabereien getrieben worden sind, die meines Erachtens das Mass des Notwendigen übersteigen und die man sich in keinem Berner Bauernhaus gestatten kann.

Jenny. Es wird sich empfehlen, die Diskussion betreffend den Antrag des Herrn Müller auf ihren Ursprung zurückzuführen; denn es wollte mir scheinen, Herr Müller sei etwas entgleist und habe sich auf Bahnen bewegt, die mit dem, was er anbringen wollte, in keinem Zusammenhang stehen.

Es ist von jeher hier im Rat Uebung gewesen, wenn seitens der Landwirtschaft etwas gefordert wurde, auf die Begehrlichkeit der Landwirtschaft hinzuweisen, wenn die Forderung auch noch so berechtigt gewesen ist. Diesmal wird nun keine neue Forderung gestellt; dafür will man nun, scheints, den Spiess umkehren und den Landwirten dasjenige, was sie bisher besessen, und über dessen Verwendung sie Rechnung ablegten, in ganz unmotivierter Weise wieder wegnehmen. Ich könnte mich darauf beschränken, zu sagen: Der Antrag des Herrn Müller, so wie er gestellt ist, gehört nicht in den Ratssaal, und die ganze Diskussion, die hier aufgerollt wird und grössere Dimensionen annehmen zu wollen scheint, ist ein Streit um des Kaisers Bart. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es, um der wiederholten Entstellung der tatsächlichen Verhältnisse einmal mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, in das Wirrwarr der Ansichten einige Klärung und Orientierung zu bringen. Es würde sich auch empfehlen, einmal der Seeschlange, die bei jeder Gelegenheit hier spazieren geführt wird, nicht nur den Schwanz, sondern auch den Kopf abzuschneiden, mit andern Worten, dieselbe aus der Welt zu schaffen.

Zur Sache selbst übergehend, muss ich zum voraus betonen, dass der Staatsbeitrag von 4000 Fr., wie er bisher der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung allgemeiner landwirtschaftlicher Bestrebungen zugewendet worden ist, mit dem Zeitungsunternehmen «Der Schweizer Bauer» nichts zu tun hat. Dieses Blatt ist ein durchaus selbständiges Unternehmen und wird nicht einzig von der ökonomischen Gesellschaft herausgegeben, sondern von dieser in Verbindung mit zwei andern grossen Berufsverbänden, deren Mitgliederzahl viel grösser ist als diejenige der ökonomischen Gesellschaft. Selbstverständlich führt das Blatt zu Handen der Verbände, die dasselbe herausgeben, eine Rechnung, dass dasselbe aber weitern Kreisen und der Oeffentlichkeit Rechnung schuldig sei, wird niemand hier im Saale behaupten wollen; es ist, wie jedes andere Zeitungsunternehmen, der Oeffentlichkeit keine Rechnung schuldig, ausgenommen der kantonalen Steuerverwaltung.

Der Antrag des Herrn Müller geht also dahin, es solle der Beitrag von 4000 Fr. an die ökonomische Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft gestrichen werden. Es wird sich nun empfehlen, sich Rechenschaft zu geben über die Zweckbestimmung dieser 4000 Fr., sowie zweitens über die Aufgabe und die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaft. Herr Müller hat Ihnen aus den Statuten der ökonomischen Gesellschaft nachgewiesen, dass dieselbe die Aufgabe hat, die Interessen der Landwirtschaft nach allen Richtungen wahrzunehmen. Als ihre vornehmste Aufgabe betrachtete die ökonomische Gesellschaft nun von jeher die Förderung der Berufsbildung unserer Landwirte, indem sie sich sagte, hier liege der Hauptfaktor, um die ökonomische Lage unseres Bauernstandes zu heben und ihn gegen die zunehmende Konkurrenz widerstandsfähiger zu machen. Ich kann daher Herrn Müller nicht verstehen, dass er sich in Widerspruch mit dieser eigenen Auffassung setzt; nachdem er vorher selber der Selbsthilfe das Wort gesprochen und die Bauern ermahnt hat, sie sollen sich selbst helfen, sie sollen sich fachlich besser ausbilden, sagt er im gleichen Atemzuge, man solle den Beitrag, der der ökonomischen Gesellschaft für diesen Zweck ausgerichtet wird, streichen. Das ist ein Widerspruch, von dem ich Herrn Müller nicht freisprechen kann.

Sie wissen, dass wir bis vor wenig Jahren für die landwirtschaftliche Berufsbildung unseres Bauernstandes soviel wie nichts getan haben. Mit der Gründung der landwirtschaftlichen Winterschulen, und namentlich durch die stetige Entwicklung derselben, ist eine bedeutende Besserung eingetreten; aber trotz dieser Besserung ist die grosse Masse unserer Bauernsame nicht im Falle, diese Schule zu besuchen. Sie müssen deshalb, wenn sie sich für ihren schwierigen Beruf auch nur dürftig heranbilden wollen, nach andern Mitteln greifen, und hier ist das Gebiet, auf dem die ökonomische Gesellschaft seit Jahren eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen, Proben u. s. w. hat sie gesucht, die landwirtschaftliche Berufsbildung, wenigstens in gewissen speziellen Gebieten, den breiten Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugänglich zu machen. Die ökonomische Gesellschaft hat sich aber nicht damit begnügt, zu diesem Zweck die 4000 Fr. den Zweigvereinen zu übermitteln, sondern ihre vielen tausend Mitglieder haben ebenfalls zu Gunsten der allgemeinen und der speziellen Fachbildung ihrer Berufsgenossen Opfer gebracht, die von wohltätiger Wirkung waren. Nun kommt man heute und will dieses schöne harmonische Zusammenwirken von Staat, Vereinen und Privaten mit roher Hand durchkreuzen. Nennt man das Fürsorge für den bernischen Bauernstand? Das Urteil wollen sich die Herren selbst bilden.

Meine Herren! Man kann allerdings einwenden, man wolle dieses Geld dem Bauernstand ja nicht entziehen, aber man könne dasselbe direkt von Bern aus mit Umgehung der ökonomischen Gesellschaft den bernischen Landwirten austeilen. Die ökonomische Gesellschaft ist eben gewissen Leuten ein Dorn im Auge, weil sie im öffentlichen Leben noch eine selbständige Meinung hat. Mit einer solchen direkten Besorgung könnte eigentlich der ökonomischen Gesellschaft nur gedient sein, indem sie dadurch von grosser Mühe entlastet würde; allein wir wissen aus Erfahrung, dass damit der Sache nicht gedient wäre. Schaltet man die freiwillige Tätigkeit auf diesem Gebiet aus, so wird nichts erreicht; eine solche Ausschaltung würde nichts anderes bedeuten als den Tod dieser Unternehmungen, und es ist kein Zufall, dass in allen Kantonen der Schweiz,

ohne Ausnahme, der Staatsbeitrag für die Durchführung von Kursen, Vorträgen etc. nicht direkt von einem Zentralbureau aus verteilt, sondern den freiwilligen Genossenschaften und Vereinen zur zweckentsprechenden Verwendung übermittelt wird.

Ich beantrage Ihnen deshalb Verwerfung des Antrages Müller und könnte damit schliessen. Aber ich muss Herrn Müller noch auf ein weiteres Gebiet folgen. Dasselbe gehört allerdings nicht zur Sache, ich gebe das zu, aber nachdem die Frage aufgerollt ist, liegt mir daran, dieselbe einmal gründlich zu erledigen. Herr Müller hat das Zeitungsunternehmen «Der Schweizer Bauer» mit der Staatssubvention in Beziehung gebracht. Aus seinen Bemerkungen geht hervor, dass dieses unglückliche Zeitungsunternehmen beim stadtbernischen Finanzdirektor nicht gerade in sehr hoher Gunst steht. Immerhin ist es bemerkenswert und für dieses Blatt sehr schmeichelhaft, dass so hochgestellte Persönlichkeiten sich damit beschäftigen und demselben so grosse Bedeutung in der Oeffentlichkeit zuschreiben. Herr Müller berührt zwei Punkte, die mir von grundsätzlicher Natur zu sein scheinen und daher nicht unwidersprochen passieren dürfen. Ich wiederhole, dass dieses Zeitungsunternehmen ein selbständiges Unternehmen ist, dass es von drei grossen landwirtschaftlichen Verbänden getragen wird und nur diesen Rechenschaft schuldig ist, sonst niemand, weder Herrn Müller, noch dem Grossen Rate, noch der Regierung. Herr Müller sagt nun ungefähr folgendes, das ist der Sinn seiner Ausführungen: Die ökonomische Gesellschaft bezieht vom Staat alljährlich 4000 Fr., und da sie dies tut, darf sie keine eigene Meinung haben, entweder muss sie, bezw. ihr Organ, ihrem Brotherrn, der löblichen Regierung, das Loblied singen, oder aber sie muss schweigen. Das ist mit nackten Worten die Quintessenz der Müllerschen Ausführungen. Ich war in hohem Masse erstaunt, im 20. Jahrhundert in diesem Saale noch solchen Auffassungen zu begegnen; ich hätte unserm städtischen Finanzdirektor solche mittelalterlichen Allüren nicht zugetraut. Soll das vielleicht ein Vorgeschmack sein von der geträumten Verwirklichung der sozialdemokratischen Doktrin? Soll das das Ideal der Zukunft sein, dass die freie Meinungsäusserung unterdrückt wird und die Despotie an deren Platz tritt? Meine Herren! Ich muss wirklich fragen, ob sich Herr Müller von den Konsequenzen seiner Ausführungen auch Rechenschaft gegeben und an die Tausende und aber Tausende eidgenössischer, kantonaler und städtischer Beamter und Angestellter gedacht hat, die dank des Umstandes, dass sie von ihrem Brotherrn Geld beziehen, keine freie Meinung mehr äussern dürften, sondern die Meinung ihres Brotherrn haben müssten! Ich glaube, dass auch in Zukunft das freie Wort im Schweizerlande kein toter Buchstabe bleiben soll, und ich werde meinerseits jedem Versuch entgegentreten, der die freie Meinungsäusserung beeinträchtigen möchte; Sie werden mich z. B. stets in den Reihen derjenigen finden, welche dagegen auftreten, wenn es sich darum handeln sollte, den schweizerischen Arbeitersekretär, dank des Umstandes, dass er vom Bund 20,000 Fr. Subvention bezieht, in seiner freien Meinungsäusserung zu beeinträchtigen. Dies der eine Punkt.

Der städtische Finanzdirektor hat ferner ausgeführt und mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet, das Zeitungsunternehmen «Der Schweizer Bauer» treibe Parteipolitik. Nun denke ich, es ist Sache des Blattes, so zu schreiben, wie es ihm passt, und es ist jedenfalls niemand anderem verantwortlich als demjenigen, der hinter ihm steht: dem bernischen Bauernstand. Allein ich will gleichwohl Herrn Müller auf dieses Gebiet folgen. Ich habe bereits gesagt, dass drei Verbände mit zirka 20,000 Mitgliedern hinter dem Unternehmen stehen, mit einem Wort, der bernische Bauernstand. Nun ist ja klar, dass in einer so grossen Gesellschaft verschiedene politische Ansichten Platz greifen; es liegt das schon in der Natur des Menschen begründet; der eine ist etwas optimistischer, der andere etwas zurückhaltender gestimmt; das werden Sie nicht ändern können, so lange die Menschheit besteht, und dieser Tatsache entsprechen auch die verschiedenen politischen Parteien. Unter den 20,000 Mitgliedern der genannten drei Verbände sind die beiden grossen Richtungen, die freisinnige und die konservative, vertreten; ob sich auch sozialistische Grössen darunter befinden, ist mir nicht bekannt. Ich glaube, der sozialistische Bauer sei zur Stunde im Kanton Bern noch nicht geboren, und dessen Geburt dürfte noch längere Zeit auf sich warten lassen. Nun ist es selbstverständlich, wenn eine so gemischte Gesellschaft ein Organ herausgibt, dass alle diejenigen Punkte vermieden werden, die zu Differenzen innerhalb der Mitgliedschaft Anlass geben könnten, d. h. alles was parteipolitisch anrüchig ist. Dass aber anderseits das Blatt sich nicht nur, wie schon Herr Freiburghaus ausgeführt hat, über den Nutzen z. B. der Kartoffelbespritzung und ähnliches ausspreche, sondern auf die Kernpunkte der landwirtschaftlichen Fragen, die Behandlung der wirtschafts- und handelspolitischen Materien Gewicht legen soll, ist ebenso selbstverständlich. Nun ist es leider Tatsache, dass dank unserer Parteikonstellationen heutzutage jede ökonomische Frage zu einer politischen Frage gestempelt wird; allein hiefür kann man das Blatt nicht verantwortlich machen; dessen Redaktion hat nur zu untersuchen, ob eine Frage der Landwirtschaft dient oder nicht, ob sie dann von den politischen Parteien ausgeschlachtet werde oder nicht, berührt das Blatt nicht.

Ich glaube mit diesen Ausführungen klargelegt zu haben, dass die von Herrn Müller aufgestellte Frage nicht in den Ratsaal gehört, und ich bin ihm nur deshalb auf dieses Gebiet gefolgt, um hier einmal eine klare Situation zu schaffen, indem infolge derartiger Einwände, wenn sie unwidersprochen bleiben, hin und wieder unrichtige Ansichten Platz greifen. Nun haben wir gegenwärtig eine Frage vor uns, die die wirtschaftlichste aller wirtschaftlichen Fragen genannt werden kann, den Zolltarif, und leider stehen wir der Tatsache gegenüber, dass diese rein wirtschaftliche Frage die vom Standpunkt des allgemeinen Landesinteresses aus gelöst werden sollte, schon heute parteipolitisch ausgeschlachtet wird. Auch andere rein wirtschaftliche Fragen sind schon politisch ausgeschlachtet worden. So ist seinerzeit das Salz politisch geworden. Als Mitglied eines Genossenschaftsverbandes erinnere ich mich, dass sogar das Knochenmehl politisch wurde. Sollte der «Schweizer Bauer» zu wirtschaftlichen Fragen, die irgend einen politischen Anstrich bekommen, nichts mehr sagen dürfen, dann müsste er überhaupt sein Erscheinen einstellen. Glücklicherweise sind wir nicht mehr auf diesem mittelalterlichen Standpunkt. Soll unser Organ wirtschaftliche Fragen vertreten, so liegt es nahe, dass es auch bei Wahlen für diejenigen Personen eintreten wird, von

denen es weiss, dass sie Herz und Sinn für die Landwirtschaft haben, während es solche, die nicht für ihre Forderungen eintreten, nicht empfehlen kann, ja sie sogar bekämpfen muss. So viel in Bezug auf den zweiten Punkt.

Nun hat uns Herr Müller noch auf ein anderes Gebiet geführt, das ebenso wenig, wie die eben behandelte Frage, zur heutigen Diskussion gehört, und ich habe mich gefragt, ob es nicht in der Aufgabe des Präsidenten gelegen wäre, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass wir hier nicht den Zolltarif diskutieren und dass bei Behandlung eines Budgetpostens von 4000 Fr. zur Förderung der Landwirtschaft nicht der Ort ist, um national-ökonomische und sozialpolitische Studien breit zu dreschen. Nachdem der Herr Präsident der Diskussion freien Lauf gelassen hat, werden Sie es mir auch nicht übel nehmen, wenn ich Herrn Müller auf dieses Gebiet folge, will mich aber dabei der Kürze befleissigen, da die Geduld des Rates ohnehin bedeutend in Anspruch genommen worden ist. Herr Müller sagt, seitens der Arbeiterschaft müsse der Zolltarif natürlich bekämpft werden. Dagegen hat niemand etwas einzuwenden, wenn die Arbeiter glauben, der Zolltarif entspreche ihren Interessen nicht, so mögen sie ihn bekämpfen. Hingegen muss doch betont werden, dass der Popanz der Lebensmittelverteurung und die Art und Weise, wie er ins Feld geführt wird, nicht begründet ist. Herr Müller hat es unterlassen, auf diejenigen Posten hinüberzugreifen, die in Bezug auf erhöhten Lebensunterhalt ganz anders ins Gewicht fallen, als die landwirtschaftlichen Artikel. Man kann es deshalb dem Bauernstand nicht übel nehmen, wenn er angesichts der Art und Weise, wie der Kampf geführt wird, indem man nur die landwirtschaftlichen Positionen bekämpft, misstrauisch wird und für die Tarifgegner keine besondern Sympathien hegt. Es ist hier der Ort, zu konstatieren, dass es mit der Lebensmittelverteurung nichts ist, und es ist meine Aufgabe, Ihnen dies nachzuweisen.

Vorab betone ich, dass eine grosse Zahl landwirtschaftlicher Produkte frei eingehen wird, und es muss der Bauernstand jeden Vorwurf der Schutzzöllnerei mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Das Getreide, die Hauptnahrung des Volkes, das Brot des armen Mannes, ist vom Zolltarif nicht berührt worden. Ebenso ist die Einfuhr von Kartoffeln und Milch mit keinem Zoll belastet. Auch das Brennholz ist vom Zolltarif nicht berührt, der frühere Finanzzoll auf Steinkohlen ist beseitigt worden, und das Gemüse ist insofern besser berücksichtigt, als der bisherige Zoll von 2 Fr. beseitigt worden ist. Und was die Fette anbelangt, die für die Zubereitung der Speisen für den armen Mann eine wesentliche Rolle spielen, so sind dieselben günstiger behandelt, als im bisherigen Generaltarif. Die Grundlagen einer gesunden Volksernährung werden daher durch den neuen Zolltarif in keiner Weise alteriert. Nun kommt man allerdings mit dem Ochsen- und Weinzoll und will unter Berufung darauf die Hungersnot der Schweiz predigen. Was den Ochsenzoll betrifft, so wissen wir, dass derselbe den Doppelcharakter eines Kampf- und Schutzzolles besitzt. Je nach dem Mass, wie uns das Ausland entgegenkommt und uns ermöglicht, unsere Produkte der Landwirtschaft und der Industrie auszuführen, werden wir den Ochsenzoll ermässigen. In welchem Masse dies geschehen wird, kann natürlich nicht zum voraus bestimmt werden. Kommt uns das Ausland nicht entgegen, so dass wir unsere Produkte nicht ausführen können, so muss der Ochsenzoll bleiben, damit wir dann in der Fleischproduktion einen Ersatz finden. Auch die Industrie wird froh sein, den Ochsenzoll den südlichen Ländern entgegensetzen zu können, um ihre Forderungen durchzusetzen. Und was den Zoll auf Wein betrifft, so ist derselbe überhaupt kein Lebensmittel. So steht es in Wirklichkeit mit dem Lärm wegen der Lebensmittelverteurung.

Ich will damit schliessen. Ich glaube, ich habe die Sache wieder auf den ursprünglichen Boden gestellt und hoffe, die Diskussion werde sich nur auf diesem Boden bewegen. Ich möchte nur nochmals konstatieren, dass der Subvention von 4000 Fr. wegen die freie Meinungsäusserung nicht unterdrückt werden darf, und das will wohl auch Herr Müller nicht. Ich glaube, seine Ausführungen beruhen teilweise auf Missverständnis, und in dieser Beziehung kann ich ihn entschuldigen. Um ihm aber gleichwohl entgegenzukommen und seiner Anregung indirekt eine positive Folge zu geben, möchte ich den Präsidenten der ökonomischen Gesellschaft, der hier anwesend ist, ersuchen, auf eine Revision der Statuten hinzuarbeiten und den Stein des Anstosses, das Vereinsorgan, auszuschalten, damit derselbe in Zukunft keinen Anlass mehr gibt zu solchen total unnützen Diskussionen, und zweitens möchte ich Herrn Müller in seinem Interesse einladen zum Eintritt in die ökonomische Gesellschaft. Dieselbe wird über diese Acquisition sehr erfreut sein, und Herr Müller wird dann Gelegenheit haben, in alle Details der Vereinstätigkeit sich Einblick zu verschaffen. Er wird in derselben einen Boden finden, wo eine freie demokratische Luft herrscht. Er wird sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Landes, deren Kenntnis infolge seines Aufenthaltes in der Stubenluft ihm im grossen und ganzen abzugehen scheint, sowie mit den Bedürfnissen unseres Bauernstandes vertraut machen können. Nach dieser Richtung hin werden wir Herrn Müller durch seine Aufnahme in die ökonomische Gesellschaft einen Dienst erweisen, der ihm für seinen spätern Lebenslauf nur von Vorteil sein kann. Ich möchte ihn also ersuchen, sich anzumelden, und wenn er seine wirklich bewährte Kraft in den Dienst der Gesellschaft stellt, so zweifle ich nicht, dass auch die ökonomische Gesellschaft ihrerseits dankbar sein und ihn noch zum Ehrenmitglied ernennen wird. An meiner Unterstützung soll es nicht fehlen!

M. le **Président.** Je veux bien admettre que les orateurs s'écartent quelquefois du cadre de la discussion, mais il est difficile d'interrompre les orateurs quand ils sont lancés dans leur sujet. Cependant je voudrais prier ceux qui sont encore inscrits de bien vouloir se restreindre le plus possible et de rester dans les limites du budget.

Dürrenmatt. Die Bemerkungen des Herrn Müller sind auch schon in frühern Jahren gemacht worden, allerdings nicht mit grossem Erfolg. Die Einseitigkeit in der Leitung — ich hätte bald gesagt Parteileitung — der ökonomischen Gesellschaft hat eben früher nur eine Richtung getroffen, diejenige nach rechts; heute ist eine andere Richtung das Opfer derselben geworden, und deshalb ist die Diskussion hierüber heute noch ausgiebiger als in frühern Jahren. Ich muss aber zum vornherein bestätigen, dass die Einwendungen, die Herr Müller erhoben hat, in der Tat begründet sind. Ich kann mich nicht, wie Herr Freiburghaus,

darauf berufen, dass ich bei den Vorgängen persönlich unbeteiligt sei, auf die Herr Müller angespielt hat. Es ist wahr, ich war persönlich dabei beteiligt, indessen ist das Unglück dann gleichwohl eingetreten, das der «Schweizer Bauer» verhindern wollte (Heiterkeit), so dass ich nachträglich immerhin sagen kann, ich sei nicht direkt persönlich beteiligt (Heiterkeit). Her Müller hat aber in grosser Bescheidenheit — ich muss das konstatieren — einen Hauptvorgang nicht namhaft gemacht, der mich zwingt, zu seinem Antrag zu stimmen. Bei Anlass der Wahlcampagne im Oberaargau sind der Administration des «Schweizer Bauer» zweimal Wahlvorschläge eingereicht worden, natürlich nicht zur Aufnahme in den Text — das hätten wir dem «Schweizer Bauer» gar nicht zugemutet — sondern zum inserieren; allein beide Male kam der Bescheid, die Redaktionskommission des «Schweizer Bauer» habe die Einrückung dieses Wahlvorschlages untersagt. Wer ist das, die Redaktionskommission des «Schweizer Bauer»? Das ist eine von der ökonomischen Gesellschaft ernannte Kommission, und diese treibt also in dieser Weise Parteipolitik. Die Vorschläge der radikalen Partei hat sie nicht nur im Inseratenteil aufgenommen, und zwar mit grösst möglicher Fettschrift, sondern die ganze Zeitung bestand nachgerade auch im Text nur noch aus Fettschrift (Heiterkeit). Das Inserat für den zweiten Wahlgang wurde dem «Schweizer Bauer» von einem Mitglied der ökonomischen Gesellschaft eingesandt, allein trotzdem wurde die Aufnahme verweigert, währenddem die Agitation für die radikalen Kandidaten immer lebhafter wurde. Wenn also Herr Jenny sagt: Kommet zu uns in die ökonomische Gesellschaft, dann lernt Ihr uns kennen! so ist das unrichtig, da man auch Mitgliedern der ökonomischen Gesellschaft selber die Aufnahme von Inseraten verweigert. Ich bin auch seit vielen Jahren Mitglied der ökonomischen Gesellschaft und kann Ihnen alle Quittungen vorweisen (Heiterkeit), allein von einer Rechnungsablage habe ich noch nichts gesehen, und über der Administration des «Schweizer Bauer» herrscht noch immer, wie Nante Strumpf sagen würde, «ein gewisses Duster». Wenn man nicht gerade zu den Göttern der Gesellschaft gehört, so erfährt man, wenn man schon Mitglied ist, hierüber nichts! (Moor: Demokratie!) Weshalb hat man die einen Inserate aufgenommen, die andern nicht? Die Herren Freiburghaus und Jenny werden sich auf den Standpunkt stellen, man habe eben schon in diesem Stadium den Zolltarif retten wollen; die einen seien Bauernkandidaten gewesen, die andern nicht. Allein dieser Standpunkt ist falsch. Meine Herren, es sind nicht alle Bauern im Oberaargau der Meinung, dass der «Schweizer Bauer» von sich aus Bauernkandidaten stempeln und andere verwerfen dürfe. Es gibt Bauern im Oberaargau, die nach dem Grundsatz des Proporzes sogar der sozialdemokratischen Partei einen Vertreter geben wollen, und ich glaube, Herr Müller hat im Oberaargau von mehr Bauern Stimmen erhalten, als von Arbeitern. Die Bauern, welche für die vom «Schweizer Bauer» refüsierten Vorschläge eingestanden sind, sind auch Bauern und haben das gleiche Recht wie die Schweizerbauer-Bauern (Bravo! Heiterkeit).

Es ist überhaupt mit den Beiträgen, die der ökonomischen Gesellschaft verabreicht werden, ein grosser Uebelstand verbunden. Herr Freiburghaus hat sich etwas darauf zu gut getan, dass die ökonomische Gesellschaft auch Beiträge verabfolge nach Saignelégier und Herzogenbuchsee. Gerade das kritisieren wir, dass der Staat der ökonomischen Gesellschaft so grosse Mittel verabfolgt, womit dann die ökonomische Gesellschaft, die schliesslich in ihrer Leitung eine Parteigesellschaft ist, jedermann den guten Götti machen will. Auf diese Art ist es leicht, Götti zu sein und Batzen zu geben (Heiterkeit), wenn man sie von dritter Hand aus einer andern Tasche bekommt! Deshalb war meine Meinung schon früher die, es wäre richtiger, wenn diese Beiträge von der Regierung direkt verabfolgt würden. Das Mittelglied der ökonomischen Gesellschaft ist überflüssig. Aus dieser Gönnerschaft ist dann das hervorgegangen, dass der «Schweizer Bauer» jeweilen mit grosser Wichtigkeit erklärt, wenn irgendwo ein landwirtschaftlicher Kurs eingerichtet oder ein Vortrag gehalten wird: Unter dem Protektorate der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft ist das und das geleistet worden! Gerade so, als ob es sich um das Protektorat des Kaisers von Indien oder wer weiss was handeln würde (Heiterkeit). Wir brauchen kein Protektorat! Damit wird eben politischer Missbrauch getrieben. Nennen Sie mir ein einziges wichtiges eidgenössisches Gesetz, für das sich der «Schweizer Bauer» nicht als Agent hergegeben hat! Hat er sich nicht mit Leidenschaft in die Verstaatlichungscampagne gestürzt, die nachher der Landwirtschaft so grosse Enttäuschungen gebracht hat? Alles das stand unter der Flagge der Gemeinnützigkeit, während es eigentlich Parteipolitik war! Ich will gerne beifügen, dass ich persönlich in dieser Campagne noch ziemlich gnädig davongekommen bin; Herr Flückiger hat mich, im Gegensatz zu Herrn Müller, einigermassen geschont, obschon er erklärte: wir wollen natürlich von einem Manne nichts wissen, der mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache macht. Allein das habe ich ihm nicht verübelt. Ich glaube nun, es wäre kein Unglück, wenn der Grosse Rat das Protektoratssystem der ökonomischen Gesellschaft einigermassen abändern und wenn, wie es bei den andern Dikasterien geschieht, die Regierung diese Beiträge von sich aus bewilligen würde. Weshalb kann Herr Rufener nicht ebenso gut mit Herrn Minder sprechen, wenn es sich um den Mastviehmarkt handelt, als mit Herrn Freiburghaus oder Herrn Jenny. Herr Minder ist ein ganz nahbarer, freundlicher Mann; man kann mit einem Regierungsrat ebenso gut reden, als mit einer Majestät von der ökonomischen Gesellschaft (Heiterkeit). Will man das System einführen, wonach die Beiträge noch durch einen Kanal gehen müssen, so sollte man die Sache grundsätzlich anders einrichten, d. h. einen bernischen kantonalen Landwirtschaftsrat einsetzen mit verantwortlichen Mitgliedern, nicht mit unverantwortlichen Grössen, von denen niemand schuld sein will, wenn man etwas zu reklamieren hat. Dieser Landwirtschaftsrat wäre entweder vom Grossen Rate oder meinetwegen vom Volke einzusetzen und hätte der Regierung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Auch in Bezug auf die Verwendung der Gelder zur Abhaltung von Vorträgen ist eine Bemerkung zu machen. Ich vermisse im Referentenverzeichnis der ökonomisch gemeinnützigen Gesellschaft Namen, in Bezug auf die ich mich verwundere, dass sie nicht auf dem Verzeichnis existieren, so den Namen unseres berühmtesten schweizerischen landwirtschaftlichen Schriftstellers, des Herrn Professor Anderegg. Derselbe war früher Redaktor der bernischen Blätter für Landwirtschaft, hatte es aber, scheints, vor einigen Jahren mit gewissen Herren von der ökonomischen und gemeinnützigen Ge-

sellschaft verschüttet, die zwar jeweilen sehr froh gewesen sind, seine Ideen hie und da aufzugreifen, um sich selber damit zu brüsten. Herrn Anderegg schickt man nicht, um Vorträge zu halten, ihn, den Vortragsmann par exellence, der die bernische Landwirtschaft, ihre Geschichte, ihre Entwicklung, ihre Bedürfnisse kennt wie kein anderer. Ich habe mir sogar sagen lassen, es sei die Erklärung abgegeben worden, für Vorträge, die Herr Anderegg halte, werde keine Entschädigung ausgerichtet, nur weil er den Führern der ökonomischen Gesellschaft nicht der rechte Mann ist.

Auf die Zolldebatte will ich nicht eintreten, es ist dazu hier nicht der Ort. Indessen muss ich doch auf eine in der Diskussion gefallene Bemerkung des Herrn Witschi antworten. Ich glaube, Herr Witschi geht doch zu weit, wenn er für den Entzug der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte einfach die Sozialisten verantwortlich macht. Bis jetzt haben wir auf dem Land herum immer gesagt, das Fabrikantentum sei hieran schuld (Sehr richtig!). Die grossen Fabriken ziehen die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte an, nicht die Sozialisten in der Stadt. Die letztern mögen vielleicht hie und da einen «lätz berichten» — ich bin mit ihrer Agitation auch durchaus nicht immer einverstanden — aber das Brot geben sie den Leuten nicht. Was dieselben der landwirtschaftlichen Arbeit entzieht, das ist eben das Fabrikwesen. Ich will damit über das Fabrikantentum nicht etwa den Stab brechen, aber wenn der «Schweizer Bauer» nicht so einseitig wäre, so hätte er anerkennen müssen, dass dies ein ebenso wichtiger Punkt ist, wie die sozialdemokratische Lehre. Das hat ihn aber nicht verhindert, einen Fabrikanten als Vertreter des Bauernstandes zu empfehlen (Heiterkeit). Auch hat es bis jetzt beim Abschluss von Handelsverträgen immer geheissen — in dieser Beziehung haben mich die Ausführungen des Herrn Jenny verwundert — das Fabrikantentum, die Grossindustrie sei der Feind der Landwirtschaft, auf dem Rücken der Landwirtschaft habe sich die Industrie günstige Zölle verschaffen können. Das war bis jetzt die Meinung glaube ich, der Bauern auf dem Lande. Das hindert indessen den «Schweizer Bauer» nicht, das Fabrikantentum zu begünstigen.

Der Hauptpunkt, um den sich die heutige Diskussion dreht, betrifft die Frage, ob zu Gunsten der Leitung der ökonomischen Gesellschaft 4000 Fr. mehr oder weniger bewilligt werden sollen. Aber nachdem von anderer Seite andere Fragen herbeigezogen worden sind, habe ich mich nicht enthalten können, meine Meinung darüber ebenfalls kund zu tun. So viel ich mich erinnere, habe ich schon früher den Antrag gestellt, diesen Budgetposten nicht jedes Jahr zu vermehren, und wenn Sie hier 4000 Fr. abstreichen, so hat die Regierung ja gleichwohl — nur in diesem Sinne möchte ich die Streichung vornehmen — die Kompetenz, das Geld nach ihrem Befinden auszugeben. Aber wir brauchen dazu keinen Drittmann, wir wollen kein Gönnertum, das sich gross macht: ich habe das Geld gespendet! während es von anderer Seite kommt. Deshalb stimme ich zum Antrag des Herrn Müller, den ich schon zu einer Zeit gestellt habe, wo noch keine Sozialdemokraten im Grossen Rate sassen. (Beifall.)

Rufe: Schluss!

M. le **Président.** Il y a encore trois orateurs inscrits, il est entendu qu'ils auront la parole si la clôture est décidée.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Da noch andere Posten der Landwirtschaftsdirektion in Frage sind, so melde ich mich ebenfalls noch zum Wort für den Fall, dass einer dieser Posten bestritten werden sollte.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich ebenfalls, im gleichen Sinne.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Müller (Gustav). Sie werden begreifen, dass ich nach den verschiedenen Voten, die sich mit meiner Person beschäftigten, auch noch einige Bemerkungen anbringen möchte. Vor allem möchte ich die Einladung des Herrn Jenny durchaus nicht von der Hand weisen, sondern werde den Gedanken in ernste Erwägung ziehen, ob ich nicht in die ökonomische Gesellschaft aufgenommen werden könnte, um diesen demokratischen Luftzug zu erfahren, den man ausserhalb der ökonomischen Gesellschaft so sehr vermisst. Dieser demokratische Luftzug äussert sich drastisch darin, dass Herr Freiburghaus, Präsident der ökonomischen Gesellschaft, nicht im stande war, seine Zahlen mit einer gedruckten Rechnung zu belegen, sondern gestützt auf eine handschriftliche Rechnung — offenbar das einzige Exemplar, das sich im Archiv der Gesellschaft befindet — uns nachzuweisen suchte, welche Beiträge aus der Subvention von 4000 Fr. verabfolgt worden sind. Ich bewundere die Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, dass sie sich eine derartige demokratische Ungeheuerlichkeit, wollen wir sagen, gefallen lassen, dass sich eine so grosse Gesellschaft damit begnügt, von ihren Aufsichtsorganen eine handschriftliche Rechnung vorgelegt zu bekommen, die wahrscheinlich an der Generalversammlung verlesen und auf Grund eines Berichtes der Rechnungsrevisoren genehmigt werden wird, von der aber kein Mitglied, auch Herr Dürrenmatt nicht, nähere Kenntnis hat. Da scheint mir allerdings ein demokratischer Luftzug sehr nötig zu sein, und vielleicht könnte ich denselben durch meine Mitgliedschaft bringen (Heiterkeit).

Den Mitteilungen des Herrn Freiburghaus habe ich ohne weiteres entnehmen können, dass der Staatsbeitrag von 4000 Fr. durchaus zweckmässig verwendet wird; es wird diese Verwendung gewiss von keinem einzigen Mitgliede hier im Saal beanstandet werden. Aber ich habe, wie Herr Dürrenmatt, das Gefühl, dass es unrichtig ist, dass die Zuwendung dieser Beiträge durch den Kanal der ökonomischen Gesellschaft geht. Nachdem ich von Herrn Freiburghaus diese Auskunft erhalten, die ich im Tätigkeitsbericht der ökonomischen Gesellschaft vergeblich gesucht habe, lasse ich den Streichungsantrag fallen und schliesse mich dem Antrage an, die 4000 Fr. im Budget beizubehalten, sie aber der Regierung zu freier Verfügung zu überlassen. Wenn sich dann die ökonomische Gesellschaft meldet und erklärt, sie arrangiere einen Pferdemarkt, einen Samenmarkt etc., was die und die Ausgaben bedinge, so kann der Kanton selber, nach Kenntnis der Tatsachen, entscheiden, ob er der ökonomischen oder einer andern Gesellschaft, die sich meldet, einen Beitrag zur Verfügung stellen will. Es ist nicht richtig, den Kredit einfach der ökonomischen Gesellschaft aus-

zurichten, die dann damit nach Gutfinden schalten und walten kann, ohne dass die Regierung irgendwelche Kontrolle besitzt.

Wenn auch der Zolltarif nicht unmittelbar zur Diskussion gehörte, so habe ich denselben doch berühren müssen, um zu zeigen, wie eine rein wirtschaftliche Frage politisch ausgeschlachtet wird. Ich begreife weder Herrn Freiburghaus, noch Herrn Jenny, dass dieselben behaupten, wir haben diese Frage zu einer politischen gemacht, während sie in Wirklichkeit in der ökonomischen Gesellschaft zu einer solchen gemacht worden ist. Dass eine solche Frage, die so tief in alle Interessen eingreift, nicht zu einer politischen gemacht werden soll, wenn nicht besondere Umstände vorhanden sind, ist selbstverständlich. Würde die freisinnige Partei den Versuch machen, den Zolltarif zu einer parteipolitischen Frage zu machen, so würde sie bald sehen, wie sie auseinandergesprengt würde. Die Interessenvereinigungen sind hier so widerstreitende, dass von einem solchen Versuch keine Rede sein kann. Etwas anderes ist es allerdings bei der sozialdemokratischen Partei, weil dieselbe durch einheitliche Interessen geleitet wird. Der Zolltarif wird uns eine Verteuerung der Lebenshaltung bringen, denn an die Botschaft des Herrn Freiburghaus glaube ich nicht, der sagt, wenn die Zölle auch hoch seien, so werden dieselben nicht von den Konsumenten, sondern von den Importeuren, bezw. den ausländischen Produzenten getragen. Wenn dies wahr wäre, so würde ja der Zoll der inländischen Produktion nichts nützen. Allein es ist selbstverständlich nicht wahr, denn die inländische Produktion ist nicht im stande, den Ausfall zu decken. Infolgedessen wird das wirtschaftliche Gesetz, wie auf dem übrigen Markt, auch hier wirken, wonach Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen, und wenn die Nachfrage grösser ist, so wird der Preis eben so lange in die Höhe gehen, bis der ausländische Produzent damit konkurrieren kann. So liegt die Sache, und deshalb wird zweifellos der neue Zolltarif eine Verteurung der Lebenshaltung zur Folge haben.

Herrn Jenny gegenüber möchte ich bemerken, dass ich mich mit meinem Streichungsantrag in keinem Widerspruch in dem Sinne bewegt habe, was man auf der einen Seite gebe, wolle man auf der andern Seite wieder entziehen. Ich habe bereits erklärt, dass ich für einen Entzug für diejenigen Zwecke, welche die ökonomische Gesellschaft statutengemäss erfüllt, ebenfalls nicht zu haben bin, so wenig wie meine Parteigenossen. Aber wir halten dafür, dass über die Verwendung des Geldes der Steuerzahler, wenn es einer Gesellschaft verabfolgt wird, die auf so engbegrenztem parteipolitischem Boden steht, hier im Grossen Rate Rechenschaft verlangt werden kann. Und wenn Herr Jenny erklärt, der ganze Bauernstand stehe hinter der ökonomischen Gesellschaft, so sage ich: Wenn das wahr ist, so ist es erst recht ein Skandal, dass ihr Organ in dieser Weise redigiert wird, dass es offenbar mit dem Gewissen und der Ueberzeugung einer Reihe derjenigen, die der ökonomischen Gesellschaft angehören, in Konflikt kommt. Ich kann Ihnen nur sagen, dass mir von Mitgliedern der ökonomischen Gesellschaft über die Vorgänge in derselben brieflich ausführliche Mitteilungen gemacht worden sind, die ich hier nicht an die Oeffentlichkeit bringen will, die aber auf die Stellung des Vorstandes und die Tätigkeit der Gesellschaft ein eigentümliches Licht werfen, in welcher ein kleiner Ausschuss allmächtig über die vorhandenen Mittel verfügt. Es hat daher seine volle Berechtigung, wenn wir sagen: Für die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen sind wir jederzeit zu haben, weil dies eine der wichtigsten Erwerbsgruppen ist, aber wir wollen wenigstens über die Verwendung der Mittel, die der Staat zur Verfügung stellt, orientiert sein. Ich ziehe darum meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Dürrenmatt zurück, wonach die 4000 Fr. im Budget bleiben sollen, dass aber der Regierungsrat über deren Verwendung zu beschliessen habe. (Beifall.)

Roth. Ich muss Herrn Notar Hadorn noch ein kurzes Wort der Erwiderung widmen. Er hat bemerkt, die landwirtschaftliche Schule habe Ausgaben gemacht, die sich mit der Einfachheit eines Landwirts nicht vertragen. Ich nehme an, er habe dabei die Tatsache im Auge, dass man nach Bezug des neuen Lehrgebäudes das im alten Gebäude freigewordene sogenannte Bureau einigermassen anständig mit einem Tisch, einem Kanapee etc. möblierte, um für die Mitglieder des Regierungsrates und der Aufsichtskommission einen Empfangsraum zu haben. Diese Anschaffungen wurden von der Aufsichtskommission beschlossen und dafür von der Direktion der Landwirtschaft die Genehmigung eingeholt. Ferner hat man eine Anzahl landwirtschaftlicher Fachschriften abonniert, um den Lehrern Gelegenheit zu geben, dieselben zu studieren. Herr Hadorn verlangt nun, dass die 1500 Fr. Ausstellungskosten von der Gutswirtschaft getragen werden. Dem gegenüber wiederhole ich, dass die landwirtschaftliche Schule 4450 Fr. Miete für das Gebäude bezahlt, sowie 6000 Fr. Pachtzins für das Land, ebenso bezahlt die landwirtschaftliche Winterschule 4000 Fr. für die Benutzung des Gebäudes. Herr Kollega Cuenat hat gestern erklärt, es sei dem Orphelinat in Pruntrut nicht möglich, den Teilnehmern der landwirtschaftlichen Winterschule die Kost zu 1 Fr. 20 pro Tag zu verabfolgen, und der Grosse Rat hat darauf beschlossen, den Beitrag an das Orphelinat um 500 Fr. zu erhöhen. Nun verabfolgt die landwirtschaftliche Schule zur Stunde 148 jungen Leuten die Kost, von denen zirka 100 die landwirtschaftliche Winterschule besuchen. Diese 100 Winterschüler bezahlen ein Kostgeld von 1 Fr. 20. Wenn nun das Orphelinat in Pruntrut mit 1 Fr. 20 nicht auszukommen vermag, so wird das Gleiche auch auf der Rütti der Fall sein, aber trotzdem hat man sich bis jetzt darüber nicht beklagt. Ist der Ertrag der Gutswirtschaft ein guter, infolge hoher Milchpreise und reicher Ernten, so fällt der Ertrag nicht der landwirtschaftlichen Schule zu, sondern fliesst in die Staatskasse. Und was die erwähnte Anschaffung eines Tisches und eines Kanapees anbelangt, so ist dies eine Inventarvermehrung, die als solche in der Staatsrechnung erscheint.

Ich habe geglaubt, dies zur Aufklärung mitteilen zu sollen, und möchte Sie nochmals ersuchen, das Budget der landwirtschaftlichen Schule unverändert anzunehmen.

Moor. Herr Grossrat Witschi hat vorhin den Sozialdemokraten die Schuld an der Dienstbotennot auf dem Lande beigemessen. Ich kann mich, da im übrigen in dieser Diskussion bereits das Nötige von Herrn Müller und auch von Herrn Dürrenmatt gesagt worden ist, auf diese Bemerkung des Herrn Witschi, sowie auf eine zweite desselben Redners beschränken.

Herr Witschi behauptet, die Sozialdemokraten haben sich auf das Land begeben und dort den Leuten gepredigt, sie sollen doch die landwirtschaftlichen Arbeiten verlassen und in die Stadt kommen. Nun weiss ich genau, dass von den anwesenden sozialdemokratischen Mitgliedern des Grossen Rates weder Herr Scherz noch ich, die wir die meisten Vorträge auf dem Lande gehalten haben, noch irgend ein anderer Gesinnungsgenosse bei Vorträgen auf dem Lande jemals so etwas gesagt hat, und ich gebe Herrn Witschi für jeden Vertreter unserer Partei, von dem er nachweist, dass er eine solche Aeusserung getan, einen Fünfliber (Heiterkeit). Es ist ja möglich, dass irgend einmal ein konfuser Mensch sich so ausgesprochen, vielleicht sich auch nur unklar ausgedrückt hat, so dass die Sache so ausgelegt werden konnte, wie Herr Witschi es getan hat. Dafür wird aber auch ein solcher Mensch, der in der klaren Aussprache seiner Gedanken nicht geübt ist, ganz gehörig heimgeschickt, wie Herr Witschi von Hindelbank sehr gut weiss. Als ich aufgefordert wurde, nach Riggisberg zu kommen, um dort zu sprechen, hiess es auch: Der «Cheib» soll nur kommen, den haben wir bald wieder zur Ortschaft hinaus, den hauen wir auf den «Grind»! (Heiterkeit.) Trotzdem bin ich nach Riggisberg gegangen und habe dort eine ganz anständige Zuhörerschaft gefunden, alles Bauern, die mir ohne Unterbrechung zugehört haben. Auch die nachfolgenden Redner haben sich alle sehr anständig benommen. Meine persönlichen Erfahrungen über die Aufnahme auf dem Lande sind also durchaus keine schlechten. Der einzige mir bekannte Fall, wo ein Redner durchgeprügelt wurde, spielte sich vor Jahren, ich will nicht sagen unter den Auspizien, aber doch im Herrschaftsbereiche des Herrn Witschi von Hindelbank ab (Heiterkeit). Sollte es wirklich vorgekommen sein, dass jemand den Leuten gesagt hätte, sie sollen die landwirtschaftlichen Arbeiten verlassen und in die Stadt kommen, so darf man dafür doch nicht die Sozialdemokratie als solche oder die gewerkschaftliche Bewegung verantwortlich machen, so wenig als es uns einfällt, für den abstrusen volkswirtschaftlichen Nonsens, welchen Vertreter der Bauernsame sogar in gesetzgebenden Behörden quatschen, die Bauernsame als solche verantwortlich machen zu wollen. Dies die eine Bemerkung.

Herr Witschi behauptete ferner, das Kleingewerbe werde durch die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung geschädigt. Dies ist eine sehr einseitige Auffassung. Sind denn die Kleingewerbetreibenden allein da, haben wir nicht auch Arbeiter, die durch die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung geschützt werden sollen? Herr Witschi scheint, wie er dies sagte, die Einseitigkeit seiner Auffassung gar nicht empfunden zu haben. Es sind eben zwei Parteien da, die Kleingewerbetreibenden und die Arbeiter, und man muss beide berücksichtigen. Die Schädigung des Kleingewerbes rührt übrigens nicht von der Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung her, sondern schuld daran ist die kapitalistische Entwicklung, die zur Folge hat, dass das Kleingewerbe mit dem Grossbetrieb nicht zu konkurrieren vermag. Der Grosse frisst immer den Kleinern, und der Grössere den Grossen. Das ist die «Ordnung» in der bürgerlichen Gesellschaft, für welche Sie so sehr schwärmen! Es ist eigentümlich, dass die Kleingewerbetreibenden in der Auffassung ihrer Lage so rückständig sind, dass sie ihren Feind nicht erkennen, sondern den Einflüsterungen der Hetz- und Wühlblätter der freisinnigen und konservativen Partei Glauben schenken, welche sagen: Die Arbeiter sind eure Feinde! Das erinnert an den Dieb, der vor sich hinschrie: Haltet den Dieb! worauf die Polizei dem andern nachlief und diesen dingfest machte, während der wirkliche Dieb entkam. Abgesehen von der Konkurrenz der Grossindustrie, geht das Kleingewerbe zurück, weil es keine guten Arbeiter hat, denn die besten Arbeiter gehen — das liegt auf der Hand — in diejenigen Betriebe, wo sie für Leben und Gesundheit einen Schutz finden, wo die Haftpflicht besteht und ein gesetzlich normierter Arbeitstag eingeführt ist, und das sind eben die Betriebe der Grossindustrie. Wollen Sie dem Kleingewerbe aufhelfen — ich sage nicht, dass dies das einzige Mittel sei — so sorgen Sie dafür, dass sich ihm gute Arbeiter zuwenden, und das geschieht dadurch, dass Sie gesetzgeberische Massnahmen treffen, welche die guten und besten Arbeiter veranlassen, sich in den Dienst des Kleingewerbes zu stellen, mit andern Worten, durch Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf das Kleingewerbe.

Noch eine dritte Bemerkung. Herr Witschi hat von den bösen, verabscheuungswürdigen Leuten gesprochen, die in einem Organ, wie die «Berner Tagwacht», die gesetzliche Revolution predigen (Heiterkeit). Da könne doch unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen, zwischen Arbeitsherren und Arbeitern, nicht Friede herrschen. Ich weiss wirklich nicht, wie man es machen soll, dass es den Herren recht ist. Predigen wir die ungesetzliche Revolution, so sind wir Anarchisten! Predigen wir aber die gesetzliche Revolution, so wird uns das sogar im Grossen Rat als Verbrechen vorgehalten! Welche Revolution sollen wir denn nun eigentlich predigen? (Heiterkeit.) Es liegt hier natürlich ein grosses Missverständnis des Herrn Witschi vor. Herr Witschi hat vielleicht in seinem Leiborgan, dem «Bund», etwas gelesen oder auch — richtig, im «Schweizer Bauer» ist das gestanden; man kommt doch immer wieder zum Urquell alles Guten zurück, zu unserm lieben «Schweizer Bauer»! Wenn ich aber nicht irre, war es zuerst Herr Oberst Repond, der anlässlich einer Samstag den 11. Oktober von mir in Wabern gehaltenen Rede den Ausdruck «gesetzliche Revolution» im «Journal de Genève» erwähnte. Die hier anwesenden Herren wissen, Herr Witschi vielleicht ausgenommen, dass wir gegen den damals ausgebrochenen Streik gewesen sind und zwar nicht nur aus politischen, sondern auch aus gewerkschaftlichen Gründen, und in der Rede, die ich bei Beginn des Streikes gehalten habe, habe ich sehr eindringlich, wie auch von politisch gegnerischen Blättern anerkannt worden ist, gegen den Streik gesprochen. Leider ist derselbe gleichwohl ausgebrochen. Am Schlusse des Streikes habe ich dann Veranlassung genommen, da gerade der Genfer Generalstreik ausgebrochen war, mich über diesen letztern zu verbreiten, und zwar habe ich — ein Mitglied unseres Rates, Herr Redaktor Müller, der Zeuge meiner Worte war, wird dies bestätigen — vor der neuen Mode des Generalstreikes, die epidemisch alle Kulturländer durchzieht, gewarnt und gesagt, ein Generalstreik sei ein Nonsens, ein Verbrechen an der Arbeiterschaft, weil er die Organisation zertrümmere, indem derselbe eine so kompakte Organisation der Arbeiterschaft voraussetze, dass man, wenn man zu einer erfolgreichen Durchführung des Generalstreiks befähigt wäre, dieses Mittels gar nicht mehr bedürfte,

sondern in aller Form die «gesetzliche Revolution» proklamieren könnte. Was heisst das? Das heisst, dass wir, wenn diese kompakte Organisation des Arbeiterstandes verwirklicht sein wird, die Mehrheit im Staat besitzen und dann in der gesetzgebenden Behörde auch eine «Wand» darstellen werden, auch eine «Mauer», aber eine sozialdemokratische Wand und Mauer, die hoffentlich mehr Einsicht an den Tag legen wird, als andere Wände (Heiterkeit). Durch Mehrheitsbeschluss werden wir dann beschliessen: Das und das ist nun Rechtens! Das ist die gesetzliche Revolution, und ich glaube, gegen diese kann niemand etwas einwenden. Sie, meine Herren Radikalen, haben in den 40er Jahren von diesem Recht der gesetzlichen Revolution auch Gebrauch gemacht, kraft dieses Rechtes sitzen Sie hier und beherrschen Sie seit Jahrzehnten den Kanton. Ob es noch weitere Jahrzehnte so gehen wird, weiss ich allerdings nicht (Heiterkeit). Ja, nicht nur vom Recht der gsetzlichen Revulotion haben Sie Gebrauch gemacht, sondern auch vom Recht der ungesetzlichen Revolution, so erst noch vor 12 Jahren im Kanton Tessin . . . .

Rufe: Schluss!

Moor (fortfahrend) . . . wo unter dem enthusiastischen Beifall der freisinnigen Presse die gesetzmässige Obrigkeit verjagt, wo das Zeughaus gestürmt, wo sogar ein Staatsrat ermordet wurde . . . .

Rufe: Schluss! Schluss!

M. le **Président.** Je prie M. Moor de ne pas trop s'écarter du sujet.

Moor (fortfahrend). Ich werde die Worte des Herrn Präsidenten beherzigen, denn ich bin mit ihm einverstanden, dass man im Hause des Gehenkten nicht vom Strick sprechen darf! (Heiterkeit.)

Meine Herren, das Recht der gesetzlichen Revolution, auf Grund deren überall die herrschende Partei ihre Herrschaft ausübt, besteht in nichts anderem, als in dem in der Kantons- und Bundesverfassung jedem Bürger garantierten Recht der freien Meinungsäusserung. Das Recht der Pressfreiheit ist das Recht, unter den Bürgern für seine Ideen Propaganda zu machen, und wenn es gelingt, diese Propaganda so weit auszudehnen, dass man die Mehrheit für sich hat, so ist das eben die gesetzliche Revolution, d. h. die Umwälzung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse auf legalem Wege. Das ist natürlich demjenigen nicht klar, der sich unter einer Revolution nur eine Revolution mit der Mistgabel, dem Dreschflegel, dem Säbel oder der Flinte denken kann. Lassalle hat sich in einer seiner Schriften zutreffend dahin geäussert, dass eine Revolution friedlich und unblutig verlaufen könne, während eine Reform oder Reformation durchaus nicht immer einen friedlichen Verlauf nehme, sondern unter Umständen auf blutigem Wege durchgeführt werde. Das Kriterium des blutigen Verlaufs ist also durchaus nicht an das Wort «Revolution» geknüpft. Man muss das Wort «Revolution» eben wissenschaftlich auffassen und interpretieren; es bedeutet nichts anderes als eine Umwälzung auf politischem, wirtschaftlichem oder geistigem Gebiet, ganz gleichgültig, auf welche Art sie herbeigeführt werde . . . .

M. le **Président.** Je prie l'orateur . . .

Moor (fortfahrend). Ich bin fertig. Ich war es Herrn Witschi schuldig, ihm das zu erklären, und wenn es auch noch einigen andern Mitgliedern des Rats gut getan hat, so ist der Zweck meiner Ausführungen erreicht.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zum Budget der Landwirtschaftsdirektion nur noch zwei kurze Bemerkungen. Herr Hadorn hat den Antrag gestellt, es sei unter B 1 ein neuer Posten von 3000 Fr. für Rebbauversuche einzustellen. Da dieser Antrag von keiner Seite bekämpft worden ist, so kann ich mich einer weitern Begründung enthalten und mich darauf beschränken, Ihnen diesen Antrag im Interesse des notleidenden Rebbaues dringend zur Annahme zu empfehlen.

Zu den Ausführungen des Herrn Roth, betreffend das Budget der landwirtschaftlichen Schule, ist zu bemerken, dass der Antrag des Herrn Hadorn keine Kürzung des Kredites der landwirtschaftlichen Schule bedeutet, wie ich ausdrücklich noch feststellen möchte. Herr Hadorn beantragt lediglich, den Ertrag der Gutswirtschaft ungefähr mit dem Betrag einzusetzen, wie er sich aus der Rechnung pro 1901 ergibt, von der Ansicht ausgehend, dass man die einzelnen Budgetposten dem wahrscheinlichen Ergebnis anpassen sollte. Natürlich wird deswegen auf der Rütti keine einzige Kartoffel mehr und keine weniger wachsen.

Milliet. Ich will mich sehr kurz fassen, indem ich finde, wir haben jedenfalls sehr wenig Talent zu einer «ökonomischen» Gesellschaft. Ich wollte den Antrag stellen, es sei der Kredit von 27,000 Fr. zu Gunsten der Landwirtschaft aufrecht zu erhalten, in der Meinung, dass es der Regierung anheimgegeben sein solle, in Bezug auf die Verwendung der Gesamtsumme das Nötige vorzukehren. So viel ich nun verstanden habe, deckt sich dieser Antrag mit demjenigen des Herrn Dürrenmatt, und infolgedessen kann ich meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Dürrenmatt zurückziehen. Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen zu der Sache. Bei Besprechung des zu Gunsten der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft speziell reservierten Betrages sind zwei Punkte hervorgekehrt worden: Einmal die Einseitigkeit des Redaktors des «Schweizer Bauers», der im Dienst einer politischen Partei stehe und andere Parteien aus politischen Gründen angreife. Ich lese den «Schweizer Bauer» regelmässig und habe in dieser Beziehung eine gegenteilige Erfahrung gemacht. So viel ich mich erinnere, hat der Redaktor des «Schweizer Bauer» seine ersten journalistischen Versuche in einem Organ gemacht, das Herrn Dürrenmatt sehr nahe steht, und wahrscheinlich von dorther hat er sich eine gewisse Allseitigkeit in der Streitbarkeit erworben (Heiterkeit), die ihn befähigt, nicht nur eine Partei anzugreifen, sondern nach links und rechts auszuschlagen. Ich war selber auch einmal im Fall, einen Fusstritt zu erhalten. Für mich ist dieser Umstand kein Grund, die 4000 Fr. der ökonomischen Gesellschaft nicht zu bewilligen; im Gegenteil, ich bewundere an der Redaktion des «Schweizer Bauer» ein die Parteigrenzen missachtendes Kampftalent bei Wahrung der ihr anvertrauten Interessen.

Zweitens wurde gesagt, es sei ein verkehrtes System, Staatsbeiträge durch Vermittlung einer Gesellschaft auszurichten, die die Gelder dann so verwalte, als ob sie

aus ihrer eigenen Tasche fliessen würden. Ueber diese prinzipielle Frage kann man verschiedener Meinung sein; ich halte sie für eine Verwaltungsfrage und möchte daher meinerseits wünschen, dass die Regierung sie prüfe. In diesem Sinne habe ich einen Antrag stellen wollen. Es liegt mir fern, den verlangten Kredit vermindern zu wollen; ich will die 27,000 Fr. aufrecht erhalten, jedoch der Regierung vollständig anheimgeben, wie sie dieselben verwenden will.

Jenny. Ich bitte ums Wort zur Anbringung einer Berichtigung.

M. le **Président.** La discussion est close.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, unter B 1 eine litt. b beizufügen, Beitrag an die Rebbaustation, 3000 Fr., ist nicht bestritten und wird daher als angenommen erklärt.
2. Das nämliche ist der Fall in Bezug auf den fernern Antrag der Staatswirtschaftskommission, unter B 4 und 5 die Einnahmeposten von 10,000 Franken und 500 Fr. zu streichen und dafür eine Rubrik einzufügen, Rückerstattungen, mit 10,500 Fr.
3. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Hadorn) . . . . . Mehrheit.
4. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt-Müller-Milliet) 126 Stimmen.
   Für den Antrag Dürrenmatt-Müller-Milliet . . . . . 39 »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation.

Die Unterzeichneten wünschen den Tit. Regierungsrat darüber anzufragen, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um dem Platzmangel an einzelnen Instituten und Kursen unserer Hochschule abzuhelfen.

Bühlmann, Guggisberg.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 26. November 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blösch, Bühler, Crettez, Egli, Gresly, Hari, Käsermann, Lohner, Marcuard, Dr. Michel (Interlaken), Moor, Rothacher, Schenk (Signau), Spychiger, Thöni, Wächli, Walther; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bigler (Biglen), Boss, Bourquin, Brahier, Erard, Frutiger, Glatthard, Grosjean, Hostettler, Lenz, Dr. Milliet, Morgenthaler (Ursenbach), Nyffenegger, Rossé, Rothenbühler, Schär, Schlatter, Stucki (Steffisburg), Wälti, Wildbolz.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1903.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 566 hievor.)

XIV. Forstwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sowohl in dieser wie in den nachfolgenden Rubriken sind einige Aenderungen enthalten, die aber auf das Endresultat keinen Einfluss haben. Unter B, Forstpolizei, finden Sie einige Verschiebungen, die später in Rubrik XV, Staatswaldungen, ihren Ausdruck finden. Unter C, Förderung des Forstwesens, ist der Ansatz für Verbauungen im Gebirge von 35,000 Franken auf 50,000 Fr. erhöht. Diese Erhöhung ist nötig, um dem Anwachsen des auf dieser Rubrik bestehenden Vorschusses des Staates entgegenzuwirken und diese Rechnung in den nächsten Jahren zu balancieren. Ich will, weil damit im Zusammenhang stehend, gleich hier erwähnen, dass in Rubrik XV eine Hauptänderung unter litt. C, Wirtschaftskosten, vorgesehen ist, indem der Ansatz für Weganlagen von 28,000 Fr. auf 50,000 Fr. erhöht ist. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Ausbeutung der Staatswaldungen, dieselben für die Abfuhr des Holzes zu-

gänglich zu machen. Diese Mehrausgabe wird aber nicht nur balanciert, sondern durch die Mehreinnahmen übertroffen. Im grossen ganzen gestaltet sich das Budget der Forstverwaltung nicht nur nicht ungünstiger, sondern günstiger als das letztjährige Budget.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

XVI. Domänen.

XVII. Domänenkasse.

XVIII. Hypothekarkasse.

XIX. Kantonalbank.

XX. Staatskasse.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

XXIII. Salzhandlung.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

XXV. Gebühren.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertragsanteil am Alkoholmonopol ist mit 1,030,000 Fr. aufgenommen worden. Leider hat man sich in dieser Beziehung geirrt, so dass eine Reduktion stattfinden muss. Zur Zeit, als das kantonale Budget aufgestellt werden musste, war dasjenige der Alkoholverwaltung noch nicht bekannt. Man musste sich deshalb auf approximative Angaben stützen, die man zuständigen Orts eingeholt hat. Die betreffenden Mitteilungen hätten einen Ansatz von 1,030,000 Fr. gerechtfertigt. Seither ist nun das Budget der Alkoholverwaltung festgestellt worden, und nach demselben würde der Kanton Bern nur 1,005,000 Fr., also 25,000 Franken weniger beziehen. Es ist zwar Hoffnung vorhanden, dass der wirkliche Ertrag des Alkoholmonopols ein grösserer sein wird und der ursprüngliche Ansatz realisiert werden kann. Allein es rechtfertigt sich nicht, das kantonale Budget höher zu stellen, als dasjenige des Bundes, und es wird deshalb beantragt, den Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols auf 1,005,000 Fr. zu reduzieren. Dies hat zur Folge, dass auch die Ausgabeposten für die Bekämpfung des Alkoholismus eine entsprechende Abänderung erfahren müssen; es ist das indessen eine einfache Rechnungsoperation, die keine Schwierigkeiten bietet und nicht im einzelnen diskutiert zu werden braucht, sondern der Verwaltung überlassen werden kann. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten die Rubrik mit dieser Abänderung genehmigen.

Reimann. Die Frage der Verteilung des Alkoholzehntels hat hier im Rate schon zu wiederholten Malen Anlass zur Diskussion gegeben. Namentlich wurde wiederholt gerügt, dass die Kosten der Weiberanstalt in Hindelbank zum grossen Teil aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels bestritten werden. Wenn es leider mitunter nötig ist, Frauen in Anstalten zu verbringen, wie diejenige in Hindelbank, so halten wir dafür, es seien das rein polizeiliche Ausgaben, die nicht aus dem Alkoholzehntel gedeckt werden dürfen. Im fernern fällt auf, dass man noch immer nicht dazu kommt, eine richtige Uebersicht über die Ausgaben der einzelnen Direktionen zu erhalten. Einzig bei der Polizeidirektion weiss man ziemlich genau, wie die Gelder verwendet werden. Dagegen lässt uns namentlich die Armendirektion vollständig im Unklaren, auf welchen Gebieten des Armenwesens die ihr zugewiesene Pauschalsumme verwendet wird. Wiederholt wurde gewünscht, es möchte der Erziehungsdirektion ein grösserer Beitrag zugewendet werden, namentlich zu dem Zweck, um die Speisung armer Schulkinder mit grössern Beiträgen unterstützen zu können. Ich nehme deshalb Veranlassung, der Regierung den bestimmten Wunsch auszusprechen, es möchte die Verteilung des Alkoholzehntels einmal einer genauen Durchsicht unterzogen werden. So viel ich mich erinnere, figurierte vor zirka einem Jahre auf der Tranktandenliste des Grossen Rates ein Dekret betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels. Dieses Dekret ist aber wieder zurückgezogen worden mit der Bemerkung, man könne kein solches erlassen, sondern es empfehle sich, jeweilen von Fall zu Fall mitzuteilen, wie die Gelder verwendet werden. Dies ist bis heute nicht geschehen, und wir sind lediglich auf die im Budget enthaltenen Ziffern und die wenigen Bemerkungen der Berichterstatter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission angewiesen, welch letztere während dieser Budgetberatung ausserordentlich spärlich ausgefallen sind. Ich stelle deshalb das Postulat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Verwendung des Anteils aus dem Alkoholzehntel jeweilen in Verbindung mit der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes oder des Budgets detaillierten Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtigte ursprünglich, den Antrag zu stellen, es sei der Kredit für die Anstalt Hindelbank zu streichen oder in einer andern Rubrik unterzubringen. Ich habe indessen die Hoffnung aufgegeben, dass dies geschehen werde, denn Herr Scheurer verfügt immer über ein vorzügliches Material, wenn er seine Anträge hier im Grossen Rate durchbringen will, ein Material, das uns leider nicht zur Verfügung steht, wenigstens nicht in dieser Vollständigkeit. Ich habe deshalb meinen Antrag so formuliert, dass er von der Mehrheit des Grossen Rates acceptiert werden kann. Ich verlange nichts anderes, als dass bei Behandlung des Budgets oder des Staatsverwaltungsberichtes ein Bericht vorgelegt werde. Dabei lebe ich allerdings der Hoffnung, dieser Bericht werde so wirken, dass man doch mit der Zeit dazu kommen wird, den Alkoholzehntel in

etwas anderer Weise zu verwenden, als dies heute der Fall ist. Ich wiederhole, dass man der Erziehungsdirektion für die Speisung armer Schulkinder zu wenig Mittel zur Verfügung stellt, wie jedermann zugeben wird, der sich mit der Jugenderziehung zu befassen Gelegenheit hatte. Man muss nicht erst helfen wollen, wenn man notorische Trinker oder Trinkerinnen vor sich hat, sondern soll bei der Jugend einsetzen und sie durch ausreichende Speisung dem Elend des Alkoholmissbrauches zu entziehen suchen. Das ist jedenfalls viel nützlicher, als Anstalten zu unterstützen, wie diejenige in Hindelbank. Herr Gobat sagt allerdings jeweilen, der Regierungsrat werde nie dazu kommen, die Verteilung des Alkoholzehntels in dem von ihm gewünschten Sinne vorzunehmen. Der gleichen Ansicht ist vielleicht auch die Direktion des Innern. Nun, wir wollen einmal den Bericht der Regierung abwarten und dann sehen, welche Schlüsse sich daraus ergeben. Vielleicht kommt man dazu, eine ständige Kommission einzusetzen, ähnlich wie für die Offiziersernennungen, und den Alkoholzehntel jeweilen nach den Bedürfnissen zu verteilen. Jedenfalls geht es so nicht weiter, wie es bisher gegangen ist, dass man einfach einen Betrag einsetzt und das Volk und seinen Polier im Unklaren lässt, wie die Gelder verwendet werden. Es soll damit durchaus kein Misstrauen gegen die einzelnen Vorsteher der verschiedenen Dikasterien ausgesprochen werden; allein wir sind berechtigt, zu erfahren, wie die Gelder verwendet werden, damit man auch gewissen Kritiken in der Presse entgegentreten kann, wenn es nötig sein sollte. Ich möchte Ihnen deshalb mein Postulat zur Annahme empfehlen.

Demme. Im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Reimann möchte ich Ihnen in Erinnerung bringen, dass die Kommission zur Behandlung des Dekretes über die Verwendung des Alkoholzehntels am 1. Mai 1899 ernannt, aber niemals zu einer Sitzung einberufen worden ist. Ich habe dann letztes Jahr eine bezügliche Bemerkung gemacht, worauf man mir zur Antwort gab, es empfehle sich nicht, die Angelegenheit auf dem Dekretswege zu ordnen, sondern es solle der Anteil von Fall zu Fall den einzelnen Dikasterien zugewendet werden. Ich möchte mich nun dem Antrage des Herrn Reimann anschliessen und bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass der Berichterstatter der eidgenössischen Kommission für die Verwendung des Alkoholzehntels sich neuerdings darüber beklagt hat, dass für die Bekämpfung der Folgen des Alkoholismus in den einzelnen Kantonen viel zu viel ausgegeben werde, im Vergleich zu der viel wichtigeren Aufgabe der Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus. Im Anschluss hieran möchte ich ebenfalls einen Antrag stellen. Unter IX a G 3, Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse, figuriert ein Kredit von 8000 Franken. Dieser Beitrag aus dem Alkoholzehntel ist viel zu kurz bemessen. Nach meinem Dafürhalten ist das wichtigste bei der Erziehung des weiblichen Geschlechts die hauswirtschaftliche Berufsbildung, die leider in vielen Familien vernachlässigt wird, so dass die Töchter aufwachsen, ohne eine Ahnung von den Pflichten zu haben, die ihrer bei der Verheiratung in Bezug auf die Führung eines eigenen Haushaltes harren, und da diese Töchter nicht gelernt haben, wie man eine einfache Haushaltung führt, wie man mit einfachen und billigen Nahrungsmitteln doch schmackhaft und nahrhaft kochen kann, wie man rechnen und einteilen muss, um mit einem gewissen Betrag auszukommen, so ist der Ruin der Familie die Folge. Ich bin während vierzehn Jahren Armeninspektor gewesen und kann sagen, dass in einer grossen Zahl von Fällen die Frau an dem finanziellen und moralischen Ruin die Schuld trug, und doch beruht gerade auf einem gesegneten Familienleben das Wohl des Staates, denn wo das Familienleben sinkt, sinkt auch das Volk als solches. Tüchtige Kenntnisse im Haushaltungswesen, das ist einer der wichtigsten Faktoren für eine glückliche Ehe und ein gesegnetes Familienleben, und deshalb hat die kantonale Kochkurskommission seit 14 Jahren für die Koch- und Haushaltungskurse intensiv Propaganda gemacht und namentlich auf die unentgeltlichen Kochkurse Gewicht gelegt, also für die Kochkurse für Töchter unbemittelter Eltern. Wir hatten Jahre, in welchen nicht weniger als 47 Kochkurse abgehalten werden konnten. Dies Jahr nun kam anfangs Mai, nachdem wir 11 Kochkurse abgehalten hatten, so in Frutigen, Schwarzenburg, Krauchthal, Uetendorf etc., von der Direktion des Innern der Bericht, man möchte nicht weiter Propaganda machen, da der Kredit bereits erschöpft sei. Infolgedessen konnte man nur noch da Kurse abhalten, wo man dies bereits im Frühjahr versprochen hatte, nämlich in Biel und Münchenbuchsee. Alle andern Gesuche mussten abgewiesen werden.

Wie wird der unter G 3 ausgesetzte Kredit verwendet? Seit einigen Jahren werden an die Haushaltungsschule in Worb 1000 Fr. verabfolgt, ebenso 1000 Fr. an die Haushaltungsschule in St. Immer. Dazu kommen die Kochkurse in den Primarschulkreisen der Stadt Bern, für die einzig im letzten Jahre über 2800 Fr. ausgegeben wurden. Daraus können die Herren entnehmen, dass für Kochkurse auf dem Land wenig Geld zur Verfügung bleibt und doch ist die Veranstaltung solcher dort ebenso notwendig. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Ansatz unter IX a G 3 von 8000 Fr. auf 10,000 Fr. zu erhöhen und den Betrag von 2000 Fr. beim Kredit für die Weiberanstalt in Hindelbank abzustreichen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für das Endergebnis des Voranschlages ist es ohne Bedeutung, wie die Repartition des Alkoholzehntels vorgenommen wird, vorausgesetzt, dass nicht der Beitrag an das Institut in Hindelbank der Polizeidirektion ganz oder teilweise entzogen wird. Diese letztere Frage ist in den letzten Jahren bei der Budgetberatung sozusagen regelmässig anhängig gemacht worden, der Grosse Rat hat aber jeweilen den Antrag des Regierungsrates acceptiert und, wie ich glaube, mit vollem Recht an dem Beitrag für die Anstalt Hindelbank festgehalten. Ich habe fast den Eindruck, als ob diejenigen, die jeweilen an diesem Beitrag rütteln, über den Charakter dieser Anstalt nicht genügend orientiert sind, indem sie der Meinung sind, es sei dies ein rein polizeiliches Institut, in welchem man unbequem gewordene Leute, Vaganten etc. von Staates wegen unterbringe. Dies ist allerdings zum Teil der Fall, aber zu einem guten Teil ist die Anstalt doch eine weibliche Trinkerheilanstalt. Es ergibt sich dies, wenn man Nachschau hält, aus welchen Gründen Weibspersonen vom Regierungsrat auf Antrag einer Gemeinde, unterstützt vom Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks, in Hindelbank interniert wurden. Ich habe, um Ihnen davon einen Begriff zu geben, eine Anzahl Fälle aus der letzten Zeit näher unter-

sucht und erlaube mir, Ihnen darüber einige Mitteilungen zu machen. Eine Frau von Thunstetten wurde vom Regierungsrat nach Hindelbank verschickt «wegen Müssiggang, Trunksucht und infolgedessen Aergernis erregendem Betragen». Eine Frau von Bern wurde auf den Antrag der städtischen Polizeidirektion nach Hindelbank versetzt «wegen liederlichem, unsittlichem Leben, die, statt zu arbeiten, sich viel und oft in betrunkenem Zustande in der Stadt Bern herumtreibt.» Ferner eine Frau aus Pruntrut «qui s'adonne à la boisson», eine andere von Delsberg wegen Trunksucht, eine dritte von Bern «weil sie sich in fortgesetzter Weise dem Trunk ergibt», eine vierte von Adelboden «wegen oftmaliger Betrunkenheit». Gleichartige Fälle liegen vor von Charmoille, Meiringen, Trub, Münsingen, Utzenstorf etc. etc. Daraus ergibt sich, dass die nach Hindelbank versetzten Personen eben doch in den meisten Fällen dem Trunke ergeben sind und ihr unregelmässiger, schlechter Lebenswandel auf die Trunksucht zurückzuführen ist. Es ergibt sich daraus im fernern, dass die vielfach verbreitete Meinung, als ob die Anstalt Hindelbank vorzugsweise der Stadt Bern diene, da meistens nur Strassendirnen von Bern dorthin verbracht werden, nicht richtig ist, sondern dass sich die Insassinnen von Hindelbank in ziemlich gleichmässiger Weise aus dem ganzen Kanton rekrutieren, die Anstalt mithin für den ganzen Kanton von Vorteil ist, namentlich auch deswegen, weil diese Leute, dank des Beitrages aus dem Alkoholzehntel, zu einem sehr billigen Kostgeld in Hindelbank untergebracht werden können. Ich glaube deshalb, es solle an dem Beitrag aus dem Alkoholzehntel für diese Anstalt keine Reduktion vorgenommen werden, da es doch eine Anstalt ist, die der Trunksucht entgegenarbeitet und daher eine Unterstützung verdient, wie andere derartige Einrichtungen auch.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Antrag des Herrn Demme veranlasst mich zu einigen Mitteilungen. Es ist ganz richtig, dass sich die Direktion des Innern im Laufe dieses Jahres veranlasst gesehen hat, Herrn Demme, als Präsidenten der kantonalen Kochkurskommission, darauf aufmerksam zu machen, dass nicht masslos neue Kurse abgehalten werden können, sondern dass der Kredit nur noch wenige Kurse gestatte. Ich denke, Herr Demme wird uns daraus keinen Vorwurf machen wollen, denn es ist doch besser, wenn sich die Direktion des Innern zum voraus von den verfügbaren Mitteln Rechenschaft gibt und dafür sorgt, dass nicht Kurse abgehalten werden, deren Kosten man nicht bezahlen könnte. Die Tatsache ist also richtig, dass wir mit dem für Koch- und Haushaltungskurse ausgesetzten Kredit sehr eng daran sind, denn die 8000 Fr. sind nicht bloss für Kochkurse bestimmt, sondern auch zur Subventionierung der bestehenden Haushaltungs- und Dienstbotenschulen, und ich möchte doch sagen, dass letzteres eine mindestens ebenso gute Verwendung ist, denn in diesen Anstalten wird in längeren Kursen eine gründlichere Kenntnis im Koch- und Haushaltungswesen vermittelt, als dies in Kursen von nur 4 Wochen Dauer möglich ist. Die Resultate sprechen denn auch im allgemeinen sehr zu Gunsten dieser Schulen. Damit sollen die Kochkurse in keiner Weise als nicht fruchtbringend hingestellt werden. Ich habe wiederholt die Gelegenheit wahrgenommen, solchen Kursen beizuwohnen, um mir ein Bild davon zu verschaffen, was in denselben getrieben wird und kann bezeugen, dass namentlich für die arbeitende Bevölkerung derartige Kurse einen grossen Nutzen bieten. Die Fabrikmächen lernen im allgemeinen in aller Welt nichts; nachdem sie die Schule absolviert haben, treten sie in eine Fabrik ein, besorgen dort ihre Arbeit und haben vom Hauswesen, vom Kochen und dergleichen keinen Hochschein. Gewöhnlich heiraten sie auch noch früh und sollen dann Hausmütter sein, obschon sie, berndeutsch gesagt, weder «gix noch gax» verstehen und gewöhnlich nicht einmal eine richtige Erdäpfelrösti zu machen wissen, geschweige denn eine nahrhafte Suppe oder ein schmackhaftes Gemüse. Ich lege deshalb ein Hauptgewicht auf Kurse, die nicht als Spielerei, zum Zeitvertreib abgehalten werden, sondern den Zweck haben, solchen Mädchen, die keinen Hochschein von einer Haushaltung haben, dazu zu verhelfen, dass sie eine ganz einfache Kost zweckmässig und nahrhaft zuzubereiten lernen. Um Ihnen den Beweis zu leisten, dass dieser Zweck stets im Auge behalten wird, teile ich Ihnen mit, dass ich stets darauf gedrungen habe, dass das Budget in möglichst bescheidenen Grenzen sich bewege. Die Kosten für die Nahrung sollen pro Tag und Person 50—60 Rappen nicht übersteigen, je nach den lokalen Preisen, da ich mir sage, man solle die Mädchen aus dem ärmern Stand nicht Dinge zubereiten lehren, für die sie später kein Geld haben. Damit macht man sie höchstens lüstern, unzufrieden und neidisch. Wir müssen ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beibringen, die ihren Mitteln angepasst sind, und Herr Demme weiss, dass wir stets alle unnötigen Dekorationen und Spielereien bekämpft haben. Derartige Kurse sind gewiss nützlich, namentlich dann, wenn sie nicht von zu kurzer Dauer sind. Mit letzterem Uebelstand haben wir immer noch zu kämpfen. Es bilden sich oft Komitees, um einen derartigen Kurs zu veranstalten, der aber nur 14 Tage oder 3 Wochen dauern und oft täglich nur einen halben Tag beanspruchen soll. Wir halten darauf, dass ein Kurs mindestens 4 Wochen daure. Eine Schnellbleiche nützt auch hier nichts, denn auch die Zubereitung einer einfachen Kost und das zweckmässige Haushalten mit einfachen Nahrungsmitteln will gelernt und geübt werden. Wenn sich Kurse dieser Art mehr und mehr verbreiten, so kann dies nur vom Guten sein, und wir opfern dafür gerne eine Anzahl anderer Kurse, die für Töchter wohlhabender Familien bestimmt sind. Diese sollen die Kurse selber bezahlen, wenn sie solche haben wollen. Die Direktion des Innern befindet sich nun in der Tat in einer Klemme und zwar namentlich deshalb, weil seit einigen Jahren in der Stadt Bern in Verbindung mit den Mädchenschulen ständige Kochkurse eingeführt worden sind. Diese kosten natürlich sehr viel, und so bleibt für die Kurse im Kanton herum zu wenig übrig. Die Direktion des Innern ist nun der Ansicht, dass die mit Mädchenschulen verbundenen Koch- und Haushaltungskurse eigentlich nicht auf ihr Budget gehören, sondern als Mädchenfortbildungsschulen zu betrachten sind und daher von der Erziehungsdirektion nach den Bestimmungen des Primarschulgesetzes subventioniert werden sollen. Die Erziehungsdirektion hätte, glaube ich, gegen diese Ansicht nicht viel einzuwenden, wenn man ihr auch die Mittel zur Verfügung stellen würde, sei es aus dem Alkoholzehntel oder aus der allgemeinen Staatsverwaltung, diese Mädchenfortbildungsschulen zu subventionieren. Die Frage, welche Direktion für diese mit Mädchenschulen verbundenen ständigen Haushaltungskurse aufkommen

soll, ist nun beim Regierungsrate hängig, und ich mache Ihnen hievon Mitteilung, um Sie zu ersuchen, entweder der Erziehungsdirektion oder der Direktion des Innern die nötigen Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Was das im Budget enthaltene Schema für die Verteilung des Alkoholzehntels auf die einzelnen Direktionen betrifft, so kann ich nur bestätigen, dass jedes Jahr im Grossen Rate der Vorbehalt angebracht wurde, es solle der Regierungsrat die definitive Verteilung vornehmen. Allein eine andere Verteilung hat dann später nicht stattgefunden, und so musste man sich an die ins Budget eingestellten Ziffern halten. Es wäre in der Tat zu wünschen, dass auf irgend welche Weise Remedur geschaffen würde, so dass jede Direktion genau wüsste, über welchen Betrag sie zu verfügen hat.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir nicht angängig zu sein, nun eine derartige Aenderung vorzunehmen, wie sie von Herrn Demme beantragt wird, namentlich nachdem wir von der Direktion des Innern vernehmen, dass die betreffende Frage gegenwärtig zur Prüfung vor dem Regierungsrat liegt. Man sollte, wie andere Jahre, die vorliegenden Ziffern als Budgetziffern, d. h. als provisorische Ziffern auffassen und sie unverändert beibehalten. Sobald man den Ertrag des Alkoholmonopols kennt, wird man dann die definitive Verteilung vornehmen können, und inzwischen wird auch die Frage geprüft und entschieden werden, wie es mit den Kochkursen gehalten werden soll.

Demme. Es ist mir natürlich gleichgültig, wie die Regierung die Verteilung vornimmt. Für mich liegt der Schwerpunkt darin, dass für die Koch- und Haushaltungskurse ein grösserer Beitrag zur Verfügung gestellt wird, damit in dieser Beziehung mehr geleistet werden kann, als bis dahin, und man in seiner Tätigkeit nicht gehemmt ist, sonst erlahmt man und hat an der ganzen Sache keine Freude mehr.

M. le **Président.** M. Demme retire sa proposition.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Auch die Armendirektion ist am Alkoholzehntel in wesentlicher Weise beteiligt, und ich für meine Person habe gegen den Antrag des Herrn Reimann durchaus nichts einzuwenden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass schon bisher jeweilen im Staatsverwaltungsbericht der einzelnen Direktionen über die Verwendung des Alkoholzehntels in detaillierter Weise Bericht erstattet wurde. So hat die Armendirektion darüber rapportiert, desgleichen auch die Direktion des Innern. Bei der Polizeidirektion ist ein Detailbericht nicht nötig, weil die betreffende Summe als Beitrag an die Anstalt in Hindelbank ins Budget eingesetzt war. Auch die Erziehungsdirektion hat jeweilen über die Verwendung des Alkoholzehntels Bericht erstattet. Im Grunde genommen ist also dasjenige, was Herr Reimann verlangt, bereits verwirklicht. Indessen ist es vielleicht ganz gut, wenn über diese Verwendung in einem speziellen Kapitel als Anhang zum Verwaltungsbericht der einzelnen Direktionen rapportiert wird, wobei man vielleicht noch etwas mehr in die Details eintreten kann, um den Herren Grossräten noch mehr Einsicht in die Sache zu verschaffen.

Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine Richtigstellung gegenüber Herrn Reimann. Derselbe hat darauf hingewiesen, dass man für die Speisung armer Schulkinder mehr tun sollte. Ich bin überzeugt, dass man im allgemeinen damit einverstanden ist, und es ist auch bei der Abstimmung über die eidgenössische Schulsubvention mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Schulsubvention Mittel an die Hand geben werde, um in dieser Beziehung mehr zu tun, als bisher. Immerhin ist zu berichtigen, dass bisher nicht nur das geleistet worden ist, was im Bericht der Direktion des Unterrichtswesens aufgeführt ist. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass eine grosse Zahl von Gemeinden für die Speisung und Kleidung armer Kinder Beiträge aus der Spendkasse verabfolgen, von welchen Beiträgen bekanntlich der Staat 40 % übernimmt. Aus einer schon letztes Jahr in dieser Richtung vorgenommenen Erhebung ergibt sich, dass der Staat in Form dieser 40 % an die Spendkommissionen eine Summe von, wenn ich mich recht erinnere, zirka 15,000 Fr. ausrichtet. Zu dieser Summe kommen die 60 % der Gemeinden hinzu, so dass es nicht richtig ist, zu sagen, man verwende von Staates wegen für die Speisung und Kleidung armer Kinder nur die im Budget der Erziehungsdirektion aufgeführten armseligen 7000 Fr. Immerhin gebe ich zu, dass dasjenige, was in dieser Beziehung bis jetzt geleistet worden ist, nicht hinreicht und noch mehr geschehen sollte.

Wenn die Kommission zur Vorberatung eines Dekrets über die Verwendung des Alkoholzehntels von der Bildfläche verschwunden ist, so ist dies infolge Ihrer eigenen Beschlussfassung geschehen. Bei der letztjährigen Budgetberatung wurde nämlich seitens der Finanz- und der Armendirektion ausgeführt, dass die Festlegung von Zahlen in einem Dekret eine Sache der Unmöglichkeit sei; es können sich von einem Tag zum andern oder von einem Jahr zum andern neue Bedürfnisse zeigen, und deshalb sei es besser, wenn man sich in Bezug auf den Alkoholzehntel etwas freier bewegen könne. Es wurde deshalb das bisherige System beibehalten, wonach man die Summen grosso modo ins Budget eingesetzt, aber der Regierung die Aufgabe zugewiesen hat, im einzelnen zu entscheiden, wie die Verwendung stattzufinden habe. Ich glaube, es sei dies auch für die Zukunft das richtige System. Der Grosse Rat kommt damit durchaus nicht um sein Mitspracherecht, sondern er wird bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes immer Gelegenheit haben, sich über die Verwendung auszusprechen und eventuell zu sagen, wie er die Verteilung für die Zukunft gehandhabt wissen möchte.

Die Rubrik XXVIII wird mit der von der Regierung beantragten Abänderung stillschweigend genehmigt. Das von Herrn Reimann beantragte Postulat ist nicht bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

XXIX. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXX. Direkte Steuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu dieser Rubrik haben Finanzdirektion und Regierungsrat keine weitern Bemerkungen anzubringen. Die Ansätze sind den Verhältnissen möglichst angepasst, namentlich dem Ertrag der letztjährigen Steuer, und dürften von der Wirklichkeit nicht sehr weit entfernt sein. Dagegen ist der Regierungsrat in der Lage, Ihnen eine neue Ausgabe zu beantragen, indem wir Ihnen vorschlagen, unter D 1, Verwaltungskosten, Besoldungen der Beamten, an Stelle der leeren Rubrik einen Ausgabeposten von 5500 Fr. aufzunehmen, gleich dem Maximum der gesetzlichen Besoldung des Steuerverwalters. Seit Jahren ist die Stelle eines Steuerverwalters nicht besetzt worden. Man hat dieselbe seinerzeit ausgeschrieben. Die Persönlichkeit, welche sich meldete und welche der Regierungsrat dem Grossen Rate präsentierte, ist jedoch in diesem Rate nicht als die geeignete erachtet worden, so dass sich der Regierungsrat veranlasst sah, seinen Vorschlag zurückzuziehen. Seither hat sich der Grosse Rat zu verschiedenen Malen damit einverstanden erklärt, dass die Stelle vorläufig unbesetzt bleibe und vorerst die Revision des Steuergesetzes abgewartet werden solle. Dabei hat namentlich auch der Umstand mitgewirkt, dass niemand, weder die Mitglieder des Regierungsrates, noch auch solche des Grossen Rates, die sich dafür interessierten, eine Persönlichkeit hätte nennen können, welche die nötigen Eigenschaften besitzt und die Stelle voraussichtlich annehmen würde. Dies hat sich in letzter Zeit insoweit geändert, als man glaubt, es wäre möglich, die Stelle durch eine richtige Persönlichkeit besetzen zu können. Es wäre auch sehr erwünscht, gegenwärtig, wo man sich mitten in der Revision des Steuergesetzes befindet, eine solche Hilfskraft zu bekommen. Der Regierungsrat wird deshalb demnächst die Ausschreibung der Stelle beschliessen und für den Fall, dass sie besetzt werden kann — die Wahl steht dem Grossen Rate zu — sollte die betreffende Besoldung im Budget vorgesehen sein. Die Staatswirtschaftskommission hat sich damit einverstanden erklärt, gleichzeitig aber beschlossen, es solle, um das Budget nicht zu verschlechtern, der Ertrag der Steuern entsprechend erhöht werden. Der Regierungsrat ist damit einverstanden, da er mit der Staatswirtschaftskommission der Meinung ist, dass das Budget hinsichtlich des Steuerertrages mässig gehalten ist. Wir empfehlen Ihnen die Rubrik XXX mit diesen Abänderungen zur Genehmigung.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirschaftskommission. Ich kann nur bestätigen, dass die Staatswirtschaftskommission mit diesen Ergänzungen des gedruckten Budgets einverstanden ist, und zwar halten wir dafür, die Stelle eines Steuerverwalters solle besetzt werden, ganz abgesehen davon, ob die Steuergesetzrevision in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann oder nicht, und zwar mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man in Bezug auf die Wünschbarkeit eines derartigen ständigen Beamten gemacht hat, der mit den nötigen Kenntnissen ausgestattet ist, um in unserm Steuerwesen eine einheitliche Gestaltung herbeiführen zu können. Ich kann persönlich, als Mitglied der Zentralsteuerkommission, konstatieren, dass die Zusammenfassung und vollständige Ueberarbeitung des weitschichtigen Materials einen Beamten erfordert, der das ganze Jahr hindurch unausgesetzt tätig ist, damit beim Zusammentritt der Zentralsteuerkommission ein sorgfältig vorbereitetes Material vorliegt. Wenn die Staatswirtschaftskommission gleichzeitig beantragt, diese Vermehrung der Ausgaben um 5500 Fr. beim Einkommen I. Klasse wieder einzubringen, so glaubt sie dies tun zu können, ohne das Budget nur scheinbar unverändert zu lassen. Sie hält nämlich dafür, dass bei Anstellung eines mit den nötigen Kenntnissen ausgestatteten Steuerverwalters sehr wohl eine Steigerung des Steuerertrages in gleicher Höhe herbeigeführt werden könne, indem die unausgesetzte Tätigkeit eines sachkundigen Beamten unzweifelhaft geeignet ist, den Steuerertrag zu erhöhen, ganz abgesehen davon, dass das Budget sehr vorsichtig gehalten ist und mit Sicherheit ein ganz erklecklich höherer Ertrag erwartet werden kann. Mit Rücksicht auf diese Gründe möchte ich Ihnen auch meinerseits die Anträge der Regierung und Staatswirtschaftskommission zur Annahme empfehlen.

Mit den von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragten Modifikationen genehmigt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

M. le **Président.** Demande-t-on à revenir sur l'un ou l'autre des chapitres adoptés.

Roth. Ich beantrage, auf die Rubrik V B, Protestantische Kirche, zurückzukommen.

Dieser Antrag wird von keiner Seite bestritten und ist daher zum Beschluss erhoben.

Roth. Seit einigen Jahren hat die bernische Synode versuchsweise einen Gottesdienst für die im Kanton Bern wohnenden Taubstummen eingeführt. Dieselben wurden in Langenthal, in Bern, im Seeland etc. besammelt und es wurde dann mit denselben durch einen Pfarrer nach ihrem System ein Gottesdienst abgehalten. An die Kosten leistete die Synode einen Beitrag von 1800 Fr. Diese Summe reicht nun aber nicht hin, sondern wir sollten noch weitere 1000 Fr. haben, um diese Gottesdienste auch in Zukunft fortführen zu können. Ich möchte deshalb anfragen, ob nicht aus dem Ansatz Besoldungen der protestantischen Geistlichen eine Summe von 1000 Fr. für diesen edlen und schönen Zweck ausgesetzt werden könnte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Falls Herr Roth den Antrag stellen sollte, den Ansatz unter B 1, Besoldungen der Geistlichen, um 1000 Fr. zu erhöhen, so müsste ich mich namens des Regierungsrates diesem Antrage widersetzen. Es ist allerdings ein derartiges Gesuch der Kantonssynode eingelangt, es ist aber vom Regierungsrat noch nicht behandelt und man weiss nicht, in welchem Masse ihm

entsprochen werden kann. Allein auch wenn ihm entsprochen wird, so ist es nicht nötig, den Budgetansatz zu erhöhen, denn die 593,500 Fr. repräsentieren nicht den vollen Betrag der Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, sondern es ist darin eine Reserve enthalten für allfällig im Laufe des Jahres auftauchende neue Bedürfnisse. Es kann also eventuell dem Gesuch der Synode ohne Erhöhung des Ansatzes ganz oder teilweise entsprochen werden.

Roth. Ich bin befriedigt.

M. le **Président.** Demande-t-on à revenir encore sur l'un où l'autre chapitre?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Falle, namens des Regierungsrates einen derartigen Antrag zu stellen. Infolge Annahme des Dekretes betreffend Schaffung eines Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel, das im Laufe dieser Session vom Grossen Rate beraten worden ist, muss die bezügliche Besoldung im Budget vorgesehen werden und zwar unter II, Gerichtsverwaltung, C 1, Besoldungen der Gerichtspräsidenten. Ebenso muss der Ansatz unter C 4, Bureaukosten, etwas erhöht werden, indem diesem Beamten auch ein angemessener Kredit für Bureaubedürfnisse bewilligt werden muss. Mit den Zahlen braucht man sich im Detail nicht zu befassen, sondern ich beantrage dem Rat, den Regierungsrat zu ermächtigen, die nötigen Summen den betreffenden Budgetrubriken beizufügen.

Zustimmung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Budgets . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Gestatten Sie mir einige Mitteilungen zum Naturalisationsgesuch des J. Walter. Dieses Gesuch ist dem Grossen Rate bereits im April dieses Jahres vorgelegen, Walter vermochte indessen nicht die nötige Zweidrittelmehrheit auf sich zu vereinigen. Er meldet sich nun zum zweiten Male, und ich glaube, es ist nicht unwichtig, dass Sie von den Erwägungen Kenntnis erhalten, welche die Regierung und die Justizkommission leiten, um Ihnen neuerdings die Aufnahme des Walter ins bernische Kantonsbürgerrecht zu empfehlen. Es wurden seinerzeit Zweifel an der Richtigkeit der Vermögensbeschreibung, die damals vorlag, geäussert. Es lag insbesondere ein notarieller Akt des Notars Daucourt in Pruntrut vor, welcher bestätigte, dass der Gesuchsteller Walter bei der «Urbaine» ein Mobiliar von etwas über 6000 Fr. versichert habe. Allerdings hat der Notar vom Mobiliar nicht selber Einsicht genommen, sondern hat sich auf eine Bescheinigung gestützt, die ihm vom betreffenden Versicherungsagenten vorgelegt worden ist. Es wurde nun behauptet — wenn ich nicht irre, von Herrn Grossrat Mouche, der damals Mitglied der Justizkommission war — der Gesuchsteller befinde sich dermalen nicht mehr im Besitze dieses Mobiliars, und es könne deshalb diese notarielle Bescheinigung nicht als zutreffend erachtet werden. Dies hat die Justizkommission veranlasst, das Geschäft zurückzulegen und die Polizeidirektion zu ersuchen, über die Zuverlässigkeit dieser Bescheinigung Nachforschungen anzustellen, namentlich darüber, ob sich dieses Mobiliar gegenwärtig noch im Eigentum des J. Walter befinde. Der Herr Polizeidirektor hat dann ein diesbezügliches Schreiben an den Regierungsstatthalter von Pruntrut gerichtet, das sich auf einem Aktenstück befindet, das dem Regierungsrat seinerzeit von einzelnen Bürgern von Bonfol eingeschickt worden ist, die sich gegen die Aufnahme des J. Walter ausgesprochen und zur Begründung das nämliche geltend gemacht haben, wie das vorhin erwähnte Mitglied der Justizkommission, nämlich, es sei das Mobiliar nicht mehr vorhanden und ebenso befinde sich eine kleinere Liegenschaft, die dem Walter angeblich gehöre, nicht mehr in dessen Besitz. Die Antwort des Regierungsstatthalters lautete in Bezug auf diese Punkte folgendermassen: «Il résulte des pièces annexées que J. Walter est dans une situation équivalente et même supérieure à celle de plusieurs étrangers naturalisés dans ce district et accepté comme bourgeois par maintes communes bourgeoises. L'état de fortune de Bonfol permet largement de soutenir le sieur Walter et ses enfants en cas de besoin.»

Die Polizeidirektion hat nun, gestützt auf die beigefügten Belege, darunter namentlich auch die Versicherungspolice der «Urbaine», angenommen, der Ausweis, dass dieses Vermögen im Zeitpunkt des nachgesuchten Naturalisationsgesuches sich wirklich im Besitz des Walter befunden habe, sei erbracht. Deshalb nahm sie keinen Anstand, schon das erste Mal das Naturalisationsgesuch zu befürworten. Im gleichen Sinne hat auch die Justizkommission Beschluss gefasst. Nun sind seither keine neuen Tatsachen bekannt geworden, nur wünscht sich Walter nicht mehr bei der Gemeinde Bonfol, sondern bei der Gemeinde Seleute ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen. Neu beigelegt ist ein Leumundszeugnis der Gemeinde Bonfol, wo Walter seit seiner Geburt wohnt, das durchaus günstig lautet, indem es bezeugt, dass Walter gut beleumdet und in jeder Beziehung ehrenhaft sei und dass es ihm ein leichtes sein werde, seine Familie recht durch die Welt zu bringen. Es ist mir nun aber in den letzten Tagen mitgeteilt worden — und dies veranlasst mich, das Wort zu ergreifen — es werde noch jetzt die Behauptung aufrecht erhalten, die notarielle Bescheinigung über das Vorhandensein des versicherten Mobiliars sei nicht zutreffend, Walter befinde sich nicht im Besitze dieses Mobiliars. Nun ist es für die Justizkommission natürlich von Interesse, zu wissen, ob diese Behauptung noch gegenwärtig aufrecht erhalten wird. Sollte dies der Fall sein, so hielte ich es für geboten, das Geschäft zurückzulegen und über diesen Punkt neuerdings eine Untersuchung vorzunehmen, denn es ist nicht nur wichtig für den Gesuchsteller, sondern namentlich auch für die mit der Vorprüfung betrauten Behörden, dass genau festgestellt werde, ob Walter die Wahrheit gesagt habe oder die Behörden habe irre führen wollen. Natürlich müssen wir uns auf die amtlichen Zeugnisse stützen, und wenn sich herausstellen sollte, dass dieselben nicht richtig sind, so wäre es in Zukunft ausserordentlich schwierig, sich die nötigen Aufschlüsse geben zu lassen. Ich frage deshalb an, ob die Behauptung, Walter befinde sich

nicht im Besitz des bescheinigten Vermögens, noch zur Stunde aufrecht erhalten wird? Nach den vorliegenden Akten glaubt die Justizkommission, annehmen zu müssen, dass Walter einiges Vermögen besitze. Massgebend für die Justizkommission und wohl auch für die Regierung war indessen nicht dieser Umstand, sondern die Tatsache, dass Walter als ein zuverlässiger und ehrenhafter Arbeiter geschildert wurde. Die Justizkommission glaubt sich nicht auf den Standpunkt stellen zu sollen, dass die Naturalisation nur an solche Persönlichkeiten zu erteilen sei, die ein grösseres Vermögen beibringen können, sondern mit Rücksicht auf die veränderten Verkehrsverhältnisse sei es wünschbar, dass auch solchen Leuten, die kein eigentliches Vermögen besitzen, aber sich als gute Arbeitskräfte ausgewiesen haben und sich durch Bande der Familie mit der Schweiz und dem Kanton Bern innig verbunden fühlen, die Naturalisation nicht erschwert, sondern erleichtert werde. Die Justizkommission hat deshalb geglaubt, nach Lage der Akten liege kein Grund vor, den J. Walter nicht ins Kantonsbürgerrecht aufzunehmen. Die Justizkommission hat sich auch nicht verhehlen können, dass bei der Behandlung dieses Geschäfts möglicherweise einige politische Gründe und Erwägungen mitgespielt haben. Dem gegenüber darf ich sagen, dass die Justizkommission sich zur Aufgabe macht, in jedem Geschäft ihren Entscheid ohne Rücksicht auf politische Einflüsse abzugeben und dass sie derartigen Einflüssen, wenn sie sich von der einen oder andern Seite geltend machen sollten, nicht zugänglich ist. Ich resümiere dahin: sollte aus der Mitte des Rates auch heute noch die Meinung vertreten werden, Walter sei nicht im Besitze des vorgewiesenen Vermögens, so würde die Justizkommission beantragen, das Geschäft zurückzulegen und die Polizeidirektion zu beauftragen, eine Untersuchung anzuordnen, damit man in dieser Beziehung vollständig im klaren ist. Wird diese Behauptung heute nicht aufrecht erhalten, so beantragt Ihnen die Justizkommission mit der Regierung, den Gesuchsteller J. Walter ins bernische Kantonsbürgerrecht aufzunehmen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da dieses Naturalisationsgesuch wahrscheinlich zu einer Diskussion Anlass geben wird, so will ich erklären, dass bei Behandlung und Prüfung desselben genau der gleiche Gang befolgt wurde, wie bei allen übrigen Naturalisationsgesuchen. Wie üblich, hat nicht nur die Polizeidirektion, sondern auch die Finanzdirektion dieses Geschäft geprüft und weder die eine noch die andere Direktion hat sich veranlasst gesehen, diese Naturalisation zu beanstanden. Der anfänglich vielleicht etwas unklare Punkt, nämlich der Nachweis über den Besitz eines genügenden Vermögens, ist nach meiner Ansicht heute vollständig aufgeklärt. Die Versicherungspolice ist mir vorgezeigt worden mit einem Nachtrag, woraus sich ergibt, dass die seinerzeit gemachten Angaben richtig waren. Wenn politische Gründe hüben und drüben in diesem Falle mitspielen sollten, so spielen sie jedenfalls bei den Behörden keine Rolle. Wir haben das Geschäft objektiv geprüft und sind zur Ueberzeugung gelangt, dass wir Ihnen die Naturalisation des J. Walter und seiner Familie empfehlen können.

M. Cuénat. — Tout d'abord, je remercie l'honorable président de la commission de justice de l'impartialité dont il vient de faire preuve dans cette affaire. Je n'aurai pas beaucoup de peine pour démontrer la nécessité d'une enquête.

Je suis de ceux qui sont très larges pour l'admission, en vertu des principes à la base de nos institutions actuelles, dans l'indigénat suisse de nouvelles recrues. Mais, messieurs, lorsqu'il est démontré, comme je crois que cela est dans le cas particulier, que le postulant n'a pas fait de déclaration sincère, qu'il a en quelque sorte trompé l'Etat sur la situation économique et que d'autres circonstances, auxquelles je ne veux pas faire allusion dans cette enceinte, rendent sa position sociale équivoque, je crois que nous devons conserver notre liberté d'action.

Des renseignements qui nous parviennent de source autorisée, il résulterait que Walter a été exproprié, je crois, d'une année, à une date que je ne veux pas préciser; c'était sauf erreur en 1889 ou 1890. Depuis cette époque, Walter ne possède pas d'immeuble, il ne possède presque rien. Je regrette qu'en compulsant le dossier de cette affaire, je n'aie pu trouver de déclarations émanant d'autorités légalement constituées. Il appert de ces déclarations que pendant plusieurs années Walter n'a pas payé ses impôts à Bonfol et que le conseil communal a dû le dégrever.

Si la proposition faite est acceptée, je demande que les pièces transmises au Conseil d'Etat par quantité de citoyens de Bonfol soient jointes au dossier afin que nous puissions juger de la sincérité des déclarations du sieur Walter.

Permettez moi de dire qu'il ne m'a été donné qu'une seule fois dans ma vie de lire un acte du genre de celui destiné à établir la situation économique de Walter. Cet acte est passé par devant notaire le 30 septembre 1901, il parle de 13,000 fr., et le notaire lui donne acte de sa déclaration:

« Par devant notaire . . . a comparu Joseph Walter et son épouse, lesquels, étant intentionnés d'acquérir l'indigénat bernois, ont établi sommairement leur position financière comme suit . . . » On donne les détails, on fait le total et le notaire signe.

Laissez moi vous dire que c'est un peu abuser de tout le monde que de prétendre qu'un acte pareil peut justifier aux yeux de l'Etat ou de la commune de Bonfol que la famille Walter ne tombera pas à la charge de l'assistance publique, alors qu'il est de notoriété publique que ce monsieur ne possède absolument rien. Mais je vais plus loin. Afin de donner un cachet de vérité à la déclaration du notaire, Walter produit une police d'assurance de la société « Urbaine ». Or, tout le monde sait que cette société assure sur les déclarations sans vérifier si les objets assurés existent on non. J'ai eu, dans la pratique, l'occasion de constater récemment, même à Bonfol, le cas d'un fabricant de boîtes et à Porrentruy celui d'un fabricant de ressort. Un individu possède-t-il par 10,000 fr. de mobilier? il n'a qu'à faire le recensement de ce mobilier. Si un incendie le détruit, l'assuré doit justifier que ce mobilier existait réellement au moment où le sinistre s'est produit. C'est seulement dans le cas où cette justification est faite que l'assuré peut compter recevoir une indemnité équitable représentant la valeur du mobilier engagé. Nous savons que l'Urbaine pratique ainsi. Je ne suis pas actionnaire de cette société et je n'ai pas pour mission de critiquer le système qu'elle pratique, mais vous pouvez déduire de ces faits que le système en question a pour conséquence de favoriser la fraude, c'est à dire de permettre

à l'assuré d'exagérer la quantité et la valeur des objets mobiliers qu'il possède et qu'il veut assurer.

Quelque chose a dû vous frapper dans la déclaration de l'honorable président de la commission, et je dois le relever. Walter s'était fait recevoir bourgeois de Bonfol dans des circonstances qui n'expliquent pas trop comment il a pu parvenir à former une majorité. Un dimanche matin, on donne un coup de tambour dans la localité, lequel est suivi de la lecture d'une publication officielle invitant les électeurs à se réunir dans le local de vote. Le vote intervient donc, il se forme une majorité. Walter, très bien renseigné — il a dû suivre d'excellents conseils, abandonne son idée, il ne tient pas compte de la décision de la bourgeoisie de Bonfol et préfère se rendre dans une petite commune, Seleute, petit village perché sur les hauteurs du Jura, pour y acquérir droit de cité. Personne, dans cette localité, n'était renseigné sur les circonstances qui s'étaient produites antérieurement et ne connaissait la décision de l'assemblée bourgeoise de Bonfol.

Eh bien, dans de telles circonstances, le préfet de Porrentruy a rédigé une recommandation en termes un peu vagues, qui ne précisent rien — j'ose le dire — déclarant que Walter est dans une situation qui permet d'espérer que plus tard il ne tombera pas à la charge de l'assistance publique, que par conséquent on ne court aucun risque à le recevoir bourgeois d'une commune bernoise.

Toutes ces circonstances connues et qui résultent de pièces jointes au dossier, doivent vous engager à accepter la proposition éventuelle du président de la commission de justice, soit d'ordonner qu'il sera fait une enquête pour vérifier l'exactitude des faits allégués par Walter et se rendre compte s'il n'a pas trompé et la commune de Bonfol tout d'abord, puis l'autorité préfectorale de Porrentruy, la direction de police du canton de Berne et enfin s'il n'a pas l'intention de faire croire au Grand Conseil qu'il possède autre chose qu'il n'a en réalité.

Messieurs, je veux pousser la franchise jusqu'au bout. Je ne voudrais pas faire de la situation de fortune de Walter une condition *sine qua non* de son entrée dans l'indigénat bernois, ce n'est pas mon but: je n'entends pas qu'un père de famille, travailleur, ayant bien élevé les siens, donnant des preuves de moralité, actif, soit exclu de l'indigénat suisse par le simple fait qu'il ne possède pas de fortune. Mais si je suis bien renseigné sur les procédés employés par ce personnage pour servir d'autres intérêts que ceux que nous avons en vue quand nous recevons des citoyens dans l'indigénat bernois, il aurait obéi à des influences occultes, ce qui ne me fait plus hésiter pour répondre négativement.

Un dernier mot. Récemment le Grand Conseil a naturalisé un citoyen, aujourd'hui sous les verrous. Il est possible que si des renseignements plus complets avaient été pris, sans aucune préoccupation politique, ce malheureux n'aurait pas été reçu bourgeois d'une commune bourgeoise. Aujourd'hui il attend le sort que lui feront les tribunaux. Je ne connais pas les circonstances du délit, je ne veux pas dire qu'il n'ait pas été provoqué au crime, les assises en délibéreront.

Les législations cantonale et fédérale doivent certainement être respectées, comme elles l'ont été jusqu'ici, mais notre devoir n'en est pas moins tout tracé: nous devons contrôler les déclarations faites par ceux qui sollicitent l'entrée dans l'indigénat suisse. Je vous propose qu'une enquête soit ouverte à cet effet, enquête qui serait faite par une commission ou un commissaire spécial désigné par y donner suite.

M. le **Président.** — La commission de justice fait probablement la proposition de renvoyer cette affaire au gouvernement. — Messieurs, je vous prie de discuter cette motion d'ordre.

M. **Boinay.** — Je regrette beaucoup de devoir m'occuper de cette affaire, car je ne sais au juste ce qui en est. Le citoyen Walter s'est présenté chez moi il y a quelques jours, j'ignorais que sa requête fût faite au milieu des circonstances que l'on vient de dire. Cependant il importe d'examiner cette affaire comme on examine les autres dans une circonstance pareille. Je dois dire que la commission de justice — je rends hommage aux idées très larges du président de la commission — a agi sans aucune arrière-pensée politique. Des citoyens du district de Moutier sont intervenus. J'ai fait observer en commission que ce citoyen n'avait présenté aucun certificat de fortune, mais il prouvait par un certificat de la commune de Tavannes qu'il pouvait gagner 130 fr. par mois et qu'il était un honorable citoyen. J'ai fait observer que ce certificat ne me paraissait pas être une pièce suffisante pour répondre aux exigences de la loi. Et là en présence de M. le directeur de la justice et police, il a été déclaré ce qui suit:

Le gouvernement ne fait pas de la question de fortune une question *sine qua non* pour l'admission à l'indigénat bernois, il suffit de prouver que le citoyen qui demande son admission dans l'indigénat est un citoyen honorable, gagnant sa vie et faisant honneur à la patrie.

MM. les directeurs Klay et Joliat vous confirmeront ce que je viens de dire. Ceci fut admis sans aucune observation, c'est que, alors même qu'il ne possède absolument rien, le requérant peut être admis bourgeois. Si je dois revenir sur cette . . .

M. le **Président.** C'est sur la motion d'ordre que nous discutons.

M. **Boinay.** C'est pour répondre à ce qui a été dit tout à l'heure. M. Cuénat demande des preuves de la sincérité de la déclaration de Walter. Moi, je dis, qu'il ne suffit pas de venir accuser, devant une assemblée aussi digne que le Grand Conseil, un citoyen honorable d'avoir usé de fraude, sans pouvoir apporter des preuves que l'on dit vrai. On a prétendu que la commune de Bonfol avait reçu ce citoyen après une publication sommaire faite au son du tambour. Or, il faut savoir que la commune de Bonfol est sous tutelle depuis longtemps et que les autorités politiques y sont du bord politique de M. Cuénat. Or, la commission de Bonfol déclare que l'assemblée bourgeoise appelée à voter sur l'admission de Walter a été convoquée à domicile et que la publication a été faite selon l'usage. Il est prévu qu'une autorisation préfectorale peut permettre de faire des convocations à domicile. Il est donc inexact de dire que les électeurs n'ont pas été avisés régulièrement. Voilà ce que déclare la commission de Bonfol.

En outre, M. Cuénat nous affirme sur son honneur que cet homme ne possède rien, absolument rien. Il paraît qu'il aurait été exproprié, il y a quinze ans, c'est possible. Mais depuis quinze ans la situation a pu se modifier, en voici la preuve. C'est d'abord un carnet de la caisse d'épargne de 400 fr., qui ne date pas d'hier, ni d'avant-hier, puisqu'il a été déposé le 10 février 1902 à la caisse

d'épargne de Porrentruy. Si c'était le mendiant, le trompeur, que l'on dit, il n'aurait pas fait de dépôt à la caisse d'épargne.

Puis, ce sont des déclarations qui émanent du conseil communal de Damphreux, affirmant que Walter a recueilli sur le territoire de cette commune des immeubles estimés à une valeur de 250 fr. Un autre certificat de la commune de Bonfol constate qu'il possède sur le territoire de celle-ci un deuxième immeuble de la valeur de 250 fr., puis un autre d'une valeur moindre. Est-ce donc là le va-nu-pieds qu'on nous dépeignait, il y a un instant?

Mon exposé ne prouve-t-il pas que Walter n'est pas un trompeur? Je sais bien que la police d'assurance que l'on nous exhibe révèle une exagération qui se produit d'ailleurs partout, afin de pouvoir être assuré de toucher la moitié, le tiers au moins de la somme assurée, afin de pouvoir racheter les meubles détruits. Ce système n'est pas recommandable, je le sais. J'ignore donc si le mobilier de Walter vaut la somme du mobilier assuré. On parle de 6000 fr.; supposons qu'il n'en vaille que 2000 fr., c'est plus que rien. Supposons même 1000 fr.; avec les 400 fr. de la caisse d'épargne, 200 fr. à 300 fr. d'immeubles, cela fait au total 1500 fr. à 2000 fr. de fortune. C'est dire que Walter ne courrait pas le danger de tomber à la charge de la commune de Bonfol. Il a deux enfants, deux fils, l'un né a Bonfol, qui a marié une bourgeoise de Bonfol. Ces deux fils sont à la veille d'aller servir en France, et c'est le motif pour lequel ce citoyen demande sa naturalisation. Vous savez en effet qu'un jeune homme élevé en Suisse peut être dans l'obligation d'aller servir pendant trois ans sous les drapeaux français, après quoi il revient chez ses parents pour gagner sa vie comme il peut. C'est au mois d'août qu'expirera le délai fatal, au delà duquel ces jeunes gens seront Français, si nous ne les naturalisons pas; il ne pourront plus faire l'option nécessaire. J'espère donc que l'on saura se montrer généreux à leur égard. Quant à l'enquête je ne m'y oppose pas.

Un mot en terminant. M. Cuénat a dit qu'il n'avait vu de sa vie un certificat semblable à celui que M. Daucourt a fait sur la déclaration de Walter. M. Cuénat a mauvaise mémoire. Je suis obligé de lui rappeler que dans cette enceinte nous avons naturalisé d'autres citoyens qui offraient moins de garanties de fortune et de moralité que le sieur Walter. C'est en 1899 un nommé Stoucky qui, une fois reçu bourgeois, ne put payer les frais de sa naturalisation, soit les droits dûs à l'Etat, qui invita le préfet de Porrentruy à lui réclamer cette somme et à faire les démarches nécessaires pour savoir ce qui se passait. Le préfet écrivit donc à M. Stoucky:

— Vous avez présenté un état de fortune notarié Mouche établissant la possession de titres dont la valeur est de 2640 fr.

— Quand j'ai voulu faire ma demande à M. le gérant de la banque populaire de Porrentruy, un employé de M. Balimann, avocat, me les a offerts et M. le gérant me les a remis à la banque populaire en présence de M. Aubry. Il y avait des actions de la banque populaire de Porrentruy pour 2000 fr., et M. Aubry a fait le reste.

— Avez-vous dit que c'était pour constituer un état de fortune dans le but d'acquérir la naturalisation?

— Oui, c'est pour cela qu'il me les a prêtés (Rires), ainsi que M. Aubry . . . .

M. le **Président.** Je vous rappelle que nous discutons une motion d'ordre.

M. **Boinay.** Il faut répondre à M. Cuénat.

— Avez-vous remis ces titres à M. Mouche et qu'avez-vous dit?

— En sortant de la banque, M. Aubry m'a accompagné chez le notaire, et j'avoue que le notaire ignorait certainement cette circonstance. Et il lui a remis les titres en question, en disant que c'était pour établir mon état de fortune devant le conseil communal. Ensuite, M. Aubry a repris les titres et je pense qu'il les a remis à la banque populaire.

— Vous n'avez plus entendu parler de ces titres?

— Non.

Et l'autre témoin a fait la même déclaration.

Messieurs, voilà des preuves qui établissent que ce n'est pas seulement Walter qui recourt à des procédés étranges, mais d'autres encore.

M. Cuénat, qui est très près de la Banque populaire, doit savoir ce qui s'y passe, puisqu'il est président et gérant du conseil d'administration.

Je vous prie d'accepter la motion d'ordre.

M. **Cuénat.** Mes collègues me permettront d'ajouter quelques mots.

Je remercie d'abord bien sincèrement M. Boinay de m'avoir fourni un argument dans sa péroraison, en mettant en cause ma personne comme président du conseil d'administration ou plutôt à l'occasion de ces fonctions. J'ignorais absolument ce qui s'est passé, c'est la preuve de ce que je disais tout à l'heure: nous avons été trop indulgents, nous avons commis des erreurs, en ne vérifiant pas suffisamment les demandes en naturalisation qui nous étaient transmises. Il ne nous faut donc pas rester sur ce terrain, mais vérifier de plus près dorénavant les renseignements que nous recevons des requérants. Je regrette que M. Boinay, mieux renseigné que moi, n'ait pas fait part plutôt de cette particularité à la commission. (M. *Boinay:* J'ai appris la chose depuis.) Je regrette que vous ne l'ayez pas su plutôt, car j'aurais stigmatisé cette affaire comme j'ai l'intention de stigmatiser toutes celles du même genre qui pourraient se présenter. Et pour la quatrième fois, je remercie M. Boinay de venir à mon aide pour déclarer, exusez ma franchise, que nous devons être plus sérieux à l'avenir.

Un dernier mot à M. Boinay. J'ai demandé une enquête, j'ai constaté que le président de la commission de justice n'était pas personnellement édifié sur les circonstances de cette affaire, que Walter était adonné à la boisson, que le Grand Conseil ne devait pas être induit en erreur, qu'il fallait agir de façon à éviter le retour de précédents fâcheux, comme ceux auxquels M. Boinay a fait allusion. Je ne puis rien affirmer, j'ai confiance dans les déclarations du président de la commission de justice comme j'ai confiance dans celles faite aujourd'hui par la commission. Renseignons-nous. Quand nous saurons les détails de cette affaire, nous pourrons délibérer en parfaite connaissance de cause. Je regrette encore aujourd'hui que le dossier ne soit pas complet. Il y a des pièces dont je demande la jonction à celles qui y figurent déjà, et je ne serai pas contredit par M. le Directeur de la police, j'ai moi-même transmis le registre du teneur de livres à l'impôt foncier de la commune de Bonfol, qui constate que pendant plusieurs années Walter n'avait pas payé d'impôt, qu'il avait été dégrevé.

Je ne veux pas faire allusion à ce qu'a dit M. Boinay du carnet de la caisse d'épargne de Walter. Si nous

le naturalisons aujourd'hui, je craindrais que demain matin les 400 fr. ne soient plus à la caisse d'épargne de Porrentruy (Rires).

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich glaube, dass es am richtigsten ist, die Angelegenheit zurückzuweisen. Dies wird am ehesten als beschwichtigendes Mittel zwischen den Herren Cuenat und Boinay dienen. Es ist für jemanden, der sich zur Aufnahme ins bernische Landrecht meldet, der Entscheid darüber eine sehr wichtige Sache, namentlich wenn der Betreffende seit seiner Geburt im Kanton Bern ansässig gewesen ist und Freud und Leid mit seinen Gemeindegenossen geteilt hat. Wir sollen daher die Sache gründlich untersuchen und alle privaten Liebhabereien, mögen diese politischer oder anderer Art sein, bei Seite lassen. Ich möchte aber insbesondere noch einen Punkt berühren, da ich den Rat nicht unter dem Eindruck der betreffenden Ausführungen lassen möchte. Herr Cuenat hat Ihnen eine Stelle aus dem Aktenstücke des Notars Daucourt vorgelesen, worin derselbe den Besitz des Mobiliars bescheinigt und erklärt, dass dieser Akt lediglich gestützt auf die Erklärung des J. Walter ausgestellt worden sei. Dies ist nicht richtig, und ich halte dafür, wenn man solche Citate vorbringt, sollte man dem Rat den vollen Wortlaut mitteilen. Herr Daucourt beruft sich nämlich nicht nur auf die Erklärung des Walter, sondern auch auf eine Bescheinigung des Versicherungsagenten Chappuis. Diese Bescheinigung datiert vom 1. September 1901, und darin wird gesagt, dass Walter am 4. Mai 1901 seine Versicherung um 2100 Fr. erhöht habe. Angesichts dieser Bescheinigung des Versicherungsagenten dürfte man wohl annehmen, dass die Sache im grossen und ganzen richtig sein müsse.

Ob man einen Kommissär nach Bonfol schicken solle (Heiterkeit), ist eine Frage, die man nach meinem Dafürhalten zutrauensvoll der Regierung überlassen sollte. Ich glaube, je weniger Kommissäre wir nötig haben, desto besser ist es. Es wird doch Leute im Jura geben, welche bescheinigen können, ob und wie viel Vermögen der J. Walter hat, so dass man sich ein Bild zu machen vermag, ob man unrichtig berichtet worden ist oder nicht. Ich würde Ihnen daher beantragen, die Angelegenheit ohne weitere Wegweisung zurückzulegen und die Regierung mit einer bezüglichen Untersuchung zu betrauen.

M. le **Président.** Je demande à M. Cuenat s'il se rallie à cette proposition. (M. Cuenat: Oui!) La proposition de la commission de justice n'étant pas combattue, elle est adoptée.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizdirektion werden sodann bei 117 gültigen Stimmen (erforderliche Zweidrittelmehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Jacques Raoul Cerf, von Faverois, Frankreich, geboren den 10. April 1881, ledig, Uhrmacher in Sorvilier, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 111 Stimmen.

2. Johann Friedrich Heinrich Eduard Nickees, von Sooden, Königreich Preussen, geboren den 4. Mai 1855, Schreiner in Bern, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Christine Hofer, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 111 Stimmen.

3. Georges Joseph Guerrin, von Besançon, Frankreich, geboren den 18. Mai 1881, ledig, Mechaniker in St. Immer, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 107 Stimmen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Bözingen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Bözingen ist im Falle, einen neuen Friedhof anzulegen, und hat einen geeigneten Platz im Bergfeld bei der sogenannten trockenen Fluh an der Biel-Solothurnstrasse ausfindig gemacht. Die Frage, ob der Platz in sanitärer Beziehung geeignet sei, wurde vom Sanitätskollegium des Kantons Bern bejaht, so dass in dieser Beziehung keine Bedenken obwalten. Die betreffenden Landeigentümer haben sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass ihr Land zur Anlage des Friedhofes in Anspruch genommen werde. Dagegen stellen sie solche Entschädigungsforderungen, dass der Gemeinderat von Bözingen glaubt, es sei in seiner Pflicht, dieselben nicht ohne weiteres anzuerkennen. Er sucht infolgedessen um Erteilung des Expropriationsrechtes nach. Dass die Anlage eines Friedhofes eine Sache des öffentlichen Wohles ist, ist selbstverständlich und vom Grossen Rate schon wiederholt anerkannt worden. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Conseil-exécutif est invité à présenter au Grand Conseil un rapport tendant à voir s'il n'y aurait pas lieu d'instituer, pour toute l'étendue du canton, une loi introduisant la gratuité des soins médicaux et pharmaceutiques.

Berne, le 26 novembre 1902.

Nicole, Reimann, Scherz, Stauffer (Thun), Spring, Moor, Egenter, Schneeberger, Albrecht, Näher, Müller (Gustav), Zgraggen, Küenzi.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Bericht über die Einführung der unentgeltlichen

Krankenpflege im Kanton Bern auf dem Gesetzeswege vorzulegen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesetz
betreffend
den Tierschutz.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 529 hievor.)

M. le **Président.** Nous sommes arrivés au § 2b que vous avez décidé de biffer. En outre vous avez décidé de renvoyer le § 2a à la commission, laquelle a dû se réunir. Je vous propose de discuter en premier lieu cet art. 2a.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist dem Auftrage, den § 2a besser zu redigieren, so gut als möglich nachgekommen. Wie die Herren gesehen haben werden, haben wir nicht nur die Redaktion geändert, sondern auch Streichungen vorgenommen. Letzteres geschah allerdings nicht einstimmig, sondern die Hälfte der Kommission war der Ansicht, man sollte die früher aufgestellten Details beibehalten. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde aber Streichung beschlossen. Es wurde bei litt. d gerügt, die Wendung «das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug» sei unklar. Durch den Schuss werden die Tiere sofort getötet, es handle sich also um keine Betäubung. Wir sagen nun einfach: «das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung vor dem Blutentzug». Ein Schuss ist auch eine Betäubung, allerdings eine solche in höherem Grade als ein blosser Schlag, aber der Tod wird doch erst durch den nachfolgenden Blutentzug herbeigeführt. Ferner haben wir die litt. f gestrichen, da wir glaubten, diese Bestimmung würde im Volke Anfechtung finden und könnte unter Umständen dazu führen, dass auch Leute angezeigt würden, die ihr Tier nicht absichtlich schutzlos der Unbill des Wetters preisgegeben haben. Ebenso haben wir die litt. h gestrichen, weil wir sagten, es könnte sonst jeder Geflügelhändler die Befürchtung hegen, dass er bestraft werde, wenn er sich nicht genau an diese Vorschriften halte. Neu ist die letzte littera: «das unnötige Verstümmeln von Tieren» deren Aufnahme vom Rate beschlossen worden ist. Es handelt sich dabei namentlich darum, das Coupieren der Pferdeschweife zu verbieten. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Dass dieses Coupieren eine Tierquälerei ist, ist zweifellos. In meinen Augen ist es nicht nur eine Tierquälerei, sondern überhaupt eine unnütze Operation. Das Verstümmeln des Pferdeschweifes bezweckt, das Pferd anschaulicher zu machen, es soll eine bessere «Gattig» machen, hat mehr Hosen, wie man zu sagen pflegt; das Coupieren erfolgt also vielfach in gewinnsüchtiger Absicht. Nun ist es aber gewiss nicht richtig, abgesehen von der Tierquälerei, dass man ein Pferd seines Schutzes gegen Fliegen, Bremsen etc. beraubt. Ich habe dieses Coupieren nie ausgeführt, obschon ich oft darum angegangen worden bin. Aehnlich verhält es sich mit dem Stutzen der Ohren der Hunde. Auch dadurch wird der Hund seines Schutzes beraubt, indem die gestutzten Ohren senkrecht stehen, so dass Regen und Schnee leicht eindringen können. Ich bin daher persönlich mit diesem Zusatz durchaus einverstanden. Ob er im Volke Anklang finden wird, ist eine andere Frage.

Die Kommission möchte Ihnen den § 2a in der neuen Fassung zur Annahme empfehlen. Wir finden, in dieser abgekürzten Form sollte man doch eine Spezifikation beibehalten. Eine solche wird dazu beitragen, das Volk über den Begriff der Tierquälerei zu belehren. Der Bürger erhält den Gesetzesentwurf in die Hände und ersieht aus dieser Spezifikation, was hauptsächlich als Tierquälerei angesehen wird. Die grosse Mehrzahl derjenigen Kantone, welche in neuerer Zeit Tierschutzgesetze aufgestellt haben, haben in ähnlicher Weise legiferiert, wie es hier geschehen ist, und wir finden, was man anderwärts als gut erachtete, sollten wir ebenfalls versuchen, um so mehr, als diese Spezifikation zum Teil schon in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten ist.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen, den § 2a in der neuen Fassung der Kommission anzunehmen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den § 2a in dem von der Kommission nunmehr festgestellten Wortlaut anzunehmen, da ich glaube, dass die Redaktion des Entwurfes keinen Anlass mehr zur Beanstandung gibt und jedenfalls noch weit besser ist, diejenige vieler kantonaler und eidgenössischer Gesetze, die ich Ihnen citieren könnte.

Gestatten Sie mir aber noch einige Worte über die Frage, ob überhaupt eine kasuistische Aufzählung der Fälle von Tierquälerei ins Gesetz aufgenommen werden soll oder nicht. Wie Sie wissen, ist der Antrag gestellt worden, und er wird wahrscheinlich wiederholt werden, von einer derartigen Spezialisierung abzusehen. Ich finde aber noch immer, dass eine solche Aufzählung von Spezialfällen keinen Nachteil mit sich bringt, sondern nur Vorteile haben kann. Sie ist von Vorteil für die Polizeiorgane in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes. Wenn der Polizist ein ausführliches Gesetz in die Hand bekommt, so weiss er besser, in welchen Fällen er eine Anzeige machen soll und wann er von einer solchen Umgang nehmen muss. Eine derartige Aufzählung wird ferner auch dem Richter willkommen sein, indem er dann einfach den objektiven Tatbestand festzustellen hat und nachher weiss, dass in den im Gesetze aufgezählten Fällen unbedingt eine Bestrafung eintreten muss und er sich nicht zu fragen braucht, ob es sich eigentlich im Spezialfalle um Tierquälerei handle oder nicht. Im weitern ist eine solche Spezifikation auch von Vorteil für das Publikum. Herr Brüstlein hat letzte Woche sehr richtig ausgeführt, dass der Begriff der Tierquälerei in unseren Volkssitten kaum sehr entwickelt ist, weshalb es angezeigt erscheint, dass der Gesetzgeber dem Volke gewisse Fälle signalisiert, aus denen es ersehen kann, dass die betreffenden Handlungen unter den Begriff der Tierquälerei fallen. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, dass sich eine solche Kasuistik in den meisten Gesetzgebungen über diese Materie fin-

det, so in den Gesetzen von Nordamerika und England, in den Gesetzen von Preussen und der meisten deutschen Bundesstaaten, desgleichen in Oesterreich. Im französischen Gesetz findet sich eine solche Aufzählung allerdings nicht. Das betreffende Gesetz datiert jedoch bereits aus dem Jahre 1852, und seither habe ich ein Projet de loi rurale zu Gesicht bekommen, das ebenfalls eine derartige Aufzählung enthält. Wie es sich in Italien verhält, ist mir nicht bekannt. Auch in allen schweizerischen Kantonen findet sich eine derartige Spezialisierung, sei es im Gesetze selbst oder in Vollziehungsverordnungen. Eine Ausnahme macht lediglich der Kanton Thurgau. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Artikel in der von der Kommission festgestellten Redaktion anzunehmen.

Roth. Als Mitglied der Kommission möchte ich nur noch eine kurze Begründung der litt. f anbringen. Sie wissen, dass es in dem ursprünglichen Antrage hiess: «der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füssen oder ohne den nötigen Schutz vor den Rädern». Einen derartigen Schutz vor den Rädern haben die Kälber nicht mehr nötig, wenn sie nicht mit den Füssen zusammengebunden sind, dagegen bedürfen sie des Schutzes vor den Unbilden der Witterung. Es ist Ihnen allen bekannt, dass Kälber, die kaum acht Tage alt sind, schon morgens vier Uhr verladen werden, um z. B. nach Langenthal oder anderswohin auf den Markt gebracht zu werden. Diese Tiere haben unter der Kälte und dem Ungeziefer sehr zu leiden, weshalb die Kommission speziell darauf gedrungen hat, dass die Worte «oder ohne den nötigen Schutz» aufgenommen werden. Die litt. g: «das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden», gab uns viel zu reden, und gerne hätten wir eine bessere Redaktion gefunden. Es ist eine bekannte Tatsache, dass auf Märkten, speziell von Hebräern, Kühe und Ziegen mit vollem, strotzendem Euter aufgeführt werden, so dass die Milch zu den Zitzen herausläuft. Darunter leidet das betreffende Tier, und anderseits wird der Käufer eines solchen betrogen.

Ich möchte Ihnen den vorliegenden Tierschutzgesetzentwurf warm zur Annahme empfehlen. Die Tiere besitzen keine Sprache, um uns ihre Schmerzen mitzuteilen, und deshalb ist es Pflicht, sich derselben anzunehmen und dafür zu sorgen, dass sie vor grober Misshandlung geschützt werden. Ich weiss wohl, dass das beste Tierschutzgesetz darin bestünde, dass die Lehrer in den Schulen den Kindern recht eindringlich ans Herz legen würden, dass man an den Tieren Freude haben und sie nicht misshandeln soll.

Hofstetter. Bei Anlass der letzten Beratung dieses Gesetzes wurde von Herrn Grossrat Stauffer der Antrag gestellt, das Coupieren der Pferdeschweife als strafbare Tierquälerei zu behandeln. Diesem Antrag wurde durch Herrn Grossrat Bühlmann eine allgemeine Fassung gegeben, indem als litt. h beigefügt werden soll: «das unnötige Verstümmeln von Tieren». Ich bin damit einverstanden, insofern man unter einer unnötigen Verstümmelung das Gegenteil einer notwendigen Operation versteht. Eine andere Frage ist es, ob es im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes liegt, derartige sehr allgemein gehaltene Bestimmungen aufzunehmen. Ich glaube dies nicht. Die Operationen, welche an Pferden und Hunden vorgenommen werden, wurden bis jetzt meines Wissens nicht im Versteckten und nicht nur an einzelnen Orten ausgeführt. Sie werden in grossem Massstab vorgenommen, und zwar in unsern ersten eidgenössischen und kantonalen Instituten. Im eidgenössischen Pferde-Regie- und Remontendepot, in der kantonalen Pferdekuranstalt werden diese Operationen alle Tage ausgeführt. Auf Hafenplätzen hatte ich oft Gelegenheit, der Ausführung dieser Operationen beizuwohnen, und ich habe nicht den Eindruck gehabt, dass es sich um eine besonders schmerzhafte Operation handle, wenn sie richtig, d. h. mit den zweckentsprechenden mechanischen Apparaten ausgeführt wird. Man bedient sich zu diesem Zwecke einer sogenannten Scheere, d. h. eines Apparates, der einem Cigarrenabschneider gleicht und ermöglicht, die Operation mit einer einzigen Handbewegung auszuführen. Man wird mir einwenden, wenn die Tiere sprechen könnten, so würden sie anderer Meinung sein. Nun möchte ich aber darauf aufmerksam machen, dass ein Tier, wenn es angebunden auf der Schmiedenbrücke steht, gewiss reagiert, wenn es wirklich Schmerzen verspürt. Das ist nun absolut nicht der Fall. Ich gebe zu, dass die Sache schmerzhaft ist, wenn die Operation von ungeschickten Leuten ausgeführt wird. Allein das ist auch bei andern Manipulationen der Fall. Ein Pferd kann z. B. auch durch einen ungeschickten Hufschmied malträtiert werden. Ich glaube daher nicht, dass es angezeigt sei, derartige allgemeine Bestimmungen in dieses Gesetz aufzunehmen. Ich füge bei, dass diese Operationen im allgemeinen nicht von Leuten ausgeführt werden, die Tierfeinde sind. Es sind im Gegenteil Pferdeliebhaber, vielfach Offiziere. Das Coupieren des Pferdeschweifes ist heutzutage zum Teil ein Modeartikel geworden; anderseits wird es namentlich vom Händler auch aus mehr oder weniger unlautern Motiven vorgenommen, damit das Tier sich besser präsentiere. Sie mögen diese Bestimmung aufnehmen oder nicht, so werden Sie nach meinem Dafürhalten damit nichts erreichen; denn deswegen wird kein einziger Pferdeschweif weniger coupiert und kein einziger Hund weniger operiert. Die Sache wird dann einfach im Versteckten ausgeführt, was viel schlimmer ist, oder man wird sich zu diesem Zwecke in einen andern Kanton begeben. Wer in Bern wohnt, wird nach Freiburg, wer in Herzogenbuchsee wohnt, nach Solothurn gehen, und dort werden dann die Operationen vorgenommen, nur mit dem Unterschied, dass sie von ungeschickten Leuten ausgeführt werden.

Noch ein anderer Umstand veranlasst mich, zu dieser Bestimmung das Wort zu ergreifen. Im Frühjahr werden beim Alpauftrieb jeweilen eine Menge Schafe und Ziegen, um sie für ihre Besitzer kenntlich zu machen, dadurch markiert, dass man kleine Teile aus den Ohren, z. B. ein Dreieck, ein Viereck, einen Kreis etc., je nachdem der einzelne mehr oder weniger Phantasie besitzt, ausschneidet. Das ist auch, wenn man will, eine unnötige Verstümmelung, denn es wird niemand behaupten wollen, dass die Tiere nicht auch in anderer Weise kenntlich gemacht werden könnten. Nehmen Sie die vorliegende Bestimmung auf, so versetzen Sie den Richter in die Notwendigkeit, einen solchen Viehbesitzer strafen zu müssen, wenn eine Anzeige eingereicht wird. Man möchte vielleicht glauben, ich sei ein Gegner des Tierschutzes. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Ich bin im Gegenteil ein warmer Befürworter eines Tierschutzgesetzes, und begrüsse es sehr, wenn ein solches aufgestellt werden kann, das

vor dem Volke Gnade findet. Es ist eine vornehme Aufgabe für den Gesetzgeber, sich der Tiere anzunehmen und ihr kurzes Dasein so erträglich wie möglich zu gestalten. Dabei darf man aber nicht so weit gehen, Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, welche die Gefahr nahe legen, dass das ganze Gesetz vom Volk bachab geschickt wird. Ich beantrage Ihnen deshalb, die litt. h zu streichen.

Kindlimann. Ich möchte Ihnen eine redaktionelle Abänderung zu litt. g vorschlagen. Es ist bereits bemerkt worden, dass nicht das Aufführen von ungemolkenen Kühen und Ziegen auf den Markt als Tierquälerei zu betrachten sei, sondern das Nichtmelken derselben. Ich beantrage Ihnen deshalb, die litt. g folgendermassen zu fassen: «Das Unterlassen der Melkung von Kühen und Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden.»

M. **Stauffer** (Corgémont). Je me vois quand même un peu dans l'obligation de répondre quelques mots à ce que vient de nous dire M. le colonel Hofstetter, pour lequel l'écourtage ou tronçonnage des chevaux est une affaire de mots, vous l'avez entendu. Il y a longtemps que nous sommes édifiés sur cette mode qui nous est venue de l'Angleterre, pour s'implanter en France et en Suisse. Il est de bon ton chez Messieurs les officiers de cavalerie et autres d'avoir un cheval à queue très courte. Je ne sais pas si parmi ces messieurs il en est qui prétendent que cela donne une certaine envergure à la troupe, mais il suffit qu'un Anglais un beau jour donne le bon ton, quelquefois le mauvais, en coupant par exemple les oreilles à un cheval pour qu'indubitablement son exemple soit suivi par un certain nombre d'officiers. Or, je vous le demande, Messieurs, n'est ce pas là une mutilation? J'ai servi dans la cavalerie, comme simple sous-officier, mais jamais je n'ai vu quelque chose de beau dans un cheval à la queue coupée, j'ai toujours envisagé cela comme une mutilation. Depuis longtemps nous pratiquons dans le Jura l'élevage du cheval; ni du temps de mon père ni maintenant je ne me serais permis ou me permettrais de mutiler un animal de cette façon-là, jamais!

D'autre part on nous dit que cette opération, moi je l'appelle toujours mutilation, doit être pratiquée par un homme de l'art. J'estime qu'un vétérinaire doit être offensé quand on lui demande de faire une pareille mutilation, qu'il doit trouver indigne de sa profession et des études qu'il a faites. Vous ne pouvez pas admettre qu'un jeune homme fasse des études de vétérinaire pour apprendre à couper la queue aux chiens, il doit certainement employer son temps à autre chose. Quant à dire que le tronçonnage embellirait les chevaux, je conteste que cela soit vrai, car ces dernières années nous aurions vu le $^1/_3$ des chevaux du Jura qui n'auraient plus eu de queue. Je doute que leur vente fût rendue plus facile par une mutilation qui ne se fait plus ni à la régie ni au dépôt central des remontes. Les chevaux n'en ont pas pour cela perdu aucune de leurs qualités, ni au point de vue de leur endurance dans les rassemblements de troupes ni au point de vue de leur emploi comme chevaux de trait. Nous pouvous donc adopter cet alinéa sous lettre h: «Toute mutilation inutile pratiquée sur les animaux.»

Nous devons bien cela aux animaux domestiques qui nous rendent de si grands services. La nature n'a pas doté le cheval d'une longue et belle queue soyeuse pour la couper après, sous prétexte de mode. Je ne sais pas si l'homme qui monte un cheval à queue tronçonnée le trouve plus beau et de meilleure qualité, je crois plutôt que le soldat aurait meilleure façon sur un cheval à très longue queue comme celle des chevaux arabes.

Stauffer (Biel). Ich möchte Ihnen eine andere Fassung des Art. 2a beantragen, nämlich die folgende: «Als Tierquäler wird namentlich bestraft: a) wer einem Tier die nötige Nahrung, Pflege und Unterkunft vorenthält, b) wer Tiere grausam behandelt oder gegen ihre Natur und über ihre Kräfte anstrengt . . .». In ähnlicher Weise wären auch die übrigen littera abzuändern, so dass sie zur Einleitung passen.

Seiler. Gestatten Sie mir zu diesem Artikel auch noch einige Worte. Als der erste Entwurf dieses Gesetzes vorlag, wandte man sich links und rechts an die Mitglieder der Kommission und fragte sie, ob es nach diesen Vorschriften erlaubt sei, den Pferden den Schweif und den Hunden die Ohren zu coupieren. Ich persönlich habe mich mit Herrn Fleury ins Einvernehmen gesetzt, der mir erklärt hat, wenn hievon nichts gesagt werde, so sei die Ausführung dieser Operationen erlaubt. Ich glaube wirklich nicht, dass man in der Humanität gegenüber den Tieren so weit gehen soll, dass man die Ausführung der erwähnten Operationen als strafbar erklärt, und ich begreife in dieser Beziehung Herrn Stauffer nicht, da er doch ein Mann ist, der viel mit Pferdematerial zu tun hat. Ich gebe zu, dass es nicht gerade nötig ist, einem Pferde den Schweif zu coupieren, und es wäre jedenfalls sehr gut, namentlich der Fliegen wegen, wenn es unterlassen würde. Herr Stauffer führt aus, es sei viel schöner, wenn ein Pferd einen schönen langen Schweif besitze. Nun findet man aber unter dem schweizerischen Pferdeschlag selten ein Tier mit einem schönen Schweif, und arabische Pferde werden wir kaum einführen, jedenfalls nicht zum Gebrauch der Landwirtschaft, und auch das Militärdepartement wird kaum dazu kommen, solche den Offizieren zur Verfügung zu stellen. Herr Hofstetter hat richtig ausgeführt, dass im Oberland die Schafe und Ziegen, die auf die Berge getrieben werden, in der Weise gezeichnet werden, dass man ein Kreuz oder einen Triangel aus dem Ohr ausschneidet. Und was tut die Eidgenossenschaft bei den ausrangierten Pferden? Denselben wird ein Schnitt ins Ohr gemacht, was auch eine Verstümmelung im Sinne der litt. h wäre. Und was tut man, wenn z. B. die Schweine die Bräune bekommen und der nächste Tierarzt vielleicht 5—6 Stunden entfernt ist? Man greift zum Messer und schneidet denselben ein Stück des Schwanzes ab, und eventuell muss auch noch das eine Ohr oder müssen beide Ohren daran glauben. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat vor einem Jahre eine Kommission ernannt, die die Aufgabe hatte, in ganz Amerika 15 Pferde mit uncoupierten Schweifen aufzutreiben. Nach einer längern Reise ist die Kommission zurückgekehrt und hat erklärt, sie habe in ganz Amerika nicht 15 derartige Pferde gefunden. Nun heisst es doch immer, die Amerikaner seien in jeder Hinsicht praktische Leute, und ich glaube, wenn man dieses Coupieren in Amerika vornimmt, so sei es mit der Tierquälerei wirklich nicht so weit her und dürfen wir diese Operation auch im Kanton Bern gestatten. Aller-

dings soll es nicht nach dem Muster jenes Hundebesitzers ausgeführt werden, der seinem Hunde, damit es ihm weniger weh tue, jeden Tag ein Stück vom Schwanz abschnitt. Die Operation soll mit einem Handgriff ausgeführt werden, wenn möglich durch einen Tierarzt, der die Sache versteht. Herr Stauffer sagt allerdings, die Tierärzte seien doch nicht dazu herangebildet worden, um derartige Operationen auszuführen; ich wüsste nicht, weshalb ein Tierarzt eine solche Operation nicht ausführen sollte. Ich möchte Ihnen deshalb mit Herrn Hofstetter warm empfehlen, die litt. h zu streichen, und ich glaube, auch Herr Bühlmann hat sich die Sache unterdessen etwas anders überlegt, er als Oberst weiss ja ganz gut, dass sich ein Kavallerist auf einem flotten Pferde mit coupiertem Schweif besser macht als auf einem Pferde eigener Zucht, das nicht viel Rasse besitzt und seinen Schweif lang herunterhängen hat. Wenn auch das Coupieren des Schweifes etwas Schmerz verursacht, so hat es doch nicht viel zu bedeuten. Die Frauenzimmer stechen sich auch mit einer Nadel durch das Ohrläppchen, damit sie Ohrenringe tragen können. Dieses Durchstechen tut ihnen auch weh, aber deswegen sagt kein Mensch, dies sei eine Tierquälerei (Heiterkeit). Ich empfehle Ihnen also die litt. h, weil durchaus unnötig, zu streichen.

Pulfer. Wenn von anderer Seite der Antrag aufgenommen worden wäre, den Art. 2a zu streichen, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben. Da dies aber bis jetzt nicht geschehen ist, so stelle ich diesen Antrag. Der Herr Polizeidirektor begründet die Beibehaltung des Artikels damit, der Begriff der Tierquälerei sei im Kanton Bern noch wenig entwickelt, mit andern Worten, der Berner sei mehr oder weniger ein Tierquäler. Dem trete ich denn doch entgegen; der Berner ist kein Tierquäler und will es nicht sein, er trägt zu seinen Haustieren Sorge, und es ist ihm daran gelegen, dass sie möglichst gut gehalten werden. Der Meister wird einen Knecht, der seine Haustiere misshandelt, der also die Holzschuhe nicht abzieht, wenn er eine Kuh «stüpfen» will (Heiterkeit), fortschicken, denn er weiss, dass derselbe ihm Schaden anrichtet.

Was nun den § 2a an und für sich anbetrifft, so sagt derselbe in litt. a, es solle einem Tier die nötige Nahrung verabfolgt werden. Das «nötig» ist ein sehr dehnbarer Begriff und man weiss überhaupt nicht recht, was damit gesagt werden will. Der eine glaubt, für sein Pferd sei die Verabfolgung von Hafer absolut nötig, während ein anderer seinem Pferd wochenlang keinen Hafer verabfolgt. Allein deswegen ist der letztere kein Tierquäler. Zur Pflege des Pferdes gehört absolut, dass man es alle Tage peinlich gut putzt. Das ist so wichtig, wie das Futter. Wenn also jemand sein Pferd einmal nicht putzt, so ist er nach litt. a ein Tierquäler. So weit werden wir doch nicht gehen wollen! Unter litt. b wird gesagt: «jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte». Das nämliche steht auch in § 1, die litt. b ist daher durchaus unnötig. Die litt. c sagt: «die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise». Wie oft kommt es vor, dass man ein Tier auf ganz ungewöhnliche Weise töten muss, nämlich bei den sogenannten Notschlachtungen. Ist das Tierquälerei? Hoffentlich nicht, und der Richter wird deswegen keine Strafe aussprechen wollen, noch können. Aehnlich verhält es sich mit der litt. d. Die litt. e bestimmt: «das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen». Wenn man einem lebenden Frosch einen Schenkel abschneidet, so ist das doch gewiss eine grausame Behandlung, die schon in Art. 1 als strafbar erklärt ist. Die litt. e ist daher ebenfalls überflüssig. Die litt. f sagt: «der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. . . .» Was unter dem u. s. w. verstanden ist, weiss ich nicht recht, ich nehme an die Ziegen (Zuruf: die Hühner!), die Hühner, meinetwegen. Was ist nun aber Schreckliches dabei, wenn eine Bauernfrau ein Huhn mit zusammengebundenen Beinen in einem Körblein auf den Markt bringt? Das wird alle Dienstage gemacht und ist doch gewiss keine Tierquälerei. Die Frau trägt im Gegenteil zu ihrem Hühnlein recht Sorge. Aehnlich verhält es sich mit dem Transport von Kälbern. Wenn jemand mit seinem Federwägelchen auf den Markt fährt und ein Kalb mit zusammengebundenen Beinen aufladet, so vermag ich nicht einzusehen, dass dies eine Tierquälerei sei. Nun die litt. g: «das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt geführt werden.» Wer auf den Markt geht, um eine Kuh zu kaufen, muss doch deren Euter untersuchen. Wenn er nun dabei ein ungemolkenes Euter vorfindet, so wird er die Kuh einfach stehen lassen und sie nicht kaufen. Ist eine Kuh nicht gemolken, so wird beim Melken zuerst Zieger zum Vorschein kommen. Der Händler weiss denn auch ganz gut, dass er einen Landwirt damit nicht hinters Licht führen kann. Mit diesem Aufführen von ungemolkenen Kühen ist es daher nicht so gefährlich. Was endlich die litt. h anbetrifft, so steht sie im Widerspruch mit dem Art. 4, litt. a, welcher Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung notwendig sind, gestattet. Man muss im Landwirtschaftsbetriebe gar vieles ausführen, was man, gestützt auf den Art. 2a, als Tierquälerei ansehen könnte. Wer z. B. Schweinezucht treibt, weiss, dass er, wenn es gut kommen soll, in den meisten Fällen am ersten oder zweiten Tag den jungen Tieren ihre $^1/_2$cm. langen Zähnchen abbrechen muss, weil sie sonst das Euter des Muttertieres verletzen und letzteres unwillig machen, so dass die jungen Tiere zu Grunde gehen müssten, weil sie nicht saugen könnten. Ist das Tierquälerei? Man wird es als solche ausgeben wollen, wir müssen aber diese Operation gleichwohl machen.

Ich resümiere: vieles, was in § 2a enthalten ist, findet sich schon unter § 1, und anderes dürfen wir überhaupt nicht ins Gesetz aufnehmen, wenn das Volk dasselbe annehmen soll. Der § 2a ist in meinen Augen ein sogenannter Polizeiartikel, der nur dazu dienen wird, das Publikum zu chikanieren. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Artikel überhaupt zu streichen.

Marthaler. Ich stelle den Antrag, die in diesem Artikel enthaltene Spezifikation zu streichen, denn ich glaube, dieselbe wäre vom Uebel. Es kommen Fälle vor, wie sie Herr Pulfer aufzählte, wo der Richter nicht weiss, in welche Kategorie er dieselben einreihen soll, und dann ist er im Zweifel, wie er bestrafen soll. Ich glaube, man soll es dem gesunden Menschenverstand des Richters überlassen, zu bestimmen, in welche Kategorie er die Fehlbaren einreihen will. Ein Tierarzt von Bern ist seinerzeit mit seinem Pferd in 50 Minuten nach Schwarzenburg gesprengt, trotzdem er selber Mitglied des Tierschutzvereins von Bern war; er war

der Meinung, das sei keine Tierquälerei. Nehmen Sie die Spezifikation auf, so wird der Richter nicht wissen, wie er in solchen Fällen urteilen soll. Im empfehle Ihnen daher, die Spezifikation zu streichen.

Bühlmann. Ich habe nicht geglaubt, dass es nötig sei, den Streichungsantrag zu wiederholen, nachdem der Grosse Rat in der ersten Beratung nahezu einstimmig beschlossen hat, die Spezifikation wegzulassen und nachdem letzte Woche beinahe ebenso einstimmig Streichung des § 2a beschlossen worden ist. Nachdem man trotz dieser zweimaligen Beschlüsse heute wieder auf die Spezifikation zu sprechen kommt, möchte ich mir nochmals erlauben, den Streichungsantrag zu unterstützen. Will man spezifizieren, so müsste man noch eine ganze Anzahl anderer Arten von Tierquälerei aufnehmen. Ich erinnere daran, dass die Verwendung von Laufhunden auf der Jagd nichts anderes ist, als eine abscheuliche Tierquälerei. Wenn man einen Hasen mit grossen Hunden stundenlang hetzt, bis er schliesslich völlig erschöpft zusammenbricht, oder wenn man ein Reh in dieser Weise zu Tode hetzt, so ist das gewiss eine arge Tierquälerei. Oder wenn man einen Fuchs mittelst einer Art Tirebouchon aus seinem Bau herauszieht, so ist dies ebenfalls eine ganz abscheuliche Tierquälerei, und doch wird es keinem Menschen einfallen, dies als solche zu bezeichnen. Ebenso ist das Kastrieren einer Kuh durch Herausschneiden des Eierstockes, um eine bessere Mästung zu erzielen, eine Tierquälerei, allein im Landwirtschaftsbetrieb ist so etwas eben notwendig. Man soll sich deshalb darauf beschränken, solche Fälle zu bestrafen, wo wirklich eine böswillige Rohheit vorliegt, die in den Augen aller Bürger als strafbare Handlung bezeichnet werden muss. Ich habe deshalb von Anfang an das Gefühl gehabt, das vorliegende Gesetz sei ein durchaus unnötiges. Die bisherigen Bestimmungen gegen Tierquälerei waren ganz gut. Allerdings haben sie die Strafbarkeit von der Erregung öffentlichen Aergernisses abhängig gemacht. Allein das wird auch in Zukunft so sein. Wenn die Sache von niemand gesehen wird, so wird auch kein Kläger da sein. Ich würde es daher nicht bedauern, wenn nicht nur der § 2a abgelehnt, sondern überhaupt das ganze Gesetz verworfen würde. Dessen Vorlage ist nur die Folge einer Zwängerei der Tierschutzvereine, die in ihren Forderungen viel zu weit gehen. Die Beratung beweist, dass viele Mitglieder des Grossen Rates die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes nicht einsehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir in Bezug auf die Behandlung von Kindern und Menschen überhaupt viel weniger weit gehen, als man den Tieren gegenüber gehen will, und schliesslich verdient doch der Mensch mehr Schutz als die Tiere. Ich möchte deshalb den Antrag sehr unterstützen, den § 2a zu streichen, und ich werde auch gegen das Gesetz als solches stimmen.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, dass die Spezifikation aufgenommen werden sollte, erkläre ich mich mit der von Herrn Stauffer (Biel) vorgeschlagenen Redaktion einverstanden. Im übrigen habe ich nur einige wenige Bemerkungen anzubringen. Die Herren Hofstetter und Seiler haben sich Mühe gegeben, das Coupieren der Pferde und Hunde zu verteidigen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Nötig ist es jedenfalls nicht, allein ich glaube selber, man solle es geschehen lassen. Die Bestimmung betreffend das unnötige Verstümmeln von Tieren ist übrigens vom Rate selber auf Antrag des Herrn Bühlmann aufgenommen worden. Wir haben in der Kommission die von den Herren Vorrednern berührten Fälle ebenfalls besprochen. Wenn Schafe oder Ziegen, die zu Berge getrieben werden, oder von der Eidgenossenschaft ausrangierte Pferde, um sie als nicht mehr diensttauglich zu kennzeichnen, einen Schnitt in die Ohren bekommen, so ist dies eine notwendige Operation im Sinne des § 4. Ein anderes Mittel, um die Tiere zuverlässig zu kennzeichnen, gibt es eben nicht. Man könnte denselben allenfalls Buchstaben oder Ziffern aufbrennen, allein das wäre vielleicht eine grössere Tierquälerei als die Anbringung eines Schlitzes in den Ohren. Nicht schmerzhaft wäre das Feuchtbrennen, aber in 6 oder 7 Monaten wäre das Zeichen wieder verschwunden. Den Schafen und Ziegen könnte man ein mit einem Zeichen versehenes Blech anhängen, allein auch das wäre kein sicheres Mittel. Das einzig sichere Mittel ist das Zeichnen, und so sehr schmerzhaft ist dasselbe nicht. Desgleichen ist auch das Abbrechen der Zähne junger Schweine, von dem Herr Pulfer gesprochen hat, als eine notwendige Operation zu bezeichnen. — Ich wollte Ihnen dies zur Aufklärung noch mitteilen. Im übrigen mögen Sie nach Gutfinden entscheiden.

M. le **Président.** Je ferai remarquer à M. Wyssmann que Monsieur Stauffer a retiré sa proposition.

Dürrenmatt. Ich bedaure, dass der Antrag Stauffer (Biel) zurückgezogen worden ist, da die von ihm vorgeschlagene Redaktion vielleicht geeignet gewesen wäre, die Voreingenommenheit gegen die Spezifikation etwas zu mildern. Wird die von Herrn Stauffer vorgeschlagene Redaktion gewählt, so bekommt z. B. die litt. g eine viel bessere Redaktion, als sie hier vorliegt und als sie von Herrn Kindlimann vorgeschlagen ist; diese littera würde dann einfach lauten: «wer Kühe oder Ziegen ungemolken auf den Markt bringt». Das ist ein gutes, geläufiges Deutsch, während die Redaktion des Entwurfes einen stört und auch die Fassung des Herrn Kindlimann zu schleppend ist. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Stauffer wieder aufnehmen. Auch möchte ich den Artikel als Ganzes nicht fallen lassen. Der Herr Polizeidirektor hat ganz richtig betont, dass es die Handhabung des Gesetzes bedeutend erleichtern wird, wenn die landläufigsten Fälle von Tierquälerei aufgezählt werden. Wenn man auch nicht alle Fälle aufzählen kann, so wird doch die Rechtsprechung in den im Gesetze namhaft gemachten Fällen vereinfacht. Auch in unserem Strafgesetz sind nicht alle möglichen Fälle aufgezählt, indem hie und da infolge von Erfindungen etc. neue Delikte entstehen. Vor 40 Jahren hat man nicht daran gedacht, dass einmal Elektrizität gestohlen werden könnte, während dies heute vorkommen kann und in der Gesetzgebung ebenfalls berücksichtigt werden muss. Ich möchte daher von der Aufzählung nicht Umgang nehmen; ich glaube, dass dieselbe die Handhabung des Gesetzes erleichtern wird.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich in meinem ersten Votum gesagt habe, die Aufnahme einer Spezialisierung werde dazu beitragen, den Begriff der Tierquälerei dem Volke klarer zum Bewusstsein zu bringen, so darf man

aus diesen Worten nicht den Schluss ziehen, wie dies Herr Grossrat Pulfer getan hat, es sei damit gesagt, dass jeder Berner ein Tierquäler ist. Das wäre ein Trugschluss, und Herr Grossrat Pulfer, der eine sehr volkstümliche Sprache führt und seine Anträge im Grossen Rat sehr gut durchzusetzen weiss, hätte es wahrhaftig nicht nötig gehabt, sich eines solchen Rednerkniffes zu bedienen. Wenn Regierungsrat und Kommission diesen § 2 a aufgestellt haben, so geschah es, weil sie den Tierschutzvereinen gegenüber ein gewisses Entgegenkommen zeigen wollten. Die Tierschutzvereine sagen, die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften enthalten eine solche Spezialisierung, und sie verlangen nur, dass diese Spezialfälle um einige wenige vermehrt werden. In ihrem Vorentwurfe hatten sie allerdings eine ganze Menge solcher Spezialfälle aufgeführt, und es ist klar, dass es sich nicht darum handeln konnte, eine weitschweifige Spezialisierung aufzunehmen; dagegen glaubten wir, man dürfe doch so weit entgegenkommen, dass die bisherigen, sowie einige weitere markante Fälle von Tierquälerei ausdrücklich aufgeführt werden. Es ist nicht zu vergessen, dass diese Herren, wenn sie auch hie und da über das Ziel schiessen, doch im grossen und ganzen Gutes wirken, indem sie im Volk das Gefühl wecken, dass die Tiere geschont und nicht gequält werden sollen. Kommt man den Tierschutzvereinen hier nicht entgegen, so werden dieselben erklären, dass sie an der Annahme des Gesetzes überhaupt kein Interesse mehr haben, und in diesem Falle wird niemand mehr da sein, um das Gesetz, wenn es zur Volksabstimmung kommt, und natürlich von da und dort bekämpft werden wird, zu verteidigen, und dann ist seine Verwerfung ziemlich sicher, so dass es schliesslich besser wäre, den Antrag des Herrn Bühlmann anzunehmen. Am Schlusse der ersten Beratung habe ich, nach der damals vorgenommenen Verstümmelung des Gesetzes, allerdings die Frage aufgeworfen, ob das ganze Gesetz abzulehnen sei. Dagegen verwahrte sich jedoch Herr Bühlmann, indem er erklärte, dies liege nicht in seiner Absicht, er anerkenne, dass z. B. der § 1 doch gegenüber der bisherigen Gesetzgebung einen Fortschritt enthalte. Heute tut er nun noch den weitern Schritt, den ich andeutete, und möchte auch den ganzen Entwurf verwerfen. Geschieht dies durch den Grossen Rat, so wird damit die Frage nicht aus der Welt geschafft sein. Die Tierschutzvereine, die im Kanton Bern mindestens 2000 Mitglieder zählen, werden ihre Petitionen um Abänderung der Gesetzgebung erneuern, und ich finde, es wäre doch an der Zeit, das Bernervolk anzufragen, ob es eine Revision dieser Tierschutzgesetzgebung wünsche oder nicht. Erklärt es durch Verwerfung des vorgelegten Gesetzes, es wolle bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben, so leidet darunter das Ansehen des Kantons und die Würde des Grossen Rates nicht; ich halte deshalb dafür, es sollte das Volk ein mal konsultiert werden, damit es seinen Willen kundgeben kann.

Abstimmung.

Eventuell: 1. Für die litt. g nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Kindlimann) . . Minderheit.
2. Für Beibehaltung der litt. h (gegenüber dem Streichungsantrage des Herrn Hofstetter) . . . . . Minderheit.
3. Für die Redaktion des Entwurfs (gegenüber dem Antrag des Herrn Dürrenmatt) . . . . . Minderheit.

Definitiv: Für Beibehaltung des § 2a . . . . . 68 Stimmen.
Für Streichung nach Antrag Pulfer . 80 »

---

§ 3.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, den § 3, der von den Versuchen an lebenden Tieren handelt, so anzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Die Kommission stellt einige Abänderungsanträge, die eine Verschärfung des Artikels bedeuten. So will sie in dem Absatz: «Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen», die Worte «wenn immer möglich» streichen. Es geht nun schlechterdings nicht an, meine Herren, dass Versuche am nämlichen Tiere nur einmal vorgenommen werden dürfen. Es ist im Gegenteil in vielen Fällen durchaus nötig, dass man den weitern Verlauf des Experimentes am nämlichen Tiere beobachten muss, also das erneuerte Experiment nicht an einem andern Tiere vornehmen kann. Was dagegen das von der Kommission vorgeschlagene letzte Alinea anbetrifft, dass über Art, Zahl und wissenschaftliches Ergebnis der Experimente halbjährlich an die Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten sei, so könnte ich mich persönlich ganz gut damit einverstanden erklären. Ich finde sogar, es sei dies eine notwendige Ergänzung, denn wenn man doch eine gewisse Kontrolle ausüben will, so darf man zum mindesten verlangen, dass die Herren Professoren einer Oberbehörde zweimal jährlich einen Bericht über ihre Experimente und deren Ergebnisse abstatten.

Ich will mich vorderhand über diesen Artikel nicht weitläufiger verbreiten. Ich gewärtige, dass derselbe von rechts und links angegriffen wird, und behalte mir vor, am Schlusse auf diese Angriffe zu antworten.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie gesehen haben, hat die Kommission diesen Artikel etwas milder gefasst, als er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Er enthält Vorschriften, die dahin tendieren, derartige Operationen so kurz und so schmerzlos als möglich zu machen. Was speziell die Bestimmung betrifft, dass das gleiche Tier nur einmal zu Versuchen verwendet werden solle, so muss die Kommission hieran festhalten, vom Grundsatze ausgehend, man solle die Tiere nicht mehr quälen, als absolut nötig ist. Was die Impfungen zur Gewinnung von Heilserum gegen die Diphtherie anbetrifft, die, wie Sie wissen, wiederholt am nämlichen Pferd vorgenommen werden müssen, so halte ich dafür, es handle sich hier nicht mehr um einen Versuch, sondern um die Gewinnung eines Heilmittels. Versuche sind solche Manipulationen, durch welche man irgend etwas erforschen will, während es sich beim Diphtherieserum um die Herstellung eines Heilmittels handelt, das wir nötig haben und schon in hunderten und tausenden von Fällen gute Dienste geleistet hat.

Ich empfehle Ihnen den Artikel in der von der Kommission festgestellten Redaktion zur Annahme.

M. **Dr. Gross.** Je vous propose de biffer l'art. 3 pour cette raison-ci, qu'il ne contente personne. Mardi dernier, M. Kindlimann était contre l'entrée en matière par le motif que la loi sanctionnait le principe de la vivisection, tandis que les médecins se déclarent opposés à la loi précisément parce que celle-ci ne permet pas ces recherches scientifiques, qu'elle serait de ce fait une entrave aux progrès.

Supposez qu'un des médecins habitant Langenthal, Spiez ou Porrentruy désire continuer ses études et dans ce but vienne à Berne pour faire ses expériences, au lieu de les faire chez lui. Supposez maintenant que l'un de ces médecins, occupés à faire des expériences avec des souris et des rats soit pris en contravention par les gendarmes, condamné à la prison ou à une forte amende, la loi prescrivant que les expériences ne doivent être faites que par les professionnels. Ce serait ridicule! Or, remarquez que deux grandes découvertes ont été faites par des médecins qui n'étaient pas des professionnels du tout, ainsi Koch, auquel on a donné cependant un laboratoire pour lui permettre de faire ses expériences. Si donc l'article était adopté, tel qu'il est proposé par la commission, et bien que j'admette que M. Gobat soit un homme universel, il lui serait difficile de comprendre l'utilite de telle ou telle expérience, il faudrait alors nommer un contrôleur de vivisection. Je propose donc de biffer cet article qui ne contente personne, ni partisans ni adversaires de la vivisection.

Bühlmann. Ich will es Ihnen überlassen, ob Sie so weit gehen wollen, wie Herr Dr. Gross es vorschlägt, d. h., ob Sie den ganzen Artikel streichen wollen, der nach meiner Ansicht überhaupt die Vorlage des Gesetzes veranlasst hat. Wollen Sie nicht so weit gehen, so möchte ich Ihnen doch beantragen, im ersten Alinea die Einschränkung der Vivisektion auf Professoren an den staatlichen medizinischen Instituten etwas zu mildern, d. h. die Worte «und dürfen nur an staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren speziellen Aufsicht aufgenommen werden» zu streichen. Herr Dr. Gross hat Ihnen soeben gesagt, dass eine grosse Zahl der wichtigsten Entdeckungen der Medizin nicht von Professoren an staatlichen Hochschulen gemacht worden sind, sondern von gewöhnlichen Aerzten auf dem Lande oder in der Stadt. Ich kann dies durchaus bestätigen. Wenn ich nicht irre, war Jenner, der die Blatternimpfung entdeckt hat, ein gewöhnlicher Arzt; ebenso war Pasteur, der Entdecker eines Mittels gegen die Hundswut, nicht Universitätsprofessor, sondern Privatgelehrter. Die Aerzte werden häufig durch ihre Praxis darauf hingewiesen, ein neues Mittel gegen eine Krankheit zu finden und auszuprobieren, und oft wird auf diese Weise der Menschheit ein grosser Dienst geleistet. Weshalb soll man nun diesen Forschungstrieb, den viele junge Aerzte besitzen, dadurch unterbinden, dass man ihnen verbietet, solche Versuche vorzunehmen? Wir leisten dadurch der Allgemeinheit einen ausserordentlich schlechten Dienst. Uebrigens werden Sie nicht verhindern können, dass jemand, der den Trieb in sich verspürt, solche Entdeckungen zu machen, sich nicht um dieses Verbot bekümmert, wodurch Sie den Betreffenden der Gefahr der Bestrafung aussetzen, trotzdem ihm die Absicht einer Tierquälerei in keiner Weise unterschoben werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb für den Fall, dass nicht der ganze Artikel gestrichen wird, empfehlen, wenigstens die Beschränkung solcher Versuche auf Universitätsprofessoren auszumerzen und die freie Forschung auf alle Personen auszudehnen, welche die geeigneten Qualifikationen besitzen.

Scherz. Ich möchte Ihnen zu diesem Artikel auch gewissermassen einen Streichungsantrag stellen, doch weicht er vom Streichungsantrag der Herren Gross und Bühlmann ab. Sie wissen, dass diese Versuche an lebenden Tieren schon seit langer Zeit weite Volkskreise mit grossem Unwillen erfüllen und dass hierin nicht der letzte Grund liegt, weshalb ein Gesetz gegen die Tierquälerei verlangt wurde. Ich habe nun gefunden, es wäre am Platz, diesen Artikel etwas anders zu fassen, als es von der Regierung und der Kommission beantragt wird, indem ich Ihnen die folgende Redaktion vorschlage: «Schmerzhafte Versuche an lebenden Tieren sind verboten. Eine Ausnahme davon kann auf begründetes Gesuch jeweilen vom Direktor des öffentlichen Unterrichts gestattet werden.» Die sogenannte Vivisektion hat, wie bereits bemerkt, schon seit langem bei einem grossen Teil der Bevölkerung Bedenken erweckt. Von Leuten, die sozusagen tagtäglich dabei gewesen sind, nämlich von Abwarten und Hilfspersonal, vernimmt man mitunter Schilderungen, dass einem wirklich die Haare zu Berge stehen, und es beruhen diese Schilderungen nicht auf Uebertreibung, sondern sind Tatsachen, die man belegen kann. Wenn gesagt wird, es seien mit Hilfe der Vivisektion grosse Errungenschaften in wissenschaftlicher Beziehung gemacht worden, so ist dem entgegen zu halten, dass von wissenschaftlichen Autoritäten der Wert der Vivisektion vollständig bestritten wird, und wenn die Gelehrten so abweichende Ansichten über den Nutzen und Wert der Vivisektion haben, so halte ich es nicht für angezeigt, dieselbe in einem Gesetz förmlich zu sanktionieren, während das Volk im Gegenteil wünscht, dass die Vivisektion nicht sanktioniert werde. Würde über diese Frage eine Volksabstimmung stattfinden, so würden Sie bald sehen, welche Ansichten das Bernervolk in dieser Beziehung hat. Immerhin möchte ich nicht, wie dies von vielen Seiten verlangt wird, die Tierversuche absolut verbieten, sondern gebe zu, dass solche unter Umständen für Lehr- und Heilzwecke förderlich sein können, ohne Beschränkung auf die medizinischen Fakultäten, denn es sind nicht immer die Gelehrten, wie schon Herr Bühlmann gesagt hat, welche die Erfindungen machen, Auch von Bauern sind schon sehr schöne Erfindungen gemacht worden, und diese kennen die Tiere so gut wie die Fachlehrer, nur in anderer Weise. Auf die von der Kommission vorgeschlagene Kontrolle gebe ich nicht viel, denn man weiss, wie eine derartige Kontrolle gehalten wird und wie wenig dabei herauskommt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme; mit demselben wird mehr oder weniger beiden Richtungen Rechnung getragen.

Schneeberger. Ich habe schon in der Kommission einen ähnlichen Antrag gestellt wie Herr Scherz, die Kommission ist aber nicht darauf eingetreten, sondern hat sich damit begnügt, einige Abänderungen vorzunehmen, welche eine Verschärfung bedeuten. Ich be-

kenne mich von vornherein als Gegner der Vivisektion. Wie schon von Herrn Scherz bemerkt worden ist, sind die grossen medizinischen Fachlehrer durchaus nicht einig, dass die Vivisektion für die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft unentbehrlich sei. Die ersten und grössten Forscher auf diesem Gebiete sprechen sich im Gegenteil ganz anders aus. Ich halte den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzantrag nicht für genügend, da die Vivisektion trotz dieser Bestimmungen nach wie vor uneingeschränkt weiter betrieben würde. Man müsste allermindestens noch weitergehende Bestimmungen bezüglich der Aufsicht und der Kontrolle aufstellen. Diese Versuche werden nicht etwa nur auf der Hochschule angestellt, sondern es werden solche von Studenten der Medizin auch daheim in den Wohnungen ausgeführt. Die Vivisektion beschränkt sich nicht darauf, dass die Hochschulprofessoren Versuche anstellen, um irgend etwas Neues zu entdecken, sondern vielmehr werden die meisten dieser Versuche gemacht zur Kontrolle anderer Versuche oder um ein sogenanntes Heilmittel zu entdecken und auf diese Weise ein berühmter und reicher Mann zu werden.

Es sprechen so viele Gründe gegen die Vivisektion, dass es jedenfalls angezeigt ist, ernsthaft darüber zu diskutieren, ob sie nicht vollständig verboten werden sollte.

Ein Hauptgrund, der gegen die Vivisektion spricht, ist der, dass bei einem Tier, das so grausam gequält wird, die Lebensfunktionen nicht mehr normale sind und dass man diese gestörten Funktionen nicht verwerten kann, um daraus vollwertige Schlüsse auf die Vorgänge im menschlichen Körper zu ziehen. Zudem ist der tierische Organismus vom menschlichen so sehr verschieden, dass auch hier zweifellos grosse Fehlerquellen mit unterlaufen, wenn man die gestützt auf Tierversuche gemachten Entdeckungen auf den Menschen übertragen will. Es kommen bei Versuchen, die vielleicht für das Tier an und für sich wenig schmerzhaft sind oder unter Umständen sogar schmerzlos ausgeführt werden, so viele Nebenumstände in Betracht, die Fehlerquellen zur Folge haben, dass das sogenannte Resultat dieser Untersuchungen einfach wertlos ist. Trotzdem überträgt man diese Resultate auf den menschlichen Körper; man will an Menschen Operationen ausführen, die vielleicht vorher an einem lebenden Hunde gelungen sind, aber man besitzt in keiner Weise eine Garantie, dass eine ähnliche Operation beim Menschen Erfolg haben werde. Gleich verhält es sich auch mit Medikamenten, die man am Tier erprobt. Der Körper eines Hundes oder eines Pferdes reagiert auf Pflanzen- oder mineralische Stoffe anders als derjenige des Menschen. Es gibt Pflanzen, welche für ein Tier tötlich sind, für ein anderes dagegen durchaus unschädlich. Ebenso gibt es Pflanzen, die für Menschen ein Gift sind, während sie auf ein Tier nicht tötlich wirken, ja vielleicht ganz unschädlich sind. Trotzdem will man Dinge, die man am Tier ausprobiert hat, ohne weiteres auf den menschlichen Körper anwenden. Und wenn man sagt, dadurch, dass man den Versuch für das Tier schmerzlos mache, werde die Fehlerquelle infolge gestörter Körperfunktionen ausgeschaltet, so ist zu bemerken, dass man damit einer andern Fehlerquelle ruft, da ein betäubtes Tier ebenfalls nicht mehr normal ist. Von einem nichtnormalen Tier will man also Schlüsse ziehen und das Resultat auf den Menschen anwenden! Von einem niedrigeren Wesen, von einem Hund, einer Katze, einem Meerschweinchen, einer Maus oder einem Frosch, welch letztere massenhaft zu solchen Versuchen verwendet werden, will man auf den viel höher entwickelten Organismus des Menschen Rückschlüsse ziehen!

Wenn ich vorhin gesagt habe, dass die medizinischen Fachlehrer sich in dieser Sache widersprechen, so bedarf es hierfür keines langen Beweises, denn jedem von Ihnen ist jedenfalls bekannt, dass die Gelehrten über die grössten und wichtigsten Fragen nicht einig sind und dass sich mitunter der nämliche Gelehrte selber widerspricht. Ich erinnere nur an das grosse Tamtam, das vor 12 Jahren für Herrn Professor Koch in Berlin geschlagen wurde, als er, gestützt auf zahllose Tierversuche, das Tuberkulin entdeckt hatte, von dem man glaubte, nun sei die Menschheit vor der Schwindsucht gerettet, man brauche nur ein Institut einzurichten und Herrn Professor Koch mit den nötigen Apparaten zur Verfügung zu stellen. Alle Blätter, vom kleinsten bis zum grössten, die medizinischen Zeitschriften voran, haben seinen Ruhm gesungen. Was ist nun von der ganzen grossen Entdeckung geblieben? Professor Koch glaubt selber nicht mehr daran, und die vielen Millionen, die darauf verwendet wurden, waren nutzlos ausgegebenes Geld. Aber nicht nur das. Gestützt auf den grossen Erfolg des Professors Koch, hat man sich nicht mit den Tuberkulinimpfungen am Menschen begnügt, sondern hat, da die Tuberkulose des Viehes auf den Menschen übertragbar sei, in Südafrika massenhaft Rinder geimpft, bis dieselben in grosser Zahl abgestanden sind, wodurch den Farmern grosser Schaden zugefügt wurde. Heute beweist diese nämliche Autorität, Herr Professor Koch, ebenso haarscharf, dass die Tuberkulose des Rindes auf Menschen gar nicht übertragbar ist und alles, was gestützt auf seine Versuche ausgeführt wurde, nutzlos war.

Von Herrn Bühlmann ist gesagt worden, die freie Forschung dürfe nicht beeinträchtigt werden. Ich glaube nicht, dass dies durch ein Verbot der Vivisektion der Fall wäre. Ich glaube im Gegenteil, die freie Forschung würde dadurch gewinnen, indem sie von dem Fehler abkäme, aus Tierversuchen gezogene Schlüsse auf den Menschen anwenden zu wollen. Zudem fragt es sich, ob, selbst wenn der Vivisektion ein Nutzen zugestanden werden könnte, die Vivisektion gestattet werden dürfe. Ich glaube dies nicht, denn höher als die Wissenschaft steht die Moral und das Gewissen. Wir haben auch gegenüber dem Tier Verpflichtungen; wir dürfen nicht nach Belieben und Gutfinden, nur nach reinen Zweckmässigkeitsbegriffen, über dasselbe verfügen. Ein Forscher, der sich jahrelang mit nichts anderem abgibt, als mit derartigen Grausamkeiten, wie sie bei der Vivisektion tagtäglich vorkommen, wird unbedingt an seinem Charakter Schaden leiden und nicht ein Mann werden, zu dem wir volles Zutrauen haben können. Es ist bekannt, dass die Art der Beschäftigung auf den Charakter eines Menschen einwirkt, und wer sich stetsfort mit derartigen Versuchen beschäftigt, dessen Charakter wird nicht so erhalten bleiben, dass man ihm nachher unbesehen Leib und Leben anvertrauen möchte. Ich werde später an einigen Beispielen zeigen, zu welcher Verrohung und welchen Folgen für den Menschen derartige Versuche führen können. Die bekannte Vorkämpferin für die Friedensbestrebungen, Bertha von Suttner, hat gesagt, es dürfe keine Zwecke geben, für welche infame Mittel gestattet seien, und ich glaube,

diesen Satz wollen wir auch hier zur Anwendung bringen, indem wir sagen: es darf nicht gestattet werden, Tiere zu misshandeln, weil einige Forscher des Glaubens leben, dass dies von Nutzen sei.

Sind Versuche an Tieren gelungen, so wird man sich übrigens damit nicht begnügen, sondern man wird dieselben, um sie genau prüfen zu können, auf den Menschen ausdehnen, und in dieser Beziehung könnte ich Ihnen zahllose Aussprüche medizinischer Grössen citieren, welche zugestehen, dass der Tierversuch nicht genüge, sondern dass jeder Versuch aus den von mir vorhin angeführten Gründen am Menschen erprobt werden müsse. Dies führt dann dazu, dass Uebergriffe vorkommen, namentlich in Spitälern. Ich will Ihnen nur einige derartige Beispiele citieren . . .

Rufe: Schluss!

Schneeberger (fortfahrend). Es wird Schluss verlangt. Ich bin gerne bereit, hier abzubrechen, da die Zeit ziemlich vorgeschritten ist; allein ich muss mir zum voraus für die weitere Diskussion in dieser Sache das Wort erbitten.

Mit 87 gegen 36 Stimmen wird beschlossen, hier abzubrechen und die Beratung in einer Nachmittagssitzung, um 3 Uhr, wieder aufzunehmen. Ferner beschliesst der Rat, zur Behandlung kleinerer Geschäfte morgen noch eine Sitzung zu halten und sich hierauf bis zum Januar des nächsten Jahres zu vertagen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 26. November 1902,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 79 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Beutler, Blösch, Blum, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Crettez, Dubach, Egli, Frepp, Gresly, Dr. Gross, Hari, Heller-Bürgi, Herren, Houriet (Courtelary), Iseli (Jegenstorf), Jenni, Käsermann, Dr. König, Könizer, Lohner, Marcuard, Meyer, Dr. Michel, Moor, Péquignot, Rothacher, Schenk (Signau), Spychiger, Sutter, Thöni, Trachsel, Wächli, Walther, v. Wattenwyl, Wyss, Zgraggen; ohne Entschuldigung sind abwesend: die Herren Abbühl, Affolter, Berger (Schwarzenegg), Boss, Bourquin, Brahier, Dr. Brüstlein, Burrus, Erard, Frutiger, Glatthard, Gouvernon, Grieb, Grosjean, Guggisberg, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Haldimann, Hofer, Hostettler, Houriet (Tramelan-dessus), Kisling, Lenz, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller (Gustav), Nyffenegger, Rossé, Rothenbühler, Schär, Schenk (Steffisburg), Schlatter, Steiger, Stucki (Steffisburg), Tièche, Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Zaugg.

Tagesordnung:

Gesetz
betreffend
den Tierschutz.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 593 hievor.)

Das Wort erhält zunächst Herr Grossrat Schneeberger, um seine am Schluss der Vormittagssitzung abgebrochenen Ausführungen fortzusetzen.

Schneeberger. Trotz aller Kürze, welcher ich mich befleissigen werde, müssen Sie mir doch noch einige Minuten gestatten. Ich habe diesen Vormittag gesagt, dass es bei der Vivisektion nicht bei den Versuchen an Tieren verbleibt, sondern dass die Vivisektoren

auch zu Versuchen an Menschen übergreifen, weil ein Mittel erst am Menschen selber auf seine Wirkung für die Heilkunde erprobt werden kann und weil auch Operationen am Tiere niemals ohne weiteres auf den Menschen angewendet werden können. Man wird einwenden, wie es namentlich die Vertreter der medizinischen Wissenschaft immer tun, das sei nicht eine Frage, über die Laien ein Urteil haben können. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass man auch in andern Fragen Laien mitsprechen lässt. In Erziehungsfragen, in militärischen Dingen etc. überlässt man die Entscheidung auch nicht nur einem Kollegium von Auserwählten, sondern in solchen Fragen entscheidet das ganze Volk. Deshalb muss man auch in der vorliegenden Frage Laien mitsprechen lassen, um so mehr, als sich die Laien auf Autoritäten der medizinischen Wissenschaft stützen können.

Wie weit das Menschenmaterial, wie man sich technisch gewöhnlich ausdrückt, zu derartigen Versuchen verwendet wird, darüber will ich den Herren einige Beispiele anführen. «Geheimrat Prof. von Bergmann-Berlin und E. Hahn-Berlin haben mit Erfolg armen Patienten das Krankheitsgift des Krebses eingeimpft, um zu sehen, ob auf diese Weise eine Uebertragung der unheilbaren Krankheit auf gesunde Organe möglich sei.» Ferner: «Experimente an 14 Waisenknaben mit Blatterngift, ferner Herzexperimente nahmen die Professoren Ziemssen, Penzold, Filehne vor. Ein Tuberkulin-Experiment wurde an 44 Rekruten in Würzburg vorgenommen.» Weiter: «Bargigli kaufte Kinder von armen Eltern und impfte sie mit dem Eiter eines Aussatzgeschwüres.» Ferner: «Ganz besonders zahlreich sind die Versuche, gesunde Menschen künstlich geschlechtskrank zu machen.» Dafür könnten unzählige Beispiele aus den medizinischen Fachschriften citiert werden. «Dr. Wertheim-Wien hat die echte Gonorrhoe bei gesunden Männern künstlich erzeugt, und Dr. Moll in Berlin berichtet mit Entrüstung, dass ähnliche Versuche in der Berliner Charité gemacht worden seien.» Ferner: «Am 5. Juli 1898 kam ein gewisser Knaus, der an einem Absess der linken Schläfe erkrankt war, ins Rudolfspital, woselbst er auf der Klinik des Dr. Mracek Aufnahme fand und von dem Assistenzarzte Dr. Gross behandelt wurde. Am 22. oder 23. Juli wurde er von Dr. Gross in den Operationssaal gerufen, woselbst Gross eine Spritze, die er vorher erwärmt hatte, mit einer Flüssigkeit füllte und diese dem Knaus injizierte. Knaus fragte den Arzt, welchen Zweck diese Injection haben solle, worauf derselbe ihm erwiderte, er möge sich nur ruhig verhalten, es werde ihm nichts geschehen. Knaus begab sich wieder in den Krankensaal. Allein nach 5 Tagen machte er die entsetzliche Wahrnehmung, dass er plötzlich von einer schweren Geschlechtskrankheit befallen war.» Und so geht es weiter. Hier noch ein Beispiel: «Professor E. Finger (Wien) impfte vor Jahren drei gesunde Frauen mit frischer Syphilis. Im ersten Fall «hatte Dr. Felsenreich die Güte», die gesunde, normal entbundene Frau 8 Tage nach der Entbindung «mit gütiger Einwilligung meines damaligen hochverehrten Chefs, weiland Regierungsrates Professor Zeissl auf die Klinik für Syphilis zu transferieren». Den Tag darauf wurde die Frau an zwei Stellen des rechten Oberarmes mit dem syphilitischen Sekret einer anren Frau geimpft und an zwei tiefer gelegenen Stellen desselben Armes mit dem Sekret zerfallender syphilitischer Geschwüre eines Mannes. 15 Tage später zwei scharf umschriebene, eiternde Geschwüre; nach weiteren 52 Tagen, an der Basis der sich nur langsam reinigenden und überhäutenden Geschwüre, ein derbes Infiltrat; nach weiteren 14 Tagen waren die Geschwüre geheilt, es bestand am Grunde derselben eine derbe Verhärtung. Die gesunde, nicht syphilitische Frau war zum Zweck des Experiments 82 Tage (fast 12 Wochen) auf der syphilitischen Abteilung «in Beobachtung» gehalten. In einem anderen Falle wurde eine Frau 5 Tage nach der Entbindung an zwei Stellen des linken Oberarms mit dem Sekret eines syphilitischen Mannes geimpft.» So sind hier noch eine Menge ähnlicher Fälle aufgezählt. Ich kann mir nicht versagen, Ihnen noch einen oder zwei Fälle vorzulesen. «Prof. Lichtheim an der Universität in Königsberg machte ein Einspritzungsexperiment mit Tuberkulin an 31 neugeborenen Kindern. Er selbst hielt dieses Experiment für sehr gefährlich.» Es werden hierauf noch weitere solche Fälle beschrieben, und dann heisst es: «Die Frage macht es mir wünschenswert, ein ausreichendes Material zu finden, und es wurde mir dieses durch die freundlichste Bereitwilligkeit unseres Herrn Vorsitzenden (Professor Dohrn, Direktor der kgl. Universitäts-Frauenklinik!) sogleich in reichem Masse zu Teil: mit seiner Erlaubnis habe ich die Neugeborenen auf der hiesigen geburtshilflichen Klinik injiziert, bisher bereits 40 an der Zahl.»

Nur ein kurzes Beispiel will ich noch erwähnen. Ein Arzt machte Versuche an Kälbern. Später sind ihm die Kälber zu teuer geworden, und mit «gütiger Erlaubnis» eines Herrn Professors werden ihm Neugeborne zahlreich zur Verfügung gestellt. Der Arzt macht sich zwar in der ersten Nacht schwere Gedanken über den Erfolg der Impfung dieser Kinder. Dieser Erfolg stellt sich nachher wirklich ein, und der betreffende Arzt sagt zum Schlusse seiner Mitteilung, er werde seine Versuche später fortsetzen. Wie viele dieser Kinder infolge dieses Experimentes zu Grunde gegangen sind, darüber wird natürlich nichts gesagt.

Man wird nun sagen, alles das komme in unserer Nähe nicht vor. Allerdings stammen meine Beispiele alle aus dem Ausland, aus Wien und Berlin. Allein ich hätte auch solche Fälle z. B. aus Basel anführen können. Aus Bern steht mir kein solches Beispiel zur Verfügung, und es ist mir auch keines bekannt. Ich will nicht behaupten, dass in Bern so etwas gemacht wird; aber immerhin darf man daran erinnern, dass auch hier, namentlich im Frauenspital, in Bezug auf die Behandlung von Frauenkrankheiten schon Dinge passiert sind, die in einer solchen Anstalt nicht vorkommen sollten . . .

Rufe: Schluss!

Schneeberger (fortfahrend). Es wird gesagt, und es ist auch heute behauptet worden, wenn ich nicht irre von Herrn Bühlmann, durch Unterbindung der Vivisektion werde die freie Forschung beeinträchtigt. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass im Gegenteil die freie Forschung nur gewinnen kann, wenn man die Vivisektion verbietet, weil sich dann die Forschung andern Quellen zuwenden wird, welche für die Krankenbehandlung jedenfalls erfolgreicher und ergiebiger sind. Wir kennen neben dem medizinischen noch eine Menge Heilverfahren, welche allerdings nicht staatlich diplomiert sind. Wir haben das homöopathische Verfahren, die arzneilose Heilkunde, die Naturheilmethode

oder das physikalisch-diätische Heilverfahren, das Lichtheilverfahren, das Pflanzenheilverfahren, die Chromopathie, die elektrische Chromopathie etc. Alle diese Verfahren haben schon sehr schöne Erfolge gezeitigt. Dieselben werden aber unterdrückt, hier will man nicht die freie Forschung walten lassen, man bezeichnet diese Verfahren als Kurpfuscherei, und dem Begehren, dass auch für diese Verfahren Lehrstühle an den Hochschulen errichtet werden, wird keine Folge gegeben. Ich möchte in keiner Weise der Kurpfuscherei das Wort reden, aber es ist nicht alles Kurpfuscherei, was in den medizinischen Fachschriften als solche bezeichnet wird. Schliesslich ist die ganze Frage in sehr hohem Masse eine soziale, und wenn wir einmal dazu kommen, auch die medizinische Forschung auf einen andern Boden zu stellen und auf andere Gebiete zu lenken, welche ebenso erfolgreich oder erfolgreicher sind als die Vivisektion, so wird, hoffe ich, die Frage auch in der Beziehung eine andere sein, dass sie nicht mehr nur eine soziale ist. So lange die Existenz der Aerzte von der Zahl der Patienten abhängt, hat der Arzt nicht dasjenige Interesse, das er in Wirklichkeit haben sollte, als Berater des Volkes in gesundheitlichen Fragen aufzutreten. Hier wird jedenfalls viel gesündigt. Das gesamte Aerztewesen sollte auf einen andern Boden gestellt werden, wie dies bereits früher bei Anlass der Bewegung zur Einführung der Unfall- und Krankenversicherung verlangt worden ist. Sollte der Grosse Rat heute einen Beschluss im Sinne des Antrags des Herrn Scherz fassen, so wäre er nicht das erste Parlament, das so etwas beschliesst, und der Grosse Rat würde nicht den Vorwurf auf sich laden, dass er einen reaktionären Standpunkt eingenommen habe, wie dies den Gegnern der Vivisektion gewöhnlich vorgeworfen wird. In England besteht schon seit dem Jahre 1876 ein Gesetz, das die Vivisektion nicht gerade verbietet, aber sie in sehr hohem Masse einschränkt. Tierversuche dürfen nur gestützt auf eine ausdrückliche Erlaubnis vorgenommen werden, wie dies auch der Antrag des Herrn Scherz verlangt. Das Tier muss vollständig betäubt und sofort nach dem Versuch, wenn die Operation schmerzhaft gewesen ist, getötet werden. Das nämliche Tier darf nicht zweimal zu Versuchen verwendet werden etc. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist mit einer sehr hohen Strafe bedroht, mit 3 Monaten Gefängnis oder 2500 Fr. Busse. Trotz dieser Vorschriften ist die medizinische Wissenschaft, glaube **ich,** in England so weit fortgeschritten, wie bei uns und an andern Orten, wo die Vivisektion ungehindert gestattet ist. Die Zahl der Anstalten, an welchen in England Vivisektion betrieben wird, ist in kurzer Zeit von 54 auf 14 zurückgegangen, und in den ersten 4 Jahren wurde kein Hund, kein Pferd und keine Katze, also kein Tier, das höher entwickelt ist und deshalb bei den Versuchen grössern Schmerz empfindet, zur Vivisektion benützt. In Holland ist jede Vivisektion verboten, und auch in Deutschland hat der preussische Unterrichtsminister von Gossler ein Kreisschreiben erlassen, das ungefähr demjenigen entspricht, was die Kommission bei der ersten Beratung des Tierschutzgesetzes dem Grossen Rate vorschlug. Auch das schwedische Parlament hat sich schon mit dieser Frage beschäftigt. Der Grosse Rat braucht also nicht zu befürchten, dass er in dieser Angelegenheit einzig dastehe.

Wenn man diese Versuche als harmlos hinstellen will, so möchte ich Ihnen doch in aller Kürze einige Beispiele vorführen.

Rufe: Schluss!

Schneeberger. Ich will die Herren gewiss nicht allzu lange aufhalten.

M. le **Président.** L'article 42 du réglement dit: «Es soll jeder Redner sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeit fassen und ausdrücken.»

Schneeberger. Das tue ich ja (Heiterkeit), was ist denn in meinen Ausführungen nicht klar gewesen? — Es ist absolut unrichtig, dass diese Versuche meistens harmlos seien. Wenn man einen Hund zehnmal mit Terpentinöl anstreicht und ihn zehnmal anzündet, um zu konstatieren, dass verbrannte Haut anders aussieht als normale, oder wenn man ihn zehnmal mit kochendem Wasser übergiesst, so sind das keine harmlosen Versuche. Wenn man sagen wollte, so etwas komme in Bern nicht vor, so habe ich auch aus Bern über derartige Versuche, die man nicht als harmlos hinstellen kann, genügend Beispiele zur Hand. Da aber die Herren darüber so ungeduldig werden, so will ich es Ihnen ersparen, diese Beispiele anhören zu müssen. Immerhin müssen Sie mir doch erlauben, Ihnen ein einziges Beispiel aus dem hiesigen physiologischen Institut anzuführen: «Ein Apotheker aus Karlsruhe in Deutschland hat mit Tetanus (Starrkrampf) gearbeitet. Er schwemmte die Sporen in Nährbouillon auf und liess sie in Kugeln trocknen. Mit diesen präparierten Kugeln zerschoss er den Versuchskaninchen (zirka 30 Stück) die Extremitäten. In dieser Schusswunde mussten sich die Tetanussporen besonders «günstig entwickeln». Der Fuss des Kaninchens wird durch den Tetanusbacillus nach rückwärts steif wie ein Brett. Die armen Tiere waren nur noch schleichender, kriechender Bewegungen fähig. Der Wärter stellte Futter und Wasser vor die Türe, die Aermsten erreichten es leider nur mit unsäglichen Qualen. Einigen Kaninchen wurde kurz vor dem zu erwartenden Tode die kranke Extremität über der Infektionsstelle einfach weggebrannt; sie blieben am Leben, um nochmals einen Versuch an sich machen zu lassen.»

Ich könnte Ihnen 50 oder 100 ähnliche Beispiele anführen, aus denen hervorgeht, dass Tiere wiederholt zu Versuchen verwendet wurden, und der ganze Erfolg ist dann der, dass man in einer medizinischen Fachschrift über die Versuche einen Bericht erstatten kann und zum Schlusse eingestehen muss, die Versuche seien zu wenig zahlreich gewesen und die Veröffentlichung habe nur den Zweck, andere Kollegen zu weitern Versuchen anzuspornen. Oder wenn man, wie Herr Luchsinger hier in Bern, einer Ziege dreimal das Rücken- und Halsmark durchschneidet und sie elektrisch reizt, um zu konstatieren, dass sie infolge dieser Operation den Schwanz nach links gewendet habe, so ist das wahrscheinlich ein wissenschaftliches Resultat! Dieser Herr Luchsinger hat hier in Bern scheussliche Experimente verübt, und als die Sache ruchbar wurde, musste er Bern verlassen. Ich glaube,

wenn alle grausamen Taten, die unter dem Deckmantel der Wissenschaft verübt werden, dem Volke bekannt wären, die Vivisektion wäre bald abgeschafft!

Da die Herren so ungeduldig sind, so will ich mich nicht weiter über die Frage verbreiten. Ich könnte Ihnen noch eine Menge Tatsachen gegen die Vivisektion vorführen und sie mit ausreichendem Material belegen; desgleichen könnte ich Ihnen viele grosse Autoritäten zitieren, die der Vivisektion jeden Nutzen absprechen. Ich will das alles unterlassen, indem ich die Erwartung ausspreche, dass der von Herrn Scherz gestellte Antrag die Mehrheit des Grossen Rates auf sich vereinige.

Gobat, Regierungsrat. Es hat mich sehr interessiert, zu hören, wie ausserordentlich feinfühlig unser Volk nach der Ansicht einzelner Redner ist und wie es sich empört über die Rohheiten, Misshandlungen und Grausamkeiten, die an der Hochschule begangen werden. Ich glaube nicht sehr an dieses Feingefühl, denn wenn ich sehe, wie man bei uns die Jagd pflegt und die Waldtiere quält, wenn ich sehe, wie man unsere Haustiere durch Kastration verstümmelt, wenn ich sehe, wie man den Hündinnen und Katzen die Jungen wegnimmt und sie ins Wasser wirft, wo sie elend umkommen, so will es mir scheinen, dass diese ganze Angelegenheit nichts anderes ist als ein Stück Heuchelei, die zum Wesen der heutigen Gesellschaft gehört, nicht zu sprechen von den Qualen, welche man Kindern auferlegt. Sobald man aber zu wissenschaftlichen Zwecken ein Tier etwas leiden lässt, dann ist das natürlich ganz etwas anderes!

Meine Herren, die Wahrheit ist die, dass von Vivisektion an unsern Anstalten nicht die Rede sein kann. Das Wort Vivisektion wurde erfunden, um den Leuten Sand in die Augen zu streuen und das Volksgefühl gegen die Wissenschaft zu empören. Unter Vivisektion verstehe ich, wenn man den Ausdruck wörtlich fasst, das Schinden eines Tieres bei lebendigem Leibe. Das kommt aber einfach nicht vor. Die meisten Versuche an unsern wissenschaftlichen Anstalten bestehen aus Einspritzungen, die den Zweck haben, die Wirkung von Krankheiten zu prüfen, um daraus eventuell Schlüsse in Bezug auf das Heilverfahren und namentlich in Bezug auf die Heilmittel zu ziehen. Andere Operationen, die man an einzelnen Körperteilen der Tiere vornimmt, um daraus für die Physiologie Nutzen zu ziehen, kommen äusserst selten vor und werden nie vorgenommen, ohne dass das Tier narkotisiert wird. Wenn man sich die Mühe gäbe, die Tiere, mit welchen Versuche gemacht wurden, anzusehen, so würde man zu ganz andern Ansichten kommen, als diejenigen sind, die in einzelnen Kreisen der Bevölkerung herrschen. Ich habe wiederholt solche zu Tierversuchen benützte Tiere gesehen, welche nach dem Versuch nicht getötet worden sind, weil dazu kein Grund vorhanden war. Die Tiere wurden vielmehr geheilt und später vielleicht wieder zu andern Versuchen benutzt. Die Tiere kosten auch Geld, und es wäre eine ganz verfehlte Massregel, wenn man jedes Tier, mit dem man einen Versuch gemacht hat, ohne weiteres töten würde. Diese wiederholt operierten Tiere machen auch durchaus keinen schlechten Eindruck. Ein Hund, der wiederholt zu Operationen benutzt worden war, sprang an einen hinauf, wedelte mit dem Schwanz und liebkoste einen, gleich wie ein gesunder. Ich habe einen Hund gesehen, der in einem Institut jahrelang zu einem gewissen Versuche benutzt wurde; dieser Hund begab sich ganz ruhig von selber auf den Operationstisch und legte sich hin, um die Operation vornehmen zu lassen, an die er gewöhnt war. Die ganze Darstellung von den Uebertreibungen der Vivisektion gehört ins Reich der Fabel, gleich wie die Meinung, die noch vor kurzem auch noch im Kanton Bern bestand, es werden auf den Kliniken Versuche mit Menschen gemacht. Auch dies ist durchaus unrichtig. Die Patienten werden auf den Kliniken gleich behandelt, wie andere Kranke, Versuche werden nicht gemacht.

Ich kann natürlich Herrn Schneeberger auf das Gebiet seiner verschiedenen extremen Behauptungen, von denen mindestens $^3/_4$ nicht wahr sind (Widerspruch), nicht folgen. Ich kenne diese Literatur wohl, mit der sich Herr Schneeberger sehr vertraut gezeigt hat; allein er hat nur eine Glocke gehört, er hat nur diejenige Kategorie von Menschen kennen gelernt, welche dem Lichte gegenüber die Augen verschliessen und z. B. nicht glauben wollen, dass die Diphtherie seit einigen Jahren ungeheuer viel weniger Opfer erfordert als früher. Es ist erwiesen, dass die Diphtherie um vielleicht 50 % zurückgegangen ist, dank der neuen Heilmittel, die namentlich infolge von Versuchen mit Tieren erfunden worden sind. Die Literatur, auf die sich Herr Schneeberger stützt, strotzt von Uebertreibungen, und wenn man der Sache auf den Grund gehen könnte, so würde sich nach meiner Ueberzeugung herausstellen, dass $^3/_4$ davon auf Erfindung beruhen. Wie können Sie glauben, dass im Staate Preussen, wo man so sehr Sorge trägt zur Gesundheit der Mannschaft, wo man so viel auf schöne Soldaten gibt und so viel von ihnen verlangt, 30 Rekruten — ich denke bei der Aushebung — mit dem Gifte der Syphilis geimpft habe! Das sind ganz unglaubliche Sachen, und ich begreife nicht, dass Herr Schneeberger den Mut hatte, solche Geschichten hier vorzubringen. Herr Schneeberger hat darauf hingewiesen, wie Professor Koch sich geirrt habe, trotzdem Millionen ausgegeben worden seien und Hunderte oder Tausende von Tieren mit Versuchen gequält worden seien! Meine Herren, es ist bekannt, dass nicht Koch sich geirrt hat, sondern dass seine Versuche verraten wurden, bevor sie abgeschlossen waren, wahrscheinlich zu Spekulationszwecken. Und wenn Herr Schneeberger behauptet hat, Herr Koch sei wieder zu gesundern Anschauungen gekommen und habe seine frühere Meinung aufgegeben, so spricht dies eben zu Gunsten der Tierversuche, denn nur durch solche ist er dazu gelangt, seine Ansicht über gewisse Punkte in der Bakterologie zu ändern.

Dass in England die Vivisektion beschränkt worden sei, ist richtig auf dem Papier, gleich wie auch der vorliegende Artikel nur auf dem Papier stehen wird. In Wirklichkeit nimmt man in England ebenso viel Versuche an Tieren vor, wie bei uns, nur mit dem Unterschied, dass man dort auch noch Menschen zu Versuchen herbeizieht. In gewissen Kreisen ist man nämlich so dumm sentimental, dass man erklärt, wenn ein Mensch gegen Bezahlung sich zu Versuchen hergeben wolle, so solle man dies gestatten, die Tiere, die Hasen, Kaninchen etc. müsse man dagegen unbedingt schonen. So kommt es, dass sich in England Menschen berufsmässig zu Versuchen hergeben und dafür mit so und so viel per Tag bezahlt werden.

Wenn Herr Schneeberger sagt, man sollte die Medizin auf einen andern Boden stellen, so ist diese Be-

hauptung gerade ebenso viel wert, wie die Behauptung der Sozialisten, man sollte morgen den Staat auf einen andern Boden stellen. Die Medizin würde ebenso wenig wie der Staat eine solche Operation vertragen, wonach von heute auf morgen die medizinischen Grundsätze, resp. die Staatsgrundsätze auf den Kopf gestellt würden, um an die Stelle des Bestehenden etwas ganz Neues zu setzen, von dem man nicht weiss, wie es aussieht. Ich bin der erste, welcher zugibt, dass die Medizin nicht diejenigen Fortschritte gemacht hat, die sie hätte machen sollen und bin auch der erste, welcher sagt, dass die Naturheilkunde wissenschaftlich ausgebildet werden sollte. Aber mit den Schimpfereien von sogenannten Naturheilkundigen kommt man zu nichts, denn das sind Empiriker und Pfuscher. Gewiss wird die Heilkunde einmal auf einen andern Boden gestellt werden, aber das ist nur möglich, wenn die Naturheilkunde wissenschaftlich ausgebildet ist, und wenn Sie mir einen Gelehrten vorführen, der im stande ist, die Naturheilkunde wissenschaftlich auszubilden, so garantiere ich Ihnen, dass ich ihn morgen mit Ihrer Erlaubnis als Professor an der Hochschule anstellen werde. Allein so weit sind wir noch nicht, sondern es sind noch viele Studien in der Chemie und Physik etc. zu machen, bis wir auf dem festen Boden einer wissenschaftlichen Naturheilkunde stehen.

Im übrigen möchte ich zu dem vorliegenden Artikel nur bemerken, dass es mir einerlei ist, ob Sie denselben annehmen oder nicht. Er ist ein Dekorationsartikel, er ist zum Teil unausführbar und zum Teil enthält er Vorschriften, die schon jetzt bestehen. Wenn z. B. gesagt wird: «Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet», so kann ich Ihnen sagen, dass dies heute die allgemeine Anschauung ist. Allein hier kommt man eben mit den Professoren in Konflikt. Ich kann lange einem Professor sagen: Der von Ihnen ausgeführte Versuch ist nicht wissenschaftlich. Er antwortet mir dann einfach: Was geht Sie das an, wie wollen Sie mir diktieren, was wissenschaftlich ist und was nicht! Ich habe einmal einem Professor gesagt, ein Versuch, dem ich beigewohnt hatte, sei unnütz und ich erblicke darin eine Tierquälerei. Der Herr hat mir ins Gesicht gelacht und gemeint: Sind Sie fähig, Herr Erziehungsdirektor, zu beurteilen, was für meine Wissenschaft von Nutzen ist, wie können Sie sagen, dasjenige, was ich bei diesem Experiment bezwecke sei für die Wissenschaft ohne Nutzen! Wir werden also immer dem non possumus der Gelehrten gegenüberstehen, die uns sagen werden: W i r urteilen über die Wissenschaftlichkeit eines Versuches, w i r einzig sind im Falle, darüber zu entscheiden. Die Mediziner haben es eben wie andere Menschen. Jeder Fachmann meint, er habe Recht und man müsse sich vor seinen eingefleischten Ansichten beugen.

Wenn Sie ferner sagen, die Versuche an lebenden Tieren sollen nur an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren Aufsicht vorgenommen werden, so bin ich damit einverstanden, und es bildet dies auch schon heutzutage die Regel. Es ist nicht wahr, dass die Studenten massenhaft Versuche an lebenden Tieren vornehmen. Es mag sein, dass es hie und da vorkommt, aber in Wirklichkeit ist es ihnen untersagt. Zu Hause dürfen sie keine Operationen ausführen; nur den vorgerücktern Studenten wird gestattet, in den Instituten an Stelle des Professors Operationen zum Zwecke ihrer Ausbildung zu machen. Allein wie stellen Sie sich die Ausführung dieser Bestimmung vor? Glauben Sie, dass ein Arzt in Pruntrut, der nicht jede Woche nach Bern kommen kann, um hier zu seiner Ausbildung Experimente vorzunehmen, lange um Erlaubnis fragen wird, bei sich zu Hause Experimente auszuführen? Die Polizei kann nicht in alle Häuser hineinschnüffeln, und jedermann ist befugt, einen Landjäger, der keinen Haftbefehl vorweist, aus seinem Hause hinauszuschmeissen.

Es heisst in dem Artikel ferner, die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos wie möglich gemacht werden. Ich bin damit ganz einverstanden, allein ich kann Sie versichern, dass schon jetzt schmerzhafte Versuche — ich spreche nicht von blossen Einspritzungen — erst ausgeführt werden, nachdem das Tier betäubt worden ist.

Das dritte Alinea bestimmt: «Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen». Das ist in der Regel nicht möglich, denn häufig bedingt ein Versuch mehrere aufeinanderfolgende Operationen. Heute macht man diese Operation und beobachtet deren Wirkung; die nächste Woche muss man eine andere Operation vornehmen, und zwar am gleichen Tiere, da die Operation nicht den gleichen Wert hätte, wenn die aufeinanderfolgenden Versuche an verschiedenen Tieren vorgenommen würden. Ich wiederhole: Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass ein Tier, wenn es einmal zu einem Versuch gedient hat, sich in einem absolut schlechten Zustand befinde. Vielmehr wird es gepflegt und geheilt, denn das liegt ja schon im Interesse des Versuches selber.

Endlich wird in einem von der Kommission neu vorgeschlagenen Absatz bestimmt: «Ueber Art, Zahl und wissenschaftliches Ergebnis der Experimente ist halbjährlich an die Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten». Ich weiss nicht, welchen Zweck ein solcher Bericht hätte, denn ich bin zum voraus sicher, dass die Professoren doch nicht alle Versuche aufführen würden, die sie vornehmen, schon deshalb nicht, weil sie mit Arbeit überladen sind. Wahrscheinlich würden sie diese Gelegenheit benutzen, um zu verlangen, dass man ihnen einen Assistenten beigebe, um diese Kontrolle zu führen, die durchaus nicht so einfach ist, da vielleicht über einen einzigen Versuch eine ganze Folioseite geschrieben werden muss. Welchen Zweck sollen diese Berichte haben? Wird die Regierung dazu kommen, einem Professor zu erklären: Sie haben die und die Operation gemacht, die für die Wissenschaft nicht notwendig war; wir erteilen Ihnen deshalb einen Rüffel und verbieten Ihnen, künftig derartige Operationen auszuführen. Das wird nicht vorkommen, weil der Regierungsrat nicht zu beurteilen in der Lage ist, ob die im Verzeichnis aufgeführten Operationen nötig waren oder nicht.

Herr Scherz hat, wenn ich nicht irre, den Antrag gestellt, es sollen die schmerzhaften Versuche verboten werden. Meine Herren, ein solcher Versuch kann nicht in der Weise ausgeführt werden, dass man dem Tier Zuckerwasser verabfolgt oder ihm den Balg streicht. Jeder Versuch tut weh, auch eine blosse Einspritzung, so dass der Antrag des Herrn Scherz einfach darauf hinauslaufen würde, dass überhaupt jeder Versuch

ausgeschlossen wäre. Ich nehme nun nicht an, dass Sie sich auf diesen Boden stellen und Versuche zu wissenschaftlichen Zwecken unmöglich machen wollen, denn die Wissenschaft hat durch derartige Versuche schon zu viel gewonnen, als dass man den Mut haben könnte, diese Versuche abzuschaffen. Einer der grössten Wohltäter der Menschheit, nach der Ansicht aller, ist der vor einigen Jahren verstorbene Pasteur. Dieser Mann gilt in allen Ländern der Welt als ein grosser Wohltäter, nicht nur, weil er ein Gegengift gegen die Wutkrankheit gefunden hat, sondern weil er überhaupt auf dem ganzen Gebiet der Bakterologie, der Fermente etc., bahnbrechend gewesen ist und dadurch nicht nur für das Menschenleben, sondern auch für die wirtschaftliche Seite des Lebens, für die Industrie etc. von grösstem Nutzen war. Pasteur wäre aber niemals zu seinem grossen Erfolg gelangt, wenn er nicht Versuche an Tieren gemacht hätte. Dass grosse Gelehrte den Nutzen aller dieser Versuche in Abrede stellen, dass sie der Bakteriologie jeden Nutzen absprechen, glaube ich nicht. Ich könnte diese grossen Gelehrten, von welchen Herr Schneeberger gesprochen hat, nennen; sie wohnen wahrscheinlich in Bern (Zuruf: Nein) und sind nichts weniger als Gelehrte.

Ich stelle keinen Antrag, sondern überlasse es Ihnen, über die gestellten Anträge nach Gutfinden zu entscheiden. Allein ich wiederhole: ich fürchte sehr, dass dieser ganze Art. 3 ein Dekorationsartikel ist und nur auf dem Papier stehen wird. Glauben Sie nicht, wenn ich so gesprochen habe, dass ich nicht ein Freund der Tiere sei. Ich bin mir nicht bewusst, jemals, ausser auf der Jagd, ein Tier ohne Notwendigkeit getötet zu haben. Ich bin mit den Tieren sehr mitfühlend, ich habe Mitleid mit ihnen, gerade so wie mit den Kindern; allein man darf doch die Sentimentalität nicht ins Extrem treiben und nicht aus lauter Sentimentalität solche Handlungen verbieten und als grausam hinstellen wollen, welche für das Wohl der Menschen von grösstem Nutzen sind.

M. Jobin. J'appuierai la proposition faite par M. Dr. Gross de supprimer purement et simplement l'art. 3 du projet de loi soumis à votre délibération. Notre collègue M. Bühlmann nous a dit qu'au fond le point fondamental, l'élément essentiel de ce projet était précisément cet article 3, que par conséquent il serait exagéré de le faire disparaître. Malgré cette considération, il faut aller peut-être jusque-là. Il peut paraître regrettable que la pensée principale qui a présidé à l'élaboration de cette loi ait été précisément de faire un mauvais parti à la vivisection. Vous venez d'entendre les explications de notre collègue M. Schneeberger. Je les ai écoutées, quant à moi, avec beaucoup d'attention et elles m'ont paru simplement un écho de ce que j'avais eu l'occasion de lire dans les imprimés, feuilles volantes, distribués aux membres du Grand Conseil. D'où j'en retire cette conviction et j'en conclus que M. Schneeberger, comme beaucoup de nos collègues, sont dans cette question des adversaires de la vivisection, dont la bonne foi a été surprise. Ce qui souvent est la caractéristique de la bonne foi, c'est l'ignorance, et comme nos collègues n'ont entendu qu'un son de la cloche, ils se sont basés sur des déclarations qui leur paraissaient véritables et scientifiques et dignes de foi pour émettre à leur tour des théories très contestables. Il me semble qu'il y a lieu, au cas particulier, d'examiner un peu de près les théories dont M. Schneeberger s'est fait l'interprète au sein du Grand Conseil. Je ne suis malheureusement pas médecin, je ne puis donc parler en connaissance de cause; mais ayant été moi-même partisan de l'antivivisection, — je crois qu'on l'était assez au sein du Grand Conseil, puisque lors de la première lecture, aucun débat sérieux ne fut soulevé sur ce principe, — ayant été moi-même, dis-je, partisan de l'antivivisection, je ne suis revenu à d'autres idées que par l'effet du hasard ou d'une circonstance fortuite. En effet, des médecins de mes amis m'assurèrent que les énoncés des adversaires de la vivisection reposaient généralement sur l'ignorance ou la mauvaise foi ou sur une exagération faite de parti pris. Ce qui m'avait le plus impressionné, c'étaient les arguments que les adversaires de la vivisection prétendaient tirer des écrits de savants, de médecins et de vivisecteurs. Ceux qui ont lu les feuilles volantes qui nous ont été remises par le comité antivivisectionniste ont dû en être frappés tout comme moi. On invoquait le nom de grands vivisecteurs devant l'Eternel pour nous convaincre que la vivisection n'était pas une science du tout, que les expériences faites par les uns dans un sens affirmatif étaient ensuite faites par d'autres dans un sens négatif, que souvent le même savant qui avait affirmé blanc aujourd'hui affirmait noir dans trois ou quatre ans d'ici, pour entendre encore deux ou trois ans plus tard un troisième savant ou peut-être le même déclarer qu'en fin de compte le résultat de l'expérience établissait une vérité scientifique.

Je vous avoue qu'en présence de déclarations aussi catégoriques, solennelles, j'avais été impressionné et j'avais cru ces affirmations, quand, à la suite d'entretiens avec des amis médecins et qui me convièrent à prendre des renseignements sur la question, on me remit un ouvrage du Dr. Rudolf Haidenhain intitulé: «Die Vivisection», publié «auf Veranlassung des königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten» ceci à l'occasion du dépôt, au sein des Chambres prussiennes, d'une motion du genre de celle qui s'est traduite chez nous pour aboutir au projet de loi que nous discutons. Je crois devoir vous lire quelques extraits de cet ouvrage, réfutant les motifs les plus invoqués par les adversaires de la vivisection. Un des savants les plus particulièrement mis en cause par les antivivisecteurs pour combattre le principe de la vivisection, c'est le docteur Bell. Voici comment le docteur Haidenhain a réfuté ces allégations sur la demande expresse des autorités prussiennes:

«Der grösste Missbrauch wird in der antivivisektionistischen Presse mit dem Namen Bell's getrieben. Man citiert einige aus dem Zusammenhang gerissene Sätze desselben, um ihn als Gegner der Vivisektion zu charakterisieren, während er einer der Hauptbegründer der induktiven Forschung auf dem Gebiete des Tierversuches ist. Nur anatomische Forschung und Nachdenken, keineswegs aber der Tierversuch, so wird behauptet, hätten ihn zu der Entdeckung geführt, dass die hinteren Wurzeln der Rückenmarksnerven sensibler, die vorderen motorischer Natur seien. Allein auch heute, wo die Anatomie mit Hilfe des Mikroskops so ausserordentlich viel weiter gediehen ist, als zu Anfang dieses Jahrhunderts, würde kein Forscher im stande sein, auf Grund rein anatomischer Untersuchungen irgend etwas Begründetes über die Funktion

der Rückenmarkswurzeln auszusagen. Die Anatomie hat Bell zu weiter nichts geführt, als zu der Thatsache, dass das grosse und das kleine Gehirn verschiedenen Bau haben, und auf Grund dieser Tatsache zu der Hypothese, dass sie auch verschiedene physiologische Bedeutung haben müssten. Welche Bedeutung, das wollte er durch Versuche ermitteln. Am Gehirn schienen sie ihm zu schwierig, deshalb wandte er sich an die vorderen und hinteren Stränge des Rückenmarks und die mit ihnen zusammenhängenden Nervenwurzeln, weil jene Stränge mit dem grossen, resp. kleinen Gehirn zusammenhingen. Diese Versuche lehrten ihn die motorische Natur der vorderen und die nicht-motorische Natur der hinteren Wurzeln kennen. Dass letztere sensibel seien, war ein Schluss per exclusionem, den Bell durch Versuche an Gehirnnerven prüfte. Seine Versuche an Kaninchen, Hunden, Eseln sind überaus zahlreich. Wer die in der Anmerkung gegebene Uebersicht derselben durchliest, wird selbst beurteilen können, wie falsch die Stellung Bell's zur Vivisektion charakterisiert wird, und dieselbe wohl anders als in der durch die Agitation gegebenen künstlichen Beleuchtung sehen. —

«Dass es der antivivisektionistischen Presse möglich geworden, Bell für sich zu reklamieren, hat zwei Gründe. Einmal betont er an mehreren Stellen sein Mitleid mit den Tieren und seine Abneigung gegen den Tierversuch — sehr natürlich, denn ihm fehlte das Mittel, den Tieren die Qual zu ersparen, das Chloroform oder Morphium. Wenn er trotz seines in lebhaftester Weise bezeugten Mitgefühls fort und fort zu Tierversuchen angetrieben wurde, so beweist diese Tatsache nur, dass eiserne Notwendigkeit ihn dazu zwang, welcher er nicht entgehen konnte, wenn er seine Untersuchungen durchführen wollte. — Ein zweiter Grund war polemischer Natur. Man hatte Bell vorgeworfen, er sei bei Beurteilung seiner Versuche durch anatomische Hypothesen irregeleitet worden; um vorurteilsfreie Beobachtungen zu machen, sei es erforderlich, ohne alle Voraussetzungen an Versuche zu gehen. Gegen diese Auffassung wendet er sich mit Recht an vielen Stellen seines Buches, z. B. S. 79: «Man hat vieles zu Gunsten der Experimente gesagt, welche von Solchen angestellt werden, die gar keine Erwartung eines bestimmten Erfolges hegen, oder, wie sie versichern, ganz unbefangen sind. Die einzigen Beweise hierfür, die ich einräumen kann, sind die Fälle, wo der Chirurg bei einer Operation die Gesichtsnerven durchschneidet, z. B. als Mittel gegen den Tic douloureux. Hier geht er in der Tat unbefangen zu Werke, und was ist das Resultat? Dass man nach einer fünfzigjährigen Erfahrung noch gänzlich unbekannt mit der Verschiedenheit dieser Nerven geblieben ist. Dahingegen gelangt man, sobald der Sinn für Forschung vom anatomischen Standpunkt aus geweckt ist, zu Tatsachen, welche sowohl für Erkenntnis der Krankheit, als für eine sichere Ausübung der Chirurgie von der grössten Wichtigkeit sind.»

«Gegenüber also dem blossen Drauflosschneiden ohne bestimmt begründete Fragestellung verteidigt Bell das Experimentieren auf Grund bestimmter, durch die Anatomie an die Hand gegebener Fragen. In dieser Art Polemik geht er mitunter ein wenig weiter, als es gerechtfertigt ist, die Anatomie verteidigend, das «Experimentieren» tadelnd. An andern Stellen hebt er dafür den Wert der Versuche um so schärfer hervor, z. B. S. 25: «Ich glaubte Gelegenheit zu haben, meine Meinung dem Prüfstein des Versuches anheimzustellen.» — S. 66: «Der Verfasser hofft, dass die angestellten Versuche als beweisende gelten werden.» — S. 76: «Aus den an den Gesichtsnerven angestellten Versuchen ergaben sich folgende drei Beweise» — u. s. f.

«Es ist also nur teils Verkennung, teils Entstellung der Tatsachen, wenn man Bell als Antivivisektionisten reklamiert.»

Une autre conquête de la physiologie, contestée aussi, est celle de la circulation du sang. M. le prof. Hyrtl, un auteur favori des antivivisectionnistes déclare catégoriquement que William Harvey, celui qui a découvert la circulation du sang, n'a pu la découvrir que par le moyen de la vivisection et par des expériences faites sur les animaux:

«Von den drei medizinischen Autoritäten, welche der «internationale Verein» in neuerer Zeit wesentlich für sich geltend macht, um die Notwendigkeit der Vivisektion zu widerlegen, sagt Prof. Hyrtl (Lehrb. S. 26): «Nach mehreren Vorarbeiten zur Begründung einer richtigen Ansicht vom Kreislauf des Blutes .... gelang es dem Engländer William Harvey .... die neue Lehre der Zirkulation des Blutes auf dem Wege exakter Versuche mit wissenschaftlicher Schärfe zu begründen.» Herr Hyrtl bezeugt also rückhaltlos die Bedeutung der Harvey'schen Versuche für die Kreislauflehre.»

Nous pouvons aller plus loin encore. Il y a parmi ceux qui ont voulu prétendre que les expériences faites sur les animaux ne donnaient aucun résultat sérieux scientifique, une deuxième autorité invoquée par les adversaires de la vivisection, c'est le docteur Lawson Tait:

«Die zweite Autorität des «internationalen Vereins» ist Herr Lawson Tait, Verfasser zweier Schriften: 1) die Nutzlosigkeit der Vivisektion als einer wissenschaftlichen Forschungsmethode (ursprünglich englisch erschienen, durch den internationalen Verein ins Deutsche und Französische übersetzt); 2) Kritik der Vivisektionsdebatte im preussischen Abgeordnetenhause (16. April 1883) von Lawson Tait und Dr. Grysanowski. Von der ersten Schrift sagt die Petition des «internationalen Vereins» vom 25. November 1882, in derselben habe «einer der bedeutendsten Physiologen und ersten Operateure von England ..... auf Grund eigener Erfahrungen, sowie sorgfältiger und gewissenhafter wissenschaftlicher und historischer Prüfung die gesamte Vivisektion — auf das entschiedenste verurteilt.» Da Herrn Lawson Tait's Schrift in Laienkreisen durch die Bemühungen des «internationalen Vereins» eine weite Verbreitung erlangt hat, scheint es erforderlich, die «sorgfältige und gewissenhafte historische Prüfung» des Herrn Lawson Tait zu untersuchen. Und da ergibt sich denn zunächst mit Bezug auf die Kreislaufslehre folgendes:

«In seiner ersten Schrift sagt Herr Lawson Tait (S. 5): «Dass Harvey durch Vivisektion irgend wertvolles Material für die Kreislaufslehre geliefert, ist bündig widerlegt und vor der Kommission durch so gute Autoritäten wie Dr. Acland und Dr. Lauder Brunton praktisch nachgewiesen.»

Mais ces deux docteurs, interrogés, ont formellement nié avoir donné des déclarations de ce genre et leurs lettres sont reproduites dans l'ouvrage que j'ai entre les mains.

On reproche aussi volontiers aux vivisecteurs de renouveler trop souvent les expériences. Mais dit notre auteur:

«Das Bedürfnis zu immer wiederholter Untersuchung desselben Objektes kann nur verkennen, wer der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung vollkommen fernsteht. Ein einzelner Punkt gewinnt mit der Zeit einen endgültigen Abschluss, aber an demselben Gegenstande treten dafür andere Fragen auf, welche der Erledigung harren.

« Welche Welt von Fragen knüpft sich z. B. an die Tätigkeit eines Muskels. Bestimmung der Grösse seiner Verkürzung und der Kraft, mit welcher sie geschieht; Abhängigkeit seiner Arbeitsleistung von den Momenten, welche dieselbe bedingen, von dem Nerven, mit welchem er zusammenhängt, von dem Blutstrom, der ihn durchsetzt; physikalische Prozesse, welche die Verkürzung begleiten, wie Wärmeentwickelung, Aenderung seiner elektrischen Wirkungen; chemische Umsetzungen, welche mit der Tätigkeit verknüpft sind, Entwicklung, Wachstum in ihrer Abhängigkeit von den verschiedensten Einflüssen u. s. f., u. s. f., — das alles wird Gegenstand der Forschung, und deshalb haben zahlreiche Physiologen sich mit der Muskelzusammenziehung beschäftigt und werden noch lange darin fortfahren.

« Aber oft treten bei der auf dasselbe Ziel an demselben Organe gerichteten Untersuchung Widersprüche zwischen verschiedenen Beobachtern auf, ein Beweis, dass der Versuch am lebenden Körper überhaupt unfähig ist, bestimmte und entscheidende Resultate zu geben» — diese Argumentation ist ein Lieblingsthema der antivivisektionistischen Schriften, welches sie durch Gegenüberstellung einander widersprechender Citate aus experimentellen Arbeiten illustrieren.

« Wer die Geschichte irgend einer Wissenschaft verfolgt, überzeugt sich bald, dass die Wahrheit niemals mit einem Schritte und niemals kampflos gewonnen wird. Kenntnisse, welche die heutige Welt als von je an gegeben ansieht, sind oft genug unter heftigstem Streite errungen worden. Ehe die Copernicanische Weltanschauung an Stelle der Ptolemäischen trat, ehe der Sauerstoff Priestley's das Phlogiston Stahl's verdrängte, ehe der Luftdruck den Horror vacui ersetzte, ehe die Undulationstheorie des Lichtes über die Emanationstheorie, ehe Volta über Galvani den Sieg erfocht, — wie viel Kontroversen, wie viel Aufwand von Gründen und Gegengründen, ja selbst von Zorn und Leidenschaft! Was sich auf dem Gebiete nicht bloss der Naturforschung, sondern jedes menschlichen Wissens mit Notwendigkeit ereignet, wie sollte es der Physiologie erspart bleiben!

«Als am Ende des vorigen Jahrhunderts Galvani enthäutete Froschschenkel in der Nähe des Konduktors einer Elektrisiermaschine zucken sah, so oft aus demselben ein Funke gezogen wurde, — wer vermochte damals zu ahnen, dass die Fortentwicklung dieser Beobachtungen dazu führen würde, den Erdkreis mit dem Telegraphen zu umspannen, die Kraft fallenden Wassers mit Hilfe elektrodynamischer Maschinen auf Meilen hin auszunutzen oder durch elektrisches Licht der wachsenden Pflanze das Sonnenlicht zu ersetzen. Als Viviani (1644) den Druck der Luft nachwies, konnte man nicht wissen, dass nach mehr als zwei Jahrhunderten der Druck komprimierter Luft die Bohrer bei der Durchtunnelung der Alpen in Bewegung setzen würde. Aus Liebig's chemischen Untersuchungen über die Asche der Pflanzen ist eine Umwälzung des landwirtschaftlichen Betriebes und eine unberechenbare Steigerung der Produktionskraft des Bodens hervorgegangen. Die Bemühungen der Physiologen um die Kenntnis der Eientwicklung haben zur künstlichen Fischzucht geführt.

« Auf dem Gebiete der Physiologie und Pathologie hat sich oft genug bewährt, dass Grosses aus scheinbar Kleinem hervorgehen könne. Ein rein theoretischer Streit zwischen Galvani und Volta, ob die Froschschenkelzuckungen bei des Ersteren Beobachtungen von Elektrizität herrühren, die in den Muskeln des Frosches (Galvani) oder an der Berührungsstelle heterogener Metalle (Volta) erzeugt werde, hat in seinem Verfolg zur Eroberung der Lehre von der tierischen Elektrizität als physiologischer Disziplin und der Elektrotherapie als neuer und unendlich fruchtbarer therapeuthischer Methode geführt. Die zufällige Beobachtung des Augenleuchtens durch Brücke ging der Erfindung des Augenspiegels durch Helmholtz voran. Daran knüpfte sich die Entwicklung der Augenheilkunde zu der vollkommensten aller medizinischen Wissenschaften, sowie, in Nachahmung der Beleuchtung, für andere dem unmittelbaren Blicke entzogene Körperteile (Kehlkopf, Nase u. s. f.), deren Erkrankungen jetzt erst der Diagnose und erfolgreicher Therapie zugänglich wurden.»

Je ne veux pas insister d'avantage sur le nombre exagéré des expériences qu'on attribue à la vivisection. Les adversaires de la vivisection ont pour habitude d'avancer de grands chiffres, mais de ne prouver la justesse d'aucun. Et pour peu qu'on se soit informé dans les universités et laboratoires de physiologie où les expériences de vivisection ont lieu, on aura pu se convaincre que les dites expériences ne peuvent pas être aussi nombreuses qu'on veut bien le donner à entendre, que leur nombre est non pas dix fois, mais cent fois, moins nombreux qu'on veut bien le dire, parce que les expériences de vivisection ne se font pas en un tour de main; il faut y consacrer une, deux heures. Les universités allemandes ont établi des statistiques des expériences de vivisection faites, et non des expériences supposées. Il en résulte que c'est à peine si l'on arrive à une moyenne de 30 à 40 par semestre d'hiver.

Mais une question se pose, celle des abus; on veut argumenter des abus qui se produisent, en prétendant que les étudiants font des expériences chez eux. Pour peu que l'on se soit rendu compte de la manière dont elles ont lieu, on comprendra aisément que les étudiants ne puissent procéder chez eux aux dites expériences, puisqu'il leur faut tout un matériel qu'ils ne peuvent avoir. Les étudiants font en général ces expériences dans le laboratoire de physiologie, sous la direction ou en tout cas, avec le consentement de leurs professeurs. Si nous allons plus loin et si nous voulons discuter la sensibilité de ceux des adversaires de la vivisection, que je crois pouvoir qualifier d'adversaires de mauvaise foi, et que je mets en dehors de la catégorie de nos collègues du Grand Conseil qui prennent parti pour les antivivisectionnistes, — laissez moi alors citer quelques lignes très caratéristiques à cet égard. Le président de l'association internationale des comités et sociétés antivivisectionnistes est un M. E. von Weber qui, en sa qualité de président de l'œuvre, doit en quelque

sorte concentrer dans sa personne toute la commisération que la corporation éprouve pour les animaux qu'on maltraite sans raison, commisération qui devrait pourtant se porter aussi quelque peu du règne animal qui ne raisonne pas, sur le règne animal qui raisonne, c'est à dire sur l'humanité. Or, voici ce que le président du comité international contre la vivisection rapporte dans un de ses ouvrages intitulé: « Vier Jahre in Afrika ». M. von Weber parle avec complaisance des dispositions que prennent les propriétaires de mines de diamant à l'encontre des vols dont ils sont exposés à être les victimes de la part des noirs, et il écrit textuellement (I. p. 56):

« Die zurkannten Strafen waren ebenso originell als praktisch: der Delinquent wurde z. B. zu wiederholten Malen im Flusse untergetaucht oder mit zusammengebundenen Füssen und mit an die Knie geschnürtem Kopfe durch den Fluss geschleift oder mit ausgestreckten Beinen auf ein Brett gebunden, und so stundenlang in die Sonnenglut gelegt. »

« Weiter (I. p. 273) empfiehlt der hochempfindsame Herr von Weber zur Bestrafung der Neger Südafrikas folgende Bestrafung: « Ihre Haut ist offenbar ungleich weniger sensibel als die der Weissen, und die aus neun kurzen Schnüren, an deren Ende je ein Knoten geflochten ist, zusammengesetzte Peitsche oder vielmehr Geissel, scheint nicht mehr Eindruck auf sie zu machen, als wäre sie nur eine gewöhnliche Kinderrute. Um die Peitschenstrafe genügend empfindlich zu machen, müsste sie mit dem Tschambok der Rhinocerospeitsche gegeben werden, und dazu von einem Manne, der immer neu gewechselt würde und dem daran läge, die Strafe so fühlbar als möglich zu machen. » Und das nennt der Präsident des internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter ebenso originelle als praktische Strafen!

Ces procédés que nous ne pouvons guère qualifier de paternels et auprès desquels ceux encore en usage en Russie paraîtront dignes des époques paradisiaques, ces procédés scandaleux sont tout naturels, M. Weber les trouve très bien, pratiques et humains, quand on les emploie pour mettre à la raison des nègres qui ont commis un larcin, un vol, attenté à la propriété. Mais couper un nerf, ouvrir l'intérieur d'un animal après l'avoir anesthésié, c'en est trop et cela choque son bon petit cœur, il s'indigne au nom de tout ce qu'il y a de beau, de bon, d'élevé ici bas, il proteste au nom de l'humanité!

Vous pourrez vous faire une idée de la sincérité des instigateurs du mouvement antivivisectionniste par ce fait typique relevé dans les œuvres du président du comité international contre la vivisection. Du reste chacun d'entre vous aura pu faire des petites expériences de ce genre là. Parmi les adversaires de la vivisection, quantité qui ne voudraient pas toucher à un chien, qui s'opposent à un massacre de souris, de rats, ne s'émeuvent pas de ce que l'on massacre le prochain. Ce respect, cette sensibilité d'âme que l'on manifeste ainsi envers les animaux se rencontre presque toujours chez le partisan de l'antivivisection. Des contradictions de ce genre sont fréquentes. Vous les voyez, ces êtres apitoyés sur le sort des animaux, écraser un insecte à leur passage; ils trouvent cela tout naturel, je ne vois pas trop pourquoi, puisque ces petites bêtes sont inoffensives. Non, ils s'apitoyent uniquement parce que cela leur procure un sentiment émotif, cela est un dérivatif d'un sentiment très noble de l'être humain, sentiment qui consiste à ménager tous les êtres existants quand il n'est pas indiqué de les soumettre à une expérience dans un but absolument utile.

Je pourrais vous dire encore ceci, c'est que parmi ces êtres infâmes que sont censés être les vivisecteurs figure au premier rang le grand de Haller dont on vient d'honorer la mémoire à Berne, dans tout le canton! Eh, oui! Haller était un vivisectionniste, je ne veux pas dire enragé, mais enfin c'était un vivisectionniste très convaincu, et il était vivisectionniste à une époque qui ne disposait pas des moyens que l'on possède aujourd'hui pour épargner aux animaux les souffrances d'une opération:

« Haller sagt im Anfange seiner Abhandlung von den empfindlichen und reizbaren Teilen des menschlichen Körpers: « Ich habe mit Herrn Dr. Zimmermann vom Anfange des Jahres 1751 an, mehr als 400 lebendige Tiere auf mancherlei Weise untersucht. Ich habe in der Tat hierbei mir selbst verhasste Grausamkeiten ausgeübt, die aber doch der Nutzen für das menschliche Geschlecht und die Notwendigkeit entschuldigen werden, da dabei sich gleichwohl der mitleidigste Mensch des Fleisches der Tiere ohne Vorwurf und ohne sich ein Gewissen darüber zu machen, bedient. »

Si j'insiste sur ce point, c'est que, dans la pratique, l'application de l'art. 3 prévu dans la loi pourrait vraiment offrir de très grands inconvénients. Voici, à ce que m'ont dit les médecins que j'ai consultés, je donne leur opinion comme ils me l'ont donnée, mais elle me paraît marquée au coin du bon sens, voici donc ce qu'ils disent: Les médecins des montagnes, des campagnes, font très peu d'expériences sur les animaux, mais il leur arrive d'y procéder préalablement quand il s'agit d'administrer des remèdes, des poisons à leurs malades. Or, les dits remèdes n'ont pas toujours la même origine, le dosage varie et ils devront l'appliquer de telle ou telle manière à leurs clients selon la proportion de poison qu'il contient. Or, s'il ne leur était pas permis d'expérimenter d'abord ces remèdes sur des lapins ou des chats pour se rendre compte des effets produits, de la nature et de la qualité du remède remis entre leurs mains, ils seraient exposés à faire leurs expériences sur leurs malades, ce qui ne serait pas pour le bien de l'humanité. Quant aux abus et à la prétendue proportion dans laquelle ils se commettraient, ils sont niés. Et de fait, de quoi n'abuse-t-on pas? Si les expériences de vivisection doivent être supprimées sous prétexte qu'elles donnent lieu à des abus, alors supprimez tout, supprimez les tribunaux, supprimez la cour d'appel, parce qu'il leur arrive de rendre des jugements non conformes à la vérité, au droit. De même, supprimez le militaire, parce qu'il s'y rencontre des hommes qui ne répondent pas toujours à ce qu'on attend d'eux, supprimez aussi le gouvernement parce que souvent le gouvernement ne rend pas à tous ce qui leur est dû, puis réalisons ce que le philosophe de Genève proposait, allons nous promener à quatre pattes dans la forêt de Bremgarten, montons sur les arbres, retournons à l'état de nature (Rires). Ce n'est pas une raison parce qu'on abuse des meilleures choses pour les supprimer. Il faut remédier aux abus, soit. Personne plus que les physiologistes et les médecins ne tiendraient à ce qu'il n'y ait pas d'abus, personne ne

désire plus qu'eux une répression sévère de ces abus. Tous nous connaissons des médecins et nous avons pu constater qu'ils ne sont pas plus sauvages que le commun des mortels. Ceux qui ont eu le malheur d'avoir, dans leur famille, des personnes gravement malades ont vu comment les médecins luttent contre la maladie, comment ils sont obligés de cacher, de dissimuler leur émotion, parce qu'elle les gênerait dans l'accomplissement de leur mission. Aussi, les médecins font ils soigner par des collégues les malades qu'ils ont dans leurs propres familles. Très souvent, professeurs et médecins élèvent chez eux des animaux, chiens, chats, chevaux, etc., pensez-vous qu'ils ne sont pas aussi bien traités chez eux que chez les adversaires de la vivisection? L'expérience tournerait plutôt à l'avantage des vivisectionnistes que des antivivisectionnistes. Du reste, une considération est pour moi péremptoire: pas un seul abus sérieux n'a été signalé dans le canton de Berne auquel il n'ait été remédié. Rien donc ne justifie en fait ni en pratique l'insertion dans la loi que nous élaborons de prescriptions qui pourraient servir en Afrique ou dans certains pays de l'Europe. Nous légiférons pour nous. On n'a pu nous signaler que des abus et des abominations commis, il y a cinquante ans, à Vienne, à Berlin, à Paris; qu'est ce que cela peut nous faire, puisqu'ils ne concernent pas notre canton?

C'est pourquoi je conclus à l'adoption de la proposition de M. Dr. Gross.

Reimann. Zur Geschäftsordnung! Wenn wir in diesem Tenor fortfahren, so müssen wir noch eine ganze Woche hier bleiben. Nachdem man bei den Ausführungen des Herrn Schneeberger so energisch Schluss! gerufen und nachdem der Herr Erziehungsdirektor Behauptungen aufgestellt hat, die unserseits nicht unwidersprochen bleiben können, glaube ich, man sollte Theorie Theorie bleiben lassen und einmal zur Schlussabstimmung kommen oder überhaupt abbrechen. Ich muss mich verwahren gegen die Taktik des Herrn Gobat, der behauptet, wir möchten schon morgen den sozialen Staat einführen und wären unglückliche Leute, wenn dies geschähe. Ich glaube, solche Enormitäten sollte man in diesem Ratssaale nicht behaupten, ohne dass man Gelegenheit gibt, sie zu widerlegen. Da man uns diese Gelegenheit nicht gibt, so beantrage ich Schluss der Diskussion.

Will. Wenn nicht Herr Reimann Schluss beantragt hätte, so würde ich dies getan haben.

M. le **Président.** Deux orateurs sont encore inscrits: MM. de Muralt et Joliat.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion über § 3 . Mehrheit.

v. Muralt. Das vorliegende Tierschutzgesetz, an dem wir nun schon zirka drei Jahre herumarbeiten, hat wirklich etwas Missgeschick. Bei Art. 1 wurde die Hälfte gestrichen, bei Art. 2 wurde so ziemlich alles gestrichen, was darin enthalten sein sollte, wenn der Artikel einen Wert haben soll. Nun sind wir beim Art. 3, und hier wird von Herrn Gross ebenfalls Streichung beantragt. Was bleibt dann von dem ganzen Gesetz überhaupt noch übrig? Die Art. 4 und 5 haben Bezug auf die vorhergehenden Artikel, die sozusagen gar nicht mehr vorhanden sind, und so erinnert mich das ganze Gesetz an das berühmte Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt. Herr Bühlmann hat zwar darauf aufmerksam gemacht, gegenüber dem bisherigen Gesetz bleibe immerhin die Bestimmung bestehen, dass Tierquälerei auch dann bestraft werden kann, wenn sie nicht öffentliches Aergernis erregt, während nach den bisherigen Vorschriften die Erregung öffentlichen Aergernisses eine Vorbedingung der Bestrafung war. Es wäre also da doch eine Art Klinge vorhanden, die aber ziemlich stumpf ist, denn eine Tierquälerei, die öffentlich bekannt wird, wird immer Aergernis erregen und kann daher auch nach den bisherigen Vorschriften bestraft werden; man braucht derselben nicht beigewohnt zu haben, es genügt, zu wissen, dass sie stattgefunden hat. Wird eine Tierquälerei nicht öffentlich bekannt, wird sie im stillen Kämmerlein ausgeübt, so kann auch keine Anzeige erfolgen. Diese Verbesserung des bisherigen Gesetzes ist daher von geringem Wert, und wenn man alles übrige streicht, was ins Gesetz aufgenommen werden sollte, so bin ich der Meinung verschiedener Herren, dass dann überhaupt das ganze Gesetz überflüssig ist.

Nun die Frage der Vivisektion, bezw. der Versuche an lebenden Tieren — ich will das vom Herrn Erziehungsdirektor verpönte Wort Vivisektion nicht brauchen. Es fragt sich, soll dieselbe erlaubt sein oder verboten werden. Nach meinem Dafürhalten ist dieselbe gegenwärtig, also unter den alten Bestimmungen, eigentlich verboten. Allein man führt die Versuche im stillen Kämmerlein aus, so dass niemand etwas davon erfährt und daher auch kein öffentliches Aergernis bereitet wird. Sobald man aber publiziert, welche Versuche man vorgenommen habe, so tritt das Aergernis an den Tag. Meiner Ansicht nach sind also unter der gegenwärtigen Gesetzgebung Versuche an lebenden Tieren verboten. Es soll nun ein neues Gesetz aufgestellt werden. Dabei verlangt Herr Scherz, und ebenso die Kommission und der Regierungsrat, eine Restriktion der Vivisektion, während die Ansicht der Herren Gross und Jobin dahin geht, den ganzen Artikel betreffend die Vivisektion zu streichen. Im Grunde richtet sich der Vorschlag des Herrn Gross am schärfsten gegen die Versuche an lebenden Tieren, da er alle Restriktionen streicht und von derselben überhaupt nicht spricht. Nun bestimmt das Gesetz in § 1: «Wer Tiere roh misshandelt, grausam vernachlässigt oder unbarmherzig überanstrengt, und wer zu solchen Vergehen anstiftet, macht sich der Tierquälerei schuldig. Wenn nun über die Vivisektion keine spezielle Bestimmung aufgenommen wird, so fallen die Vivisektoren unter die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes, denn jederman wird zugeben, obschon man nach beiden Richtungen hin viel übertrieben hat, dass die Versuche an lebenden Tieren, so wie sie ausgeführt werden, eine Tierquälerei sind. Ich habe wenigstens gelinde Zweifel an der vom Herrn Erziehungsdirektor behaupteten Tatsache, dass die Hunde besondere Freude an diesen Operationen haben und auf die Bank zuspringen, wo man ihnen nachher den Leib aufschneidet (Bravo!), da sie sich gewissermassen an die Sache gewöhnt haben und keinen Schmerz mehr empfinden. Die Tiere haben ungefähr das gleiche Schmerzgefühl, wie die Menschen, und ich möchte z. B. denjenigen der Herren Kollegen sehen, der, nachdem man ihm einen

Zahn ausgerissen hat, erklären würde: Ich möchte mich an die Sache gewöhnen, reissen Sie mir gleich 3—4 Zähne aus, es tut mir dann vielleicht beim vierten weniger weh als beim ersten! Zweifellos haben die Tiere, die man zu Versuchen benutzt, daran keine Freude, und ebenso wenig kann ich als wahrscheinlich annehmen, dass sich in England Menschen zu derartigen Operationen hergeben. Jedenfalls könnten diese Leute ihre Besoldung nicht lange beziehen, weil sie bald am Ende ihrer Laufbahn angelangt wären.

Ich habe in die Literatur über die Vivisektion auch einen Einblick getan. Es ist nicht gerade ein interessantes Studium, da man sich immer vom Gegenstand entfernt und einem, gerade wie es hier geschehen ist, grosse Worte an den Kopf geworfen werden und die Vertreter der einen Anschauung diejenigen der andern als Ignoranten bezeichnen! Man muss die Sache an sich betrachten, und nicht mit grossen Worten um sich werfen oder sogar mehr oder weniger mit Verdächtigungen auftreten. Ich weiss nicht, in welche Klasse mich Herr Jobin klassifizieren wird, ob in die Klasse der Ignoranten oder in die Klasse derjenigen, die nicht in guten Treuen handeln oder ob er mich endlich zu denjenigen zählen wird, die Tatsachen wissentlich übertreiben. Ich glaube, dass ich zu keiner dieser drei Kategorien gehöre und wiederhole, man möchte die Sache an sich betrachten und nicht mit Worten um sich werfen, die nicht hierher gehören.

Meine Herren, ich habe grosse Hochachtung vor der Wissenschaft und dem ärztlichen Stand. Ich weiss, dass die Glieder des letztern in grosser Zahl mit Eifer und Aufopferung sich zum Besten unserer Bevölkerung nützlich machen. Ich möchte also weder die Wissenschaft als solche noch den ärztlichen Stand in irgend einer Weise hier in Frage stellen; allein ich bin überzeugt, dass die Wissenschaft und auch der ärztliche Beruf gehoben werden kann, ohne dass man Mittel anzuwenden braucht, die mehr oder weniger verwerflich sind. Ich bin nicht dazu befähigt, darüber zu diskutieren, ob die Vivisektion notwendig sei oder nicht; muss sie als ein notwendiges Uebel betrachtet werden, so rechtfertigt es sich jedenfalls, diesem notwendigen Uebel so viele Schranken als möglich zu setzen. In dieser Beziehung habe ich nun aus der Literatur ersehen, dass sehr oft in mutwilliger und unnötiger Weise Experimente gemacht werden, deren Grausamkeit ich nicht beschreiben will, die aber tatsächlich stattfinden. Solche Versuche haben sich sogar auch auf den Menschen erstreckt; es sind derartige Fälle bekannt — nicht aus der Schweiz, aber aus andern Ländern — und es könnten die Namen von Leuten zitiert werden, die deswegen dem Strafgesetz verfallen sind. Ich sage also, wir müssen versuchen, diesem notwendigen Uebel Schranken zu setzen, und diese Schranken sind in den verschiedenen Alinea des § 3 enthalten. Dabei muss ich mich gegen den Ausspruch erheben, es sei das ein blosser Dekorationsartikel, man werde sich nicht daran halten. Ich muss sagen, ich kann nicht verstehen, wie im Grossen Rate des Kantons Bern derartige Aussprüche erfolgen können, wonach man sagt, die Herren, die es betrifft, werden sich nicht an das Gesetz halten, sondern uns erklären: Wir sind unfehlbar, wir entscheiden selber, was wir als richtig und als sittlich erachten! Einen derartigen Standpunkt darf man im Grossen Rate nicht aufrecht erhalten. Ich weiss nicht, welches das Schicksal des Gesetzes sein wird, aber wenn wir ein Gesetz aufstellen, so sollen sich auch diejenigen, welche nicht dafür gestimmt haben, demselben unterwerfen; es soll niemand nach seiner subjektiven Meinung erklären dürfen: Nach meiner Ansicht sind die Vorschriften des Gesetzes nicht richtig, und ich werde sie nicht halten. Dies ist ein unmoralischer, ein unsittlicher Grundsatz (Bravo!) . . .

Gobat, Regierungsrat. Das habe ich auch gar nicht gesagt, Herr v. Muralt!

v. Muralt (fortfahrend). Ich habe keine Namen genannt. Ich sage also, wenn wir einen solchen Zustand zulassen, so müssen wir dafür sorgen, dass er nicht überwuchert, dass er nicht zum Uebel wird, und wir sind in dieser Beziehung nicht die einzigen, die einem solchen Ueberwuchern entgegenarbeiten. Man hat in diesem Saale so viel zitiert, dass man heute mit Zitaten vielleicht schlecht ankommt. Ich will daher von solchen absehen und mich darauf beschränken, auf dasjenige hinzuweisen, was der Herr Polizeidirektor in der ersten Beratung gesagt hat. Er hat darauf aufmerksam gemacht, dass auch die andern Universitäten der Schweiz beschränkende Bestimmungen bezüglich der Versuche an lebenden Tieren aufgestellt haben, so in Zürich und in Genf, und daraus den Schluss gezogen, dass auch wir füglich derartige einschränkende Bestimmungen aufstellen dürfen. Ich halte dafür, dass unsere Kommission mit ihren Anträgen jedenfalls nicht zu weit gegangen ist — ich würde persönlich weiter gegangen sein — und ich bin der Meinung, dass es nicht angezeigt ist, gegen die Vorschläge der Kommission Stellung zu nehmen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass ich nicht die Gewohnheit habe, Ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch zu nehmen, und ich will mich auch diesmal möglichster Kürze befleissigen. Nachdem aber die Freunde und Gegner dieses Artikels in übertriebener Weise ihre Ansichten kundgegeben haben, werden Sie mir doch gestatten, dass ich in ganz objektiver Weise den Standpunkt auseinandersetze, welchen Regierung und Kommission bei Aufstellung desselben eingenommen haben.

Meine Herren, die Vivisektion kann unter keinen Umständen unterdrückt werden. Ich könnte Ihnen dies nicht an der Hand von Zitaten, wohl aber an der Hand vieler Tatsachen beweisen, die ich, um Zeit zu gewinnen, nur kurz berühren will. Es ist bekannt, dass, wenn ein Mensch infolge einer Verletzung dem Verbluten nahe ist, derselbe durch Einspritzung einer Kochsalzlösung am Leben erhalten werden kann. Diese Tatsache verdanken wir Versuchen an Tieren. Diese Versuche mussten gemacht werden, bevor die Aerzte das Verfahren am Menschen anwenden durften. Sie wissen ferner, dass seit dem Jahre 1847 infolge Anwendung von Chloroform ungezählte Tausende von Menschen Operationen schmerzlos überstanden haben. Die Einschläferung durch Chloroform konnte aber erst zur Anwendung kommen, nachdem man sie an Tieren erprobt hatte. Durch Tierexperimente ist ferner festgestellt worden, dass ein Tier und folglich auch ein Mensch mit einer einzigen Niere leben kann. Wenn also eine Niere erkrankt, so kann man dieselbe entfernen und der betreffende Mensch bleibt dennoch am Leben. Dies wissen die Chirurgen erst, nachdem sie an Tieren die Exstirpation einer Niere vorgenommen hatten und dabei die Erfahrung machten, dass die Tiere

gleichwohl am Leben blieben. Ich verweise ferner auf die Technik der chirurgischen Operationen; die Kehlkopf-, die Magen- und Darmoperationen wurden erst ausgebildet, nachdem die Chirurgen die Technik dieser Operationen an Tieren versucht und festgestellt hatten. Ferner konnte sich die sogenannte Gehirnchirurgie erst ausbilden, nachdem durch Versuche an Tieren festgestellt worden war, wo der genaue Sitz der verschiedenen Gehirnaffektionen, Abszesse etc, zu suchen sei. Ich erinnere ferner an die Wundbehandlung mit aseptischen und antiseptischen Mitteln, die einen grossen Fortschritt nicht nur in der Chirurgie, sondern auch in der Ophthalmologie und Geburtshilfe bedeutet. Um diese Wundbehandlung ausbilden zu können, musste man nach der Ursache der Wundkrankheiten forschen, und zu diesem Zwecke diese Wundkrankheiten an Tieren erzeugen und beobachten. Allein nicht nur auf dem Gebiete der Chirurgie, sondern auch auf demjenigen der Gesundheitspflege waren die Versuche an lebenden Tieren von hohem Werte. Sie wissen, dass in verschiedenen Gewerben dem Menschen Einwirkungen drohen, die seinem Organismus höchst schädlich sind. Um diese Schädigungen beobachten zu können, konnte man der Tierexperimente nicht entraten. Wenn man z. B. vermutete, dass ein gewisser Staub in einem Gewerbe die Ursache des Milzbrandes sei, so musste man doch die Wirkungen dieses Staubes zuerst an Tieren erzeugen und beobachten. Auf dem Gebiete der Bakteriologie sind Versuche an lebenden Tieren unbedingt nötig, und ich behaupte, dass man mit einem Verbote der Vivisektion einfach die Fortschritte der Bakteriologie verunmöglichen würde. Ich komme deshalb zum Schluss, dass die Versuche an lebenden Tieren als ein Berufsrecht angesehen werden dürfen, sofern sie von wissenschaftlich gebildeten Männern, von berufenen Vertretern der Wissenschaft zu ernsten wissenschaftlichen Zwecken und in den dabei gebotenen Schranken ausgeführt werden. — Soviel in Bezug auf die Behauptungen der Gegner der Vivisektion.

Anderseits darf man den Freunden derselben, welche jede Einschränkung beseitigen möchten, doch sagen, dass diese Versuche an lebenden Tieren nur gestattet werden sollen, wenn sie nicht in überflüssiger Weise vorgenommen werden und dabei jede unnötige Quälerei vermieden wird. Ich glaube zwar nicht, dass in dieser Beziehung in unsern Instituten grelle Missstände vorhanden sind; allein es liegt immerhin im Bereiche der Möglichkeit, dass solche Missstände vorkommen, und wenn der Gesetzgeber ein Tierschutzgesetz erlässt, so ist es seine Pflicht, solchen möglicherweise vorkommenden Missständen vorzubeugen.

Ich resümiere dahin, dass ich sage: wir wollen durch Aufstellung eines Artikels betreffend die Vivisektion die Anforderungen der Wissenschaft mit denjenigen der öffentlichen Moral in Einklang bringen, und ich glaube, wir haben bei der von uns gewählten Redaktion den Weg der goldenen Mitte eingeschlagen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in vielen andern Staaten ähnliche Vorschriften bestehen. Abgesehen von England, finden wir solche in Deutschland und in Oesterreich, ebenso bei uns in der Schweiz im Kanton Zürich, dessen Volk diese Bestimmungen, wenn ich nicht irre im Jahre 1895, sanktioniert hat. Auch im Kanton Genf bestehen bezügliche Vorschriften. Die Freunde der Vivisektion, die von bezüglichen Vorschriften nichts wissen wollen, die Herren Gross und Gobat, sollen doch nicht königlicher sein wollen, als der König, und Herr Jobin nicht päpstlicher als der Papst, oder mit andern Worten, die Herren dürfen wahrhaftig doch wenigstens so weit gehen, wie die medizinische Fakultät. Als nämlich Herr Professor Kocher Dekan der medizinischen Fakultät war, schrieb er mir namens der Fakultät folgendes: «Indem wir Ihnen Ihre Zuschrift vom 22. Februar betreffs des Vivisektionsartikels bestens verdanken, erlaube ich mir, namens der Fakultät Ihnen zu erwidern, dass sie sich mit der Fassung desselben im allgemeinen einverstanden erklären kann mit folgenden Abänderungen: . . . . . » Es folgt dann ein Abänderungsantrag, der berücksichtigt worden ist, sowie der weitere Antrag, es sollte patentierten Aerzten, gestützt auf ein Gutachten der Fakultät und die Erlaubnis der Polizeidirektion, gestattet werden, auch ausserhalb der medizinischen Institute solche Tierversuche vornehmen zu dürfen.

Ich schliesse, meine Herren, indem ich Ihnen empfehle, den § 3 so anzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, vielleicht unter Beifügung des letzten Alineas der Kommission, wonach halbjährlich an die Erziehungsdirektion über die vorgenommenen Experimente Bericht erstattet werden soll.

Abstimmung.

Eventuell: 1. Die von der Kommission zu Alinea 1 beantragte Abänderung wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Für den Antrag Bühlmann auf Streichung der Worte «und dürfen nur etc. . . .» . . 56 Stimmen.
Dagegen . . . . . 53 »

Näher. Ich möchte doch, dass die Beschlussfähigkeit des Rates konstatiert würde.

Marti (Lyss). Es haben viele nicht gestimmt.

Näher. Dann sollen die Herren stimmen!

Marti (Lyss). Sie sind nicht dazu verpflichtet.

Die auf Anordnung des Herrn Präsidenten vorgenommene Abzählung ergibt, dass genügend viele Mitglieder anwesend sind.

Will. Bevor wir zur folgenden Abstimmung übergehen, möchte ich doch einer Auffassung entgegentreten, die bei den Herren Stimmenzählern zu herrschen scheint. Es ist behauptet worden, einzelne Herren haben nicht gestimmt, und einer der Herren Stimmenzähler meinte, die Herren sollen eben stimmen. Dem gegenüber möchte ich konstatieren, dass es jedem Mitgliede freisteht, an einer Abstimmung teilzunehmen oder nicht.

3. Für das Alinea 2 nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Mehrheit.
4. Für Alinea 3 nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Mehrheit.
5. Für Aufnahme des von der Kommission vorgeschlagenen 5. Alineas Minderheit.

6. Für Festhalten an den gefassten Beschlüssen (gegenüber der Fassung des Herrn Scherz) . . . . . Mehrheit.

Definitiv. Für Annahme des § 3, wie er aus den eventuellen Abstimmungen hervorgegangen . . . . . 89 Stimmen
Für Streichung nach Antrag Gross . 25 »

---

§ 4.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat in der ersten Beratung zu keiner Diskussion Anlass gegeben. Er stellt diejenigen Operationen fest, die vom vorhergehenden Artikel nicht berührt werden.

Gobat, Erziehungsdirektor. Nur eine ganz kurze Bemerkung zu litt. b. Man könnte im Zweifel sein, ob man mit dieser Bestimmung nur konkrete Fälle berücksichtigen wolle oder ob es eine allgemeine Bestimmung sei, so dass derartige Einspritzungen nicht nur vorgenommen werden dürfen, um ein bestimmtes Tier zu heilen oder einer bestimmten Krankheit vorzubeugen, sondern der Wissenschaft zu allgemeinen Zwecken der Verhütung und Heilung von Krankheiten gestattet sein sollen. Nach der Ansicht meines Kollegen von der Polizei ist die Sache so verstanden; ich möchte es aber ausdrücklich festgenagelt wissen, damit darüber kein Zweifel bestehen kann. Ich nehme also an, die litt. b beziehe sich überhaupt auf alle Einspritzungen, auch auf solche, die zu rein wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden.

Angenommen.

---

§ 5.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Spezifikation gestrichen worden ist, muss der Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 1894 aufrecht erhalten bleiben. Die Worte «sowie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894» müssen deshalb gestrichen werden.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Wyssmann ist richtig. Ferner muss auch noch das Datum des Inkrafttretens festgestellt werden, für den Fall, dass das Gesetz überhaupt angenommen wird. Ich beantrage, als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. März in Aussicht zu nehmen.

Bühlmann. Ich möchte doch Auskunft darüber, was in diesem Regierungsbeschluss von 1894 enthalten ist.

Wyssmann. Das Schächtverbot.

Angenommen nach Antrag der Herren Joliat und Wyssmann.

M. le **Président.** Nous serions ainsi arrivés à la fin de la loi. Y a-t-il quelqu'un qui veuille revenir sur l'un ou l'autre des articles?

Bühlmann. Ich beantrage, auf den § 5 zurückzukommen. Ich glaube nicht, dass der Regierungsbeschluss vom Januar 1894 weggelassen werden kann, indem derselbe folgendes sagt: «Das Schlachten von Grossvieh oder Kleinvieh ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist untersagt. Ueberhaupt ist dabei jede Tierquälerei zu vermeiden. Die Tötung des Schlachttieres ist daher rasch und sicher durch einen genügend kräftigen Schlag auf den Kopf oder durch die Anwendung eines richtig konstruierten Schlachtapparates vorzunehmen.» Soweit hier ein Delikt aufgestellt wird, ist dasselbe durch das Gesetz, das wir nun durchberaten haben, erledigt. Er halte deshalb dafür, der Art. 5 sollte unverändert beibehalten werden.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 5 . . . 55 Stimmen.
Dagegen . . . . . 23 »

Bühlmann. Ich stelle also den Antrag, den § 5 unverändert beizubehalten.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle den Gegenantrag, weil die Streichung zu Missverständnissen Anlass geben könnte.

Bühlmann. In Betreff des Schächtens macht die Bundesverfassung Regel, die das Schächtverbot enthält. Ich glaube daher nicht, dass wir dasselbe durch Regierungsbeschluss festzulegen haben. Im übrigen wird in diesem Beschluss eine besondere Art der Tierquälerei festgelegt, während wir beschlossen haben, keine Aufzählung zu machen. Ich möchte Ihnen deshalb nochmals beantragen, den Artikel unverändert zu belassen.

Dürrenmatt. Es will mir scheinen, der letzte Satz: «Die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten» sei überflüssig. Dass die eidgenössische Gesetzgebung vor der kantonalen geht, versteht sich doch wirklich von selbst. Das Schächtverbot ist übrigens nicht in der Bundesgesetzgebung, sondern in der Bundesverfassung enthalten, in die es infolge einer Initiative eingefügt worden ist. Wollte man sich also genau ausdrücken, so müsste man sagen: «Die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.» Es ist mir zwar kein eidgenössisches Gesetz bekannt, das in dieser Beziehung Regel macht. Ich glaube also, man könnte den letzten Absatz streichen. Im übrigen bin ich einverstanden, dass man im vorliegenden Alinea die Worte «sowie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894» streicht. Regierungsratsbeschlüsse, die das gleiche sagen, was wir nun im Gesetze feststellen, brauchen wir doch nicht in einem Gesetze ausdrücklich aufzuheben.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Wenn auch die Schächtfrage eidgenössisch regliert

ist, so ist die betreffende Bestimmung doch durch den Regierungsratsbeschluss von 1894 gewissermassen vollzogen worden, und nachdem Sie in § 2a die litt. d gestrichen haben, halte ich dafür, es sollte jener Beschluss von 1894 nicht ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden. Es ist am richtigsten, denselben gar nicht zu erwähnen.

Bigler (Biglen). Ich muss mich ganz entschieden gegen das Alinea 2 wenden. Das vorliegende Gesetz untersteht dem Referendum, während dies in Bezug auf Dekrete und Regierungsratsbeschlüsse nicht der Fall ist, und es ist nach meinem Dafürhalten unstatthaft, durch ein dem Referendum unterstelltes Gesetz Dekrete oder regierungsrätliche Beschlüsse aufheben zu wollen. Der Grosse Rat kann ein Dekret jederzeit abändern und ein anderes aufstellen, vorausgesetzt, dass es auf gesetzlicher Grundlage beruht; ebenso kann, unter der nämlichen Voraussetzung, der Regierungsrat jederzeit einen andern Beschluss fassen, und es ist daher in meinen Augen eine merkwürdige Art der Gesetzesmacherei, wonach durch einen Volksbeschluss ein Dekret oder ein regierungsrätlicher Beschluss als aufgehoben erklärt wird. Ich beantrage Ihnen daher, dieses Alinea zu streichen; es wäre geradezu eine Monstruosität, wenn dasselbe ins Gesetz aufgenommen würde.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese angebliche Monstruosität, die Herr Bigler hier entdeckt hat, findet sich zufällig, ich darf wohl behaupten in allen Gesetzen, welche Sie bisher angenommen und dem Volke vorgelegt haben. Ich habe z. B. das Schulgesetz vor mir, worin es heisst: «Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: 1. Das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschule betrifft; 2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870; 3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870.» Hier wird also sogar eine Verordnung als aufgehoben erklärt, und ich bin überzeugt, dass Sie auch in allen übrigen Gesetzen eine derartige Aufhebungsklausel finden werden.

M. le **Président.** M. Joliat accepte-t-il la proposition Dürrenmatt qui demande que le troisième alinéa soit biffé?

M. **Joliat.** Oui, M. le Président.

Abstimmung.

1. Der Streichungsantrag des Herrn Dürrenmatt zu Alinea 3 wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Eventuell. Für den Fall der Beibehaltung des 2. Alineas:
   Für Beibehaltung der Worte: «sowie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894» . 54 Stimmen.
   Für Streichung . . . . . 26 »
   Definitiv. Für Beibehaltung des Alinea 2 (gegenüber dem Streichungsantrag Bigler) . . . . . Mehrheit.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

Die Regierung wird ermächtigt, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 27. November 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Vicepräsident *v. Wurstemberger.*

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 74 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Blösch, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Burrus, Crettez, David, Frepp, Gouvernon, Gresly, Hari, Houriet (Courtelary), Jacot, Käsermann, Dr. König, Laubscher, Lohner, Meyer, Péquignot, Probst (Langnau), Pulfer, Roth, Rotacher, Schenk (Signau), Spychiger, Stettler, Sutter, Thöni, Wächli, Wal-

ther; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Béguelin, Beutler, Blanchard, Boss, Bourquin, Brand, Dr. Brüstlein, Bühlmann, Choulat, Comment, Comte, Dubach, Erard, Frutiger, Glatthard, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hennemann, Hostettler, Houriet (Tramelan-dessus), Kisling, Ledermann, Lenz, Marolf, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Mühlemann, Nyffenegger, Robert, Rossé, Schenk (Steffisburg), Schlatter, Schwab, Stucki (Steffisburg), Tièche, Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wolf, Zaugg.

Ein Strafnachlassgesuch des J. Hager, Dachdeckermeister in Biel, geht an die Regierung und die Justizkommission zur Antragstellung.

Präsident. Die Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte zur Behandlung eines in Arbeit befindlichen Dekrets betreffend die Fürsorge für die infolge Austritts aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder eine Kommission bestellt werden. Der Herr Armendirektor beantragt, eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen. Ist der Rat damit einverstanden?

Der Rat bekundet stillschweigend sein Einverständnis. Mit der Wahl der Kommission wird das Bureau beauftragt.

Als provisorischer Stimmenzähler wird, an Stelle des abwesenden Herrn Houriet, Herr Grossrat Luterbacher bezeichnet.

Tagesordnung:

Ankauf einer Weide für die Anstalt St. Johannsen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate folgenden Antrag: «Es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, von der Familie von Müller in Hofwil eine in den Gemeinden Villeret, St. Immer und Villier gelegene Weide am Chasseral, der mittlere Neuenstadterberg genannt, im Halte von 100,32 ha., zum Preise von 35,000 Fr. für den Staat anzukaufen und die Vertragsbedingungen mit den Verkäufern zu vereinbaren.» Dieses Geschäft ist etwas dringender Art, weshalb der Regierungsrat diesen Morgen wünschte, es möchte noch in dieser Session behandelt werden, um so mehr, als es Sie nicht lange aufhalten wird.

Es ist vor längerer Zeit von der Anstalt St. Johannsen, unterstützt von der Gefängniskommission, der dringende Wunsch ausgesprochen worden, es möchte eine Weide angekauft werden, auf welcher die Anstalt ihr Jungvieh sömmern könne. Sie tat dies früher in Witzwil. Aber nachdem dort die Kultivierung des Moosbodens immer mehr fortschreitet und das Weideareal verringert wird, reicht letzteres kaum mehr für die Bedürfnisse der Anstalt Witzwil selber hin, so dass sich die Anstalt St. Johannsen gezwungen sah, ihr Jungvieh da und dort auf die Weide zu geben. Es bietet sich nun in neuerer Zeit Gelegenheit, eine solche Weide anzukaufen, die der Familie Müller in Hofwil gehört. Die Weide ist für die Zwecke der Anstalt St. Johannsen sehr passend, namentlich sehr günstig gelegen. Es führt bekanntlich eine gebahnte, regelrecht angelegte Strasse auf den Chasseral. Die Weide liegt hinter dem Hotel Chasseral und liegt näher bei St. Johannsen, als jede andere Weide, die von ihr bis jetzt benutzt worden ist. Die Weide ist von sehr guter Beschaffenheit. Natürlich ist der Boden kalkhaltig, da es eine Juraweide ist. Sie besitzt auch genügendes Quellwasser, so dass man sich nicht mit Cisternen zu behelfen braucht. Es befindet sich auch Wald auf derselben, und nach einem Gutachten des Herrn Forstinspektors Frei hat das Holz einen Wert von mindestens 18,000 Fr., wovon sofort ohne Nachteile ein Teil im Werte von 8000 Fr. veräussert werden kann. Auf der Weide wurden bis jetzt 110—120 Stück Vieh gesömmert. Nach der Ansicht von Kennern ist die Weide aber übersetzt worden. Dagegen können mindestens 80—90 Stück Jungvieh aufgenommen und reichlich ernährt werden. Um die Gebäulichkeiten herum befindet sich ein Einschlag auf dem alljährlich zirka 25 Klafter Heu geerntet werden können, so dass für den Fall, dass das Vieh wegen schlechter Witterung, Schneefall etc. seine Nahrung nicht auf der Weide selbst finden könnte, Vorsorge getroffen ist. Die vorhandenen Gebäude sind nicht nur sehr solid, wie ich mich durch einen Augenschein selber habe überzeugen können, sondern auch sehr geräumig, so dass bei schlechter Witterung das gesamte Vieh unter Fach und Dach gebracht werden kann. Der Preis von 35,000 Fr. wird allseitig als ein sehr annehmbarer bezeichnet. Finanziell ist das Geschäft für die Anstalt St. Johannsen ein sehr gutes. Sie musste bis jetzt für zirka 50 Stück Jungvieh 1800—1900 Fr. an Weidegeldern ausbezahlen, während der Kaufpreis dieser Weide à 4 % einen Zins von 1400 Fr. erheischt. Dazu kommen allerdings die Kosten des Weidebetriebs, allein dieselben können durch die überschüssigen Weidrechte gedeckt werden, die vergeben werden können, was in der Weise geschehen wird, dass man Vieh anderer Anstalten, die über diese Gelegenheit sehr froh sein werden, aufnimmt. Alles in allem genommen ist also der Kauf ein sehr vorteilhafter für den Staat, er entspricht den Bedürfnissen einer grossen Staatsanstalt, weshalb der Regierungsrat Ihnen beantragt, Sie möchten seinem Antrag Ihre Zustimmung erteilen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe keine weitere Bemerkung zu machen. Das Geschäft wird von der Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung empfohlen.

Genehmigt.

Beitrag an den Ankauf von Terrain für das Historische Museum.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das historische Museum wurde seinerzeit, wie Sie wissen, vom Staat, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Bern gegründet. Als das Terrain angekauft wurde, worauf das Gebäude steht, wurde der Vorbehalt gemacht, dass das historische Museum während 10 Jahren für ein hinter dem Gebäude liegendes Terrain von 10,000 m² Halt, das Vorkaufsrecht besitzen solle und zwar zum Preise von 20 Fr. per m². Die zehnjährige Frist zur Geltendmachung dieses Vorkaufsrechtes ist im Juli des vorigen Jahres abgelaufen, und die Aufsichtskommission des historischen Museums hat mit Einstimmigkeit den Beschluss gefasst, es sei der Bern-Land-Company anzukündigen, dass das historische Museum vom Vorkaufsrecht Gebrauch mache; es ging damals ein bezügliches Schreiben an die Bern-Land-Company ab. Es muss nun natürlich für die Beschaffung der nötigen Geldmittel gesorgt werden. Das historische Museum besitzt, vorläufig wenigstens, kein Vermögen, und ist für die Anschaffungen und den Betrieb auf die Beiträge der drei Gründer angewiesen. Das Museum hat sich deshalb an die drei Gründer gewendet mit der Bitte, für die Geldmittel für diesen Ankauf zu sorgen.

In erster Linie muss die Notwendigkeit des Kaufes erörtert werden. In dieser Beziehung kann nicht wohl geleugnet werden, dass dieser Ankauf für das Museum nicht nur von grossem Nutzen, sondern geradezu eine Notwendigkeit ist. Das historische Museum verfügt allerdings bereits über einen Umschwung, namentlich gegen die Kirchenfeldbrücke hin, allein dieses Terrain kann nicht wohl anders verwendet werden als zur Anlage eines Gartens, wie es gegenwärtig der Fall ist. Die Bedürfnisse des historischen Museums wachsen aber in beinahe erschreckendem Masse. Während die Gründer glaubten, das gegenwärtige Gebäude werde auf eine lange Reihe von Jahren, vielleicht für ein Jahrhundert hinreichen, um alle zur Verfügung stehenden Schätze aufzubewahren, befindet sich die Verwaltung des Museums schon jetzt für die Unterbringung gewisser Gegenstände in Verlegenheit. Allein auch abgesehen hievon, ist es empfehlenswert, dass ein Museum ein freies Areal um sich herum aufweist. Für ein Gebäude, in welchem so grosse Schätze untergebracht sind, wie im historischen Museum, wo einzelne Gegenstände eine halbe Million wert sind, wäre es gefährlich, wenn in unmittelbarer Nähe, sozusagen anschliessend an das Museum, Häuser erstellt würden, von wo aus man sich sehr leicht ins Museum einschleichen könnte. Es ist ja überhaupt schwer, ein grösseres Gebäude immer so zu bewachen, dass jeder Angriff auf das Eigentum unmöglich gemacht wird. Dazu kommt der Umstand, dass sich die Aufgabe des historischen Museums nicht darauf beschränkt, Sammlungen im Gebäude selbst aufzustellen, sondern es muss auch andere Dinge aufbewahren, die für die Zukunft von Interesse sind, wie z. B. alte Gebäulichkeiten oder Gebäudebestandteile, die abgebrochen werden müssen, die in ihrer Art charakteristisch sind und ein ethnographisches Interesse darbieten. Alle grössern historischen Museen haben sich in den letzten Jahren in der Weise ausgebildet, dass neben dem eigentlichen Museum Annexe erstellt wurden, die dazu bestimmt sind, z. B. Zimmereinrichtungen, Hausgeräte, eventuell auch sogar landwirtschaftliche Gerätschaften etc. etc. aufzunehmen. Die Aufsichtskommission des Museums hat die Absicht, natürlich erst, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, in ähnlicher Weise vorzugehen. Das Museum ist schon jetzt für ziemlich grosse Beträge zum Erben eingesetzt worden, die bezüglichen Erbschaften sind aber noch nicht flüssig, und für eine derselben ist die Nutzniessung für eine Verwandte des Legators vorbehalten worden, so dass das Museum erst in einigen Jahren in den Besitz des Vermögens gelangen wird. Allein schon vorher wird das Museum sehr wahrscheinlich in Aussicht nehmen, auf dem Terrain, von dem hier die Rede ist, kleine, natürlich nicht kostspielige Bauten aufzuführen, um darin Zimmereinrichtungen, alte Gerätschaften etc. aufzubewahren. Dazu bietet sich in ganz nächster Zeit Gelegenheit, eine sehr charakteristische stadtbernische Façade aufzubewahren. Sie wissen, dass das antiquarische Museum neben der Stadtbibliothek abgerissen werden soll. Die Erweiterung der Bibliothek und der Durchbruch einer Strasse von der Herrengasse gegen die Kirchenfeldbrücke verlangen dies **kategorisch**. Nun ist aber diese Façade eine der merkwürdigsten der Stadt. Sie stammt ungefähr aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ist das Werk eines sehr berühmten Architekten. Es wäre sehr schade, wenn diese Façade verschwinden würde. Das historische Museum wird dieselbe daher auf das anzukaufende Land hinaustransportieren lassen. So wird sich mit der Zeit noch hie und da Gelegenheit bieten, derartige charakteristische Bauten, wenigstens zum Teil, zu erhalten. Ich glaube daher nicht, dass die Notwendigkeit des Ankaufs dieses Terrains bestritten werden kann, und der Regierungsrat teilt einstimmig diese Ansicht, ebenso die Staatswirtschaftskommission.

In Bezug auf den Zahlungsmodus hat das historische Museum mit der Bern-Land-Company ein Abkommen getroffen, wonach die Bezahlung auf einige Jahre verteilt wird, so dass die Gründer ihre Beiträge ebenfalls auf mehrere Jahre verteilen können. Der Kaufvertrag ist noch nicht perfekt, da sich einige Schwierigkeiten ergeben hatten. Dieselben sind nun aber vollständig gehoben und es kann der Vertrag sofort verschrieben werden. Der Regierungsrat stellt Ihnen daher folgenden Antrag:

«Der Stiftung «bernisches historisches Museum» wird zum Zwecke der Erwerbung eines an das Museumsgebäude angrenzenden, die weitere Entwicklung der Anstalt sichernden Grundstückes von 10,000 m², zum Preise von 20 Fr. per m², ein Beitrag von $^1/_3$ der Kosten, im Maximum von 70,000 Fr., zugesichert unter den Vorbehalten:

1. dass die übrigen $^2/_3$ der Kosten von der Einwohner- und der Burgergemeinde Bern übernommen werden,
2. dass in dem Erwerbungsakt die Interessen der Stiftung in jeder Hinsicht sichergestellt werden.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.»

Nur noch eine Bemerkung in Bezug auf die verlangte Summe. Der erhöhte Kaufpreis erklärt sich daraus, dass zu der Summe von 200,000 Fr. (gleich 20 Fr. per m²) noch die Zinse bis zur vollständigen Tilgung der Kaufsumme hinzukommen. Immerhin ist eine Summe von 70,000 Fr. das Maximum dessen, was von jeder der drei Korporationen verlangt wird.

Es ist allerdings zu bemerken, dass bei der Gründung des Museums die drei Korporationen nicht zu gleichen Teilen mitgemacht haben, sondern die Burgergemeinde Bern übernahm die Hälfte, während Staat und Einwohnergemeinde Bern je ein Viertel trugen. Allein wir können heute uns nicht mehr auf die damalige Verteilung berufen und haben sie schon aufgegeben, als es sich darum handelte, dem Museum für die Erweiterungsbauten einen Beitrag zu geben. Ebenso werden die Betriebskosten zu gleichen Teilen auf die drei Korporationen verteilt. Zur Erklärung der seinerzeit beschlossenen Verteilung muss gesagt werden, dass die Burgergemeinde Bern damals bereits beschlossen hatte, aus eigenen Mitteln ein Museum zu bauen, wofür sie eine Summe von 500,000 Fr. in Aussicht genommen hatte. Es tauchte dann, wie Sie sich erinnern werden, die Idee auf, dem Museum eine grössere Grundlage zu geben; zuerst dachte man an ein eidgenössisches Museum, und schliesslich erklärten sich die Parteien einverstanden, ein kantonal bernisches Museum zu schaffen. Infolgedessen fusionierte gleichsam die Burgergemeinde mit den andern Korporationen. Billigkeitsgründe sprechen nun dafür, dass weitere Leistungen, welche die Gründer übernehmen müssen, von denselben zu gleichen Teilen getragen werden. Ich empfehle Ihnen den vorhin abgelesenen Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Kredit für die Möblierung der neuen Hochschule.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Hochschule, die gegenwärtig im Bau begriffen ist und im nächsten Frühjahr eröffnet werden soll, muss natürlich auch möbliert werden. Es ist keine Rede davon, die alten, unpraktischen, verdorbenen Möbel, die sich in der gegenwärtigen Hochschule befinden, für das neue Universitätsgebäude verwenden zu können. Der grössere Teil davon wird als Brennholz verwendet werden, und was allenfalls brauchbar ist — in den letzten Jahren angeschaffte Schränke — wird natürlich Verwendung finden. Der weitaus grösste Teil des Mobiliars muss also neu angeschafft werden. Zum Zwecke der Devisierung dieser Ausgaben hat die Direktion des Unterrichtswesens einen Architekten beauftragt, ein Programm aufzustellen. Dies ist mit Beihilfe der Professoren geschehen und zwar in sehr genauer Weise, indem für jedes Lokal die nötigen Erhebungen gemacht worden sind, gestützt auf die von der Bauleitung ein Devis aufgestellt wurde. Es handelt sich natürlich nicht nur um die Beschaffung von Tischen, Stühlen und Kathedern, sondern auch um eine ganze Anzahl anderer Einrichtungen, wie z. B. Telephon, Ventilatoren, Signaleinrichtungen etc. Auch müssen einige Zimmer besonders möbliert werden, namentlich diejenigen, die mehr Repräsentationszwecken dienen, wie z. B. das Rektoratszimmer. Der Devis sieht eine Ausgabe von 164,000 Fr. vor, die jedoch bei der Konkurrenz, die stattfinden wird, möglicherweise auf ein niedrigeres Niveau heruntergedrückt werden kann. Auch ist sehr wahrscheinlich, dass bei genauer Prüfung der Details einzelne Anschaffungen unterbleiben können. Eine solche Prüfung konnte bis jetzt nicht stattfinden, weil der Devis erst vor wenigen Tagen der Direktion des Unterrichtswesens eingereicht worden ist und eine sorgfältige Prüfung ziemlich viel Zeit erfordert. Eine vorläufige Prüfung, welche die Direktion des Unterrichtswesens im Verein mit der Baudirektion vorgenommen hat, hat bereits einen Abstrich von 6000 Fr. ergeben, und es ist höchst wahrscheinlich, dass bei näherer Prüfung noch weitere Abstriche gemacht werden können. Immerhin ist nicht denkbar, dass die Ausgaben um eine sehr bedeutende Summe herabgemindert werden können. Wir werden natürlich dafür besorgt sein, dass nur das Nötigste angeschafft wird und die erforderlichen Mobiliargegenstände so billig als möglich beschafft werden, indem wir für die Lieferung der anzukaufenden Gegenstände eine Konkurrenzausschreibung erlassen werden. Ebenso wird dafür gesorgt werden, dass die sämtlichen Gegenstände im Lande selbst hergestellt werden, und zwar nicht nur in der Stadt Bern, was nicht billig wäre, sondern wir werden auch dem Lande Gelegenheit geben, für die Lieferung gewisser Gegenstände, wie z. B. die Bestuhlung, die die Hauptausgabe ausmacht, zu konkurrieren. Wir sind also nicht in der Lage, Ihnen auf den heutigen Tag eine genaue Summe zu nennen. Aber da die Zeit drängt, so ersucht Sie die Regierung, einen Vorschusskredit von 80,000 Fr. zu bewilligen, damit die dringendsten Bestellungen, namentlich die Bestuhlung, gemacht werden können. In der nächsten Session wird dann ein definitiver Kredit bewilligt werden können, indem wir dann hoffentlich in der Lage sein werden, Ihnen die für die Anschaffungen nötige Summe nennen zu können. Wir beantragen Ihnen also, die Annahme folgenden Beschlussesentwurfes: «Es seien der Direktion des Unterrichtswesens für die Möblierung der neuen Hochschule vorläufig 80,000 Fr. zu bewilligen, mit dem Auftrag, bei Anordnung der Anschaffungen den wirklichen Bedürfnissen gemäss vorzugehen und auf tunlichste Reduktion des von der Bauleitung vorgelegten Voranschlages im Sinne der Bemerkungen der Baudirektion Bedacht zu nehmen.»

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Man musste sich darauf gefasst machen, dass die Möblierung der neuen Hochschule einen ziemlichen Kostenaufwand erfordern werde. Aus den Akten geht hervor, dass die Erziehungsdirektion schon seit längerer Zeit bemüht gewesen ist, die Angelegenheit vorzubereiten. Sie hat die Bauleitung der Hochschule beauftragt, sich mit den Professoren ins Einvernehmen zu setzen, um festzustellen, was alles für die Einrichtung des neuen Gebäudes nötig sei. Bei diesen Verhandlungen hat sich herausgestellt, dass die Ansprüche jedenfalls sehr verschiedenartige und zum Teil auch sehr grosse sind. Infolgedessen haben die Verhandlungen ziemlich viel Zeit in Anspruch genommen. Dies ist mit ein Grund, weshalb heute nicht eine fertige Vorlage gemacht werden kann. So viel ist sicher, dass von dem alten Mobiliar vieles nicht verwendbar ist, und da die neuen Räumlichkeiten auch viel ausgedehnter sind, so ergibt sich schon hieraus die Notwendigkeit eines grössern Aufwandes für die Möblierung. Trotz der vielen Reduktionen, welche bereits von der Bauleitung vorgenommen worden sind, beläuft sich der Voranschlag immer noch auf eine Summe von 164,000 Fr. Darin sind

nicht nur Stühle, Bänke etc. inbegriffen, sondern auch Ausstattungen, wie sie die Wissenschaft und die moderne Einrichtung eines derartigen Lehrgebäudes verlangt, so photographische und elektrische Einrichtungen aller Art, die einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern. Auch sind in dem Devis einbegriffen die Ausgaben führ Uhren etc. etc. Trotzdem aber zugegeben werden muss, dass ein grosser Aufwand erforderlich ist, sind wir doch mit der Regierung der Ansicht, es sollte der Ansatz von 164,000 Fr. noch etwelche Reduktion erfahren können und zwar eine Reduktion um mehr als die 6000 Fr., welche die Direktion des Unterrichtswesens bis jetzt herausgefunden hat. Insbesondere sollte jede entbehrliche oder an Luxus gemahnende Anschaffung vermieden werden. Dagegen muss an der Forderung festgehalten werden — das liegt sicher auch in der Ansicht des Grossen Rates — dass für diesen grossen und schönen Staatsbau, wenn auch eine einfache, so doch eine zweckmässige und würdige Einrichtung beschafft werden soll. Um die Frage gründlich prüfen zu können, wie weit die Kosten reduziert werden können, müssen wir die erforderliche Zeit einräumen und uns deshalb heute mit einem provisorischen Beschluss begnügen, in der Meinung, dass das Geschäft später nochmals dem Grossen Rate vorgelegt werden soll. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir, zu diesem Gegenstand zwei Bemerkungen anzubringen. Die eine betrifft die Art und Weise, wie dieses Geschäft auf die Traktanden der gegenwärtigen Session aufgenommen worden ist. Es ist doch auffallend, dass man ein Geschäft, das eine Ausgabe erfordert, die 100,000 Fr. zweifellos übersteigen wird, so von einem Augenblick zum andern am schwarzen Brett anschlägt und damit den Grossen Rat quasi überrumpelt. Dieser Gegenstand hätte doch auf die Traktandenliste gehört, damit man sich hätte erkundigen können, in welchem Verhältnis die Ausgabe zum Bedürfnis steht, und allfällige Bemerkungen nicht so aus dem Aermel schütteln muss. Ich hätte gerne Gelegenheit gehabt, mir die Sache vorher etwas anzusehen, um so mehr, als der Hochschulneubau schon früher den Grossen Rat in verschiedener Weise beschäftigt hat. Als es sich um die Bewilligung des Kredites handelte, der sich ganz knapp innerhalb der dem Grossen Rate verfassungsmässig zustehenden Kompetenz bewegte, sagte man uns, man werde das alte Mobiliar verwenden; man habe deshalb über die Summe von 500,000 Fr. hinaus für das Mobiliar nichts vorgesehen. Vom Sprechenden wurde damals darauf aufmerksam gemacht, man werde jedenfalls später einen Kredit für die Anschaffung von Mobiliar verlangen; das ist mir aber damals durchgetan worden. Jetzt will man, scheints, das alte Mobiliar verbrennen oder als geringwertig veräussern. Herr Scheurer hat sich damals dahin ausgesprochen, wenn der Bau einen Franken mehr kosten würde als 500,000 Fr., so müsste man die Sache dem Volke vorlegen, allein der Bau werde nicht mehr als 500,000 Fr. erheischen. Als dann vom Sprechenden der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde beschritten wurde, hat man im Laufe der Verhandlungen vor dem Bundesgericht allerdings eingeräumt, ich gebe das zu, man werde für die Möblierung später auch noch etwas verlangen müssen. Die staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit 4 gegen 3 Stimmen abgewiesen. Die Regierung mag daher formell im Rechte sein. Aber gleichwohl finde ich, es sei des Grossen Rates nicht würdig, mit einer Verfassungsbestimmung auf diese Weise umzuspringen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Unsere Verfassung schreibt vor, dass jede Ausgabe für den gleichen Gegenstand, die 500,000 Fr. übersteigt, dem Volke vorgelegt werden müsse. Aus Misstrauen gegen das Volk hat man aber den Hochschulbau nicht vor das Volk gebracht, obschon man wusste, dass die Kosten 500,000 Fr. übersteigen werden. Man wusste dies schon damals ganz gut, und heute ist der Moment gekommen, wo man dies auch offiziell eingesteht, das Traktandum aber erst im letzten Moment vor den Grossen Rat bringt.

Ich habe mich nicht enthalten können, diese zwei Bemerkungen anzubringen, obschon ich einen Gegenantrag natürlich nicht stellen will. Ich weiss ganz gut, wie schon vor 4 Jahren, dass die Hochschule auch möbliert werden muss, aber ich möchte doch den Behörden ans Herz legen, zu prüfen, ob nicht namhafte Abstriche gemacht werden könnten. Eine Summe von 164,000 Fr. für die Bestuhlung etc. — ich nehme an, dass die Apparate zu Demonstrationszwecken nicht inbegriffen sind — scheint mir doch ein ziemlich starker Ansatz zu sein, und ich bin überzeugt, dass die Herren Gobat und Scheurer, in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission, das Möglichste tun werden, um die Ausgaben zu reduzieren.

Scheidegger. Ich ergreife das Wort, nicht um einen Gegenantrag zu stellen, sondern es ist eine Aeusserung des Herrn Erziehungsdirektors Gobat, die mich veranlasst, einige Worte an Sie zu richten. Er hat sich dahin geäussert, man werde auf dem Wege der Konkurrenzausschreibung die Ausgabe möglichst zu reduzieren trachten. Ich finde es ganz am Platze, dass die Regierung den Weg der Konkurrenzausschreibung betritt, um sich vor Ueberforderung zu schützen; aber ich möchte das doch nicht so verstanden wissen, dass die Konkurrenz ins Gegenteil ausartet, wie es schon wiederholt vorgekommen ist, dass man an und für sich annehmbare Preise noch weiter herabzudrücken sucht und eine Unterbietung eintreten lässt. Wäre diese Aeusserung des Herrn Gobat in dem letztern Sinne zu verstehen, so müsste ich mich energisch dagegen verwahren. Ich werde mir übrigens gestatten, ein offenes Auge über dieser Angelegenheit zu halten und eventuell mich zu informieren, ob solche Drückereien vorkommen. Ich hoffe, es werde nicht geschehen, und ich glaube, dass das nicht im Willen des Grossen Rates läge.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt. Sein Vorwurf, das Traktandum sei von einem Augenblick zum andern vor den Grossen Rat gebracht worden, ist nicht richtig, da es von Anfang an auf dem Traktandenverzeichnis figurierte. In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit des Hochschulneubaues muss ich doch erwidern, dass es sich nicht ziemt, diesen Vorwurf heute zu erneuern, nachdem das Bundesgericht das Gegenteil erkannt hat. Herr Dürrenmatt hat sich über den seinerzeitigen Beschluss des Grossen Rates gerade deswegen beschwert, weil er behauptete, dass

die Bausumme, mit Inbegriff des Mobiliars, die Kompetenz des Grossen Rates übersteige. Das haben wir auch zugegeben, aber wir haben bestritten, dass der Mobiliarkredit zu den Baukosten geschlagen werden dürfe und haben erklärt, es sei dies eine besondere Ausgabe, die mit dem Bau nichts zu tun habe. Das Bundesgericht hat dann entschieden, das Mobiliar gehöre in der Tat nicht zum Bau, und so wurde Herr Dürrenmatt mit seiner Beschwerde abgewiesen. Ich füge bei diesem Anlasse gerade noch bei, dass wir, was den Bau betrifft, keine Arbeit vergeben, ohne genau berechnet zu haben, ob die betreffende Ausgabe gemacht werden darf oder nicht, und es besteht gegenwärtig noch eine starke Reserve für alle möglichen Eventualitäten. Es ist also aller Voraussicht nach ganz sicher, dass die Summe von 500,000 Fr. die dem Staat zu bestreiten übrig bleibt, hinreichen wird. Es ist noch bei keinem Bau mit so grosser Sorgfalt und Genauigkeit vorgegangen worden, damit ja keine Ueberschreitung stattfinde, und es besteht kein Zweifel, dass, wenn nicht ausserordentliche Zufälle eintreten, die man nicht voraussehen konnte, die Kompetenz des Grossen Rates nicht überschritten werden wird.

Genehmigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Revision des Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 betreffend die medizinischen Berufsarten einzubringen.

Bauer, Karl Müller, Jobin,
Egenter, Moor.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Landverkauf in Interlaken.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben auf dem Verzeichnis der Bau- und Domänengeschäfte auch den Antrag gefunden: «den ungefähr 52 a. haltenden Teil des Schlossgutes Interlaken, welcher westlich von der Klosterstrasse, nördlich vom Hôtel du Nord und der Besitzung der Frau Witwe Hirschy-Oesch, südlich vom Amtsschreibereigässchen begrenzt wird, zum Preise von 25 Fr. 50 per m² zu verkaufen und die Verkaufsbedingungen festzusetzen.» Es ist bemerkt worden, die Begrenzung sei nicht richtig angegeben, und es wird wahrscheinlich so sein, dass sich in dieser Beziehung ein Irrtum eingeschlichen hat, was indessen nicht von Bedeutung ist, da jedermann weiss, um welche Parzelle es sich handelt und der vorgekommene Irrtum bei der Verschreibung berichtigt werden kann.

Das Schlossgut von Interlaken hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten wesentliche Veränderungen erlitten. Es umfasste ehemals ein ganz enormes Gebiet, das bis an den Brienzersee hinaufreichte und westwärts bis ins Dorf Interlaken. Eine grosse Verminderung erlitt es in den 60er Jahren, wo die bekannte Höhenmatte mit ca. 40 Jucharten Flächeninhalt an eine Anzahl Hotelbesitzer in Interlaken verkauft wurde. Später blieb die Domäne ziemlich lange unberührt, abgesehen von einigen wenigen Veräusserungen zu bestimmten Zwecken auf Wunsch der Gemeinde und dortiger Korporationen. So wurde namentlich im Laufe der 80er Jahre zum Zwecke der Erstellung eines Turnlokales der Gemeinde eine Parzelle zu sehr niedrigem Preise abgegeben. Man hat überhaupt in Interlaken die Schlossdomäne lange Zeit als eine Art öffentliches Eigentum betrachtet, das nicht veräussert und in keiner Weise angetastet werden dürfe, sondern mit seinen Schattengängen und Promenaden dem Publikum und den Fremden zur Verfügung stehen müsse. Aus dieser Auffassung heraus ist es denn auch zu erklären, dass schon vor 10 Jahren an den Staat die Zumutung gestellt worden ist, er möge den grössern Teil dieser Domäne zum Zwecke der Erstellung eines Absonderungshauses abtreten, für das sich im Laufe der 90er Jahre ein Bedürfnis ergeben hatte. Die betreffenden Vereine und Persönlichkeiten von Interlaken haben sich stark darum bemüht und es dazu gebracht, dass sie gegen den Willen des Finanzdirektors die ziemlich sichere Zusicherung erhielten, man wolle ihnen zum Zwecke der Erstellung eines solchen Absonderungshauses 10,000 m² zum Preise von 1 Fr. per m² abtreten. Alle Einwendungen, dass es unrichtig sei, ein Blatternspital und dergleichen in der Nähe der Schlossgebäulichkeiten zu erstellen, sondern dass man ein derartiges Gebäude ausserhalb der Ortschaft plazieren und nicht die weitere Entwicklung Interlakens in jener Richtung verhindern solle, fruchteten nichts, und so blieb dem Finanzdirektor, wenn er nicht zusehen wollte, wie dem Staat eine schwere ökonomische Schädigung zugefügt werde, nichts anderes übrig, als auf indirektem Wege, durch Verzögerung das Geschäft zu verhindern, dasselbe zu «verranggen», wie man gut berndeutsch sagt. Das ist denn auch glücklicherweise gelungen, dank eines mehrjährigen Kampfes, der diesen Bestrebungen gegenüber geführt werden musste, und ich glaube, wir sollen uns dessen freuen, einmal im finanziellen Interesse des Staates, sodann aber auch im Interesse von Interlaken selber, das nun dazu gekommen ist, nicht nur für ein Absonderungshaus, sondern für ein eigentliches Spital anderswo einen viel geeigneteren Platz zu suchen und zu finden. Um dieses unglückliche Projekt zu verhindern, gehörte es zur Taktik der Finanzdirektion, einzelne Teile der Domäne an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Die bezüglichen Verträge sind grösstenteils dem Grossen Rate vorgelegt und von diesem auch genehmigt worden. Einmal verkaufte man einen Abschnitt zum Preise von 120,000 Fr., ein andermal einen solchen für 60,000 bis 70,000 Fr. Bis jetzt wurden aus diesen Verkäufen zirka 200,000 Fr. erlöst. Damit hat man dem Staat finanziell genützt und anderseits das Publikum an der Sache interessiert und so Bundesgenossen gewonnen, die gegen die unglückliche Absonderungshausidee Stellung nehmen halfen, während einem vorher niemand beistand.

In Fortsetzung dieses Verfahrens einer allmählichen Veräusserung der entbehrlichen Bestandteile der Schlossdomäne ist im Laufe dieses Jahres eine weitere Abteilung zur Versteigerung gelangt, darunter namentlich ein 52 a. haltendes Stück hinter dem Hôtel du Nord. An dieser Steigerung fielen verschiedene Angebote. Ein grosser Teil derselben konnte nicht in Berücksichtigung fallen, da sie sich auf weiter hinten gelegene Parzellen bezogen, welche weniger wertvoll sind, als die hier in Frage stehenden. Das höchste Angebot auf diese Parzellen, die als die wertvollsten zu betrachten sind, betrug 19 Fr. per m². Ueber den Wert derselben gingen die Meinungen auseinander. Die Finanzdirektion, weil über die Verhältnisse nicht genügend orientiert, beschloss, vor der Hingabe eine Untersuchung durch unparteiische Sachverständige vornehmen zu lassen. Als solche wurden bezeichnet die Herren Baumeister Heller-Bürgi und Architekt Trachsel in Bern, beide Mitglieder Ihrer Behörde. Diesen beiden Experten wurde vor allem aus die Frage nach dem wirklichen Wert dieser Parzellen, speziell der hier in Frage stehenden, vorgelegt und ihre Antwort ging dahin, dass die Parzelle Nr. 1, 25 Fr., die Parzellen Nr. 2, 3 und 4 mindestens 20 Fr. per m² gelten sollten. Die Herren waren also der Meinung, dass sich der Preis für das gesamte Stück zwischen 25 Fr. und 20 Fr. bewegen müsse. Ferner wurde den Experten die Frage vorgelegt, ob man die hier in Frage stehenden Parzellen unbeschwert und unverklausuliert verkaufen oder im öffentlichen Interesse gewisse Vorbehalte machen solle. Diese Fragestellung wurde durch eine Eingabe aus Interlaken veranlasst, die in der Hauptsache folgendermassen lautete:

«Unter der Einwohnerschaft von Interlaken hat sich in letzter Zeit eine lebhafte Bewegung bemerkbar gemacht gegen den von der Regierung des Kantons Bern projektierten Verkauf von Hausplätzen auf dem Terrain der hiesigen Schlossdomäne. Unser Verein, der sich die Hebung Interlakens und seiner Umgebung als Kurort zur Hauptaufgabe macht und sein Augenmerk namentlich auf die Verschönerung der Ortschaft richtet, ist von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, die nötigen Schritte zu tun, um die Verschleuderung des Schlossgutes zu verhindern. Die Bevölkerung des Bödeli wie auch die Kurgäste, haben mit Bedauern von dem Plane des bernischen Regierungsrates Kenntnis erhalten, dass das alte berühmte Klostergut, von welchem Interlaken seinen weltberühmten Namen erhalten hat, Stück für Stück der Privatspekulation zum Opfer fallen und unser Fremdenort dadurch dieser malerischen und originellen Anlage verlustig gehen soll. Man ist hier allgemein der Ansicht, der Verkauf dieser Liegenschaften zu Bauzwecken bedeute eine empfindliche Schädigung von Interlaken als Fremdenort in ästhetischer Hinsicht. Wir möchten Sie daher, hochgeehrte Herren, im Interesse unseres Fremdenverkehrs dringend ersuchen, dieses Projekt fallen zu lassen. Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen auch den «Englischen Garten», nordwärts von der Strasse nach dem Ostbahnhof, der nämlichen Berücksichtigung.»

Auf dieses Begehren konnte der Regierungsrat nicht in seinem vollen Umfange eintreten. Er konnte sich nicht auf den Boden begeben, dass aus wirklichen und vermeintlichen Interessen des Fremdenverkehrs dieses wertvolle Terrain einfach unüberbaut bleiben und weiter nutzlos daliegen solle. Er musste sich weiter sagen, dass in Berücksichtigung des Fremdenverkehrs von Interlaken vom Staate aus, namentlich als Eigentümer der Schlossdomäne schon sehr viel getan worden ist. Ich will in dieser Beziehung nur nochmals an die Ueberlassung der Höhenmatte zu einem ganz niedrigen Preise erinnern. Dagegen musste der Regierungsrat doch auch anerkennen, dass in den ausgesprochenen Wünschen eine gewisse Berechtigung liege in der Beziehung, dass man nicht zugeben sollte, dass auf diesem in nächster Nähe des Fremdenzentrums von Interlaken gelegenen, an die berühmte Höhenmatte anstossenden Terrain Bauten erstellt werden, die nicht zur ganzen Umgebung passen und in ästhetischer Hinsicht angefochten werden könnten. Man hat deshalb an die Experten eine bezügliche Frage gerichtet, auf die sie folgendermassen antworteten: «Wir empfehlen die Aufnahme von folgenden Bestimmungen:

a. Es dürfen keine lärmende oder übelriechende Gewerbe eingerichtet und ausgeübt werden;
b. die zu erstellenden Neubauten sollen den Charakter von bessern Privathäusern eventuell mit Magazinen oder einzelstehenden Villen erhalten mit hübscher Architektur;
c. die Häuser sollen nicht mehr als Plainpied, zwei Stockwerke und ein Dachstock erhalten;
d. Ladenwände als Einfriedung längs der Strasse dürfen nicht gemacht werden, Mauern oder Sockel nicht höher als 1 m.»

Mit diesen Vorschlägen konnte sich die Behörde durchaus einverstanden erklären, und hat daher für die Nachsteigerung dem Amtsschaffner den Auftrag gegeben, bei derselben ausdrücklich bekannt zu geben und den bekannten Liebhabern sogar schriftlich mitzuteilen, welche Vorbehalte an die Hingabe geknüpft werden müssen. An der Nachsteigerung haben sich wieder neue Liebhaber gezeigt, und die Sache wurde mit Rücksicht auf die Ansprüche, die anderseits gestellt worden sind, noch schwieriger als vorher. Schliesslich traten aber doch zwei Liebhaber für die in Rede stehenden Parzellen in den Vordergrund, indem sie die höchsten Angebote gemacht haben, nämlich der Eigentümer des Hôtel du Nord, Herr Maurer, und Herr Doktor Strasser. Der eine bot an der Steigerung 25 Fr. 10 per m² auf einen Teil des Terrains, während das andere Angebot auf 24 Fr. 50 lautete. Infolge weiterer Verhandlungen haben beide Liebhaber ihre Angebote auf 25 Fr. 50 erhöht. Sie würden sich in das Terrain so geteilt haben, wie es ihnen konveniert hätte, was den Staat nicht weiter interessieren könnte. Herr Maurer tritt als Liebhaber deshalb auf, weil er dieses Terrains absolut bedarf, wenn nicht sein Hôtel gewaltig geschädigt werden soll. Das Grundstück erstreckt sich nämlich bis beinahe an die Façade des Hôtels, und es ist eine Lebensbedingung für das letztere, den nächsten Umschwung zu erwerben. Ueberbauen wird Herr Maurer das Terrain nicht, weil er sich damit selber schädigen würde. Der andere Liebhaber will auf dem ihm verbleibenden Terrainabschnitt eine Villa zu Wohnzwecken erstellen. Der Regierungsrat war nun der Meinung, zu dem offerierten Preise dürfe die Hingabe erfolgen, da derselbe nicht unerheblich höher war, als man erwartet, und die Experten als wahrscheinlich zu lösende Kaufsumme bezeichnet hatten. Die Gesamtkaufsumme würde 132,000 Fr. ausmachen.

Bei Behandlung des Geschäfts in der Staatswirtschaftskommission haben sich nun aber in Bezug auf den Wert dieses Terrains andere Ansichten geltend gemacht. Die Staatswirtschaftskommission hat auch einen

Augenschein vorgenommen und ist zum Schluss gelangt, dass das Terrain mindestens 30 Fr. per m² gelten sollte. Sie hat auch einen dahingehenden Beschluss gefasst. Der Regierungsrat widersetzt sich diesem Antrag nicht. Es kann ihm natürlich nur recht sein, wenn statt 25 Fr. 50 30 Fr. erlöst werden können, und der seitherige Verlauf der Angelegenheit hat der Staatswirtschaftskommission Recht gegeben, scheinbar wenigstens, indem letzter Tage der eine Bewerber, Herr Maurer, eine Offerte von 30 Fr. für denjenigen Teil, den er erwerben möchte, eingereicht hat. Es kommt dabei nun aber in Frage, und das ist sehr wichtig: soll das Terrain mit den von der Regierung gemachten Vorbehalten hingegeben werden, oder ohne dieselben; soll auf die öffentlichen Interessen, welche die Regierung in Berücksichtigung ziehen zu müssen glaubte, keine Rücksicht genommen werden, oder sollen dieselben in dieser oder jener Form Berücksichtigung finden? Herr Maurer hat nämlich an seine Offerte den Zusatz geknüpft, er nehme an, dass bei diesem enormen Preis die seinerzeit aufgestellten Bedingungen wegbleiben werden, mit andern Worten, dass man das Terrain vollständig frei und unbeschwert hingeben werde. Ich nehme an, dass auch der andere im Vordergrund stehende Liebhaber, Herr Dr. Strasser, einen ähnlichen Vorbehalt stellen wird. Es handelt sich also darum, zu unterscheiden: will man die Forderung von 30 Fr. mit den Vorbehalten aufrecht erhalten, oder ohne dieselben? Ueber diese Frage muss man sich klar werden, sonst könnte die Regierung unter Umständen in Verlegenheit geraten, wenn sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission ausführen wollte.

Dies, meine Herren, ist die Sachlage, über die der Grosse Rat heute zu entscheiden hat. Wie gesagt, dem Regierungsrat ist es lieber, 30 Fr. zu bekommen; wenn dies aber nur in dem Sinne geschehen kann, dass dem Käufer keinerlei Beschränkungen auferlegt würden, so zieht es die Regierung vor, nur 25 Fr. 50 zu lösen, aber dann Vorbehalte zu Gunsten der öffentlichen Interessen von Interlaken anzuknüpfen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie der Herr Finanzdirektor mitgeteilt hat, hat eine Delegation der Staatswirtschaftskommission im Laufe des letzten Sommers in Interlaken einen Augenschein vorgenommen, und zwar erst nachdem die Steigerung stattgefunden hatte, an welcher das Angebot von 25 Fr. 50 gefallen ist. Die Delegation bekam den Eindruck, dass das Terrain entschieden einen höhern Wert besitze, da es vorzüglich gelegen ist, indem man von demselben aus Aussicht auf die Jungfrau besitzt. Dieser Eindruck hat sich noch verstärkt dadurch, dass die Liebhaber bei der Delegation der Staatswirtschaftskommission ein ganz ausserordentliches und eindringliches Interesse entwickelten, um zu dem von ihnen gebotenen Preis in den Besitz dieses Grundstückes zu gelangen. Nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit ist die Kommission zur Ansicht gekommen, dass das Terrain zu einem Minimalpreis von 30 Fr. nicht zu teuer sei und diese Forderung sehr wohl gestellt werden dürfe. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass sich diese Ansicht der Kommission, wenigstens in Bezug auf einen der Liebhaber bestätigt hat, indem kurz nachdem die Kommission Beschluss gefasst hatte, bereits das Angebot von 30 Fr. vorlag, und es ist zu erwarten, dass auch für den übrigen Teil des Terrains über kurz oder lang ein gleiches Angebot einlangen wird. Wir halten deshalb an dem Antrag fest, die Regierung sei zu ermächtigen, das Terrain zu einem Minimalpreis von 30 Fr. per m² zu verkaufen, und zwar sind wir der Ansicht, dass die früher aufgestellten Bedingungen, wonach dieses Terrain nicht verunstaltet werden dürfe, dass darauf kein Gewerbe ausgeübt werden dürfe, das üble Ausdünstungen zur Folge hat etc., in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben sollen. Wir halten dafür, diese Bedingungen seien in keiner Weise erschwerender Natur, denn auf einem Terrain, das man mit 30 Fr. per m² bezahlt, werden sicher nicht Fabriken erstellt, die üble Ausdünstungen zur Folge haben, überhaupt keine industriellen Etablissemente. Bei der Anlage solcher sieht man mehr auf gute Wege und Eisenbahnverbindungen, als auf eine schöne Aussicht. Auch die andere Bedingung, dass das Terrain nicht mit einer unästhetischen Einfriedigung umgeben werden dürfe, ist angesichts des Preises ziemlich selbstverständlich, und anderseits liegt es in der Natur der Sache, dass auch der weitern Bedingung, dass nur der Umgebung entsprechende Bauten errichtet werden dürfen, nachgelebt werden wird. Unser Antrag hat den Sinn, dass die Regierung ermächtigt werden soll, das Terrain auch parzellenweise zu verkaufen. Damit fällt dann auch der in der Kommission gestellte Minderheitsantrag auf Zustimmung zum Antrag der Regierung dahin. Zwei Mitglieder der Kommission waren nämlich der Ansicht, es sei dem Antrag der Regierung beizustimmen, und zwar einzig und allein mit Rücksicht darauf, dass der eine Liebhaber, der Besitzer des Hôtel du Nord, durch die Nichthingabe des Terrains schwer geschädigt werden könnte, indem dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, dass seinem Hôtel die Aussicht verbaut werden könnte, wodurch dasselbe einen enormen Minderwert bekäme. Nachdem nun der Besitzer des Hôtel du Nord einen Preis von 30 Fr. offeriert hat, glaube ich erklären zu dürfen, dass die Staatswirtschaftskommission in ihrem Antrag einstimmig ist und an demselben festhält.

Wyss. Diese Angelegenheit hat in Interlaken und Umgebung viel zu reden gegeben, und deshalb möchte ich mir erlauben, hier einige Bemerkungen anzubringen. Vor allem aus ist aufgefallen, wie schleppend die ganze Angelegenheit behandelt worden ist, und ich muss sagen, dass die Art und Weise, wie man hier vorgegangen ist, nicht gerade einen günstigen Eindruck gemacht hat. Ich glaube, es ist gut, bei diesem Anlasse darauf hinzuweisen, damit in Zukunft ähnliche Vorkommnisse vermieden oder wenigstens eingeschränkt werden.

Aus dem Votum des Herrn Scheurer haben Sie gehört, dass, nachdem sich die Regierung zum Verkaufe von 4 Parzellen entschieden hatte, im Juni dieses Jahres zunächst eine Steigerung stattfand. Die damals gefallenen Angebote (durchschnittlich 19 Fr. per m²) wurden als ungenügend angesehen, weshalb sich die Regierung veranlasst sah, zu einer zweiten Steigerung zu schreiten. Um einen sichern Anhaltspunkt zu haben, ob man das Terrain hingeben dürfe oder nicht, fand vor der zweiten Steigerung eine Expertise durch die Herren Grossräte Trachsel und Heller-Bürgi statt. Die beiden Herren gelangten dahin, dass ein Durchschnittspreis von 20—25 Fr. dem Wert entsprechend sei. Mit 25 Fr. per m² werteten sie die am nächsten

beim Höheweg gelegene Parzelle, die unmittelbar dem Hôtel du Nord gegenüber liegt und vermöge ihrer Lage die grössten Vorteile bietet. An der zweiten Steigerung wurde der von den Experten namhaft gemachte Preis erreicht, ja sogar etwas überschritten, indem einzelne Angebote sogar bis auf 25 Fr. 10 gingen. Nach dieser Steigerung hat sich nun, das ist das Leidige in dieser Angelegenheit, eine wilde Jagd aufgetan mit privaten Nachgeboten, so dass sich die Angelegenheit bis in den Herbst hinein verzögerte. Die Staatswirtschaftskommission schickte dann ihrerseits ebenfalls eine Delegation nach Interlaken, die zur Ueberzeugung gelangte, das Terrain solle nicht unter 30 Fr. per m² hingegeben werden. In dieser Form kommt die Angelegenheit nun vor den Grossen Rat. Ich muss gestehen, und habe das von vielen Persönlichkeiten, die der Sache durchaus fern stehen, bestätigen hören, dass diese Art und Weise des Verkaufs von Staatseigentum keinen guten Eindruck macht. Ein derartiges Vorgehen kann sich ein Privatmann gestatten. Wenn dagegen der Staat in ein derartiges Kaufsgeschäft eintritt, so sollte er das Bestreben an den Tag legen, dem Privatmann mit gutem Beispiel voranzugehen, um ihm zu zeigen, wie man einen derartigen Handel glatt abwickeln kann. Hätte man die Experten von Anfang an bestellt, nicht erst nachträglich, so dass man über den Wert der Parzellen im klaren gewesen wäre, so hätte das ganze Geschäft wahrscheinlich leichter abgewickelt werden können. Dies die eine Bemerkung.

Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf den Wert der Parzellen und die aufgestellten schützenden Bedingungen. Im Antrag der Regierung ist von diesen schützenden Bedingungen nichts gesagt, sondern derselbe geht nur dahin, sie möchte ermächtigt werden, die Parzellen zum Preise von 25 Fr. 50 hinzugeben. Erst heute wird Wert darauf gelegt, sowohl von der Finanzdirektion als auch von der Staatswirtschaftskommission, dass diese schützenden Bedingungen beibehalten werden. Diese Auffassung möchte ich durchaus unterstützen und zu diesem Zwecke noch auf folgendes verweisen. Ich glaube nämlich, man sollte diese Bedingungen nicht nur heute in der Diskussion erwähnen, sondern den Grossen Rat veranlassen, einen ausdrücklichen Beschluss zu fassen, damit die Regierung und alle Behörden, die mit dieser Angelegenheit in Berührung kommen, gebunden sind. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Gros der Bevölkerung von Interlaken den Verkauf dieser Matte nicht gerne sieht, weil man die Befürchtung hegt, dass auf diesen vier Parzellen Bauten entstehen könnten, die dem schönen Charakter von Interlaken nachteilig wären. Es ist schon früher im Grossen Rate die Tendenz ausgesprochen worden, als es sich um die Höhenmatte handelte, keine schützenden Bedingungen aufzunehmen, sondern sich vorzubehalten, dieselbe vollständig zu verwerten. Glücklicherweise ist der Grosse Rat darauf nicht eingetreten, denn wenn dies der Fall gewesen wäre, was wäre aus Interlaken geworden! Es wäre nicht zur Hälfte das, was es heute ist, und deshalb begreift man das Bestreben der Behörden von Interlaken, überall da, wo sie Gefahr wittern, der schöne Charakter des Bödeli möchte gefährdet werden, Stellung zu nehmen. Die Eingabe, die Herr Scheurer vorhin verlesen hat, ist unterzeichnet vom gemeinnützigen Verein Interlaken, vom Einwohnergemeinderat, sowie von der Kurhausgesellschaft. Sie sehen also, dass alle Behörden, die an der Aufrechterhaltung des bisherigen Charakters von Interlaken das grösste Interesse haben, einig waren, den Staat zu ersuchen, diese Parzellen überhaupt nicht zu veräussern, und ich frage mich noch jetzt, ob der Staat nicht besser getan hätte, mit einem Verkauf zuzuwarten. Nachdem man aber nun einmal aus dem Terrain eine grössere Summe herausschlagen will, kann ich mich auch damit einverstanden erklären, vorausgesetzt, dass man den Behörden von Interlaken so viel als möglich entgegenkommt, was dadurch geschieht, dass man die von den Experten vorgeschlagenen schützenden Bedingungen aufrecht erhält und darauf sieht, dass auf diesen Parzellen nur einzelne wenige Villen erstellt werden. Ich sehe mich um so mehr veranlasst, nachdrücklich auf diese Bedingungen hinzuweisen, weil das vorgestern angelangte Angebot des Herrn Maurer von der Voraussetzung ausgeht, es werde bei einem Preis von 30 Fr. per m² an diesen schützenden Bedingungen nicht mehr festgehalten. Herr Maurer sagt nämlich ausdrücklich, er offeriere 30 Fr. «in der Erwartung, dass die seinerzeit aufgestellten Bedingungen bei diesem enormen Preis weggelassen werden». Früher hatte er 25 Fr. 50 geboten und erklärt, es sei ihm rein unmöglich, weiter zu gehen. Wenn er nun gleichwohl 30 Fr. bietet, so geschieht dies, weil er sich in einer Zwangslage befindet. Dafür wünscht er, über das Terrain vollständig frei verfügen zu können. Es ist vorhin gesagt worden, es bestehe keine Gefahr, dass Herr Maurer auf dem Terrain bauen und sich so selber die Aussicht verbauen werde. Gewiss nicht. Herr Maurer hat bisher den grössten Teil dieses Terrains gepachtet und als Garten verwendet. Er wird den Garten auch in Zukunft beibehalten; allein wenn die schützenden Bedingungen wegfallen, so kann er immerhin nur einen Teil des Terrains für sich behalten und den andern, den minderwertigen Teil zu Spekulationszwecken weiter verkaufen. Dies wollen wir verhindern; es soll mit der dortigen Domäne nicht spekuliert werden. Interlaken ist mit Hôtels genügend gesegnet und sollte froh sein, wenn die bestehenden Hôtels etwas länger angefüllt blieben. Herr Maurer spricht von einem «enormen Preise». Nun ist aber Herr Maurer, wenn Sie an den schützenden Bestimmungen festhalten, wie ich hoffe, an die Offerte von 30 Fr. nicht gebunden, sondern er kann erklären: unter diesen Umständen bleibe ich bei der Offerte von 25 Fr. 50 oder meinetwegen 26 Fr., und man darf sich in der Tat billigerweise fragen, ob nicht ein etwas reduzierter Preis zwischen 25 Fr. und 30 Fr. angemessener wäre, als ein solcher von 30 Fr. Es ist bereits betont worden, dass Herr Maurer sich in einer Notlage befindet, und wenn Sie heute beschliessen würden, es sei das Terrain nur zu 40 Fr. hinzugeben, so wäre Herr Maurer genötigt, auch diesen Preis zu bezahlen, um sein Geschäft nicht ruinieren zu lassen. Es will mir nun scheinen, da man mit dem Verkauf der Parzellen sowieso ein gutes Geschäft macht, sollte man den Leuten das Messer nicht zu sehr an die Kehle setzen, sondern z. B. auf 26 Fr. herabgehen, dafür aber an den schützenden Bedingungen festhalten. Sie würden damit Herrn Maurer einen grossen Dienst leisten. Ich spreche nicht für Herrn Maurer, ich bin nicht sein Anwalt und habe mit ihm über diese Angelegenheit nicht gesprochen; aber ich finde es nicht richtig, dass der Staat die Notlage eines andern in dieser Weise ausnützt. Ich möchte Ihnen deshalb

vorschlagen, die Regierung zu ermächtigen, diese vier Parzellen zum Preise von 26 Fr. per m² hinzugeben — bekommt sie mehr, so mag sie es acceptieren — dafür aber an den vorgelesenen schützenden Bedingungen festhalten, und damit diese schützenden Bedingungen nicht nur auf dem Papier bleiben, sollte man verlangen, dass die Pläne für allfällige Bauten der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen seien, damit wir eine Garantie haben, dass dem Bödeli sein schöner Charakter, von dem es zum grossen Teil leben muss, gewahrt bleibt. Mein Antrag geht somit dahin: 1. Die Regierung sei zu ermächtigen, die Parzellen zu einem Preis von im Minimum 26 Fr. zu verkaufen; 2. es sei an den bei der Nachsteigerung aufgestellten Baubeschränkungen für die Parzellen 1, 2, 3 und 4 festzuhalten; 3. es seien die Pläne für die auszuführenden Bauten der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Heller-Bürgi. Wenn man mit einer solchen Aufgabe betraut wird, wie Herr Trachsel und ich, so ist das immer eine etwas schwierige Sache, denn es ist ja klar, dass man derartige Geschäfte von verschiedenen Standpunkten aus betrachten kann. Ich ergreife das Wort mehr zur Erläuterung, um Ihnen darzulegen, von welchen Gesichtspunkten wir uns haben leiten lassen. Wir haben vorausgesetzt, dass die von uns vorgeschlagenen beschränkenden Bedingungen in den Kaufvertrag selbst aufgenommen werden würden, so dass sie nicht nur für die jetzigen Käufer Geltung hätten, sondern eventuell auch für Nachbesitzer, was natürlich ein grosser Unterschied ist. Die Verhältnisse können sich mit der Zeit ändern, das Hôtel du Nord kann abbrennen etc., und wenn das Terrain ohne Beschränkungen verkauft wird, könnte sich die Entwicklung auf diesem Terrain später eventuell ganz anders gestalten. Natürlich müssen derartige Servitute den Preis hinunterdrücken. Ohne Inaussichtnahme derartiger Servitute wären wir wahrscheinlich schon damals zu einem höhern Ansatz gekommen. Jedenfalls darf ich Sie versichern, dass wir die Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen haben, und wir dürfen ganz gut zu unserm Gutachten stehen. Wollen die betreffenden Liebhaber mehr bezahlen, so haben wir natürlich nichts dagegen; aber das möchte ich betonen, dass man unter allen Umständen an den Bedingungen festhalten und sie in Form von Servituten in den Kaufvertrag aufnehmen muss. Bei dieser Sachlage glaube ich, man solle die Forderung des Staates nicht übertreiben. Es ist in der Tat nicht zu vergessen, dass der Besitzer des Hôtel du Nord sich in einer Zwangslage, man könnte sagen in einer Notlage befindet, denn wenn auf der Südseite seines Hôtels die Aussicht verbaut werden sollte, so ist klar, dass sein Etablissement empfindlich geschädigt würde. Man kann auch hier sagen: «Lass es genug sein des grausamen Spiels».

Zum Schlusse möchte ich noch betonen, dass es nicht wohl zulässig ist, für alle Parzellen den nämlichen Preis zu verlangen. Wir haben auch in unserm Gutachten ausdrücklich gesagt, dass die Parzellen nicht alle den gleichen Wert besitzen. Sicher ist, dass die Parzelle, auf welche Herr Maurer sein Angebot macht, einen grössern Wert besitzt als diejenige, auf welche Herr Dr. Strasser reflektiert. Dass Herr Dr. Strasser, der ein anerkannt tüchtiger Arzt ist, sich dort für längere Zeit einen Platz sichern will, ist im Interesse von Interlaken sehr zu begrüssen. Es wäre deshalb angezeigt gewesen, in Bezug auf den Wert der Parzellen eine Abstufung vorzunehmen. Die in unserm Gutachten angegebenen Grenzen wären nach unserm Dafürhalten den Verhältnissen angepasst gewesen. Da aber höhere Angebote da sind, kann man dieselben natürlich nicht von der Hand weisen; immerhin sollte man aber nicht zu sehr dahin tendieren, den höchstmöglichen Preis zu erzielen. Die Hauptsache ist, dass die Servitute, von denen wiederholt gesprochen worden ist, aufgenommen werden.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist der Staatswirtschaftskommission von Herrn Wyss der Vorwurf gemacht worden, sie habe das Geschäft verzögern helfen (Wyss: Ich habe keinen Vorwurf gemacht). Dieser Vorwurf ist unbegründet, denn die Staatswirtschaftskommission kann solche Geschäfte nicht behandeln, bevor sie ihr überwiesen werden, und sie hatte erst in der Sitzung vom letzten Montag Gelegenheit, sich mit der Sache zu befassen. Ich möchte nun einen gewissen Zusammenhang zwischen dem Datum, an dem unsere Sitzung stattfand, und der eingelaufenen Offerte feststellen. Die Kommission hielt am 24. vormittags Sitzung, und am gleichen Tag lief eine auf 30 Fr. lautende Offerte ein. Dabei ist von keiner ausserordentlichen Bedingung die Rede, die an das Angebot geknüpft werde, sondern es wurde lediglich die Erwartung ausgesprochen, dass man von besondern Bedingungen Umgang nehmen werde. Dass Herr Wyss die Art und Weise, wie dieses Geschäft behandelt worden ist, etwas kritisiert, begreife ich; ebenso begreife ich, dass er stets zu Gunsten des Herrn Maurer spricht, der sich in erster Linie gemeldet hat und sich in einer gewissen Zwangslage befindet. Aus den ganz gleichen Erwägungen haben zwei Mitglieder der Kommission, wie ich bereits erwähnt habe, der Ansicht zugeneigt, dass man dem Antrag der Regierung zustimmen solle. In Bezug auf den andern Teil des Terrains war aber in der Staatswirtschaftskommission keine solche Aeusserung gefallen, und es verwundert mich, dass Herr Wyss es nicht getan hat, da er für den andern Liebhaber schon im Stadium der Vorbereitung das Geschäft besorgt hat. Ich habe den Eindruck erhalten, dass Herr Wyss für Herrn Maurer spricht und Herrn Strasser meint (Heiterkeit).

Was die Expertenschatzung und die gefallenen Angebote anbetrifft, so ist auffallend, dass das Maximum der Expertenschatzung an der darauffolgenden Nachsteigerung zuerst mit 10 und dann mit 50 Cts. überschritten wurde, und ebenso ist auffallend, dass an dem Vormittag, wo die Staatswirtschaftskommission einen Preis von 30 Fr. als angemessen bezeichnete, sofort ein Angebot in dieser Höhe einlangte. Vielleicht würde, wenn man den Preis noch etwas höher setzen würde, ein noch höheres Angebot einlaufen.

Eine Abstufung, wie sie Herr Heller angedeutet hat, kann gleichwohl stattfinden. Wenn sich herausstellt, dass einzelne Parzellen weniger wert sind, so kann ja, ich möchte nicht sagen eine Abstufung, sondern eine Aufstufung nach oben vorgenommen werden. Der Preis ist nämlich nicht übertrieben. Die Herren, welche das Terrain besichtigten, haben nicht nur nach ihrem persönlichen Eindruck geurteilt, sondern Fachmänner beigezogen, die ihnen sagten, die Preise für gutgelegenes Terrain in Interlaken übersteigen 30 Fr., und es dürfe das fragliche Terrain, als Bauterrain

betrachtet, ganz gut mit einem Preis von 50 Fr. taxiert werden. Dies die Aeusserung eines Fachmannes von Interlaken, der die Verhältnisse kennt. Wir ziehen es nun vor, uns mit einem niedrigern Preise zu begnügen, dafür aber an den aufgestellten Bedingungen festzuhalten. In diesem Falle kann uns kein Mensch vorwerfen, wir haben mit dem Terrain Spekulation getrieben und den Fremdenplatz Interlaken verpfuschen helfen. Ich glaube, nachdem sich Liebhaber melden, ist der Staat verpflichtet, das Terrain unter gewissen Bedingungen hinzugeben. Täte er es nicht, so würde er die Entwicklung von Interlaken hindern; davon aber kann meines Erachtens keine Rede sein, dass die Schlossdomäne als Spekulationsobjekt diene. Wenn das Geschäft mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft worden ist, so hat das seinen Grund darin, dass im Jahre 1894 ein ähnlicher Teil der Schlossdomäne verkauft worden ist, welcher Verkauf nach beiden Richtungen hin kritisiert wurde: die einen fanden, der Preis sei zu niedrig, während die andern behaupteten, der Staat habe Spekulation getrieben. Die damaligen Käufer haben das Terrain parzelliert, Strassen angelegt etc. und es schliesslich mit einem hübschen Gewinn von 60,000 Fr. weiter veräussert. Damals wurde der Vorwurf erhoben, die Behörden haben, bewusst oder unbewusst, jene Spekulation begünstigt. Vor diesem Vorwurf haben wir uns diemal schützen wollen; wir haben uns deshalb das Geschäft genau angesehen, und nach reiflicher Prüfung sind wir zu unserm Antrag gekommen, den ich Ihnen nochmals zur Annahme empfehle.

Trachsel. Den Ausführungen des Herrn Kollega Heller kann ich nur beipflichten, und möchte Ihnen sehr empfehlen, die Bedingungen, die aufgestellt worden sind, beizubehalten. Ich könnte sogar zu der von Herrn Wyss beantragten Erweiterung stimmen, dass die Baupläne jeweilen der kantonalen Baudirektion vorzulegen seien. Was den Preis anbetrifft, so will ich mich nicht weiter darüber äussern. Es kann uns nur angenehm sein, wenn ein höherer Preis erzielt wird; an den schützenden Bedingungen muss dagegen im Interesse des Platzes Interlaken festgehalten werden.

Wyss. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat mir die Ehre erwiesen, etwas persönlich zu werden, und es verwundert mich dies von seiner Seite. Ich hätte geglaubt, man könnte einen solchen Verkauf behandeln, ohne dass man persönlich zu werden brauchte. Sie werden mir wohl erlauben, dass ich einige Worte darauf anbringe. Vor allem fällt mir auf, dass Herr Kollega Will meinem Votum einen Vorwurf gegenüber der Staatswirtschaftskommission entnommen hat. Es lag dem Sprechenden durchaus fern, einen solchen Vorwurf auszusprechen, und ich weiss, dass ich es nicht getan habe. Ich habe einige kritische Bemerkungen angebracht zum ganzen Gang des Geschäftes, habe aber nicht gesagt, dass die Staatswirtschaftskommission an der Verschleppung schuld sei. Ich sagte, dass man in Zukunft in ähnlichen Geschäften die Staatswirtschaftskommission anfragen sollte, bevor eine zweite Steigerung stattgefunden hat, damit sie schon vorher die Arbeit leisten könnte, die sie im vorliegenden Falle nachträglich geleistet hat. Dieser Punkt wäre also, glaube ich, liquidiert.

Nun hat mir der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission nahegelegt, ich habe eigentlich nur eine Verteidigungsrede für Herrn Dr. Strasser gehalten, ich spreche für Herrn Maurer, meine aber Herrn Strasser (Moor: Stimmt!). Das stimmt nicht, und zwar deshalb nicht, weil ich beide meine, sowohl Herrn Maurer als Herrn Strasser. Ich habe absolut keinen Grund, dies zu verhehlen, um so weniger, als Herr Finanzdirektor Scheurer selber mitgeteilt hat, Herr Strasser sei Liebhaber der Parzelle Nr. 2, und Herr Heller beifügte, es wäre für Interlaken sehr zu begrüssen, wenn Herr Strasser die Parzelle bekäme und dort ein hübsches Wohngebäude erstellen würde. Soviel in Bezug auf die Behauptung, ich wünsche, dass die Parzelle Nr. 2 Herrn Dr. Strasser hingegeben werde.

Nun ist es nicht meine Sache, zu sagen, wie viel Herr Strasser bezahlen kann und will; das hat er mit sich selber auszumachen. Aber den Ausgangspunkt bildet doch dasjenige Terrain, das den grössten Wert besitzt, und dies ist die Parzelle, die Herr Maurer erwerben möchte. Man argumentiert nun mit dem Angebot des Herrn Maurer und erklärt, damit sei der Beweis geleistet, dass das ganze Terrain diesen und diesen Wert habe. Die Bemerkung des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herr Maurer habe ja nicht verlangt, dass die schützenden Bedingungen wegfallen, ist durchaus irrevelant, denn wenn man ein Angebot macht, sei es unter ausdrücklichen Bedingungen oder, juristisch ausgedrückt, unter einer Voraussetzung, so kommt dies rechtlich aufs Gleiche heraus. Herr Maurer wäre daher vollständig berechtigt, von seiner Offerte zurückzutreten. Er wird dies allerdings nicht tun, da er sich in einer Notlage befindet und nicht nur 30 Fr., sondern unter Umständen auch 40 Fr. offerieren müsste. Nun ist es aber auch im Interesse des Staates, den Preis so zu stellen, dass man sicher ist, möglichst rasch Abnehmer zu finden, und wenn die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission glauben, Herr Strasser werde nachträglich auch 30 Fr. bezahlen, so befinden Sie sich, glaube ich, im Irrtum. Es hat alles seine Grenzen. Für Herrn Maurer ist das Terrain 30 Fr. wert, für jemand anders aber hat es nicht den gleichen Wert, und ich möchte nochmals hervorheben, dass es nicht in unserer Aufgabe liegt, den letzten Franken herauszudrücken. Ob der Staat 130,000 Fr. bekomme (gleich durchschnittlich 26 Fr.) oder 156,000 Fr., also 26,000 Fr. mehr, ist in dieser Frage nicht entscheidend. Der Staat Bern ist auch froh, wenn er billig kaufen kann, und gerade heute haben Sie einen Kauf genehmigt zur Vergrösserung des historischen Museums in Bern, wobei der m² nur zu 20 Fr. berechnet wurde. Dieser niedrige Preis wurde bewilligt mit Rücksicht auf den Zweck, dem die betreffende Parzelle dienen soll. Ist der Staat froh, wenn er billig kaufen kann, so soll er da, wo er als Käufer auftritt und öffentliche Interessen mitsprechen, ein Gleiches tun und nicht zu viel fordern, damit ihm nicht der Vorwurf gemacht werden kann, der in der Staatswirtschaftskommission gemacht worden ist, den ich aber hier nicht wiederholen will, da ich sonst vom Herrn Präsidenten zur Ordnung gerufen werden könnte. Ich halte aus allen diesen Gründen meinen Antrag im vollen Umfange aufrecht.

Dr. **Michel.** Ich möchte vor allem aus den Herren Votanten, die sich für die Wahrung der Interessen von Interlaken ausgesprochen haben, als Vertreter Interlakens meinen Dank aussprechen und alles das, was in dieser Beziehung gesagt worden ist, unterschrei-

ben. Ich möchte Sie ersuchen, die Bedingungen in der Form, wie sie von den Experten gestellt und von Herrn Wyss erweitert worden sind, aufrecht zu erhalten. Die betreffende Gegend, die hier in Frage kommt, stellt in ihrem gegenwärtig unüberbauten Zustande, mit dem Schloss im Hintergrund, ein schönes Landschaftsbild dar, das vollständig verunstaltet würde, wenn dort alle möglichen Bauten erstellt werden könnten. Es wäre das eine grosse Schädigung des Fremdenplatzes Interlaken, und ich glaube, es komme dabei nicht nur das Interesse Interlakens, sondern dasjenige des Staates selber in Betracht. Der Staat hat alle Ursache, auf Interlaken Rücksicht zu nehmen, schon im Hinblick auf die kolossalen Summen, welche von Interlaken an Grund- und Einkommenssteuer und Wirtschaftspatentgebühren nach Bern wandern. Was den Preis betrifft, so glaube ich auch, man sollte wenigstens Herrn Maurer gegenüber ein Einsehen haben. Man soll seine Zwangslage nicht allzu sehr ausnützen, und ich glaube, der Fachmann, von dem Herr Will gesprochen hat und welcher das Terrain auf 50 Fr. gewertet haben soll, ist doch nicht ganz auf der Höhe. Es gäbe in Interlaken jedenfalls sehr wenig Leute, die einen solchen Preis gutheissen würden. Wenn für dieses Terrain 30 Fr. bezahlt wird, so ist dies nach meinem Dafürhalten ein reiner Liebhaberpreis. Von Spekulation kann dabei nicht mehr die Rede sein, namentlich nicht, wenn die Bedingungen aufgestellt werden, wie sie wiederholt erörtert worden sind. Ich halte dafür, gegenüber Herrn Maurer habe man noch spezielle Rücksichten zu nehmen und zwar sind dies Rücksichten der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung. Ich erinnere daran, dass der Staat seinerzeit die Höhenmatte zu einem sehr billigen Preis verkauft hat. Es geschah dies allerdings auch im Interesse des Staates selber, denn erst damit wurde Interlaken zum Fremdenplatz geschaffen; ohne diesen Verkauf wäre Interlaken nie das geworden, was es heute ist. Mit dem Ankauf der Höhenmatte haben sich die betreffenden Hôteliers, zu denen Herr Maurer nicht gehört, für alle Zeiten gegen die Verbauung der Aussicht von ihren Hôtels aus geschützt. Auf den m² berechnet, betrug der Kaufpreis damals vielleicht 2 Fr., und ich finde nun, vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit aus solle man Herrn Maurer gegenüber auch ein Einsehen haben. Derselbe hat von den Vorteilen des Ankaufes der Höhenmatte nichts oder nur wenig profitiert, und ich finde nun, man solle ihm gegenüber die Sache nicht auf die Spitze treiben. Ich komme deshalb zum Schluss, dass Sie die Parzelle die er nötig hat, um sich gegen die Verbauung seiner Aussicht zu schützen, ihm zu 26 Fr. per m² überlassen sollten.

Scheurer, Finanzdirektor. Nachdem die Staatswirtschaftskommission einen Preis von 30 Fr. per m² mit den mehrfach erwähnten Vorbehalten beantragt, kann der Regierungsrat seinen Antrag (25 Fr. 50 per m²) fallen lassen.

Präsident. Was die Bedingungen betrifft, so ist die von Herrn Wyss beantragte Erweiterung von keiner Seite bestritten. Bezüglich des Preises hält die Staatswirtschaftskommission an 30 Fr. per m² für alle Parzellen fest. Herr Wyss beantragt, den Maximalpreis für alle Parzellen auf 26 Fr. festzusetzen, und Herr Dr. Michel stellt den Antrag, speziell die Parzelle Nr. 1 zum Preise von 26 Fr. hinzugeben.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich muss mir doch noch eine Bemerkung erlauben. Es ist natürlich schwer, mit Parzellennummern zu operieren, wenn man die Akten und Pläne nicht kennt. Ich mache darauf aufmerksam, dass man Herrn Maurer nicht bloss die Parzelle Nr. 1 geben kann, sondern dass er die Parzellen Nr. 1 und 2 wird nehmen müssen, da letztere für sich allein nur den halben Wert repräsentieren würde.

Dr. **Michel.** Ich habe nicht von der Parzelle Nr. 1, sondern von demjenigen Terrain gesprochen, das zum Schutze des Hôtels du Nord nötig ist. Sache der Regierung wird es dann sein, den Umfang dieses Terrains festzustellen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mich doch gegen diese Auffassung wenden. Gibt man nur denjenigen Teil hin, dessen Ueberbauung die Aussicht vom Hôtel du Nord aus versperren würde, so würde das dahinter liegende Terrain dem Staate verbleiben. So ist die Sache nicht verstanden.

Dr. **Michel.** Die Regierung hat es ja in der Hand, zu erklären, sie verkaufe nur die Parzelle in ihrer Gesamtheit, und zwar denjenigen Teil, der nötig ist, um das Hôtel du Nord vor Ueberbauung zu schützen, zu dem und dem Preis.

Abstimmung.

Eventuell. Für den Fall der Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission:

Für eine Ausnahme zu Gunsten des Hôtels du Nord . . . . . Minderheit.

Definitiv. Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission, die Regierung zu ermächtigen, die Parzellen unter Aufstellung der erwähnten beschränkenden Bedingungen zum Preise von 30 Fr. per m² zu verkaufen (gegenüber dem Antrage des Herrn Wyss) . . . . . Mehrheit.

Präsident. Da die Zeit vorgerückt ist, so muss ich Ihnen beantragen, vor der Interpellation des Herrn Reimann die Strafnachlassgesuche zu behandeln. Dieselben werden übrigens voraussichtlich nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

Reimann. Ich möchte selbstverständlich nicht schuld daran sein, dass jemand, der um Begnadigung nachsucht, mit seinem Begehren nicht gehört würde. Dagegen möchte ich mir erlauben, gegen die Art und Weise der Geschäftsleitung, wie sie praktiziert worden ist, Protest einzulegen. Auf der heutigen Tagesordnung figurierte ein einziges Finanzgeschäft, und als zweites Traktandum folgten die Strafnachlassgesuche. Statt dessen hat man eine Reihe von Geschäften behandelt, die gar nicht auf der Tagesordnung gestanden sind oder nach den Strafnachlassgesuchen bezw. nach meiner Interpellation hätten behandelt werden sollen. Ich möchte wünschen, dass für die Zukunft die Geschäfte etwas loyaler geleitet würden.

Vicepräsident **v. Wurstemberger.** Ich habe mich genau an die mir vom Herrn Präsidenten übermittelte Tagesordnung gehalten. Nach derselben sollten in erster Linie die dringenden Geschäfte behandelt werden, die nun etwas mehr Zeit beansprucht haben, als man vorausgesehen hatte.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nur beizufügen, dass die Regierung in den beiden Fällen, wo zwischen den vorberatenden Behörden eine Differenz vorhanden war (Fälle Nr. 2 und 11), den Anträgen der Justizkommission beigestimmt hat, so dass nun in Bezug auf alle Fälle Uebereinstimmung herrscht.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission beschränkt sich darauf, zum Fall Nr. 12 eine kurze Bemerkung anzubringen. Der Petent, Fritz Steiger, von Bleienbach, Schalenmacher in Courchavon, schickte im Sommer 1901 sein Mädchen nicht mehr in die Schule, in der Annahme, es habe seine neun obligatorischen Schuljahre absolviert, während die Behörden die Auffassung hatten, das Mädchen habe erst acht Schuljahre hinter sich. Die Erziehungsdirektion liess darüber eine Untersuchung veranstalten, bei der sich herausstellte, dass dem Zeugnisbüchlein des Mädchens nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, ob es die Schule während acht oder neun Jahren besucht habe, und wie es scheint, war eine andere zuverlässige Kontrolle darüber nicht vorhanden. Regierungsrat und Justizkommission sind nun einig in dem Antrage, es solle die Busse erlassen werden; die Justizkommission hat indessen gefunden, sie dürfe bei diesem Anlass doch daran erinnern, ob nicht eine etwas bessere Ordnung eingeführt werden könnte. Es scheint uns, man sollte doch durch die Kontrolle feststellen können, wie lange ein Mädchen zur Schule gegangen ist, so dass der Richter darüber nicht im Unklaren ist. Es wäre gut, wenn die Schulinspektoren die Weisung erhalten würden, diesem Punkt grössere Aufmerksamkeit zu schenken.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen.

M. **Nicol.** Je demande la parole.

Präsident. Die Umfrage ist geschlossen.

Die sämtlichen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

Interpellation der HH. Grossräte Reimann und Mitunterzeichner betreffend den Streik beim Bau der Saignelégier-Glovelier-Bahn.

(Siehe Seite 549 hievor.)

Reimann. Vorletzte Woche ging durch die Zeitungen eine Notiz, dahin gehend, es seien in Delsberg und Laufen eine Anzahl ungarischer Arbeiter in völlig entblösstem Zustande angekommen, sie haben von den dortigen Gemeindebehörden genährt und gekleidet werden müssen und seien auf Kosten der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in ihre Heimat zurückbefördert worden. Es scheint über dem Bau der Eisenbahn Saignelégier-Glovelier ein ungünstiger Stern zu walten. Schon im Sommer dieses Jahres sind wiederholt Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen ausgebrochen, welche die Regierung veranlasst haben, Schutztruppen, also Gensdarmerie, nach St. Brais und den sogenannten bedrohten Orten abzusenden. Auch Herr Regierungsrat Joliat habe sich, hiess es in den Zeitungen, grosse Mühe gegeben zur Beilegung der ausgebrochenen Differenzen. Nach der Beilegung erfolgte das, was gewöhnlich bei italienischen Arbeitern der Fall ist: sie bleiben nie lange in einem Streikgebiet, sondern gehen nach Hause oder suchen andere Arbeitsplätze auf. Infolgedessen sah sich die Bauunternehmung Messing veranlasst, sich anderswo nach Arbeitskräften umzusehen, und hat einen bei der rätischen Bahn angestellten Vorarbeiter beauftragt, ihr von seinen Landesangehörigen zuzuführen. Es kam ein Vertrag zu stande, wonach diesen Leuten ein Lohn von 36—38 Rappen zugesichert wurde. Wie es nun scheint, wurde dieser Vertrag so abgefasst, dass er von der Firma Messing hätte unterzeichnet werden sollen. Das war nicht der Fall, und als die Leute auf dem Arbeitsgebiet anlangten, wurde denselben klipp und klar erklärt: wir unterschreiben den Vertrag, den wir mit euch in eurem Heimatlande abgeschlossen haben, nicht. Daraufhin kehrten zirka 80 Arbeiter wieder in ihre Heimat zurück. Eine zweite Gruppe ist etwas später abgereist, und zurück blieb eine dritte Gruppe, über die ich die Regierung heute zu interpellieren wünsche. Diese dritte Gruppe nahm die Arbeit auf. Am Zahltag mussten die Leute nun konstatieren, dass der Lohn allerdings den gemachten Versprechungen entspreche; dagegen hatten sie nicht gedacht, dass sie von unserm Schweizergeld nicht einmal die Farbe kennen lernen würden. Dies ging so zu. Unter allen möglichen Vorspiegelungen und Vorwänden wurde diesen armen Leuten ihr sämtliches Geld abgezogen, so dass Null von Null aufging. Auf den Zahltagstäschchen wird nämlich in erster Linie für Unfallversicherung ein Abzug von 6 % gemacht, während im Baugewerbe durchschnittlich nur 4—5 %, im Maximum 6 % bezahlt werden. Bei Tunnelbauten und gefahrvolleren Bauten werden allerdings höhere Prämien verlangt; die Arbeiter sind aber nicht beim Tunnelbau, sondern auf der gewöhnlichen Strecke verwendet worden, so dass ein Abzug von 6 % als exorbitant bezeichnet werden muss. Die Unternehmung sagt allerdings in einer Erklärung, die ich gestern Abend zufällig zu Gesicht bekam, diese Beiträge seien gesetzlich, und man ist in der Tat etwas in Verlegenheit, wenn man das Haftpflichtgesetz zu Rate zieht und sich dort erkundigen will. Der bezügliche Artikel ist

so unklar als möglich gehalten; aber immerhin geht daraus hervor, dass der Unternehmer verpflichtet ist, seine Arbeiter gegen sämtliche Berufskrankheiten und Unfälle zu versichern. Ersteres hat die Unternehmung nicht getan. Es besteht keine Krankenkasse, und deshalb war sie nicht berechtigt, Beiträge für die Krankenversicherung abzuziehen, sondern sie war nur befugt, einen Beitrag für die Unfallversicherung, und zwar nur bis zur Hälfte der Prämie, in Abzug zu bringen. Die Unternehmung fand jedoch, es sei bequemer, gleich das Maximum der Abzugssumme in Anrechnung zu bringen. Für die ärztliche Untersuchung wurde 1 Fr. 20 abgezogen. Dagegen ist nicht viel einzuwenden. Ferner wurden für Werkzeug einige Franken angerechnet, und im weitern figurierte auf den meisten Zahltagstäschchen ein Vorschuss von 5, 7—10 Fr. Man glaubt vielleicht, dieser Vorschuss habe aus barem Gelde bestanden. Keine Spur! Dieser Vorschuss bestand aus Marken, welche die Leute beim Kantinier umsetzen mussten, worauf ich noch zu sprechen kommen werde. Sodann findet man auf den Zahltagstäschchen einen Abzug für Kostgeld im Betrag von 4 Fr. 80, sowie einen solchen für «Steuern». Ich möchte gefragt haben: woher nimmt die Unternehmung das Recht, sich als Steuerweibel aufzuspielen und Steuern einzuziehen, da diese flottanten Arbeiter überhaupt keine Steuern bezahlen? Hier figuriert während einer 14tägigen Zahltagsperiode ein Beitrag von 9 Fr. für Steuern (Heiterkeit). Als ich dies zum ersten Male sah, fragte ich mich, ob hier nicht ein Irrtum vorliege; ich glaubte, diese 9 Fr. müssten noch zum Kostgeld hinzugerechnet werden. Gestern las ich nun im «Démocrate» eine lange Erklärung, worin ausdrücklich gesagt wird, das Kostgeld betrage 4 Fr. 80, und mit dem Abzug von Steuern habe es seine volle Richtigkeit. Für Lampen und Oel werden einige weitere Franken in Abzug gebracht. Nun habe ich schon bemerkt, dass die Leute nicht im Tunnel arbeiten, dass sie also auch keine Lampen und kein Oel brauchen, denn jedenfalls wird ihnen die Unternehmung keine Lampen in ihre Privatzimmer stellen. Als fernerer Abzug erscheint auf den Zahltagstäschchen: Ramponi (so heisst der Kantinier), 1 Fr. 90, Ramponi 2 Fr., Ramponi 4 Fr. etc., wahrscheinlich für die Biere und Schnäpse, welche die Leute beim Kantinier genommen haben und für welche sich derselbe einfach in der Weise bezahlt machte, dass er bei der Unternehmung das Begehren stellte, es sei der betreffende Betrag am Zahltag in Abzug zu bringen. Nun sind nach unserer Gesetzgebung Zechschulden nicht betreibbar, und es ist den Unternehmern ohne spezielle Einwilligung keine Berechtigung zugestanden, diese Abzüge zu machen. Endlich erscheint unter den Abzügen auch noch die Reisevergütung. Im Vertrag wurde nämlich gesagt, es werde die Reisevergütung successive in Abzug gebracht. Das hat man aber nicht getan, sondern man zog sofort Beträge von 8 Fr. 50, 10 Fr., 11 Fr. 90 etc. ab. Zum Schluss heisst es dann auf dem Säcklein: Lohn: nichts. Natürlich reklamierten die Leute. Ich muss hier beifügen, dass dieselben unsere Landessprache nicht kennen, sondern lediglich auf den Mann angewiesen waren, der sie begleitet hat. Anderseits kennt natürlich auch die Unternehmung die Sprache der Arbeiter nicht. Die Reklamanten wurden daher in der denkbar summarischten Weise abgewiesen, nämlich mit Prügeln, und es heisst, das Bureau sei mit allen möglichen Werkzeugen ausstaffiert. Man finde hier Munifisel, eine Art Dreschflegel, Peitschen und sonst allerlei Instrumente, die dazu dienen, diese armen Leute, die es wagen, gegen diese schandbare Ausbeutung zu protestieren, zur Ruhe zu bringen, allerdings — zur Ruhe des Kirchhofes. Der eine Unternehmer, Herr Jakob Messing, soll erklärt haben, er würde gerne auf sein Morgenessen verzichten, wenn er jeden Morgen einen der Ungarn mit der Reitpeitsche durchprügeln könnte. Es ist beinahe unmöglich, an derartige Roheiten zu glauben; sie sind aber von verschiedenen Leuten bezeugt worden, und es ist mir auch ein Gerücht zur Kenntnis gekommen, dahin gehend, es sei ein italienischer Arbeiter so durchgeprügelt worden, dass man ihn andern Tags an einen Baum aufgehängt gefunden habe. Ob hier zwischen der Prügelszene und dem Selbstmord ein Zusammenhang besteht, ist mir nicht bekannt.

Da die Leute in dieser Weise behandelt wurden und die absolute Unmöglichkeit vor sich sahen, irgend einmal einen Rappen bares Geld zu bekommen, erklärten sie natürlich, sie werden nicht mehr arbeiten. Sie griffen aber nicht zu dem Mittel einer allgemeinen Arbeitseinstellung, sondern erklärten einfach, sie wollen wieder nach Hause befördert werden. Es gelangte dann eine bezügliche Mitteilung an das Arbeitersekretariat, das sich in Begleitung eines Beamten der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft nach Laufen begeben hat, woselbst ein Protokoll aufgenommen und alle Tatsachen konstatiert wurden, die ich Ihnen soeben vorgetragen habe. Die österreichisch-ungarische Gesandtschaft, so wurde mir von dem Beamten derselben mitgeteilt, wird nun eine Zivilklage gegen die Unternehmer anstrengen und sich dabei namentlich darauf stützen, dass den Leuten ein reiner Lohn von 36—38 Rappen versprochen worden sei, nicht ein Bruttolohn, der sich schliesslich in nichts auflöse. Wir haben uns hier nicht darum zu bekümmern, welchen Ausgang dieser Zivilprozess nehmen wird. Dagegen darf man sich wohl fragen, und deshalb wurde die Interpellation gestellt, ob es im Willen des Kantons Bern und seiner Vertretung, des Grossen Rates, liege, dass die Gelder, die durch den Eisenbahnsubventionsbeschluss votiert worden sind, in der Weise verwendet werden, dass nur einige Unternehmer etwas davon bekommen, während der gesamten zahlreichen Arbeiterschaft davon absolut nichts zufliesst, mit andern Worten, ob man die grossen Subventionen nur deshalb bewilligt habe, um einigen Unternehmern die Taschen zu füllen, während das zahlreiche Heer der Arbeiter, die man extra von Ungarn herkommen liess und denen unser Land nach Sitten, Sprache und Gebräuchen eine terra incognita war, nichts bekommen, so dass die Leute auf Staatskosten wieder heimreisen müssen. Dazu haben wir die Subventionen nicht bewilligt, und ich bin überzeugt, dass das ganze Bernervolk dagegen protestiert hätte, wenn man ihm bei Begründung des Subventionsgesetzes gesagt hätte, die Gelder sollen in dieser Weise verwendet werden. Ich möchte deshalb die Regierung anfragen, ob sie es nicht für angezeigt halte, einzuschreiten und der Unternehmung und dem Verwaltungsrat der Bahn ernsthaft Vorstellungen zu machen, damit sich solche Vorkommnisse in unserm Lande nicht mehr präsentieren. In der vorhin erwähnten Erklärung habe ich gelesen, die Streikbewegung habe das bekannte Ende genom-

men, die bekannten Wühlhuber und Streikanzettler haben einen kläglichen Rückzug angetreten, alles, was dieselben gesagt haben, sei unwahr, und es stehe bei dieser Eisenbahnunternehmung alles aufs Beste. Nun glaube ich aber, wenn ein Arbeiter, nachdem er 14 Tage lang angestrengt gearbeitet hat, keinen Rappen Lohn bekommt und höchstens unterdessen einen Fünfliber in Marken erhält, den er in der Kantine verbrauchen kann, wobei noch der grösste Teil an den Fingern des Kantiniers hängen bleibt — es ist mir von zahlreichen Zeugen bestätigt worden, dass die Arbeiter für ihre Marken nicht einmal das richtige Aequivalent an Bier, Wein etc. erhalten haben — so bedarf es keines Wortes der Aufwiegelung. Angesichts der von mir konstatierten Tatsachen halte ich dafür, die Regierung sollte Veranlassung nehmen, die Anstellungsverträge anzusehen und darauf zu dringen, dass zum mindesten den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt werde. Ich habe gewünscht, der Regierung Gelegenheit zu geben, sich hierüber auszusprechen, und kann damit meine Interpellation schliessen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ersten der beiden vom Herrn Interpellanten gestellten Fragen, ob die Regierung von diesen Verhältnissen Kenntnis habe, muss ich verneinen, indem die Regierung bis zur Einreichung der Interpellation, abgesehen von Zeitungsnotizen, von diesen Vorgängen nicht unterrichtet war. Wir waren allerdings, bevor diese Nachrichten in den Zeitungen erschienen, aufmerksam gemacht worden, und zwar nicht etwa von Arbeiterseite aus, sondern von einem Staatsbeamten, die Arbeiter werden nicht in Schweizergeld ausbezahlt, und wir haben darüber von der Bauleitung, resp. der Bahnverwaltung sofort Auskunft verlangt. Nachdem nun letzte Woche diese Interpellation einlangte, hat man die Angelegenheit näher geprüft, so weit dies bis jetzt möglich war, und ich will Ihnen vom Resultat dieser vorläufigen Prüfung Kenntnis geben.

Zunächst möchte ich bemerken, dass der Hinweis darauf, sowohl in der Interpellation als in deren Begründung, dass der Kanton Bern an der Unternehmung in starker Weise beteiligt sei, durchaus berechtigt ist. Der Grosse Rat hat schon am 22. November 1899 den Finanzausweis genehmigt und an die auf 3,000,000 Fr. veranschlagten Baukosten eine Subvention in Aktien von 60 % bewilligt, so dass der Kanton Bern mit 1,800,000 Fr. beteiligt ist. Die Ausschreibung der Bauarbeiten konnte erst im Jahre 1901 stattfinden, weil der Grosse Rat auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission eine Anzahl von Bedingungen an die Ausrichtung der Subvention geknüpft hatte. Bei der Konkurrenzausschreibung war die Firma Gebrüder Messing von Böttstein, Kanton Aargau, die billigste, indem sie im Durchschnitt auf dem Preis des Voranschlages ein Abgebot von 17,5 % machte. Es sind ihr denn auch die Bauarbeiten zugeschlagen worden, mit Ausnahme des ersten Loses, Saignelégier-Montfaucon, das einer andern Firma übertragen wurde. Diese Hingabe ist jedoch nicht ohne vorherige Prüfung erfolgt. Die Bahnverwaltung hat sich eingehend erkundigt, ob die Firma Messing wirklich im Falle sei, diese Arbeit auszuführen, und ich habe Veranlassung genommen, mich im Kanton Aargau bei Leuten, die mit dieser Firma verkehrt haben, privatim über dieselbe zu erkundigen. Der Bericht lautete dahin, dass die Firma eine sehr leistungsfähige und finanziell gut fundierte sei und namentlich auch über das für den Geschäftsbetrieb notwendige Material in reichlichem Masse verfüge. Bezüglich der Geschäftspraxis, worüber ich mich speziell erkundigt habe, lautete die Auskunft dahin, die Herren seien nicht besser, aber auch nicht schlechter als andere Unternehmer, d. h. sie wissen ihre Interessen auch zu wahren. Gestützt auf diese Nachrichten nahm man keine Bedenken, den Vertrag, den die Verwaltung mit der Firma Messing abgeschlossen hatte, zu genehmigen. Unsere seitherigen Erkundigungen über die Geschäftsführung der Unternehmung haben nun durchaus nicht etwa schlechte Resultate ergeben. Die Bauten dauerten bereits ein Jahr lang unter schwierigen Verhältnissen, bevor man von Arbeitern irgendwelche Klagen vernahm. Im letzten Sommer ist ein Streik ausgebrochen, weil, wie die Untersuchung ergab, die Unternehmer aufhörten, die Arbeiter monatlich zweimal auszubezahlen. Wir haben im Regierungsrat diesen Fall besprochen und namentlich den Bericht des Herrn Polizeidirektors Joliat, der Mitglied des Verwaltungsrates dieser Bahn ist, entgegengenommen. Damals war man einstimmig der Ansicht, dass die Forderung der Arbeiter auf monatlich zweimalige Auszahlung berechtigt sei. Gleichzeitig wurde vom Herrn Polizeidirektor ausdrücklich konstatiert, dass über die Höhe des Lohnes keine Klagen laut geworden seien. Man konnte denn auch die Unternehmung veranlassen, zur Beilegung des Streikes in der Weise beizutragen, dass sie sich bereit erklärte, wenn auch nicht zweimal monatlich eine vollständige Abrechnung vorzunehmen, so doch nach 14 Tagen einen Vorschuss zu leisten. Kurze Zeit nachher brach ein zweiter Streik aus, der weniger lang dauerte, wobei über die Lohnverhältnisse geklagt wurde. Unsere Untersuchungen haben aber ergeben, dass die bezahlten Löhne, wie sie Herr Reimann heute genannt hat, von 34, 36, 38 und sogar von 40 Rappen pro Stunde für Erdarbeiten relativ befriedigende seien. Es wurde auch geklagt, dass die Arbeiten zu wenig intensiv betrieben werden. Nun ist das betreffende Gebiet ein ausserordentlich schwieriges. Das Tracé der Bahn führt auf eine Länge von zirka 20 km., von Glovelier aufwärts nach Montfaucon, einem felsigen Abhang nach, durch eine Schlucht. Da sind nun namentlich die Unterkunftsverhältnisse ziemlich schwierige, und dies wird wohl der Grund sein, weshalb die Unternehmung so relativ grosse Löhne versprechen musste. Allein trotz dieser hohen Löhne verfügte sie über zu wenig Arbeiter, um die Sache so betreiben zu können, dass eine Vollendung der Bahn auf den in Aussicht genommenen Termin möglich gewesen wäre. Man erblickt auf der genannten Strecke von zirka 20 km. nicht manches Haus, und man musste in den wenigen Häusern, die am Tracé der Bahn liegen, und auch in andern in der Nähe gelegenen Häusern Kantinen einrichten, um die Arbeiter unterbringen zu können. Die daherigen Wirtschaftsbewilligungen wurden von der Direktion des Innern ausgestellt unter dem üblichen Vorbehalt, dass in Bezug auf die Abgabe der Lebensmittel an die Arbeiter durch die Bauleitung Kontrolle geübt werden solle. Das Drängen der Verwaltung auf Beschleunigung der Arbeiten hat die Unternehmung dann veranlasst, einen Versuch mit ungarischen Arbeitern zu machen. Zu diesem Zwecke haben die Unternehmer mit einem Unternehmer in Ungarn

einen Vertrag abgeschlossen. Welche Form dieser Vertrag hat, weiss ich nicht. Item, es wurde der Auftrag erteilt, bis 350 Arbeiter hierher zu bringen. Der Unternehmer lieferte 131 Mann zur Stelle. Dieselben kamen in Glovelier an und sollten auf die ganze Strecke verteilt werden. Gegen diese Massnahme haben sich dieselben gewehrt; sie verlangten, in besondern Gruppen beschäftigt zu werden, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die hauptsächlich der mangelnden Sprachkenntnis wegen bei ihnen eingetreten war. Vielleicht haben die Leute auch die Italiener nicht gerade als liebliche Kameraden schildern gehört, so dass sie nicht mit ihnen arbeiten wollten. Nach fünftägigen Verhandlungen reiste ungefähr die Hälfte dieser Arbeiter wieder ab. Dass dieselben keinen Lohn erhalten haben, wird niemand beanstanden. Die Unternehmer erlitten ohnedies an diesen Leuten einen bedeutenden Schaden, indem sie die Reisekosten von zirka 27 Fr. per Mann einbüssten und für die Dauer der Unterhandlungen für den nötigen Lebensunterhalt Garantie leisten mussten. Die übrigen ungarischen Arbeiter haben die Arbeit aufgenommen. Als dann nach 14 Tagen der erste Zahltag war, befriedigte die Zahltagsliste einen Teil der Leute nicht, weil sie kein bares Geld bekamen. Die bezüglichen Lohncouverts, welche die Spezifikation der Abrechnung enthalten, habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Man hat sie bei der Bauleitung reklamiert, dieselbe erklärte jedoch, sie seien in den Händen des Herrn Reimann. Ich werde später gerne davon ebenfalls Einsicht nehmen. In der Lohnspezifikation ist enthalten: Ein Vorschuss von durchschnittlich 5 Fr., ferner ein solcher für Verpflegung, Küche und Steuern mit, wie Herr Reimann sagte, durchschnittlich 9 Fr. Der Ausdruck Steuern hat nun Anlass zu berechtigtem Aufsehen gegeben. Die Unternehmung erklärt jedoch, es sei darunter ein Teil der Verköstigung zu verstehen. Es scheint also lediglich ein eigentümlicher, mir bis jetzt unbekannter Ausdruck zu sein, von Steuern an die Küche zu sprechen. Jedenfalls muss dieser Punkt noch näher abgeklärt werden. Ich teile hier überhaupt nur dasjenige mit, was ich in der kurzen Zeit seit Einreichung der Interpellation habe vernehmen können. Ferner wurde für die Aufenthaltsbewilligung ein Abzug von 2 Fr. 50 gemacht. Das ist nun ziemlich viel, es scheint aber, dass man in dieser Richtung an andern Orten noch weiter geht. Für Werkzeug ist ein Abzug von 2 Fr. gemacht. Es betrifft dies die Schaufel. Bei jeder grössern Unternehmung ist es Uebung, dass der Arbeiter die Schaufel selber anschaffen muss, weil dieselbe ein Instrument ist, das nicht nur leicht ruiniert werden kann, wenn man nicht vorsichtig damit umgeht, sondern auch leicht verloren geht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Instrument, das jeder Arbeiter besitzen muss, mitunter sogar verkauft wird. Ein Abzug von 2 Fr. ist nach meinen Erfahrungen kein übertriebener. Für die ärztliche Untersuchung wurde 1 Fr. 20 in Abzug gebracht. Hier könnte man vielleicht sagen, ein Abzug von 1 Fr. wäre genügend; an andern Orten ist man wenigstens mit diesem Betrage ausgekommen, wenn die Unternehmung mit dem Arzte einen bezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Für Versicherung sind 6 % des Lohnes in Abzug gebracht. Die Unternehmung behauptet, sie habe für Unfallversicherung 8 % bezahlen müssen. Ich glaube, es ist das nicht übertrieben, wir werden uns aber noch erkundigen, wie es sich damit verhält. In diesem Falle hätte sie die Hälfte der Prämie in Anrechnung bringen können, was 4 % ausmachen würde. Die Unternehmung anerkennt dies auch in der Erklärung, von der Herr Reimann gesprochen hat, fügt aber bei, sie habe zwei weitere Prozent für Krankengeld in Abzug gebracht. Auch hier bin ich noch nicht im klaren, ob für diesen Abzug wirklich eine Gegenleistung vorhanden war; wir werden uns auch hierüber noch näher erkundigen. Unter den Abzügen figuriert ferner die Rückvergütung der Reiseentschädigung mit, wie Herr Reimann sagt, durchschnittlich 9 Fr. Die Unternehmung war eben bestrebt, von ihrem Schaden in dieser Beziehung so viel wie möglich zu decken. Die zweite Frage des Herrn Reimann, ob die Regierung es nicht für angezeigt erachte, einzuschreiten und eine Untersuchung zu veranstalten, wird also unbedingt bejaht. Die Untersuchung ist bereits eingeleitet, und es wird ihr noch weiter Folge gegeben werden. Immerhin glaube ich, wir dürfen über die Unternehmung doch nicht so ganz den Stab brechen. Vorläufig kann ich diese Schauergeschichten, die uns Herr Reimann mitgeteilt hat, nicht glauben, sondern muss sie als übertrieben bezeichnen (Reimann: Es sind Zeugen da!). Die nähere Untersuchung wird darüber Aufschluss geben. Herr Reimann sagt übrigens selber, er wisse es nicht aus eigener Anschauung, sondern habe es gehört. Dass die Verhältnisse nicht so arge sind, wie sie vielleicht gewisserorts dargestellt werden, beweist doch schon der Umstand, dass gegenwärtig an der Linie 700—800 Arbeiter tätig sind, die sich unseres Wissens in keiner Weise beklagt haben, wobei zu bemerken ist, dass eine grosse Zahl dieser Arbeiter seit dem Beginn des Baues angestellt ist und dass solche Italiener, die durch den seinerzeit ausgebrochenen Streik veranlasst worden waren, die Gegend zu verlassen, seither wieder zurückgekehrt sind. Einige der aus Ungarn gekommenen Arbeiter werden von der Unternehmung noch jetzt beschäftigt, und so viel mir bekannt ist, sind auch hier wesentliche Klagen nicht laut geworden. Eines darf man allerdings nicht zugeben, nämlich dass die Unternehmung mit Zahlmarken auszahlt. Auch die Arbeiterfürsorge ist in den Verträgen berücksichtigt worden, allerdings etwas mager, in dem es in dem dem Vertrage zu Grunde liegenden Bedingnisheft nur heisst, die Arbeiter seien wenigstens einmal im Monat zu bezahlen und sollen vorzugsweise schweizerischer Nationalität sein. Der Regierungsrat hat bei Genehmigung des Vertrages weitere Vorbehalte gemacht; er verlangte, die Unternehmer seien zu verpflichten, die Arbeiter gegen Unfall zu versichern und dieselben in Schweizergeld auszubezahlen, ferner sollen, so weit dies unter gleichen Verhältnissen möglich sei, nicht nur Arbeiter schweizerischer Nationalität, sondern auch Arbeiter aus der Landesgegend selbst berücksichtigt werden. Bezüglich dieses letztern Punktes schrieben damals die Unternehmer an die Verwaltung: «Wir unterziehen uns dieser Klausel um so mehr, als wir derselben grundsätzlich auch ohne Vorschrift immer nachgekommen sind, denn wir sind keine Italieneranbeter und sind der Ansicht, dass ein fleissiger, kräftiger Arbeiter, gleich welcher Nationalität er angehört, bei gutem Willen in wenigen Wochen ebenso viel leistet, wie ein Italiener.» Den vereinbarten Bedingungen wurde im allgemeinen nachgelebt, mit Ausnahme der Bezahlung der Arbeiter

in Marken. Wie es scheint, wurde diese Form der Auszahlung erst seit dem letzten Streik eingeführt, und ich habe bei diesem Anlasse nun auch den Grund vernommen, warum eigentlich die Unternehmer seinerzeit die zweimalige Auszahlung per Monat sistieren wollten. Die Kantinen, die als Unterkunftsräume für die Arbeiter errichtet werden mussten, waren anfänglich unabhängig von den Unternehmern. Sie wurden von Spekulanten, meistens Italienern, da sie hauptsächlich mit solchen zu verkehren hatten, geführt. Es kam nun dabei zu Ausschreitungen. Die Leute veranstalteten an den Sonntagen kleinere Feste, die oft bis zum Montag und Dienstag dauerten. Dies veranlasste die Unternehmer, die selbständigen Kantinen möglichst zu unterdrücken, zu welchem Zwecke sie die 14tägige Auszahlung supprimierten und damit den Kantiniers die Möglichkeit nehmen wollten, dass sie für das Kostgeld sichergestellt werden. Dies scheint zum Teil auch gelungen zu sein. Nun ist aber bei den Unternehmern vielleicht etwelche Geldverlegenheit eingetreten, und so verfielen sie auf die Ausgabe von Zahlmarken als Vorschuss, mit welchen die Arbeiter in den Kantinen das Verlangte bezahlen konnten. Das ist nun allerdings eine Widerhandlung gegen die Vorschriften, und wir werden darauf dringen, dass dieselbe verschwindet. Unter den vorliegenden speziellen Verhältnissen lässt sich ja allerdings etwas dafür sagen. Es ist bei so grossen Unternehmen für den Unternehmer eine schwere Belastung, wenn er alle 14 Tage in bar auszahlen muss. Allein diese Vorschrift besteht nun einmal, und sobald Klagen einlaufen, ist es Pflicht der Behörde, dafür zu sorgen, dass den Vorschriften nachgelebt wird.

Ich resümiere dahin: die Verhältnisse bei der Firma Messing sind besser, als sie im Publikum geschildert werden. Die Regierung wird sowohl direkt, wie durch Begrüssung der Verwaltung der Bahn darauf sehen, dass den Uebelständen, die wirklich vorhanden sind, abgeholfen wird und unhaltbare Zustände nicht geduldet werden. Dafür garantieren uns, glaube ich, die Namen der Mitglieder der Verwaltung, die Herren Burrus, Gouvernon, Hennemann etc., sowie auch die Vertreter der Regierung in der Verwaltung, endlich auch die Bauleitung, die mir bekannt ist und ernstlichen Missbräuchen entschieden abhelfen wird, sobald ihr diese zur Kenntnis kommen.

Reimann. Ich nehme von der Erklärung des Herrn Morgenthaler, dass er darauf dringen werde, dass die vorhandenen Uebelstände verschwinden, mit Befriedigung Akt. Wenn meine Interpellation zur Folge hat, dass die Verwaltung noch mehr als bisher ein wachsames Auge auf den Bau der Linie hat, und auch die Regierung Veranlassung nimmt, darauf zu achten, dass den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Versicherung der Arbeiter und Auszahlung des Lohnes in gangbaren Münzsorten nachgelebt wird, so ist der Zweck der Interpellation erreicht.

M. **Nicol.** Lors de la délibération concernant les recours en grâce, la clôture de la discussion a été immédiatement prononcée après son ouverture, sans que le traducteur français ait annoncé la clôture. Je ne sais pas le motif exact de cette manière de procéder. En tous cas je proteste énergiquement contre cette manière de faire, car je tenais à prendre la parole au sujet d'un cas qui m'intéressait, et je n'ai pas compris pourquoi la parole ne m'était pas accordée.

Kirchen- und Pfarrhausbauten in Laufen und Stalden.

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen zwei Gesuche vor, betreffend Unterstützung von Kirchen- und Pfarrhausbauten. Das eine geht aus von der protestantischen Kirchgemeinde Laufen, das andere von der Kirchgemeinde Münsingen. Ich werde zunächst über das erstere referieren.

Vor einigen Jahren wurde eine protestantische Kirchgemeinde Laufen gegründet. Dieselbe beschloss, eine eigene Kirche, sowie ein Pfarrhaus zu erstellen. Die Summe, welche die beiden Bauobjekte kosten sollten, war auf 105,000 Fr. devisiert. Der Kirchgemeinde standen zur Verfügung: an freiwilligen Beiträgen rund 10,000 Fr., Ertrag einer vom Synodalrat ihr zugewiesenen Bettagskollekte ebenfalls 10,000 Fr., ferner die schweizerische Reformationskollekte im Betrage von 60,000 Fr. Diese Hilfsmittel zusammengerechnet, ergibt eine Summe von 80,000 Fr., so dass die Kirchgemeinde zur Ausführung der Bauten noch 25,000 Fr. nötig hätte. Sie hat sich nun an die Regierung zu Handen des Grossen Rates gewendet, mit dem Gesuch, man möchte ihr zu Hilfe kommen, da es ihr nicht möglich sei, die fehlende Summe von sich aus aufzubringen. Von Seite der Regierung und der Staatswirtschaftskommission wird nun beantragt, die Angelegenheit in folgender Weise zu erledigen. Bisher wurde dem Pfarrer in Laufen eine Wohnungsentschädigung von 600 Fr. bezahlt. Es wird nun vorerst beantragt, diese Summe, die für die Zukunft, wenn ein eigenes Pfarrhaus existiert, in Wegfall kommen wird, à 4 % zu kapitalisieren, was einen Betrag von 15,000 Franken ergibt. Ferner wird beantragt, als eigentlichen Staatsbeitrag eine Summe von 7500 Fr. auszurichten. Es würde somit der Kirchgemeinde eine Summe von 22,500 Fr. zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist zu bemerken, dass die Umwandlung der Wohnungsentschädigung in eine einmalige Abfindungssumme im Grunde genommen kein Beitrag des Staates ist, sondern nur eine andere Art der Auszahlung. Allerdings hat diese Umwandlung für das Budget des betreffenden Jahres die Folge, dass eine grössere Summe in dasselbe aufgenommen werden muss, allein die Erleichterung findet sich für die Zukunft darin, dass der Beitrag von 600 Fr. für die Wohnungsentschädigung dahinfällt. Es handelt sich also, auf grössere Zeit berechnet, nicht um eine Belastung des Staates. Als solche können lediglich die als eigentlicher Staatsbeitrag auszurichtenden 7500 Fr. betrachtet werden. Regierung und Staatswirtschaftskommission halten dafür, dieser Beitrag sei ein durchaus gerechtfertigter und zwar aus folgenden

Gründen. Vorerst ist zu bemerken, dass die Bausumme von 105,000 Fr. nicht ganz ausreichen wird. Aus einer nachträglichen Aufstellung der Kirchgemeinde ergibt sich, dass, um den Bau samt allen Zubehörden in richtiger Weise auszuführen, eine Summe von 120,000 Franken erforderlich ist. Wenn man auch diesen oder jenen Betrag vielleicht etwas kritisieren kann, so ist es doch sicher, das die Summe von 105,000 Fr. nicht genügt, sondern die Baukosten vielleicht 110,000 Fr. oder 115,000 Fr. betragen werden. Wenn also die Kirchgemeinde eine Summe von 22,500 Fr. erhält, so hat sie immerhin noch eine erhebliche Leistung zu übernehmen.

Ein Beitrag rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Kirchgemeinde kein fruchtbares Vermögen besitzt. Ferner kommt hinzu, dass wir es hier mit einer Gemeinde von Protestanten zu tun haben, die da und dort im Laufenthal zerstreut sind, und es liegt in der Natur der Sache, dass eine derartige Gemeinde nicht die gleiche finanzielle Leistungsfähigkeit aufweist, wie eine geschlossene Gemeinde. Auch aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, dieser finanziell schwachen Gemeinde mit einem Beitrag von 7500 Fr. beizustehen. Persönlich hätte ich es gerne gesehen, wenn man noch etwas höher gegangen wäre, und dieses persönliche Gefühl wurde in der Staatswirtschaftskommission in der Weise unterstützt, dass die Gewährung eines Staatsbeitrages von 9000 Fr. beantragt wurde. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde jedoch der Beitrag auf 7500 Fr. reduziert. Ich stelle mir vor, dass, wenn Sie diesem Antrag zustimmen und sich später herausstellen sollte, dass die Kirchgemeinde nur mühsam zu existieren vermag und weiterer Hilfe bedarf, Sie immer noch zu finden sein werden, um diese weitere Hilfe eintreten zu lassen. Es wird Ihnen somit beantragt, dieses Gesuch in der von mir angegebenen Weise zu erledigen.

Das zweite Gesuch betrifft den Pfarrhausbau in Stalden. Wie Sie wissen, ist der Kirchgemeinde Münsingen vor einiger Zeit ein zweiter Pfarrer bewilligt worden, und die Kirchgemeinde hat diesen Beschluss in der Weise ausgeführt, dass sie für diesen zweiten Pfarrer in Stalden eine eigene Kirche erbaute. Nun aber existiert daselbst noch kein Pfarrhaus, und der Pfarrer hat Mühe, dort eine komfortable Wohnung zu finden. Die Erstellung eines Pfarrhauses in Stalden ist daher ein dringendes Bedürfnis. Die in Aussicht genommene Bausumme beläuft sich auf 43,000 Fr. Der Kirchgemeinde stehen fruchtbare Hilfsmittel nicht zur Verfügung. Sie besitzt zwar ein kleines Kapitalvermögen von zirka 6000 Fr., hat aber vom Kirchenbau her noch eine bedeutende Schuld, die zirka 40,000 Franken beträgt. Sie muss daher auf dem Wege der Tellen dasjenige aufbringen, was ihr von diesem Kirchenbau her auffällt. Es wird Ihnen nun beantragt, die Angelegenheit in folgender Weise zu ordnen. Es wurde bisher an den zweiten Pfarrer von Münsingen eine Wohnungsentschädigung von 500 Fr. ausgerichtet. Man hat nun schon früher mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Betrag zu niedrig sei und eine Wohnungsentschädigung von mindestens 600 Fr. ausgerichtet werden sollte. Regierung und Staatswirtschaftskommission gehen infolgedessen nicht von 500 Franken, sondern von 600 Fr. Wohnungsentschädigung aus, d. h. von derjenigen Summe, welche in Zukunft, wenn kein Pfarrhaus erstellt würde, jedenfalls bezahlt werden müsste. Wir haben, in ähnlicher Weise wie bei Laufen, diese 600 Fr. à 4 % kapitalisiert, was eine Summe von 15,000 Fr. ausmacht. Dieser Betrag ist auch hier keine eigentliche Leistung des Staates, sondern nur die einmalige Kapitalabfindung für eine jährliche Leistung. Im fernern wird beantragt, der Kirchgemeinde einen Beitrag von 4500 Fr. auszurichten. Wir finden, dass auch dieser Betrag nicht ein zu hoher sei. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, besitzt die Kirchgemeinde nicht nur keine Mittel, sondern sie hat im Gegenteil auch noch eine wesentliche Schuldenlast zu verzinsen und zu amortisieren. Wir finden deshalb, es sei dieser Beitrag von 4500 Fr. durchaus gerechtfertigt. Es wird Ihnen somit beantragt, auch dieses zweite Geschäft in der angegebenen Weise zu erledigen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem die Regierung sich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission angeschlossen hat, bleibt mir nur wenig zu bemerken übrig. Der Herr Kirchendirektor hat bereits mitgeteilt, dass der Wohnungsentschädigung von Laufen eine jährliche Entschädigung von 600 Fr. zu Grunde gelegt ist, was, à 4 % kapitalisiert, ein Kapital von 15,000 Fr. ergibt. In Bezug auf Stalden war eine Wohnungsentschädigung von 500 Fr. zu Grunde gelegt, was eine Kapitalentschädigung von 12,500 Fr. ergeben hätte. Mit Rücksicht auf das dringende Gesuch der Kirchgemeinde Stalden, hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, auch hier eine Wohnungsentschädigung von 600 Fr. zu Grunde legen zu sollen, so dass also an beiden Orten eine Kapitalentschädigung von je 15,000 Fr. auszurichten wäre. Was den eigentlichen Beitrag an den Pfarrhausbau in Stalden anbetrifft, so hat sich die Kommission dem Antrag der Regierung angeschlossen und geglaubt, es sollte der gleiche Beitrag von 4500 Fr. auch für den Pfarrhausbau in Laufen in Aussicht genommen werden. Da aber früher an den Kirchenbau in Stalden ein Staatsbeitrag ausgerichtet worden ist im Betrage von 5000 Franken, so wäre es nicht gerechtfertigt, nicht auch Laufen einen Beitrag an den Kirchenbau zu gewähren. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb zu dem Antrage gekommen, es solle an den Kirchen- und Pfarrhausbau in Laufen ein Staatsbeitrag von 7500 Fr., für den Pfarrhausbau in Stalden ein solcher von 4500 Fr. ausgerichtet werden. Diese beiden Anträge wurden allerdings mit Stichentscheid des Präsidenten gefasst, indem für beide Orte höhere Beträge beantragt worden waren. Wenn dieser Mittelantrag, der nun als Antrag dem Grossen Rate vorgelegt wird, in der Staatswirtschaftskommission die Mehrheit erhielt, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, dass vorher weniger weitgehende Anträge der Regierung vorlagen. Im Namen der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen unsere Anträge zur Annahme.

Die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werden stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Verschiebung der Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts.

(Siehe Seite 554 hievor.)

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission, die Sie seinerzeit zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes niedergesetzt haben, hat den Antrag der Staatswirtschaftskommission geprüft und kommt im grossen und ganzen zum nämlichen Resultat, indem sie Ihnen ebenfalls beantragt, es sei die weitere Behandlung des Gesetzes zu verschieben, bis die zweite Beratung des Gesetzes betreffend die direkten Steuern beendigt sein wird. Sofort nach der zweiten Beratung des Steuergesetzes soll dann die Beratung dieses Entwurfes an die Hand genommen werden. Der Ausdruck «Erledigung» im Antrage der Staatswirtschaftskommission soll also nicht die Bedeutung haben, dass man mit der Beratung zuwarten wolle, bis das neue Steuergesetz in Kraft getreten sei. Eine Minderheit der Kommission konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen, sondern hat gefunden, die von der Staatswirtschaftskommission unter Ziffer 1, 2 und 3 ihres Antrages vorgebrachten Motive seien nicht zutreffend und nicht geeignet, eine weitere Verschiebung zu rechtfertigen. Dagegen fand man, das unter Ziffer 4 aufgeführte Motiv sei allerdings geeignet, die Verschiebung zu begründen; dasselbe lautet: «In Erwägung, dass .... 4) nach den Zusicherungen der Finanzdirektion, die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die direkten Steuern demnächst erfolgen kann und als zweckmässig erscheint, das Verfahren und die Zuständigkeit betreffend Behandlung der Steuertaxation und der Steuerrekurse im Steuergesetze neu zu ordnen.» Wir sagten uns auch, die Behandlung der Steuertaxation und die Vorschriften über Steuerrekurse gehören eigentlich ins Steuergesetz; da aber das Steuergesetz nie zu stande kommen wollte, so hat die Kommission diese Vorschriften in das Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht aufgenommen. Wenn nun die Finanzdirektion erklärt, sie mache nun ernsthaft mit, und nachdem eine neue Kommission für das Steuergesetz bestellt worden ist, so ist anzunehmen, dass im Anfang des künftigen Jahres die Arbeit ernstlich an die Hand genommen werde, so dass die Verschiebung des Gesetzes betreffend das Verwaltungsgericht nicht so lange dauern wird, als man ursprünglich annehmen zu müssen glaubte. Ein anderer Grund, der speziell den Berichterstatter der Kommissionsmehrheit bewogen hat, ebenfalls für Verschiebung zu stimmen, ist der, dass wir uns sagten: mit dem Verwaltungsgericht bringen wir im Kanton Bern etwas ganz Neues zur Einführung. Die Verfassung enthält allerdings die Vorschrift, es solle ein Verwaltungsgericht aufgestellt werden. Allein was dasselbe zu tun bekommt, welche Arbeitslast seiner wartet und was für finanzielle Opfer seine Einführung für den Kanton hat, darüber kann man noch keine Zusicherung geben, das wird erst die Erfahrung lehren. Mit Rücksicht darauf habe ich mir gesagt, es sei angezeigt, die Zustimmung aller Beteiligten zu bekommen zu suchen, um an diesem Werk mitzuarbeiten. Wenn die Staatswirtschaftskommission nicht mitmachen will und die Vertreter der Regierung gegen die Aufnahme der Arbeit Front machen, so wollen wir lieber noch etwas zuwarten, bis die Bedingungen, die sie gestellt haben, erfüllt sind. Wir wollen möglichst darauf sehen, dass wir in dieser wichtigen Materie einig vorgehen können. Uebrigens würde in dieser Session ja doch niemand auf die Beratung des Gesetzes mehr eintreten wollen, sondern es ist das eine Arbeit für 1903. Ich bemerke aber nochmals, dass, sobald das Steuergesetz durchberaten ist, der vorliegende Gesetzesentwurf an die Hand genommen werden soll.

v. Muralt. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat auseinandergesetzt, dass sich in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet habe, und ich erlaube mir, namens der Minderheit das Wort zu ergreifen. Wir wissen, dass die Chancen gering sind, gegen den Beschluss der Staatswirtschaftskommission und die Mehrheit unserer eigenen Kommission aufzukommen, so dass es müssig erscheinen würde, unsere Ansicht gleichwohl zur Geltung bringen zu wollen, besonders jetzt, wo wir am Schluss der Session stehen und die meisten der Herren Grossräte so rasch als möglich nach Hause zurückzukehren wünschen. Wir stellen deshalb im gegenwärtigen Moment keinen Gegenantrag, sondern wollen abwarten, wie sich die Sache weiter entwickeln werde. Allein die grosse Mehrheit der Kommission ist noch immer der Ansicht, dass eine Behörde geschaffen werden soll, die durch ihre Wahlart und Zusammensetzung dem Bürger die Garantie bietet, dass er seine Interessen vor dieser Behörde persönlich vertreten kann in der Weise, dass er dem Staatsfiskus als gleichberechtigte Persönlichkeit gegenübersteht.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass die Staatswirtschaftskommission mit der Auffassung der Kommission einig geht, wonach die Beratungen über den Entwurf wieder aufgenommen werden sollen, sobald die Beratung des Steuergesetzes erledigt sein wird. Es sprechen sehr viele Gründe dafür, vielleicht beide Entwürfe gleichzeitig, wenn auch getrennt, zur Volksabstimmung zu bringen.

Der Verschiebungsantrag wird, weil von keiner Seite widersprochen, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschwerde der Gemeinde Eriswil.

Schär. Ich beantrage Verschiebung dieses Traktandums. Das Geschäft ist so wichtiger Natur und bringt uns auf einen so neuen Standpunkt im Gerichtsverfahren, dass es vor einem grössern Auditorium behandelt werden muss, als heute hier versammelt ist.

Kläy, Justizdirektor. Ich bin mit dem Verschiebungsantrag einverstanden.

Verschoben.

Jordi. Ich möchte noch den bestimmten Wunsch aussprechen, dass in der nächsten Session endlich die beiden Gesetze betreffend Sonntagsruhe und Berufslehre erledigt werden. Wir sind es den betreffenden Interessenkreisen schuldig, diese beiden Gesetze entweder bachab zu schicken oder sie zu behandeln.

Vicepräsident **v. Wurstemberger.** Meines Wissens ist es die Absicht des Herrn Präsidenten, die genannten beiden Gesetze auf die Tagesordnung der Januarsession zu setzen. — Ich erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Der Bericht über die Sitzung vom 3. Juni (Seite 284—295 hievor) ist durch Einschaltung folgender Wahlverhandlungen zu ergänzen:

Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Von 198 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

a) als Präsident des Regierungsrates:

Herr	v. Steiger	172 Stimmen.
»	Gobat	13 »
»	Scheurer	10 »
»	Morgenthaler	2 »
»	Kläy	1 »

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Edmund v. Steiger.

b) als Vicepräsident des Regierungsrates:

Herr	Gobat	110 Stimmen.
»	Ritschard	33 »
»	Scheurer	9 »
»	Kläy	7 »
»	Morgenthaler	7 »
»	v. Steiger	4 »
»	v. Wattenwyl	1 »
»	Minder	1 »

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Dr. Gobat.

Seite 523, 1. Spalte, 15. Zeile, lies «Rusel» statt «Rösel».

Seite 411, 1. Spalte, 1. Zeile, lies «Korporationsrechtserteilung» statt «Expropriationsrechtserteilung».

Seite 567, 2. Spalte, 20. Zeile, lies «500 Fr.» statt «5000 Fr.».